

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der
angrenzenden Bistümer

80. Band
(Dritte Folge · Zwölfter Band)
1960

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheint jährlich einmal.

Der Umfang beträgt zur Zeit 20 bis 25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Professor Dr. Hermann G i n t e r, Wittnau über Freiburg im Breisgau, zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 60 DM; b) der Quellenpublikationen 30 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Collegium Borromaeum, Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Rudolf A l l g e i e r, Verlag Herder, Freiburg i. Br., Hermann-Herder-Straße 4, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 8 DM, für Einzelmitglieder 6 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ erhalten. Die Versendung erfolgt durch Nachnahme unter Einzug des Beitrages zuzüglich Porto- und Nachnahmekosten für die Versendung des Bandes. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Postscheckkonto des Kirchengeschichtlichen Vereins: Karlsruhe 35 004

Dr. Dr. Erich Will

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

80. Band

(Dritte Folge · Zwölfter Band)

1960

VERLAG HERDER FREIBURG

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Rombach & Co GmbH Freiburg im Breisgau 1961

INHALTSVERZEICHNIS

Das erste Freiburger Rituale von 1835. Von Erwin Keller . . .	5
Zum Kult des hl. Thomas Becket im deutschen Sprachgebiet, in Skandinavien und Italien. Von Medard Barth . . .	97
Elsässer Pilger an den berühmten Wallfahrtsorten des Mittel- alters. Von Medard Barth	167
Elsässische Ortsnamen in den Monumenta Germaniae historica und sonst. Von Medard Barth	190
Policei Ordnung des Gottshauß St. Peter auf dem Schwarz- waldt, aufgerichtet und erstlich publiciert im Jar 1582. Von Franz Kern	195
Biographische Notizen des P. Benedictus Gebel von St. Blasien († 1676). Von P. Paulus Volk	227
Mag. Johannes Bühlmann von Radolfzell (ca. 1520—1582). Von Adolf Kastner	261
Miszellen	
Aloys Merz SJ (1727—1792). Von Theodor Kurrus . . .	270
Das Epitaph für Konrad Wimpina zu Buchen. Von Erwin Kiefer	279
Der angebliche Patroziniumswechsel des Münsters zu Freiburg, eine unhaltbare Vermutung. Von Joh. Adam Kraus . .	284
Die Verträge von Peter Thumb und Josef Ganter mit Abt Benedikt Wülberz über den Kirchenbau in St. Ulrich. Von Franz Kern	288
Dekret der bischöflichen Visitatoren anlässlich der General- visitation in Pfaffenweiler, Dek. Breisach, am 7. Juni 1699. Von Franz Kern	290
Vom Paulinerkloster St. Peter und Paul auf dem Kaiserstuhl. Von August Keller †	292
St. Fridolin und St. Sebastian zu Liel. Von Franz Brom- berger	295
St. Fridolin zu Neuenburg. Von Franz Bromberger . . .	297
Zur Geschichte des Bistums Speyer. Von Wolfgang Müller	298
Literarische Anzeigen	300
Jahresbericht	327

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

- B a r t h , Chanoine Dr. Medard, Professor i. R., Boersch
B r o m b e r g e r , Franz, Pfarrer, Limpach
G i n t e r , Dr. Hermann, Professor, Wittnau
K a s t n e r , Professor Dr. Adolf, Stadtarchivar, Meersburg
K e l l e r †, August, Pfarrer i. R.
K e l l e r , Erwin, Pfarrer i. R.. Hegne
K e r n , Dr. Franz, Pfarrer, Bühl b. O.
K i e f e r , Dr. Erwin, Professor, Heidelberg
K r a u s , Johann Adam, Erzb. Archivar, Freiburg i. Br.
K u r r u s , Dr. Theodor, Pfarrer, Tunsel
M ü l l e r , Dr. Wolfgang, Univ.-Professor, Freiburg i. Br.
V o l k , Dr. P. Paulus, Maria Laach

Das erste Freiburger Rituale von 1835

Von Erwin Keller

Quellen:

1. **Ordinariatsakten** (Registratur des Erzb. Ordinariates Freiburg i. Br. — Abkürzung: ORF)
Generalia, Rituale Friburgense, vol. I (1832—1834), vol. Ia (1835—1836), vol. II (1835—1855). —
Fasz. Kapitel Stühlingen, Pastoral-Konferenzen 1834/35. — Dekanatsberichte — pfarramtliche Beantwortungen der drei Ritual-Fragen —: vol. I Breisach-Endingen (1836), vol. II Engen-Klettgau (1835/36), vol. III Konstanz-Linzgau (1836), vol. IV Meßkirch-Stockach (1835/36), vol. V Stühlingen-Wiesental (1835/36).
2. **Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe** (Abkürzung GLA): 235/13035 (das katholische Ritual).
3. **Ritualien**
 - a) offizielle:
Rituale Archidioeceseos Friburgensis, Friburgi 1835;
Rituale Romanum, Antverpiae 1652;
Rituale Argentine, Argentinae 1742;
Rituale Spirensis, Bruchsaliae 1748;
Rituale Constantiense, Constantiae 1766;
Benedictionale Constantiense, Constantiae 1781;
Rituale Friburgense, Friburgi 1894.
Compendium veteris Ritualis Constantiensis ad usum Dioceseos Rottenburgensis, Rottenburgi 1831.
 - b) inoffizielle:
Straßer, Willibald, Beiträge zur öffentlichen Andachtsübung, Meersburg 1804;
Gesellschaft kath. Geistlicher des Bistums Konstanz, Entwurf eines neuen Rituals, Tübingen 1806 (Herausgeber Beda P r a c h e r);
Busch, Ludwig, Liturgischer Versuch oder Deutsches Ritual, Erlangen 1806;
Schwarz, Karl Dr., Versuch eines deutschen Rituals, Augsburg 1809;
Werkmeister, Benedikt M., Deutsches Ritual, Freiburg und Konstanz 1811;

Winter, Vitus A., Deutsches katholisches ausübendes Ritual, zwei Teile, Frankfurt 1813;

Brand, Dr. Jakob, Katholisches Ritual, Frankfurt 1830, 2. Auflage des Winterschen Rituals;

Müller, Dr. Johann, Handbuch bei seelsorglichen Funktionen, Augsburg 1831;

Wessenberg, Ignaz H., Ritual nach dem Geist und den Anordnungen der katholischen Kirche, Stuttgart und Tübingen 1831, 2. Auflage 1833.

4. Übrige Quellschriften

Werkmeister, Benedikt M., Beyträge zur Verbesserung der kath. Liturgie in Deutschland, 1. Heft, Ulm 1789;

Demeter, Ignaz, Buß- und Kommunion-Unterricht, Rastatt 1810;

Statistische Darstellung des Erzbistums Freiburg, für das Jahr 1828, Freiburg 1828;

Großherzogl. Bad. Staats- und Regierungsblatt, 28. Jahrg., Karlsruhe 1830;

Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrg. 1832, Tübingen;

Wessenberg, Ignaz H., Mittheilungen über die Verwaltung der Seelsorge, Augsburg 1832;

Badisches Kirchenblatt für Protestanten und Katholiken, Jahrgang 1835, 1836, 1837, Freiburg i. Br.;

Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchentum, Herausgeber B. A. Pflanz, Stuttgart 1835;

Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiözese Freiburg für das Jahr 1836, Freiburg i. Br.;

Sammlung sämtlicher zu Gunsten des neuen Rituals der Erzdiözese Freiburg sprechenden Rezensionen und Aufsätze, Herausgeber das Erzb. Ordinariat, Freiburg 1837;

König, Josef, Necrologium Friburgense 1827—1877, Freib. Diözesan-Archiv, XVI 1883 u. XVII 1885;

Verkündbücher der Pfarrei Herten 1835—1839;

Demeter Ignaz, Erzbischof, Epistola Pastoralis ad Clerum Archidioeceseos in aditu muneris Apostolici, Friburgi Brisg. 1837.

I. KAPITEL

*Die „Ritual-Not“ im jungen Erzbistum Freiburg und das erste
Diözesanrituale von 1835 als Mittel zu ihrer Überwindung*

I. Willkür und Wirrwarr auf liturgischem Gebiet

Mit der Ernennung *Wessenbergs* zum Konstanzer Generalvikar (1802) wurde die religiöse Aufklärung „offizielles kirchliches System“¹ im alten Bistum Konstanz. Ziel war dabei, „die Kirche auf die Höhe der Zeit zu heben“². Nicht zuletzt sollte eine umfassende liturgische Neugestaltung, „eines der Herzensanliegen des Konstanzer Generalvikars“³, dieses Ziel erreichen helfen. Schwere Vorwürfe wurden gegen die bisherige liturgische Praxis erhoben: Das Zuviel an Festen, Bruderschaften und Wallfahrten, die daraus resultierende Veräußerlichung des religiösen Lebens, die unverständliche lateinische Sprache, die das Mitgehen und aktive Dabeisein der Gläubigen unmöglich mache, die Beibehaltung abergläubischer Vorstellungen in den Exorzismen und manchen Benediktionen⁴. Dagegen wurde bereits im Jahr 1804 im „Konstanzer Pastoral-Archiv“ die Parole ausgegeben: „Schafft aus der Liturgie die fremde Sprache ab! Verbessert das Ritual, das Benedictional, das Missal, Brevier und Katechismus, wenn Ihr Religion und Sittlichkeit vom tiefsten Zerfall retten, wenn Ihr Euch und Eure Pflegebefohlenen vor Mechanismus und Lauigkeit bewahren wollt“⁵.

Das Programm der liturgischen Reformen blieb nicht auf dem Papier stehen. Von *Wessenberg* eifrigst angeregt und zielstrebig gefördert, ging man in der Seelsorgepraxis an die Verwirklichung. Mehr und mehr kam das bisherige lateinische „Rituale Constantiense“ von 1766 und das „Benedictionale Constantiense“ von 1781 außer Gebrauch. Neue Ritualien traten an ihre Stelle, die von privater Seite verfaßt waren und die ganze Liturgie nur noch in deutscher Sprache brachten. Im alten Bistum Konstanz kamen in der Zeit von 1804 bis 1831 nicht weniger als *elf verschiedene deutsche*

¹ R ö s c h Adolf, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einfluß des Wessenbergianismus, Köln 1908, S. 5.

² S c h n a b e l, Franz, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4. Bd., Freiburg 1937, S. 13.

³ R ö s c h, a. a. O., S. 14.

⁴ Vgl. R ö s c h, a. a. O., S. 67.

⁵ S t i e f v a t e r, Alois, Das Konstanzer Pastoral-Archiv, Dissertation, Freiburg 1940, S. 102.

*Ritualien in Gebrauch*⁶. Keines von ihnen war ein offizielles, das heißt von der Autorität des Bischofs ausgegangenes Buch. Trotzdem fanden sie überall Eingang und Verwendung. Dabei nahm jeder Seelsorger, was ihm am besten zusagte. Ein Pfarrer in der Nähe Freiburgs hatte sogar vier verschiedene deutsche Ritualbücher in seiner Sakristei stehen, die er alle nebeneinander benützte, wie es ihm gerade einfiel⁷. Willkür und Wirrwarr auf liturgischem Gebiet waren die unausbleiblichen Folgen dieser Liturgie-„Reform“. Erzbischof Bernhard Boll nannte den Zustand treffend „*confusionem vere babylonicam*“⁸. Die *Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Liturgie*, ehemals ein unangetastetes Prinzip, waren *verschwunden*. „Seit mehr als dreißig Jahren hörte man in jeder Pfarrei eine andere Liturgie. Hier herrschte Busch, dort Winter, hier Brand, dort Wessenberg. Bei jeder neuen Anstellung mußte der Hilfspriester einen neuen Ritus studiren“⁹. Noch drastischer ist diese Schilderung: „Jeder, der nur etwas zu verstehen glaubte, schmierte sich ein eigenes Ritual, fabriizierte eine eigene Gottesdienstordnung, und so trat endlich das Chaos hervor, das wir heute erblicken. . . Nicht nur jeder neue Pfarrer, auch jeder neue Vikar hatte seinen eigenen Ritus, führte eigenmächtig neue Liturgie und Gottesdienst ein, der nicht selten mit wechselndem Mond wechselte“¹⁰.

Aber solches Chaos war nicht nur in den 21 Dekanaten, die früher zu Konstanz gehörten, anzutreffen. Auch in die übrigen Gebiete des jungen Erzbistums war die rein deutsche Liturgie an Hand privater Ritualien längst eingedrungen, worüber die Ritual-Akten des Erzbischöflichen Ordinariats einwandfreien Aufschluß geben. Auch hier waren die alten Ritualien von Straßburg (1742), Speyer (1748), Worms und

⁶ Nämlich 1) Strasser: „Beiträge zur öffentlichen Andachtsübung“ (1804); 2) Pracher: „Entwurf eines neuen Rituals“ (1806); 3) Busch: „Liturg. Versuch oder Deutsches Ritual“ (1806); 4) Schwarzel: „Versuch eines deutschen Rituals“ (1809); 5) Werkmeister: „Deutsches Ritual“ (1811); 6) Winter: „Deutsches kath. ausübendes Ritual (1813); 7) Jäck: „Liturgische deutsche Formulare“ (ohne Jahresangabe); 8) selbstverfertigte Formulare, z. B. von Pfarrer Fees in Kappelrodeck, von zwei hohenzollerischen Geistlichen — Rosch, a. a. O., S. 72; 9) Bischof Brand: „Katholisches Ritual“ (1830); 10) Müller: „Handbuch bei seelsorglichen Verrichtungen“ (1831); 11) Wessenberg: „Ritual nach dem Geist und den Anordnungen der katholischen Kirche“ (1831).

⁷ Pfarrer Fridolin Knoblauch in Oberrimsingen.

⁸ Rituale Friburg., Vorwort S. IV.

⁹ Das Erzbischöfliche Ordinariat an das Ministerium des Innern in Karlsruhe am 14. Oktober 1836.

¹⁰ In einer Konferenzarbeit des Pfarrers Karl Franz, Kappel im Schwarzwald, 1835.

Würzburg längst nicht mehr überall in Gebrauch. Die Zahl der „Paläologen“, die im Gegensatz zu den „Neologen“ noch am lateinischen Ritus festhielten, wurde von Jahr zu Jahr kleiner. Freilich, so schroff und radikal wurde in diesen Gebieten die liturgische Reform nicht durchgeführt wie im alten Bistum Konstanz.

Die Gründungszeit der Erzdiözese erlebte demnach eine unbeschreibliche „*Ritual-Not*“, deren Behebung eine der schwierigsten Aufgaben des ersten Erzbischofs werden sollte. „*Diu noctuque in edendo Rituali novo versabamur*“¹¹ — ist aus diesem Satz nicht deutlich herauszuhören, wie die schwere Aufgabe auf den Schultern des greisen Oberhirten lastete? Es scheint, daß das Erzbischöfliche Ordinariat die Beschaffung eines einheitlichen offiziellen Rituale noch für vordringlicher und notwendiger hielt als den einheitlichen Katechismus und das Diözesangesangbuch. Jedenfalls war das Rituale von 1835 das erste offizielle, im ganzen Erzbistum eingeführte Buch¹².

II. Das Rituale von 1835 als Mittel zur Behebung der liturgischen Mißstände

Unser Rituale trug in dreifacher Hinsicht zur Behebung des liturgischen Wirrwarrs bei, indem es erstens die liturgische Gesetzgebung wieder ausschließlich zur Sache des Diözesanbischofs machte, zweitens eine Wiederannäherung an das Rituale Romanum brachte und drittens an der Überwindung des falschen Liturgiebegriffs der Aufklärungszeit maßgeblichen Anteil hatte.

1. Grundsätzlich war das *Recht des Bischofs*, allein verbindliche Vorschriften hinsichtlich der Liturgie und des Ritus zu geben, im allgemeinen nicht bestritten worden. Auch Wessenberg schrieb: „Liturgische Anordnungen sind Sache des Bischofs“¹³. Nur die Extremisten unter den Neuerern haben im Zug der Synodalbewegung, wie auf andern Gebieten, so auch auf dem der Liturgie die Kompetenz des Bischofs angefochten und diese allein den Diözesansynoden zusprechen wollen¹⁴. In der Praxis war aber, wie bereits bemerkt, von diesem bischöflichen Vorrecht nichts mehr übrig geblieben. Die neuen Ritualien waren nichts anderes als Vorarbeiten und Vorschläge zur Liturgiereform, hatten keinerlei kirchliche Autori-

¹¹ Erzbischof Bernhard Boll im Vorwort zum Rituale, S. IV.

¹² Das erste Diözesangesangbuch erschien 1839, der erste Katechismus 1842.

¹³ Stiefvater, a. a. O., S. 104.

¹⁴ U. a. auch das „anonyme Zirkular“ gegen unser Rituale, vgl. diese Arbeit: S. 58.

sierung; trotzdem gebrauchte man sie, als ob es sich um eigentliche Ritualien der Kirche handelte.

Demgegenüber erschien das erste Freiburger Rituale ausdrücklich „iussu et auctoritate . . . sacrae sedis Friburgensis“. Ähnlich wie in den früheren offiziellen Agenden trat hier wieder die Autorität des Bischofs als des liturgischen Gesetzgebers seiner Diözese eindeutig und bestimmt in Erscheinung: „Potestate igitur, qua in hac parte fungimur, tradimus vobis, Fratres carissimi, Rituale hoc“¹⁵. Das klang in den Ohren gar vieler völlig neu und ungewohnt. Unmißverständlich kündete das Rituale des Erzbischofs Bernhard das Ende der Ära der Willkür an, wenn der Oberhirte fortfuhr: „Constituimus illud normam unicum res divinas faciendi“¹⁶. Und damit kein Zweifel mehr bliebe, wie ernst es Erzbischof Boll mit der Wahrnehmung seiner Amtsgewalt nehme, wurden schwere Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des neuen Rituale mit den kirchlichen Strafen bedroht¹⁷.

Das Rituale wurde so zu einem wichtigen Faktor der Wiederherstellung der alten Ordnung auf liturgischem Gebiet, ja der bischöflichen Amtsgewalt überhaupt, um deren Anerkennung es nicht zum besten bestellt war. Es kam mit der Autorität des Oberhirten und verlangte „in virtute sanctae obedientiae“ von allen Seelsorgern die gewissenhafte Einhaltung seiner zur Norm für die ganze Erzdiözese gemachten Vorschriften. Der Willkür des einzelnen auf liturgischem Gebiet, die ja nur ein besonders typischer Ausdruck des viel weitergehenden unkirchlichen Freiheitsstrebens vieler damaliger Priester war, sollte und mußte ein Ende gemacht werden.

2. Das erste Freiburger Rituale war zwar noch keine Diözesanagende „iuxta normam Ritualis Romani“, wie Paul V. es gefordert hatte¹⁸. Immerhin brachte es aber doch eine klare *Wiederannäherung an das Römische Rituale*, und zwar nach Sprache, Inhalt und Form, während die deutschen Ritualien der Aufklärungszeit sich vom Vorbild des Rituale Romanum immer mehr abgekehrt hatten und eigene Wege gegangen waren. Die lateinischen Formulare, die unser Rituale wieder enthält, die durchwegs gleichfalls lateinisch gehaltenen Rubriken und die strenge Vorschrift, bei deutscher Sakramentenspen-

¹⁵ Vorwort S. VI.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Vorwort S. VII.

¹⁸ „Ut in posterum Romanae huius ecclesiae Rituali in sacris functionibus utantur.“

dung die sakramentalen Formeln unter allen Umständen lateinisch zu sprechen, zeigten deutlich, daß man um die Wiederannäherung an das Rituale Romanum ernstlich bemüht war, sehr zum Ärger jener Kreise, die gerade durch die ausschließlich deutsche Fassung der liturgischen Formulare ihre Unabhängigkeitsgelüste gegenüber Rom offen zur Schau trugen¹⁹. Das erste Freiburger Rituale scheute sich sodann nicht, altes katholisches Glaubensgut, das die Aufklärung zeitgemäß umgemodelt oder ganz aufgegeben hatte, wieder nach dem Vorbild des Rituale Romanum in sich aufzunehmen. So die Anschauungen, wie sie namentlich den kirchlichen Exorzismen und manchen Benediktionen zugrunde lagen; aber auch die häufige Erwähnung der Heiligen im Verlauf der verschiedenen Riten gehörte dazu. Es ging um die „christlichen Ideen von der Schwäche und Hilfsbedürftigkeit des Menschen, von seiner Sündhaftigkeit, Erlösungs- und Rechtfertigungsbedürftigkeit, von seiner Unfähigkeit, aus sich selbst gut und heilig zu werden, von der Notwendigkeit des göttlichen Beistandes, von der fortdauernden Gegenwart Christi bei uns, und ihrer geheimen, aber doch allkräftigen Einwirkung auf uns“²⁰. Solche Wahrheiten wurden zwar von der Aufklärung nicht eigentlich gelehrt, aber man sprach doch nicht mehr so überzeugt von ihnen, wie die alten Ritualien dies „mit dem kompakten Ernst jener glaubensvollen Zeiten“²¹ taten. Mit Recht sprach Sebastian von Drey davon, daß in dieser Entfremdung von wesentlich christlichen Wahrheiten die tiefste Wurzel der aufgeklärten Reform- und Neuerungssucht auf liturgischem Gebiet liege. Was man nicht mehr so unerschütterlich glaubte, davon wollte man auch in der Liturgie nicht mehr viel Worte machen. Demgegenüber war unser Rituale wieder „dogmatisch korrekt“²². Es ging den Exorzismen und der von ihnen verkündeten Wahrheit der menschlichen Bedrohung durch Satan nicht mehr aus dem Weg. In Geist und Sprache offenbarte und kündete es den tiefen Glauben an die erwähnten christlichen Grundwahrheiten. Es war wieder ein katholisches Rituale.

3. In krasser Verkennung des Wesens der heiligen Liturgie sahen die Aufklärungs liturgiker *Belehrung und Erbauung* als Hauptzweck

¹⁹ Etwa Bened. M. Werkmeister, „Beyträge zur Verbesserung der kath. Liturgie“, Ulm 1789, 1. Heft § 6, S. 38 ff., § 7, S. 51 ff. — Leonh. Hug schrieb von ihnen: „Diese zuchtlosen Priester hofften auf das von ihnen ersehnte Schisma“; Rösch, a. a. O., S. 72.

²⁰ Tübinger theologische Quartalschrift 1832, S. 101.

²¹ Ebenda.

²² Rösch, a. a. O., S. 71.

der liturgischen Handlungen an. Das Moment der *Gnadenmitteilung* wurde nicht ganz übersehen, aber doch so stark in den Hindergrund gedrängt, daß es aus dem gläubigen Bewußtsein immer mehr entschwinden mußte. Der Liturge war in erster Linie „Volkslehrer“, „Aufklärer“, aber nicht mehr „Ausspender der Geheimnisse Gottes“ (1 Kor 4, 1). „Hauptsache ist, daß die Belehrung, welche bei jedem religiösen Akt Bedürfnis ist, aber auch in Agenden oft vermißt wurde, die hl. Handlung überall begleite“, meinte noch Bischof Brand von Limburg im Jahr 1830²³. Die deutschen Ritualien jener Zeit waren mehr um die „scienda“ als die „agenda“ bemüht. Erklärungen, moralische Nutzenwendungen, Ansprachen mit mehr auf das Gemüt als den Willen abzielenden Gedanken bildeten den Hauptinhalt dieser Bücher. Der Ritus läuft oft nur noch als Unterbrechung der Belehrung einher, etwa bei Vitus A. Winter²⁴. Auch Wessenberg gab sein Rituale ausdrücklich als „praktische Anleitung zur erbauenden und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes“ heraus²⁵. Was die Kirche von jeher als Nebenzweck der Liturgie wollte und bejahte, war Hauptzweck geworden. Was aber auf den Lehrstühlen der Aufklärungsliturgiker gelehrt und in den deutschen Ritualien praktisch vorgetragen wurde, mußte auch in den Seelsorgsklerus und das Volk eindringen. Nur noch ganz wenige hielten an der alten, wahren Auffassung der Liturgie fest²⁶.

Mit aller Bestimmtheit lehnte der Bearbeiter des ersten Freiburger Rituale, Domkapitular Dr. *Ignaz Demeter*²⁷, diesen falschen Liturgiebegriff ab. In früherer Zeit huldigte zweifellos auch er

²³ „Katholisches Ritual“, S. XIII.

²⁴ Winter, Pastoralprofessor in Landshut, trieb das belehrende Moment „fast bis zu einer didaktischen Tyrannel“; vgl. Mayer, Anton, Liturgie, Aufklärung und Klassizismus, Münster 1929, S. 120 — Über Winter: LThK X 939 f.

²⁵ Titelseite.

²⁶ So schrieb Pfarrer Moesch in Vimbuch: „Auf die vorgebliche Schwätzerei der Deutschkirchler habe ich nie gehört, wohlbewußt, daß die Sakramente nicht der Belehrung, sondern der Gnaden wegen, die nicht von der Sprache abhängen, von Gott gegeben sind, und das Volk des ewigen Dazirens überdrüssig ist.“

²⁷ Ignaz Anton Demeter, geb. 1. August 1773 in Augsburg, 1796 Priester, Vikar in Ried (Bayern), 1801 Pfarrer in Lautlingen (Württ.), 1809 Stadtpfarrer, Lyceumsprofessor und Direktor des Schulpräparandeninstituts in Rastatt, 1818 Pfarrer in Sasbach bei Achern, 1826 Ministerialrat in der Kath. Kirchen-Sektion, 1827 wieder Pfarrer in Sasbach, 1833 Domkapitular und Münsterpfarrer in Freiburg, 1836 (11. Mai) zum zweiten Erzbischof gewählt, gestorben am 11. März 1842. — Den Schulmann und Pädagogen Demeter behandelt Nießen, J., Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts bei Ignaz Demeter, Paderborn 1895. — Neue Deutsche Biographie.

mancherlei schiefen oder doch einseitigen Anschauungen²⁸. Der spätere Demeter hatte jedoch in den wesentlichen Fragen der Liturgie die Aufklärung zwar nicht ganz, aber doch sehr weitgehend überwunden. Es wird noch genügend Gelegenheit sein, diesen wichtigen Punkt genauer zu behandeln. Jedenfalls gehört unser Rituale zu jenen kirchlichen Publikationen, die zur Überwindung der Aufklärungszeit beigetragen haben, und dies trotz der ihm anhaftenden zeitbedingten Mängel.

II. KAPITEL

Entstehung und Einführung des Rituale

I. Die Vorarbeiten²⁹

Der mit der Schaffung des Rituale beauftragte Domkapitular Dr. Demeter stand vor einer schweren Aufgabe. Unmöglich konnte man sie durch die bloße Neuherausgabe eines der früheren lateinischen Ritualien lösen; ebenso unmöglich war aber auch die Übernahme eines der vorhandenen deutschen Ritualien. Die Lösung konnte im damaligen Zeitpunkt nur in der Mitte gesucht werden. Darüber war sich Demeter von vornherein klar, wie aus seinem Plan zum neuen Rituale hervorgeht.

1. Demeters „Plan des neuen Rituals“

Am 4. Februar 1834 trug Demeter dem Erzbischöflichen Ordinariat seinen *Ritualeplan* vor³⁰, wobei er „um unnachsichtlich strenge Kritik“ bat, „weil das Werk ‚iussu et auctoritate Rev. Archiepiscopi eiusdemque Senatus‘ erscheinen muß“. Zwei Gesichtspunkte mußten nach Demeter für die Anlage des Rituale maßgebend sein. Zuerst „der Blick auf die wesentlichen Rechte des Episcopats in Beziehung des religiösen Cultes, auf unsere in der Bildung vorangeschrittene Zeit, auf unser für die deutsche Liturgie empfänglich gemachtes und genügsam vorbereitetes Volk, und auf die wichtige Stellung unseres Clerus zu den protestantischen Umgebungen“. Demnach sollte die inzwischen im ganzen Land verbreitete deutsche Liturgie im neuen

²⁸ Vgl. R ö s c h, a. a. O., S. 48, 49, 50, 51.

²⁹ Zuerst war Weihbischof Dr. Burg mit den Vorarbeiten beauftragt (Ord.-Beschuß vom 20. Februar 1829). Nach seinem Weggang nach Mainz (1830) ruhte die Rituale-Arbeit, bis Demeter 1834 sie wieder aufnahm.

³⁰ ORF — Rit. Friburg, vol I. — 19 Seiten.

Rituale durchaus ihre Berücksichtigung finden, auch wegen der zahlreichen Fälle, in denen Protestanten an katholischen Kulthandlungen teilnahmen (Taufen, Beerdigungen, Trauungen). „Die andere Rücksicht“, fährt Demeter fort, „heftet meinen Blick auf die großen katholischen Staaten und auf ihre bis auf den heutigen Tag beibehaltenen liturgischen Anstalten, in welcher Beziehung unser Vaterland nur wie ein Baum im Wald erscheint“. Ohne alles, was die Ritualien dieser Länder enthielten, unbesehen einfach zu übernehmen, strebte Demeter doch bewußt wenigstens ein gewisses Maß von Konformität mit ihnen an. „Bekümmernisse jüngster päpstlicher Breven“ wegen der rein deutschen Liturgie, namentlich wegen ihrer Ignorierung des *Rituale Romanum* als des verpflichtenden Vorbilds, wollte Demeter keineswegs außer acht lassen³¹. Einem „römischen Tadel oder gar einem römischen Veto“ mußte man „auszuweichen“ suchen. Die Konformität mit den Ritualien der katholischen Nachbarländer Österreich, Italien und Frankreich sollte vor allem durch die Aufnahme lateinischer Formulare zur Sakramentenspendung in Erscheinung treten. Damit war bereits ein deutlicher Trennungsstrich zwischen dem geplanten Diözesanrituale und den deutschen Ritualbüchern gezogen.

Lateinische Formulare plante Demeter zunächst nur für Taufe und Letzte Ölung. Er wollte damit, wie gesagt, der Diffamierung des Rituale möglichst entgegentreten. „Nicht deutsche Ausländer“ könnten sonst „hart über dieß neugeborne Kind herfallen und es als eine Mißgeburt oder gar als ein vergiftetes Product des Ultraliberalismus verschreien und verdammen“, und etwas derartiges sollte unter allen Umständen vermieden werden. Die lateinischen Formulare wollte Demeter aber auch aus liebevoller Rücksichtnahme auf „die große Zahl alter Pfarrer“ aufnehmen, von denen sich manche mit der deutschen Liturgie nicht befreunden konnten, was besonders für die ehemals zu Würzburg und Worms gehörigen Dekanate zutraf: „Den Alten ist ihr Rock so lieb, daß sie nur mit Unwillen einen neuen, wenn auch bessern anziehen.“

„In allen nicht-sakramentalischen Funktionen“ sprach sich Demeter für die *deutsche Textgestaltung* aus, „jene Ritus ausgenommen, welche auf das Volk keinen Einfluß äußern können, weil sie nicht in

³¹ Die erwähnten Breven befinden sich nicht in der Registratur des Ordinariats. Vermutlich waren das Breve „*Quo graviora*“ Gregors XVI. vom 4. Oktober 1833 und das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Bernetti vom 5. Oktober 1833 gemeint. — H a g e n, Geschichte der Diözese Rottenburg I (1956), S. 498 f.

Gegenwart desselben vorgenommen werden“, wie etwa die benedictio sacerdotalium indumentorum u. ä. Alle Weihungen und Segnungen in Gegenwart des gläubigen Volkes sollten demnach nur deutsch in das Rituale kommen. Hier zeigt sich, wie stark sich die deutsche Liturgie inzwischen durchgesetzt hatte. Auf diesen für unser Rituale entscheidend wichtigen Punkt wird noch ausführlich zurückzukommen sein. Hier sei nur noch angefügt, daß Demeter mit Rücksicht auf die bereits an unzähligen Orten bestehende rein deutsche Sakramentenspendung bereit gewesen wäre, auf die vorgeschlagene lateinische Fassung für Taufe und Ölung zu verzichten, „wenn der einstimmige Wille des hohen Collegiums alle Sakramente in deutscher Sprache wünscht“. In diesem Fall würden dann nur noch die „Verba essentialia cuiuslibet Sacramenti“ lateinisch zu sprechen sein, aber diese dann unter allen Umständen und ohne jede Ausnahme. Man sieht, wie unsicher Demeter dem Problem der sprachlichen Fassung des neuen Rituale gegenüberstand. Hätte es nicht „die Klugheit“ erfordert, so hätte sich Demeter persönlich wohl am liebsten für ein deutsches Rituale entschieden. Also doch für ein Buch, wie es Wessenberg, Brand, Müller u. a. bereits vorgelegt hatten? Eben nicht! In Fragen der Sprache mag Demeter weitgehend mit Wessenberg oder seinem Ordinariatskollegen Conrad Martin übereingestimmt haben. In zwei für ein Rituale aber noch wichtigeren Fragen hatte Demeter einen völlig anderen Standpunkt: Sakramente und Benediktionen haben der *Gnadenvermittlung* zu dienen, und nicht der *Belehrung* — dementsprechend muß die deutsche sprachliche Fassung einen anderen Weg einschlagen, als dies in den vorhandenen deutschen Büchern geschieht. Auch hierüber äußerte sich Demeter in seinem Ritualeplan vom 4. Februar 1834. Wichtiger als die Frage der Sprache war ihm „die richtige Art und Weise der Bearbeitung sämtlicher Ritus“ (die „Methode“ des Rituale). Keines der vorhandenen Bücher sagte ihm in dieser Hinsicht zu. Demeter fand ihre Texte „zu lang und breit, zu kalt und schleppend, zu blumenreich und zu süßlich“. Ihre Tendenz, in der Liturgie in erster Linie moralischen Unterricht und Erbauung zu bieten, lehnte er mit großer Entschiedenheit ab. Klar hatte er darin einen „Irrweg“ erkannt, der von der überkommenen kirchlichen Liturgieauffassung in eine völlig falsche Richtung geführt hat, aus der es unbedingt umzukehren galt: „Die sichtbare Bemühung, den Akt mit seinen Zeremonien recht deutlich zu erklären, hat die Ritualisten auf den Irrweg geleitet, nur beherrschende Vorlesungen zu halten.“ Demeter nahm sich

bewußt „die Gebethsform der hl. Riten in den alten Ritualien“ zum Vorbild. „Die Kirchengebete sind die herrlichsten Muster. Sie seyen mein Leitstern.“ Erklärungen wollte er „so verdeckt“ bringen, „daß sie zwar als solche verstanden, aber kaum bemerkt werden“. Alles Erklären war also auf ein Mindestmaß zurückzudrängen. Welch ein Gegensatz zu den Autoren der Aufklärungsritualien! Demeter hat diese gründlich studiert und wollte deren Mängel, auch in stilistischer Hinsicht, vermeiden: „Satz- und Periodenbau ist in den meisten deutschen Agenden zu lang und oft mit sovielen Zwischensätzen angefüllt, daß der Athem zu kurz wird. . . Verstand und Herz müssen dem Vorbethenden folgen können.“ In einer späteren Darlegung zeigte Demeter nochmals, wie sehr er sich in der Kardinalfrage nach dem Wesen der hl. Sakramente als der Mittel göttlicher Gnaden von den zeitgenössischen Autoren deutscher Ritualien unterschieden hat.

Selbstverständlich sollte im neuen Rituale „*nichts*, auch der kleinste Ritus nicht, *vergessen werden*. Wo soll der Seelsorger seine Vorschrift finden, wenn er sie nicht im Ritual findet?“ Was die Benediktionen betraf, sollten die Wasser- und Salzweihe, die Kerzenweihe, die Aschenweihe, die Palmweihe und die Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt jedenfalls aufgenommen werden. Wegen anderer bisher üblicher Benediktionen (Wein-, Brot- und Halsweihe) erbat sich Demeter die Stellungnahme seiner Kollegen — wohl wissend, daß er hier einen damals noch umstrittenen Punkt berührte. Demeter plante auch die Aufnahme einer liturgischen Beicht- und Kommunionandacht, wie sie Wessenberg u. a. hatten. Das neue Rituale sollte sich durchaus der Einteilung des Stoffes anschließen, wie sie in früheren Büchern eingehalten wurde, also ein „Sacramentarium nebst den recht oft vorkommenden Casualien“ und ein „Benedictionale mit den Orationen“ (die öffentlichen Gebete) enthalten.

Das „Kleid“, die *äußere Aufmachung des Buches*, sollte der Erhabenheit der liturgischen Funktionen entsprechend würdig und groß sein, nicht so unscheinbar, wie die vorhandenen deutschen Ritualien sich präsentierten. Die Lettern sollten deutlich und kräftig sein, nicht nur wegen der „vielen schwachen Augen“, sondern weil solche „auch den lebendigen, kräftigen Ausdruck des Ritualisten befördern sollen“. Das Papier wünschte Demeter „weiß, stark und geleimt“, auch deswegen, weil sonst „die oft an den Fingern klebende Tabackbeitze die Blätter zu rasch beschädigt“!



Der spätere Erzbischof Ignaz Demeter
als Freiburger Domdekan

Demeter berührte auch bereits die heikle Frage: „Ist das Ritual auch dem *landesherrlichen Placet* unterworfen?“ Nach den geltenden Bestimmungen mußte man wohl oder übel das Rituale der Regierung zur Genehmigung vorlegen: „Welches Mißtrauen, welche Schmach, welche Erniedrigung der obersten Kirchenbehörde liegt doch darin!“

2. Die Stellungnahme der Ordinariatsmitglieder

Demeter wünschte, daß die *Mitglieder des Ordinariates* zu seinem Ritualeplan kritisch Stellung nähmen. Generalvikar Hermann von Vicari, die Domkapitulare Dr. Johann Martin, Franz Karl von Hauser und Joh. Georg Flad begnügten sich mit mehr oder weniger ausführlichen Bemerkungen zu Einzelfragen. Leonhard Hug und Conrad Martin ergingen sich dagegen in längeren grundsätzlichen Darlegungen. Alle sind sie noch in einzelnen Anschauungen der Aufklärung verhaftet, freilich ist ein deutlicher Gradunterschied erkennbar. Während Hauser und Dr. Joh. Martin nur wenig von den Aufklärungs-ideen beeinflußt erscheinen, war Conrad Martin diesen noch sehr stark zugetan. Auch im Gremium dieser Männer traf zu, was Schnabel einmal feststellte: „Die Aufnahme der aufgeklärten Ideen geschah in ganz verschiedenem Geiste und in sehr wechselnder Stärke, je nach der persönlichen Art des einzelnen Geistlichen“³². Für alle war es geradezu selbstverständlich, daß der größere Teil des Rituale nur deutsch abgefaßt werden solle. Keiner dachte auch nur einen Augenblick an eine andere Lösung. Wäre es nach Hug, Flad und C. Martin gegangen, so wäre das Rituale wohl ganz deutsch herausgekommen, bis auf die Sakramentsformeln. Wie wir hörten, wäre auch Demeter in dieser Hinsicht ihnen zu folgen bereit gewesen. Wenn das Rituale dann doch lateinische Texte enthielt, und zwar beträchtlich mehr, als Demeter zunächst vorschlug, so ging das auf die Entscheidung des Erzbischofs Bernhard zurück, dem sich das Ordinariat einmütig anschloß.

Generalvikar *von Vicari*³³, „Laye in diesem praktischen Fache“, wie er selbst sagte, wünschte bei den Absolutionsformeln „wegen Sicherheit und Kritik“ unbedingt die lateinische Fassung, in allen nicht-sakramentalischen Funktionen dagegen ausschließlich die Muttersprache. Zur Frage der lateinischen Sakramentsformulare äußerte sich von Vicari nicht. Den Taufexorzismus hätte er als „nicht-wesent-

³² Schnabel, a. a. O., S. 10.

³³ Über H. v. Vicari vgl. Rösch, FDA LV 295—361; LThK X 592 f.

liche Formel“ nicht ungern beseitigt gesehen, jedenfalls sollte die Formel „wenigstens modernisirt“ werden. Von Vicari war demnach in dieser Einzelfrage noch ganz ein Kind seiner Zeit. Im übrigen lobte er „den schönen Plan“ Demeters und glaubte, aus dessen „thätiger und geistreicher Feder“ ein „heilsames Operat erwarten“ zu dürfen.

Dr. *Johann Martin* trat für die lateinische Sprache bei Taufe, Letzter Ölung und allen Rubriken ein³⁴. Der Klerus dürfe dem Lateinischen, „der Sprache der Kirche und der Wissenschaft“, nicht noch mehr entfremden. Den Taufexorzismus wünschte er „gemäßigt beibehalten“³⁵. Domkapitular *von Hauser*³⁶ wollte ebenso Titel, Rubriken und ein Tauf-, bzw. Ölungsformular lateinisch verfaßt haben³⁷. Eine vorhergehende Begutachtung des Rituale durch die Dekanate lehnten Dr. Joh. Martin und von Hauser im Gegensatz zu Leonhard Hug entschieden ab, „weil dabei lediglich eine Menge voneinander abweichender Meinungen zu Tage kommt“ (Hauser); auch gehe dadurch zu viel Zeit verloren, das Erzbistum könne das Rituale, „eines der wichtigsten Bedürfnisse“, nicht noch länger entbehren. Domkapitular *Flad*³⁸ beantragte eine „allgemeine Verordnung über den öffentlichen Gottesdienst“, an die alle Seelsorger gebunden sein sollten³⁹. Lateinische Formulare für Taufe und Ölung lehnte Flad ab; nur Titel und Rubriken sollten lateinisch sein. Für die einzelnen Sakramente wünschte er höchstens zwei deutsche Formulare — Wesenbergs Rituale u. a. enthielten deren drei oder noch mehr. Exorzismen erklärte Flad „für überflüssig“; „dem erleuchtet denkenden

³⁴ Johann Martin, geboren 1767 in Heidelberg, 1790 Priester, Professor am Lyceum in Mannheim, 1818 Pfarrer und Schuldekan in Heidelberg, 1827 Domkapitular, 1846 Domdekan, gestorben 1850. FDA XVII 14.

³⁵ Martin bemerkte, in manchen protestantischen Orten würden katholische Kinder nicht selten vom protestantischen Pfarrer getauft und erst später „supplendi ceremonias causa“ zum katholischen Pfarrer gebracht!

³⁶ Franz Karl Hauser von Artzethausen, geboren 1761 in Näfels, Kanton Glarus, 1780 Chorherr in Zurzach, 1784 Priester, Stiftskantor, 1806 Propst in Waldkirch, 1827 Domkapitular, gestorben 1836. FDA XVI 310.

³⁷ U. a. auch deswegen, weil sonst die Instruktionen „dem Meßner und Lehrer zugänglich gemacht werden, und dadurch der Seelsorger der Kritik der letzteren anheimfällt.“

³⁸ Johann Georg Flad, geboren 1769 in Jungnau, 1790 Priester, 1792 Hofkaplan in Donaueschingen, 1798 Pfarrer in Urach, 1810 Schuldekan für die Bezirke Löffingen und Neustadt, 1814 Pfarrer in Säckingen, 1827 Domkapitular und Munsterpfarrer in Freiburg, gestorben 1839. FDA XVI 321.

³⁹ Demeter dachte an eine allgemeine Gottesdienstordnung, die komplizierte Differenzierung des Andachtswesens in den verschiedenen Gegenden der Erzdiözese scheint sie aber unmöglich gemacht zu haben. — Rottenburg bekam 1837 eine solche; H a g e n, a. a. O., I 125 ff.

Geist können sie nicht mehr seyn als Allegorien“, eine Bemerkung, die Flad als einen im Grunde seines Wesens noch ganz der Aufklärung zugehörnden Mann offenbart. Liturgische Beicht- und Kommunionandachten sollten vor allem bei der Kinder- und Jugendkommunion im Rituale zur Verfügung stehen. Für die Kranken-seelsorge empfahl Flad eine eingehende Instruktion an die Seelsorger; auch müßten „passende Schrifttexte, Beispiele und Gebete“ für diesen wichtigen Zweig der Pastoration ins Rituale aufgenommen werden⁴⁰.

*Leonhard Hug*⁴¹ sprach sich dafür aus, das geplante Rituale in den einzelnen Dekanaten durch „Commissionen von zwei oder drei Männern“ besprechen zu lassen; „umso weniger haben wir dann Widerstand, Trotz oder Murren von der Geistlichkeit zu erwarten, welche Übel aus allen die schlimmsten wären; denn wir kommen mit Rom eher zurecht als mit einem hyperkritischen Clerus, der leicht aufzustiften ist“. Hug kannte die Stimmung des Klerus im Oberland zur Ritualfrage und glaubte, auf diese Weise sie am ehesten entschärfen zu können. Nach Lage der Dinge hätte die Ausführung dieses Hug'schen Vorschlags wahrscheinlich die Schwierigkeiten für das neue Rituale aber nicht vermindert, sondern weit eher noch vermehrt, möglicherweise so sehr, daß die Einführung des Buches in den Oppositionskapiteln kaum mehr möglich gewesen wäre.

Zum Problem der Sprache schrieb Hug: „Die mit wenigen Ausnahmen gewünschte Sprache ist nun einmal die teutsche. Will man dem allgemeinen Willen folgen? ich glaube, man wird müssen! Sie ist schon meist eingeführt, und zurückzugehen, dürfte itz schwer sein, vor 25 Jahren wäre es leichter gewesen. Darin liegt eine der größten Schwierigkeiten für den Schöpfer des neuen Rituals.“ Hug, der feine Humanist, hielt das Latein für die der Liturgie weit eher angepaßte Sprache: „Ich finde das Latein ausdrucksamer, schmiegsamer und feierlicher. Dieselben Gebethe ins Teutsche übertragen, werden oft flach und ekelhaft für mich, und werden es bleiben, wenn einer der teutschen Sprache nicht ausnehmend Meister ist. Und wenn der Geistliche dann auch noch schlecht vorträgt, wie es oft ge-

⁴⁰ Flad dachte wohl an die „Worte des Lebens für Kranke und Sterbende“ im Wessenberg-Rituale S. 219–240. Eine „Kleine Bibel für Kranke und Sterbende“ hat J. M. S a i l e r 1810 herausgegeben.

⁴¹ Leonhard Hug, geboren 1765 in Konstanz, 1789 Priester, 1791 Professor der alttest. und 1792 auch der neutest. Disziplinen in Freiburg, 1812–1827 zugleich Pfarrer in Umkirch, 1827 Domkapitular, 1843 Domdekan; gestorben 1846. LThK V 172.

schiebt, so ist das Ding gar nichts mehr.“ Aber Hug sprach sich dann doch dafür aus, das Latein überhaupt nur noch für die *verba essentialia* zu verwenden, alles übrige aber, sowohl bei der Sakramentenspendung wie bei den Benediktionen, ausschließlich in der Muttersprache zu bringen. Seiner Meinung nach ließ sowohl die Zeit, in der man sich befand, wie die Rücksichtnahme auf den zu erstrebenden einheitlichen Stil des Rituale keine andere Lösung zu: „Die Sprachenmischung macht das Ritual buntscheckig“, ein Argument, das von allen Ritualgegnern später wiederholt wurde. Die älteren Seelsorger, meinte Hug, würden sich schon zu helfen wissen und eben, „wo es sich thun läßt, ihr lateinisches Ritual gebrauchen“. — Hug war nicht dafür, die *benedictiones domorum, panis, vini* u. ä. einfach wegzulassen; eine Klerusbefragung darüber, welche von ihnen im neuen Rituale aufzunehmen seien, hielt er für durchaus angezeigt⁴². Bei verschiedenen deutschen Formularen sollte das eine „für den Verstand des gemeinen Volkes, das andere für die gebildeten Stände berechnet werden“⁴³.

Domkapitular *Conrad Martin*⁴⁴ trug in seiner Stellungnahme Gedanken und Vorschläge vor, die auch Wessenberg, sein verehrter Freund und Meister⁴⁵, nicht anders formuliert hätte. Er sprach sich unumwunden für ein ganz deutsches Rituale aus: „Ich kann für die lateinische Sprache im neuen Ritual weder neben noch hinter dem deutschen Text stimmen, und achte aus 47jähriger Erfahrung und innigster Überzeugung alle Einwendungen als innerlich grundlos.“ Lateinische Fassung wollte Martin höchstens für die *verba essentialia* zulassen, aber nur, um „einen Wunsch des Friedens“ zu berücksichtigen. In deutlicher Anspielung auf die Ansicht seiner Kollegen Dr. Joh. Martin und von Hauser, die die Lateinkenntnisse der Geistlichen erhalten wissen wollten, erklärte C. Martin: „Das Ritual ist ein Religionsbuch, und keine Sprachlehre. Der Geistliche ist Religionsdiener, Seelsorger, nicht fremder Sprache Declamator. Wenn er wie Cicero spräche, für das deutsche Volk ist er doch nur

⁴² Diese Umfrage hätte gezeigt, daß die fraglichen Benediktionen doch weiter verbreitet waren, als man im Ordinariat annahm.

⁴³ Auch W. Strasser und Dekan Wocheler forderten eine Liturgie für das Volk und eine für die Gebildeten.

⁴⁴ Conrad Martin, geboren 1765 in Konstanz (Paradies), 1789 Priester, 1793 Pfarrer in Bellingen, 1795 Pfarrer in Neuenburg, 1833 Domkapitular, gestorben 1844. FDA XVI 336.

⁴⁵ B e c h t h o l d, Otto, Der ‚Ruf nach Synoden‘, Dissertation 1958, S. 108.

eine klingende Schelle“⁴⁶. Nicht ganz unrecht hatte er, wenn er meinte, das Volk müsse „stummer Gaffer, tauber Zuhörer“ bleiben, wenn es Sprache und Bedeutung der einzelnen Riten nicht verstehe⁴⁷. Gottesdienst ist, und hier spricht wieder der Wessenbergianer, „Erweckung und Ausbruch religiöser Gefühle, Mittel zur fruchtbaren Religion“, und eben darum „kann ein Oberhirt und dessen Senat aus Menschenrücksicht nicht entgegenstrebend anordnen, Sache und Zeith gebiethet.“ Jedermann wußte, was Martin damit sagen wollte. Seine Forderung nach rein deutscher Liturgie unterstrich Martin durch den Hinweis auf „die günstige, ja enthusiastische Aufnahme der geistvollen Deutschen Ausspendung der hl. Sakramente und Segnungen“, von der weder der Klerus noch das daran gewöhnte Volk wieder abzugehen wünsche. Eine Rückkehr zur früheren lateinischen Liturgie und zu Zeremonien wie den Exorzismen würde nach C. Martin im schroffsten Widerspruch stehen zu den „Bildungsanstalten des Landes und der Kirche“ und vor allem „die gebildete mittlere und höhere Klasse“ vor den Kopf stoßen; aber auch „das sich der Mündigkeit nähernde Volk“ verlange nach einem „geistvollen, wohlverstandenen Gottesdienst“, der die Leute nicht mehr „kalt und leer stehen“ läßt, wie der frühere ganz lateinische Ritus; ein solcher erwecke „im höchsten Fall noch bei einigen Altgewohnten einige dunkle und unfruchtbare Gefühle“, alle übrigen aber gingen aus einem solchen Gottesdienst „leerer aus der Kirche als aus einem Schauspiel“ — vom Glauben an das opus operatum in der Messe und den Sakramenten ist hier nicht mehr viel übrig geblieben! In völliger Übereinstimmung mit Aufklärungsliturgikern wie Werkmeister, Pracher und Winter sah Martin „die Pflicht eines erzbischöflichen Rituals“ darin, „Halbgeistliche und Halbchristliche zum Geistigen emporzuheben, nicht aber die Emporstehenden zu ihnen niedezudrücken“. Für Martin ging es bei aller Liturgie zuerst um Bildung, Aufklärung, „Erziehung zur ächten Humanität“, wie es ein Gesinnungsfreund Martins ausdrückte⁴⁸.

Für alle Sakramente wünschte C. Martin mindestens zwei, für alle oft vorkommenden Casualien aber je drei verschiedene Formulare, „um dem geisttötenden Mechanismus vorzubeugen“. Unbedingt sollte das neue Rituale liturgische Beicht- und Kommunionandachten und möglichst auch einen „Umriß“ des Erstbeicht- und Erstkommunion-

⁴⁶ Das Pauluswort 1 Kor 13, 1 wurde in diesem Zusammenhang fast zu Tode strapaziert!

⁴⁷ Ähnlich sprach Pius XI. von „Außenstehern und stummen Zuschauern im Gottesdienst“, Mayer, a. a. O., S. 116.

⁴⁸ Der Rezensent unseres Rituals im „Bad. Kirchenblatt“ 1835 Nr. 43.

unterrichts enthalten⁴⁹. Der aufgeklärte Wessenbergianer kam nochmals bei der Frage der Benediktionen zum Vorschein. Alle Benediktionen von der Art der Wein-, Brot- und Halsweihe haben aus einem neuen Ritual auszuschneiden, weil sie lediglich „frömmelnder Willkühr und dem Aberglauben Vorschub leisten“, eine Ansicht, die der Freiburger Pastoralprofessor Schwarzel schon immer vertreten hatte⁵⁰ und die durch diesen sicher zur Überzeugung vieler Seelsorger geworden war.

Soweit die Stellungnahme der Mitglieder des Ordinariates zu Demeters Ritualeplan. Als Dokumente der Zeit sind sie zweifellos wertvoll, eine Arbeitshilfe für Demeter waren sie aber kaum!

3. Abstimmungsergebnisse und definitive Entscheidungen des Erzbischofs

Demeter brachte die noch nicht geklärten Fragen am 22. März 1834 zur *Abstimmung unter den Ordinariatsmitgliedern*⁵¹. Dabei fanden u. a. einstimmige Annahme der Vorschlag, die *verba essentialia* in jedem Fall nur lateinisch zuzulassen (C. Martin gab demnach in diesem Punkt nach), sowie der Antrag, alle nichtsakramentalen Riten nur deutsch zu verfassen. Mit den Stimmen der Majorität wurden angenommen a) der Vorschlag, alle Rubriken, also auch bei deutscher Liturgie, nur lateinisch zu bringen, b) wenigstens für die Taufe das ganze lateinische Formular aufzunehmen. Von der Majorität wurden abgelehnt a) der Vorschlag, das Ritual zuvor durch Kommissionen des Seelsorgsklerus begutachten zu lassen, b) die Aufnahme liturgischer Beicht- und Kommunionandachten, und c) die Meinung „einiger Stimmen“, die *professio fidei* „zeitgemäß“ abzuändern⁵². Offen blieb vor allem die Frage, ob das staatliche Placet für das Rituale einzuholen sei. Die Abstimmungsergebnisse spiegeln die gleiche Gespaltenheit des hohen Kollegiums wider, die sich bereits in den einzelnen Stellungnahmen gezeigt hatte und die auch bei anderen Gelegenheiten fast regelmäßig einzutreten pflegte⁵³.

Die letzte Entscheidung über die strittigen Punkte lag nun bei *Erzbischof Bernhard Boll*. Seine definitiven Weisungen faßte er in

⁴⁹ „Wegen der vielen bequemen, gleichgiltigen und mechanischen Geistlichen.“

⁵⁰ S c h w a r z e l, *Versuch eines deutschen Rituals*, S. 485.

⁵¹ ORF — *Rit. Friburg.*, vol. I (1832–1834).

⁵² Wessenbergs Rituale hatte überhaupt keine *professio fidei* bei der Investitur mehr, vgl. S. 478. — Erzbischof Boll erklärte: „Eine *professio fidei* läßt sich wohl nicht nach dem Geist der Zeit modeln.“

⁵³ R ö s c h, A., Hermann von Vicari, FDA LV 326.

17 Punkten zusammen⁵⁴. Als wichtigste Anordnung ist hervorzuheben, daß Boll für alle im Rituale aufzunehmenden *Sakramente* neben den deutschen *auch lateinische Formulare* verlangte, und ferner bei deutscher Sakramentspendung, gegen die er nichts einzuwenden hatte, die *verba essentialia* in jedem Fall ausschließlich nur lateinisch auszusprechen befahl. Ebenso sollten die *benedictiones imaginum, sacerdotium indumentorum* u. ä. sowie sämtliche Rubriken lateinisch gehalten sein. Das staatliche *Placet* erklärte der Erzbischof für notwendig. Zweifellos waren diese Entscheidungen Bolls, namentlich hinsichtlich der lateinischen Formulare für alle Sakramente, eine gewisse Überraschung, besonders für den wessenbergianisch gesinnten Teil der Ordinariatsmitglieder. Man konnte gerade diese Anordnung als einen Ausdruck des Willens betrachten, mit dem neuen Rituale die bisherige Vorherrschaft der rein deutschen Liturgie unter allen Umständen zu brechen. Doch scheint seitens der Verfechter der deutschen Liturgie im hohen Kollegium kein Widerspruch gegen Bolls definitive Anordnungen geltend gemacht worden zu sein. Die Mehrheit der Ordinariatsmitglieder, von Vicari, von Hauser, Dr. Martin und Demeter, stand sicher hinter dem Erzbischof. Außerdem war ja der Gebrauch der lateinischen Formulare nirgends zur Vorschrift gemacht; nach wie vor konnte man sich an die deutschen Formulare halten. Diese unterschieden sich allerdings nicht unwesentlich von den bisher gebrauchten, was man in Kreisen der Ritualgegner sofort bemerkte und zu einem der Anklagepunkte gegen das erste Diözesanrituale machte.

Da das neue Rituale nicht mehr lange auf sich warten lassen durfte, unterblieben weitere Erörterungen im Gremium des Ordinariates. Demeter legte dem Erzbischof das genaue Inhaltsverzeichnis mit allen, den bischöflichen Anordnungen entsprechenden Einzelangaben vor, und Erzbischof Boll genehmigte — ohne Datum — mit seiner Unterschrift Demeters „Plan des neuen Rituals“.

II. Die Entstehungsgeschichte

1. Das Manuskript und seine Zensoren

Demeter erbat sich zur Anfertigung des Manuskripts eine Schreibhilfe — sein „unfreundlicher Unterleib“ zwingt ihn dazu, meinte er humorvoll. Die beiden Faszikel des Ritualmanuskripts⁵⁵ umfassen

⁵⁴ ORF — Rit. Friburg., vol. I.

⁵⁵ ORF — Rit. Friburg., Manuskript, 2 Bände, 1834.

zusammen 600 Seiten. Über die Prinzipien, die Demeter bei seiner Ausarbeitung leiteten, soll später die Rede sein.

Erzbischof Boll bestimmte die Domkapitulare von Hauser und Dr. Martin zu *Erstzensoren* und den Pfarrer Anselm Kolb von St. Peter zum *Hauptzensor*. Hauser und Dr. Martin beschränkten sich auf „wenige Bemerkungen“, wie Demeter etwas enttäuscht feststellte. Umso gründlicher fiel die Arbeit des Pfarrers von St. Peter aus. Kolb⁵⁶ schrieb volle 80 engbeschriebene Großseiten kritische Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge und scheute sich nicht, „am Ritualbaum ganze Äste, wie die kleinsten Ranken wegzuhaufen“ (Demeter). Genauigkeit und Bestimmtheit der Ausdrücke im Interesse einer klaren Darstellung des Ziels der einzelnen liturgischen Handlungen war sein oberster Grundsatz — das neue Rituale sollte keinesfalls die bei den Aufklärungsritualisten so oft anzutreffende Verschwommenheit und Unklarheit mitmachen! Als kirchlich-konservativer Mann war er skeptisch gegenüber „den wandelbaren Meinungen und schiefen Vorschlägen des Tages“; doch hinderte ihn das nicht, der inzwischen eingebürgerten deutschen Liturgie auch im neuen Rituale einen Platz zuzuerkennen. Wenigstens äußerte er nirgends ein Bedenken dagegen. Umso schärfer sah er aber darauf, daß die deutsche Übertragung sich nirgends zu sehr vom lateinischen Text entferne; auf keinen Fall ließ er eine Umbiegung des Sinns des lateinischen Textes durchgehen, wie sie in Demeters deutschen Texten nicht ganz selten anzutreffen war. Demeter war Pfarrer Kolb, seinem Landsmann, für die wertvolle Zensur seines Manuskripts sehr dankbar und rühmte vor allem dessen tiefes Eindringen in das Wesen der einzelnen Riten, was zweifellos dem Rituale in seinen deutschen Teilen an vielen Stellen zum Vorteil wurde. Vermutlich liefen neben der Anfertigung der schriftlichen Zensur öftere mündliche Besprechungen zwischen Verfasser und Zensor einher.

Kein Glück hatte Demeter mit einer wissenschaftlichen *Begutachtung* seines Rituals durch einen der Tübinger Theologen. Professor von Drey befaßte sich zuerst mit der Aufgabe, mußte aber schon bald wegen längerer Erkrankung sie beiseite legen. Auch Professor Hirscher hinderte Krankheit, sich der erbetenen gründlichen Arbeit am Rituale zu unterziehen. Das Buch kam mit wenigen Bemerkungen des Domdekans Jaumann und von Dreys wieder an Demeter zurück.

⁵⁶ Anselm Kolb, geboren 1779 in Großkötz bei Günzburg, 1802 Priester, 1806 Pfarrer in Tennenbach, 1815 Pfarrer in St. Peter, 1841 Pfarrer in Fautenbach, gestorben 1843. FDA XVI 332.

Leider! Hätte Professor von Drey die Gedanken und Vorschläge, die er nach Erscheinen des Rituals veröffentlichte⁵⁷, vorher ausgesprochen, so hätte das dem Buch nur nützen können, vorausgesetzt, daß Demeter darauf eingegangen wäre, was immerhin angenommen werden kann, sonst hätte er die Tübinger Theologen nicht so inständig um ihre „rücksichtslose Kritik“ gebeten⁵⁸.

2. Demeter über seine grundsätzliche Einstellung zur Arbeit am Rituale

Bevor das Manuskript in die Herdersche Druckerei wanderte, versäumte Demeter nicht, in einem neuerlichen Vortrag am 24. Oktober 1834 Erzbischof und Ordinariat über seine bei Abfassung des Buches beobachteten Grundsätze zu informieren⁵⁹. Über die *lateinischen Texte* bemerkte er lediglich, daß für sie vor allem das Straßburger Rituale⁶⁰ als *Urolage* gedient habe. Die Ritualien von Wien, Konstanz, Speier und Worms wurden aber auch herangezogen, „wie auch das Rituale Romanum“. Kein Satz stehe im lateinischen Text, der nicht wörtlich in einem der genannten, bischöflich approbierten Bücher stehe.

Grundlegend für Demeters Arbeit an den *deutschen Formularen* und Texten war eine dogmatisch korrekte Auffassung vom Wesen und Zweck der hl. Sakramente und ihrer Liturgie: „Die hl. Sakramente sind keine leeren Formeln, keine Schalen, worin erst etwas gelegt werden muß, sondern sie geben wirklich nach ihren verschiedenen Einsetzungsworten verschiedene Gnaden; sie reinigen, heiligen, trösten, beruhigen, befriedigen, beseligen. Die Empfangenden haben nur zu glauben, zu vertrauen, zu loben und zu danken. Diese Gefühle durch eine kräftige, gesunde Sprache ins Leben zu rufen, ist Aufgabe des Liturgen.“ Im schroffen Gegensatz zur Aufklärungstheologie kam hier wieder der *Glaube an das opus operatum* zum Ausdruck, ohne das *opus operantis* zu übersehen. Der Liturge hat lediglich die zum heilsamen Sakramentenempfang nötige Disposition, eine ehrfürchtige Glaubenshaltung, herbeizuführen; den Unterricht über die Sakramente hat er grundsätzlich vorauszusetzen, dafür ist die Predigt, Katechese und Christenlehre da. Demeter erklärte: „Alles Explizieren, Belehren und Unterweisen, Moralisieren muß von der unmittelbaren Ausspendung der Sakramente, wie von den Gebeten,

⁵⁷ Tübinger theol. Quartalschrift 1835, 4. Heft, S. 585—623.

⁵⁸ Demeter am 24. Oktober 1834 in einem Referat vor dem Ordinariat.

⁵⁹ ORF — Rit. Freiburg., vol. I (1832—1834).

⁶⁰ Editum Argentinae 1742. — Hervorragender Druck!

ausgeschlossen sein.“ Deutlicher konnte sich Demeter nicht mehr von den bisher gewohnten Anschauungen distanzieren. Die belehrenden Elemente ließ er etwa auf den Umfang zurücktreten, den sie in den früheren lateinischen Ritualien hatten⁶¹. (Nur beim deutschen Formular der „Haustaufe“ ist Demeter leider seinen guten Grundsätzen nicht treu geblieben⁶².) Wie er selbst gesteht, war die Arbeit eines württembergischen Pfarrers für diese seine grundsätzliche Einstellung und Auffassung von einiger Bedeutung. Es handelte sich um eine Rezension des *Rituale Wessenbergs* aus der Feder des Pfarrers *Halder*⁶³, in der dem Werk des ehemaligen Konstanzer Generalvikars vor allem die ungenügende „dogmatische Einstellung“ und das „fade Moralisieren, das lange und breite Erläutern“ zum Vorwurf gemacht wurden.

Demeter benützte als *Uralagen für seine deutschen Formulare* die Bücher von Wessenberg, Bischof Brand, Busch, Pracher und Dr. Müller. Wo es ohne Bedenken geschehen konnte, ließ er deren Text unverändert stehen; an vielen Stellen brachte er jedoch kleinere und größere Änderungen oder Auslassungen an; nirgends übernahm er schiefe oder allzu modernisierte Ausdrucksweisen, bis auf einige Stellen in der bereits erwähnten „Haustaufe“, in denen dem Zeitgeschmack ein Zugeständnis gemacht wurde. Wer Demeters Werk mit den Büchern Wessenbergs, Brands oder Dr. Müllers vergleicht, merkt bald, daß ersteres aus einem anderen Geist geschaffen wurde, als er in den Werken der letzteren wehte. In Demeters *Rituale* ist „die intellektualistische und moralische Verkürzung der Religion, der unzeitgemäße Belehrungseifer, das Überwuchern der Subjektivität gegenüber dem historisch Gewordenen und objektiv Gegebenen“ in der Wurzel überwunden, Vorwürfe, die selbst ein protestantischer Theologe gegen die Bücher eines Werkmeisters u. a. erhoben hat⁶⁴. „Freisinnige Bearbeitung“⁶⁵ kann u. E. dem ersten Freiburger *Rituale* nicht zur Last gelegt werden.

Demeter rechtfertigte sich vor seinen Kollegen auch wegen der *Mehrzahl von Formularen*, die er für den gleichen Ritus (Taufe,

⁶¹ Das *Straßburger Rituale* hatte z. B. bereits eine „Ermahnung über die Zeremonien der Taufe“ (S. 51), zur letzten Ölung (S. 185) und zur Eheeinsegnung (S. 261).

⁶² *Rit. Freiburg*. 1835, S. 32. Die „Haustaufe“ war ein Zugeständnis an die Gebildeten; vgl. Anmerkung 43.

⁶³ *Tübinger theol. Quartalschrift* 1832, 1. Heft, S. 150—171.

⁶⁴ *G r o b e r*, K., *J. H. von Wessenberg*, FDA LV 448.

⁶⁵ *L a u e r*, H., *Geschichte der katholischen Kirche in Baden*, Freiburg 1908, S. 147.

Trauung, Beerdigung u. a.) in das Buch aufgenommen hat. Domdekan Jaumann in Rottenburg und Kollege Flad hatten ihm davon abgeraten. Wenn Demeter sich dann doch für mehrere Formulare derselben Riten entschloß, so geschah es nicht, um damit Möglichkeiten zu ausgedehntem Belehren und Moralisieren zu schaffen — aus diesem Grund taten es Wessenberg und Bischof Brand —, für Demeter galt es, „das immerwährende Einerlei bei einem einzigen deutschen Formular“ auszuschalten. Als Pfarrer in Rastatt und Sasbach, so gestand er seinen Kollegen, hat Demeter dieses ermüdende Einerlei gründlich kennengelernt, „sodaß es einem am Ende aneckelte“ und er „ein zweites componiren mußte, um Abwechslung zu haben“ — es ergibt sich hieraus übrigens klar, daß Demeter selbst auch schon längst zu den Freunden der deutschen Liturgie gehörte. Dem alten Praktiker Demeter kann nicht bestritten werden, daß er hier ein echtes Anliegen berührte. Aber auch von Drey brachte beachtenswerte Gründe für das Gegenteil vor, wie gezeigt werden wird.

Zusammenfassend stellte Demeter fest, daß ihm bei der Rituale-Arbeit keine andere Wahl geblieben sei, als „planmäßig die *goldene Mittelstraße*“ zu gehen. Jede Radikallösung, sei es zugunsten eines ganz lateinischen oder zugunsten eines rein deutschen Rituale, war unmöglich. In Anbetracht der Lage, der sich das junge Erzbistum nach innen und außen gegenüber sah, blieb nur eine Kompromißlösung übrig: lateinische und deutsche Formulare in ständigem Wechsel. Nur so konnte mit dem neuen Rituale auch das so dringend nötige Zusammengehörigkeitsgefühl und Zusammenwachsen der verschiedenen Bistumsteile gefördert werden. Das Rituale mußte den ganzen Klerus, ältere und jüngere Jahrgänge, und die ganze Erzdiözese, das Oberland so gut wie das Unterland, im Auge behalten. Von Drey's abgewogenes Urteil lautete: „Es ist alles getan worden, um dem Werk die möglichste Vollkommenheit zu geben . . . was nach den tatsächlichen Umständen erreicht werden konnte, ist erreicht worden.“⁶⁶ Trotz des so deutlich spürbaren Bemühens Demeters, mit dem neuen Rituale die Spannungen und Gegensätze im Klerus möglichst überbrücken zu helfen, ahnte er für die nächste Zukunft nichts Gutes: „Deßungeachtet übergibt der Verfasser das Manuskript nur mit Furcht und Zittern der Presse, zum voraus überzeugt, daß es gleich nach seiner Geburt von einem großen Teil des clericalischen Publicums mörderisch angefallen und grausam zusammengehauen werde.“ Die trübe Ahnung sollte Demeter nicht getäuscht haben.

⁶⁶ Anmerkung 57.

3. Das Placet der Regierung

Nach § 4 der „Verordnung zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche“ vom 30. Januar 1830 waren auch kirchliche Anordnungen, „welche rein geistliche Gegenstände betreffen“, den Staatsbehörden zur Genehmigung (*Placet*) vorzulegen. Demgemäß erbat das Ordinariat unterm 5. September 1834 zunächst *für den ersten Teil* des Rituale (Sacramentarium) in Karlsruhe die Staatsgenehmigung⁶⁷. Mit Erlaß vom 4. Oktober erteilte die Katholische Kirchen-Sektion das Placet, jedoch nur unter der Bedingung, daß die im Rituale gemachte Unterscheidung der Ehehindernisse in *impedimenta dirimentia* und *impedientia* wegfallende, „weil das Recht der Kirche zu dieser Unterscheidung nicht von allen Kanonisten anerkannt“ sei; ferner wurde die Vorschrift einer dreimaligen Eheverkündigung beanstandet, weil das Landesrecht nur eine zweimalige kenne; auch seien die staatlichen Ehebestimmungen nicht beim Brautexamen, wie es das Rituale vorsah, sondern bei der Trauung selbst in Erinnerung zu bringen⁶⁸. Mit Beschluß vom 31. Oktober 1834 erklärte sich das Ordinariat zur Erfüllung dieser Bedingungen bereit, womit das Placet als gegeben anzusehen war⁶⁹.— Am 7. November 1834 ging das Gesuch um Genehmigung *für den zweiten Teil* (*Benedictionale*) nach Karlsruhe ab⁷⁰. Zwei unwesentliche Einzelheiten fand die Kirchen-Sektion hier zu beanstanden. Zuerst bei der Investitur eines Pfarrers die vom Dekan zu sprechenden Worte: „Nehmen Sie die Schlüssel dieser Kirche mit der Gewalt, sie den Ungehorsamen, den Widerspenstigen und Verbrechern zu verschließen!“ Dieses Recht könne der Staat dem Pfarrer nicht einräumen! Ferner habe bei der Investitur der Hinweis auf die dem Pfarrer zustehenden Gebühren und Einkünfte zu unterbleiben. Die zweite Beanstandung betraf den im Rituale vorgesehenen Hebammeneid, den die Staatsbehörden abnehmen⁷¹. Das Ordinariat ging auch auf diese Bedingungen ein, sodaß das Placet für das *Benedictionale* gleichfalls nach den ausdrücklichen Worten der Kirchen-Sektion erteilt war⁷².

⁶⁷ Erlaß Nr. 5294. ORF — Rit. Friburg., vol. I.

⁶⁸ Ministerialerlaß Nr. 6394. ORF — Rit. Friburg., vol. I.

⁶⁹ Bezüglich der Einteilung der Ehehindernisse wies das Ordinariat auf die allein maßgebende Bestimmung des Tridentinum hin.

⁷⁰ Schreiben Nr. 6491. ORF — Rit. Friburg., vol. I.

⁷¹ Erlaß der Kirchen-Sektion Nr. 12158.

⁷² Im Rituale erschien dann nur ein „Hebammen-Unterricht“.

⁷² Erlaß Nr. 12158.

Bei den *hohenzollerischen* Regierungen in Hechingen und Sigmaringen glaubte sich das Ordinariat auf die bloße Mitteilung vom „nahen Erscheinen des neuverfaßten Diözesanrituals als allgemeine verbindliche Vorschrift“ beschränken zu können⁷³. Die Sigmaringer Regierung verlangte aber zuerst die Vorlage des Rituale, das inzwischen bereits gedruckt war. Daraufhin erteilte sie am 21. März 1835 das Placet und bevollmächtigte die Pfarrämter zur Anschaffung des Buches⁷⁴. Die Hechinger Regierung wies bereits am 10. Januar 1835 den Dekan des Kapitels an, „seine untergeordneten Pfarrämter zur Anschaffung des Rituals aus den Kirchenfonds zu veranlassen“⁷⁵.

Damit war dem Rituale von den drei Regierungen eindeutig das erforderliche Placet erteilt. Aber Karlsruhe und Hechingen nahmen kurze Zeit später im „Ritual-Kampf“ ihr gegebenes Wort wieder zurück; unter welchen fragwürdigen Begründungen, werden wir sehen.

4. Druck und Preis des Rituale

Am 14. Juni 1834 schloß das Ordinariat mit der Herderschen Druckerei einen nicht ungünstigen *Druckvertrag* ab. Herder bot den Druckbogen für 18 fl. an, während eine Mainzer Druckerei dafür 20 fl. verlangte. Die Auflage sollte 3000 Exemplare betragen. Die Gesamtherstellungskosten betragen laut Angebot 3000 fl. Das Ordinariat übernahm das Rituale in Selbstverlag und setzte als Preis für das Stück 3 fl. 30 kr. fest⁷⁶. Der Druck des ersten Teils erfolgte im Dezember 1834, im Januar 1835 kam der zweite Teil in die Maschine. Ende Januar 1835 lag das Werk versandbereit da und wurde sofort in der inzwischen erhobenen Anzahl an die einzelnen Dekanate verschickt.

In der erstaunlich *kurzen Zeit* eines knappen Jahres war das schwierige Werk *vollendet* worden: Am 4. Februar 1834 war im Ordinariat die erste Rituale-Besprechung, und ein Jahr darauf war das Buch bereits in den Händen der Seelsorger. Das Hauptverdienst an dieser prompten Arbeit kam Demeter zu. Es verdient hervorgehoben zu werden, wie geschickt und sachkundig er mit seiner Aufgabe — ein heißes Eisen fürwahr! — fertig wurde. Dabei war er kein Liturgiker vom Fach. Seelsorge, Schule, Erziehung und Lehrer-

⁷³ Schreiben vom 21. 11. 1834. ORF — Rit. Friburg., vol. I.

⁷⁴ ORF — Rit. Friburg., vol. II (1835—1855).

⁷⁵ Persönliches Dankschreiben des Fürsten vom 24. 3. 1835 für das zugesandte Exemplar.

⁷⁶ ORF — Rit. Friburg., vol. I., Referat Demeters vom 19. 9. 1834.

ausbildung waren die Gebiete, auf denen der damals sechzigjährige Demeter bisher tätig war. Große Seelsorgserfahrung und beachtliche schriftstellerische Begabung befähigten ihn aber bestens zu der ihm gestellten Aufgabe⁷⁷.

III. Die Einführung in der Erzdiözese

1. Der Einführungsbeschluß des Erzbischöflichen Ordinariates

Der wichtige Beschluß der Kirchenbehörde zur *Einführung* des neuen Rituale, am 28. November 1834 an alle Dekanate erlassen zur Eröffnung an die Seelsorgsgeistlichen, hatte folgenden Wortlaut⁷⁸.

„Beschluß. — Das sehnlich erwartete neue Diözesan-Ritual, dessen Einführung die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung laut den Erlassen vom 4. Oct. 1. J. Nro. 10350 und vom 22. Nov. Nro. 12158 erhalten hat, wird nächsten Januar an alle Decanate versendet werden. — Jede Pfarrei und selbständige Curatie hat dieß liturgische Gesetzbuch für ihre Kirche — jedoch mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes — anzuschaffen. Um aber dieß wichtige Werk mit einer der heiligen Sache würdigen Eleganz auszustatten, und deßungeachtet den möglichst wohlfeilsten Preis, das Exemplar zu 3 fl. 30 kr., bestimmen zu können, hat diesseitige Stelle selbst den Verlag übernommen, dessen Unkosten sich so bedeutend gesteigert haben, daß sie zu ihrer schnellern Deckung eine Vorauszahlung nöthig machen.“

Auf Grund dieser Verordnung nahmen die Dekane im Laufe des Dezembers 1834 und Januars 1835 die *Bestellungen* und Vorauszahlungen der einzelnen Pfarrämter entgegen. Es fällt auf, daß die Kirchenbehörde weder in dem Einführungsdekret noch in einem späteren Erlaß nähere Anweisungen über den *Zeitpunkt* und die Art und Weise der praktischen Einführung des Rituale gegeben hat. Im Vorwort des Erzbischofs hieß es lediglich, daß mit Erscheinen des Diözesanrituale alle bisher gebrauchten Bücher zurückzuziehen seien, was soviel wie die sofortige Einführung und Benützung bedeutete. Auch jede kirchenobrigkeitliche Bekanntmachung an das Volk ist unterblieben. Warum? Offenbar war es die Absicht der Kirchen-

⁷⁷ Nießen, J., Demeters Grundsätze der Erziehung, Paderborn 1895, meint (S. 18), Demeter habe sich „für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der Geschichte der Pädagogik verdient“.

⁷⁸ ORF — Rit. Friburg., vol. I. Erlaß Nr. 7052.

behörde, das Rituale möglichst geräuschlos und ohne Aufsehen seinen Dienst antreten zu lassen, wußte man ja nur zu gut, daß die Stimmung des Klerus in manchen Dekanaten dem neuen Rituale gegenüber sehr unfreundlich war. Auch wäre man bei einer an sich wünschenswert gewesenen Verlautbarung an das Volk um das staatliche Placet nicht herumgekommen; ein zweites Mal wäre aber vielleicht die Staatsgenehmigung weniger glatt und reibungslos zustande gekommen.

2. Die Einführung in den Pfarreien

So blieben denn die näheren Umstände der *praktischen Einführung* den einzelnen Pfarrern überlassen. Die meisten nahmen es stillschweigend, ohne Bekanntmachung an die Gläubigen, einfach in Gebrauch, wie z. B. im Kapitel Waldshut⁷⁹. Auf solche Art würde das Volk am besten „hinlänglich und bald ohne Geräusch mit der neuen Ausspendungshandlung bekannt und wie von selbst anschaulich darüber belehrt seyn“, meinte der erfahrene Dekan Josef Keller in Hausen vor Wald⁸⁰. Andere, wie der eifrige Pfarrer Franz in Kappel im Schwarzwald, gaben eine Kanzelerklärung ab, bevor sie das neue Rituale in Gebrauch nahmen. Wenn die Einführung da und dort beim Volk auf Widerstand stieß — es wird davon noch die Rede sein —, so lag das immer zuerst am Seelsorger: „Die Geistlichen sind es, auf die die Schuld fällt“, schrieb Dekan Siegle in Göggingen, und bezeugte, daß ihm selbst in seiner Pfarrei, die vor ihm manches Jahr vom streng wessenbergianisch gesinnten Willibald Strasser betreut worden war, nie der geringste Widerstand begegnet sei, obwohl er bereits 27 Taufen nach dem neuen Rituale gehalten habe⁸¹. Wo freilich der Pfarrer selbst das neue Rituale öffentlich kritisierte und herabzog, brauchte man sich nicht wundern, wenn auch einzelne Gläubige in die Schmährufe miteinstimmten. Jedenfalls zeigen die Ritual-Akten einwandfrei, daß in sehr vielen Pfarreien gerade auch im wessenbergianischen Oberland die Einführung ohne Schwierigkeiten vor sich ging. Es lag eben am einzelnen Pfarrer.

Zu einem für alle Beteiligten höchst unerfreulichen Zwischenspiel kam es im *Kapitel Stühlingen*. Der gewalttätige Dekan *Dominikus*

⁷⁹ Nach dem Bericht des Dekans Kretz vom 3. 9. 1835. ORF — Rit. Friburg., vol. I a.

⁸⁰ Bericht vom 30. 10. 1835, Ebda.

⁸¹ Bericht anlässlich der Klerusbefragung. Dekanatsberichte vol. IV., Kapitel Meßkirch.

Kuenzer, Hauptagitator in der Synodalbewegung⁸², benutzte die Gelegenheit der Rituale-Einführung, um für sein Kapitel in völlig eigenmächtiger Weise Anordnungen zu treffen. So ließ er auf einer Kapitelskonferenz am 13. Juni 1835 den Beschluß fassen, künftig nur Trauungen mit hl. Messe zu halten und Wöchnerinnen nur noch auszusegnen, wenn sie ihre Kinder mitbrächten; ferner erklärte er alle Bruderschaften für aufgehoben und verbot künftig das Rosenkranzgebet bei Beerdigungen. Zu keiner dieser „Anordnungen“ war im neuen Rituale auch nur die geringste Handhabe geboten. Als die Pfarrer im Kapitel daran gingen, diese Kuenzerschen Befehle auszuführen, kam es zu Entrüstungskundgebungen im Volk. Entrüstet waren aber auch die Dekane der Nachbarkapitel Waldshut, Tiengen und Villingen, von denen Kuenzer erwartete, daß sie sich seinem Vorgehen anschlossen. *Pfarrer Franz in Kappel* leistete als einziger im Kapitel Kuenzer offenen Widerstand. Nach wie vor ließ er bei Begräbnissen den Rosenkranz beten und, was Kuenzer besonders ärgerte, er blieb auch bei den bisherigen Monatssonntagen seiner Muttergottes-Bruderschaft. Kuenzer verlangte darauf vom Ordinariat die Bestrafung des Pfarrers Franz. Nun rückte aber dieser in zwei je zwanzig Seiten umfassenden „Gegenvorstellungen“ mit der Sprache heraus⁸³. Demnach war der erwähnte Kapitelsbeschluß von den Kapitularen nicht unterzeichnet worden; Diskussionsredner wurden von Kuenzer zum Wort gar nicht zugelassen. Kuenzer konnte die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht bestreiten, und so erklärte die Kirchenbehörde den Kapitelsbeschluß für null und nichtig, zum großen Ärger Kuenzers. Er wurde daraufhin in massiver Form auffällig, warf der Kirchenbehörde Halbheit in ihren Maßnahmen vor, wodurch sie sich selbst um „Ansehen, Zutrauen und Kraft“ bringe und die Kirche auf den „Weg des Verderbens“ führe. Das Ordi-

⁸² Dominikus Kuenzer, geb. 1793 in Freiburg, 1815 Priester, Vikar in Unteralpfen und Breisach, 1821 Pfarrer in Rohrbach, 1828 Pfarrer in Bonndorf, 1836 Pfarrer in Konstanz (Spitalpfarrer), Mitglied des Frankfurter Parlaments, gest. 1853. FDA VII 23. — *B e c h t o l d*, a. a. O., S. 137.

⁸³ ORF — Rit. Friburg., vol. I a.

Karl Franz, geb. 1770 in Hüfingen, 1807 Redemptorist unter Clemens M. Hofbauer in Chur, 1812 Priester, mußte das Elsaß, wo er wirkte, „wegen Unklugheit im Predigen“ verlassen, 1820 (?) Austritt aus dem Orden, 1821 Pfarrer in Unterbaldingen, 1827 in Kappel, 1840 in Hochemmingen, gest. 1846. FDA XVI 342. — Franz, ein Feind der wessenbergianischen Neuerungen, trat wärmstens für die alten Bruderschaften, öfteren Sakramentenempfang, die häufigere expositio Sanctissimi und „echte katholische Schulbücher“ ein. Über Pfarrer Franz als Förderer der Frühkommunion vgl. Oberrh. Pastoralblatt 60. Jg., Nr. 3, S. 65 ff.

nariat wollte keinen weiteren Streit und entschuldigte Kuenzers schwere Anschuldigungen „als die unzeitige Ausgeburt einer überhitzten Phantasie und eines aufgeregten Gemütes“. Ein halbes Jahr hatte der Kampf Kuenzers mit Pfarrer Franz und der Kirchenbehörde gedauert. Die Niederlage, die er erlitten, mag ihren Teil dazu beigetragen haben, daß Kuenzer noch im Jahr 1836 Bonndorf verließ, um die Spitalpfarrei in Konstanz zu übernehmen⁸⁴. Der hochbegabte Mann geriet immer mehr ins Fahrwasser des politischen Radikalismus⁸⁵.

III. KAPITEL

*Zum Inhalt des Rituale*⁸⁶

Es sei hier etwas näher eingegangen auf das Rituale-Vorwort, die Frage der deutschen Formulare, auf die neue Regelung der *expositio Sanctissimi* sowie auf die Haltung unseres Rituale in Bezug auf die Benediktionen.

I. Das Vorwort des Erzbischofs

Erzbischof Bernhard sprach zuerst „non sine gravi moerore“ von den *chaotischen Zuständen*, die er als erster Oberhirte im neuerrichteten Erzbistum angetroffen und deren Beseitigung „*copia laborum aedificandae Dioecesis vix fundatae*“ ihm bisher nicht möglich gewesen war. Auch sei eine genaue Bestandsaufnahme des in den einzelnen Bistumsteilen auf liturgischem Gebiet Vorhandenen unerlässlich gewesen, um das zu schaffende Rituale den unterschiedlichen Verhältnissen anzupassen. Was die Sakramente betreffe, sei das Rituale der Römischen Kirche, „*matris et magistrae omnium ecclesiarum*“, Vorbild gewesen. Im „*Benedictionale*“ dagegen, sagte Erzbischof Boll, habe man sich „*quoad magnam partem*“ der Muttersprache bedient, was durch die Zeitumstände („*ditionibus nostris*“) bedingt gewesen sei.

⁸⁴ Hier war er Nachfolger Anton Brolls, der zu den gehässigsten Feinden unseres Rituale gehörte.

⁸⁵ Kuenzer wurde am 31. August 1848 exkommuniziert. Lauer, a. a. O., S. 187.

⁸⁶ Inhaltsverzeichnis des ersten Teils S. IX—XI, des zweiten Teils S. 176—178.

„In virtute sanctae obedientiae“ *gebote* der Erzbischof, 1. künftig bei allen liturgischen Funktionen nur noch das Diözesanrituale zu gebrauchen („normam unicam“), 2. bei deutscher Sakramentenspendung die *verba essentialia* nie anders als lateinisch auszusprechen, und 3. bei der hl. Messe stets nach den Vorschriften des *Missale Romanum* zu verfahren („regula . . . pro toto Archidioeceseos ambitu“). Wer diese drei wichtigsten Vorschriften ohne Scheu („qui non erubescat“) übertrete, habe mit kirchlichen Strafen zu rechnen („suspensionis poena, graviorisque momenti censuris“). Diese *Strafandrohung* brachte zweifellos eine scharfe Note in das Rituale-Vorwort des Erzbischofs⁸⁷; in den Kreisen der Ritualeegner sprach man von einer „Verordnung aus dem Geiste des Moses“⁸⁸. Aber die Verhältnisse zwangen Boll zu dieser Sprache. Freilich blieb dann diese Drohung mit kirchlicher Bestrafung doch ohne Wirkung — warum, wird an anderer Stelle gezeigt werden.

II. Die deutschen Formulare

1. Ihr Anteil am Umfang des Buches

Was dem ersten Freiburger Rituale auf den ersten Blick ein ganz eigenes Gepräge gibt, ist der *große Anteil*, den die *deutschen Formulare* und Texte am ganzen Umfang des Buches haben. Das Rituale hat etwa 415 Seiten Text. Davon entfallen etwa 300 Seiten auf die deutschen und nur etwa 115 Seiten auf die lateinischen Formulare und Texte. Von daher gesehen steht unser Rituale zweifellos den deutschen Ritualien seiner Zeit näher als den früheren Bistumsritualien, die nur in ganz bescheidenem Umfang deutsche Texte hatten. Doch muß wohl beachtet werden, daß von den 300 Seiten deutscher Texte nur etwa 185 Seiten eigentliche liturgische Formulare sind. 115 Seiten entfallen u. a. auf die Erstkommunion der Kinder, die Feier der Bittgänge und Fronleichnamsprozession, den Ehe-Unterricht und die öffentlichen Gebete. Trotzdem behalten die deutschen liturgischen Formulare mit ihren 185 Seiten Text ein deutliches Übergewicht über die lateinischen.

⁸⁷ Boll benützte als Vorlage das Rituale Spirenses von 1748, in dem eine ähnlich lautende Strafandrohung stand „in huius legis nostrae transgressores et aliorum Rituum, quam in nostro hoc Rituali continentur, usurpatores“. Bischof Franz Christoph von Speier im Vorwort.

⁸⁸ So Pfarrer Strasser auf einer Kleruskonferenz in Radolfzell am 8. Februar 1836.

2. Wie erklären sich die zahlreichen deutschen Texte im ersten Freiburger Rituale?

Erzbischof Boll beantwortete diese Frage schlicht, aber vielsagend durch den einfachen Hinweis auf die Zeitumstände („ditionibus nostris“), unter denen unser Rituale ins Leben trat. Erzbischof und Ordinariat standen vor der Tatsache, daß die *deutsche Liturgie* bei der Administration der hl. Sakramente und den kirchlichen Benediktionen *schon längst sich durchgesetzt* hatte und — bis auf wenige Ausnahmen — die Regel war.

a. Soweit der Klerus des jungen Erzbistums durch die *Schule Wessensbergs* im Meersburger Priesterseminar gegangen war, kannte er nichts anderes mehr als die deutsche Liturgie. Schon die Neuordnung der Seminarstudien durch Wessenberg brachte den Zug zu ihr zum Durchbruch⁸⁹. Männer wie der Seminarregens Fidel Jäck, „Busenfreund Wessensbergs“⁹⁰, und Max Herz instruierten die jungen Seminaristen ganz im Sinn des Konstanzer Generalvikars. Und nun waren bereits weit über zwanzig — fast dreißig! — Jahrgänge von derart vorgebildeten Neupriestern in der Seelsorge tätig — weit über die Hälfte des ganzen Klerus im ehemals konstanzischen Teil des Erzbistums. Aus den Ritual-Akten war zu ersehen, daß zum Beispiel der Pfarrer von Schwenningen (Kapitel Meßkirch) seit zwanzig Jahren, Dekan Keller in Hausen vor Wald seit 26 Jahren, Münsterpfarrer Strasser in Konstanz seit dem Jahr 1808, Dekan Wocheler in Überlingen seit dreißig Jahren und Dekan Reislein in Möhringen sogar nahezu seit vierzig Jahren in der Muttersprache taufte, traute, beerdigte und die Kranken versah. Für unzählige andere traf das gleiche zu. War es möglich, diesen Männern von heute auf morgen ein Rituale nach der Art der früheren in die Hand zu geben?

b. Aber auch in den übrigen Gebieten der Erzdiözese war die deutsche Liturgie seit langem bekannt und eingebürgert. Das gilt besonders von den sechs Landkapiteln, die früher zum *Bistum Speier* gehört hatten. Vom Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum ist bekannt, „daß er der deutschen Sprache bei der Sakramentspendung soviel Zugeständnisse machte, als überhaupt möglich waren“⁹¹. Dem Pfarrer von Bretten wurde vom Bruchsaler Generalvikariat die Erlaubnis erteilt, mit Rücksicht auf die oft katholischen Zeremonien beiwohnenden Protestanten auch die sakramentalen For-

⁸⁹ Schnabel, a. a. O., S. 14. — Gröber, Wessenberg, FDA LV 390 ff.

⁹⁰ Gröber, a. a. O., S. 394.

⁹¹ Mayer, Liturgie, Aufklärung und Klassizismus, S. 81.

meln deutsch auszusprechen⁹². In den ehemals zu *Worms* gehörenden Kapiteln Heidelberg, Waibstadt und Weinheim war die Sache nicht anders. Stadtpfarrer Beyhöfer in Heidelberg sprach von einer neunzehnjährigen Übung der deutschen Liturgie. Für die Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier zeigten die Ritual-Akten ebenso klar die jahrelange Gewöhnung an die deutsche Sakramenten-spendung.

c. In diesem Zusammenhang muß noch auf einen weiteren wichtigen Umstand hingewiesen werden. Es ist die Tatsache, daß die *Freunde der deutschen Liturgie nicht nur im Lager der Wessenbergianer* waren, sondern auch in der mehr konservativen Priesterschaft. Es war bereits die Rede davon, daß weder Erzbischof Boll noch der ganz und gar „den Tagesmeinungen“ abholde Pfarrer Kolb von St. Peter gegen die Aufnahme der zahlreichen deutschen Formulare Bedenken hatten. Der erwähnte Pfarrer Franz in Kappel, ein entschiedener Anhänger alter Tradition, beteuerte: „Mit wahrer Freude nahm ich dieses kostbare Geschenk des Oberhirten an“⁹³, was er sicher nicht getan hätte, wenn er sich an den deutschen Formularen gestoßen hätte. Frh. von Widerspach, Pfarrer in Stetten bei Lörrach, fand bei aller konservativen Sinnesart, die aus dem, was er zum neuen Rituale schrieb, deutlich zu Tage tritt, „unbestreitbare Vorteile“ in der deutschen Liturgie, vorausgesetzt, daß es sich um „würdige und schöne Andachtsformen“ handelt, „die von der Kirche allgemein angeordnet sind“⁹⁴. Woran man in der konservativen Priesterschaft Anstoß nahm, war eben die Willkür, mit der viele gar zu eigenmächtig vorgingen. Pfarrer Thomas Schwenk in Oberwinden hatte bis zum Erscheinen des Rituale immer noch das alte Konstanzer Rituale benützt. Trotzdem war er kein Gegner der deutschen Liturgie. Als das erzbischöfliche Rituale da war, gebrauchte er jetzt „bei Taufen, Verhelichungen, Vershen und Beerdigungen“ regelmäßig die deutschen Formulare, weil das nunmehr „nach dem Drang der jetzigen Zeit mit höherer Auctorität“ geschehen durfte⁹⁵. Gröber berichtet von Johann A. Gärtler in Bruchsal, daß er bereits im Jahr 1807 den Plan einer deutschen Liturgie „ein gutes Vorhaben“ nannte, das

⁹³ Bericht an das Ordinariat vom 14. August 1835.

⁹⁴ Bericht an das Ordinariat anlässlich der Klerusbefragung.

⁹⁴ Widerspach, Ludwig Baron von, geboren 1772 in Landster/Elsaß, 1795 Priester, 1805 Pfarrer in Stetten, Dekan, 1844 Pfarrer in Säckingen, gestorben 1853. FDA XVII 25.

⁹⁵ Thomas Schwenk, geboren 1775 in Rangendingen, 1801 Priester, 1821 Pfarrer in Oberprechtal, 1833 in Oberwinden, gestorben 1843.

man „durch Gewinnung des Primas und freundschaftliche Communication“ verwirklichen solle⁹⁶. Dabei war Gärtler „ein Mann streng kirchlicher Gesinnung und Gegner der aufklärerischen Richtung“⁹⁷.

Niemand fand demnach an den deutschen Formularen bei der Sakramentenspendung und den Benediktionen grundsätzlich etwas auszusetzen, wenn sie nur vom Bischof gebilligt waren. Und solche *kirchenobrigkeitliche Billigung* sprach nun auch Erzbischof Boll aus, freilich *mit Vorbehalten*, die Wessenberg oder das Bruchsaler Generalvikariat bei ihrer obrigkeitlichen Billigung der deutschen Liturgie nicht beachtetten. Auch teilte man in der konservativen Priesterschaft keineswegs jene enthusiastischen Hoffnungen, die man in Kreisen der unentwegten Reformer an die deutsche Liturgie knüpfte, als ob mit dieser das Allheilmittel gegen den immer mehr um sich greifenden religiösen Indifferentismus gefunden wäre. Auch Domkapitular Conrad Martin gehörte zu diesen Enthusiasten⁹⁸. Andererseits waren aber auch die Konservativen durchaus der Ansicht, daß sich in der Muttersprache „dem Christen die Erhabenheit der Religionsmysterien besser vorstellen und versinnlichen“ lasse. Und hier dürfte namentlich für den Pädagogen Demeter der entscheidende Grund gelegen haben, der ihn zur Aufnahme so zahlreicher deutscher Formulare im ersten Diözesanrituale bewogen haben mag⁹⁹.

d. Dies konnte umso eher geschehen, als im Jahr 1835, dem Jahr der Einführung des Rituale, auch das katholische *Volk* schon längst *an die deutsche Liturgie gewöhnt* war. Daß seine Seelsorger in der Muttersprache taufeten, die Kranken versahen und beerdigten, war dem Volk beinahe zu einer Selbstverständlichkeit geworden, ganz gewiß in dem weitaus größten Bistumsteile, der früher zu Konstanz gehörte. Unter den Ritual-Akten befinden sich sehr viele Äußerungen, die von einer nur günstigen, ja begeisterten Aufnahme der deutschen Liturgie seitens des Kirchenvolkes sprechen. Es sind dies freilich zumeist Stimmen aus dem Lager der reformfreundigen Wes-

⁹⁶ Gröber, Wessenberg, FDA LV 401.

⁹⁷ Göller, E., Vorgeschichte der Bulle Provida solersque, FDA LV 178.

⁹⁸ Martin meinte: „Die Kälte Vieler kömmt nicht daher, daß sie den Ritus der christlichkatholischen Kirche verstehen, sondern daher, daß sie ihn nicht verstehen.“

⁹⁹ Die allgemeine Ansicht war: „Die Muttersprache ist uns ein Mittel, den Geist zu belehren, für Gott und die Tugend zu erwärmen; sie ist daher nicht überall absolut notwendig, sondern nur bei solchen liturgischen Handlungen, welche dieselbe durch ihre unmittelbare Beziehung auf das Volk fordern.“ — Dr. Müller, Handbuch bei seelsorglichen Funktionen, Augsburg 1831, S. X. — Wessenberg und andere waren darüber hinaus auch vom „Gedanken an die deutsche Kirche“ geleitet; vgl. Gröber, FDA LV 439.

senbergianer, denen deshalb kein zu großes Gewicht beigelegt werden soll. Umso mehr verdient Beachtung eine andere Tatsache, daß nämlich weder Rösch¹⁰⁰ noch Gröber¹⁰¹ in ihren eingehenden Untersuchungen zu unserm Gegenstand von einem Widerstand des Volkes gegen die Einführung der deutschen Tauf-, Trauungs-, Krankenprovisions- und Beerdigungsformulare zu berichten wissen. Rösch vor allem ist allen Äußerungen des Volksunwillens gegen die oft so gewaltsame und psychologisch wenig vorsichtige wessenbergianische Liturgiereform eingehend nachgegangen. Beide Autoren schildern den Unmut des Volkes gegen das Verbot der Wallfahrten und Bruderschaften, gegen die Zurückdrängung des Rosenkranzes und des Kultes altehrwürdiger Bilder, gegen die Beseitigung bisheriger Feiertage, gegen die Verlegung des örtlichen Patroziniums auf den nachfolgenden Sonntag und der Erstkommunion auf den Stephanstag u. ä. Aber nirgends scheint ihnen ein Widerstand der Gläubigen gegen die deutsche Sakramentspendung und die Benediktionen in der Muttersprache bekannt geworden zu sein. Auch unsere umfangreichen Ritual-Akten geben keinen einzigen Beleg hierfür. Wie die deutschen Vespere nach anfänglichem Befremden rasch beim Volk sogar ausgesprochen beliebt wurden¹⁰², so dürfte dies auch bei der übrigen deutschen Liturgie der Fall gewesen sein. Der Vorgang war hier ja auch ein wesentlich anderer. Während bei dem schroffen Vorgehen gegen Rosenkranz, Wallfahrten, Bruderschaften, Feiertage dem Volk etwas weggenommen wurde, woran es seit langer Zeit zäh hing, hatte man bei der Einführung der deutschen Taufe, Trauung usw. dieses Gefühl im Volk keineswegs — im Gegenteil. Daß die neuen Formulare katholisches Glaubensgut mitunter zu kurz kommen ließen, merkte der einfache Mann ja nicht. Jedenfalls gehörte diese vieljährige Gewöhnung des Volkes an die Liturgie in der Muttersprache zu den Zeitumständen, die bei Abfassung des Rituale nicht unberücksichtigt bleiben konnten.

Nimmt man die hier kurz skizzierten, in der damaligen Zeit liegenden Faktoren zusammen, so ergab sich für Erzbischof Boll und Demeter *eine förmliche Notwendigkeit*, sich in der Frage der Zulassung *verdeutschter Liturgie*, „dieses schwierigen und immer erneuten und namentlich in kirchlichen Krisenzeiten immer akut werdenden Problems“¹⁰³, so zu entscheiden, wie sie es taten. Daß bei ihnen

¹⁰⁰ R ö s c h, a. a. O., S. 76 ff. — G r ö b e r, FDA LV 449 ff.

¹⁰¹ G r ö b e r, a. a. O., FDA 449 ff.

¹⁰² R ö s c h, a. a. O., S. 77.

¹⁰³ M a y e r, a. a. O., S. 119.

„antipapale und antirömische Affekte“ im Gegensatz zu andern Ritualisten ihrer Zeit¹⁰⁴ keine Rolle spielten, darf als sicher angenommen werden.

III. Die Übernahme von Formularen und Texten Wessenbergs

Keines der zahlreichen rein deutschen Ritualien war im jungen Erzbistum so verbreitet und beliebt wie das *Rituale Wessenbergs*¹⁰⁵. Schon 1815 bat Dr. Burg, damals Pfarrer in Kappel am Rhein, den Konstanzer Generalvikar „im Namen der Clerisey um ein verbessertes, die ganze Liturgie umfassendes Ritual“¹⁰⁶. Als es endlich 1831 kam, erblickte man vielerorts in ihm „den Schlußstein und die Bekrönung der liturgischen Reformen Wessenbergs“¹⁰⁷. Gierig griff man nach diesem Buch. Die beiden Kapitel Sigmaringen und Veringen subskribierten geschlossen auf das langersehnte Werk¹⁰⁸; das Kapitel Hechingen ließ sich vom Ordinariat die förmliche Erlaubnis zum Gebrauch desselben geben¹⁰⁹, die auch erteilt wurde unter der einzigen Bedingung, daß die sakramentalen Formeln lateinisch gesprochen würden¹¹⁰. Mit ähnlicher Begeisterung bediente man sich in den Kapiteln Konstanz, Linzgau, Stockach, Freiburg, Triberg, Krautheim u. a. des Buches. Im Jahr 1833 war bereits eine zweite Auflage nötig geworden.

Konnte Demeter an diesem weitverbreiteten und wie ein Vermächtnis Wessenbergs an seine zahlreichen Freunde betrachteten

¹⁰⁴ Ebenda.

¹⁰⁵ Über das Rituale Wessenbergs vgl. Gröber, a. a. O., S. 445 ff. Trapp, Waldemar, Vorgeschichte und Ursprung der liturgischen Bewegung, Regensburg 1940, S. 151 ff.

¹⁰⁶ Gröber, FDA LV 446. — Dr. Burg erhielt damals von Wessenberg den Auftrag zur Ausarbeitung einer Neuausgabe des Konstanzer Rituale. Der Entwurf Burgs sah die Beibehaltung der lateinischen Sakramentsformulare vor, damit, wie Wessenberg bemerkte, „Mückenseiher“ die ständige Kontrolle der deutschen Texte an der lateinischen Vorlage vornehmen könnten; nebenher sollten die lateinischen Formulare auch die Wünsche der noch nicht zur deutschen Liturgie bekehrten „Paläologen“ befriedigen. Der Plan wurde weiter nicht fortgeführt, wahrscheinlich wegen der bald akut werdenden Krise um Wessenberg (Frühjahr 1817).

Stadtarchiv Konstanz, Wessenbergnachlaß Nr. 343, CI 26—220.

¹⁰⁷ Ebenda S. 445.

¹⁰⁸ Rosch, a. a. O., S. 73.

¹⁰⁹ Das Ordinariat befristete die Erlaubnis, „bis das neue Bistumsritual erscheint und anders verfügt“. Erlaß vom 20. Juni 1834 an das Kapitel Hechingen.

¹¹⁰ Auf wen diese Einschränkung zurückgeht, konnte nicht ermittelt werden.

Rituale vorbegehen? Er glaubte, dies nicht tun zu können und auch nicht tun zu sollen. Und so *übernahm* er aus diesem Buch: ein Taufformular, drei Aussegnungsformulare, die Feier der Erstkommunion, den Ehe-Unterricht, ein Ehe-Einsegnungsformular, die Feier einer Jubelehe, das Libera, die Einäscherung am Aschermittwoch, die Palmenweihe, die Einsegnung eines neuen Taufsteins, einer neuen Glocke, eines neuen Gottesackers, die Liturgie der Bittage, der Fronleichnamsprozession und der Profeß in einer weiblichen Lehranstalt sowie die üblichen öffentlichen Gebete (für den Landesfürsten, um glückliche Entbindung der Landesfürstin u. a.). Alles in allem stammen von den 300 Seiten deutscher Texte ungefähr 100 aus dem Wessenberg-Rituale.

Der Hauptgrund für diese weitgehende Anleihe liegt auf der Hand. Demeter wollte „der damaligen Stimmung in Klerus und Volk Rechnung tragen“¹¹¹. Er wollte der mit Sicherheit zu erwartenden Opposition der Wessenbergfreunde Wind aus den Segeln nehmen. Das neue Rituale sollte, wie man in konservativen Kreisen wohl begriff, „Allen Alles zu werden suchen“¹¹². Man versteht Demeters Vorgehen nur, wenn man bedenkt, daß *Wessenbergs Einfluß immer noch groß* und nicht einfach zu ignorieren war, mochte er auch schon geraume Zeit aus dem aktiven Kirchendienst ausgeschieden sein und das von ihm verkörperte Ideal den Höhepunkt längst überschritten haben¹¹³. Als „ausübendes Organ einer mächtigen Zeitströmung“¹¹⁴ hatte er seine Zeitgenossen zu sehr in seinen Bann gezogen. Wohl oder übel mußte das erste Freiburger Rituale darauf Rücksicht nehmen.

Doch ist wohl zu beachten, daß Demeter sich Wessenberg gegenüber da, wo es nötig erschien, seine volle Handlungsfreiheit wahrte. Er ließ gegenüber den Wessenberg'schen Vorlagen immer wieder *kritische Vorsicht* walten. Um dies wenigstens an einem Beispiel zu zeigen, sei nur auf das von Wessenberg übernommene Taufformular (dessen Rituale S. 9) hingewiesen. Wessenberg erlaubte sich mehrere Umstellungen in der Ritusabfolge, Demeter hielt sich dagegen genau an die Reihenfolge im Rituale Romanum. Auch ließ Demeter die von Wessenberg willkürlich eingeschobene Schriftlesung und Ansprache vor den Tauffragen weg; sein Formular hatte auch nicht

¹¹¹ R ö s c h, a. a. O., S. 71.

¹¹² Dekan Siegle von Göggingen.

¹¹³ G r ö b e r, FDA LVI 429.

¹¹⁴ S c h n a b e l, a. a. O., S. 16.

die langatmige Paraphrase des Vaterunser. Und Demeter hatte nicht zuletzt eine völlig korrekte deutsche Fassung des Exorzismus, während bei Wessenberg nur noch von einem Quasi-Exorzismus die Rede sein kann¹¹⁵. Andere Wessenberg-Formulare, wie die drei Aussegnungsformulare oder die Ehe-Einsegnung, übernahm Demeter fast wörtlich; es war in ihnen aber kaum etwas zu beanstanden. Das gleiche darf wohl auch von Wessenbergs Erstkommunionsfeier oder seinen Texten für die Bittage und Fronleichnam gelten — die Erstkommunion des Wessenberg-Rituale blieb bis auf unsere Tage erhalten und ist in der Hauptsache nur wegen des Alters unserer heutigen Erstkommunikanten ersetzt worden. Etwas befremdet ist man dagegen, wenn man feststellt, daß auch unser Rituale verschiedene Benediktionen in der doch sehr weitgehenden Kurzfassung brachte, die Wessenberg ihnen gegeben hat¹¹⁶. Hier war die Norm des Rituale Romanum allerdings kaum mehr beachtet worden.

Was die Übernahme Wessenberg'scher Formulare und Texte übrigens noch empfahl, war ihre unverkennbare *sprachliche Qualität*, durch die sie sich von den übrigen deutschen Ritualien vorteilhaft abheben. Wie Gröber mit Recht feststellt¹¹⁷, zeichnete sich Wessenbergs Rituale „durch leichteren Fluß und wohligen Rhythmus der Sprache“ aus, „durch eine oft bemerkenswerte dichterische Kraft, namentlich in der Paraphrase der Psalmen“, und seine Gebete und Ansprachen waren „in musterhafter Weise für den lauten Vortrag wie geschaffen“. Solche Vorzüge sind Demeter, dem erfahrenen Literaten, natürlich nicht entgangen.

Die *versöhnliche* und noble *Geste* an die Adresse des wessenbergianischen Klerus — eine solche lag zweifellos in der großzügigen Übernahme der fraglichen Formulare und Texte — war *nicht umsonst*. Mancher ergriff nach anfänglichem Schwanken dann doch die ausgestreckte Hand seines Bischofs. Die Extremisten freilich wußten der Kirchenbehörde keinerlei Dank dafür. Für sie war das Rituale ihres Meisters die ideale Lösung, um dessentwillen sie sich nicht scheuten, einen offenen Kampf gegen ihren Bischof zu entfachen.

¹¹⁵ Bei Wessenberg hieß es lediglich: „Und der böse Geist wage nicht, in Zukunft in dir zu herrschen . . . Die Sünde, welche sein Werk ist, soll daher nicht in deinem sterblichen Leibe herrschen . . .“

¹¹⁶ Die Glockenweihe war auf vier Seiten zusammengedrängt.

¹¹⁷ Gröber, a. a. O., FDÁ LV 447.

IV. Von Bischof Brand und Dr. Müller übernommene Formulare

Auch aus den Ritualien des Limburger Bischofs Brand und des Freiburger Dompräbendars Dr. Müller übernahm Demeter einige Beiträge für das Diözesanrituale.

Von *Brand*¹¹⁸ scheint zunächst die Anordnung der Formulare übernommen zu sein: zuerst die lateinischen, dann die deutsche Übertragung derselben und schließlich freiere Bearbeitungen. Die Übersetzungen des lateinischen Tauf- und Hl. Ölungsformulars¹¹⁹, des Aussegnungsformulars¹²⁰ sowie einige Texte zum Aschermittwoch¹²¹ waren die hauptsächlichsten materiellen Beiträge; an einigen Stellen änderte Demeter die Brandsche Vorlage¹²². Aus Brands Rituale stammte auch die mehrfach erwähnte „Haustaufe“¹²³, das am weitesten gehende Zugeständnis an die aufgeklärte Richtung im Klerus. Das Formular ist ein Fremdkörper im Ganzen unseres Rituale, dessen Aufnahme um so mehr bedauert werden muß, als es nicht selten eben auch für Taufen in der Kirche verwendet wurde.

Aus dem Rituale *Dr. Müllers* wurden die „Worte des Trostes für Kranke“¹²⁴, die „Worte des Trostes für Sterbende“¹²⁵, Teile der „Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt“¹²⁶ und der „Wettersegen“¹²⁷ übernommen. Im allgemeinen dürfte an diesen Texten nichts zu beanstanden sein. Die geschmacklosen Gebete Müllers bei der Kräuterweihe¹²⁸ hat Demeter glücklicherweise weggelassen.

V. Die Vorschriften über die Ausstattung des Allerheiligsten

Zu den Postulaten der gottesdienstlichen Reform gehörte auch die Forderung nach weitgehender *Beschränkung der expositio Sanctissimi*. Sie findet sich beim Wiener Pastoraltheologen Franz Giftschütz

¹¹⁸ Über Bischof Brand vgl. FDA LV 257.

¹¹⁹ Rituale Friburg. S. 14 und S. 147.

¹²⁰ Rituale Friburg. S. 59.

¹²¹ Benedictionale S. 24 f.

¹²² Besonders beim Taufexorzismus und dem Gebet zur Handauflegung bei der Hl. Ölung.

¹²³ Rituale Friburg. S. 34 ff.

¹²⁴ Rituale Friburg. S. 169 ff.

¹²⁵ Rituale Friburg. S. 173 ff.

¹²⁶ Benedictionale S. 83.

¹²⁷ Benedictionale S. 31.

¹²⁸ „... daß jene, die sich krank fühlen, sich rechtzeitig nach Hülfe umsehen und sich des Rates und der Besorgung eines gesetzlichen Arztes bedie-

(1748—1788)¹²⁹, bei Josef Lauber (1744—1810), dem Pastorallehrer in Olmütz¹³⁰, beim Nachfolger Giftschützens, Andre Reichenberger (1770—1854)¹³¹ und beim Freiburger Pastoralprofessor Karl Schwarzel¹³², um nur diese zu nennen. In der österreichischen „Gottesdienst- und Andachtsordnung“ Josefs II. vom Jahr 1784 wurde die Forderung zur strengen Vorschrift gemacht¹³³, ähnlich wie später in Wessenbergs „Allgemeiner Gottesdienstordnung“ von 1809¹³⁴. Die Vorschrift entsprach der allgemeinen Tendenz zur Vereinfachung des Gottesdienstes¹³⁵, zur Rückbesinnung auf das christliche Altertum¹³⁶ sowie der Sorge, durch allzu häufige Aussetzung müßte die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sakrament Schaden leiden¹³⁷.

1. Trotz dieser Forderungen und strengen Vorschrift blieb es jedoch an vielen Orten bei der *bisherigen sehr häufigen* expositio Sanctissimi. In der St. Martinspfarre in Freiburg wurde an allen Sonn- und Feiertagen während des Amtes in der Monstranz ausgesetzt¹³⁸. In Peter und Paul zu Singen war Aussetzung in der Monstranz an allen Festtagen und an den Monatssonntagen der Bruderschaft (vormittags und nachmittags); außerdem wurde an allen gewöhnlichen Sonntagen das Allerheiligste im Ciborium während des ganzen Gottesdienstes ausgesetzt¹³⁹. In Walldürn wurde ausgesetzt: an allen Feiertagen und an den meisten Sonntagen vor- und nach-

nen . . . und so die natürlichen Mittel gebrauchen und Gott nicht versuchen.“ Müll er, Handbuch, S. 149.

¹²⁹ Trapp, a. a. O., S. 90.

¹³⁰ Trapp, ebenda S. 98.

¹³¹ Ebenda S. 103.

¹³² Karl Schwarzel, geboren 1746 in Niederösterreich, 1779 Professor für Dogmatik und Pastoral in Innsbruck, 1785—1805 in Freiburg, 1805 Münsterpfarrer daselbst, gestorben 1809. Schwarzel gilt „als einer der freiesten Freiburger Theologen“, vgl. Stiefvater, a. a. O., S. 29.

Über Schwarzel s. a. J. Müller, Dissert. theol., Freiburg 1959.

¹³³ Stiefvater, a. a. O., S. 18.

¹³⁴ Wessenbergs Gottesdienstordnung bestimmte Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam mit Oktav und Mariä Himmelfahrt als die einzigen Tage, an denen Aussetzung in der Monstranz erlaubt war. Dagegen verordnete Wessenberg für alle Sonn- und übrigen Feiertage die Aussetzung im Ciborium nach dem Gottesdienst mit nachfolgendem Gebet (für den Landesfürsten, um günstige Witterung u. ä.) und Lied. Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen, Konstanz 1809, S. 54.

¹³⁵ Mayer, a. a. O., S. 96 und 106.

¹³⁶ Schwarzel z. B. betonte ausdrücklich für sein Rituale „die Beybehaltung des religiösen Altertums“.

¹³⁷ „Sonst schleicht sich leicht Unehrrerbietigkeit ein“; A. Reichenberger, vgl. Trapp, a. a. O., S. 103.

¹³⁸ ORF — Rit. Friburg., vol. I a (1835—1836).

¹³⁹ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte 1835, vol. IV.

1805 in Freiburg dozierte, war von einem großen Teil des Klerus aufgenommen worden. Wir hörten, wie Domkapitular *Conrad Martin* über die Benediktionen noch 1834 dachte — es war nicht umsonst im Konstanzer Pastoral-Archiv so oft gegen die Benediktionen losgezogen worden¹⁴⁶!

Demeter stand, als er das Rituale verfaßte, sicher nicht — vielleicht auch: nicht mehr — auf diesem Standpunkt. Es darf als gewiß angenommen werden, daß er in der Frage der Benediktionen ähnliche Ansichten vertrat wie Repetitor *Dieringer*, der spätere Bonner Dogmatiker, in einem Aufsatz der „Tübinger theologischen Quartalschrift“¹⁴⁷. Sicher standen in den Ritualien der Vorzeit Benediktionen, die dem Aberglauben zum mindesten Vorschub zu leisten vermochten¹⁴⁸. Trotzdem blieb es nach *Dieringer* „die Aufgabe der Kirche, die sichtbare, vernunft- und willenlose Creatur in ihren Kreis hereinzuziehen, sie vom Fluche zu erledigen und zu heiligen“. Die zu diesem Zweck vorgenommenen Benediktionen sind „immer Gebethe, begleitet von jenem Glauben, dem Erhöhung zugesagt ist, und sind Gebethe, gesprochen von den Organen jenes Geistes, der beim Beginne der Schöpfung über den Wassern schwebte . . . Deshalb möchten wir sagen: Was der Gläubige als Wunsch seinem Heiland vorträgt, daß er nämlich die sichtbare Creatur erlösen und heiligen möge, das ist im Munde der Kirche kraft des ihr verliehenen hi. Geistes Gebeth und Gewährung zugleich.“

2. Obwohl, wie gesagt, *Demeter* diesen positiven Glauben an die Segensmacht der Kirche teilte, war die Entscheidung, *welche Benediktionen* im neuen Rituale *aufzunehmen* wären, für ihn keineswegs leicht. Die Meinungen seiner Kollegen im Ordinariat waren geteilt. Gerade in dieser Frage war keiner seiner Sache ganz sicher, bis auf C. Martin mit seiner schroff ablehnenden Haltung. Erzbischof Boll verlangte nur die Aufnahme der lateinischen Formulare zur Benediktion von Paramenten, kirchlichen Geräten u. ä. Bezüglich der, wie sich nachher herausstellte, noch vielerorts üblichen Weinweihe (27. Dezember), Halsweihe (3. Februar), Brotweihe (5. Februar) oder der Segnung der Ställe und Tiere, die das Landvolk so schätzte, lag vom Erzbischof keine Entscheidung vor. Hier hatte *Demeter* das letzte Wort zu sprechen. Er stellte sich schließlich auf den Standpunkt, in das Rituale nur solche Benediktionen aufzunehmen, die in der gan-

¹⁴⁶ *Stiefvater*, a. a. O., S. 133.

¹⁴⁷ Jahrgang 1836, 2. Heft, S. 256—280.

¹⁴⁸ *Grober*, Wessenberg, FDA LV 417 f.

Auseinandersetzung mit den Seelsorgern hob Demeter immer wieder auch auf die in Rom übliche Praxis ab, der die in deutschen Landen bestehende Gewohnheit völlig unbekannt sei. Vielleicht ging die erlassene Neuregelung doch etwas zu weit. Es ist nicht einzusehen, warum an Neujahr und Dreikönig keine Aussetzung mehr sein sollte. Die im nördlichen Teil der Erzdiözese seit langem bestehenden Engelämter, Fastenandachten und Betstunden um günstige Witterung nötigten Demeter zu Zugeständnissen, doch bestand er hartnäckig darauf, daß bei diesen Anlässen nur im Ciborium ausgesetzt werde — es wird noch darauf zurückzukommen sein. Erst die später einsetzende neue Blüte des eucharistischen Kultes — Einführung der Ewigen Anbetung im Jahr 1853 — und die allgemeine Verbreitung der Herz-Jesu-Verehrung brachten wieder eine vermehrte *expositio Sanctissimi*¹⁴⁴. Die Vorschrift unseres Rituale konnte diese Entwicklung nicht voraussehen.

VI. Die Benediktionen

1. Wie rigoros man in der *Aufklärungszeit gegen* die kirchlichen *Weihungen und Segnungen* voring, zeigt das Beispiel des Freiburger Pastoraltheologen *Karl Schwarzel*. Nach ihm bestanden nur jene Benediktionen zu Recht, die man „von apostolischen Zeiten her“ vorzunehmen pflegte und die mit den Sakramenten in Beziehung stehen, wie die Weihe des Weines, des Wassers, des Brotes bei der hl. Messe, oder der hl. Öle. „Jene aber, welche ohne Unterschied und nach Willkür allerhand Sachen . . . weihen wollen, in der Meinung, daß die geweihte Priesterhand alles segnen könne, . . . irren sehr.“¹⁴⁵ Die „neueren Weihungen“ sollten samt und sonders aus den Benedictionalien verschwinden, denn nur „aus grober Unwissenheit“ oder „aus Geiz und Gewinnsucht“ und „aus Aberglauben“ seien sie eingeführt worden. Geistliche, die sie vornehmen, seien „kaum zu entschuldigen, denn sie entstellen und entehren die Religion“. Schwarzels Rituale enthielt, nur noch die Kerzen-, Aschen-, Palmen-, Feuer- und Taufwasserweihe am Karsamstag. Die Benediktion des sog. Dreikönigswassers wollte er in einer „gereinigten Form“ noch hingehen lassen. Die Meinung Schwarzels, der von 1785 bis

¹⁴⁴ Pfarrer K. Franz in Kappel war mit der starken Einschränkung gar nicht einverstanden: „Wenn der Priester das Heiligste heilig behandelt, . . . mit dem Allerheiligsten nicht wie mit einem Götzenbild umgeht, und das Volk beim Segnen nicht mit einem ‚Linksum-Rechtsum‘ abfertigt, so wird aus der öfteren Aussetzung gewiß die Andacht nicht vermindert werden.“

¹⁴⁵ Schwarzel, Ritual S. 484.

1805 in Freiburg dozierte, war von einem großen Teil des Klerus aufgenommen worden. Wir hörten, wie Domkapitular *Conrad Martin* über die Benediktionen noch 1834 dachte — es war nicht umsonst im Konstanzer Pastoral-Archiv so oft gegen die Benediktionen losgezogen worden¹⁴⁶!

Demeter stand, als er das Rituale verfaßte, sicher nicht — vielleicht auch: nicht mehr — auf diesem Standpunkt. Es darf als gewiß angenommen werden, daß er in der Frage der Benediktionen ähnliche Ansichten vertrat wie Repetitor *Dieringer*, der spätere Bonner Dogmatiker, in einem Aufsatz der „Tübinger theologischen Quartalschrift“¹⁴⁷. Sicher standen in den Ritualien der Vorzeit Benediktionen, die dem Aberglauben zum mindesten Vorschub zu leisten vermochten¹⁴⁸. Trotzdem blieb es nach *Dieringer* „die Aufgabe der Kirche, die sichtbare, vernunft- und willenlose Creatur in ihren Kreis hereinzuziehen, sie vom Fluche zu erledigen und zu heiligen“. Die zu diesem Zweck vorgenommenen Benediktionen sind „immer Gebethe, begleitet von jenem Glauben, dem Erhöhung zugesagt ist, und sind Gebethe, gesprochen von den Organen jenes Geistes, der beim Beginne der Schöpfung über den Wassern schwebte . . . Deshalb möchten wir sagen: Was der Gläubige als Wunsch seinem Heiland vorträgt, daß er nämlich die sichtbare Creatur erlösen und heiligen möge, das ist im Munde der Kirche kraft des ihr verliehenen hl. Geistes Gebeth und Gewährung zugleich.“

2. Obwohl, wie gesagt, *Demeter* diesen positiven Glauben an die Segensmacht der Kirche teilte, war die Entscheidung, *welche Benediktionen* im neuen Rituale *aufzunehmen* wären, für ihn keineswegs leicht. Die Meinungen seiner Kollegen im Ordinariat waren geteilt. Gerade in dieser Frage war keiner seiner Sache ganz sicher, bis auf C. Martin mit seiner schroff ablehnenden Haltung. Erzbischof Boll verlangte nur die Aufnahme der lateinischen Formulare zur Benediktion von Paramenten, kirchlichen Geräten u. ä. Bezüglich der, wie sich nachher herausstellte, noch vielerorts üblichen Weinweihe (27. Dezember), Halsweihe (3. Februar), Brotweihe (5. Februar) oder der Segnung der Ställe und Tiere, die das Landvolk so schätzte, lag vom Erzbischof keine Entscheidung vor. Hier hatte *Demeter* das letzte Wort zu sprechen. Er stellte sich schließlich auf den Standpunkt, in das Rituale nur solche Benediktionen aufzunehmen, die in der gan-

¹⁴⁶ *S tiefvater*, a. a. O., S. 133.

¹⁴⁷ Jahrgang 1836, 2. Heft, S. 256—280.

¹⁴⁸ *G r ö b e r*, Wessenberg, FDA LV 417 f.

zen Diözese noch allgemein Brauch waren und liturgisches Gut der Gesamtkirche darstellten. So kamen leider manche der beim Volk beliebten Benediktionen, wie die vorhin genannten, nicht in das erste Freiburger Rituale. Ihr Fehlen hat manchen Pfarrer in arge Verlegenheit gebracht. Es hätte diesen Formularen doch unbedenklich „ad libitum“ ein Plätzchen eingeräumt werden können, denn „auch bei kritischer Betrachtung war daran nicht eine Spur von Aberglauben zu entdecken“, wie Gröber zur Preisgabe dieser Benediktionen im Wessenberg-Rituale feststellte¹⁴⁹.

Immerhin war es besser, diese Formulare ganz wegzulassen, als sie so umzumodeln, wie B. Pracher oder Dr. Müller es taten. Pracher machte aus der Weinweihe am 27. Dezember eine Predigt gegen den Alkoholmißbrauch¹⁵⁰ und aus dem Blasiussegen eine Betrachtung über das „Meisterwerk des menschlichen Körpers“, der die Warnung vor Mißbrauch seiner Organe angefügt wurde; das Licht der Blasiuskerze war für Pracher „ein Sinnbild des Lichtes, womit uns immer unsere Vernunft voranleuchtet, damit wir . . . keine Thiere, sondern Vernunftwesen sind“¹⁵¹. Ähnlich hat Dr. Müller die schlichte Segnung der Tiere zu einer eindringlichen Moralpredigt an die Bauern gemacht, in der gegen das Fluchen, „wodurch wir dem Viehe Verderben und Untergang wünschen“, und gegen „törichte, übertriebene Zärtlichkeit, wie Hartherzigkeit und Grausamkeit“ im Umgang mit den Tieren vorgegangen wird¹⁵². Vor solchen Geschmacklosigkeiten hat unser Rituale der gesunde Sinn Demeters für die Würde der Liturgie bewahrt.

Es ist, um es zu wiederholen, sehr zu bedauern, daß der Tübinger Professor *von Drey* das Buch erst nach dessen Erscheinen seiner Kritik unterzogen hat. Gerade hinsichtlich der kirchlichen Segnungsgewalt äußerte er höchst bemerkenswerte Gedanken, die auf Demeters Entscheidung vielleicht doch Einfluß gehabt hätten¹⁵³. Im übrigen zeigt gerade die Unsicherheit, mit der der Autor des Rituale — und mit ihm auch Erzbischof Boll — den Benediktionen gegenüberstand, wie schwer es auch für Männer, die die Irrtümer der vorangegangenen Epoche längst erkannt hatten, in einzelnen Fragen war, den Weg zum alten katholischen Erbe zurückzufinden. „Das biographische Problem, das die Träger der katholischen Erneuerung

¹⁴⁹ Ebenda S. 418.

¹⁵⁰ „Entwurf eines neuen Rituals“, S. 83.

¹⁵¹ Ebenda S. 96.

¹⁵² Müller, Handbuch S. 147.

¹⁵³ Diese Arbeit S. 50 f.

aufgeben, ist stets das gleiche geblieben: langsam sich befreiend aus den Denkgewohnheiten der Aufklärung, gelangen sie zum Offenbarungsglauben und zum katholischen Bewußtsein“¹⁵⁴.

IV. KAPITEL

Das Rituale im Urteil der Freunde und Gegner

I. Die Stimmen der Freunde

Zu diesen gehören zuerst die Suffraganbischöfe von Rottenburg, Limburg und Fulda — vom Bischof von Mainz liegt keine Äußerung zum Erscheinen des Rituale vor. Freundlich und lobend begrüßt wurde es sodann von der „Tübinger theologischen Quartalschrift“, von der Speierer Zeitschrift „Der Katholik“, von der „Aschaffenburger katholischen Kirchenzeitung“ und vom Würzburger „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“.

1. Das Urteil der Suffraganbischöfe¹⁵⁵

Übereinstimmend erklärten alle drei, daß sie die Übernahme des ersten Freiburger Rituale in ihre eigenen Diözesen ernstlich in Erwägung zögen¹⁵⁶, so sehr fanden sie an ihm Gefallen. Die *Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz* betonten vor allem „die erhabene Richtung“ des Buches, „mit dem Geist der kirchlichen Einheit im Einklang zu bleiben“ (Bischof Keller von Rottenburg), oder wie Bischof Bausch von Limburg sagte, „an den alten Kirchen-Satzungen festzuhalten“. Bischof Leonard von Fulda nannte das Buch „eine köstliche Gabe wegen der väterlich weisen und heilsamen Absichten“, die Erzbischof Boll darin verfolge; den „ungestümen Neuerern“ werde es allerdings in seiner Form nicht zusagen, doch deren Meinung „werden wir nicht beachten dürfen“. Die drei Bischöfe begrüßten einstimmig die Aufnahme der deutschsprachigen Formulare, weil dies „den Verhältnissen, ja den Forderungen der Zeit auf eine Art entspricht, ohne sich von dem Geist der Kirche zu entfernen“, was man von den „neueren Versuchen dieser Art“ (Wessenberg-

¹⁵⁴ Schnabel, a. a. O., S. 47.

¹⁵⁵ ORF — Rit. Freiburg., vol. II (1835—1855).

¹⁵⁶ Das spätere Rottenburger „Compendium“ (1881) übernahm vom Freiburger Rituale ein Tauf-, ein Aussegnungs-, ein Trauungs- und zwei Beerdigungsformulare.

Rituale!) nicht sagen könne (Bischof Keller). Auch das Rituale des Limburger Bischofs Brand fand sein Nachfolger, Bischof Bausch, zu sehr vom Zeitgeist und zu wenig vom Geist der Kirche erfüllt. Das Bischöfliche Ordinariat *Augsburg* (Heimatdiözese Demeters) faßte sein Urteil in die Worte, das Freiburger Rituale diene „nur der Einen, ewigen Wahrheit, die im Alten sich stets erneuert und im Neuen ihre alte Herrlichkeit nicht verläugnet“¹⁵⁷. Alles in allem sahen die Suffragane im ersten Freiburger Rituale eine glückliche Lösung.

2. Die Besprechung der „Tübinger theologischen Quartalschrift“

Wie bereits erwähnt, stammte die Rezension in der hochangesehenen Zeitschrift aus der Feder des Professors Seb. von Drey¹⁵⁸. Lobend sprach er eingangs von dem Mut und der Sorgfalt, womit die Freiburger Kirchenbehörde als erste in Deutschland, „sich beeiferte, ein wahres Zeitbedürfnis zu befriedigen“, und zwar auf eine Art, daß „die neue Freiburger Agenda das gemeinsame Ritual für die ganze oberrheinische Kirchenprovinz“ hätte werden können¹⁵⁹. Drey sah den Hauptvorzug des Buches in seiner Treue „zum positiven Glauben der Kirche“, dem ersten und wichtigsten Erfordernis eines Rituale: „Vor allem bemerkt man mit Vergnügen, daß die Behörde, von welcher das Ritual ausging, sich durch keine Art von Gegenreden den Gesichtspunkt verrücken ließ, welcher nach der Natur der Sache der erste war und der Behörde von Amts wegen der erste sein mußte, nämlich die sakramentalischen und andern bedeutsamen Religionshandlungen nur nach den Ideen des Christenthums, und im *Sinn und Geist der katholischen Kirche* zu verrichten und verrichten zu lassen.“ Dies treffe im allgemeinen auch auf die freieren Bearbeitungen der lateinischen Vorlagen zu. Was die Sprachen des Rituale anging, hob Drey die „weise und gerechte Mitte“ hervor, die in dieser Hinsicht eingehalten wurde. Mit Recht stehe der lateinische Text immer voran, denn Ehrfurcht vor der Sprache der Kirche und ihrer Tradition sowie Gehorsam gegen ihre ausdrücklichen Forderungen verlange dies gebieterisch. Mit den deutschen Formularen sah von Drey die

¹⁵⁷ ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁵⁸ Über Dreys Entwicklung vom Aufklärungstheologen zum Begründer der Tübinger Schule vgl. H a g e n, a. a. O. I, 40, 41, 42, 44, 84, 123, 245, 311, 313, 329, 404.

¹⁵⁹ Bemühungen in dieser Richtung sind aus den Ritual-Akten nicht zu ersehen.

„Anforderungen unserer Zeit und die bereits festgewurzelten Änderungen“ auf eine Weise berücksichtigt, die „bestimmt den Beifall aller überlegenden Freunde kirchlicher Verbesserungen“ finden könne. Die sprachliche Fassung bezeichnete er als „durchweg rein und auch populär“, frei von „poetischen Blümeleien, gleisend ausgestaffierter Phraseologie und geschwätziger Redseligkeit“ — wie sie leider in andern deutschen Ritualformularen anzutreffen sei. Drey betonte leidenschaftlich, auch völlig deutsche Ritualien könnten ihren Zweck vollkommen verfehlen, wenn sie in solcher Sprache abgefaßt seien und darüber hinaus auch noch sich scheuten, die volle katholische Glaubenswahrheit, ohne jede Rücksicht auf den Zeitgeschmack, zu verkünden. Wenn jedoch deutsch abgefaßte Formulare sprachlich und inhaltlich diesen Anforderungen entsprechen, so könnten sie nach der Meinung von Dreys ganz ruhig auch die sakramentalen Formeln in der Muttersprache enthalten; so sehr legte er das Hauptgewicht auf das unbedingt vorrangige Moment der *absoluten Treue zum Glauben der Kirche*. Vor allem unter diesem Gesichtspunkt kam von Drey zu seinem im allgemeinen nur günstigen Urteil über das Rituale.

In zwei Fragen war der Tübinger Theologe anderer Ansicht. Zunächst war er nicht einverstanden mit der „*Mannigfaltigkeit* der deutschen Formulare“. Drey war durchaus der Meinung, ein Rituale dürfe jeweils nur ein einziges deutsches Formular enthalten, aber dieses „als das allerbeste aufgestellt“, als welches es dann „unfehlbar sich länger behaupten wird als zehn mittelmäßige nebeneinander“. Für diese Forderung hatte von Drey zwei Gründe. Der erste lag für ihn im Charakter der Sakramente und Benediktionen „als öffentlichen kirchlichen Handlungen“; dieser Wesensart der liturgischen Funktionen werde man nur durch „gleichbleibende, stehende Formulare“ gerecht. Zum zweiten wies von Drey auf „die Identität und Unveränderlichkeit des Objekts“ bei den Sakramenten hin („ein unveränderlich Objektives darzustellen“); das erfordere jedoch auch die „Identität und Unveränderlichkeit der Form“, also jeweils nur ein Formular in einer, wie gesagt, möglichst vollkommenen sprachlichen Fassung.

Mit Bedauern stellte sodann von Drey fest, „daß im Freiburger Ritual von *Benediktionen in Privatverhältnissen* nichts vorkam, auch keine Anweisung an den Geistlichen, wie er sich zu verhalten habe, wenn dergleichen von ihm verlangt werden sollte.“ Hier wurde — wir sahen es bereits — ein wunder Punkt berührt. Drey sprach von

der früheren Zeit, da man die Religion und ihre Segnungen „auch als eine Sache für den Hausgebrauch betrachtet und darum das Gebet und den Segen der Kirche auch für die Dinge des Alltags gewünscht hat“ und den Priester allgemein „für den eigentlichen Mann des Gebetes“ ansah. Im Zug der neuen Zeit mit ihrer Aufklärung sei hier eine bedauerliche Wandlung eingetreten: gläubige Menschen, die um Segnung ihrer Ställe und Haustiere gebeten hätten, habe man vielerorts „als abergläubische Menschen abgewiesen“ und ihnen erklärt, sie sollten zuerst die natürlichen Mittel gebrauchen, wenn im Stall etwas nicht in Ordnung sei, „die Ärzte, Physiker, Chemiker“. Drey bemerkte zweimal zu dieser Entwicklung: „Ein Gewinn in religiöser Hinsicht ist das sicher nicht“, denn zuletzt komme es so weit, daß Priester und Volk im Kampf gegen die Tücken der Natur „sich selbst, d. h. ihrem Glauben überhaupt nichts mehr zutrauen“. Auch könne man mitschuldig werden, wenn das Volk eines Tages auch nach den öffentlichen Segnungen und Weihungen nicht mehr viel frage, nachdem einmal der Glaube an die Kraft des priesterlichen Segens „in Haus- und Familienangelegenheiten gefallen ist“¹⁶⁰.

3. Die drei weiteren Rezensionen

„*Der Katholik*“ von Speier¹⁶¹ begrüßte das Rituale als „eine der erfreulichsten Erscheinungen im katholisch-kirchlichen Leben Deutschlands“ wegen des „lebendigen und belebenden kirchlichen Geistes“, der als „Grundton“ überall anklinge, „wie in den Sakramenten, so auch in den kirchlichen Segnungen“. „Beinahe nothwendig“ sei die Aufnahme deutscher Formulare gewesen, meinte der ungenannte Rezensent, dem übrigens jeweils nur ein deutsches Formular ebenfalls besser erschienen wäre als deren mehrere. Die deutsche Fassung fand er „innig und salbungsvoll, faßlich und eindringend“, die Ausdrucksweise „einfach, kernhaft, rein und verständlich“. Die „Haustaufe“ hielt der Verfasser für unglücklich, weil ihr Exorzismus „leicht in dem neueren Sinn verstanden werden könnte, der den Satan, wenn nicht aus der Welt, so doch aus dem Bewußtsein der Gläubigen austreiben möchte“. Doch sei an der Freiburger Agende im ganzen „nicht eine Tinktur dieses Unglaubens“, wie man

¹⁶⁰ v. Drey wollten auch die „zu allgemein“ gehaltenen Ansprachen bei der Taufe, Eheeinsegnung usw. nicht recht gefallen; jedenfalls dürfe der Liturge sie niemals ablesen.

¹⁶¹ Jahrgang 1835, Heft 5, S. 204–216.

auch mit Genugtuung das Fehlen der sonst üblichen „süßlichen Ausmalungen und nicht selten irrigen Deutungen“ feststelle.

Der Rezensent der „*Aschaffener katholischen Kirchenzeitung*“¹⁶² muß ein Geistlicher der Erzdiözese gewesen sein, denn er zeigte sich über die mit dem Erscheinen des Rituale zusammenhängenden Vorgänge im Klerus aufs beste informiert¹⁶³. Er hob als besonders verdienstlich hervor, daß Erzbischof Boll und der Verfasser des Rituale „die lateinische Sprache nicht gänzlich aus der neuen Agende verbannt“ haben und sie auch für die sakramentalen Formeln bei deutscher Liturgie streng vorschrieben, ein Beweis dafür, daß sie „sich ihres Verbandes mit der Kirche zu Rom und jenen Kirchen, welche die römische als ihren gemeinsamen Mittelpunkt betrachten, nicht schämen“¹⁶⁴. Die Kirchenbehörde, die das Rituale herausgab, habe es entschieden abgelehnt, „bei Abfassung desselben heterodoxe Ansichten eines Teils des Klerus zu berücksichtigen“, weswegen sie und das Buch nun öffentlich geschmäht würden von Leuten, die „Niemandem ein gesundes Urteil zutrauen als sich selbst“ und daher „von oben nur annehmen wollen, was ihnen gerade zusagen möchte“. Der Besprechung war es mehr um die Beurteilung der inzwischen eröffneten Opposition zu tun als um die Einzelheiten des Rituale. Nur hinsichtlich der reichlichen Verwendung der Muttersprache war noch festgestellt: „Wo ist die Diözese, die ein ähnliches approbiertes Ritual aufzuweisen hat?“

Der „*Allgemeine Religions- und Kirchenfreund*“¹⁶⁵ meinte, die Absicht, „der Opposition alle Veranlassung zur Klage zu nehmen“, sei richtig und gut gewesen und verdiene umso mehr „öffentliche Anerkennung“, als das Rituale „den Geist des katholischen Glaubens unverrückt vor Augen hat“ und deswegen „seine Aufgabe schöner löst, als viele vor ihm erschienenen“. Die Muttersprache, deren Verwendung in der Liturgie nicht im geringsten beanstandet wurde, müsse in jedem Fall die möglichst prägnante Wiedergabe der lateinischen Texte sein, sonst bestehe Gefahr „für den festen Bestand des

¹⁶² Jahrgang 1836, Juli-Heft, S. 74—78.

¹⁶³ Er schrieb u. a.: „Trifft man mit einem eifrigen Gegner des Rituale zusammen, so ist der erste Gruß die Frage: ‚Was halten Sie vom Ritual?‘ Und auf dem Gesicht des Großmächtigen gewahrt man allen Hohn und alle Verachtung, alle Hinwegwerfung und alle Feindschaft, deren man sich von seiner Seite zu gewärtigen hat, wenn man seine Ansichten nicht teilen sollte.“

¹⁶⁴ „Jene aber, die sich an der lateinischen Sprache in der neuen Agende stoßen, sind oft genug gerade jene Leute, denen das Papsttum ein Stein des Anstoßes ist.“

¹⁶⁵ Jahrgang 1836, Dezember-Heft, S. 1621—1627.

Glaubens“ infolge „wässerichter und vieldeutender Übersetzung“. An einigen wenigen Stellen erblickte der Rezensent in dieser Hinsicht Schwächen („Haustaufe“), die er aber nicht allzu sehr in die Waagschale werfen wollte.

Die Stimmen der Freunde kamen alle von auswärts. In der Heimat gab es keine Zeitschrift, die dem ersten Freiburger Rituale auch nur ein einziges gutes Wort auf seinen Weg mitgegeben hätte. Umso größer ist das Verdienst, das sich die vier auswärtigen Zeitschriften um das Buch erworben haben.

II. Das Urteil der Gegner

1. Die Verurteilung im „Badischen Kirchenblatt für Protestanten und Katholiken“¹⁶⁶

Der Verfasser der auf vier Nummern verteilten Besprechung war nicht genannt. Möglicherweise war es der Offenburger Stadtpfarrer L. Mersy, der zu der aufgeklärten und staatshörigen Zeitschrift in enger Beziehung stand¹⁶⁷.

Gedanken aus der Schule des radikalen Werkmeister standen am Anfang der Abhandlung: Die alten Ritualien taugten nichts mehr, weil in ihnen „kein rechtes Verhältniß unseres Cultus zur gegenwärtigen Kultur“ mehr bestand; „gleich einer Ruine aus der grauen Vorzeit“ rage der katholische Kultus in seiner mittelalterlichen Form in die andersdenkende Gegenwart hinein. In dieser kann er nur weiter bestehen, wenn sich „seine Formen dem Fortschreiten zur Vervollkommnung unterwerfen“ und er sich selbst „als ein nothwendiger Theil“ in das größere Ganze der neuzeitlichen Kultur organisch einfügt, wobei er freilich alle ihm von früheren Zeiten noch anhaftenden „Anschauungen und Begriffe“ aufgeben muß. Tut der katholische Kultus dies, dann wird er ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur „Erziehung zur ächten Humanität“.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen geleitet, konnte der Verfasser begrifflicherweise an unserm Rituale nur Mängel über Mängel feststellen. Die Vorschrift hinsichtlich der *lateinischen Sakramentsformeln* bei deutscher Liturgie, „diese alte Geheimnistuerei“, drücke die Sakramente „in die Reihe heidnischer Bonzereien herab“, denen übrigens ja auch das Zölibat seine Entstehung verdanke. Und dann

¹⁶⁶ Jahrgang 1835, Nrn. 43, 44, 45, 46. — Über das „Bad. Kirchenblatt“ siehe L a u e r, Geschichte der kath. Kirche in Baden, S. 144.

¹⁶⁷ L a u e r, ebenda S. 145.

„die grellen *Exorzismen*“ bei der Taufe! Nur „Meinungen, ein Dafürhalten, oder gar ein Wahn“ liege ihnen zugrunde, niemals aber „erwiesene Glaubenswahrheit“. Warum denn die „Haustaufe“ plötzlich ohne Exorzismus auskomme? weil die Herren, die das Rituale herausgaben, wohl wüßten, daß man sich vor den Gebildeten mit derlei Dingen „nur lächerlich machen“ könne; „mit der evangelischen Sincerität“ sei das zwiespältige Verhalten im Rituale jedenfalls nicht zu vereinbaren. Die Benediktion des Wassers spreche von einer „Abhaltung des bösen Feindes“ — damit biete sie nur „neue Nahrung für den Aberglauben“ und verhindere „die Morgenröthe eines besseren Tages“. Den gleichen Vorwurf machte der aufgeklärte Herr dem Formular der Kräuterweihe. Ganz unerbittlich verurteilte er die tridentinische „*Professio fidei*“, aus der vor allem die Behauptung, außerhalb der katholischen Kirche könne niemand selig werden, ganz verschwinden und andere Ausdrücke „in einem milderen Sinne“ gehalten werden müßten. Beim *Bußsakrament* wurden die „aus der Dalbergischen und Wessenbergischen Periode“ stammenden allgemeinen Bußandachten vermißt; durch die Rückkehr zu der ausschließlich geheimen Ohrenbeichte treibe das Ordinariat „das ganze Institut seinem Verfall entgegen“¹⁶⁸. Der Verfasser hätte gern endlich einmal auch ein Wort der Kirchenbehörde gegen die den Gemeinschaftsgeist zerstörenden *Privatmessen* und *Privatkommunionen* gehört. Aber auch hier lasse man alles „beim alten Schlendrian“, obwohl doch Messelesen und Messehören „niemals das größte und wichtigste Geschäft, sondern auch nur ein Mittel zum höheren Zweck“ sei: „Erziehung zu höherer Humanität“. „Traurige Engherzigkeit“ sei es, die allgemeinen Kommunionandachten nur deswegen nicht zu dulden, weil sie sich der protestantischen Abendmahlsfeier näherten. — Ein ganz anderes Rituale wäre entstanden, meinte der Verfasser am Schluß, wenn der gesamte Klerus auf einer *Diözesansynode* darüber beraten und beschlossen hätte¹⁶⁹. „Deutsche bedürfen ja wohl eines deutschen und nicht eines römischen Rituals!“

¹⁶⁸ Noch im Jahr 1844 bat das Kapitel Krautheim um Wiederezulassung der allgemeinen Beichtandachten. — ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁶⁹ L. M e r s y ' s Schrift „Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig?“ (1832) bezeichnete Diözesansynoden als wichtigstes Mittel zur Lösung der Seelsorgsprobleme. L a u e r, a. a. O., S. 145.

2. Dr. Frid. Hubers Kampfaufruf
in den „Freimüthigen Blättern“¹⁷⁰

Noch schlimmer erging es dem Rituale in einer Rezension des alten Wessenbergfreundes *Dr. Fridolin Huber*¹⁷¹. Nach ihm war das erste Freiburger Rituale von solcher Art, daß kein Priester es „ohne Verletzung seines Gewissens und ohne Schamröthe vor gebildeten Menschen“ benutzen konnte. Das Vorwort des Erzbischofs, „imponierend, wegwerfend, drohend, nicht im Geist eines Vaters“, nannte Huber eine Beleidigung für „die erleuchtete Geistlichkeit“, der niemand verbieten könne, in verschiedene Riten „einen vernünftigen Sinn hineinzubringen, wenn entweder kein oder ein böser Geist darin war“ — das und nichts anderes sei der Sinn und das Ziel der früheren Liturgiereform gewesen. Schweres Geschütz ließ Hüber gegen die *Mischung lateinischer und deutscher Formulare* auffahren: Dadurch rufe der Erzbischof selbst die Ungleichförmigkeit und Uneinheitlichkeit auf dem Gebiet der Liturgie hervor; um sich dem „Ordinariat gefällig zu erweisen“, würden die einen lateinisch, die andern aber, die das Volk im Auge hätten, deutsch taufen, versehen usw. „Wie man nur auf diese Zweiheit verfallen konnte!“ Aber das komme daher, wenn man, wie Erzbischof Boll, von der *römischen Kirche* als der „mater et magistra omnium ecclesiarum“ spreche: „So wären also alle übrigen Weltkirchen (sic!) nur Kinder, und die Mutter residirte in Rom, und dieser wären jene unterworfen, wie Kinder ihrer Mutter? Wie kann ein Erzbischof seine hohe Würde so vergessen!“

Freilich, der soeben in seiner „hohen Würde“ hervorgehobene Erzbischof hatte dann doch nach Huber keineswegs das Recht, das Rituale aus eigener Vollmacht zur Vorschrift zu machen; er hätte vorher „die gesamte aufgeklärte, biedere Geistlichkeit“ heranziehen müssen. Statt des *Redts der Mitberatung und Mitbestimmung* hätten die „filioli“ (Vorwort des Rituale) nur noch das Recht, „die gnädigsten Befehle ihres erhabenen Vaters unbedingt zu befolgen“, oder sich suspendieren zu lassen, eine Strafe, die allerdings schon längst Päpste und Bischöfe für ihren Ungehorsam gegen Christus, den

¹⁷⁰ Jahrgang 1835, 4. Heft, S. 48—77. — Über die „Freim. Blätter“ s. L a u e r, a. a. O., S. 145.

¹⁷¹ Über Dr. Frid. Huber s. LThK V 164. — A. H a g e n, a. a. O. I, 1956, S. 37. „Extra vagierende Freiheit“ stellte der Regens des Freiburger Generalseminars schon am jungen Theologiestudenten Huber fest; S t i e f v a t e r, a. a. O., S. 27. Ofters griff er später mit „beachtlichem polemischen Talent“ für Wessenberg zur Feder; G r ö b e r, FDA LVI 375, 403.

obersten Herrn der Kirche, hätte treffen müssen, niemals aber „biedere Seelenhirten“ treffen dürfe, die sich, wie Christus und Paulus es befohlen, ihrem Volk verständlich machen wollen. Wie ganz anders, meinte Dr. Huber, stehe doch der Seelsorger mit dem *Wessenberg-Rituale* in Händen vor dem Volk! Über die „gräßlichen *Exorzismen*“ könne man nur entweder den Kopf schütteln oder — lachen: Alle Ungetauften wären ja dann „lebenslänglich von einem bösen Geist besessen“. Bei der *absolutio ab haeresi* mute die Kirche dem Konvertiten „eine werthlose Heuchelei“ zu, weil er, ohne selbst Studien darüber gemacht zu haben, also ohne „innere Überzeugung“ bekennen müsse, daß die Kirche „die ganze, wahre Lehre Christi enthalte“; auch diene ein solches Bekenntnis nur dazu, „den Glaubensstolz, die Verdammungs- und Verfolgungssucht in der katholischen Kirche zu unterhalten“. Bei der *letzten Ölung* bemerkte Dr. Huber, wenn ein Seelsorger, obwohl überzeugt davon, daß gerade der Kranke zu seinem Trost alles verstehen müsse, trotzdem die lateinischen Formeln spreche, so könne das nicht anders als Sünde bezeichnet werden, als eine Handlung gegen besseres Wissen und Gewissen. Radikal lehnte Huber bei der Generalabsolution die Ertheilung des *vollkommenen Ablasses* ab. Über die Verdienste Christi, auf die die Kirche sich dabei berufe, habe sie „keinerlei Verfügungsgewalt, weil nur Gott allein wisse, was und wieviel ein jeder von diesen Verdiensten bedarf“. *Verdienste der Muttergottes* oder der andern Heiligen kämen noch weniger in Betracht, denn von allen, einschließlich Mariens, gelte: „Keiner hat zuviel, jeder hat eher noch zu wenig davon.“ Fremde Verdienste könnten uns überhaupt nicht zugerechnet werden: „Mit eigenem, nicht fremdem Lohn gehn wir nach Hause!“ In einem *Rituale* des 19. Jahrhunderts habe „diese Möncherei“ nichts mehr verloren — und wieder wies Huber auf das Buch Wessenbergs als Vorbild hin.

Wie den Ablass, so lehnte Dr. Huber auch die *Benediktionen* im bisher üblichen Sinn völlig ab: sie können keine „innere Kraft“ verleihen, sondern höchstens „zu einem weisen Gebrauch der Gaben Gottes“ anleiten. Zur sonntäglichen *Wasserweihe* meinte er: „Wer will den Seelsorgern zumuthen, jeden Sonntag diesen Unsinn zu sprechen?“ Zu einem förmlichen Wutausbruch brachte Dr. Huber das vom Pfarrer bei der *Investitur* verlangte *Versprechen*, „mit Ehrfurcht alle Anordnungen (der Kirchenbehörde) getreu und pünktlich zu vollziehen“. Wer das neue *Rituale* kenne, dem sei klar, daß sich dieses Versprechen auf die darin enthaltenen Vorschriften unmöglich

erstrecken kann, weil diese der menschlichen Vernunft widersprechen und daher *Gehorsam* gegen sie „*moralisch unmöglich*“ sei. Kein Pfarrer, der aus Gewissensüberzeugung die Vorschriften des erzbischöflichen Rituale außer acht lasse, verstoße daher gegen das bei der Investitur gemachte Gehorsamsversprechen. Dr. Huber schloß mit dem Rat an die badischen Geistlichen, „das dickleibige, schwere Buch an einen abgelegenen Ort zu stellen und sich mit dem vorhandenen Bessern, wie bisher, zu behelfen“. Dem Freiburger Ordinariat aber riet er, „klug die Augen zuzudrücken, um das Übel nicht noch ärger zu machen“. Und dann kam der durch viele Vorwürfe und Schmähungen wohl vorbereitete Aufruf zum Kampf: „So besteht denn unser ganzes Leben in einem Kampf gegen Verschlechterung! Kaum zeigte sich eine Morgenröthe des Bessern, so steigen schon wieder dicke Nebel auf, um das aufdämmernde Licht womöglich wieder zu verdunkeln . . . Da ist dann nötig, im Kampfe nicht müde zu werden!“

Diese Besprechung hat unserem Rituale am meisten geschadet. Sie kam von einem Mann, der als alter Kampfgenosse Wessenbergs in hohem Ansehen stand. Dazu waren ihre Formulierungen so scharf und eingängig, so gezielt und raffiniert, daß sie von den zahlreichen Gesinnungsgenossen im Lande unfehlbar so gelesen und verstanden wurden, wie Dr. Huber wollte, als *Signal zum Kampf* gegen das Freiburger Rituale.

V. KAPITEL

Der „Ritual-Kampf“ mit den Regierungen in Karlsruhe und Hechingen

Die gehässigen Angriffe in den beiden Zeitungen verunglimpften das Freiburger Rituale als fortschrittfeindliches Machwerk des kirchlichen Obskurantismus. Daß die böse Saat aufgehen werde, darüber konnte man sich kaum einer Täuschung hingeben. *Die Kirchenbehörde mußte* darum möglichst *rasch etwas* dagegen *unternehmen*. Den Ritualegegnern mußte klar gemacht werden, daß das Ordinariat nicht gesonnen war, „die Augen zuzudrücken“, daß vielmehr der gesamte Klerus das Rituale einzuführen und dessen Vorschriften zu befolgen hatte. Dies unzweideutig auszusprechen, war der Sinn und Zweck einer *Klerusbefragung*, die das Ordinariat alsbald nach Veröffentlichung der Angriffe Dr. Hubers unterm 30. Oktober 1835

anordnete. Jeder Pfarrer hatte dabei eine Erklärung abzugeben, ob er das Rituale in ausschließlichen Gebrauch genommen habe oder nicht¹⁷². Die *Opposition* war überrascht, ging jedoch sofort zu einem *Gegenangriff* über. Man sandte ein *anonymes Zirkular* in den Kapiteln der Seegegend und Hohenzollerns herum, adressiert an das Erzbischöfliche Ordinariat, in dem „die angelegenste Bitte“ ausgesprochen wurde, neben dem Diözesanrituale „in vorkommenden Fällen“ das *Wessenberg-Rituale* weiterhin benützen zu dürfen, „bis eine Diözesan-Synode in dieser Angelegenheit eine allgemeine verbindliche, gesetzliche Anordnung treffen wird“¹⁷³.

Dekan Siegle in Göggingen berichtete am 15. Januar 1836 der Kirchenbehörde, im ganzen Kapitel Meßkirch sei eine *Unterschriften-sammlung* unter dieses Zirkular im Gange¹⁷⁴, und kurze Zeit darauf kursierte das Flugblatt bereits auch im Kapitel Waldshut¹⁷⁵. Im hohenzollerischen Gebiet wurde es schon im Dezember zuvor herumgereicht. Der Sinn der Aktion lag auf der Hand: Die vorschnelle Beantwortung der vom Ordinariat gestellten Ritualfragen sollte verhindert und ein gemeinsames Vorgehen gegen das Rituale organisiert werden. Nachforschungen über Verfasser und Druckort des Zirkulars führten zu keinem klaren Ergebnis. Verschiedene Umstände deuteten auf Überlingen als Herkunftsort. Das Flugblatt wurde der mittelbare Anlaß zu einem heftigen Ritualstreit mit der Karlsruher Regierung.

I. Der „Ritual-Kampf“ mit der Regierung in Karlsruhe

1. Beschwerde des Ordinariats bei der Kirchen-Sektion

Da das Rituale die staatliche Genehmigung erhalten hatte, hielt das Ordinariat es für angezeigt, sich wegen des Zirkulars an die *Katholische Kirchen-Sektion* zu wenden. Dessen Inhalt und Ton ließen keinen Zweifel darüber, daß die Kirchenbehörde es mit einem größeren Kreis oppositioneller Geistlicher zu tun haben werde, die nicht so leicht nachgeben würden. Unter Umständen konnte der Fall

¹⁷² ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁷³ ORF — Rit. Friburg., vol. II. — Der Verf. bezog sich ausdrücklich auf die „mit eben so viel Wahrheit und Sachkenntniß, als Bescheidenheit (!)“ vorgetragene Kritik Dr. Hubers.

¹⁷⁴ ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁷⁵ Bericht des Dekans P. Kretz an das Ordinariat. — Ebenda.

eintreten, daß besonders hartnäckige Gegner suspendiert werden mußten, wie Erzbischof Boll im Rituale-Vorwort androhte. Und für diesen Fall bat das Ordinariat die Kirchen-Sektion um „dienstfreund-schaftliche Unterstützung“¹⁷⁶.

Die *Antwort* der Kirchen-Sektion¹⁷⁷ brachte die von der Kirchen-behörde wohl insgeheim befürchtete *Enttäuschung*. Die Vollmacht zur Verhängung der Suspension wurde ihr strikte verweigert, bzw. deren Rechtsgültigkeit von der in jedem Einzelfall einzuholenden Staatsgenehmigung abhängig gemacht. Außerdem wurde mitgeteilt, „daß der dem Ritual vorgedruckte Hirtenbrief, in welchem schon der Ausdruck der sakramentalischen Formeln in deutscher Sprache mit Strafe bedroht ist, die Staatsgenehmigung nicht erhalten kann.“ Gegen Widerspenstige möge die Kirchenbehörde zuerst das Mittel der „correctio fraterna“, und falls dies nichts helfe, die staatlich zuerkannten Disziplinarmaßnahmen in Anwendung bringen, näm-lich „die Berufung vor das eigene oder ein benachbartes Dekanat, dann die Einberufung nach Freiburg“¹⁷⁸. Daß mit diesen Mitteln allein nicht auszukommen war, wußte die Kirchen-Sektion so gut wie das Ordinariat. Was nützte es, einen hartnäckigen Ritualgegner vor den eigenen oder einen benachbarten Dekan zu zitieren, wenn dieser selbst offen oder doch insgeheim die Sache der Auführer unterstützte oder gar anführte, wie in den Kapiteln Linzgau, Stockach, Geisingen, Triberg, Freiburg, Endingen und Krautheim? Auch von der bloßen Einberufung nach Freiburg konnte man sich nicht viel verspre-chen¹⁷⁹. So versuchte das Ordinariat am 4. März 1836 *nochmals*, die staatliche *Zuerkennung des Rechtes der Suspendierung* zu erlangen; gleichzeitig bat es um das *Placet für das* seiner Zeit nicht mitein-gereichte *Rituale-Vorwort*¹⁸⁰. Die Kirchenbehörde stand damals vor einem Dilemma: Würde das Vorwort des Erzbischofs mit der Straf-androhung der Staatsbehörde vorgelegt, so hatte man nach Lage der Dinge mit der Verweigerung des *Placet* nicht nur für das Vorwort, sondern wohl auch für das Rituale selbst zu rechnen; ließ man die Strafandrohung weg, so würde man wohl das *Placet* für beides, Vor-wort und Rituale, erhalten, hätte aber dann kein wirksames Mittel in der Hand, um gegen Widerspenstige mit Erfolg vorgehen zu kön-

¹⁷⁶ Bericht des Erzb. Ord. vom 29. Jan. 1836. — ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁷⁷ Erlaß Nr. 1469 vom 13. Februar 1836. — Ebenda.

¹⁷⁸ Gemäß Minist.-Entschließung vom 4. April 1835.

¹⁷⁹ Strafen im eigentlichen Sinn waren diese Maßnahmen überhaupt nicht.

¹⁸⁰ Gesuch Erzb. Ord. an die Kirchen-Sektion — Erl. Nr. 1288 ORF — Rit. Friburg., vol. II.

nen. So legte das Ordinariat nur das Rituale zur Staatsgenehmigung vor, in der Hoffnung, auch für das Vorwort die Genehmigung zu erhalten, wenn einmal das Rituale selbst genehmigt wäre. Aber diese Hoffnung erwies sich nun als trügerisch. Die Kirchen-Sektion blieb bei ihrer Entscheidung: *Suspendierung nur mit Staatsgenehmigung*. Hinzu kam jetzt noch ausdrückliche *Verweigerung* des Placet für das Rituale-Vorwort, dessen Genehmigung bedeuten würde, „daß wir zum Voraus, ohne Vorbehalt für jeden einzelnen Fall, die erkannt werdenden Strafen genehmiget, also gleichsam auf das Genehmigungsrecht für jeden einzelnen Fall verzichtet hätten“¹⁸¹. *Zwei weitere Gesuche* der Kirchenbehörde im April 1836¹⁸² führten dazu, daß die Kirchen-Sektion die ganze Angelegenheit *an das Ministerium des Innern* weitergab¹⁸³. Das Ordinariat bat daraufhin nur noch, „höheren Orts eine günstige Resolution zu erwirken“, indem darauf hingewiesen wurde, wie „betäubend die ungewisse Lage einer kirchlichen Oberbehörde ist, welche trotz allen Belehrungen und Verweisen einen großen Teil ihres Clerus ungebessert in Glauben, Sitten und Wandel erblicken muß“. Die Kirchenbehörde hatte inzwischen einiges erleben müssen, wovon dieser Satz das Echo war.

2. Die Intervention Wessenbergs

Während die eben geschilderte Auseinandersetzung mit der Karlsruher Kirchen-Sektion lief, schaltete sich, von seinen Anhängern zweifellos darum gebeten, *Wessenberg* in den Ritual-Kampf ein. Am 26. Februar 1836 bat er den *Staatsminister v. Reitzenstein* um staatlichen Schutz derjenigen Geistlichen, die wegen ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem erzbischöflichen Rituale von der Kirchenbehörde gemaßregelt werden sollten. Wessenberg gab auch seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß ein Rituale wie das Freiburger überhaupt die staatliche Billigung erhalten habe. In seiner Antwort vom 7. März 1836¹⁸⁴ versicherte Reitzenstein, von der ganzen Rituale-Angelegenheit erst aus den öffentlichen Blättern erfahren zu haben; von der „Nothwendigkeit irgendeiner Remedur“ überzeugt, habe er alsbald den Minister des Innern um geeignete Maßnahmen gebeten. Der Minister habe daraufhin von der Kirchen-Sektion eine Rechtfertigung darüber verlangt, „aus welchen Grün-

¹⁸¹ Erl. Kirchen-Sektion Nr. 2631 vom 18. März 1836. — Ebenda.

¹⁸² Das eine vom 5., das andere vom 22. April 1836. — Ebenda.

¹⁸³ Erlaß vom 20. Juni 1836 Nr. 7070. — Ebenda.

¹⁸⁴ Univ.-Bibliothek Heidelberg, Handschrift Nr. 677, Seiten 265 u. 266.

den sie sich zur Ertheilung der Staatsgenehmigung für dieses Ritual überhaupt competent erachtet habe“. Außerdem sei die Sektion veranlaßt worden, dem Ordinariat in Freiburg mitzuteilen, „daß man die in der Vorrede ausgesprochene *Zwangspflicht* zur ausschließlichen Anwendung dieses Rituals, so lange dazu keine Staats-Genehmigung erwirkt sey, *nicht anerkenne*, und daher die Geistlichkeit, die sich dieses Rituals nicht bedient, gegen die angedrohten Nachtheile schützen werde“. Reitzenstein schloß mit der Bemerkung, daß die Sache wohl „schon an sich durch das inzwischen eingetretene Ableben des Herrn Erzbischofs eine veränderte Richtung annehmen“ werde.

Diese Intervention Wessenbergs, bzw. die daraufhin erfolgte Instruktion der Kirchen-Sektion durch den Minister des Innern, erklärt zur Genüge die starre Haltung der Kirchen-Sektion allen Gesuchen der Kirchenbehörde gegenüber. Wessenbergs Vorgehen war es auch zuzuschreiben, wenn die Regierung in den folgenden Auseinandersetzungen ganz unmögliche Ansinnen zur Erledigung des Ritualstreits an die Kirchenbehörde stellte. Für seine Freunde aber hatte er erreicht, was diese brauchten, den *Schutz des Staates*, wenn sie sich gegen das Rituale aus Freiburg auflehnten. Bald hieß es im Land draußen: „Die Drohung mit Suspension ist eine nur unmündige Kinder schreckende Maßnahme . . . Wessenberg muß den Sieg davon tragen!“ In der Seegegend und in Hohenzollern wußte man auch bereits, daß die Kirchen-Sektion wegen Erteilung des Placet zurechtgewiesen wurde. Wessenberg hielt seine Freunde, Stadtpfarrer Wocheler in Überlingen, Pfarrer Castell in Sauldorf, Stadtpfarrer Max Herz in Sigmaringen u. a., wohl auf dem laufenden! Man freute sich der *Niederlage der Freiburger Kirchenbehörde* und glaubte, diese könne der Forderung nach einer Diözesansynode, auf der man das *Wessenberg-Rituale zum Diözesanrituale* machen wollte, auf die Dauer nicht widerstehen: „Dies ist die wahrhaft geschilderte Stimmung in der oberen Seegegend und hohenzollerischen Gebieten bei weit den Meisten!“¹⁸⁵

¹⁸⁵ Bericht des Dekans Siegle in Göggingen vom 26. Februar 1836. — Wessenberg hatte schon vor seiner Intervention in Karlsruhe mit einem Zeitungsartikel vom 28. Januar in den Ritual-Kampf eingegriffen, ohne allerdings seinen Namen zu nennen. In welcher Zeitung der Artikel erschien, war nicht in Erfahrung zu bringen. Wessenberg faßte darin die bekannten Beanstandungen am Freiburger Rituale zusammen, gab seiner Verwunderung über das erteilte Placet Ausdruck und meinte zum Schluß: „Nach den bewährten Gesinnungen der groß. bad. Regierung darf man annehmen, auch sie habe dem Erzb. Ritual keineswegs in dem Sinn das Placet erteilt, daß das bereits ordnungsmäßig (!) zu allgemeiner Erbauung eingeführte durch Mangelhaftes

3. Scharfe Kontroverse zwischen Innen-Ministerium und Kirchenbehörde

In der auf den *Tod des Erzbischofs Bernhard Boll* (6. März 1836) folgenden Sedisvakanz und während der ersten Monate der Regierung des neuen Erzbischofs Dr. Ignaz Demeter trat eine Pause im Ritual-Kampf ein. Aber an der feindseligen Haltung der Regierung änderte sich nichts, im Gegenteil! Aus einer Ministerial-Entschlie-ßung vom 24. August 1836¹⁸⁶ war klar zu entnehmen, daß die *Landesregierung* jetzt sogar *offen die Partei der Ritualgegner* ergriff. Ein Placet für das Rituale-Vorwort wurde abgelehnt und der Kirchenbehörde wegen der Veröffentlichung desselben ohne vorherige staatliche Genehmigung ein Verweis erteilt. Dem Ordinariat wurde „anheim gegeben, ob es nicht allenfalls für angemessen erachte, das Ritual mit Rücksicht auf die kundgewordenen Erinnerungen gegen dasselbe einer nochmaligen Durchsicht zu unterwerfen“; besonders „die Fragen wegen des ausschließlichen Gebrauchs und der zwangsweisen Einführung des Rituals“ sei nochmals reiflich zu erwägen, habe diese Verordnung doch „bei einem großen Theil der Diözesanen Unzufriedenheit erregt“. Die Regierung war also über die Vorgänge in den Oppositionskapiteln Linzgau, Stockach, Hechingen usw. völlig im Bild und stellte sich hinter deren Forderungen, mit Ausnahme des Begehrens einer Synode, von dem sie schwieg, aus wohlwogenen Gründen.

Erzbischof Demeter wies das entwürdigende Ansinnen der Regierung mit Entschiedenheit zurück¹⁸⁷. Er erinnerte daran, „daß von 800 Pfarreien aus freiem Willen nicht fünfzig die neue Agende verschmäht, und diese Fünfzig Ihr Urtheil zwei oder drei radikalen Kirchenreformern nachgesprochen haben“ (Dr. Huber)¹⁸⁸. Demeter fand es unbegreiflich, wie das Ministerium die erteilte Genehmigung des Rituale nach vollen zwei Jahren mißbilligen konnte, obwohl alle von der Kirchen-Sektion gewünschten Änderungen vorgenommen wurden. Zur *Beanstandung des Vorworts* mit der darin ausgespro-

verdrängt werden dürfe“. Wessenberg versäumte nicht, die Regierung in Karlsruhe auf das mit „großem Beifall“ zur Kenntnis genommene „Benehmen des Fürsten von Hechingen“ hinzuweisen, über das er demnach bestens orientiert war. Vgl. Anmerkung 194.

Stadtarchiv Konstanz, Wessenbergnachlaß 2710, Nr. 1501.

¹⁸⁶ Mitgeteilt durch Erl. Kirchen-Sektion Nr. 11 799. — ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁸⁷ Erklärung vom 14. Oktober 1836. — ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁸⁸ Die Zahl erhöhte sich bis zum Abschluß der Klerusbefragung auf 84.

chenen *Strafandrohung* sagte der Erzbischof: „Wenn der Bischof nicht mehr das Recht zu kirchlichen Strafen hat, so ist er schwächer als der geringste weltliche Vorsteher und mehr beeinträchtigt als jeder Familienvater; und nothwendig müssen sich Unsittlichkeit und Unglaube, Ungehorsam und Trotz nur steigern, wie leider die Tags-Geschichte lehrt.“ Eine Revision des Rituale wurde „als rein unmöglich“ abgelehnt, weil eine solche mit der dem verstorbenen Erzbischof, „dem Schöpfer des Plans zum ganzen Werk“, schuldigen Ehrfurcht und Dankbarkeit unvereinbar wäre, und weil „der innere Werth des Rituale“ jede *Revision* völlig unnötig mache: die lateinischen Texte seien ohnehin wegen ihrer Übereinstimmung mit den approbierten Büchern über jeden Tadel erhaben, und die deutschen, „größtenteils dem von Wessenbergischen Ritual nachgebildet“, hätten die ausdrückliche Billigung des dafür allein zuständigen Erzbischofs erhalten. Ebenso wenig sah Erzbischof Demeter in den gegen das Rituale geschriebenen zwei „*contra-Rezensionen*“ einen Grund zur Revision desselben. Die beiden gegnerischen Besprechungen waren inzwischen „von einem Geistlichen am Bodensee“ (Wocheler?) als *Broschüre* erschienen und „mit großer Eilfertigkeit verbreitet“ worden. Demeter kündete dem Ministerium an, „alle Aufsätze und Recensionen, welche für das Ritual sprechen, ebenfalls zu sammeln“ und der Regierung zur Einsicht vorzulegen, was dann auch geschah. Am Grundsatz des *ausschließlichen Gebrauchs* des Freiburger Rituale hielt der Erzbischof ebenfalls unbedingt fest. Welches Rituale neben dem erzbischöflichen denn zugelassen werden solle? Würde man dem Klerus im Oberland das *Wessenbergsche* Buch gestatten, so würde der Klerus in andern Landesgegenden „nach sicheren Nachrichten“ ein anderes verlangen — in Mittel- und Nordbaden war, wie die Ritual-Akten klar zeigen, das Buch Wessenbergs kaum verbreitet; hier hätte man das seit langer Zeit gebrauchte deutsche Rituale von *Busch* gewünscht. Unmöglich könne die Kirchenbehörde aber jedem Seelsorger die Wahl eines zusätzlichen Rituale selbst überlassen: „Dann nehmen wir theil an einer neuen, gräßlichen Unordnung, bezeugen uns als gehorsame Diener einiger stolzen und herrschsüchtigen Geistlichen, wir vernichten selbst unsere ganze Autorität. Ja noch mehr, wir beschimpfen die Asche des Hochwürdigsten Erzbischofs, und machen uns des unverzeihlichsten Frevels an den Rechten des Episcopats, ja selbst an den unveräußerlichen Rechten der Kirche schuldig.“ Und nochmals bat der Erzbischof die Regierung um die Zuerkennung der bisher vorenthaltenen kirchlichen

Strafgewalt, „indem wir nicht länger mehr in dem herabgewürdigten Zustand bleiben können, der dem Ungehorsam, dem Stolz und der Unsittlichkeit freien Lauf läßt und unsere Ohnmacht dem Spott und Hohne preisgibt.“

Die *Kirchen-Sektion*, an die Erzbischof Demeter seine Erklärungen gerichtet hatte, gab diese, überraschend weitgehend *befürwortend*, an das Ministerium weiter. „Das so wohlthätige Einverständnis zwischen Imperium und Sacerdotium“ könne umso eher erzielt werden, als im ganzen Rituale nichts zu finden sei, „was in bürgerlicher Beziehung irgendeinen Nachtheil haben könnte“; die Vorschrift des ausschließlichen Gebrauchs gehe doch „aus der Natur der Sache selbst hervor“, und der Gebrauch mehrerer Ritualien nebeneinander könne, weil kirchengesetzwidrig, von keinem Bischof verlangt werden; die Androhung von Strafen sei überall in der Kirche üblich, „in der Erzdiözese aber nothwendig, zumal in der oberen Gegend des Bisthums“. Die Kirchen-Sektion verwies auf die günstige Aufnahme des Rituale durch aufgeklärte Geistliche in andern Gegenden, wie den Pfarrer Gerber in Neibsheim¹⁸⁹, der das einheitliche Rituale als „eine wahre Wohltat“ bezeichnet habe¹⁹⁰. Aber das *Ministerium* war anderer Meinung: Solange das erzbischöfliche Rituale nicht vollinhaltlich genehmigt sei, habe „es bei dem bisherigen Zustand sein Bewenden“, infolgedessen könne der Gebrauch anderer Ritualien nicht durch „Strafen mit weltlichen Übeln“ geahndet werden¹⁹¹. Genau das, was Wessenberg für seine Freunde wollte! Schon früher hatte das Ministerium davon gesprochen, daß die Kirchen-Sektion das Rituale auch wegen seiner inhaltlichen Mängel zu Unrecht genehmigt habe, treffe es doch Anordnungen, „die mit dem Geist der Zeit zu sehr in Widerspruch stehen und den Geist des vorigen Jahrhunderts heraufbeschwören“. Der Kirchen-Sektion wurde eingeschärft, „darauf zu achten, daß der wahren, religiösen Aufklärung nichts hinderlich ist“, die auch „gegen Mißgriffe der Kirchenbehörde in Schutz genommen werden“ müsse¹⁹². Das Ministerium sprach also ganz die Sprache eines Dr. Huber, den es übrigens auch eigens

¹⁸⁹ Gerber hatte am Rituale nichts auszusetzen, wie aus seiner Beantwortung der drei Ritualfragen klar hervorgeht.

¹⁹⁰ GLA Fasz. 235/13 055 „Das katholische Ritual“.

¹⁹¹ Erl. Minist. d. Inn. vom 6. Dezember 1836. — Ebenda.

¹⁹² Erl. Minist. d. Inn. vom 12. August 1836. — Ebenda. Die Verärgerung der Regierung über das durch die Kirchen-Sektion erteilte Placet kam hier sehr deutlich zum Ausdruck in der Bemerkung, die Sektion sei dazu so wenig berechtigt gewesen, wie zur „Errichtung der Erzdiözese“, was doch allein Sache der Regierung gewesen sei.

als Gewährsmann erwähnte. Die Kirchen-Sektion erhielt den Auftrag, zwecks weiterer Entschlüsse — unter Umständen sogar zur Herbeiführung eines Verbots „wegen Unruhe und Unzufriedenheit“ infolge der Einführung des Rituale — sämtliche *Ritual-Akten zur Vorlage an die Regierung* einzuverlangen.

Erzbischof Demeter verweigerte die Aushändigung der Akten und ließ statt dessen die inzwischen im Frühjahr 1837 gedruckte *Rezensionsammlung* an den Großherzog, das Staatsministerium, das Innen-Ministerium und an die Kirchen-Sektion absenden. Auch die hohenzollerischen Fürsten in Sigmaringen und Hechingen erhielten ein Exemplar, ebenso sämtliche Dekane „zur Belehrung und Widerlegung der feindseligen Einwendungen“¹⁹³. Die Regierung in Karlsruhe hüllte sich daraufhin in Schweigen. Das erbetenè Placet für das Rituale-Vorwort blieb stillschweigend verweigert: Die Kirchenbehörde sollte selbst sehen, wie sie mit den Feinden des Rituale fertig wurde. Wer es nicht benutzen wollte, konnte jedenfalls von Seite des Staates jeden nur irgendwie nötigen Schutzes gewärtig sein. Wenn ganze Kapitel geschlossen das Rituale zurückwiesen (Linzgau, Krautheim) und in andern Dekanaten einzelne Gruppen von Geistlichen dasselbe taten, so war die Hilfe aus Karlsruhe nicht zuletzt der Grund für dieses unbotmäßige Verhalten.

II. Der „Ritual-Kampf“ mit Fürst Friedrich Hermann von Hohenzollern-Hechingen¹⁹⁴

Am 20. Januar 1836 schrieb der Fürst an *Erzbischof Boll*, das Freiburger Rituale könne im Fürstentum nicht eingeführt werden, „denn es bleibt gewagt, das gewohnte Gute mit einem erst zu gewährenden bei dem Volk zu vertauschen“, ja man müsse mit „den verderblichsten Nachtheilen“ rechnen, wenn man von dem gewohnten Rituale Wessenbergs plötzlich wieder abgehe¹⁹⁵. Der Brief mußte den Oberhirten umso mehr überraschen, als Fürst Friedrich Hermann genau

¹⁹³ „Sammlung sämtlicher zu Gunsten des neuen Rituals der Erzdiözese Freiburg sprechenden Rezensionen und Aufsätze“, Freiburg 1837, Verlag Herder. — Außer den vier Besprechungen (4. Kapitel, I, 2) standen in der „Sammlung“ ein Aufsatz von F r. X. D i e r i n g e r („Über die Bedeutung der kirchlichen Exorzismen und Benediktionen“) und eine Arbeit: „Eignen sich die Ritualien zum Berathungs- und Prüfungsgegenstand für Diözesan-Synoden oder Kapitels-Konferenzen?“, zuerst erschienen im „Katholik“ 1836, 9. Heft, S. 231—248, vermutlich von D e m e t e r geschrieben.

¹⁹⁴ Geboren 1776, gestorben 1838. Regierte seit 1810. Fürst Friedrich Hermann war mit Wessenberg eng befreundet; Wessenbergnachlaß 1056/6, 7, 11 im Stadtarchiv Konstanz.

¹⁹⁵ ORF — Rit. Freiburg., vol. II.

ein Jahr zuvor die Anschaffung des Rituale ausdrücklich genehmigt hatte. Aber inzwischen waren die feindlichen Umtriebe in Szene gesetzt worden, und von diesen wurde der hohenzollerische Klerus besonders stark mitgerissen. Dafür sorgte nicht zuletzt der streitbare Pfarrer *Josef Strißler* von Empfingen¹⁹⁶; in einem Protestschreiben vom 18. Januar 1835 an das Ordinariat hatte er unverhohlen seiner feindseligen Gesinnung gegen das neue Rituale Ausdruck gegeben¹⁹⁷ und im folgenden Sommer das ganze *Kapitel Haigerloch* hinter sich gebracht¹⁹⁸. Im *Kapitel Hechingen* sah es ganz ähnlich aus. Keiner wollte vom Freiburger Rituale etwas wissen. Man versteifte sich auf die vom Erzbischöflichen Ordinariat im Jahr 1831 erteilte Erlaubnis zum Gebrauch des Wessenberg'schen Buches und scheute sich nicht, selbst in öffentlichen Wirtshäusern „gegen bischöfliche Anordnungen und namentlich gegen das neue Ritual sich ungebührlich zu äußern“, wie Erzbischof Boll genauestens erfahren hatte. Der Fürst aber willfährte dem aufrührerischen Klerus des kleinen Fürstentums und machte ihre Sache zu der seinigen.

Erzbischof Boll wehrte sich „voll lebhaftesten Schmerzes“ in einem längeren Schreiben vom 1. Februar 1836 gegen die *Übergriffe des Fürsten*, „die weder im allgemeinen canonischen Recht, noch in der Praxis eines einzelnen Landes oder Bisthums . . . ihre Begründung“ fänden; selbst „der nicht obscure oder ultra-montanistische Professor Brendel“¹⁹⁹ erkläre, daß keine weltliche Obrigkeit so weit gehen dürfe, eine von der rechtmäßigen kirchlichen Oberbehörde ausgegangene Agende zu verwerfen und an ihre Stelle eine andere zu setzen, die „von einem bloßen Privaten als liturgischer Versuch herausgegeben wurde“. Nachdrücklich wies der Erzbischof darauf hin, daß alle *Schwierigkeiten* bei der Einführung des Rituale *nur vom Klerus* des Fürsten herkamen, der „die Pfarrgenossen gegen ihren Bischof und seinen Senat eher abgeneigt als günstig gestimmt“ habe; derselbe unbotmäßige Kapitelsklerus habe nun auch ihn, den Landesherrn, „durch Schilderung angeblicher Nachtheile und Gefahren“ gegen das Rituale aufgebracht. Als Motive, die der Haltung des dortigen Klerus zugrunde lagen, nannte Boll „blinde Vorliebe für entgegen-

¹⁹⁶ R ö s c h, a. a. O., S. 74. FDA XX 10.

¹⁹⁷ R ö s c h ebenda.

¹⁹⁸ Petition des Kap. Haigerloch vom 10. Juni 1835 zugunsten des Wessenberg-Rituale; ORF — Rit. Friburg., vol. II.

¹⁹⁹ Brendel, Franz A., geboren 1735, seit 1769 Professor für Kirchenrecht in Straßburg, 1791 dort zum Konstitutionellen Bischof gewählt, 1795 apostasiert, gestorben 1799. Archiv f. elsäß. Kirchengeschichte XVI (1943) 301 ff.

gesetzte Ansichten“, „eingewurzelte Abneigung gegen die bestehende geistliche Regierung“ und die „Hoffnung für die künftige Erfüllung individueller Wünsche“. Zur Sache selbst setzte der Erzbischof auseinander, daß alle Bestimmungen, „in wie weit der kirchliche Ritus auf diese oder jene Weise, in deutscher oder lateinischer Sprache, zu verwalten sey“, von den kirchlichen Oberhirten allein zu erlassen wären; weder die untergeordnete Geistlichkeit noch weltliche Regierungen könnten dieses „ausschließliche Recht der bischöflichen Amtssphäre“ für sich in Anspruch nehmen, am allerwenigsten jedoch ein Klerus, der mit seinen Hoffnungen gleichsam der Zeit vorausseile, aus seiner Abneigung „gegen die gesammte gegenwärtige kirchliche Einrichtung und Hierarchie“ keinen Hehl mache und „vielleicht von einem deutschen Patriarchat“ als Endziel träume. Boll erklärte abschließend, in treuer Pflichterfüllung „als römisch-katholischer Bischof in Vereinigung mit Rom das Hirtenamt zu verwalten“, bis er „im Glauben der Kirche“ zu den „leuchtenden Mustern des apostolischen Hirtenamtes hinübergelange“ werde²⁰⁰ — Worte, in denen die sichere Ahnung des nicht mehr fernen Todes aufklang.

Der Erzbischof hatte tauben Ohren gepredigt. *Fürst Friedrich Hermann* antwortete am 15. Februar 1836, seine Regierung habe nur der Anschaffung, aber nicht der Einführung des Rituale zugestimmt; in einem weiteren Brief vom 23. Februar schrieb er dem Erzbischof, die ihm auferlegte „Pflicht gegen die von Gott anvertrauten Unterthanen“ habe von ihm verlangt, „den übeln Eindrücken, welche die Einführung des Rituals voraussichtlich hervorbringen würde, durch Verweigerung der landesherrlichen Genehmigung zu begegnen“, denn *sämtliche Pfarrer des Fürstentums* hätten ihn gebeten, alles zu verhindern, was die „religiöse Erbauung des Volkes stören könne“. Der Fürst meinte, seine Pfarrer könnten aus dem täglichen Umgang mit dem Volk am besten ermesen, „was zu dessen Heil beizutragen oder es zu benachtheiligen im Stande“ sei. Klarer konnte sich der Fürst nicht mehr für seinen rebellischen Klerus und gegen den rechtmäßigen Oberhirten entscheiden²⁰¹.

Erzbischof Boll war inzwischen ein sterbenskranker Mann geworden. Vier Tage vor seinem Tod, am 2. März 1836, ließ er durch seinen Sekretär Silberer den *Briefwechsel* mit Fürst Friedrich Hermann an das *Ordinariat* aushändigen, und „mit dem Tode ringend“ bat er seine Mitarbeiter, „die Sache unserer hl. Kirche ständhaft und

²⁰⁰ ORF — Rit. Friburg., vol. II.

²⁰¹ Ebenda.

kräftig, und ohne Rücksicht auf Person“ weiter zu verteidigen. Im letzten Brief ließ er durch Silberer niederschreiben: „Wo weltliche Macht den Einfluß und die Wirksamkeit der kirchlichen Oberbehörde völlig lähmt, und die reinsten Kirchensachen wie die Spendung der Sakramente dem Bischof gegenüber selbst zu bestimmen sich anmaßt, dort hat der Bischof aufgehört, Bischof zu sein; in dieser Hinsicht scheint Se. Durchlaucht gar keines Bischofs zu bedürfen, oder es könnte sich schwerlich Einer finden, der nach Hochdero Begriffen Bischof von Hechingen sein wollte oder könnte. Ich wenigstens vermag es nicht mit den oberhirtlichen Pflichten zu vereinbaren, das bischöfliche Amt auf die von Sr. Durchlaucht beliebten Weise zu verwalten, um nicht dadurch zum Verräther an der hl. Kirche und an der Sache Gottes zu werden“²⁰². Bis in die letzten Stunden hinein peinigte den ersten Freiburger Erzbischof das bittere Gefühl der Ohnmacht gegenüber den Fesseln eines entehrenden Staatskirchentums.

Das Erzbischöfliche *Ordinariat* teilte am 18. März 1836 die letzte Erklärung Bolls wörtlich dem Fürst von Hechingen mit. „Ein Herz und eine Seele“ mit dem toten Oberhirten erklärte es dessen Grundsätze voll und ganz als die seinigen, umso mehr, „als sie die Abschiedsworte eines sterbenden Vaters genannt werden können“. Der *Fürst habe kein Recht*, sein *Placet* auch auf das Opfer der hl. Messe und die Administration der hl. Sakramente auszudehnen; er möge in Würdigung der vom verstorbenen Erzbischof dargelegten und von ihm, dem Fürsten, in keiner Weise entkräfteten Gründe das Rituale „gnädigst adoptiren und eben dadurch die dem Hochwürdigsten Herrn allzeit bewiesene Hochachtung auch in seine Gruft nachfolgen lassen“²⁰³. Aber Fürst Friedrich Hermann dachte nicht daran, sicher sich der gleichen Hoffnung hingebend wie Staatsminister Reitzenstein in seinem Brief an Wessenberg, daß der neue Erzbischof wohl eher mit sich reden lassen werde. Als diese Hoffnung sich nicht erfüllte, erteilte zwar *Fürst Konstantin*, der Nachfolger Friedrich Hermanns, das *Placet* für das erzbischöfliche Rituale, aber der Klerus des Fürstentums gab damit den Widerstand noch längst nicht auf. Erst im Jahr 1844 war es dann so weit, daß sich die Geistlichen des *Kapitels Hechingen* unterschriftlich zur Annahme des Freiburger Rituale bequemen²⁰⁴.

²⁰² Ebenda.

²⁰³ Ebenda.

²⁰⁴ Ebenda.

Der „Ritual-Kampf“ mit den beiden Regierungen in Karlsruhe und Hechingen zeigt, daß „die *kirchlichen Energien* in den Zeiten der Ermattung und des Niedergangs keineswegs aufgebraucht“²⁰⁵, andererseits aber auch in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts *noch nicht so erstarrt* waren, daß sie zu erfolgreicher Wahrung kirchlicher Rechte und Interessen ausgereicht hätten, nicht einmal gegenüber dem vom Geist der zu Ende gehenden Epoche noch erfüllten Teil des Klerus, wie sich im folgenden zeigen wird.

VI. KAPITEL

Das Rituale und der Klerus der Erzdiözese

Über die Haltung des Klerus gegenüber dem ersten Freiburger Rituale orientiert sehr eingehend das amtliche Aktenmaterial über die Klerusbefragung vom 30. Oktober 1835.

I. Die drei Ritual-Fragen — Ergebnisse der Klerusbefragung

1. Neun Monate nach der Aushändigung des Rituale an die Pfarrämter hielt das Erzbischöfliche Ordinariat den Zeitpunkt für gekommen, sich über Annahme und Ablehnung desselben ein genaues Bild zu verschaffen. Diesem Zweck diente die Klerusbefragung vom 30. Oktober 1835. Ein Ordinariatserslaß²⁰⁶ verlangte von jedem Pfarrvorstand die „unzweideutige“ Beantwortung von drei „Ritual-Fragen“. Die erste wollte wissen, ob das erzbischöfliche Rituale in allen Pfarreien *ausschließlich* gebraucht wurde, die zweite, ob bei deutscher Sakramentenspendung regelmäßig die *lateinischen Sakramentsformeln* gesprochen wurden, während die dritte Frage sich auf die hl. Messe bezog und Aufschluß darüber verlangte, ob gewissenhaft die *Vorschriften des Missale Romanum* beachtet wurden, wie Erzbischof Boll im Rituale-Vorwort angeordnet hatte²⁰⁷. Die drei Fragen zielten auf die Kernpunkte, in denen für das ganze Bistumsgebiet Einheit und Gleichförmigkeit herrschen sollten: einheitliches Rituale in der ganzen Erzdiözese, Vollzug der eigentlichen sakramentalen Akte nur in der Kirchensprache und Feier des hl. Meßopfers in voller

²⁰⁵ Schnabel, a. a. O., S. 18.

²⁰⁶ ORF — Rit. Friburg., vol. II.

²⁰⁷ Rituale pag. VII: . . . aliquam partem sacrosanctae Missae aut tradere in lingua vulgari, aut detractioe aliqua vel additione violare.

Übereinstimmung mit den Normen des Römischen Missale. Mit der ersten Frage unterstrich die Kirchenbehörde ihre Forderung auf Beseitigung der bisher gebrauchten inoffiziellen Ritualien, was vor allem die *Kampfansage an das Rituale Wessenbergs* bedeutete. Mit der dritten Frage kam die Entschlossenheit zum Ausdruck, die willkürlichen Verdeutschungsexperimente bei der hl. Messe unnachsichtlich zu beendigen.

2. Das *Ergebnis* der Klerusbefragung zeigt unsere *statistische Übersicht*²⁰⁸. Die Tabelle enthält sechs Zahlenreihen: Reihe 1 die Zahlen der eingegangenen Beantwortungen, Reihe 2 die befriedigenden Antworten, Reihe 3 die unbefriedigenden Erklärungen, Reihe 4 gibt den Hundertsatz der unbefriedigenden Antworten im Vergleich zur Gesamtzahl der Beantwortungen, Reihe 5 die Zahlen der befriedigenden Zweitbeantwortungen, zu denen alle Pfarrer aufgefordert wurden, deren erste Beantwortung nicht befriedigte, und schließlich Reihe 6 die Zahlen der hartnäckigen Opponenten, die bei ihrer Ablehnung des Rituals verharren.

Die pfarramtlichen Beantwortungen der Kapitel Gernsbach und Tauberbischofsheim befinden sich nicht mehr bei den Ritual-Akten, doch kann für diese Kapitel ohne weiteres die willige Annahme des Rituals angenommen werden, wie sie in sämtlichen Nachbarkapiteln in Erscheinung trat. Leider fehlen auch die Beantwortungen aus den vier hohenzollerischen Kapiteln, doch kann für diese aus zuverlässigen, quellenmäßigen Angaben bei Rösch²⁰⁹ ein ziemlich genaues Bild gewonnen werden, sodaß die statistische Übersicht so gut wie vollständig ist und höchstens geringfügige Differenzen zur Wirklichkeit bestehen können.

Von den 39 Landkapiteln haben 24 *Dekanate* das Rituale entweder völlig widerstandslos oder doch *ohne nennenswerte Opposition* angenommen — das Kapitel Offenburg mit seinen fünf Opponenten zählt noch zu den annahmewilligen Dekanaten. 17 der bereitwillig annehmenden Kapitel liegen in Nord- und Mittelbaden und gehörten früher zu den Bistümern Würzburg, Mainz, Worms, Speyer und Straßburg. Das kleine Kapitel Krautheim ist die einzige Ausnahme in diesem großen annahmehereiten Bistumsgebiet. Bemerkenswert ist, daß von den 21 ehemals konstanziischen Kapiteln immerhin doch 7 das Rituale gleichfalls ohne Widerstand aus der Hand des Erzbischofs entgegennahmen (die Kapitel Neuenburg, Wiesental, Walds-

²⁰⁸ Die Landkapitel in der Reihenfolge des Schematismus von 1836.

²⁰⁹ R ö s c h, a. a. O., S. 70—75.

hut, Stühlingen. Klettgau ²¹⁰, Engen und Hegau). Der Wessenbergianismus war demnach in der Mitte der dreißiger Jahre doch schon merklich abgeflaut.

Statistik über das Ergebnis der Klerusbefragung

Kapitel	1 Beantw.	2 befried.	3 unbefr.	4 v. H.	5 Zweit- beantw. befried.	6 Hartn. Oppon.
1. Breisach	44	34	10	22	9	1
2. Bruchsal	21	21	0	0	0	0
3. Buchen	21	21	0	0	0	0
4. Endingen	15	9	6	40	6	0
5. Engen	24	24	0	0	0	0
6. Ettlingen	17	16	1	—	1	0
7. Freiburg	26	12	14	55	13	1
8. Geisingen	17	0	17	100	17	0
9. Gernsbach	(21	21	0	0	0	0)
10. Hegau	18	18	0	0	0	0
11. Heidelberg	16	16	0	0	0	0
12. Klettgau	17	17	0	0	0	0
13. Konstanz	22	3	19	85	15	4
14. Krautheim	7	1	6	95	0	6
15. Lahr	38	38	0	0	0	0
16. Lauda	22	22	0	0	0	0
17. Linzgau	39	0	39	100	2	37
18. Meßkirch	25	16	9	40	8	1
19. Mosbach	13	13	0	0	0	0
20. Mühlhausen	6	5	1	—	1	0
21. Neuenburg	12	12	0	0	0	0
22. Offenburg	26	21	5	20	5	0
23. Ottersweier	36	34	2	—	2	0
24. Philippsburg	8	8	0	0	0	0
25. St. Leon	19	19	0	0	0	0
26. Stockach	26	15	11	45	10	1
27. Stühlingen	15	15	0	0	0	0
28. Tauberbischofsheim ..	(15	15	0	0	0	0)
29. Triberg	23	2	21	90	14	0
30. Villingen	37	25	12	35	12	0
31. Waibstadt	17	17	0	0	0	0
32. Waldshut	23	23	0	0	0	0
33. Walldürn	11	11	0	0	0	0
34. Weinheim	14	14	0	0	0	0
35. Wiesental	25	23	2	8	0	2
36. Hechingen	(14	0	14	100	0	14)
37. Haigerloch	(17	4	13	75	9	4)
38. Sigmaringen	(24	15	9	40	6	3)
39. Veringen	(18	10	8	45	5	3)
vorhanden	700	525	175	25	115	60
insgesamt	(809	590	219	26,5	135	84)

²¹⁰ Irrtümlich zählt L a u e r, Geschichte der kath. Kirche in Baden, S. 148, den Klettgau zu den Oppositionskapiteln.

Von den 809 zur Beantwortung Verpflichteten gaben 590 eine befriedigende Antwort, während 219 *Antworten* zu *Beanstandungen*, manchmal recht schwerwiegender Art, Anlaß gaben. Das bedeutet, daß 26,5% der *Seelsorger* dem Rituale zunächst *ablehnend* gegenüberstanden und aus ihrer Ablehnung keinen Hehl machten. Diese ursprüngliche Gesamtopposition saß geschlossen im südlichen Bistumsgebiet. Ein *großer Teil* der Opponenten war aber *keineswegs extrem* oder böse gesinnt. Es waren viele redliche Männer darunter, die ihre anfänglichen Bedenken willig aufgaben, als die Kirchenbehörde sie dazu aufforderte. Freilich fehlte es auch nicht an solchen, die offen zugaben, nicht aus Überzeugung, sondern lediglich „in *virtute obedientiae*“ sich zu fügen. 135 anfängliche Opponenten, d. i. 60%, gaben so ihren Widerstand gegen das Rituale auf. 84 *Pfarrer verweigerten* jedoch auch auf die zweite Aufforderung hin die *Unterwerfung*. Es war die Kerntruppe des Wessenbergianismus, die ihren Kampf fast ein ganzes Jahrzehnt noch verbissen weiterführte. Die Ritual-Akten gestatten die Aufstellung einer lückenlosen Namensliste der unentwegten Anhänger des ehemaligen Konstanzer Generalvikars, denn *Ritualgegner und Wessenbergfreunde* waren zweifellos miteinander *identisch*.

II. Schwierigkeiten bei Einführung des Rituale in den annahmewilligen Kapiteln

Am guten Willen und kirchlichen Sinn der Seelsorger lag es sicher nicht, wenn auch in den annahmehereiten Dekanaten die Einführung des Rituale nicht ganz reibungslos verlief.

1. Eine erste Schwierigkeit bereitete die Neuregelung der *Aussetzung des Allerheiligsten*. Hier hatte der *Walldürner* Pfarrverweser Krämer einen besonders schweren Stand, weil seine Pfarrkinder in der Beschränkung der Aussetzungen „eine Beschränkung ihrer Wallfahrt“ erblickten²¹¹. Das Ordinariat verlangte aber wenigstens die „successive“ Einschränkung, „umso mehr, als dort das Maß über alle Gebühr überschritten wird“²¹².

Eine besondere Schwierigkeit bereitete die *expositio in ciborio* in *ehemals speyerischen Orten*, wo sie bisher so gut wie unbekannt war. Dekan Dornbusch in Hambrücken bat die Kirchenbehörde, von der Einführung dieser neuen Art der Aussetzung absehen zu dürfen; wo man es mit ihr versucht habe, seien „beim Volk Unzufriedenheit

²¹¹ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsbericht 1835, vol. V.

²¹² Ord.-Erl. Nr. 1042 vom 5. Februar 1836.

und Murren entstanden; in Wiesenthal (Kapitel Philippsburg) spreche das Volk sogar „in ärgerlicher Witzelei“ nur vom „Segen mit dem Püppchen“²¹³. Doch das Ordinariat mahnte die Pfarrer zu „Geduld und Festigkeit“, da „die kleineren Theile früherer Diözesen“ sich nach den Gebräuchen der übrigen Gebiete richten müßten²¹⁴. Ähnlich war der Ordinariatsentscheid für das Kapitel Weinheim, früher zu Worms gehörig und mit der Aussetzung im Speisekelch ebenfalls nicht vertraut²¹⁵.

2. An vielen Orten dieser Landkapitel bestand noch eine Reihe besonderer gottesdienstlicher Bräuche, über deren Fortbestand zunächst auch Unklarheit herrschte. Es waren die *Engelämter* (Kapitel Mosbach, Waibstadt, Philippsburg, Bruchsal), die *Rorate-Ämter* im Advent (Kapitel Waibstadt, Weinheim, Philippsburg, Bruchsal), die *Miserere-Andacht* in der Fastenzeit (Kapitel Waibstadt, Ettlingen, Philippsburg), die *Auferstehungsfeier* am Karsamstagabend (Kapitel Philippsburg, Bruchsal), *Betstunden am Dreifaltigkeitssonntag* (Kapitel Philippsburg) und schließlich die monatlichen Gottesdienste verschiedener *Bruderschaften* (Kapitel Lauda, Philippsburg, Bruchsal, Waldshut und Klettgau). Die Kirchenbehörde hatte gegen den Fortbestand dieser besonderen Gottesdienste grundsätzlich nichts einzuwenden, ausgenommen die Auferstehungsfeier und die Bruderschaftsgottesdienste. Was sie jedoch verlangte, war die Ersetzung der bisher üblichen expositio in monstrantia durch die Aussetzung im Speisekelch²¹⁶. Nur alte Stiftungen auf Engelämter erhielten die Erlaubnis zur Aussetzung in der Monstranz²¹⁷. Die *Miserere-Andacht* aus der früheren Speyerer Diözese wollten die Seelsorger der betreffenden Kapitel unter allen Umständen beibehalten. Ihr Ersatz durch kurze Fastenandachten im Anschluß an den werktäglichen Morgengottesdienst, wie das Ordinariat ihn anordnete, fand bei Klerus und Volk einmütige Ablehnung. Die Kirchenbehörde konnte sich den Argumenten der Pfarrer nicht gut verschließen: abends kämen die Leute fast wie am Sonntag, morgens jedoch längst nicht so zahlreich wegen der bereits beginnenden Feldarbeiten²¹⁸; auch reizte man das Volk nur unnötig zum Widerspruch, wenn man ihm die beliebte

²¹³ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. IV.

²¹⁴ Ord.-Erl. Nr. 21 vom 8. Januar 1836.

²¹⁵ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. V.

²¹⁶ Zur Handhabung im Bistum Konstanz vgl. Anm. 134.

²¹⁶ Ord.-Erl. Nr. 21 vom 8. Januar 1836.

²¹⁷ Ord.-Erl. Nr. 542 vom 29. Januar 1836.

²¹⁸ Dekan Dornbusch, Dekanatsberichte, vol. IV.

Andacht nehme, gebe es doch ohnehin schon genug Leute, die erklärten, die „Pfaffen“ seien selbst schuld daran, wenn viele sich aus der Religion nichts mehr machen, „da sie eine Andacht nach der andern eingehen lassen, und zufrieden sind, wenn es nur mit dem Zehnten beim Alten bleibt“²¹⁹.

Bruderschaftsgottesdienste hätte die Kirchenbehörde aus wohl-erwogenen Gründen jedoch am liebsten abgeschafft. An vielen Orten waren sie tatsächlich bedenklich veräußerlicht²²⁰; zudem bedeuteten sie eine Störung des geordneten Pfarrgottesdienstes, Predigt und Christenlehre für die Gemeinde fielen an den Monatssonntagen der Bruderschaften sehr oft aus. Aber ihre Beseitigung scheiterte am *Widerstand des Volkes*. Das erfuhren vor allem einige Pfarrer des Hotzenwaldes, wie Dekan Kretz im Waldshuter Kapitel anschaulich schilderte²²¹. Das Erzbischöfliche Ordinariat verstand sich zu ihrer weiteren Duldung, „wenn die Ortsvorstände hartnäckig auf Haltung dieser Umgänge bestehen“, verbot jedoch „indispensierlich“, bei den monatlichen Bruderschaftsprozessionen das Sanctissimum „herumzutragen“²²². Auch verlangte das Ordinariat die Einsendung der Bruderschaftsbüchlein. Die im Kapitel Klettgau und Philippsburg bisher gebrauchten Andachtsbüchlein wurden nicht mehr bestätigt, weil sie „ganz veraltet und undeutsch“ verfaßt seien²²³. „Nach zeitgemäßer Neuformung“ durften auch die vier Bruderschaften in der Stadt Bruchsal²²⁴ weiterbestehen. — Auch die in den Kapiteln Philipps-

²¹⁹ Pfarrer Baumann im Wiesental, ebenda.

²²⁰ „Geistliche Spaziergänge“ waren die damit verbundenen Monatsprozessionen oftmals weit eher als „Vereinigungen Frömmerer“, wie Dekan Kretz, Kapitel Waldshut, meinte. Die Absonderung von den andern Gläubigen und das „Auslaufen“ zu auswärtigen Bruderschaftsfesten mit damit verbundener Gefahr der Trunksucht, Vergnügungssucht und Ausgelassenheit wurden von vielen Seelsorgern als üble Begleiterscheinungen beklagt; H a g e n, a. a. O. I, 17.

²²¹ „Im Lande der Salpeterer“ hieß es, die „bestochene höhere Geistlichkeit“ gehe „mittelst der Pfarrer“ nur darauf aus, „dem Volk die Religion zu nehmen und es zur protestantischen Religion als der des Landesfürsten hinüberzuführen“. Als der Pfarrer von Rickenbach zum erstenmal mit dem neuen Rituale in der Kirche erschien, gab es ein lautes Murren auf der Männerseite, so daß er es vorzog, zunächst wieder das alte Konstanzer Rituale zu gebrauchen.

²²² Ord.-Erl. an das Kap. Waldshut vom 18. September 1835.

²²³ Ord.-Erl. an das Kap. Philippsburg vom 8. Januar 1835 und Ord.-Erl. an das Kap. Bruchsal vom 16. August 1836.

²²⁴ An der Hofkirche bestanden die Nepomucenische und die Todes-Angst-Bruderschaft, an der Stadtkirche die Sakraments- und eine Muttergottes-Bruderschaft. Statt der bei Stadtprozessionen und Wallfahrten nach Waghäusel und Walldürn mitgetragenen modisch gekleideten und frisierten Marien-

burg und Bruchsal noch üblichen Auferstehungsfeiern mußte die Kirchenbehörde gegen ihren Willen weiter dulden, „wo Volksbewegung zu befürchten ist“²²⁵.

Nur bei den *Benediktionen* am 27. Dezember, 3. Februar und 5. Februar verstand sich das Erzbischöfliche Ordinariat — leider — zu solcher Duldung nicht, obwohl sie mindestens in acht Dekanaten nachweisbar geübt wurden (Buchen, Waibstadt, Ottersweier, Lahr, Neuenburg, Waldshut, Engen, Hegau). „Eine kräftige Belehrung wird sie bald vergessen machen“, meinte das Ordinariat im Erlaß an das Kapitel Ottersweier²²⁶. Auch das Kapitel Lahr wurde aufgefordert „das Volk über deren Nichtnothwendigkeit zu belehren“²²⁷. Ihre Abschaffung war nach Ansicht der Kirchenbehörde durchaus möglich, „ohne dadurch der falschen Zeitaufklärung das Wort zu reden“²²⁸. Eine spätere Zeit stand diesem frommen Brauchtum wieder sympathischer gegenüber.

3. *Ansätze zu einer Opposition* zeigten sich nur in den vier Städten Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg und Säckingen. Stadtpfarrer *Joh. B. Beyhofer* in Heidelberg sprach von dem wenig günstigen Urteil, das „manche Gebildeten“ über das neue Rituale fällten, ließ erkennen, daß auch er es als „Rückschritt der christlichen Aufklärung“ betrachtete und bat um Erlaubnis zur weiteren Benützung des Buches von *Busch*²²⁹, was die Kirchenbehörde strikte ablehnte. Stadtpfarrer *Gass in Karlsruhe* besaß überhaupt das Freiburger Rituale nicht; „der örtlichen Verhältnisse wegen“ müsse er alles beim alten lassen (Rituale von *Busch*). Erst auf die Mahnung der Kirchenbehörde hin schaffte *Gass* das Diözesanrituale an²³⁰. Dekan *L. Mersy in Offenburg* erklärte ganz im Sinn des Dr. Huber, daß er sich zum Gebrauch des Freiburger Rituale nicht verpflichtet fühle, da die Kirchenbehörde „keinen unbedingten . . ., sondern nur einen bedingten, vernünftigen Gehorsam“ verlangen könne; er lehnte es auch ab, seine Vikare

statuen sollten nur noch „würdige Bildhauer-Arbeiten“ zugelassen werden. Erlaß an das Kap. Bruchsal.

²²⁵ Ord.-Erl. an das Kap. Bruchsal und Philippsburg. Aber auch im ehemals konstanziischen Gebiet hielt sich die abendliche Auferstehungsfeier trotz heftiger Bekämpfung durch radikale Neuerer (wie B. Pracher). Wessenberg verlangte die Abhaltung der Feier „noch vor einbrechender Dunkelheit“ (Gottesdienstordnung von 1809).

²²⁶ Ord.-Erl. Nr. 1000 vom 19. Februar 1836.

²²⁷ Ord.-Erl. Nr. 1009 vom 19. Februar 1836.

²²⁸ Ord.-Erl. an das Kap. Hegau Nr. 761 vom 5. Februar 1836.

²²⁹ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. II.

²³⁰ ORF — Rit. Friburg., ebenda.

Kuhn und Joachim zur Benutzung des Rituale anzuhalten. Zu den drei Offenburger Opponenten kamen noch die beiden *Oberkircher* Vikare *Burger* und *Schanno* hinzu, die entgegen der Anordnung ihres Prinzipals das Wessenberg-Rituale benutzten, das ihnen im Freiburger Priesterseminar empfohlen worden war²³¹. Mersy wurde vom Ordinariat wegen seiner „verwerflichen“ Gehorsamsauffassung scharf zurechtgewiesen, worauf er sich bereit erklärte, „nach und nach“ das Freiburger Rituale in Gebrauch zu nehmen²³². *Stadtpfarrer Schwarzweber in Säckingen* und sein Kaplan *Dorn* verweigerten dagegen auch auf die zweite Aufforderung hin die Annahme des vorgeschriebenen Rituale und blieben bei *Wessenbergs Buch*, weil es „mehr Belehrung, Erbauung und Gefühl fürs Gute“ enthalte²³³. Die Kirchenbehörde nannte ihr Verhalten „äußerst betrübend“²³⁴, war aber im übrigen machtlos gegen den „großherzoglichen Dekan“ in Säckingen.

Die willige Annahme des Rituale in 24 Landkapiteln, der gegenüber die wenigen Opponenten nicht viel besagen konnten, war für das Erzbischöfliche Ordinariat eine freudige Genugtuung. Die Kirchenbehörde sparte denn auch nicht mit Worten des Lobes und der Anerkennung. Offenbar entsprach das von Domkapitular Demeter geschaffene Werk im großen und ganzen den Auffassungen und Wünschen des Klerus dieser Bistumsgebiete.

III. Der Ritual-Kampf in den Oppositionskapiteln

Ein völlig anderes Bild ergibt sich in den restlichen 15 Kapiteln Konstanz, Linzgau, Stockach, Meßkirch, Sigmaringen, Veringen, Hechingen, Haigerloch, Geisingen, Villingen, Triberg, Freiburg, Endingen, Breisach und Krautheim. Wie man sieht, bildeten diese *Oppositionskapitel* ein *lückenlos zusammenhängendes Gebiet*, das vom Bodensee und dem Hohenzollernland über die Baar, den Hochschwarzwald und das Elztal bis in den ganzen Breisgau reichte. Es war das dem unmittelbaren Einfluß der beiden Aufklärungshochburgen Konstanz (Meersburg) und Freiburg besonders stark ausgesetzte Bistumsgebiet. Hier spielte sich ein zum Teil äußerst heftiger

²³¹ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. IV.

^{231 a} „Unter den Augen der Kirchenbehörde“, wie Stadtpfarrer Schindler in Waldkirch sagte.

²³² ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. IV.

²³³ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. V.

²³⁴ Ord.-Erl. Nr. 329 vom 22. Januar 1836.

Ritual-Kampf ab. Sieben Kapitel lehnten das Rituale geschlossen oder doch fast vollzählig ab: Konstanz, Linzgau, Hechingen, Haigerloch, Geisingen, Triberg und das räumlich allerdings entfernt liegende Kapitel *Krautheim*. Die zwei gegnerischen Rezensionen in den „Freimüthigen Blättern“ und dem „Badischen Kirchenblatt“ hatten die nötige Animosität gegen das Freiburger Rituale geschaffen, eine feindselige Atmosphäre im Klerus, die das anonyme Zirkular²³⁵ aufgriff und nach wohlüberlegtem Plan zur Eröffnung des Kampfes ausnützte. Die Führungsgruppe blieb im Hintergrund, aber Münsterpfarrer Strasser in Konstanz und Stadtpfarrer Wocheler in Überlingen gehörten zweifellos in erster Linie dazu. Die *Kampfziele* waren klar formuliert: *Zurückziehung des Rituale* durch die Kirchenbehörde oder doch unbehelligte weitere Benützung des *Wessenberg-Rituale*, bis eine Diözesansynode endgültige Beschlüsse in der Sache gefaßt hätte. Für diese Forderungen ließ sich leicht eine beträchtliche Anhängerenschaft gewinnen. Das Beispiel für das praktische Vorgehen lieferte das *Kapitel Linzgau* mit seinen Kapitelskonferenzen, die *vorbildlich* für die übrigen Oppositionskapitel wurden. Im Januar 1836 kam die Aktion in Gang. Bald ergoß sich eine ganze Flut von Petitionen, Konferenzbeschlüssen, kritischen Vorstellungen und Gesuchen auf die Amtstische des Erzbischöflichen Ordinariats. Das Thema „Neues Rituale“ wurde ständig neu aufgegriffen und von allen möglichen Seiten behandelt. Nicht weniger als *sechzehn Artikel* und Berichte brachte allein das „*Badische Kirchenblatt*“ dazu²³⁶. Der Sturm gegen das systematisch diffamierte Rituale war losgebrochen.

1. Am heftigsten wurde der Ritual-Kampf im Kapitel *Linzgau* geführt. Stadtpfarrer *Franz Sales Wocheler*²³⁷ in Überlingen, der Dekan des großen Kapitels, organisierte den Widerstand auf *Konferenzen* in den Regiunkeln Meersburg, Überlingen, Salem, Mittenhofen und Pfullendorf, als deren Ergebnis er am 12. Februar 1836 einen langen *Bericht* an die Kirchenbehörde absandte. Wocheler und sein Kapitel lehnten das Freiburger Rituale als „Rückfall in die dunklen Meinungen früherer Jahrhunderte“ entschieden ab. Man warf ihm „Miß-

²³⁵ Vgl. 5. Kapitel (Einleitung).

²³⁶ Bad. Kirchenblatt, Jahrgang 1836, Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 16, 18, 19, 23 (zwei Artikel), 44, 46, 47, 48.

²³⁷ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. III.

Fr. S. Wocheler, geb. 1778 in Ballrechten, 1802 Priester, Conventuale von St. Georg (Villingen), 1809 Pfarrer in Pfaffenweiler, zugleich Professor in Villingen, 1811 Pfarrer in Kappel bei Freiburg, 1817 Pfarrer in Tiengen, 1820 Pfarrer und Schuldekan in Überlingen, gestorben 1848. FDA XVII 7 f.

achtung der Wissenschaft und Volksbedürfnisse“ vor, tadelte es, weil es „die Mit-Antheilnahme und Mitwirkung des Volkes“ verhindere und die Gläubigen „zur Passivität“ verurteile²³⁸, also „mehr in destructionem als in aedificationem“ führe. Der Bericht der Überlinger Regiunkel vom 14. Dezember 1835 sprach vom Freiburger Rituale als von einer „Musterkarte“; auf die „lateinischen Brocken“ (Sakramentsformeln!) legten die Leute nicht den geringsten Wert, da sie „einen vernünftigt-christlichen“ und keinen „heidnischen oder jüdischen Gottesdienst“ wollten; „beim erleuchteten Teil der Gemeinden“ errege das Rituale „mitleidvolles Lächeln oder wehmütigen Schmerz“. Die Regiunkel verweigerte die Annahme des „herrisch und ungesetzlich aufgezwungenen“ Rituale bis „zur ordnungsmäßigen Einführung eines andern“ durch die Diözesansynode. Zu den vier *Regiunkelerklärungen* kamen noch drei weitere umfangreiche Schriftstücke von ungenannten Verfassern aus den Reihen der Kapitelsgeistlichkeit²³⁹. Mit einem nicht enden wollenden Wortschwall wurden darin alle nur möglichen Einwände und Beanstandungen gegen den Geist und Inhalt des Freiburger Rituale zusammengestellt. Alle Schriftstücke zusammen ergaben nicht weniger als 80 Großseiten Text!

Das Erzbischöfliche *Ordinariat* ließ sich jedoch auf keinerlei Erörterungen ein, sondern *verlangte* von jedem Pfarrer die *einfache Beantwortung* der drei Fragen²⁴⁰. Aber Wocheler gab sich nicht geschlagen. Auf 19. April 1836 berief er eine *Generalkonferenz nach Salem* ein. Dabei wurden die Regiunkelbeschlüsse „nicht nur nicht aufgehoben, sondern ehrerbietigst erneuert“. Das Kapitel erklärte, sich „das kostbare und edle Petitionsrecht nicht nehmen zu lassen“; keiner denke daran, „aus kriechender Servilität... blindlings die höheren Befehle“ zu vollziehen, schon gar nicht im Fall des Rituale,

²³⁸ „Die vielgescholtene Aufklärung hatte ... ein Gefühl von der Aufgespaltenheit des ursprünglich einheitlichen Gottesdienstes in drei Einzelheiten — Priester, Volk, Singchor — und suchte diese Gespaltenheit zu überwinden.“ M a y e r, a. a. O., S. 115 f.

²³⁹ In der dritten Abhandlung hieß es: „Wie laßt sich ein christliches Gebeth in der Brust des Priesters hervorrufen, wenn er sein Inneres in einer Norm aussprechen soll, deren Inhalt sein Innerstes empört und von ihm nicht geglaubt (!) werden kann?“ Dauernd war bei den Ritualgegnern davon die Rede, das Freiburger Rituale mache die „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ unmöglich. Kaum ein Schriftwort wurde so seines eigentlichen Sinnes beraubt wie dieses (Joh 4, 24). Es bedeutete „ein Anbeten im neuzeitlich, deutsch-kirchlich dogmenarmen Geist, den Wessenberg mit der Wahrheit verwechselte“. G r ö b e r, Wessenberg, FDA LV 417.

²⁴⁰ Ord.-Erl. Nr. 1270 vom 4. März 1836.

das „nicht nach historischem und göttlichem Recht“ durch eine *Synode* zustande gekommen sei. Sämtliche Pfarrer unterzeichneten diesen Konferenzbeschuß²⁴¹. Wocheler schickte ihn jedoch nicht an die Kirchenbehörde — es war Sedisvakanz in Freiburg, und man hoffte im Linzgau, „die unläugbar deplorable Angelegenheit“ werde zur Ruhe kommen, da der neugewählte Erzbischof sicher „nur mit versöhnlichen Schritten“ seinen Regierungsantritt „bezeichnen“ werde²⁴². Erst auf Verlangen des Ordinariats übergab Wocheler am 12. September 1836 den Salemer Konferenzbeschuß zusammen mit 37 ablehnenden pfarramtlichen Erklärungen. Damit verweigerte das Kapitel endgültig den Gehorsam. Wocheler verteidigte sich ausdrücklich wegen der von ihm angesetzten Konferenzen, die nicht zu umgehen gewesen seien, weil sonst der einzelne Seelsorger „ohne Rath und Hilfe in eine gewissensfolternde Alternative“ versetzt gewesen wäre. Das hieß nichts anderes, als daß er verhindern wollte, daß der eine oder andere seiner Kapitulare die Unterwerfung unter den Willen der Kirchenbehörde als Ausweg aus der Alternative und „Gewissensfolter“ wählte. Es ist Wocheler vollauf gelungen²⁴³.

Das Ordinariat war gezwungen, „vor der Hand gegen diese Protestanten nichts weiteres zu verfügen“²⁴⁴. Demeter vertröstete sich und seine Kollegen mit der Hoffnung: „Es wird eine Zeit kommen, wo das Collegium eine kräftigere Sprache wird führen können“. Aber noch *zehn Jahre später* kümmerte man sich im Linzgau nicht um das offizielle Rituale. Der Überlinger Vikar Peter Zureich ließ die Kirchenbehörde am 14. Dezember 1846 wissen, daß sein Prinzipal von ihm den *ausschließlichen Gebrauch des Wessenberg-Rituale* verlange. Erst jetzt entschloß sich die Kirchenbehörde zu einem energischen Vorgehen und verlangte von allen Kapitularen den „erwünschten Gehorsam“²⁴⁵. Wocheler war inzwischen ein alter Mann geworden und stand nicht mehr an der Spitze des Kapitels. Nach einem halben Jahr erst bequeme sich der letzte Pfarrer (Frickingen) zur Abgabe der *Gehorsamserklärung*.

²⁴¹ Die These, das Rituale sei nicht auf dem gesetzmäßigen Weg zustande gekommen, habe darum keinerlei verpflichtende Kraft, wurde im Bad. Kirchenblatt, 1836, S. 33 f., ausführlich behandelt.

²⁴² Wocheler in einem Bericht an das Ordinariat am 12. September 1836.

²⁴³ Die Kapitelskonferenzen waren als „Vorbereitungen zur Diözesansynode“ gedacht, oder auch als Ersatz für diese; vgl. Bad. Kirchenblatt 1836, S. 29. Man wollte mit ihnen Druck auf die Kirchenbehörde ausüben.

²⁴⁴ Erklärung Demeters vom 23. September 1836 vor dem Ordinariat.

²⁴⁵ Ord.-Erl. an das Kapitel vom 31. Dezember 1846. Rit. Friburg., vol. II.

2. Im *Kapitel Konstanz* sah es anfangs ganz so aus, also ob der Ritual-Kampf ähnlich wie im Linzgau ausgehen würde. Am 8. Februar 1836 hielt das Dekanat in Radolfzell eine Kleruskonferenz, auf der *Münsterpfarrer Willibald Strasser*²⁴⁶ zum Freiburger Rituale kritisch Stellung nahm. Eigene Gedanken trug auch er nicht vor; wie die Linzgauer Opponenten holte auch Strasser sich bei Dr. Huber die Argumente. Für Konstanz und Umgebung erklärte er den ausschließlichen Gebrauch des Diözesanrituale für unmöglich²⁴⁷. 19 Kapitulare stimmten für die Beibehaltung des Wessenberg-Rituale, nur drei Stimmen waren dagegen. Auch Dekan und Stephanspfarrer Joh. B. Hipp unterzeichnete die von Strasser formulierte *Petition* — im Ton gemäßigt, in der Sache aber ebenso entschieden wie Woche-lers *Petitionen*. Münsterbenefiziat *Silvester Kotz* meinte in einer sehr gewandt geschriebenen persönlichen Erklärung: „Es mag sein, daß das Volk in der untern Gegend des Bisthums dem unsrigen an religiöser Bildung nachsteht, und daß somit das Erzbischöfliche Ritual für jenes ganz zweckmäßig ist, bei uns aber ist es ungenügend“. Exorzismen, lateinische Sakramentsformeln und ungenügende Berücksichtigung des belehrenden Momentes waren nach ihm die Hauptschwächen des Freiburger Rituale²⁴⁸. Kotz erklärte unumwunden, vom Wessenberg-Rituale nicht abschen zu wollen. Auch äußerte er den Wunsch, der Tag, da die *Messe ganz in der Muttersprache* gefeiert werde, möge nicht mehr ferne sein: „Priester und Volk stehen immer noch isoliert, der unmittelbare Verkehr zwischen ihnen fehlt, die Messe ist kein gemeinschaftlicher Akt mehr“. Die Wessenbergianer sahen schon auch manches Richtige!

Die heftigste Streitschrift gegen das Rituale, die sich überhaupt bei den Akten befindet, verfaßte der junge Pfarrverweser der Konstanzer Spitalpfarre, *Anton Broll*²⁴⁹. Auf seine Veranlassung hin weigerten sich die weltlichen Stiftungsratsmitglieder, das Freiburger Rituale zu kaufen. Broll blieb es vorbehalten, in den Ritual-Kampf auch die *Laien* hineinzuziehen. Nur von ihm konnten sie erfahren

²⁴⁶ „Die rechte Hand Wessenbergs“ in dessen liturgischer Reformtätigkeit (Grober).

²⁴⁷ ORF — Rit. Frburg., Dekanatsberichte, vol. III.

²⁴⁸ Für seine Auffassung bezüglich Exorzismen und Muttersprache berief sich Kotz auf seine Tübinger Lehrer Drey, Herbst und Hirscher, die tatsächlich längere Zeit den Ideen und Bestrebungen der Aufklärung keineswegs unzugänglich waren; H a g e n, a. a. O. I 40 f.

²⁴⁹ Broll Anton, geboren 1804 in Liggersdorf, 1827 Priester, Coop. am Münster in Konstanz, 1833 Pfarrverweser an der Spitalpfarre Konstanz, 1837 Pfarrer in Owingen, gestorben 1862.

haben, daß das Erzbischöfliche Vorwort das Placet der Regierung nicht erhalten habe; nur er konnte den weltlichen Stiftungsräten alle die hämischen und gehässigen Bemerkungen über den Inhalt des Rituale in die Feder diktieren haben. Bürgermeister *Hüetlin*, das Konstanzer Stadtoberhaupt und Mitglied des Stiftungsrates, tat das Seinige noch hinzu. Er berief sich auf § 18 der Landesverfassung, der die ungestörte Gewissensfreiheit der Bürger garantierte, und meinte, der Erzbischof verstoße gegen diese Verfassungsvorschrift, wenn er seine Untergebenen zwingt, „sich und seinen unmündigen Kindern die Sakramente in einer andern Sprache als der deutschen spenden zu lassen“. Alle Mitglieder des Stiftungsrates unterschrieben das Dokument. Dekan *Hipp* bemerkte dazu, von diesem ungebührlichen Schriftstück nur mit großem Befremden Kenntnis genommen zu haben.

Das Erzbischöfliche Ordinariat verlangte auch von diesen Opponenten, „innerhalb vier Wochen die drei Fragen mit Ja oder Nein, ohne Zusatz, zu beantworten“. Pfarrverweser *Broll* wurde wegen des Versuchs, „zur Deckung des eigenen Ungehorsams die Äußerungen des weltlichen Stiftungsvorstandes vorzulegen“, streng zurecht gewiesen²⁵⁰. Wie im Linzgau ließ auch das Kapitel Konstanz die Sache einfach liegen. Dekan *Hipp* hatte alle Mühe, bis zum Oktober von allen Pfarrern die verlangten Erklärungen zu erhalten. Besser als man anfangs erwarten konnte, war der Ausgang des Kampfes in diesem besonders kritischen Kapitel: von 15 Seelsorgern kamen befriedigende *Zweitbeantwortungen*, nur noch 7 blieben bei ihrer *ablehnenden Haltung*. *Strasser* und *Hipp* wollten, „wenn die Umstände es fordern“, das Wessenberg-Rituale gebrauchen. Benefiziat *Kotz* erklärte sich nicht bereit, sich der lateinischen Sakramentsformeln zu bedienen, ähnlich schrieben die Pfarrer von Schienen, Böhringen und Wangen. Pfarrverweser *Broll* verstieg sich nochmals zu einer wahrhaft unerhörten, zwanzig Seiten langen Kampfansage, in der er dem Ordinariat herrschsüchtigen Absolutismus, gewalttätige Stimmeneinsammlung „wie durch Hetzhunde“ und Unsachlichkeit vorwarf. Die Strafe der Suspension hätte „das hohe Collegium“ verdient, weil es die vom Trienter Konzil vorgeschriebene Diözesansynode hartnäckig verweigere, und nicht Geistliche, die zwar einen „mönchischen“, aber niemals einen „weltpriesterlich-vernünftigen Gehorsam“ zu leisten ablehnen. Seiner eigenen Erklärung fügte *Broll*

²⁵⁰ Ord.-Erl. Nr. 1528 vom 18. März 1836.

die Erklärungen dreier weltlicher Stiftungsräte an, die kaum radikaler hätten sein können²⁵¹

Stillschweigend duldete die Kirchenbehörde „aus Personal- und Lokalrücksichten“ das abweichende Verhalten Strassers und Hipps²⁵². Aber auch gegen die übrigen hartnäckigen Opponenten ergriff sie *keine weiteren Maßnahmen*, nicht einmal gegen den „einfältigen Pfarrverweser Broll“²⁵³.

3. Im *Kapitel Stockach* sammelten sich die Opponenten um den alten, keineswegs kämpferischen *Dekan Schoch* in Raithaslach und den Stockacher Stadtpfarrer *Vanotti*. Schoch meinte, die Kirchenbehörde gehe mit dem „alten, warmen, redlichen Freund“ (Wessenberg-Rituale) doch etwas zu schroff um. Sein Nein kleidete er in die Worte: „Mein Pfarrvolk ist mit ihm herzlich zufrieden, und würde unzufrieden werden, wenn ich davon abgehen wollte“²⁵⁴. Vanotti kannte nur die Bücher Prachers, Wessenbergs und Dr. Müllers. Das Diözesanrituale war nach ihm nur für „Einfältige“, nicht aber für „Ernstere“ brauchbar. Die *Messe* hielt er *weitgehend verdeutsch* (deutsche Orationen, Lesungen, Präfationen und sämtliche Responsorien), genau wie *Beda Pracher* es vor Jahren in Stockach eingeführt hatte²⁵⁵. Auch die Pfarreien Espasingen, Winterspüren und Liggeringen hatten noch das *verdeutschte Amt*. Pfarrer *Seemann* in Mahlspüren empfand das Freiburger Rituale als „eine wahre Pein“.

Auf eine energische Mahnung des Ordinariats²⁵⁶ gaben *bis auf Vanotti* alle *Opponenten ihren Widerstand auf*, sodaß weitere Maßnahmen der Behörde nicht nötig waren. Die Unterwerfung der in ihren Erklärungen recht hochtrabenden Ritualgegner war allerdings kaum mehr als eine rein äußere.

4. Ohne den *treu zu seiner Behörde stehenden Dekan Franz Jos. Siegle* hätte das *Kapitel Meßkirch* sicher schärfer in den Ritualkampf eingegriffen. So gab es nur neun Gegner des Rituale, gegen

²⁵¹ Stiftungsrat Volderauer schrieb: „Ich schäme mich in der Seele, unter dem Schutz eines so fanatischen Ordinariats zu stehen.“ Stiftungsrat Delisle wollte sein Kind lieber vom protestantischen Pfarrer als nach dem erzbischöflichen Rituale taufen lassen. Für solche Leute war dann Dominikus Kuenzer der rechte Mann!

²⁵² Nach einer Aktennotiz Demeters.

²⁵³ Die Kirchenbehörde wollte ihn „weit entfernt aus der Seegegend bei einem braven Pfarrer als Vikar anstellen“ — die Regierung aber machte ihn zum Pfarrer in Owingen (Linzgau).

²⁵⁴ ORF — Rit. Friburg, vol. IV, Dekanatsberichte, vol. IV.

²⁵⁵ Schon Prachers „Entwurf eines neuen Rituals“ (1806) enthielt Vorschläge und Texte zu einer deutschen Messe.

²⁵⁶ Ord.-Erl. Nr. 1168 vom 26. Februar 1836.

die das Erzbischöfliche Ordinariat allerdings ziemlich energisch vorgehen mußte. Das Haupt der Opposition war Pfarrer *Castell* in Sauldorf, der sich auch nach Ausweis der Akten sehr um die Verbreitung des anonymen Zirkulars bemühte. Eine erste Mahnung des Ordinariates nützte nichts. Die zurechtgewiesenen Opponenten sprachen von einer „tiefen Kränkung“ und einem „entehrenden Angriff“ seitens der Kirchenbehörde. Wahrscheinlich war es Dekan *Siegle* zuzuschreiben, wenn die betroffenen Pfarrer dann doch eine befriedigende Erklärung abgaben. Großen Wert konnte die Kirchenbehörde aber auch ihrer Gehorsamsleistung nicht zuschreiben, denn „nur nothgedrungen, um allen weiteren Unannehmlichkeiten auszuweichen“, wollten sie das neue Rituale annehmen, „in keiner Weise eines Besseren belehrt“²⁵⁷. Nur Pfarrer *Epple* in Heinstetten unterwarf sich nicht: „Gebethe und Handlungen, die mich beim Volk lächerlich machen, werde ich nie — nie — gebrauchen! Lieber lasse ich mich vom Ordinariat einen illuminierten Kopf schimpfen, als daß ich bereit bin, mir selbst das Attribut Finsterling zuzulegen“²⁵⁸. *Epple* bat die Behörde, ihn „in einer so geringfügigen Angelegenheit nicht mehr weiter zu belästigen“. Ein paar Männer dieses Schlags, und der Aufruhr im Kapitel hätte bestimmt gefährlichere Formen angenommen.

5. Für die *hohenzollerischen Kapitel* Sigmaringen, Veringen und Haigerloch steht aus Angaben *Röschs*²⁵⁹ fest, daß der Widerstand gegen das Freiburger Rituale ziemlich allgemein und heftig war. Im Dekanat Sigmaringen lehnten acht Kapitulare das Rituale ab, an ihrer Spitze *Dekan Herz*; ein Pfarrer verlangte „eine gänzliche Reformation der hl. Messe“. Die Pfarrer des Dekanates Veringen waren ausnahmslos „begeisterte Anhänger der deutschen Sprache beim Gottesdienst“. Das *Wessenberg-Rituale* war das allgemein gebrauchte Buch. Vom Kapitel Haigerloch war eine fast einmütige Petition zugunsten des gleichen Rituale an die Kirchenbehörde gerichtet worden. *Noch 1846* hielt ein Pfarrer des Killertals die *Messe deutsch*. Zwei Jahre vorher hatte der gleiche das Diözesanrituale noch nicht eingeführt. Visitationsberichten aus den hohenzollerischen Dekanaten zufolge war das *Wessenberg-Rituale* zur gleichen Zeit noch in manchen andern Pfarreien in Gebrauch. So muß für die Kapitel Sigmaringen, Veringen und Haigerloch mit einer größeren

²⁵⁷ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. IV.

²⁵⁸ Ebenda.

²⁵⁹ R ö s c h, a. a. O., S. 70—75.

Anzahl hartnäckiger Opponenten gerechnet werden. Das schlechte Beispiel des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und des dortigen Klerus machte in ganz Hohenzollern Schule. Erst als *Fürst Konstantin* merkte, daß unter dem Klerus seines kleinen Fürstentums „eine Klasse von Priestern war, die nimmer außer Acht gelassen werden darf“, *drang* er zusammen mit *Dekan Bulach* energisch auf die Einführung des vorgeschriebenen Freiburger Rituale. Bis auf Pfarrer Klaffschenkel in Jungingen unterschrieben im Laufe des Jahres 1844 die Geistlichen des Kapitels Hechingen den vom Ordinariat verlangten Revers. Klaffschenkel wollte lieber „nach Württemberg auswandern“, als sich mit dem Freiburger Rituale abfinden. Hohenzollern stand nicht nur unter Wessenbergs Einfluß; die noch radikalere Richtung der Aufklärung, wie Werkmeister, Pracher, Huber und Pflanz im nahen Württemberg sie verkörperten²⁶⁰, hat zweifellos den hohenzollerischen Klerus gleichfalls ziemlich stark erfaßt.

6. *Dekan Johann Reislein*, „wohl der bedeutendste der geistlichen Aufklärer auf der Baar“²⁶¹, war der Oppositionsführer im *Kapitel Geisingen*. Das mit der deutschen Liturgie „gestiftete Gute“ wollte Reislein nicht wieder aufs Spiel setzen, darum lehnte er das Freiburger Rituale rundweg ab, und mit ihm auch Pfarrer *Knittel* in Immeningen und Pfarrer *Hirt* in Sunthausen. Die anderen vierzehn Kapitular gaben befriedigende Antworten, doch konnten diese unmöglich ernst genommen werden, denn das ganze Kapitel *petitionierte für das Wessenberg-Rituale*, indem Mann für Mann das *anonyme Zirkular* unterzeichnete²⁶². Die Kirchenbehörde reagierte sehr scharf auf dieses Doppelspiel, nannte es „ein strafbares Vergehen“ und warf Dekan Reislein „Aufruf zum Ungehorsam“ vor²⁶³. Diese „Herabwürdigung vor dem ganzen Kapitel“ tat dem alten Mann sehr wehe; noch mehr schmerzte ihn, daß er den Namen des Mannes, von dem er das anonyme Zirkular erhalten hatte, anzeigen mußte, „den alten Freund und Ehrenmann, den rastlosen Arbeiter für die Zierde und Ehre der katholischen Kirche, Dekan *Wocheler* in Überlingen“. Genugtuung mag Reislein darüber empfunden haben, daß sein Kapitel ihn nicht fallen ließ, sondern sich geschlossen hinter ihn stellte. Die

²⁶⁰ H a g e n, a. a. O. I 35 ff.

²⁶¹ L a u e r, Geschichte der katholischen Kirche in der Baar, S. 276. Reislein(e) in Joh. Ev., geboren 1764 in Sunthausen, 1789 Priester (Weihejahrgang des Dr. Frid. Huber!), 1791 Professor in Donaueschingen, 1794 Pfarrer in Hüfingen, 1808 Gymnasialdirektor in Donaueschingen, 1817 Pfarrer in Möhringen, gestorben 1849. FDA XVII 10.

²⁶² ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. II.

²⁶³ Ord.-Erl. Nr. 748 vom 5. Februar 1836.

Erklärung, von allen Kapitelsgeistlichen unterzeichnet, besagte, zu der „bescheidenen Remonstration“ gegen das Rituale habe sie nicht ihr Dekan aufgereizt, sondern „das eigene Gefühl“, da das Zirkular nur „laut aussprach, was wir im stillen schon längst beklagt haben“. Die scharfe Sprache der Kirchenbehörde stellten sie mit „Verwunderung und Gekränktheit“ fest, klinge sie doch so, als ob das Ordinariat „eine Oberbehörde über arme, leibeigene Knechte“, und nicht „eine Behörde über Söhne, Brüder und Mitarbeiter im Reiche Gottes“ sei. „Höhere Geistesbildung“ sei auch ihnen zu eigen; zur Prüfung der Frage, „was gut und was besser sei“, trauten sie sich daher, ohne überheblich zu sein, genau soviel „Urtheilskraft, reinen ästhetischen Sinn und Wissenschaftlichkeit“ zu. Die Geisinger Kapitelsgeistlichkeit rief mit dem hl. Paulus der Kirchenbehörde zu: „Ihr Väter, verbittert eure Kinder nicht!“ (Kol 3, 31). Sie erklärten, „schweigend ihr Haupt zu beugen“, ob man ihre Wünsche erfülle oder nicht²⁶⁴. Wiederum höchstensfalls eine rein äußere Unterwerfung, mit der sich die Behörde zufrieden geben mußte.

7. Das große *Kapitel Villingen* nahm mehrheitlich (25 Pfarrer) das Rituale anstandslos an. Die Opposition zerfiel in eine gemäßigte Gruppe mit *Dekan Josef Keller* (Hausen vor Wald) und eine radikalere mit Stadtpfarrer *Schmid* (Villingen) an der Spitze. Keller hielt mit seinem Urteil über das Rituale nicht zurück. Er nannte es „ein ungelungenes Werk“, „ohne Licht und Erbauung, hohl und finster“. Es mache den Versuch, „temporis et rerum cursus retardare rapaces“, weshalb es „Petrus hart ankommen“ werde, „contra stimulum calcitrare“. Keller erklärte sich zur Annahme des Rituale bereit, „in quantum possum et populus indiget“, also mit dem gleichen Vorbehalt, den Dr. Huber in seiner Rezension gemacht hatte, freilich viel schärfer in der Formulierung. Pfarrer *Rebstein* (Hüfingen) lehnte die Beantwortung der Ritual-Fragen mit der Bemerkung ab, es handle sich dabei um „Gewissensfragen, deren Beantwortung wohl in den Beichtstuhl, aber nicht auf ein offenes Blatt gehöre“. Stadtpfarrer *Krebs* hielt den weiteren Gebrauch des Wessenberg-Rituale „nach Befund der Umstände“ für unumgänglich, weil der Hof in Donaueschingen nun einmal damit „sehr vertraut“ sei. Die radikale Gruppe um den Villingener Stadtpfarrer Schmid unterzeichnete das anonyme Zirkular und forderte ein neues Rituale durch Beschlußfassung auf einer Synode. Dekan Keller distanzierte sich von diesem Begehren, bat aber um „totale Revision“ durch eine

²⁶⁴ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. II.

„Kommission unter dem Vorsitz eines erzbischöflichen Senatsmitgliedes“; „gewaltsam und gleichsam offensive auf einer Synode“ vorzugehen, lehnte der Villinger Dekan entschieden ab — er wußte nur zu gut um den Radikalismus mancher Geistlichen, auch im eigenen Kapitel²⁶⁵.

Stadtpfarrer *Schmid* und sein Anhang (die fünf Villinger Hilfspriester, Pfarrer *Utz* von Grüningen und Pfarrer *Scheffold* von Dürnheim) ließen in ihrer zweiten Erklärung die Kirchenbehörde wissen, daß sie nach wie vor zum ganzen Inhalt des unterzeichneten Zirkulars stünden; der beigefügte Gehorsamsrevers war in allgemeinen unbestimmten Worten gehalten und konnte nicht viel bedeuten. Dekan *Keller* dagegen schrieb, nie sei es ihm darum zu tun gewesen, „plus sapere quam oportet sapere“, darum trete er auch, dazu aufgefordert, „mit innigster Liebe gegen die oberkirchliche Behörde in die Schranken zurück“. Im Grund ein sehr sympathischer Mann von einer bemerkenswerten Belesenheit, nur eben fest, aus jahrzehntelanger Gewöhnung, der Aufklärung verhaftet, aber nicht mit jener trotzigem Starrheit, die bei andern anzutreffen ist. Das Umdenken war für ihn und manchen andern aus mannigfachen Gründen keine leichte Sache. Die nicht besonders heftige Opposition des Gesamtkapitels dürfte nach einiger Zeit beseitigt gewesen sein.

8. Im *Kapitel Triberg* war dies nicht der Fall. Eine *Kleruskonferenz in Schönwald* am 11. Januar 1836 beantragte „die erzbischöfliche Sanction für das Buch von *Wessenberg*“, auf das man nicht verzichten könne. Außerdem wollte man eine baldige *Reform der hl. Messe*, „die das fromme Gefühl des Priesters wie die Theilnahme des Volkes mehr zu erwirken möchte“. 21 Geistliche unterzeichneten das Konferenzprotokoll, nur drei Pfarrer erklärten sich mit dem Freiburger Rituale einverstanden²⁶⁶. Zu den Opponenten gehörte auch

²⁶⁵ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. V.

Keller Josef, geboren 1765 in Emmingen a. E., 1790 Priester, Hofkaplan in Heiligenberg, 1809 Pfarrer in Vöhrenbach, 1820 in Kirchdorf, 1823 in Hausen v. W., gestorben 1837. FDA XVI 314. L a u e r, Gesch. der kath. Kirche in der Baar, S. 277, 296.

Aus dem Kapitel Villingen kam der scharfe Angriff auf das Breviergebet im Bad. Kirchenblatt 1837, Nr. 12: Verpflichtung dazu besteht nicht; „es ist nicht nötig, die zur Erholung dienenden Stunden durch ein gedankenloses Hersagen des ‚Dixit Dominus‘ zu vergeuden (!)“. Die Brevierlesungen nannte der Verf. „allegorisch-mystisches Gewäsch des Mittelalters“; Studium der Bibel und der „Bücher, die mit dem Zeitgeist Schritt halten“, bringe mehr Segen als das „Murmeln“ des Breviers. Der Hl. Stuhl hatte nie das Recht, das Brevier für Weltgeistliche zu einer Pflicht zu machen, usw.

²⁶⁶ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. V.

Dekan Ketterer. Die Kirchenbehörde tadelte ihn als „Beförderer der ebenso irrthümlichen wie ehrfurchtslosen Kapitelsvorstellung“ und verlangte von allen die persönliche Beantwortung der drei Fragen. Mit elf seiner Kapitulare unterwarf sich Ketterer ohne weitere Erklärungen — auch lediglich „in virtute obedientiae“. Sieben Pfarrer (Furtwangen, Neuhausen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Wolfach, Hausach) lehnten das Rituale ein zweites Mal ab; die Kirchenbehörde war auch ihnen gegenüber ohnmächtig.

9. Über das *Kapitel Freiburg* bemerkte Dekan Schneider (Neuershausen): „Es herrscht im Ganzen ein böser, widersetzlicher Geist“²⁶⁷. Träger dieses Geistes waren vor allem der Waldkircher Stadtpfarrer *Ludwig Schindler* und der Pfarrer in Elzach, *Carl Weltin*. Befriedigende Antworten kamen nur aus der Regiunkel Kenzingen, was sich aus der Nähe zum Kapitel Lahr erklärt, in dem keine Spur einer Opposition war. Die *Waldkircher Regiunkel* tagte am 8. Januar 1836. „Aus Gewissensgründen“ wurde der ausschließliche Gebrauch des Freiburger Rituale abgelehnt. Einmal könne der plötzliche Übergang zu den lateinischen Sakramentsformeln „bei der niedern Stufe der Bildung schwache Gemüther verwirren, als ob sie bisher nicht gültig getauft oder getraut worden wären“. Sodann zögen sich die Geistlichen dadurch nur den unnötigen Vorwurf der Unbeständigkeit zu. „Da ein Missal, das unsern Wünschen entspricht, nicht vorhanden ist“, müßte man sich mit dem Römischen Meßbuch abfinden, einige hätten freilich das Benediktiner *Missale von St. Blasien* in Gebrauch genommen²⁶⁸. Die Petition trug die Unterschriften von elf Pfarrern. Die *Regiunkelkonferenz in Elzach* am 21. Januar 1836 machte sich den Standpunkt der Waldkircher Konferenz zu eigen, forderte aber darüber hinausgehend die Abhaltung einer *Synode* und warf der Kirchenbehörde „Halbheit“ vor, weil sie sich weder für „das Prinzip der Stabilität“ noch für das „System der Perfektiobilität“ entschieden habe. Bei der Beschaffung eines neuen Rituale müsse endlich „der kanonische Grundsatz: Concilium super Papam“ verwirklicht werden, meinte Pfarrer Gerspacher (Oberbiederbach) in einer eigenen Stellungnahme.

Die ganze Opposition war aber doch nicht so hartnäckig, wie man auf Grund der eingereichten Petitionen meinen konnte. Nur Pfarrer *Weltin* in Elzach blieb bei seinem „partim ja, partim nein“. *Schindler* klagte zwar in bewegten Worten, daß die Zeit, „wo der Geist

²⁶⁷ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. II.

²⁶⁸ Aus Abneigung gegen die vielen Heiligenfeste des *Missale Romanum*.

eines Dalberg und Wessenberg wehete“, vorbei sei, wollte jedoch „aus Gehorsam“ den Willen der Behörde erfüllen²⁶⁹. „In der Betrübniß seiner Seele“ gab Pfarrer *Ens* in Bleichheim den Widerstand auf, gab dabei aber der erstaunlichen Überzeugung Ausdruck, „daß die Feinde der Kirche in neuester Zeit nicht mehr geschadet haben, als ihre Freunde durch die Aufnahme von Manchem . . . in das neue Ritual“.

10. Einen sehr schweren Stand hatte das Freiburger Rituale zunächst auch im *Kapitel Endingen*. Dekan *Franz Anton Wenz*²⁷⁰ in Oberhausen entpuppte sich als einer der erbittertsten Gegner. Nur ungern übergab er die neun befriedigenden Antworten aus seinem Dekanat. Umso hemmungsloser war er selbst in seiner Kritik. Warum denn die Kirchenbehörde „die Sanktionierung des *Wessenberg-Rituale*“ nicht ausgesprochen habe, obwohl dies doch der Wunsch „des weit größeren Theils des Clerus war“? Statt dessen habe man nun „ein disharmonisches, aus einem unklaren Geist hervorgewachsenes Product“ in Händen, das der Verfasser „aus verschiedenen alten und neuen Büchern aufs Gerathewohl zusammengetragen“ habe. Voller Entrüstung bezeichnete Wenz den Taufexorzismus „eine uralte Antiquität, eine grundlose, unchristliche, verwerfliche Meinung“, und fügte hinzu: „Ich habe, seitdem ich Priester bin (ordiniert 1792) noch keinen Exorzismus vorgenommen, und bin auch gegenwärtig nicht gesinnt, mich mit einer solchen Operation zu befassen, an einem neugeborenen Kind schon gar nicht.“ „Eine über alle Maßen unsinnige und lächerliche Operation“ war für ihn die Beschwörung des Salzes. Die Aussprache der lateinischen Sakramentsformeln könne das Ordinariat nur von „leichtsinnigen, halbgläubigen oder dem Herkömmlichen blind ergebenen Priestern“ im Ernst verlangen. Wenz bedauerte, daß nicht alle Pfarrer ebenso freimütig ihre Meinung sagten, denn dann wäre der Ausgang des Ritualstreits keine Frage mehr. Sechs Kapitulare (Forchheim, Jechtingen, Sasbach, Endingen — Pfarrer und Kaplan) unterzeichneten die geharnischte Epistel ihres streitbaren Dekans.

Das Erzbischöfliche *Ordinariat* reagierte darauf mit einem *äußerst scharf gehaltenen Erlaß*²⁷¹, der sich fast ausschließlich mit Dekan Wenz befasste. Was er da zu lesen bekam, war der grobe Keil auf den groben Klotz! „Unsauberes Machwerk“ hieß es da von seinem

²⁶⁹ Schindler war von 1831 bis 1862 Stadtpfarrer in Waldkirch.

²⁷⁰ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. I.

²⁷¹ Ord.-Erl. Nr. 848 vom 12. Februar 1836.

Schrieb, „ein Wisch, der als Pensum eines Schulknaben von jedem Professor zurückgewiesen worden wäre“ — so unerhört, „daß wir den Dekan Wenz, einen Greis von 69 Jahren, als unsern größten Feind, zugleich als den unartigsten und unbescheidensten Geistlichen erklären müssen“. Wenz denke „bei seinem kurzen Verstand, in seiner Kurzsichtigkeit und in seinem Hochmuth“ nur an das kleine Gebiet, über das er herrsche; er könne offensichtlich nicht begreifen, „daß auch ein vom Himmel gefallenes Ritual nicht allen Ansprüchen des so verschiedenartig gebildeten Klerus entsprochen hätte“. Schwer gekränkt stellte daraufhin Wenz sein Amt als Dekan zur Verfügung: „Einen solchen elenden Schaafskopf kann die Kirchenbehörde nicht mehr als Organ ihrer Wirksamkeit brauchen!“²⁷² Nach Ostern 1836 war der Groll des Dekans Wenz wenigstens soweit abgeebbt, daß er in einer gewundenen Erklärung den künftigen Gebrauch des Freiburger Rituale versprach. Dem Beispiel ihres Kapitelsvorstands folgten alle anderen nach, so daß der Ritual-Kampf am Kaiserstuhl doch noch einigermaßen glimpflich ausging.

11. Das große *Kapitel Breisach* zählte anfänglich zehn Ritualgegner, doch führte keiner eine Sprache wie der Dekan des Nachbarkapitels. Man hatte die üblichen Einwände und Beanstandungen. *Dekan Johann Leutte* in St. Georgen bedauerte, daß „in des Menschen und Christen heiligsten Angelegenheiten zu einem deutschen Volk nicht deutsch geredet werden darf“; sein „sehnlicher Wunsch“¹ war „die hochheilige Handlung der *Messe in der Volkssprache*“. Treuherzig gestand ein anderer: „Die Exorzismen werden überhüpft!“ Und *Dr. Rombach* in Wasenweiler meinte: Wozu solche ins Rituale aufnehmen, wo doch selbst mehrere Mitglieder des Ordinariats sie nicht befürwortet hätten? Nur durch eine Indiskretion (Conrad Martin?) konnte Rombach dies erfahren haben²⁷³. Neun Opponenten gaben auf Mahnung der Kirchenbehörde hin ihren Widerstand auf. Nur Pfarrer *Schuhmacher* in Bollschweil war nicht bereit, auf die *Ritualien Prachers und Wessenbergs* zu verzichten, weil diese „gewissen Benediktionen einen vernünftigen Sinn geben“. Nach zwei Jahren war aber auch er zum ausschließlichen Gebrauch des Diözesanrituale bereit.

12. Sechs hartnäckige Widersacher fanden sich noch im kleinen *Kapitel Krautheim*, dem einzigen Oppositionskapitel des nördlichen Bistumsteils. Dekan *Wilhelm Börnschein* und fünf Pfarrer reichten

²⁷² Schreiben Wenz vom 11. März 1836 an das Ordinariat.

²⁷³ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. I.

eine Petitionsschrift um Erlaubnis zum weiteren Gebrauch des *Wessenberg-Rituale* ein; hinsichtlich des erzbischöflichen Rituale würden sie „glücklich seyn, sich desfalls mit weiteren Fragen verschont zu sehen“. Den Schluß bildete der Ruf nach einer *Synode*²⁷⁴. Die Antwort der Kirchenbehörde²⁷⁵ war ein scharfer Tadel und das Verlangen auf Beantwortung der drei Ritual-Fragen. Aber die sechs gaben nicht nach. Börschein berief sich auf Papst Benedikts XIV. Wort an die Illyrier: „*Ut omnes catholici sint, non ut omnes latini fiant, necessarium est.*“ Er bat den neugewählten Erzbischof, „sowohl ihm, dem Getadelten, wie den bewährten andern Ritualien Bannfrieden in Gemäßheit erleuchteter Grundsätze angedeihen zu lassen“. Das war offene Verweigerung des Gehorsams, in der das Kapitel — mit einer einzigen Ausnahme — immerhin einige Jahre verharrete²⁷⁶.

Die Darstellung des Ritual-Kampfs des Klerus ergab, daß der *größere Teil der Opponenten keineswegs extrem-radikal* eingestellt war. In den Kapiteln Konstanz, Stockach, Meßkirch, Villingen, Triberg, Freiburg, Endingen und Breisach ließ sich der Widerstand ohne größere Schwierigkeiten überwinden. Es bedurfte dazu allerdings mitunter einer entschiedenen und scharfen Sprache seitens der Kirchenbehörde. Die Unterwerfung von zwei Dritteln der ursprünglichen Ritualgegner bedeutet freilich in vielen Fällen keine innere Übereinstimmung mit dem neuen Rituale, und zweifellos hat auch mancher von ihnen gelegentlich doch wieder zum Wessenberg-Rituale gegriffen. Immerhin bedeutete diese Aufgabe weiteren Widerstands soviel, daß diese Männer es nicht auf einen Konflikt oder gar einen Bruch ihrer Gehorsampflcht ankommen lassen wollten. Mancher Wessenbergianer war im Grunde doch ein kirchlich gesinnter Mann geblieben²⁷⁷. Für ihre Schwierigkeiten, sich mit der inzwischen gewandelten theologischen und liturgischen Situation abzufinden, muß man zweifellos Verständnis haben²⁷⁸. Daß eine *neue Zeit gekommen* war, merkten sie selbstverständlich auch, und mehr als einer mag unter dem Einfluß der Tübinger Schule²⁷⁹ oder des Mainzer Kreises²⁸⁰ umgelernt haben. Im gleichen Jahr wie unser Rituale erschien

²⁷⁴ ORF — Rit. Friburg., Dekanatsberichte, vol. III.

²⁷⁵ Ord.-Erl. Nr. 1214 vom 26. Februar 1836.

²⁷⁶ Aktennotiz Demeters vom 24. August 1838.

²⁷⁷ Stiefvater, a.a.O., S. 11, 15.

²⁷⁸ Nirgends war die religiöse Aufklärung so systematisch betrieben worden wie unter Wessenberg, namentlich durch das von ihm redigierte Pastoral-Archiv; Hagen, a. a. O. I 29 f. Stiefvater, a. a. O.

²⁷⁹ Hagen, a. a. O. I 83 ff.

²⁸⁰ Schnabel, a. a. O., S. 74 ff.

übrigens auch *Franz A. Staudenmaiers* „Geist des Christentums“, ein Buch, das die alte kirchliche Liturgie, ohne Abstriche und Einschränkungen, wieder voll und ganz bejahte und tief sinnig aus dem Glauben heraus deutete²⁸¹. Nicht zuletzt muß auch mancher einstmals ganz der Aufklärung anhängende Seelsorger auf andere Gedanken gekommen sein angesichts der rührenden Treue, mit der das Volk an vielem festhielt, was man ihm nehmen wollte.

Über achtzig Pfarrer blieben *hartnäckige Gegner* des Freiburger Rituale und damit auch ihrer rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit. Das war ein Sechstel des Klerus im ehemals konstanzer Bistumsgebiet, in dem 1835 im ganzen 481 Seelsorger gezählt wurden²⁸². Sie bildeten, wenn man so will, den *linken Flügel des Wessenbergianismus*. Namentlich an diesen Teil des Klerus mag Erzbischof Demeter in seiner meisterhaften „Epistola pastoralis“ die eindringliche Warnung vor dem „egoismus clericalis“ gerichtet haben²⁸³.

Was überrascht, ist die Tatsache, daß anlässlich der Klerusbefragung *nur noch vereinzelte Fälle der deutsch gesungenen Messe* zu verzeichnen waren. Außer im Kapitel Stockach und in Hohenzollern ließ sie sich nirgends mehr feststellen. Ja, es kann kein Zweifel daran sein, daß selbst eingefleischte Wessenbergianer diese Neuerung überhaupt nie mitgemacht haben. Männer wie Wocheler in Überlingen, Strasser in Konstanz, Reislein in Möhringen, Wenz in Oberhausen und Mersy in Offenburg erklärten, das hl. Meßopfer nie anders als nach den Vorschriften des Missale Romanum gefeiert zu haben. Den *Wunsch nach der deutschen Messe* hatten sie wohl auch. Aber es scheint doch, daß sie sich in der Praxis mit dem deutschen Meßgesang des Volkes zufrieden gaben. Um dessen Einführung haben sie sich zweifellos ein bleibendes Verdienst erworben²⁸⁴.

In den „*Ruf nach Synoden*“ hat dagegen ein großer Teil des wessenbergianisch gesinnten Klerus laut und heftig miteingestimmt. Das

²⁸¹ Fr. A. Staudenmaier, Der Geist des Christentums, dargestellt in den hl. Zeiten, in den hl. Handlungen und in der hl. Kunst. Zwei Teile, Mainz 1835. — Selbst das Bad. Kirchenblatt konnte nicht umhin, Staudenmaier als „Celebrität“ an der Freiburger Universität willkommen zu heißen; Jahrgang 1837, Nr. 23, S. 106.

²⁸² Nach dem Freiburger Personalschematismus von 1836.

²⁸³ Epistola Pastoralis Ignatii Archiepiscopi Friburgensis ad Clerum. Friburgi 1837, pag. 13: „Quousque tandem venient mortales, si conscientiam tot erroribus obnoxiam iudicem constituent! conscientiam, quae non raro ut ‚satanas transfiguratur se in angelum lucis‘, cupiditatibus naturae humanae blandiens.“

²⁸⁴ Mayer, a. a. O., S. 115 f.

klärende Wort zu diesem Thema im „Katholik“²⁸⁵ war dringend nötig. Den Rufern nach Synoden ging es darum, Beschlüsse über kirchliche Angelegenheiten durchzusetzen, „die schon im Voraus in freimütigen Blättern bezeichnet wurden . . . Bestätigt der Bischof, gut, wo nicht, so wendet man sich an die Ständekammer, oder setzt den Bischof ab, die Synode ist dann über ihm, und so wird alles hübsch durchgesetzt“. Auf diesem Weg hoffte man u. a. auch den Zölibat zu Fall zu bringen²⁸⁶. Die Entfremdung von der kirchlichen Obrigkeit muß erschreckend weit gegangen sein, sonst hätte man es in diesen Kreisen „nicht lächerlich finden können, für den erkrankten Erzbischof (Boll) zu beten“. Nichts zeigt deutlicher als dies die ungeheuren Schwierigkeiten, unter denen die Kirchenbehörde damals ihr erstes offizielles Rituale einführen mußte.

Fast sechzig Jahre ist das Rituale von 1835 im Gebrauch der Erzdiözese geblieben, wohl das beste Zeugnis dafür, daß es trotz seiner Mängel „ein heilsames Operat“ (Hermann von Vicari) war. Es war die erste Klammer, die das aus so verschiedenartigen Teilen gebildete Bistumsgebiet zusammenschloß. Gemessen an dem, was bis dahin auf dem Gebiet der Liturgie herrschte, war es ein mutiger Schritt vorwärts. Sein Beitrag zur Überwindung von Rationalismus und Aufklärung ist unbestreitbar. Mehr zu leisten, als daß es „den größeren Übelständen seiner Zeit entgegentrat“ (Erzbischof Roos²⁸⁷), konnte von ihm gerechterweise nicht verlangt werden.

²⁸⁵ Vgl. Anmerkung 193.

²⁸⁶ Verhandlungsgegenstände der Diözesansynoden sollten sein: Vereinfachung des Kultus, Abschaffung etlicher Marienfeste und der lauretanischen Litanei, Beseitigung des Zölibats, des Fastengebotes, Einführung der deutschen Messe, Erteilung der Firmung durch den Pfarrer u. a.; Hagen, a. a. O. I 123.

²⁸⁷ *Collectio Rituum Archidioec. Friburg., 1894, pag. VIII: „ . . . eo tempore, quo compositum fuit, maioribus malis occurrisset.“*

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Kapitel: Die „Ritual-Not“ im jungen Erzbistum Freiburg und das erste Diözesanrituale von 1835 als Mittel zu ihrer Überwindung</i>	
I. Willkür und Wirrwarr auf liturgischem Gebiet	7
II. Das Rituale von 1835 als Mittel zur Behebung der liturgischen Mißstände	9
 <i>II. Kapitel: Entstehung und Einführung des Rituale</i>	
I. Die Vorarbeiten	13
1. Demeters „Plan des neuen Rituals“	13
2. Stellungnahme der Ordinariatsmitglieder	17
3. Abstimmungsergebnisse und Entscheidungen des Erzbischofs	22
II. Die Entstehungsgeschichte	23
1. Das Manuskript und seine Zensoren	23
2. Demeter über seine grundsätzliche Einstellung zur Arbeit am Rituale	25
3. Das Placet der Regierung	28
4. Druck und Preis des Rituale	29
III. Die Einführung in der Erzdiözese	30
1. Der Einführungsbeschluß	30
2. Die Einführung in den Pfarreien	31
 <i>III. Kapitel: Zum Inhalt des Rituale</i>	
I. Das Vorwort des Erzbischofs	33
II. Die deutschen Formulare	34
III. Die Übernahme von Formularen und Texten Wessenbergs	39
IV. Von Bischof Brand und Dr. Müller übernommene Formulare	42
V. Die Vorschriften über die Aussetzung des Allerheiligsten	42
VI. Die Benediktionen	45

IV. Kapitel: Das Rituale im Urteil der Freunde und Gegner

I. Die Stimmen der Freunde	48
1. Das Urteil der Suffraganbischöfe	48
2. Besprechung der „Tübinger theologischen Quartal- schrift“	49
3. Die weiteren Rezensionen	
„Der Katholik“ von Speyer	51
„Allg. Religions- und Kirchenfreund“	52
„Aschaffener katholische Kirchenzeitung“	52
II. Das Urteil der Gegner	53
1. Verurteilung im „Badischen Kirchenblatt“	55
2. Dr. Frid. Hubers Kampfaufruf	55

*V. Kapitel: Der „Ritual-Kampf“ mit den Regierungen in
Karlsruhe und Hechingen*

I. „Ritual-Kampf“ mit der Regierung in Karlsruhe	58
1. Beschwerde des Ordinariats	58
2. Die Intervention Wessenbergs	60
3. Kontroverse Innen-Ministerium — Ordinariat	62
II. „Ritual-Kampf“ mit dem Fürsten von Hohenzollern- Hechingen	65

VI. Kapitel: Das Rituale und der Klerus der Erzdiözese

I. Die drei Ritual-Fragen — Ergebnisse der Klerus- befragung	69
II. Schwierigkeiten in den annahmewilligen Kapiteln	72
III. „Ritual-Kampf“ in den Oppositionskapiteln	76
1. Kapitel Linzgau	77
2. Kapitel Konstanz	80
3. Kapitel Stockach	82
4. Kapitel Meßkirch	82
5. Kapitel in Hohenzollern	83
6. Kapitel Geisingen	84
7. Kapitel Villingen	85
8. Kapitel Triberg	86
9. Kapitel Freiburg	87
10. Kapitel Endingen	88
11. Kapitel Breisach	89
12. Kapitel Krautheim	89

Personen-, Orts- und Sachregister

- Ablass 56
 Archiv für Pastoralkonferenzen 46
 Auferstehungsfeier 73, 75
 Aufklärung 7, 9, 11 f., 17, 19 21,
 25, 45, 51, 64, 76, 84
 Augsburger Ordinariat 49
 Aussetzung des Allerheiligsten
 42 ff., 72 — „in ciborio“ 44, 45,
 72, 73
 Bausch, Bischof von Limburg 48,
 49
 Beichten, liturgische 16, 19, 21, 22,
 54
 Benediktionen 11, 15, 16, 20, 21,
 23, 41, 45 ff., 50, 54, 56, 75, 89
 Betstunden 44, 45, 73
 Beyhofer, Joh. B. 36, 75
 Boll, Bernhard, Erzbischof 8, 10
 17, 22, 33, 35 ff., 44, 46, 47, 55,
 62, 66, 67
 Börnschein, Wilh. 89
 Brand, Bischof von Limburg 12,
 15, 26, 27, 42, 49
 Broll, Anton 80, 81, 82
 Bruderschaften 32, 44, 73, 74
 Bulach, Hermann 84
 Burg, Vitus 13, 39
 Busch, Ludwig 26, 63, 75
 Castell, Josef 61, 83
 Demeter, Ignaz A., Erzbischof
 12 ff., 17, 22, 24 ff., 29, 37 ff., 44,
 46, 62, 64, 79
 Dieringer, Franz X. 46
 Dornbusch, Bernhardin 72
 Drey, Sebastian von 11, 24, 27, 47,
 49 ff.
 Engelämter 45, 73
 Ens, Franz J. 88
 Epple, Andreas 83
 Espasingen 82
 Exorzismen 11, 17, 18, 21, 41, 51,
 54, 56, 80, 88, 89
 Fastenandachten 45, 73
 Flad, Joh Georg 17, 18, 27
 Franz, Karl 8, 31, 32, 36
 Freiburg-St. Martin 43, 44
 Friedrich-Hermann, Fürst von Ho-
 henzollern-Hechingen 65, 67, 84
 Gärtler, Joh. 36
 Gass, Valentin 75
 Gehorsam, kirchlicher 57, 75, 79,
 81, 90
 Gerber, Franz A. 64
 Gerspacher, Josef 87
 Giftschütz, Franz 43
 Hauser, Karl von 17, 18, 20, 24
 Haustaufe 26, 42, 51, 53, 54
 Herz, Max 35, 61, 83
 Hipp, Joh. B. 80, 81, 82
 Hirscher, Joh. B. 24
 Hirt, Josef A. 84
 Hohenzollern-Hechingen, Regie-
 rung 29
 Hohenzollern-Sigmaringen,
 Regierung 29
 Huber, Fridolin 55, 62, 64, 75, 80
 84
 Hug, Leonhard 17, 18, 19
 Huetlin, Bürgermeister 81
 Innen-Ministerium, Karlsruhe 60,
 62, 64
 Investitur eines Pfarrers 28
 Jäck, Fidel 35
 Jaumann, Domdekan 24, 27
 Keller, Joh B., Bischof 48, 49
 Keller, Josef 31, 35, 85, 86
 Ketterer, Barthol. 87
 Kirchen-Sektion, Karlsruhe 28,
 58 ff., 64
 Klaffschenkek, Franz X. 84
 Knittel, Joh. B. 84
 Kolb, Anselm 24, 36
 Kommunionen, liturgische 16, 19,
 21, 22, 54

- Konstantin, Fürst von Hohenzollern-Hechingen 68, 84
 Kotz, Silvester 80
 Krebs, Pfarrer 85
 Kretz, Paulin 74
 Kuenzer, Dominik 32
 Lauber, Jos. 43
 Leonard, Bischof von Fulda 48
 Leutte, Joh. N. 89
 Liggeringen 82
 Limburg-Styrum, August, Fürstbischof von Speyer 35
 Liturgie, deutsche 8, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 23, 24, 35 ff., 48, 49, 50, 51 52
 Mainzer Kreis 90
 Martin, Conrad 15, 17, 20, 22, 37, 46
 Martin, Johann 17, 18, 20, 24
 Mayer, Franz 44
 Mechanismus im rel. Leben 7, 21
 Mersy, Ludwig 53, 75, 91
 Messe in der Muttersprache 80, 82 83, 86, 89, 91
 Müller, Joh. N. 15, 26, 42, 47, 82
 Opposition gegen das Rituale 19, 40, 52, 57 ff., 62, 72, 75, 76 ff., 90, 91
 Placet, staatliches 17, 22, 23, 28 f., 30, 31, 59 f., 62, 64, 68
 Pracher, Beda 21, 26, 47, 82, 84, 89
 Professio fidei 22, 54
 Reebstein, Josef 85
 Reichenberger, Andre 43
 Reislein, Joh. Ev. 35, 84, 91
 Reitzenstein, Staatsminister, Karlsruhe 60, 68
 Ritualfragen (Klerusbefragung) 58, 69 ff., 78
 Ritual-Kampf, siehe Opposition
 Ritualien, deutsche 7 f., 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 50
 Rombach, Karl 89
 Rorate-Messen 73
 Sakramentsformeln 11, 15, 20, 23, 34, 35, 39, 50, 52, 53, 56, 69, 78, 80, 87, 88
 Schindler, Ludwig 87
 Schmid, Pfarrer 85 f.
 Schneider, Josef 87
 Schoch, Judas Th. 82
 Schuhmacher, Karl 89
 Schwarzel, Karl 43, 45
 Schwarzweber, Lorenz 76
 Schwenk, Thomas 36
 Siegle, Franz 31, 58, 82
 Singen — Peter und Paul 43
 Sprißler, Josef 66
 Staudenmaier, Franz A. 91
 Strasser, Willibald 31, 35, 77, 80, 81, 82, 91
 Suspension 59, 60, 61
 Synodalebewegung 9, 54, 55, 58, 61, 62, 77, 78, 79, 85, 87, 90, 91
 Tübinger Schule 90
 Vanotti, Karl 82
 Vicari, Hermann von, Weihbischof 17, 92
 Walldürn 43, 72
 Weltin, Carl 87
 Wenz, Franz A. 88, 89, 91
 Werkmeister, Benedikt M. 21, 53, 84
 Wessenberg, Ignaz Heinrich 7, 12, 15, 16, 20, 27, 35, 37, 40, 43, 60 f., 88
 Wessenberg-Rituale 18, 26, 39 ff., 47, 56, 58, 61, 63, 65, 66, 70, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90
 Widerspach Ludwig S., Freiherr von 36
 Winter, Vitus 12, 21
 Winterspüren 82
 Woehler, Franz S. 35, 61, 63, 77, 84, 91
 Zirkular, anonymes, gegen das Rituale 58, 83, 84
 Zölibat 53, 91
 Zureich, Peter 79

Zum Kult des hl. Thomas Becket im deutschen Sprachgebiet, in Skandinavien und Italien

Von Medard Barth

In der zwischen 1701 und 1707 entstandenen Chronik des St.-Birgitten-Klosters (O. Praed.) zu Schönensteinbach bei Ensisheim (Elsaß) verknüpfte deren Verfasser Seraphin Dietler, seit 1707 Prior des Dominikanerklosters zu Gebweiler, im Zusammenhang mit dem 29. Dezember 1170 zwei Ereignisse, welche im Leben der katholischen Kirche tiefe Spuren zurückließen. In welcher Verbindung diese stehen, mögen Dietlers eigene Worte aufzeigen: „An eben dem tag, das ist den 29. Christmonat 1170 — so berichtet dieser —, an welchem der standhaftige Martyrer vnd Ertzbischoff zu Cantuarien in Engellandt Thomas mit namen von denen gotlosen vmgebracht worden, ist der Hl. Dominicus, ein verfechter des glaubens vnd ein vatter vnd stifter so viller Clöster, zu Callaroga in Hispanien auf diese welt gebohren worden“¹. Was das Opfer des englischen Blutzengen in den Augen Gottes bedeutete, das brachte die Legende, welche oft mehr die Regungen und Wünsche der Volksseele als die Geschichte widerspiegelt, ganz sinnfällig und ansprechend zum Ausdruck. Sie weiß vom hl. Thomas Becket zu berichten, daß bei seiner Beerdigung die Kleriker von Canterbury das übliche Requiem hielten, und da geschah etwas ganz Unerwartetes: ein Chor von Engeln unterbrach mit einem Schlag den Trauergesang und stimmte die Messe für einen Märtyrer an: *Laetabitur justus*². Größte Seltenheit oder gar ein Ausnahmefall in der christlichen Legende wird es sein, daß der Himmel schon bei der Beerdigungsfeier die Heiligkeit eines Toten anerkennet und dies in triumphalen, von unsagbarer Wonne überström-

¹ Seraphin Dietler, Chronik des Klosters Schoenensteinbach, hrsg. von Joh. von Schlumberger, Gebweiler 1897, 45 f.

² Vgl. *Legenda aurea* p. 68, erwähnt von Heinrich Günter, *Psychologie der Legende. Studien zu einer wissenschaftlichen Heiligen-Geschichte*. Freiburg i. Br. 1949, 102. — Giesebrecht a. a. O. V, 430 f., 458 ff., 667–673, 725 und 933.

ten Akkorden bestätigt. Diese Auszeichnung, welche nach der Sage dem Märtyrer Thomas zuteil wurde, deutet darauf hin, daß dieser in den Augen des Volkes, das für mutige Haltung immer Bewunderung zeigt, eine ganz außergewöhnliche Persönlichkeit war. Hören wir nun, was die Geschichte von ihm berichtet!

Thomas Becket, im deutschen Sprachgebiet meist Thomas von Kandelberg oder Kanzelberg genannt, entstammte einer Kaufmannsfamilie, studierte in London sowie in Paris und kam frühzeitig in den Dienst des Erzbischofs Theobald von Canterbury, bei dem er sich in wichtigen Geschäften bewährte. Schon vor 1154 hatte er sich in Bologna und Auxerre dem juristischen Studium gewidmet. Nach seiner Heimkehr rückte er 1154 zum Archidiakon von Canterbury auf. Schon im folgenden Jahr erhob König Heinrich II. (1154—1189), vom Erzbischof Theobald beraten, den vielseitig geschulten Geistlichen zum Lordkanzler des Reiches. Es wird letzterem zum Vorwurf gemacht, daß er in Vertretung der Kronrechte gegenüber der Kirche sich mitunter den Standpunkt des Königs zu eigen machte. Am 18. April 1161 schied Erzbischof Theobald aus dem Leben, und nun berief Heinrich II. seinen Kanzler auf den erledigten Bischofsstuhl von Canterbury (1162). Die hohe sittliche Auffassung und auch die Art, wie Thomas sein Amt verwaltete, hoben sein Ansehen beim Volke. Wie seine Kapitulare, trug er das Ordenskleid der Benediktiner und wohnte den kanonischen Tagzeiten mit größter Andacht bei. Sein entschiedenes Eintreten für die Exemption des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit und für die Unantastbarkeit des Kirchengutes brachte ihn bald in Gegensatz zum absolutistisch eingestellten König. Wankelmütig zeigte er sich aber, als er zu den 16 Artikeln der auf der Reichsversammlung von Clarendon (24. Januar 1164) aufgestellten königlichen Konstitutionen, welche die Selbständigkeit der Kirche mehr oder weniger aufhoben, auf Bitten seiner Amtsbrüder und unter den Drohungen des Adels seine Zustimmung gab. Bald bereute er seine Zusage und wandte sich an Papst Alexander III., der ihm eine beruhigende Antwort erteilte. Um die Unnachgiebigkeit des Kanzlers zu brechen, belegte ihn der König mit hohen Geldstrafen. Und nun floh Thomas, um weiteren Plackereien aus dem Wege zu gehen, über das Meer nach Frankreich.

Auch im Gastland ließ Heinrich II. seinem Kanzler keine Ruhe. Hier war es diesem aber möglich, mit Papst Alexander III. ins Gespräch zu kommen. Dies geschah in Sens, wo letzterer über die Vorgänge in England und das Ziel der Konstitutionen von Clarendon

eingehend unterrichtet wurde. Den Verzicht auf sein Erzbistum, den Thomas dem Papst gegenüber aussprach, nahm dieser jedoch nicht an. Als „ein Mann von unvergleichlicher Heiligkeit“ wurde der flüchtige Erzbischof dem Abt Guichard des Zisterzienserklosters Pontigny (Diözese Auxerre, jetzt Sens) vom Bischof von Poitiers empfohlen. Von November 1164 bis 1166 hielt er sich hier auf, wo er dem Studium der Hl. Schrift und des Kirchenrechtes oblag und alle Übungen und Abtötungen der Mönche mitmachte. Das Asyl gab Thomas erst auf, als Heinrich II. drohte, alle Zisterzienser aus seinem Reiche zu vertreiben und deren Besitz einzuziehen, wofern Pontigny dem Flüchtling noch länger Herberge gewähre. Im November 1166 siedelte der Verfolgte nach Sens über, wo er sich unter dem Schutz König Ludwigs VII. von Frankreich bis 1170 aufhielt. Nach der Versöhnung mit König Heinrich II. konnte Thomas zur Freude des Volkes nach Canterbury zurückkehren. Die innere Spannung zwischen beiden war jedoch geblieben, und diese wurde bald durch die Großen am Hof und exkommunizierte Bischöfe vertieft, so sehr, daß der König seine Wut über den Erzbischof, den Plebejer, wie er ihn gelegentlich nannte, nicht mehr zurückhalten konnte. Seine Äußerungen gaben den Anlaß, daß vier Edelleute sich zur Ermordung des verhaßten Kanzlers verschworen. Sie überfielen den Erzbischof, der aus seinem Palast in die Kathedrale geflohen war, und forderten von ihm unter Todesdrohung die bedingungslose Zurücknahme der über gewisse Bischöfe verhängten Exkommunikation. Dazu weigerte sich Thomas. Alsdann schlug ihn einer der Mörder mit dem Schwerte auf den Kopf, zwei andere versetzten ihm mehrere Schwertstrieche und zuletzt bohrte der vierte sein Schwert in den Kopf des Sterbenden, daß das Gehirn auf den Plattenbelag spritzte. Man schrieb den 29. Dezember 1170, da dies geschah. Als König Heinrich von dem grausamen Ende seines Erzbischofes hörte, war er sehr erschüttert. Der Tod des mutigen Streiters, der seine Gegner moralisch entwaffnete, bedeutete den Sieg des Rechtes über die rohe Gewalt. Auf die Verehrung des Volkes, die dem Blutzugehen zuteil wurde, antwortete dieser mit Zeichen und Wundern. Und so kam es, daß ihn Papst Alexander III. bereits am 12. März 1173 in die Liste der Heiligen eintrug.

Tausende wallfahrteten nun alljährlich zum Grab des hl. Thomas und legten dort zum Dank für erlangte Gnaden Weihegeschenke nieder. Zu ihnen gehörte auch König Ludwig von Frankreich, der aus Angst um seinen schwer erkrankten Sohn und Thronerben Phi-

lipp 1179 eine Wallfahrt nach Canterbury unternahm, wo er den Heiligen um dessen Genesung anflehte, und diese erfolgte auch. Pilgerreisen, die übers Meer gingen, führten Isländer, Norweger und Schweden wie auch Gläubige des deutschen Sprachraumes, um nur diese zu nennen, aus. Die Wallfahrten zum Grabe hörten plötzlich auf, als der unumschränkt herrschende, gewalttätige König Heinrich VIII. im Jahre 1538 den hl. Thomas von Canterbury als Verräter und Majestätsverbrecher erklärte, dessen Gebeine verbrennen und die Asche zerstreuen ließ. Samt und anders wanderten alsdann die kostbaren Weihegaben, die beim Grab des Heiligen hingen oder dort niedergelegt waren, in die königlichen Kammern. Für die zweite, posthume Hinrichtung, welche das Andenken des im Grabe geschmähten Erzbischofs in Vergessenheit bringen sollte, finden sich nicht viele Parallelen in der Geschichte der Heiligen. Besteht auch über den hl. Lordkanzler Thomas Becket eine umfangreiche Literatur³, die immer noch wächst, so befremdet es doch wieder, daß über dessen Weiterleben in der Kirche und im christlichen Volk noch keine monographische Arbeit vorliegt. Die Weite seines Kultraumes und

³ Literaturangaben bringen außer den theologischen Lexika die *Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae aetatis*, edid. Socii Bollandini I u. II, Brüssel 1898—1901, 1184—1193. Eine gute Übersicht über die Thomas-Becket-Literatur findet sich in: Sigvard Skov, *Thomas Becket og Norden*, in: *Kirkehistoriske Samlinger*. — Raekke VI, Bd. 3, København 1939—1941, 401—436.

Ferner: Tancred Borenius, *St. Thomas Becket* in art. 1932.

William Henry Black (ed.), *The life and martyrdom of Thomas Becket, archbishop of Canterbury, from the series of lives and legends now proved to have been composed by Robert of Gloucester*. London 1845. Percy society. Vol. 19, 59.

Demimuid, *St. Thomas Becket (1117—1170)*. Paris 1909.

Alfred Dugan, *Thomas Becket of Canterbury*. London 1952.

E. Etienne, *La vie St. Thomas le martir. Poème historique du XII^e siècle composé par Garnier de Pont-Sainte-Maxence*. Diss., Paris 1883.

Raymande Foreville, *Tradition et comput dans la chronologie de Thomas Becket*, Extrait du: *Bulletin philosophique et historique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1955—1956*, 20 pp.

Dieselbe, *Le Jubilé de Saint Thomas Becket du XIII^e au XV^e siècle (1220 bis 1470). Etudes et documents*. Paris 1958. Von Robert Brentano besprochen in: *Speculum* 35 (1960), 112—115.

Louis Halphen, *A travers l'histoire du moyen-age, 1950*, besonders p. 163—171: les biographes de Thomas Becket.

Josef Merk, *Die literarische Gestaltung der altfranzösischen Heiligenleben bis Ende des 12. Jahrhunderts*. Diss., Zürich 1946, p. XXIII f., 253 ff.

Eb. Nestle, *Thomas Becket in süddeutschen Kalendern*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 21 (1900) 453. Vgl. dazu *Analecta Bollandiana* 19 (1900) 456.

Reinhold Pauli, *Aus den Mirakeln des hl. Thomas von Canterbury*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter*, Jg. 1875, gedr. 1876, 125 f.

die Vielheit der Sprachen bieten einer vertieften Forschung keine geringen Schwierigkeiten.

Was wir im Nachstehenden über das Nachleben des Heiligen in Kirche und Volk zu berichten vermögen, ist ja bloß als Beitrag zu dessen Kult in den nordischen Ländern, im deutschen Sprachgebiet und in Italien zu werten. England und Frankreich, das Gastland des flüchtigen Kanzlers, blieben von uns unberücksichtigt, hauptsächlich deshalb, weil unsere Forschungen, die meist elsässischen Heiligen galten, sich schon aus Gründen, welche in der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung lagen, geographisch anders gerichteten Kult-räumen zuwenden mußten. Erst 1931 wurden wir durch einen lokalgeschichtlichen Aufsatz von Pfarrer Strasser, der in den „Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern“ das Jahr zuvor erschienen war, auf das große Interesse, das die englische Forschung der Kultgeschichte von Thomas Becket entgegenbringt, aufmerksam; und dieser Hinweis hatte das Gute, daß wir Jahre hindurch bestrebt waren, unserer Sympathie für den Heiligen durch stärkere Aufhellung seines Kultes im deutschen Sprachgebiet einmal greifbaren Ausdruck zu geben. Neben unseren Hauptforschungen, die vor allem der

Börje Schlyter, *La vie de Thomas Becket par Benoît. Poème anglo-normande du XII^e siècle. Publié d'après tous les manuscrits. Diss. Lund 1941 (Etudes romanes de Lund, 4).*

Richard Schöll, *Thomas von Kandelberg. Eine mittelhochdeutsche Marienlegende. Leipzig 1928 (Form u. Geist, 7).*

Robert Speaight, *Thomas Becket. London 1938.*

Emanuel Walberg, *Affattningstiden för och förhållandet emellan de äldsta lefnadsteckningarna öfver Thomas Becket. En Källkritisk undersökning. Lund u. Leipzig 1915 (Lunds univ. arsskrift. N. F. Afd. 1, Bd. 10: 4).*

Em. Walberg: *Etude sur un poème anonyme relatif à un miracle de Saint Thomas de Cantorbéry (in: Studier tillegnade Essaias Tegnér. Lund 1918, p. 258—278).*

Derselbe: *När författades Wilhelm af Canterburys Miracula sancti Thomas Cantuariensis? (in: Studier i modern sprakvetenskap., 7/1920) 63—76.*

Derselbe: *Jean de Salisbury. Biographie de Thomas Becket. Modèle ou copie? (in: Antoine Thomas, Mélanges de philologie et d'histoire. Paris 1927, 479—488).*

Derselbe: *La tradition hagiographique de S. Thomas Becket avant la fin du XII^e siècle. Etudes critiques. Paris 1929. 186 p.*

Auf die meisten der bisher zitierten Schriften hat uns H. Professor Oloph Odenius in Stockholm freundlich hingewiesen.

Noms de personnes et de lieux dans le *Propre du bréviaire de Soissons. Traduction et identification, Soissons 1946, von Chanoine Th. Dequin, kritiklos.*

Dom Thomas Becket, O.S.B., *Le meurtre devant l'autel. Vie de s. Thomas de Cantorbéry. Tournai, Casterman, 1947, 131 pp. Für die Jugend geschrieben.*

Zu Dequin u. Dom Thomas Becket O.S.B. siehe *Analecta Bollandiana* 65 (1947) 322 u. ebenda 66 (1948) 359.

hl. Odilia gewidmet waren, lief die Suche nach Zeugnissen für den St.-Thomas-Becket-Kult, die sich nicht systematisch betreiben ließ, nur so her, mit dem Erfolg jedoch, daß deren Ergebnisse nun ein besseres Erfassen der Kultbewegung ermöglichen. Unsere Darstellung wird dafür einige Winke enthalten.

1. Kapitel

Die örtliche Ausbreitung des Kultes

Es ist eine feststehende Tatsache, daß der Kult eines Heiligen von seinem Grabe auszugehen pflegt⁴. Zu dessen Verbreitung tragen die Funktionen, welche den Heiligen vielfach zugeschrieben werden, oft in hervorragender Weise bei. Daß hierbei noch andere Faktoren mitwirken können, soll nicht in Abrede gestellt werden. Gewiß hat das Grab des hl. Thomas Becket bei der Verbreitung seines Kultes eine Rolle gespielt, aber sie war doch nur untergeordneter Art⁵. Entscheidend für die außergewöhnlich rasche Entwicklung desselben war das blutige Ende des Erzbischofs; denn es bedeutete einen furchtbaren Anschlag auf die ganze kirchliche Hierarchie, die in der Ehrung des Märtyrers größte Solidarität bekundete. Und dies zeigte sich in der Form, daß ihm in der Diözesanliturgie der abendländischen Kirche ein Platz angewiesen wurde, mit einer Schnelligkeit, wie sie sich für die mittelalterliche Zeit kaum noch nachweisen läßt.

Einen bedeutenden Anteil an der Verbreitung des Kultes hatten auch die Orden der christlichen Kirche. Es ist, um auf die eigentlichen Gründe ihrer Einflußnahme auf den liturgischen und sonstigen Kult kurz hinzuweisen, besonders daran zu erinnern, daß unser Heiliger in einem engen Verhältnis zu den Benediktinern und Zisterziensern stand und seine Dankbarkeit gegenüber den letzteren in solch selbstloser Weise zeigte, daß er das gastliche Asyl von Pontigny auf-

⁴ Siehe hierzu Stuckelberg, *Gesch. der Reliquien* I, S. LXXV, und Barth, *Die hl. Odilia* I, 73.

⁵ Auch beim Elsässerpapst Leo IX. ließ sich das gleiche feststellen. Sein Grab war nicht der Ausgangspunkt des Kultes, sondern seine Besuche zahlloser Klöster und Kirchen Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, die meist mit Kirchen- und Altarweihen oder einem Reformzweck verbunden waren. Auf der Erinnerung daran baute sich nach dem Tode Leos IX. jeweils dessen Kult auf. Vgl. Medard Barth, *Der Kult Papst Leos IX. in der Gesamtkirche, ein Versuch*, in: *Saint Léon IX., le pape alsacien*, hrsg. von L. Sittler u. P. Stintzi, Colmar 1950, 141–219. In Betracht kommt S. 195.

gab, um das Unheil, welches die Ausführung der uns bekannten Drohung König Heinrichs II. heraufbeschworen hätte, von den Zisterziensern Englands abzuwenden. In der Bindung Becket's vornehmlich mit diesen zwei Orden lag es, daß der gesamte Ordensstand in dem gewaltsamen Tod des ihm innerlich nahestehenden Kirchenfürsten sich schwer getroffen fühlte. Dafür spricht die Haltung der Prämonstratenser, der Augustinerchorherren und der später erscheinenden Dominikaner, die sich an der Förderung des St.-Thomas-Kultes wirksam beteiligten, wie auch die der übrigen Orden, die es als Ehrenpflicht ansahen, dem Heiligen in ihrer Liturgie eine Stelle einzuräumen.

Im Zusammenhang mit den Kultförderern größeren Stils darf das Vorgehen zweier Fürsten, des Normannenherzogs Wilhelm in Süditalien und Heinrichs des Löwen, welche in den Domen von Monreale und Braunschweig Bilder des hl. Thomas Becket anbringen ließen, nicht übersehen werden. Beider Gemahlinnen waren Töchter König Heinrichs II. von England, und so wird wohl deren in monumentalen Gemälden sich äußernde Huldigung an den Heiligen, das Opfer ihres Vaters, als moralische Wiedergutmachung geschehenen Unrechts anzusehen sein. Die Handlungsweise dieser Fürstenhäuser blieb nicht ohne Einfluß auf die Weiterentwicklung des Thomas-Becket-Kultes.

Wie eingangs schon betont wurde, weckte die Ermordung des Erzbischofs, die doch einen unerhörten Angriff auf die Hierarchie der Kirche und ihren Ordensstand darstellte, gleichzeitig und allorts Kräfte, deren Ziel die kultische Verherrlichung des Heiligen war. In Anbetracht dieser Kultlage steht es dem Historiker, wenn man von England absieht, frei, die Kultgeschichte, rein geographisch gesehen, da anheben zu lassen, wo es ihm gerade paßt. Mit dem mitteleuropäischen Raum, zu dem in alter Zeit auch das Elsaß gehörte, möge unsere Darstellung beginnen.

a) Der Kult des hl. Thomas Becket im deutschen Sprachgebiet

Wie allorts, haben auch die Annalisten bzw. Chronisten des Elsaß, um mit diesem Ländchen anzufangen, die Ermordung des Erzbischofs Thomas, wie ein Weltereignis, zum Jahre 1170 gebucht. Dies trifft für den Chronisten des Klosters Hohenburg, das Reliquien des Heiligen besaß, zu, und wohl schon um 1200 hat man hier, nicht erst um 1230 im elsässischen Zisterzienserkloster Neuburg bei Ha-

genau, der Chronik beigelegt, daß der Märtyrer durch große Wunder glänzt, wie dessen Legende ausführlich zu berichten weiß⁶. Wenn der berühmte Straßburger Chronist Königshofen, der im ausgehenden 14. Jahrhundert schrieb, zum Jahr 1174 (sic) meldet, daß „Thoman von Canzelberg gemartelt wart“, so zeigt er allein durch das falsche Datum und die Kürze des Berichtes, wie weit das große Ereignis für ihn schon zurücklag⁷.

Aus indirekten Zeugnissen läßt sich erschließen, daß der Kult unseres Heiligen sich frühe in dem Zisterzienserkloster Lützel, das an der Schweizergrenze lag, ansiedelte. In dem südbadischen Zisterzienserkloster Salem, einer Gründung Lützels, wurde 1192 die neue Krankenkapelle dem hl. Thomas Becket geweiht, wobei noch eine Reliquie desselben in deren Altar kam⁸. Im Jahr 1191 wurde St. Urban in der Schweiz von Lützel in ein Zisterzienserkloster umgewandelt, und auch diese Abtei erhielt 1259 eine St.-Thomas-Becket-Kapelle⁹, die ebenfalls den Kranken diente. In beiden Fällen ist der Einfluß des Mutterklosters Lützel unleugbar, und dies setzt voraus, daß der von ihm rege geförderte Kult unseres Heiligen an eine Kapelle (oder Altar) und Reliquien desselben knüpfte. Auch das bei Kaysersberg gelegene Zisterzienserkloster Pairis besaß eine Krankenkapelle, welche bei der Weihe 1325 den hl. Thomas Becket als Hauptpatron erhielt. Bei dieser Kapelle wird es sich wohl bloß um einen Ersatz für einen älteren Bau handeln¹⁰. Ähnliche Kulturverhältnisse dürften auch für die zwei restlichen Zisterzienserklöster des Elsaß, Baumgarten bei Andlau und Neuburg bei Hagenau, anzunehmen sein, wenn auch deren geschichtliche Überlieferung infolge großer Lückenhaftigkeit nichts davon berichtet.

Auch elsässische Benediktinerklöster hielten mit der Verehrung des Heiligen nicht zurück. An erster Stelle ist die Abtei Murbach zu nennen, wo Girold, Patriarch von Jerusalem, im Jahre 1205 eine St.-Thomas-Becket-Kapelle beim Pilgerweiher (bei Bühl) weihte. Nach einem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts befand sich im Hauptaltar der Abteikirche von Weißenburg eine St.-Thomas-Reliquie, die

⁶ Siehe Anhang, Reg. Neuburg. Den Tod und die „magna et stupenda miracula“ des Heiligen melden u. a. die Annalen von Worms, Köln und Bremen, sowie solche Böhmens. MG. SS XVII., S. 74, 685, 714, 785, 856.

⁷ Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. VIII u. IX (= Straßburg), Leipzig 1870 u. 1871. Bd. I, 441 u. II, 907. Zur Ursperger Chronik, welche den ruhmreichen Tod des Bischofs Thomas erwähnt, siehe MG.SS. XXIII, 355.

⁸ Anhang, Reg. Salem (Baden) und Reg. Lützel (Elsaß).

⁹ Ebenda, Reg. St. Urban, Schweiz.

¹⁰ Ebenda, Reg. Pairis.

wohl schon unter dem bedeutenden Abt Edelin 1284 in diesen gelegt worden war¹¹.

Früh muß auch das Frauenstift Hohenburg (Odilienberg), eine Gründung des Herzogs Attich, in den Besitz einer Reliquie „de alba, in qua passus fuit“ gekommen sein. Stammt auch das Zeugnis, das darüber vorliegt, von 1343, so muß doch der Erwerb derselben, zumal zwischen Hohenburg und England vom 9. bis 12. Jahrhundert Beziehungen bestanden, bald nach dem Tode des Heiligen erfolgt sein. Unter den Reliquien, welche die Pfarrkirche von Barenbach im Jahre 1343 an das Münster in Bern abgab, befand sich eine solche des hl. Thomas¹².

Reliquien dieses Heiligen besaß das Straßburger Dominikanerinnenkloster St. Margareta schon im Mittelalter. Das in der gleichen Stadt gelegene Frauenkloster St. Johann O. Praed. ließ sich 1315 zur Feier des St.-Thomas-Festes Ablässe erteilen¹³. Wie die Pfarrkirche von Oermingen zu einer Reliquie kam, wissen wir nicht; ein Bericht von 1899 bestätigt aber deren Vorhandensein¹⁴.

Was die örtliche Kultansiedlung im Elsaß kennzeichnet, ist dies, daß keine Pfarr- noch Filiationkirche den Patronat des Heiligen übernahm. Auffällig ist es darum, daß einem elsässischen Grafensohn 1341 eine Wallfahrt zu dessen Grab in Canterbury als Buße auferlegt wurde. Das Vergehen, das dadurch zu sühnen war, bestand darin, daß dieser — es war Johann der Junge von Hoh-Rappoltstein — 1341 den Abt Bencelin der Vogesenabtei Moyennoutier, der im Dienste des Herzogs Rudolf von Lothringen reiste, gefangen nahm. Der Abt starb entweder auf dem Weg nach Hoh-Rappoltstein oder im Gefängnis. Der Herzog von Lothringen, der sich der Sache annahm, übertrug dem Ritter Heinrich von Blamont die richterliche Regelung der Angelegenheit. Dem Urteilsspruch zufolge hatte der Schuldige u. a. eine Wallfahrt nach St. Thomas in Canterbury zu unternehmen, mit Pilgerstab und Pilgertasche, und dort so lange zu verbleiben, bis ihm der Herzog die Heimkehr gestattete¹⁵. Ob auch

¹¹ Ebenda, Regg. Murbach und Weißenburg.

¹² Ebenda, Regg. Odilienberg und Barenbach. Zu den Beziehungen von Kloster Hohenburg zu England siehe B a r t h, Die hl. Odilia I, 49 u. 77.

¹³ Reg. Straßburg.

¹⁴ Reg. Oermingen.

¹⁵ Rappoltsteinisches Urk.-Buch I, Colmar 1891, S. 397; ferner A. W. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses II, Straßburg 1842, 243 f. und L. P f l e g e r, Sühnewallfahrten im Elsaß, in: Archiv für elsäss. Kirchengeschichte 8 (1933) 137.

ein elsässischer Schiedsrichter eine Bußwallfahrt nach Canterbury festgesetzt hätte, scheint uns fraglich.

In Lothringen hat sich der Kult des hl. Thomas kaum stärker geäußert als im Elsaß. Soviel wissen wir, daß zu Ehren dieses Heiligen in der Kathedrale von Metz, und zwar auf der Südseite des Chores, in den Jahren zwischen 1528 und 1573 ein Fenster gestiftet wurde¹⁶.

Nun geht unsere Fahrt in die benachbarte Schweiz, wo der Kult unseres Heiligen auch Eingang fand. Mit dem, was ihm die berühmte Benediktinerabtei St. Gallen außer der frühen liturgischen Berücksichtigung kultisch sonst noch bot, läßt sich nicht viel Aufhebens machen. Nur soviel ist bekannt, daß Abt Ulrich VI. im Jahre 1207 eine Jahrzeit der Brüder auf das Fest des Bischofs und Märtyrers Thomas stiftete. Im Gegensatz hierzu faßte der Kult im Jahre 1231 in der unter dem Einfluß des elsässischen Klosters Lützel stehenden Abtei St. Urban O. Cist. in Form eines Altarmitpatronates Boden. Am 25. März 1259 weihte Bischof Eberhard von Konstanz die Krankenkapelle des Klosters der Gottesmutter und St. Thomas Beket. Auch besaß St. Urban Teilchen vom Korporale und dem Mantel des hl. Thomas als kostbare Reliquien. Als Mitpatron eines Altars, der am 11. März 1305 in der Kirche des Dominikanerinnenklosters St. Katharinal in Diessenhofen geweiht wurde, begegnet uns der Heilige abermals. Wie eine Quelle des 15. Jahrhunderts berichtet, befand sich im Beblenheimer Hof zu Basel, einem Stiftshof des Domkapitels, eine Kapelle, worin ein Altar s. Thome Cantuariensis stand. Schon um 1200 besaßen zwei Kirchen der Schweiz, die sich nicht mehr identifizieren lassen, Reliquien unseres Heiligen. Zwei Reliquien-schreinen des frühen 13. Jahrhunderts, auf welchen dessen Martyrium und Begräbnis dargestellt ist, bezeugen dies. Vom Frauenstift Hohenburg und der Pfarrkirche Barenbach, die im Elsaß liegen, erhielt das Münster in Bern 1343 St.-Thomas-Reliquien zu Geschenk. In Basel, dessen Beblenheimer Hof vorhin erwähnt wurde, gibt es ein Thomastor, woran ein Standbild des 14. bis 15. Jahrhunderts angebracht ist, welches den hl. Thomas als Bischof mit Mitra und Stab zeigt. Auch in der Kartause dieser Stadt hatte man dem Heiligen ein Ehrenmal gesetzt, wie aus einem Zeugnis von 1487 hervorgeht. Es war ein Fenster des Kreuzganges, worauf das Martyrium des Bischofs Thomas dargestellt war. Wahrscheinlich in Weiterführung alter

¹⁶ Vgl. Reg Metz.

Überlieferung wurde in der Stiftskirche von Beromünster, und zwar in der St.-Gallus-Kapelle, um 1642 ein Seitenaltar s. Thomae errichtet, dessen Altarbild die Ermordung dieses Heiligen zeigt¹⁷.

Früh muß die Bischofskirche von Sitten (Sion) eine Reliquie unseres Heiligen (von seiner mit Blut befleckten Inful) erworben haben. Nicht viel später war auch dies für die Kirche des nördlich des Gottshards gelegenen Pfarrdorfes Andermatt der Fall, da ein Zeugnis von 1515 auf den Besitz einer St. Thomasreliquie hinweist¹⁷.

Auch in Österr e i c h war die Kultwelle schon früh zu spüren. Sie war zum Teil getragen von dem Großen Österreichischen Legendar, das spätestens dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehört und ausführlich über das Leben und Sterben des englischen Märtyrers berichtete¹⁸. Doch schon bevor diese Heiligenlebensammlung geschrieben war, hatte sein Kult in der Benediktinerabtei St. Peter zu Salzburg Wurzel fassen können. Aus Solidaritätsempfinden für den Märtyrer ließ man eine in den Mönchsbergfelsen eingehauene Kapelle erneuern und sie am 17. März 1178 durch den Erzbischof Konrad III. zu Ehren des hl. Thomas Becket, des hl. Patritius und der hl. Gertrud von Nivelles weihen. Nicht minder früh hat sich der Thomaskult im Zisterzienserstift Zwettl in Niederösterreich angesiedelt. Dafür spricht sein Vorkommen in einem kurz nach 1173 angelegten Martyrolog und einem Kalender des 13. Jahrhunderts, wie auch die Entfaltung, die seinem Kult daselbst beschieden war. Im Augustiner-Chorherrenstift Ranshofen bei Braunau in Oberösterreich ehrte man den Heiligen in der Art, daß man in Altäre der Stiftskirche, die 1283 geweiht wurden, Reliquien desselben niederlegte. Wohl schon bei der Gründung der Filialkirche in Haag-Wim, die spätestens im 13. Jahrhundert erfolgte, übernahm unser Heiliger deren Patronat. Dieses hielt er bis heute. Durch Zeugnis von 1389 erfahren wir, daß in der St.-Antonius-Kapelle zu Wien, welche außerhalb des Mauerringes lag, sich ein St.-Thomas-Becket-Altar befand.

In seinen Bemühungen, den Kult des Heiligen in die Volksfrömmigkeit einzubauen, blieb das Zisterzienserstift Zwettl in Niederösterreich unerreicht. Wie sehr ihm dessen Pflege angelegen war, ist schon dem Umstand zu entnehmen, daß bei Entstehung einer Quelle Augenranke, die sich daran das Gesicht wuschen und Hei-

¹⁷ Für alle auf die Schweiz bezüglichen Angaben siehe Anhang mit den entsprechenden Regesten.

¹⁸ *Analecta Bollandiana* 17 (1898) 96 u. 19 (1900) 456. Entstanden ist dieses Legendar im Zisterzienserstift Zwettl.

lung erlangten, die Wunderkraft des Wassers der Fürbitte des hl. Thomas Becket zuschrieben, dessen Bild in einer nahen Holunderstaude gefunden worden war. Der wachsende Zustrom der Pilger gab den Anstoß zum Bau einer diesem Heiligen geweihten „herrlichen“ Wallfahrtskirche, der in der Zeit von 1405 bis 1408 erstellt wurde. Infolge der Sperre der Nebenkirchen, die Kaiser Josef II. 1789 angeordnet hatte, verfiel die St.-Thomas-Wallfahrtskirche. Im Jahre 1838 lag sie in Ruinen. Damit verschwand die einzige Wallfahrtskirche, die dem Heiligen im deutschen Sprachraum gewidmet war.

Bei der Heiltumweisung, welche in der Stadtkirche von Hall bei Innsbruck im ausgehenden Mittelalter alljährlich stattfand, wurde den Gläubigen auch „ein gepain von sand Thomasen von Kandelberg, dem bischof vnd martreer“ gezeigt, womit, was auch bei anderen Heiligen geschah, jeweils eine Anrufung desselben verbunden war.

Daß die Kultbewegung auch in der Neuzeit noch nicht zum Stehen kam, läßt sich daran ersehen, daß dem Heiligen um 1630 in der Bischofskirche von Gurk in Kärnten ein Ehrenplatz angewiesen wurde. Seine Statue steht darin am Hochaltar und zeigt Thomas Becket in erzbischöflicher Gewandung mit Kreuzstab und Schwert, das auf seinen Martertod deutet. Auch bei den Augustinerchorherren ist sein Kult immer noch lebendig. Dafür spricht ein Wandgemälde in der Stiftskirche U. L. Frau in Neustift bei Brixen (Südtirol), das seit 1735 deren Langhaus schmückt. Es zeigt das Martyrium des hl. Thomas. Besondere Erwähnung verdient die Sonderfeier, welche diesem in Sulzberg, Dekanat Bregenz (Vorarlberg) noch im 18. Jahrhundert zuteil wurde. Dort feierte die Pfarrgemeinde außer den gewöhnlichen Weihnachtsfeiertagen auch St. Thomas mart., Erzbischof von Canterbury, der im Volksmund, wie ein Eintrag des 1764 verstorbenen Sulzberger Pfarrers im Meßkalender meldet, nur „der Hinterthomas“ geheißen werde. Damit war der Unterschied zwischen diesem und dem ihm nur um acht Tage vorangehenden Apostel Thomas (21. Dezember) volksmäßig gezeichnet¹⁹.

Nun verlassen wir den Boden Österreichs, um die Fahrt im Süden Deutschlands fortzusetzen. Mit B a d e n, dem Nachbarland, möge sie beginnen. Östlich von Überlingen am Bodensee liegt Salem, wo 1138 ein Zisterzienserkloster erstand. Es war ein Tochterkloster von Lützel im Oberelsaß. Hier wurde die vom Abt Eberhard erbaute Krankenkapelle 1192 zu Ehren des Erzbischofs und Märtyrers Thomas ge-

¹⁹ Siehe Regestenabschnitt Österreich.

weiht. Bischof Diethelm von Konstanz war deren Konsekrator. In den Altar der Kapelle wurde bei der Weihe eine Reliquie des Heiligen gelegt.

Wie hier, wirkte sich auch in Neustadt das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Zisterzienserorden und Thomas Becket als Kultfaktor aus. Die Stadt und ihre Kirche wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die von Urach, welche einen Heiligen, St. Konrad von Urach († 1227 als Kardinalbischof von Porto), im Zisterzienserorden hatten, gegründet. Es nimmt deshalb auch nicht wunder, wenn die 1275 bezugte Stadtpfarrkirche in einer Urkunde vom 30. September 1466 mit dem St.-Thomas-Becket-Patronat erscheint. Vermutlich um 1500 trat ein Wechsel im Patronat ein, und zwar zugunsten des hl. Jakobus maj., den wohl der Stadtpfarrer Hensler nach seiner Wallfahrt zu dessen Grab in Compostela (um 1500) in besonderer Weise ehren wollte.

Am Bodensee, in dessen Nähe wir bereits waren, liegt Überlingen mit seinem schönen Münster. Laut Urkunde fand am 3. Februar 1290 die Weihe eines seiner Altäre statt. In denselben schloß man Reliquien: Thome Cantwariensis, Katherine, Agne, Margarete, Agathe, M. Magdalene, Verene et XI milium virginum ein. Indem man unseren Heiligen der Reihe der Jungfrauen voranstellte, war man wohl vom Gedanken geleitet, dessen Ansehen in der Kirche in ganz auffälliger Form zum Ausdruck zu bringen. Ebenfalls im Süden Badens liegt St. Blasien, dessen gleichnamiges Benediktinerkloster durch den Fürstabt Martin Gerbert († 1793) Berühmtheit erlangte. Auch hier hatte der Kult des hl. Thomas, wie zu erwarten war, eine Pflegestätte gefunden. Er knüpfte an Reliquien, für welche Zeugnisse von 1312 und des 18. Jahrhunderts vorliegen. Dem Bestreben des Kollegiatstiftes St. Johann in Konstanz, dem Fest des hl. Thomas einen höchst feierlichen Charakter zu geben, kam man schon im 14. Jahrhundert durch Stiftungen entgegen. In der südlich von Karlsruhe gelegenen Stadt Ettlingen siedelte sich der Kult des Heiligen in einer Form an, die nur ganz selten auf deutschem Boden anzutreffen ist. Es handelt sich um eine Bruderschaft, die für die Jahre 1447 und 1514 bezeugt ist und deren Sitz wohl mit einem St.-Thomas-Altar verbunden war. Von einer Reliquie, welche das Kloster Ettenheimmünster OSB besaß, hören wir erst in neuerer Zeit. Deren Erwerb wird vermutlich noch ins 13. Jahrhundert fallen.

Auf einem Hochchorfenster des Münsters zu Freiburg ist das Bild des hl. Thomas festgehalten. Es stammt aus dem Jahre 1512 und ist

eine Stiftung des Kaisers Maximilian, der eine besondere Verehrung für den Heiligen hatte²⁰. Zuletzt sei noch auf das Prämonstratenser-kloster Allerheiligen bei Oppenau im Renchtal, welches eine Reliquie des hl. Thomas besaß, hingewiesen²¹. Wohl ist sie erst durch einen Bericht von 1660 bezeugt, aber ihr Erwerb dürfte noch in die Frühzeit des Kultes zu datieren sein, und zudem ist bekannt, daß der Prämonstratenserorden an der Verbreitung des St.-Thomas-Kultes keinen geringen Anteil hatte²².

In welchem Maße es in Württemberg zu Kultablegern kam, läßt sich nicht leicht bestimmen, weil gelegentlich der Wiedergabe von Quellennachrichten die Unterscheidung von Apostel oder Märtyrer unterblieb²³. Immerhin steht auch für dieses Land fest, daß der Kult unseres Heiligen ganz früh Wurzel faßte. Wieder ist es eine Benediktinerabtei, die von Zwiefalten im Oberamt Münsingen, welche 1178 schon das Andenken des englischen Märtyrers bei einer Altarweihe ehrte. Damals wurde in den Marienaltar eine Reliquie des Bischofs und Märtyrers Thomas eingelassen. Vielleicht schon im 12., spätestens im 13. Jahrhundert besaß die Abtei Lorch OSB eine Reliquie de s. Thoma martire. Im Zusammenhang mit der Entstehung der Passio s. Thomae Cantuariensis im Prämonstratenser-kloster Weißenau, die in die gleiche Zeit zu datieren ist, wird wohl auch der Kult des Heiligen sich daselbst angesiedelt haben. Wann die Kultwelle auf das Benediktinerinnenkloster Urspring, südlich von Geislingen, übergriff und in welcher Form sie sich zunächst ausprägte, bleibt für uns im Dunkel. Nur soviel wissen wir, daß in dessen Kirche 1468 ein Altar stand, welcher der Gottesmutter, St. Anna und dem hl. Thomas von Canterbury geweiht war. Auch in der Stadt Ulm war die Kultwelle spürbar. Wir hören, daß durch Urkunde vom 30. Januar 1416 die Stiftung einer ewigen Messe in der dortigen Pfarrkirche (= Münster) zu Ehren der Dreifaltigkeit, der Gottesmutter, des hl. Johann Evang., des Märtyrers Thomas sowie der hl. Barbara und Katharina verbrieft wurde. Wohl wird für dasselbe Münster ein Altar St. Thomas, Anton, Ludwig und Barbara für 1500

²⁰ Vgl. unten den Abschnitt: Der Heilige im Bild.

²¹ Siehe Regestenabschnitt Baden.

²² Siehe weiter unten. Schon 1190 nahm die Prämonstratenserabtei Langdona, Diözese Canterbury, den hl. Thomas Becket zum Patron. C. L. H u g o, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. II, Nancy 1736, col. 15.

²³ Dies gilt für Gustav H o f f m a n n, Kirchenheilige in Württemberg (= Darstellungen aus der württemberg. Geschichte, Bd. 23), Stuttgart 1932.

In drei von sechs Fällen fiel die Nachprüfung der Quellen zugunsten des Apostels Thomas aus. So für Altäre der Städte Eßlingen und Reutlingen.

bzw. ein St.-Thomas-Altar für 1508 erwähnt, aber welchem Heiligen dieses Namens das Patronat zuzuschreiben ist, verschwieg unser Gewährsmann²⁴.

Daß es um den St.-Thomas-Kult in Bayern besser bestellt war, soll gleich gezeigt werden. Zum Jahr 1223 — sollte heißen 1220 — berichten die Annalen des in Niederbayern gelegenen Prämonstratenserklosters Osterhofen, daß „sanctus Thomas Cantuariensis episcopus et martyr ab Honorio papa missis cardinalibus translatus est“. Wie groß das Interesse der Mönche am Heiligen war, läßt diese kurze Notiz schon durchblicken; erst recht jedoch tut dies die Meldung, wonach im Jahre 1248 der 7. Altar der Klosterkirche den hl. Thomas von Canterbury und den hl. Sabinus als Patrone erhielt. Auch das Benediktinerkloster Prüfening bei Regensburg hielt mit seiner Sympathie für den englischen Märtyrer nicht zurück. Dieser ließ sie in der Weise Ausdruck, daß sie 1282 in das Silberbild des Klosterpatrons St. Georg auch eine Reliquie „S. Thome in Anglia“ einpassen ließ. Ohnehin war Heilium unseres Heiligen in deutschen Landen keine Seltenheit, und dies erhellt auch daraus, daß ein Priester von Salzburg im Jahre 1358 der St.-Leonhardus-Wallfahrtskirche zu Inchenhofen Reliquien der hl. Salzburger Bischöfe Rupert und Virgilius, der hl. Odilia und des hl. Erzbischofs Thomas überließ. Solche waren wohl schon früh in den Besitz des Prämonstratenserklosters Windberg, das, wie Prüfening, zur Diözese Regensburg gehörte, gekommen. Die traditionelle Pflege des St.-Thomas-kultes, wie sie diesem Orden zu eigen war, macht es begreiflich, warum dort dem Heiligen bei der Weihe einer Kapelle im Jahre 1405 ein Mitpatronat übertragen wurde. St. Augustin, Christophor, Kaiser Heinrich II. und Korbinian teilten sich mit ihm in diese Ehre. Zudem erfahren wir, daß bei der Weihe des St.-Egidius-Altars, die 1465 stattfand, Reliquien des hl. Bischofs und Märtyrers Thomas darein gelegt wurden. In der Diözese Regensburg lag schon in alter Zeit der Pfarrort Pfelling, in dessen Bezirk der dem Prämonstratenserkloster Osterhofen zugehörige Maierhof, der sogenannte Hörnlhof, einbezogen war. Im Jahre 1460 ließ dieses Kloster die Kapelle des eben genannten Hofes zu Ehren des hl. Thomas von Canterbury weihen. Wie zu Hall in Österreich, fand auch in Regensburg in bestimmten Zeitabständen eine Heilumsweisung statt. Nach einem Verzeichnis von 1496 wurden dem Volk bei der Reliquienschau auch

²⁴ Vgl. Regestenabschnitt Württemberg.

solche von sanct Thoman von Kandelperg gezeigt: die eine befand sich in einem Bild des hl. Georg, die andere in einer Reliquienmonstranz²⁵. Im Zisterzienserinnenkloster Seligenthal in Landshut, Diözese Regensburg, das Ludmilla, Herzogin von Bayern, 1232 gegründet hatte, schuf man, der Ordenstradition folgend, unserem Heiligen eine Kultstätte.

Wenn in der Bischofskirche von Passau dem hl. Erzbischof von Canterbury bereits im Mittelalter ein Altar erstellt wurde, so verdient diese von kollegialem Empfinden bestimmte Handlungsweise gewiß Anerkennung. Die „Reiche Kapelle“ zu München besitzt ein silbernes Triptychon von 1492, auf dessen Flügel in Relief dargestellt sind: St. Katharina und Hieronymus, St. Thomas Becket in Bischofs-tracht mit Palme in der Rechten und Bischofsstab in der Linken, und Barbara. Einer Chronik des Benediktinerstifts Andechs zufolge, die kurz nach 1500 im Druck erschien, befand sich dort ein Kreuz, worin Heilium unseres Heiligen eingeschlossen war. Im 18. Jahrhundert stand noch in der Filialkirche von Nannsheim ein Altar, für welchen die hhl. Sylvester und Thomas Becket (Cantuar.) als Patrone angeführt sind. Derselbe rührt wohl aus dem Mittelalter her, das an dem Heiligen mehr interessiert war als die Neuzeit. Mittelalterliche Verhältnisse beleuchtet die Chronik des Zisterzienserklosters Kaisheim, im Bistum Augsburg gelegen, wenn sie 1531 berichtet, daß das

²⁵ Um der Thomas-Becket-Kultforschung etwas an die Hand zu gehen, sei hier verwiesen auf Heiltumbüchlein, die wir gewisser Umstände wegen nicht wieder einsehen konnten. Es seien empfohlen: Anton R u l a n d, Über das Vorzeigen und Ausrufen der Reliquien oder über die „Heilthumbfahrten“ der Vorzeit, in Chilianaeum, hrsg. von J. B. Stamminger, II, Würzburg 1863, 231 bis 236, 285—295, 336—344. Es finden sich: Heiltumbüchlein von Bamberg, gedr. Nürnberg, Hans Mair, 1483, und Heiltumbüchlein von Nürnberg, gedr. Nürnberg, Hans Mair 1493, beide in München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 428, zusammengebunden am Schluß. Ferner: Heiltumbüchlein des Berges Andechs, gedr. von Johann Bämmler zu Augspurg 1473; das Heiltumbuch des Klosters St. Georgenberg in Tirol, Augsburg 1480; Trierer Heiltumbüchlein = Warhaftige sag oder red von dem rock Jesu Christi 1512 und 1514 (gedr. in Metz). Außerdem: Kölner Heiltumbuch, Köln 1492, 1505, 1509 und 1511; Wiener Heiltumbuch nach der Ausgabe von 1502, hrsg. Wien 1882. Für Aachen siehe: S c h e r v i e r, Reliquienschatz des Liebfrauenmünsters, beschrieben und mit zahlreichen Abbildungen. Kessel als Festschrift zur Heiligthumsfahrt von 1874, Heiltümer zu Maastricht und Aachen, zwischen 1460 und 1470 gedruckt, in 19 Holzschnitten dargestellt, abgebildet, in: M. S c h m i d t, Die frühesten und seltensten Denkmale des Holz- und Metallschnittes, Tafel 60. In B a r t h, Die hl. Odilia sind verzeichnet die Heiltumbüchlein von Bamberg, ebenda II, 12 n. 52, von St. Georgenberg, ebenda II, 11 n. 49; von Hall bei Innsbruck, ebenda II, 13 n. 58; von Trier, ebenda II, 14 n. 59; von Andechs II, 14 n. 60; für Wien, Wittenberg und Halle, B a r t h, Die hl. Odilia II, 15 n. 63, n. 64 u. n. 65; für Augsburg, ebenda II, 16 n. 66.



Taufstein von Lyngsjö um 1190 mit Martyrium des hl. Thomas Becket.
Historisches Museum der Universität Lund (Südschweden)

Aufnahme: Historisches Museum der Universität Lund



Martyrium des hl. Thomas Becket
Legenda aurea Straßburg 1362



Hl. Thomas Becket wäscht einem Kranken die Füße.
Holzschnitt von Hans Burgkmair (1478-1531)

Aufnahme: Universitäts-Bibliothek Freiburg i. Br.

Fest des Heiligen von Kandelberg daselbst liturgisch gefeiert war und noch ist²⁶.

Das R h e i n g e b i e t nördlich Badens und des Elsaß unterscheidet sich, was den St.-Thomas-Kult anbelangt, von Bayern dadurch, daß dort die Kultwelle, der lebendigeren Art des Volksschlags angepaßt, einen viel rascheren Gang zeigte und sich in kräftigeren Formen ausprägte. Es ist bekannt, daß König Heinrich II., um Buße und Genugtuung zu tun, im Jahre 1176 eine Wallfahrt zum Grabe des Heiligen machte und daselbst kostbare Geschenke niederlegte. Acht Jahre später (1184) sehen wir den Kölner Erzbischof, Philipp von Heinsberg, zum Grabe des hl. Erzbischofs Thomas von Canterbury wallen, um dem tapferen Streiter zu huldigen. Das geschah also noch zu Lebzeiten König Heinrichs II. Es ist kaum anzunehmen, daß die Pilgerfahrt des Kölner Erzbischofs ohne Einfluß auf die Kultentwicklung blieb. Unsere Vermutung wird durch die Liturgie bestätigt. Sehr früh faßte der Kult im Bereich von Trier Fuß. Nördlich dieser Stadt, im Zisterzienserkloster Himmerod, war man, wie die Weihenotizen zum 25. Mai 1170 melden, dazu übergegangen, bei der Weihe des Hauptaltars u. a. eine Reliquie de cerebro Thomae Cantuariensis in denselben zu legen. Da der Heilige damals noch lebte, ist das Weihedatum zu früh angesetzt. Vielleicht kommt schon das Jahr 1171 in Betracht, weil es sich bei der Reliquie um ein Teilchen des von den Mördern zerfetzten Gehirns von Thomas Becket handelt und letzterer sowieso gleich nach dem Tode in Verehrung stand. Deutlicher sind die weiteren Weiheberichte desselben Klosters. So hören wir, daß das Kloster „S. Thomae“ im Jahre 1185 erbaut wurde. Dann heißt es noch, daß die Konsekration der „basilica huius monasterii s. Thomae episc. et mart., Cantuariensis dicti, inprimis in honore beatae Mariae virg.“ im Jahre 1222 erfolgte. Indem man die Kirche in allererster Linie der Gottesmutter weihte, entsprach man im Kloster einem im Zisterzienserorden allgemein üblichen Brauch. Den Namen unseres Heiligen trug auch das um 1185 gegründete Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll, Kr. Bidburg, das der Abtei Himmerod O. Cist. unterstellt war. Die gleichen Verhältnisse wie hier trifft man auch bei den Augustinerkanonissen in Andernach am Rhein an. Bald nach der Heiligsprechung des englischen Märtyrers stellte sich dieses Frauenstift, das von dem Augustinerkloster Springirsbach an der Mosel abhängig war, unter den Schutz des hl. Thomas von Can-

²⁶ Vgl. Regg. Bayern.

terbury und der Gottesmutter. Die Erinnerung an die Ermordung unseres Heiligen brachte es in der Benediktinerabtei Seligenstadt am Main (Hessen), südöstlich von Frankfurt, wie es scheint, nur zu einem schwachen Kultzeichen. Dort zierte man im ausgehenden 12. Jahrhundert eine Abtsmitra mit einer Stickerei, worauf das Martyrium des hl. Thomas Becket dargestellt war. Zu Koblenz, wo sich die Mosel in den Rhein ergießt, fand am 27. Juli 1208 die Weihe der St.-Kastor-Kirche durch den Erzbischof von Trier statt, wobei in deren Hauptaltar Heiltum de sudario sancti Thome episc. et mart. eingeschlossen wurde.

Zwischen Aachen und Köln, in der Nähe von Düren, liegt der Pfarrort Ellen. Dessen Kirche erscheint um 1190 als Prämonstratenserinnen- und als Pfarrkirche, die dem Kloster dieser Nonnen inkorporiert war. Da deren Orden sich bekanntermaßen frühzeitig die Pflege des Thomas-Becket-Kultes angelegen sein ließ, wird der Patronatswechsel an der Kirche in Ellen vielleicht schon im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts, spätestens im 13. eingetreten sein. An ihr behauptete Becket seine Stelle bis heute, während er zu Neustadt in Baden bereits um 1500 durch Jakobus d. Alt. aus dem Patronat verdrängt wurde. Hier wiederholte sich der Vorgang zu Ellen, nur mit negativen Vorzeichen, und dabei gehören Thomas-Becket-Pfarrkirchen im deutschen Sprachgebiet zu den größten Seltenheiten.

Im Stift St. Maria ad Gradus in der Stadt Mainz, dessen Bischofsstuhl der hl. Bonifatius († 754) berühmt machte, kam auch dessen Landsmann Thomas etwas zu Ehren. Gemäß einer Regelung von 1243 hatte der Dekan des Stiftes St. Maria in Campis, ebenfalls in Mainz befindlich, alljährlich dem ersterwähnten Stift 10 solidi zu reichen, die dann unter dessen Chorherren an dem feierlich gehaltenen Fest des hl. Thomas Becket zur Verteilung kamen. Auch für das Stift St. Maria in Campis wird man wohl eine Sonderfeier des gleichen Festes anzunehmen haben. Unter den zahlreichen Reliquien, welche die Kirche von Monzernheim, Kr. Worms (Rheinessen) laut Zeugnis von 1319 verwahrte, befand sich auch eine von Thomas de Lauterberch (sic). In der katholischen Pfarrkirche St. Amandus zu Ottersheim am Nordrand der bayerischen Pfalz steht ein spätgotischer Taufstein, welcher mit reichem Hochreliefschmuck versehen ist. Auf der Schauseite sieht man einen Bischof, der die Messe zelebriert und von hinten mit einem Schwert durchbohrt wird. Ähnliche Martszenen auf Taufsteinen, die sich auf den Heiligen von Kandelberg beziehen, gab es höchstwahrscheinlich sonst noch im deutschen Sprach-

gebiet; denn es ist kaum denkbar, daß der von Ottersheim und der von Lyngsjö in Südschweden (um 1190) mit ausführlicher Reliefdarstellung der Mordszene als Einzelfälle in der Kultgeschichte des Heiligen zu betrachten sind. Diese Art Taufsteinschmuck fällt, weil ihr eine innere Beziehung zum Hauptgegenstand eigentlich fehlt, immerhin auf.

In dem Maße, wie die zeitliche Entfernung von dem blutigen Ereignis von 1170 wächst, nimmt auch die daran knüpfende Kultwelle ab. Die Kultentwicklung in der Neuzeit, soweit das deutsche Sprachgebiet in Frage kommt, scheint dies zu bestätigen. Nur zu einem bescheidenen Ableger kam es 1713 im Kloster der Armen Klarissen zu Mainz, wo bei der Weihe eines Altars unserem Heiligen ein Mitpatronat zugewiesen wurde²⁷.

Nun verlassen wir das Rheingebiet, um unsere Fahrt nördlich des Maines in breiter Linie fortzusetzen. Es werden dabei die einzelnen Länder besucht, wobei der geschichtlichen Entwicklung des Kultes Rechnung getragen wird. Für das ehemalige Königreich *Sachsen* läßt sich nur ganz wenig berichten. Bloß schwache Kultansätze sind in Leipzig festzustellen. Zwei Kirchen und drei Kapellen dieser Stadt gewährten zehn Bischöfe im Jahre 1326 Ablässe, die sich u. a. auch auf die Feste des Apostels und des Märtyrers Thomas bezogen. Der Auffassung, die neuerdings vertreten wird, als sei die dortige berühmte St.-Thomas-Kirche dem englischen Märtyrer geweiht, steht die unbestreitbare Tatsache gegenüber, daß das Leipziger Urkundenbuch bloß den Apostel als Patron dieser Kirche kennt, und daran hat sich die Forschung zu halten. Zu erwähnen bleibt noch das Franziskanerkloster in Meissen, wo bei der Konsekration von elf Altären im Jahre 1457 der neunte in der Reihe den Bischof und Märtyrer Thomas zum Mitpatron erhielt.

Sichtlich besser steht es um den Kult in der anstoßenden *Provinz Sachsen*. Darin liegt, westlich von Leipzig, die Stadt Merseburg. Hier ist bereits für 1188 die St.-Thomas-Becket-Kirche auf dem Neumarkt bezeugt. Die Stiftskirche U. L. Frau in Halberstadt besaß, nach einem Zeugnis von 1263, eine Kapelle, die unserem Heiligen geweiht war. Bei der Entstehung dieser Kultstätte könnten Einflüsse von Braunschweig mitgespielt haben.

Zum Reliquienschatz der Stiftskirche von Schmalkalden, südwestlich von Erfurt, gehörten, wie für 1349 verzeichnet ist, Reliquien u. a.

²⁷ Regg. Rheinland.

von St. Erhard, Mauritius und Thomas von Canterbury. Vom letztgenannten Heiligen verwahrte die Stiftskirche von Wittenberg „syben partickel“. Im Heiltumbuch dieser Kirche, das, mit Illustrationen von Lukas Cranach d. Alt. ausgestattet, im Jahre 1509 im Druck erschien, ist darauf ausdrücklich Bezug genommen²⁸.

Rasch hatte der Kult des hl. Thomas Becket auf die Stadt Braunschweig übergreifen. Bekanntlich geht der Bau des dortigen St.-Blasius-Doms auf Herzog Heinrich den Löwen zurück. Da Mathilde, seine Gemahlin, eine Tochter des englischen Königs Heinrich II. war, braucht es für die Entstehung eines Wandgemäldes, das kurz nach 1200 im Chor des Domes angebracht wurde, keiner besonderen Erklärung mehr. Es zeigt in sieben Szenen das Leben unseres Heiligen. In welcher Verehrung dieser im Haus der Welfen stand, ist auch daraus zu erschließen, daß zu dem berühmten sogenannten Welfenschatz auch ein Plenar gehörte, auf dem in getriebenen Figuren Maria, die Apostelfürsten, St. Johannes der Täufer, St. Blasius, der Patron des Domes sowie der hl. Thomas von Canterbury dargestellt waren.

Auf die Verwandtschaft der Welfen mit dem englischen Königshause nahm auch die St.-Martins-Kirche von Braunschweig Rücksicht. Für 1408 läßt sich ein Zeugnis beibringen, wonach darin ein Altar stand, der den hl. Thomas von Cantelenberg zum Mitpatron hatte. Ihm allein war ein 1321 bezogener Altar, der sich in der St.-Gertruden-Kapelle der gleichen Stadt befand, geweiht. Nach Bericht von 1506 trug eine Kirchenglocke Braunschweigs den Namen des Heiligen, dessen Bild übrigens auch auf der St.-Johannes-Glocke daselbst zu sehen war. All dies spricht für eine intensive, tief begründete Pflege, welche dem Kult des hl. Thomas Becket in der Welfenstadt zuteil ward²⁹.

In unsere Betrachtung muß auch Westfalen einbezogen werden, um so mehr, als in der Diözese Paderborn nach einem Brevier von 1513 der „Adventus reliquiarum Thome Cantuariensis episcopi“ gefeiert wurde. Dieses Fest, das auf den 7. Juni fiel, verdient insofern schon Beachtung, weil in keiner Diözese des deutschsprachigen Raumes sich hierzu eine Parallele findet. Unser Gewährsmann ist Grotefend, der von Zeitrechnung und Kalenderwesen schon etwas verstand, und darum erregte es unser Staunen, als eine zuständige Stelle in Paderborn sich außerstande erklärte, uns über das Fest und

²⁸ Regg. Ehemal. Königreich Sachsen u. Provinz Sachsen.

²⁹ Reg. Braunschweig.

die Beziehung der Reliquien irgendwie Auskunft zu geben. Und doch muß es, was aus der Bezeichnung „Adventus reliquiarum“ zu folgern ist, in der Diözese Paderborn eine Kirche gegeben haben, ganz gleich, ob es sich um die Bischofskirche oder eine bedeutende Stifts- oder Klosterkirche handelt, welche zu einer nicht näher zu bestimmenden Zeit anschnliche Reliquien des hl. Thomas Becket erhielt. Sache der Diözesanforschung wäre es, für die Klärung dieses Punktes zu sorgen. Immerhin ist auffallend, daß es im Mittelalter zwei Altäre in der Chorsakristei des Domes zu Paderborn gab: der eine war dem hl. Liborius, dem Dompatron, und der andere dem hl. Thomas von Canterbury geweiht. Noch besitzt die Pfarrkirche von Klarholz im Kreis Wiedenbrück einen Reliquienschrein aus dem frühen 13. Jahrhundert, welcher das Martyrium und Begräbnis des hl. Thomas Becket zeigt. Ebenfalls ins 13. Jahrhundert dürften die Filialkapellen von Röhre und Altenhellefeld, die beide im Kreis Arnberg liegen, zu setzen sein. Deren St.-Thomas-Patronat wird in die Entstehungszeit derselben hinaufreichen³⁰.

In der Provinz H a n n o v e r konnten wir bloß einen Kultort auffindig machen. Derselbe heißt Lamspringe, wo sich nach den Reformationswirren (1643) englisch-irländische Benediktiner niederließen. Zur Erinnerung an ihre Heimat führten sie den Kult zweier Heiligen von Canterbury in ihrer von 1640 bis 1690 erbauten großen Klosterkirche ein. Heute, d. h. seit deren Rückkehr in ihre Heimat im Jahre 1803, macht ein Altar mit den Statuen von St. Anselm von Canterbury und Thomas Becket die einst bestehende kultische Bindung mit England sichtbar³¹.

Zu Tettens in O l d e n b u r g befindet sich in der evangelischen Pfarrkirche ein aus der katholischen Vorzeit herrührendes Altarbild, worauf der hl. Thomas von Canterbury dargestellt ist, dem der zugehörige Altar geweiht war³². In der Nähe von Bremen liegt Heiligenberg, wo im Mittelalter ein Prämonstratenserkloster stand. Dasselbe besaß einen Teil des Chorhemdes, das der Heilige beim Martyrium trug.

Zu vielen Ansätzen brachte es die Kultwelle in dem von der Hansa beherrschten Gebiet, besonders in H a m b u r g und L ü b e c k. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Wie eng die Schiffs- und Handelsbeziehungen Hamburgs mit England waren, decken dessen

³⁰ Regg. Westfalen.

³¹ Reg. Hannover.

³² Reg. Oldenburg.

Kultverhältnisse in aller Deutlichkeit auf. So erfahren wir, daß der Hamburger Ratsherr (consul) Johann Wigen im Jahre 1415 für den St.-Thomas-Becket-Altar im Dom eine Vikarie stiftete. Und unter dem Titel des hl. Bischofs Thomas von Canterbury und der hl. Agatha virg. wurde für den St.-Dorothea-Altar im Dom ebenfalls eine Vikarie errichtet, und zwar durch Margareta, die Witwe des Hamburger Ritters Christiani. Auch in der St.-Katharinen-Kirche der gleichen Stadt kam es zu einem Kultableger. Den Marien- und St.-Thomas-Cantuar.-Altar dieses Gotteshauses stattete Johann von dem Hagen 1420 mit einer Pfründe aus. Auch für die neue Kapelle in der St.-Nikolaus-Kirche wurde im 15. Jahrhundert zu Ehren unseres Heiligen eine Vikarie gegründet. In der katholischen Vorzeit befand sich ein Altar des Erzbischofs Thomas auch in der St.-Peters-Kirche. Dieser hatte ferner in der St.-Jakobi-Kirche eine Kultstätte. Der Mittel- und Brennpunkt des St.-Thomas-Kultes in Hamburg war jedoch das dortige Dominikanerkloster St. Johann. Dort stand an der Südseite des Kirchenchores eine 1435 erwähnte Kapelle des hl. Thomas von „Cantelberg“. Noch 1725 war darin ein Altarbild zu sehen, das die Legende dieses Heiligen zeigte. Mit der St.-Thomas-Kapelle war nach dem Liber mercatorum de Anglia die „Broderschup (Bruderschaft) der Engellandes Fahrer“ verbunden, deren Leitung in den Händen der Dominikaner lag. Schon im Jahr 1448 hatte sie bestanden.

Nicht in gleicher Stärke äußerte sich der St.-Thomas-Kult in Lübeck. Hier nannte der Heilige eine vor dem Burgtor befindliche Kapelle sein eigen. In diese wurde nach Urkunde von 1373 eine ewige Vikarie gestiftet zum Lobe Gottes und zu Ehren des hl. Thomas, „quondam Canthuariensis archiepiscopi et martiris gloriosi“. Von ihm war in der Kapelle eine Reliquie verwahrt. Sein Bild ist heute noch darin zu sehen. Auch im St.-Katharinen-Kloster hatte der Kult des Heiligen Eingang gefunden. Davon zeugt ein noch erhaltenes mittelalterliches Kapellenfenster, auf welchem St. Thomas mit einem Speiß in der Linken dargestellt ist.

Wie in Braunschweig (Stadt), gaben auch in der alten Bischofsstadt Ratzeburg, südlich von Lübeck, die Beziehungen Heinrichs des Löwen zum englischen König Heinrich II. den Anstoß dazu, der Erinnerung an Thomas Becket eine kultische Unterlage zu schaffen. In diese Richtung wiesen vor allem die Geldsummen, die dieser Herzog dem Dom von Ratzeburg alljährlich zuwendete. Ob diese Kirche einen Altar oder sonst ein Kultzeichen unseres Heiligen besaß,

konnte nicht ermittelt werden; doch die Annahme scheint uns insofern begründet, als Ludwig, Bischof von Ratzeburg, 1238 zu Ehren unseres Heiligen eine Stiftung machte, die auf eine höchst feierliche Begehung des St.-Thomas-Festes hinzielte. Darin bestimmte er, daß die Domherren an dessen Fest außer den Psalmen der drei Breviernokturnen auch die neun zugehörigen Lektionen mit den entsprechenden Responsorien „solemniter“ zu singen haben wie auch die Sequenz bei der Meßfeier, die mit dem Vers: „Salve salus languidorum“ begann.

Ebenfalls in Mecklenburg liegt die alte Handels- und Seestadt Wismar. Deren St.-Georgs-Kirche besitzt in einer Kapelle des nördlichen Seitenschiffes einen Flügelaltar des Mittelalters, welcher in seinem Hauptschrein die drei Statuen des Apostels Thomas, des hl. Thomas von Aquin und des gleichnamigen Erzbischofs von Canterbury zeigt. Das Altarwerk stammt aus der abgebrochenen Dominikanerkirche von Wismar, was übrigens die Zusammenstellung der drei Heiligen schon nahelegt. Unser Heiliger ist in Pontifikalkleidung abgebildet und hat als Attribute in der Rechten den Bischofsstab und in der Linken ein Kirchenmodell, das auf sein Mitpatronat an der Kirche deutet. Die Sonderverehrung, welche der englische Heilige bei den Dominikanern Hamburgs und Wismars genoß, war wohl in den regen Beziehungen dieser beiden Hansastädte zu England verankert, und der Gedanke ist nicht abzuweisen, daß deren Kauffahrteischiffe, ähnlich wie die von Köln und Straßburg, nebenher auch im Dienst der christlichen Wallfahrt standen. Pilger aus Norddeutschland zum Grab des hl. Thomas in Canterbury über See zu befördern, war ein Geschäft, das wohl auch Gewinn abwarf.

Zu Mecklenburg gehört auch die Stadt Doberan, westlich von Rostock gelegen, wo in der Bulowschen Grabkapelle auf einer Kreuzigungsgruppe des 15. Jahrhunderts das Bild unseres Heiligen zu sehen ist. Dieser steht unter einem Baldachin neben Maria; ihm entspricht als Gegenfigur St. Olaf. Weiter östlich, auf der Rügen vorgelagerten Insel Ummanz, befindet sich das Städtchen Waase, woselbst ein Passionsaltar verwahrt wird, der in der Vorreformationszeit dort zur Aufstellung kam. In Antwerpen ist er hergestellt worden. Seine untere Bildreihe enthält Szenen aus dem Leben des englischen Heiligen. Wie in Doberan, begegnet uns eine Kreuzigungsgruppe auf einem Tafelgemälde der Spitalkirche zu Frauenburg am Frischen Haff in Ostpreußen, welches nebenbei auch das Martyrium des hl. Thomas Becket zeigt. Für dessen Herstellung kommt das 15. Jahrhundert in

Betracht. Am St.-Barbara-Fügelaltar der Marienkirche von Danzig steht ein hl. Bischof, in dem Fachkundige unseren Heiligen sehen möchten. Im Seekrieg, den Danzig mit den übrigen Städten der Hansa im Jahre 1473 gegen England führte, fiel das englische Handelsschiff St. Thomas (von Canterbury) in die Hände des Danziger Bürgers Paul Benecke, der es als Beute in seine Vaterstadt brachte. Ob der Altarheilige die Erinnerung an die Kaperung des St.-Thomas-Schiffes festhalten sollte, ist eine Vermutung, die nicht ganz unberechtigt scheint³³.

Mit Frauenburg geht unsere Fahrt durch das weite deutsche Sprachgebiet zu Ende. Aus unseren Darlegungen läßt sich, was die Kultbewegung betrifft, schon jetzt der Schluß ziehen, daß es dieser trotz eifriger Pflege durch kirchliche und klösterliche Kreise an Kraft fehlte, den Streiter für Recht und Freiheit in lebendige Berührung mit dem Volke zu bringen. Da er vor dessen Augen ohne irgendein Symbol helfender Macht stand, blieb er eben auf den kirchlichen Raum beschränkt: er war, um es in Kürze zu sagen, ein Kirchenheiliger, aber kein Volksheiliger, sonst wäre sein Kult ganz anders geartet.

b) Der Kult des Heiligen in den nordischen Ländern

Ähnlich wie im deutschen Sprachgebiet, gestaltete sich auch in den Ländern des Nordens die Kultentwicklung. Dies läßt sich schon in Dänemark feststellen. Wenn fast alle dänischen Jahrbücher die Ermordung von Thomas Becket erwähnen, so stellt dieses Vorgehen keine Besonderheit dar. Manches deutet darauf hin, daß der Kult des Heiligen schon im Jahre 1177 in Dänemark Wurzel faßte. Der Stellung des Märtyrers, der ein Erzbistum verwaltete, entsprach es, wenn ihm in den Bischofskirchen von Roskilde, Ribe und Arhus Altäre errichtet wurden. Für Ribe ist eine Thomas Becket geweihte Kapelle mit Altar für das Jahr 1292 bezeugt, doch hatte er daran nicht den ausschließlichen Patronat. Hervorzuheben ist zuletzt auch, daß die dänischen Minoriten in ihren verschiedenen Niederlassungen mindestens sieben Reliquien unseres Heiligen besaßen³⁴.

Da uns für weitere Nachrichten die Unterlagen fehlen, setzen wir nach S c h w e d e n über, wo uns der Kult von Thomas Becket in ein-

³³ Regg. Hansastädte. Zu Danzig siehe Münzenberger — Beissel I, 116.

³⁴ Reg. Dänemark. Das auf Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bezügliche Kultmaterial stellte uns Oloph Odenius, Kirchenhistoriker in Stockholm, in entgegenkommender Weise zur Verfügung, wofür wir ihm hier verbindlichst danken.

drucksvolleren Formen begegnet. Welchen Nachhall der Mord in der Kathedrale von Canterbury bei den Schweden fand, macht der um 1190 gefertigte Taufstein von Lyngsjö (Provinz Skåne), den das Historische Museum der Universität Lund verwahrt, so recht sichtbar. Das Kunstwerk geht auf den Steinmetzen Tove zurück. Auf einer schön gearbeiteten, mit vier Köpfen versehenen runden Basis, die oben in einen Ring übergeht, ruht das ebenfalls runde Taufsteinbecken, in dessen oberen Bogenstellungen die Mordszene in Relief dargestellt ist. Diese Skulptur ist wohl als das älteste der heute noch vorhandenen Steinbilder des Heiligen anzusehen. Schon vor 1200 hatte die Kirche von Trönö (Provinz Hälsingland, Erzdiözese Uppsala) Reliquien des englischen Heiligen in Besitz. Diesen Zeitansatz legt ein heute noch in vorgenannter Kirche verwahrter Reliquien-schrein, dessen Entstehung in die Jahre um 1200 fällt, nahe. Über die Herkunft der Reliquien läßt die Ermordung des hl. Erzbischofs, die auf dem Schrein dargestellt ist, keinen Zweifel. Wohl schon 1271 stand im Dom von Linköping ein Altar des Heiligen. Darauf macht ein Schreiben des Königs Valdemar vom 30. Juni 1271, das an die Bewohner der Gerichtsbezirke Vedbo (schwed. Härader) und Tveta (Provinz Småland, Diözese Linköping) gerichtet war, eine deutliche Anspielung. Darin heißt es, daß die Gebühr, die sie früher der Kirche des hl. Thomas in Canterbury erlegten, jetzt für die Erstellung eines St.-Thomas-Becket-Altars im Dom zu Linköping zu entrichten sei. Welcher Hochschätzung sich der Heilige in dieser Bischofskirche erfreute, läßt auch eine Urkunde von 1349 erkennen, wonach stiftungsgemäß eine Messe zu dessen Ehre am Altar des hl. Egidius zu lesen war.

Wenigstens zwei Altäre, die unseren Heiligen zum Patron oder Mitpatron hatten, befanden sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Dom von Lund (Südschweden). Zudem gehörten vier verschiedene Reliquien desselben Heiligen zum Schatz dieser Bischofskirche. Ob eine St.-Thomas-Kirche im nördlichen Stadtteil dem Apostel oder dem Heiligen von Canterbury geweiht war, hätte eingehende Prüfung zu klären.

Früh muß die Bischofskirche in Uppsala in den Besitz von Reliquien gekommen sein. Dies ist aus der Eigenart derselben zu erschließen. Zu ihrem Heiltum gehörten nämlich Teilchen „de cerebro sancti thome ac sanguine eiusdem“, wie für 1344 ausdrücklich berichtet wird. Im Sprengel der Erzdiözese Uppsala lag auch die Pfarrei Skepptuna (Provinz Uppland), deren Kirche früher eine Monu-

mentalstatue des hl. Thomas von Kandelberg besaß. Die heute im Historischen Museum von Stockholm befindliche Statue zeigt den Heiligen sitzend in Bischofstracht mit Stab und Mitra. Seine Hände tragen weiße Handschuhe; die Linke hält ein offenes, der Brust zugekehrtes Buch. Das Bild stammt aus der Zeit um 1480 und ist wohl ein Meisterwerk des Lübecker Künstlers Bernt Notke. Uns will scheinen, als habe dasselbe in Skepptuna als Wallfahrtsbild gedient.

Spuren alten Kultes führen auch nach Björsäter (Diözese Linköping), in dessen Kirche ein stattlicher Bilderzyklus der Legende zu sehen war. Die Gemälde gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Bedeutende Fragmente derselben befinden sich ebenfalls im Historischen Museum von Stockholm. Für das Weiterleben des Kultes im Spätmittelalter sprechen auch Statuen des Heiligen in Altarschreinen der Kirchen zu Himmeta, Diözese Västeras, und zu Härad, Diözese Strängnäs³⁵.

Wie in Schweden, brachte es die Kultwelle auch in Norwegen, das mit seinem Gesicht nach England schaut, früh schon zu Ablegern. Zu deren Bildung trugen zweifellos die Wallfahrten bei, welche Norweger zum Grabe des hl. Thomas in Canterbury ausführten. Wohl sind solche Fahrten für das 13. und 14. Jahrhundert erwähnt, aber der Annahme, daß diese nur einen um Jahrzehnte älteren Brauch weiterführten, steht kaum ein Bedenken im Wege. Für das rasche Übergreifen des Kultes auf norwegischen Boden spricht ferner die Tatsache, daß die Kirche zu Tonsel im Jahre 1211 vom Erzbischof Tore u. a. auch dem hl. Thomas von Canterbury geweiht wurde. Der Dom des hl. Swithun in Stavanger wie auch die Kirche zu Hedal besaßen, was schon Berichte des 13. Jahrhunderts bezeugen, Reliquien unseres Heiligen. Zu Nidaros (Trondheim) hatte dieser ein Altarpatronat inne. Und daß ihm auch das Kloster zu Elgesaeter geweiht war, suchte der Historiker Skov wahrscheinlich zu machen. Indem König Magnus von Schweden und Norwegen mit seiner Gemahlin Blanca die Kirche von Canterbury 1347 durch Testament bedachte, hob er das Ansehen des Wallfahrtsortes nicht wenig in den Augen des Volkes³⁶.

In Island war dem Kulte eine Entwicklung und Blüte beschieden, wie sie sich für keines der von uns behandelten Gebiete nachweisen ließ. Im Zusammenhang mit Pilgerfahrten, welche Isländer,

³⁵ Reg. Schweden.

³⁶ Reg. Norwegen.

was Nachrichten verbürgen, schon um 1210 nach Canterbury machten, entfaltete sich auch der Kult des Heiligen auf dieser fernen Insel. Hier hat er sich kurz nach 1190 angesiedelt. Aus anderen Berichten geht übrigens hervor, daß schon zur Zeit Gudmunds, des fünften Bischofs von Hollar in Island (1161—1237), der hl. Thomas Becket dort gefeiert wurde. Nahrung und Antrieb erhielt der Kult des Heiligen durch eine Übersetzung seiner Legende ins Isländische, die im Anfang des 13. Jahrhunderts zustande kam, wie auch durch deren dichterische Bearbeitung, die „Heilagra manna drapa“. Hier, wie auch in anderen Ländern, waren die Annalisten darauf bedacht, das blutige Ende des englischen Heiligen der Nachwelt zu überliefern. Wie sich die mutige Haltung des Märtyrers kultisch auswirkte, davon legen zahlreiche Kirchen, die unter seinen Schutz gestellt wurden, beredtes Zeugnis ab. Elf derselben lassen sich noch namhaft machen. Es sind dies: Holme, Hvanneyri, Hvam, Ostrardal, Gnupr, As, Ströns, Engey, Varmalökr, Hamar und Hruni. Die Sonderstellung, welche Island in der Kultgeschichte des Heiligen einnimmt, dürfte darin begründet sein, daß die starke Kultbewegung dem Bedarf an Kirchenpatronen, wie sie der Ausbau des Pfarrsystems wohl nach 1200 erheischte, entgegenkam. Durch Zeugnis von 1226 erfahren wir, daß ein Altar der Kirche zu Videy bei Reykjavik den hl. Thomas Becket zum Mitpatron hatte. Welcher Beliebtheit sich dieser beim isländischen Volke noch im Spätmittelalter erfreute, ist einer Urkunde von 1415 zu entnehmen, wonach ein gewisser Vigfus Ivarsson vorgab, mit dem Heiligen von Canterbury in Verwandtschaft zu stehen³⁷.

Nun verlassen wir Island, wo der Kult von Thomas Becket eine seltene Blüte erlebte, um in einem weiten Flug südlich der Alpen, in *I t a l i e n*, an Land zu gehen. Unser erster Besuch gilt dem Dom zu Monreale bei Palermo auf Sizilien, wo ein um 1178 gefertigtes Mosaikbild den hl. Kanzler König Heinrichs II. von England zeigt. Dessen Schwiegersohn, der Normannenherzog Wilhelm, hatte dasselbe herstellen lassen, um durch diese Huldigung an den Ermordeten freiwillig und in edler Weise Sühne zu leisten. So und noch in größerem Umfang hatte Herzog Heinrich der Löwe, der ebenso mit dem englischen König verschwägert war, das Andenken des Heiligen in Braunschweig und anderen Orten geehrt. Das Bemühen des Normannenherzogs, den Kult des englischen Heiligen in besonderer

³⁷ Reg. Island.

Weise zu fördern, kam auch in seiner Residenzstadt Neapel bei der Weihe der St.-Gregors-Basilika im Jahre 1187 zum Ausdruck. Damals wurde dem Heiligen ein Mitpatronat am Hochaltar übertragen und darin gleichzeitig eine Reliquie desselben eingeschlossen. Dieser Vorgang wiederholte sich ein Jahr später auf ähnliche Weise an der Bischofskirche in Fermo, das, südlich von Ancona liegend, zum alten Kirchenstaat gehörte. Bei deren Weihe im Jahre 1188 wurde der hl. Maria Magdalena und dem hl. Thomas von Canterbury der Kirchenpatronat zugewiesen und das Fest des letzteren durch Ablässe ausgezeichnet.

Zwischen Rom und Neapel liegt am Meer die Bischofsstadt Terracina, zu deren Sprengel das 1135 gegründete Zisterzienserklöster Fossanova gehörte. Anlässlich der Weihe seiner Marienkirche de Flumine im Jahre 1196 befand sich unter den Reliquien, die in die Altäre gelegt wurden, auch eine *de vestimento s. Thomae* von Canterbury. Auch hier haben Zisterzienser, dem Ordensbrauch folgend, ihrem edlen toten Freund eine Kultstätte eingeräumt. Und als eigenartige Fügung ist es anzusehen, daß der hl. Thomas von Aquin, der zum 2. Konzil von Lyon erscheinen sollte, seine in Neapel anhebende Fahrt schon in der Nähe von Fossanova unterbrechen mußte. Von Todesahnungen erfüllt, ließ er sich in dieses Kloster bringen, wo er freundliche Aufnahme und beste Pflege fand. Hier starb der große Gelehrte und Heilige am 7. März 1274, und fand auch dort vorübergehend seine Grabstätte.

Noch im 12. Jahrhundert wurde die Klosterkirche in Marsico bei Salerno, südlich von Neapel, unter den Schutz unseres Heiligen gestellt. Wohl zur gleichen Zeit fiel ihm der Patronat an der Bischofskirche der bei Tarent gelegenen Stadt Motola (Mutila) zu. Nach einem Zeugnis von 1297 besaß die damals geweihte Marienkirche des Zisterzienserklösters Morimondo, unweit Pavia, eine Reliquie *de pulvere corporis et de casula b. Thomae episcopi et martiris*. Gelegentlich machten auch die Karmeliten von der Regel, ihre Kirchen der Gottesmutter zu weihen, eine Ausnahme. Eine solche liegt für die Kloster- und Pfarrkirche in Verona vor, welcher im Jahre 1316 der hl. Thomas Becket als Patron gegeben wurde. In diesem Gotteshaus war das Martyrium des Heiligen auf einem Gemälde dargestellt. Bei der Weihe des Hochaltars (1316) wurden darin eingeschlossen Reliquien „*de panno tincto in sanguine s. Thomae de Cantuar., de veste et cilicio eiusdem*“. Von Verona, das wie Morimondo in der Lombardei liegt, geht es nun nach Aosta in deren

Nordwestecke. Hier errichtete der Bischof Nikolaus II. von Aosta (1327—1361) in seinem Palast eine Kapelle, deren Patronat unser Heiliger übernahm. Erwähnung verdienen auch Reliquienschreinen des frühen 13. Jahrhunderts, welche das Martyrium und Begräbnis von Thomas Becket zeigen und der Laterankirche in Rom und der Kathedrale von Anagni, südöstlich von Rom, gehören. Unsere Fahrt durch Italien schließt mit dem Hinweis auf zwei kunstvolle Gemälde, auf welchen der hl. Thomas stehend neben dem Thron der Gottesmutter erscheint. Das von San Silvestro in Venedig schuf Girolamo da Santa Croce, und das der St.-Salvator-Kirche in Bologna, wo bekanntlich unser Thomas dem Rechtsstudium oblag, ist ein Meisterwerk von Girolamo da Treviso um 1450³⁸.

In welchen edlen Formen und verschiedenen Graden sich der Kult unseres Heiligen in Italien ausprägte, wird auch dem Leser, dem das Ganze gegenwärtig ist, schwerlich entgangen sein. Hier stand die kirchliche Hierarchie als Kultpfleger, was keinem Zweifel unterliegt, im Vordergrund. Gewiß zeigten auch Mitglieder des Episkopates in den anderen Ländern für die Übernahme des Kultes Bereitschaft, doch äußerte sich diese nicht in gleicher Stärke. Andererseits blieb der Kult, wenn wir hauptsächlich von Island absehen, im großen und ganzen auf die kirchlichen Kreise beschränkt. Klein ist die Zahl der Kirchenpatronate auf dem Festland. Bruderschaften, die seinen Namen tragen, sind noch viel seltener. Nur eine Wallfahrtskirche ließ sich mit Sicherheit feststellen. Die Reformation im 16. Jahrhundert versetzte dem Kult einen sehr schweren Stoß. Davon wurden die Länder des Nordens wie auch der Großteil Deutschlands betroffen. Josefinitismus und Säkularisation waren dem St.-Thomas-Kult in den katholischen Gebieten nicht weniger abträglich. Nur ganz spärliche Reste konnten sich in die Neuzeit retten. Daß St. Thomas von Canterbury kein Volksheliger war — dies wurde schon eingangs hervorgehoben —, ist vor allem an dem Fehlen zahlreicher Kapellen- und Altarpatronate, Bruderschaften und Bilder zu erkennen. Durch Einführung der Reformation in England hat König Heinrich VIII. mit dem Kult des Heiligen, dessen Grab er bekanntlich schändete, radikal aufgeräumt, und indem die Große Revolution 1789 die Klöster Frankreichs samt und sonders aufhob, verlor der Kult auch in diesem Lande den zweifellos größten Teil seiner Stützpunkte.

³⁸ Regg. Italien.

In dem, was sich bis jetzt zeigen ließ, trat uns nur eine wenn auch äußerst wichtige Seite des kultischen Weiterlebens von Thomas Bekket vor die Augen. In welchem Umfang und Rang dessen Fest in die Liturgie der Kirche eingebaut war, darauf soll der nächste Abschnitt einiges Licht werfen.

2. Kapitel

Der Heilige im liturgischen Leben der Kirche

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht von der Ermordung des Erzbischofs von Canterbury in der abendländischen Christenheit und rief, besonders in den Kreisen der kirchlichen Hierarchie, tiefe Entrüstung hervor. Einen Widerhall davon verspüren wir in den Annalen der einzelnen Länder. Es nimmt deshalb nicht wunder, wenn die schon am 12. März 1173 erfolgte Heiligsprechung des Märtyrers diesem allerorts den Weg in die Liturgie ebnete, so schnell, wie dies selten einem Heiligen des Mittelalters widerfuhr. Wie die liturgische Berücksichtigung sich im einzelnen vollzog, läßt sich hier nur andeuten; denn eine eingehende Würdigung würde den Rahmen eines Jahrbuchs sprengen, und zudem ist zu bedenken, daß ein geographisch umschriebenes Teilstück der St.-Thomas-Liturgie erst dann die richtige Sicht erhält, wenn es im Licht des Gesamtbildes erstrahlt. Die Zeichnung des letzteren wird sich in die Kultmonographie des Heiligen, deren Abfassung einem späteren Historiker vorbehalten bleibt, ganz organisch einfügen lassen¹.

Es ist nun unsere erste Aufgabe, an Hand von einigen Zeugnissen zu zeigen, wie rasch das Fest des Heiligen in die Liturgie des deutschen Sprachgebiets und Islands hineinwuchs. In einem liturgischen Kalender des Straßburger Münsters, das um 1175 angelegt wurde, kommt Thomas von Canterbury am 29. Dezember vor². Sein Name

¹ Mit einigen Hinweisen möchten wir diesem dienen. Zu empfehlen sind Fr. J. Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters. Bd. III, Freiburg 1. Br. 1855; G. M. Dreyes, *Analecta hymnica mediæ ævæ*. I ff. Leipzig 1886, Etwa 54 Bände. Ferner Ulysse Chevalier, *Repertorium hymnologicum* = Bibliothèque liturgique, Louvain, 6 Bde, 1892—1920. Für Frankreich kommen besonders in Betracht die verschiedenen Werke von V. Leroquais, *Les sacramentaires*, 3 Bde, Paris 1924, u. *Les bréviaires manuscrits*. Bd. 1—5, Paris 1934, mit sehr vielen Belegen.

² Vgl. Medard Barth, *Elsässische Kalendare des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: *Archiv f. elsäss. Kirchengeschichte* 3 (1928) 21. Siehe auch das *Orarium Argentinenense*, welches die Herzog-August-Bibliothek von Wolfenbüttel als Ms. 84 verwahrt, 12. Jahrhundert, worin auf Blatt 166—179 sich ein *Ordo in festis*

erscheint in einem Kalendar der Abtei Murbach OSB, das der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört; desgleichen in einem Cisiolanus der Zisterzienserabtei Pairis im Oberelsaß (vor 1298), wonach das Fest des Heiligen als zweitrangig (*II^{ae} classis*) zu feiern war. Das Martyrologium der Abtei Münster OSB, das dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehört, führt am 29. Dezember den Gedenktag des Heiligen³. In Kalendaren der Colmarer Dominikaner von 1278 und 1300 ist dem Heiligen ein Platz angewiesen. Einen solchen hatte er schon kurz nach 1234 in einem Brevier des Basler Bistums. Besondere Beachtung schenken ihm die Dominikanerinnen von Adelhausen in Freiburg i. Br., und zwar in der Form, daß er gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Invokation in die Allerheiligenlitanei eines dort entstandenen Antiphonars aufgenommen wurde⁴. Früh rückte unser Märtyrer in die Liturgie der Abtei St. Gallen, im Nordosten der Schweiz, ein. Das bestätigten Kalendare von zehn zwischen 997 und 1100 liegenden Handschriften, die in Zusätzen des 12. und 13. Jahrhunderts das Fest des hl. Thomas von Canterbury erwähnen. Eine Hand, die wohl erst dem 13. Jahrhundert angehört, fügte der St. Galler Handschrift Nr. 378 noch die zwei schönen Verse bei: *Sanguine Thoma tuo radiat lux ista corusco nomine pro XPI, quem prodigus exposuisti*⁵. Für die frühe liturgische Feier des Thomasfestes in der Zisterzienserabtei Zwettl (Niederösterreich), wo bekanntlich unser Heiliger in hohen Ehren stand, zeugt ein Kalendar des 13. Jahrhunderts⁶. Der Zeit um 1200 gehört ein Martyrologium der Abtei Benediktbeuren (Oberbayern) an, worin St. Thomas von Canterbury, Bischof und Märtyrer, am 29. Dezember verzeichnet ist. Unser Heiliger findet sich auch in einem Kalendar des 12. bis 13. Jahrhunderts, das aus einem fränkisch-würzburgischen Kloster herrührt. Desgleichen in Kalendaren des Bistums Passau. Es handelt sich um solche von 1246,

Sanctorum der Straßburger Bischofskirche befindet, mit dem Fest des hl. Thomas von Canterbury. Dieser Ordo gehört dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts an. Vgl. Dom G. de D a r t e i n, *Le nom latin de Sainte-Odile*, Colmar 1912, 10.

³ Für Murbach siehe M. B a r t h, *Aus dem liturg. Leben von Murbach*, in: FDA 71 (1953) 71 und G. de D a r t e i n, *Cisiolanus cisterciens, calendrier de Pairis (Alsace)*, in: *Revue Mabillon*, Namur 1906, in: Sonderdruck S. 17. Für das Kloster Münster siehe M. B a r t h, in: FDA 78 (1958) 112.

⁴ Für Basel siehe H. S w a r z e n s k i, *Die deutsche Buchmalerei des 13. Jahrhunderts*. Berlin 1936, 169. Charles W i t t m e r, *L'obituaire des dominicains de Colmar. II*, Strasbourg 1935, 200, und für Adelhausen siehe Dr. F e u r s t e i n, in: *Badische Heimat* 4 (1917) 97.

⁵ P. Emmanuel M u n d i n g, *Die Kalendarien von St. Gallen*, aus 21 Handschriften, 9.–11. Jahrhundert = *Texte und Arbeiten*, hrsg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt., Heft 36. Beuron 1948, 90 f. 106.

sowie aus dem 14. und 15. Jahrhundert. In einem Augsburger Brevier aus der Wende des 13. bis 14. Jahrhunderts ist die besondere Feier des Festes durch Rotschrift hervorgehoben. Liturgisch gefeiert war St. Thomas auch im Bistum Freising, wie ein Brevier aus der Zeit um 1300 und ein Kalendar des 15. Jahrhunderts bezeugen. Dies gilt auch für die Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg, wo dem Heiligen schon 1178 eine Kapelle erstellt wurde. Ein dem 14. Jahrhundert angehöriges Kalendar dieses Klosters führt, nur altem Brauch folgend, das Fest des Bischofs und Märtyrers Thomas⁷.

Um 1248 setzt die Urkundendatierung nach Heiligenfesten ein. Dies gilt für Süddeutschland. Während das Fest des Heiligen in Urkunden des Elsaß erst 1261 und 1284 faßbar ist, und das ist reiner Zufall, begegnet es schon 1256 und 1266 in drei Urkunden Süddeutschlands. Daß sich die Datierung jeweils nach den regionalen Kalendarien richtete, sei nebenher bemerkt. Früh muß das zum Mainzer Sprengel gehörige Prämonstratenserinnenstift Hane bei Bolanden (Nordpfalz), dem Ordensbrauch gemäß, das Fest des Heiligen in seine Liturgie übernommen haben. Für diese Vermutung bringt ein Kalendar des Klosters, das aus dem 14. Jahrhundert herührt, die Bestätigung⁸. In den zwei Liebfrauenstiften zu den Stafeln und im Feld der Stadt Mainz war man 1243 dazu übergegangen, die bisherige Feier des St.-Thomas-Festes rangmäßig zu erhöhen. Fünf Jahre vorher (1238) war in der Domkirche von Ratzeburg auf Grund einer Stiftung des Bischofs Ludwig genau das gleiche geschehen. Für die Feier des St.-Thomas-Festes in der großen Kölner Diözese liegen, schon was das 13. Jahrhundert anbelangt, sechs Zeugnisse aus Kalendaren vor, die zum Teil in der Zeit um 1239 und vor 1246 entstanden sind. Stark vertreten ist der Dom; ein Zeugnis bezieht sich auf das Kloster St. Pantaleon. Aus sieben Kalendaren des 14. Jahrhunderts spricht das liturgische Weiterleben unseres Hei-

⁶ Ostmärkische Kunsttopographie, Bd. 29 (= Zwettl). Baden bei Wien 1940, S. 203. Das Kalendar befindet sich in einem lat. Psalterium.

⁷ München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 4617, 4^o (Benediktbeuren 117), Bl. 23^v. Für die Bistümer Würzburg, Augsburg, Freising und Passau sowie St. Peter in Salzburg siehe Anton L e c h n e r, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern. Freiburg i. Br. 1891, 86, 116, 158, 164, 174, 187, 199, 257 u. 274.

⁸ Für das Elsaß bzw. Straßburg, siehe Regesten der Bischöfe von Straßburg, II, Innsbruck 1928, 202 n. 1659 und UB der Stadt Straßburg 3 (1884) 58 n. 177; ferner E. N e s t l e, Thomas Becket in süddeutschen Kalendern, in: Ztschr. für Kirchengeschichte 21 (1900) 453, nach *Analecta Bollandiana* 19 (1900) 456. Kalendar des Klosters Hane, Nordpfalz, hrsg. von Joh. E. G u g u m u s, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 26 (1959) 140—143, nach Cod. Vatican. latin. 4763.



Reliquierschrein der Pfarrkirche Trönö, Erzdiözese Uppsala, mit Martyrium
des hl. Thomas Becket. Limusiner Arbeit Ende 12. Jahrhundert

Aufnahme: ATA Stockholm



Hl. Thomas Becket,
Fenster des Münsters
in Freiburg i. Br.

Aufnahme: Münsterbauverein
Freiburg i. Br.



Hl. Thomas Becket. Holzplastik aus der
Pfarrkirche von Skepptuna, wohl von
Bernt Notke, um 1480.
Staatliches Museum Stockholm.

Aufnahme: ATA Stockholm

ligen in der Kölner Diözese. Spätestens an die Wallfahrt des Kölner Erzbischofs, die dieser im Jahre 1184 nach Canterbury unternahm, knüpft die Berücksichtigung unseres Heiligen im kirchlichen Leben dieses Bistums⁹. In der Bischofskirche von Münster in Westfalen zeigte die Entwicklung der St.-Thomas-Liturgie nur schwache Ansätze. Um 1265 stand es dem Klerus der Diözese frei, am 29. Dezember das Offizium de Nativitate oder das des hl. Thomas zu wählen. Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts war es in Münster gestattet, dessen Fest als duplex mit neun oder als simplex mit drei Lektionen zu feiern¹⁰.

Auf Island wurde schon unter Bischof Gudmund von Hollar (1161 bis 1237) das Fest des Heiligen gehalten. Eigens erwähnt wird die St.-Thomas-Messe in den Statuten des Bischofs Arne von Skarholt aus dem Jahre 1275¹¹.

Nun kehren wir ins Elsaß zurück, wo wir der Weiterentwicklung des Kultes in den Diözesen Straßburg und Basel, zu welcher das Oberelsaß gehörte, nachgehen möchten. Für erstere liegt ein authentisches Kalendar aus der Frühzeit des 14. Jahrhunderts vor, das als liturgischer Handweiser beim Gottesdienst des Münsters diente. Da das Fest des Heiligen darin in Rotschrift erscheint, steht dessen höherer Rang damit fest¹². In den gedruckten Straßburger Brevieren von 1478, 1489 und 1511 wie auch im Straßburger Missale, welches Prüss um 1490 druckte, ist der Heilige mit einem Offizium vertreten. Ein handgeschriebenes Antiphonar des Straßburger Jung-St.-Peter-Stiftes von 1523 gibt für das Fest des hl. Bischofs und Märtyrers Thomas die Messe Letabatur und Sequenz Letabundus an¹³. Gefeierte war sein Fest auch in den Benediktinerabteien Weißenburg, Maursmünster und Altdorf, wie liturgische Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts bezeugen¹⁴. Daß die Liturgie der Bischofskirche für den Diözesan-

⁹ Siehe Regg. von Mainz und Ratzeburg. Für Köln vgl. Georg Zilliken, Der Kölner Festkalender, in: Bonner Jahrbücher, Heft 119, Bonn 1910, 124 f. Hier auch drei Kalenderbelege für das 15. Jahrhundert.

¹⁰ Richard Stappeler, Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter. Münster i. W. 1916, 21, 103 u. 139.

¹¹ Siehe Reg. Island.

¹² Der Abdruck des Kalenders findet sich in: Die Chroniken der deutschen Städte. IX, Leipzig 1871, S. 1078.

¹³ Für die Breviere von 1478, 1489 und 1511 sowie für d. Missale um 1490 bedarf es keiner weiteren Angaben. Das große Antiphonar und Graduale von Jung St. Peter von 1523 ist verwahrt in Straßburg, Landesbibliothek, Ms. 4982, Bl. 220.

¹⁴ Für Maursmünster siehe dessen Liber vitae, um 1390 geschrieben, in Straßburg, Departementsarchiv H 552; für Weißenburg Kalendar 14. Jahrhun-

klerus, wie längst bekannt ist, verbindlich war, bestätigen zum Überfluß Kalendare von Kirchen der Städte Zabern, Hagenau und Oberehnheim, die alle im 14. Jahrhundert angelegt wurden. Jeweils ist darin in Rotschrift der feierliche Charakter des St.-Thomas-Festes angedeutet¹⁵. Im Brevier der Franziskaner Straßburgs, um 1300. sind für das Fest unseres Heiligen neun Lektionen vermerkt; desgleichen im liturgischen Kalendar der Straßburger und Schlettstadter Johanniter, dessen Entstehung ins 14. Jahrhundert fällt¹⁶. Welche Haltung der Dominikanerorden dem Kult des hl. Thomas gegenüber einnahm, machen neue Zeugnisse sichtbar. Es liegt darüber Nachricht vor, daß vier der sieben Straßburger Dominikanerinnenklöster: St. Marx, St. Nikolaus, St. Katharina und St. Maria Magdalena den Heiligen noch im 14. bzw. 15. Jahrhundert feierten. Und wie sehr dieser in das religiöse Leben der Dominikanerinnen hineingriff, beleuchtet die Tatsache, daß die Reuerinnen von St. Magdalena in Straßburg wohl in Einklang mit den anderen Frauenklöstern O. Praed. den hl. Thomas in die Litanei, welche bei der Spendung der letzten Ölung gebetet wurde, aufnahmen. Als Invokation steht darin St. Thomas zwischen dem hl. Sebastian und dem Dominikanermärtyrer Petrus. Hier handelt es sich um einen Ordensbrauch, denn in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts, die aus dem Kloster Unterlinden zu Colmar herrührt, findet sich außer dem Kalendar mit Erwähnung des Heiligen noch eine Litanei, welche die eben genannten drei hl. Märtyrer als Anrufungen anführt¹⁷. In gleicher Ordnung begeben

dert, siehe Bibliothek von Würzburg, Cod. Mp Thf 34, Bl. 140—145v; für Altdorf, Brevier 15. Jahrhundert, in: Colmar, Stadtbibliothek, Ms. 461.

¹⁵ Vgl. A. A d a m, Das Seelenbuch des Spitals in Zabern, in: Bull. d'Alsace 21 (1903) 192. Das Kalendar stammt aus der Zeit um 1310; ferner A. H a n a u e r und J. K l é l é, Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau. Hagenau 1900. Dasselbe geschrieben 1339. Schließlich Oberehnheim, Stadtarchiv, A a Nr. 50 = Psalterium mit Kalendar, 14. Jahrhundert, und ebenda ein Liber vitae mit Kalendar, 15. Jahrhundert.

¹⁶ Franziskaner-Brevier um 1300 in: Straßburg, Priesterseminar, Ms. 3; für die Johanniter siehe Colmar, Stadtbibliothek, Ms. 446.

¹⁷ Vgl. Joh. G u g u m u s, Ein Speyerer Kalendar, in: Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte 11 (1959) 253. Das Kalendar, dem 14. Jahrhundert angehörend, ist wahrscheinlich im Benediktinerkloster St. Walburg entstanden und später in den Besitz des Klosters St. Marx in Straßburg übergegangen. Aus Kloster St. Katharina stammt eine Handschrift, 15. Jahrhundert, 2. Hälfte, in Straßburg, Landesbibliothek, Ms. 3681, mit St. Thomas, archiepisc. et martiris. Festum simplex, 29. Dezember. Für Kloster St. Nikolaus siehe Kalendar in Hs. 15. Jahrhundert, 2. Hälfte, in Berlin, Staatsbibliothek, Ms. germ. quarto 192, mit: Thoman von Kancelberg am 29. Dezember. Für Kloster St. Magdalena siehe Handschrift 15. Jahrhundert, 2. Hälfte, mit Ka-

uns diese Heiligen in Allerheiligenlitaneien desselben Klosters, die dem 14. Jahrhundert angehören. Nach Kalendaren derselben Zeit wurde das Fest des Heiligen daselbst als simplex gefeiert¹⁸. Wohl noch im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts fügten die Zisterzienser von Pairis bei Kaysersberg den hl. Thomas in ihre Heiligenlitanei ein¹⁹. Spät, erst im 15. Jahrhundert, gingen die Augustinerchorherren von Marbach dazu über, den Heiligen mit einer Memoria zu feiern²⁰. Den Gepflogenheiten des Ordens, welcher anderorts den Kult des hl. Thomas Becket förderte, entsprach die Haltung der Marbacher kaum. Die Klöster Pairis, Unterlinden (Colmar) und Marbach lagen im Bistum Basel, das, wie uns noch erinnerlich ist, das Fest des Heiligen schon um 1234 feierte. Dies geschah mit neun Lektionen, was noch in einem vor 1500 gedruckten Basler Missale für den 29. Dezember vermerkt ist. Nach den *Consuetudines et observantiae ceremoniales chori Basiliensis* wurde im Basler Münster im ausgehenden Mittelalter am Fest *Thomae Cantuariensis* die Sequenz „*Letabundus*“ gesungen²¹. Wie es in der Neuzeit um die Liturgie des Heiligen in den Diözesen Basel und Straßburg bestellt war, erhellt aus dem Basler Missale von 1586 und der Straßburger Agenda von 1590, wonach hier wie dort der St.-Thomas-Tag als *Semiduplex*-Fest gefeiert wurde²².

Auch die Diözese Metz nahm unseren Heiligen frühe in ihre Liturgie auf. Dies bezeugen alle liturgischen Bücher dieses Bistums vom 13. Jahrhundert an, besonders das *Caeremoniale* der Metzger Kathedrale (Metz, Stadtbibliothek, Ms. 82) vom Jahre 1105, das

alendar, 29. Dezember, St. Thomas mit neun Lektionen. Berlin, Staatsbibliothek, Ms. germ. oct. 50. Ferner *Rituale* der Straßburger Reuerinnen, von 1490, mit Litanei, in: Straßburg, Musée de la ville, Ms. 5681 bis, Bl. 9^v ff. Kalendar und Litanei von Kloster Unterlinden, 13. Jahrhundert, in: Colmar, Stadtbibliothek, Ms. 404.

¹⁸ Litanei, in *Psalterium und Hymnar* von Unterlinden, 14. Jahrhundert, in: Colmar, Stadtbibliothek, Ms. 405, Bl. 243–245; ferner *Litanei und Martyrolog*, 14. Jahrhundert, ebenda Ms. 302, Bl. 140 f. Beide decken sich wortwörtlich. Simplexrang hat das Fest (29. Dezember) in Kalendaren von Unterlinden, 14. Jahrhundert. Siehe die eben zitierten Handschriften Nr. 405 u. Nr. 302.

¹⁹ Carl Weinmann, *Hymnarium Parisiense*, das Hymnar der Zisterzienserabtei Pairis im Elsaß aus zwei Codices des 12. und 13. Jahrhunderts. Regensburg 1904, 17 f.

²⁰ Kalendar von Marbach, in: Colmar, Stadtbibliothek, Ms. 431.

²¹ Zur Sequenz vgl. K. W. Hieronimus, *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter*. Basel 1938, 310.

²² *Missale Basiliense*, Monachii 1586, und *Agenda ecclesiae Argentinensis*. Per Dom. Joannem [von Manderscheid], *episcopum Argentinensem typis evulgata*. Köln 1590. Vorn das Kalendar.

in einer Abschrift von 1246—1247 erhalten war und für das Fest des Heiligen von Canterbury neun Lektionen angab. Demnach kam der Feier ein höherer Festgrad zu. Mit noch vielen anderen Handschriften verbrannte auch Ms. 82 im Kriegsjahr 1944*.

Im großen Bistum Konstanz, das weit in die deutsche Schweiz, ins Württembergische und in Südbaden hineingriff, hatte der Heilige bereits im 13. Jahrhundert, was die Litanei von Adelhausen in Freiburg dartut, liturgisch Fuß gefaßt. Seit dem letzten Drittel desselben Jahrhunderts hatte sein Fest eine besondere Feier in dem 1266 errichteten Kollegiatstift St. Johann in Konstanz, das vordem nur Pfarrkirche war. Hier handelt es sich um den Ausbau eines in der Diözese gefeierten Festes²³. Eine Konstanzer Urkunde von 1413, auf den Tag s. Thomae Cant. episcopi datiert, bezeugt indirekt die Feier seines Festes in der Diözesanliturgie²⁴. Nach einem Konstanzer Diözesanmissale, Augsburg 1505, wurde das Fest des hl. Thomas mit Volloffizium (Plenum) gehalten, was schon eine höhere Feier bedeutet²⁵. Das ebenfalls in Baden gelegene, 1243 gegründete Frauenkloster Lichtental O. Cist. bei Baden-Baden, welches zum Bistum Speyer gehörte, hatte unserem Heiligen früh schon einen Platz in der Liturgie eingeräumt. Dies geht aus einem im 13. Jahrhundert geschriebenen, noch erhaltenen Brevier des Klosters hervor, dessen Kalender am 29. Dezember den Vermerk: Thome mris führt²⁶. Ein Missale aus der Zeit um 1300, das nach Speyer oder Worms weist, kennt ebenfalls das Fest unseres Heiligen^{26a}.

* Diese Nachrichten verdanken wir dem lothringischen Kirchenhistoriker E. Morhain in Montigny bei Metz. Zu Ms. 82 siehe auch M. Barth, *Die hl. Odilia*, I, Straßburg 1938, 177.

²³ Zum Stift St. Johann siehe Konrad Beyerle, *Die Geschichte des Chorstiftes St. Johann zu Konstanz*, in: FDA 31 (1903) 135 u. 32 (1904) 79. Darnach hatte „der Kämmerer und Priester Konrad von Dürrheim, vielleicht noch bestimmt durch Gründer-Chorherrn Baldemar von Rottweil, dem Stift St. Johann 1 Pfund Jahresrente geschenkt und mit der Ausrichtung seiner Jahrzeit und der Feier des Festes des hl. Thomas von Canterbury belastet“.

²⁴ Zur Urkunde von 1413 siehe *Regesta episcoporum Constantiensium III*, Innsbruck 1913, 192 n. 8383.

²⁵ *Missale Constantiense. Augsburg 1505, mit Kalender.*

²⁶ Dasselbe befindet sich in der Bibliothek des Klosters Lichtental als Ms. 34. Der Ordinarius des Klosters, geschrieben 1654, gibt für das Fest St. Thomae epri et mrs die nötigen Anweisungen. Kloster Lichtental. Ms. 87, Papierhandschrift, lateinisch, 248 Bl. Damit ist die liturgische Tradition bezeugt. Für die Auskunft, die uns Dr. Maria Agnes Wolters, S^r. O. Cist. Lichtental, gab, sei ihr hier verbindlichst gedankt.

^{26a} München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 10076.

Zu den wenigen Diözesen des deutschen Sprachgebietes, welche außer dem eigentlichen Fest (29. Dezember) noch die *Translatio s. Thome canthuariensis*²⁷ feierten, gehörte auch die von Regensburg, wo jedoch dafür der 14. Juli angesetzt war. Dies bezeugt ein Missale, das aus der Zeit um 1400 stammt²⁸. Ein Missale von St. Katharina in Regensburg, im 15. Jahrhundert geschrieben, gibt für die Meßfeier am St.-Thomas-Tag die nötigen Anweisungen an²⁹. Einem Brevier des Bistums Passau zufolge, dessen Entstehung in die Zeit vor 1373 reicht, hatte der St.-Thomas-Tag schon damals eine liturgische Feier³⁰. Daß die Liturgie der Bischofskirche für die ganze Diözese maßgebend war, bestätigt ein Kalendar des Kollegiatstiftes St. Nikolaus bei Passau für das 15. Jahrhundert³¹. Die liturgische Tradition des Bistums Lübeck sowie des Benediktinerklosters St. Johann in Cismar, im jetzigen Kreise Oldenburg, fand ihren Niederschlag in einer dem 13. Jahrhundert angehörenden Handschrift, welche heute die kgl. Bibliothek in Kopenhagen verwahrt. Auch sie kannte die Feier des St.-Thomas-Festes³². Für die Jahre um 1281 ist diese auch im dänischen Bistum Roskilde nachweisbar³³. Auf Roskilde bzw. das Bistum Kopenhagen weist ein vor 1390 entstandener *Cisiojan*, worin das Fest unseres Heiligen ebenfalls verzeichnet ist³⁴. Ein *Cisiojan*, der in den drei letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts zusammengestellt wurde und die liturgische Tradition der dänischen Franziskaner widerspiegelt, berücksichtigt gleichfalls den englischen Märtyrer³⁵. Dasselbe gilt auch für die Franziskaner Norwegens, wie ein *Cisiojan* des 14. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit zeigt³⁶. Am Rande sei noch angemerkt, daß in der Liturgie des Bistums Plock, Provinz Warschau, St. Thomas schon im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts einen Platz hatte³⁷.

²⁷ In der Chronik des St.-Peters-Klosters in Erfurt (MG.SS. XXX [1] 389) ist zum Jahre 1209 berichtet: „*Hoc eiam anno Nonas Julii (= 7. Juli) translacio facta est sancti Thome martiris atque pontificis Anglie in civitate Canthuariensi.*“

²⁸ München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 14 414, Kalendar, vorn.

²⁹ Ebenda, Cod. lat. 10 079, Bl. 29.

³⁰ Oloph Odenius, *Cisiojani latini*, Sonderdruck ARV, *Journal of Scandinavian Folklore*, vol. 15 (1959), Uppsala 1960, 112.

³¹ München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 16 206. Psalterium mit Kalendar, Bl. 83. *De s. Thoma Canthuariense: Ad festum magni praesulis etc.*

³² Odenius a. a. O. 98.

³³ Ebenda 117.

³⁴ Ebenda 91.

³⁵ Ebenda 93.

³⁶ Ebenda 94.

³⁷ *Monumenta Poloniae historica*. V, Lwów 1888, 461. *Calendarium Plocense*.

Wie sehr das St.-Thomas-Fest in die Liturgie der Kirche Mitteleuropas hineingewachsen war, darüber geben die einschlägigen Quellen aus der Zeit um 1500 Aufschluß. Liturgisch war der Heilige gefeiert in den Schweizer Diözesen Genf, Lausanne, Chur und Basel, ferner im Bistum Aquileja gegenüber Triest, in den Diözesen Brixen, Salzburg, Prag und Olmütz, im großen Bistum Konstanz, in den bayerischen Diözesen Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Eichstett, Würzburg und Bamberg, in den Bistümern des Rhein- und Moselgebietes: Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln, Metz, Trier, Lüttich und Utrecht, ferner in den zwischen Rhein und Weser gelegenen Bistümern Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden, in den von Weser und Elbe begrenzten Bistümern Hildesheim, Erfurt, Merseburg, Halle, Halberstadt und Magdeburg, dann in den nördlichen Diözesen Verden, Bremen, Hamburg, Lübeck, Schleswig, Ratzeburg, Schwerin und südlich davon in Brandenburg, Havelberg, Lebus und Breslau, in den Bistümern des Ostseebereiches: Kammin (Pommern) und Ermland und in den Bistümern des polnischen Raumes: Gnesen, Krakau und Plock³⁸.

In den eben namhaft gemachten Bistümern weist die St.-Thomas-Liturgie keinen einheitlichen Charakter auf. Außer dem eigentlichen Festtag kannte die Liturgie von Paderborn noch den Adventus reliquiarum Thome Cantuariensis episcopi (7. Juni) und die der Bistümer Regensburg (14. Juli), Halberstadt und Hamburg noch das Fest der translatio Thome archiepiscopi (7. Juli). Ein Volloffizium war dem Heiligen beschieden in Chur und Konstanz, in Osnabrück wurde das Fest dominicaliter und in Lausanne als Solemne gehalten. Duplexrang war ihm zuerkannt in den Bistümern Breslau, Genf, Krakau, Lebus und Schwerin. Meist hatte das Festoffizium neun Brevierlektionen, gelegentlich auch nur drei wie in Mainz und Köln³⁹.

Wie die Einbürgerung des Heiligen in der Diözesanliturgie, erfolgte auch seine Aufnahme in die Liturgie der einzelnen Orden schon in der Frühzeit seines Kultes, sofern sie damals schon bestanden. Zwölf Brevierlektionen widmeten ihm die Benediktiner, Zisterzienser und Cluniazenser und später die Kartäuser, neun Lektionen die Karmeliten, Deutschherren, Johanniter, Prämonstratenser und Pauliner. Nur Simplexrang hatte sein Fest bei den Dominika-

³⁸ H. Grotfend, *Zetrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II*, 1, Hannover 1892. Die Kalendare dieser Diözesen, mit Quellenangabe versehen, füllen diesen ersten Teil.

³⁹ Ebenda.

nern und wohl auch bei den Franziskanern, dagegen Semiduplex-Klasse bei den Augustiner-Eremiten⁴⁰.

Nun obliegt uns noch, in den nordischen Ländern etwas Umschau zu halten. Dem Brauch, den hl. Thomas am 29. Dezember liturgisch zu feiern, war die Diözese Roskilde in Dänemark, wie ihr 1517 gedrucktes Brevier beweist, treu geblieben. So war es auch im Bistum Odense auf der dänischen Insel Fünen, dessen Brevier von 1497 alte Tradition bestätigt. Ebenfalls im Bistum Aarhus, was ein Brevier von 1519 bezeugt. Dasselbe trifft wohl auch für die Diözese Ribe zu, deren Bischofskirche bekanntlich einen St.-Thomas-Altar besaß⁴¹. Es sei nochmals daran erinnert, daß St. Thomas in der Liturgie der dänischen Kirche bereits im 13. Jahrhundert gefeiert war. Sofern man sich diese Tatsache im Zusammenhang mit der Liturgie des deutschen Sprachraumes und Schwedens vor Augen führt, welche die Feier des Thomasfestes schon im 12. Jahrhundert kennen, hat man für das Zwischenglied Dänemark zweifellos dieselbe Entwicklung anzunehmen.

Schweden hielt nämlich, was die Berücksichtigung unseres Heiligen in der Liturgie anbelangt, mit dem Festland gleichen Schritt. Das erhellt aus dem um 1198 geschriebenen *Liber ecclesiae Vallentunensis*, dem „ältesten Buch Schwedens“, das früher der Pfarrkirche von Vallentuna, Provinz Uppland, gehörte und heute im Historischen Museum zu Stockholm verwahrt wird. In dessen Kalender ist das Fest des englischen Märtyrers in Rotschrift angeführt. Aus der Zugehörigkeit Vallentunas zur Erzdiözese Uppsala ist ohne weiteres zu

⁴⁰ *Grotefeld a. a. O.* II, 2, Hannover und Leipzig 1898, S. 4—51. In dem polnischen, bei Kruschwitz gelegenen Prämonstratenserkloster Strzelno, Diözese Cujav, war St. Thomas ebenfalls gefeiert. *Monumenta Poloniae a. a. O.* V, S. 767 (*Liber vitae*). — V. *Leroquais*, *Les breviaires manuscrits des bibliothèques publiques de France*, I, Paris 1934, bringt einige Angaben über die Liturgie der Orden, soweit die Feier des St.-Thomas-Festes in Betracht kommt. Bei den Zisterziensern ist diese für 1185 und die Erwähnung des Heiligen in den Litaneien für 1214 bezeugt. Vgl. *Leroquais a. a. O.* I, S. XCVII f. Bei den Kartausern fand die Einführung des Festes mit zwölf Lektionen bald nach 1173 statt. Ebenda S. CII f. Zur Gestaltung der St.-Thomas-Liturgie in Klöstern Österreichs und in Krakau siehe *Blume und Dreves*, *Analecta hymnica* 4 (1888) 244 f. n. 460 ff. und 9 (1890) 256 f. n. 350 f. Für Deutschland und die Schweiz 12 (1892) 237 n. 441 (Gebiet von Trier), 19 (1895) 264 n. 477 f. und 23 (1896) 277 f. n. 492 f. und auch die weiteren Bände. Zu den verschiedenen Sequenzen des Heiligen, — 18teilige, 5- und 6-strophige — welche sich in Missalien der Abteien St. Gallen (Ms. 546) und St. Peter im Schwarzwald (14. Jahrh.) sowie der Bistümer Mainz (1507), Basel (1510), Halberstadt (1511) und Minden (1513) finden, siehe: *Joseph Kehrlein*, *Lateinische Sequenzen des Mittelalters*. Mainz 1873, 491 n. 728; 492 n. 729 u. 493 n. 730.

⁴¹ *Grotefeld a. a. O.* II, 1. Teil.

folgern, daß das Kalendar des vorgenannten Seelbuches nur die Diözesanliturgie widerspiegelt. Wie die Erzdiözese, feierten auch deren Suffraganbistümer unseren Heiligen. Im Süden Schwedens liegt das Erzbistum Lund, dem das Bistum Odense unterstellt war. Das Weiterleben des Heiligen in der Liturgie von Lund bezeugen ein Missale (1514) und Brevier von 1517⁴². Dasselbe läßt sich auch für Skara, das älteste Bistum Schwedens, berichten. Cisiojani aus der Zeit um 1400, 1469⁴³ und ein Brevierdruck von 1498 erwähnen das Fest des Heiligen⁴⁴. Östlich von Skara liegt die Bischofsstadt Linköping. Daß St. Thomas in der Liturgie dieser Diözese schon vor 1391 gefeiert war, bestätigt ein Cisiojan⁴⁵. Dasselbe bezeugt ein Brevier für das Jahr 1493⁴⁶. Merkllich älter ist ein Kalendar von Uppsala, das 1344 angelegt wurde. Da Skara, Linköping, Strängnäs und Västerås Suffraganbistümer des Erzbistums Uppsala waren, ist die liturgische Berücksichtigung des Heiligen, was diese Bistümer anbelangt, nochmals für 1344 bewiesen. Das Weiterleben des hl. Thomas in der Liturgie Uppsalas bestätigen ein Brevier von 1496⁴⁷ und Horae (Stundenbuch) secundum ecclesiam Uppsalensem von 1525⁴⁸. Liturgische Zeugnisse für die St.-Thomas-Feier in der angrenzenden Diözese Strängnäs liegen für das 15. Jahrhundert und für das Jahr 1495 vor⁴⁹, wie auch für das benachbarte Bistum Västerås, in dessen Brevier von 1513 der Heilige noch vorkommt⁵⁰.

Für Drontheim in Norwegen, seit 1148 Erzbistum, ist dessen liturgische Berücksichtigung noch 1519 bezeugt⁵¹. Entsprechend handelten die Suffraganbistümer Oslo, Bergen, Stavanger und Hamar. Zu kurzem Verweilen läßt Åbo, die alte Hauptstadt Finnlands, eine Gründung Schwedens, ein, wo im 12. Jahrhundert ein Bistum errichtet wurde. Dessen kirchliche Abhängigkeit vom Erzbistum Uppsala färbte begrifflicherweise auf seine Liturgie ab, die wohl schon

⁴² Herausgegeben wurde das um 1198 angelegte Seelbuch von Vallentuna auf sorgfältige Weise von Toni Schmid, *Liber ecclesiae Vallentunensis*. Stockholm 1945. Für den Hinweis darauf stehe ich in Schuld bei Professor Oloph Odenius in Stockholm. Betreffs Lund siehe Grotefend II, 1, S. 217 ff.

⁴³ Odenius a. a. O. 83 u. 85.

⁴⁴ Grotefend II, 1. Teil.

⁴⁵ Odenius a. a. O. 79.

⁴⁶ Grotefend II, 1. Teil.

⁴⁷ Zum J. 1344 u. 1496, Grotefend II, 1. Teil.

⁴⁸ Odenius a. a. O. 74.

⁴⁹ Zum 15. Jahrhundert siehe Odenius a. a. O. 76 f. und zum Jahr 1495 Grotefend II, 1. Teil.

⁵⁰ Odenius a. a. O. 115 (15. Jahrhundert) und Grotefend II, 1. Teil.

⁵¹ Grotefend II, 1. Teil.

vor 1200 das Fest des hl. Thomas kannte. Dessen Feier bezeugen noch ein Cisiojan von 1450 und ein Missale von 1488⁵².

Wenn es uns auch nicht möglich war, die Stellung des hl. Thomas Becket in der Diözesan- und Ordensliturgie Italiens zu untersuchen, so wird der Annahme, daß sie sich dort auf ebenso breiter Basis wie in den nordischen Ländern und in Mitteleuropa — und übrigens auch in Frankreich — entwickelte, kein ernstes Bedenken im Wege stehen. Den Heiligen, der als Erzbischof und Kanzler die Rechte und Freiheiten der Kirche mannhaft verteidigte und dafür auch in den Tod ging, hat die abendländische Kirche, vom Gefühl der Dankbarkeit bestimmt, in ihre Liturgie aufgenommen, und dieser Haltung ihm gegenüber blieb sie bis heute treu. Das Fest des hl. Thomas Becket, dem Papst Leo XIII. im Jahre 1897 Duplexrang verlieh, gehört der Liturgie der Gesamtkirche an, und das ist die Ehre und der Ruhm unseres Märtyrers. So blieb es bis zum Jahre 1960, das für die Liturgie eine durchgreifende Reform brachte. Die von dieser festgelegte Rangerhöhung der Weihnachtsoktav hat zur Folge, daß von 1961 an auch das Fest unseres Heiligen nur noch kommemoriert wird.

Wie sich die Legende, die sich bald nach dem Tode des Heiligen mit dessen Leben und Wundern befaßte und das Bild des mutigen Streiters durch die Jahrhunderte weitertrug, wird nun noch kurz zu zeigen sein.

⁵² Kalendar, um 1450, in: *Odenius* 89 und *Groteland* II, 1. Teil.

3. Kapitel

Die Legende des Heiligen und ihre Verbreitung in kurzer Übersicht

Bald nach dem Tode des hl. Thomas Becket regten sich die Federn, um dessen Leben und Wundertaten in den wesentlichen Zügen festzuhalten. Schnell wanderte die Legende nach Island, wo um 1200 eine Übersetzung angefertigt wurde. Auch in Dänemark, Norwegen und Schweden, wo die Kenntnis derselben um 1190 im Taufsteinrelief von Lyngsjö zum Ausdruck kam, fand sie rasche Verbreitung¹. In die Legendarien von Italien ging die Passio unseres Heiligen nicht

¹ Siehe Regg. Island, Dänemark, Norwegen und Schweden.

² Zu den Legendaren von Spoleto und San Brizio siehe *Analecta Bollandiana* 74 (1956) 329. Das Große österreichische Legendar, ebenda 17 (1898) 96 u. 19 (1900) 456.

minder schnell über. Dies macht das um 1200 angelegte Passionale von Spoleto wie auch das von San Brizio, welches im Anfang des 13. Jahrhunderts geschrieben wurde, sichtbar. Große Aufnahmebereitschaft traf die Legende auch im deutschen Sprachgebiet an. Spätestens dem Anfang des 13. Jahrhunderts gehört das große Österreichische Legendar an, welches die Legende unseres Heiligen zum 29. Dezember bringt³. Demselben Jahrhundert sind zum Teil die Viten des hl. Thomas Becket, welche in den Zisterzienserklöstern Zwettl und Lilienfeld geschrieben wurden, zuzuweisen⁴. Ein Distichon de morte s. Thomae Cantuariensis entstand im Zisterzienserstift Reun, das ebenfalls in Österreich liegt⁵. Ein Reimpassional des 13. Jahrhunderts, dessen Sprache nach Nordwestdeutschland weist, wurde die Legende unseres Heiligen einverleibt⁶. Zur selben Zeit, in dem Jahrzehnt von 1263 bis 1273, verfaßte ein italienischer Dominikaner, Jacobus de Voragine mit Namen († 1298), eine Sammlung von Heiligenleben, in die auch die Vita des hl. Thomas Becket einbezogen wurde. Es war dies ein Buch, das so viel gelesen, so oft abgeschrieben und übersetzt, frühe schon als Kern und Mittelpunkt aller Legendenüberlieferung angesehen wurde, daß es bereits im 14. Jahrhundert unter der stolzen Bezeichnung „Legenda aurea“ allgemein bekannt war⁷. Diese berühmte Legende wurde im Jahrzehnt von 1350 bis 1360 zu Straßburg ins Deutsche übertragen und von Künstlerhand 1362 illustriert. Die mit dem Advent anhebende Viten-sammlung, die als Cgm 6 in der Staatsbibliothek in München verwahrt ist, enthält auf Blatt 21^{vb}—23^{ra} das Leben: Von sant Thomas von Cantuaria und dazu eine Miniatur, worauf dessen Ermordung dargestellt ist⁷.

³ Legenda Sanctorum, mit Vita s. Thomae Cantuar, Perg., 13. Jahrhundert, im Kloster Zwettl. Vgl. Xenia Bernardina, pars secunda. Handschriften der Cistercienser Stifte I, Wien 1891, 410 n. 322. Siehe auch Register (S. 472), wo noch weitere Vitae s. Thomae Cant., in Zwettl. Zu den Handschriften im Kloster Lilienfeld, mit Passio et miracula s. Thomae episc. et mart., ebenda S. 558 (Register).

⁴ Xenia Bernardina a. a. O. I, S. 27.

⁵ F1 Karl K o p k e, Das Passional, eine Legendensammlung des 13. Jahrhunderts [= Bibliothek der gesamten deutschen National-Literatur. 1. Abt., Bd. 32]. Quedlinburg u. Leipzig 1852, S. 582—592.

⁶ Vgl. Medard B a r t h, Die illustrierte Straßburger Übersetzung der Legenda aurea von 1362, Cgm 6 in München, in: Archiv für elsassische Kirchengeschichte 9 (1934) 137—138 (Einleitung).

⁷ Ebenda 151. Unter dem Namen Historia lombardia erschien die Legenda aurea zu Straßburg 1502, wo auf Bl. C 3—4: De s. Thoma cantuariensi, n. 11; gehandelt ist. Jacobus a Voragine, Legenda Sanctorum, Hagenau 1510, führt ebenfalls unseren Heiligen.

Ebenfalls im 14. Jahrhundert wurde wahrscheinlich im Colmarer Dominikanerkloster, und nicht in Murbach, was der Handschriftenkatalog der dortigen Stadtbibliothek vermutet, eine Sammlung von Heiligenleben zusammengestellt, worin auch der hl. Thomas Becket Aufnahme fand⁸. Es gibt kaum eine handgeschriebene oder gedruckte Heiligenlebensammlung, welche den Heiligen nicht führt. So erscheint er in einem elsässischen, wohl in Straßburg im Jahre 1419 entstandenen Legendar, dem vielleicht die vorhin erwähnte Straßburger *Legenda* von 1362 als Vorlage diente^{8a}. „Sant Thoman von Candelberg“ begegnet uns ferner in „Der Heiligen Leben“, das Günther Zeiner 1471 in Augsburg herausgab⁹. Desgleichen im *Passionale*, das in der Offizin von Anton Koberger in Nürnberg 1488 gedruckt wurde. Darin zeigt einer der Holzschnitte, die ein Ulmer Künstler herstellte, die Ermordung des Heiligen als Szenenbild¹⁰. Auch im *Passionale*, das 1517 bei Adam Petri in Basel erschien, treffen wir den hl. Thomas Becket¹¹. Ihn berücksichtigte ferner der berühmte Straßburger Literat Sebastian Brant in dem Buch „der heiligen leben neuw“, das 1513 und 1517 in der gleichen Stadt herauskam¹². Unter dem Namen „Thomas episcopus Anglicus“ figurirt unser Heiliger im *Hagiologium*, das der vom Luthertum zurückgetretene Georg Witzel 1541 in Mainz erscheinen ließ¹³. „Thomas, dem Ertzbischof zu Candelberg“, wies der Speyerer Weihbischof Fabricius in seinen „Historien der Fürnemsten Heiligen“, die 1583 in Köln gedruckt wurden, einen recht angemessenen Platz an. Dies tat auch Martin von Cochem († 1712), der bekannte aszetische Volksschriftsteller, indem er 1692 unseren Heiligen seinem *History-Buch* einverleibte¹⁴. Wie eine

⁸ Colmar, Stadtbibl., Nr. 319, Kl. 4^o, Perg. lat., 311 Bl., 14. Jahrhundert, Bl. 26^v–28.

^{8a} Das Legendar von 1419 verwahrt die Universitätsbibliothek von Heidelberg als Ms. Pal. germ. 114, Papier, mit der Vita des hl. Thomas auf Bl. 262^r. Dies bestätigte uns Herr Prof. Dr. Jammers, Leiter der Handschriftenabteilung. Zur Handschrift siehe auch M. B a r t h, *Der hl. Arbogast. Colmar 1940*, 118 Anm. 2.

⁹ *Der Heiligen Leben, Winterteil*, gedr. von Günther Zeiner. Augsburg 1471, Bl. 141–143^{va}.

¹⁰ *Passional*, das ist der Heiligen Leben, Nürnberg, Antonius Koberger, 1488, Bl. 286 (mit Abb.).

¹¹ Bl. 126. Vgl. N. S t a p h o r s t, *Hamburgische Kirchengeschichte*. 1. Teil, 2. Bd., Hamburg 1725, 678.

¹² Die Legende befindet sich jeweils im Winterteil, mit Bild (Ermordung des Heiligen).

¹³ Georg Vigelius, *Hagiologium seu de Sanctis ecclesiae*. Mainz 1541, Bl. 60^v.

¹⁴ Heinrich Fabricius, *Auszug bewerteter Historien der Fürnemsten Heiligen Gottes durch die zwölf Monat des ganzen Jars*. Colin 1583, S. 1344–1350

Art Beispielsammlung für Prediger muten Marci Maruli Spalatensis bene vivendi instituta typo Sanctorum salutariumque doctrinarum congesta, Basileae 1513, an, worin im 10. Kapitel des 3. Buches, das „de corporis castigatione per flagella“ handelt, auf den hl. Erzbischof Thomas von Canterbury hingewiesen ist¹⁵.

Wiewohl die Legende, welche das Leben und posthume Wirken des Heiligen schilderte, in die weitesten Kreise gedrungen war, glückte es ihr trotzdem nicht, auf breiter Ebene mit dem Volk in Berührung zu kommen. Es fehlte dem Heiligen eine Sonderfunktion, die es ihm ermöglicht hätte, menschlicher, in Vielgestalt auftretender Not heilkräftige Hilfe zuzuleiten. Und dies macht es auch begreiflich, weshalb er es nicht zum Volksheiligen brachte und sein Kult fast durchweg auf kirchliche und klösterliche Räume beschränkt blieb.

4. Kapitel

Der Heilige im Bild

Wie sonst bei den Heiligen, ging auch bei Thomas von Kandelberg die bildliche Darstellung von der Legende aus. Wäre diese durch die geschäftige Sage um neue, volksnahe Züge bereichert worden, hätte sein Bild an Reichtum und Mannigfaltigkeit des Ausdrucks gewonnen. Wiewohl dies bei unserem Heiligen nicht zutraf, wird man sich immerhin davor hüten, nur Monotonie in seinem Bilde zu sehen. Dessen Inhalt bildet oft die Erzählung der Legende, wobei der Ermordung des Heiligen und seinem Begräbnis besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde; die zwei letztgenannten Begebenheiten begegnen häufig auf Einzelszenenbildern, vor allem solchen, welche Reliquienschreinen schmücken. In kirchlichen Räumen und bei Illustrierung von Legendaren begnügte man sich zur eindeutigen Kennzeichnung des Heiligen gelegentlich mit der Wiedergabe der Mordszene oder eines anderen Legendenberichtes. Bei Einzelbildnissen war St. Thomas als Bischof und Märtyrer darzustellen, wobei der örtlichen Zweckbestimmung oder seines Kirchenpatronats mitunter Rechnung getragen wurde.

Wenn auch die Darstellungen des Heiligen in unserem ersten Kapitel und in den Regesten mit Quellenangabe angeführt wurden, so

und Martin von Cochem, History-Buch von den lieben Gottes Heiligen. III, 1. Teil, Dillingen 1692, 254 ff.

¹⁵ Bl. 101v.

drängt sich deren Umgruppierung nach den Gesichtspunkten, welche vom Bild selber ausgehen, ohne weiteres auf. Zunächst soll uns das Einzelbildnis beschäftigen.

Eine Monumentalstatue des Heiligen, welche wohl der Lübecker Meister Bernt Notke um 1480 schuf, befand sich ursprünglich in der Pfarrkirche von Skepptuna, Erzdiözese Uppsala. Vermutlich handelt es sich bei ihr um ein Gnadenbild des hl. Thomas; denn er ist nicht stehend, sondern sitzend dargestellt, mit Mitra und Stab, den seine Rechte hält. Hervorzuheben ist zudem, daß er weiße Handschuhe trägt. Die linke Hand, welche ein offenes Buch gegen die Brust drückt, zeigt auf dem Rücken eine viereckige Fassung. Daß diese eine Reliquie des Heiligen umschloß, die von den Wallfahrern geküßt wurde, liegt nahe. Die Statue befindet sich heute im Historischen Museum von Stockholm.

In Lübeck sind heute noch zwei Einzelbilder des hl. Märtyrers zu sehen. Erwähnung verdient das Glasgemälde in der Kapelle des ehemaligen St.-Katharinen-Klosters, worauf der Heilige mit einem Jagdspieß in der Linken erscheint.

Anders geartet ist die Statue an einem Altarschrein der St.-Georgs-Kirche in der Ostseestadt Wismar (Mecklenburg), der früher in der abgebrochenen Dominikanerkirche dieser Stadt stand. Im Hauptschrein befinden sich die drei Statuen von St. Thomas Apostel, St. Thomas von Aquin und St. Thomas von Kandelberg. Letzterer ist in Bischofstracht abgebildet und hat als Beigaben in der Rechten den Bischofsstab und in der Linken ein Kirchenmodell, woraus sich der Schluß ergibt, daß er sowie der Apostel gleichen Namens Mitpatrone der St. Thomas von Aquin als Hauptpatron geweihten Dominikanerkirche waren. Auf das Martyrium weist das 1492 gefertigte Reliefbild des Heiligen am silbernen Triptychon der Reichen Kapelle in München, das ihn mit Palme in der Rechten und Bischofsstab in der Linken zeigt. Dem Thomastor in Basel gab das daran angebrachte Standbild des englischen Märtyrers den Namen. Es stammt aus dem 14. bis 15. Jahrhundert und stellt den Heiligen als Bischof mit Mitra und Stab dar. Im Kreuzgang der Basler Kartause befand sich 1487 ein gemaltes Fenster, worauf St. Thomas als Bischof mit roter Kasel und grüner Dalmatik zu sehen war. Sein Haupt war von einem Schwert gespalten. Inhaltlich berührt sich das feine, durch Inschrift gekennzeichnete Glasgemälde des hl. Thomas auf einem Hochfenster des Münsters von Freiburg im Breisgau mit den etwas älteren Darstellungen in der Basler Kartause und zu Skepptuna in Schweden. Wie

hier, hält die behandschuhte Linke des Heiligen ein offenes, der Brust zugekehrtes Buch. Ein in die Falte der Mitra geschlagenes Schwert deutet die Todesart des Blutzengen an. Der mit einer Kasel bekleidete Bischof umfaßt den Krummstab mit einem daran herabhängenden Tüchlein. Seine von der Askese geprägten Gesichtszüge heben die Wirkung des Glasbildes, das bekanntlich auf eine Stiftung Kaiser Maximilians zurückgeht (1512).

Eine um 1630 geschaffene Statue am Hochaltar des Domes von Gurk (Kärnten) zeigt den Märtyrer in bischöflicher Gewandung mit dem Kreuzstab in der Linken, während die Rechte ein Schwert zum Zeichen seines blutigen Todes schultert. Als Nebenfigur, doch nicht ohne Bedeutung, erscheint der hl. Thomas auf einem Gemälde, mit dem Girolamo da Santa Croce die Kirche San Silvestro in Venedig schmückte. Darauf steht der Heilige neben dem Thron der Gottesmutter. Auf die gleiche Weise wurde er von Girolamo da Treviso in der Salvatorkirche zu Bologna dargestellt. Vom Fenster, das Kaiser Maximilian 1512 für das Freiburger Münster stiftete, ist ein zweites Glasbild, das eine englische Familie 1883 der gleichen Kirche schenkte, sichtlich beeinflusst. Der Märtyrer-Bischof erscheint darauf mit Palme und Schwert, das seinen Kopf spaltet. In der Art, wie die Kunst das Einzelbildnis behandelte, offenbarte sich deren schöpferische, vielseitige Kraft.

Im Gegensatz zu den Einzeldarstellungen beanspruchen die Szenenbilder, deren Inhalt meist die Ermordung und das Begräbnis bildeten, ein viel höheres Alter. Soweit es das uns vorliegende Material erlaubt, waren es diese beiden Szenen, welche die in der Frühzeit des Kultes entstandenen Reliquienschreine schmückten. Reliquiare dieser Art lassen sich nachweisen für Trönö in Schweden, um 1200, für Klarholz in Westfalen, zwei für die Schweiz (?), für Verona, Rom und Anagni, die alle dem frühen 13. Jahrhundert angehören.

Von England abgesehen, besitzt Schweden ein Bildwerk in Stein, das schon um 1190 entstand und die Ermordung des hl. Thomas zeigt. Es handelt sich um eine Reliefdarstellung an dem aus der Kirche von Lyngsjö stammenden, heute im Museum von Lund (Süd-schweden) verwahrten Taufstein, die wohl als älteste Skulptur dieser Art angesprochen werden kann und worüber im ersten Kapitel ausführlich berichtet wurde. Zeitlich ganz nahe steht diesem Taufsteinbild das in Stickerei wiedergegebene Martyrium des Heiligen, mit der eine Mitra aus Seligenstadt (Hessen) geschmückt ist. Auf einer Miniatur der Straßburger *Legenda aurea* von 1362 begeben

wir der Mordscene wie auch am reliefierten, spätgotischen Taufstein der Pfarrkirche von Ottersheim (Pfalz). Die gleiche Szene ist wiederholt auf einem Tafelgemälde der Spitalkirche von Frauenburg (15. Jahrhundert) sowie auf einem Altarbild (um 1642) der Stiftskirche von Beromünster. Dies gilt auch für ein Wandgemälde der Stiftskirche von Neustift bei Brixen, dessen Entstehung ins Jahr 1735 fällt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach enthält das um 1178 gefertigte große Mosaikbild in der Bischofskirche von Monreale bei Palermo zum mindesten die Mordscene. Diese wurde ebenfalls in der 1316 geweihten Karmelitenkirche in Verona wiedergegeben.

Nur kurz sollen einige Legendarstellungen des Mittelalters hier Erwähnung finden. Bald nach dem Jahre 1200 entstand in dem St.-Blasius-Dom von Braunschweig, dessen Erbauer Herzog Heinrich der Löwe war, ein in sieben Felder eingeteiltes Gesamtlebensbild des hl. Thomas. Ein stattlicher Bilderzyklus der Legende befand sich früher in der alten Kirche zu Björsäter (Diözese Linköping) in Schweden, von dem bedeutende Teile ins Historische Museum von Stockholm wanderten. Als Zeit seiner Entstehung kommt die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts in Betracht. Noch 1725 konnte man in der ehemaligen Dominikanerkirche zu Hamburg eine aus der katholischen Vorzeit stammende Tafel sehen, worauf die Legende unseres Heiligen zur Darstellung gebracht war. Der Passionsaltar zu Waase auf der Insel Ummanz, Ostsee, enthält in seinem Unterteil drei Szenen aus dem Leben des englischen Märtyrers. Auch dieser Altar gehört der Vorreformationszeit an.

Läßt man die Bilder des Heiligen, ganz gleich, ob es sich um Einzelbildnisse, Szenen- und Legendarstellungen handelt, an dem Auge vorüberziehen, so fällt ohne weiteres auf, daß es nur Künstler waren, die sie schufen. Handwerksmäßige Darstellungen, welche besonders die Volkstümlichkeit eines Heiligen zum Ausdruck bringen, fehlen in seinen von uns etwas aufgehellten Kulträumen, und das ist sehr bezeichnend. Auch das Bild ist, was hier wieder zutage tritt, ein Gradmesser für die Stärke eines Heiligenkultes.

✱

Auf die Ermordung des Erzbischofs von Kandelberg antwortete der Papst mit einer raschen Heiligspredung, die Hierarchie der Gesamtkirche und die Orden mit dessen Verehrung. Für diese Handlungsweise liegt der eigentliche Grund darin, daß unser Heiliger für

die Rechte und Belange der Kirche mutig in den Tod ging. Wenn also der Kult des Blutzeugen in den Ländern des Nordens, im großen deutschen Sprachraum und in Italien früh Wurzel faßte, so nimmt dies in keiner Weise wunder. Was an Kirchen, Kapellen und Altären in den weiten Räumen, die wir durchliefen, zu Ehren des Märtyrers erstellt wurde, sieht sich nicht wie ein engmaschiges Kultnetz an, sondern wie gelockerter, doch beachtlicher Streubesitz. Anders verhält es sich mit der liturgischen Verehrung, die ihm in allen Diözesen und Orden der abendländischen Kirche, wenn auch mit liturgischen Rangunterschieden, zuteil wurde. Das Wissen um sein Leben und Sterben trug die Legende bereits im 12. Jahrhundert in den europäischen Raum. Ebenso schnell hat sich die bildende Kunst dieser bemächtigt. Dadurch, daß das Fest des englischen Heiligen in der Liturgie der Gesamtkirche verankert ist, gehen von diesem Gedenktag immer Anregungen aus, die, besonders in der angelsächsischen Welt, zu einem Neuaufleben seines Kultes führen können. So wäre es möglich, die großen Verluste, die letzterer durch den religiös-kirchlichen Umbruch im 16. Jahrhundert, den Josefinismus, die Französische Revolution und die Säkularisation erlitt, in den nordischen Ländern mit völliger Ausrottung, wieder einigermaßen auszugleichen.

Nach Louis Réau, *Iconographie des Saints*. Paris 1958, 1272-1277, übernahm Thomas Becket schon früh die Patronate der Kapelle des Englischen Kollegs in *Rom* und einer Kirche in *Padua*. In *Venedig* war der Heilige als Patron der Küfer verehrt. Ihn zeigt ein Wandgemälde in der Kirche S. Stefano zu *Subiaco*.

Aus *Neustift* in Innsbruck stammen 2 Gemälde, Schule von Michael Pacher, 15 Jh., Ermordung und Begräbnis des Heiligen, heute in Graz, Museum. Der gotische Altar der Kirche von *Tettens* (Oldenburg) zeigt die Kreuzigung Christi zwischen St. Martin von Tours und St. Thomas Becket, Statue und 6 Szenen aus dem Leben des letzteren.

Regesten

E L S A S S

Straßburg

In der zu Straßburg entstandenen *Legenda aurea*, von 1362, findet sich Bl. 21^{vb}—23^{ra} die Legende von sant Thomas von Cantuaria mit schönem Bild. Darauf ist dargestellt ein Henker, der ein breites Schwert schwingt und den hl. Erzbischof, der vor einem Altar betet, enthauptet. Vgl. M. Barth, Die illustrierte Straßburger Übersetzung der *Legenda aurea* von 1362, Cgm 6 in München, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 9 (1934) 151.

Das Dominikanerinnenkloster St. Johann in Straßburg extra muros erhält durch Bischof Johann Ablässe, u. a. auch für das Fest sancti Thome martyris, Straßburg, 23. Juli 1315. Straßb. UB II, 279 n. 333.

Das Dominikanerinnenkloster St. Margareta besaß bereits im Mittelalter Reliquien s. Thomae Cantuariensis. Davon überließ das Kloster 1622 an Seraphim Henott, der Geheimer Rat des Erzherzogs Leopold von Österreich und Murbachischer Amtmann zu Gebweiler war. Vgl. M. Barth, Reliquien aus elsässischen Kirchen und Klöstern, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 10 (1935) 133.

Lützel, Kt. Pfirt, Kr. Altkirch

Ehemalige Abtei O. Cist. Im Jahre 1674 wurde der Hochaltar der Klosterkirche geweiht zu Ehren ss. Trinitat., BMV, ss. Joh. Bapt. et Evangel., Petri et Pauli, Pantali, Thomae Cantuar., Leonis (= Leo IX.), ss. Nicolai, Malachiae, Eduardi, Wilhelmi et Petri de Tarantaise (zweier Hl. des Ordens), des Zisterzienserabtes Robert . . . Heinrici II. etc. Vgl. Paul Stintzi, Die ehemalige Kirche der Zisterzienserabtei Lützel, in: *Ztschr. für schweizerische Kirchengeschichte* 51 (1957) 233—237.

Pairis bei Kaysersberg

Ehemaliges Männerkloster O. Cist. Ein Bericht vom 28. September 1325 meldet: Hoc die dedicatur sacellum et altare in *Infirmatorio* in Paris a fr. Joanne suffraganeo Basiliensi in hon. s. Thome Cantuar. episc. et mart., s. Gregorii pp. et s. Petri archiepiscopi de Tharantasia. Dedicatio celebratur 23. April. Vgl. Josef Clauss, Nekrolog von Pairis, in: *Bull. d'Alsace* 22 (1904) 86.

Neuburg, ehemalige Abtei O. Cist. bei Hagenau

Die sog. *Annales Marbacenses* (Kloster Marbach, O. S. Aug., Elsaß) berichten zum Jahr 1170, nach der Chronik von Kloster Hohenburg, daß Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, die Tochter König Heinrichs II. von England zur Gemahlin nahm — „filiam Heinrici regis, Anglorum, a quo beatus Thomas Cantuariensis passus est“. Wohl schon um 1200 hat der Chronist bzw. der Chronist von Kloster Neuburg hinzugefügt: et inauditis cepit coruscare miraculis, sicut in legenda plenius inveniuntur. Vgl. *Annales Marbacenses qui dicuntur*. hrsg. von H. Bloch, Schulausgabe, Hannover und Leipzig 1907, 48 u. 51.

Bühl bei Gebweiler, Oberelsaß

Nach Urkunde von MCCV (= 1205) wurde auf Bitten des Murbacher Abtes Hugo die Capella apud uiuarium (= Pilgerweiher) von dem Patri-

archen von Jerusalem, Girolod mit Namen, geweiht: in hon. Sti Thome Cantuarensis Archiepiscopi. Et s. Mauricy sociorumque eius. Et s. Katharine v. et m.

Siehe Fr. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen, II (= Oberelsaß) Straßburg 1884, 48, wo Druck nach der Perg.-Urkunde, erhalten in Colmar, Departementsarchiv VII, Lade 37, n. 11.

Weißenburg, Abtei O. S. B., Unterelsaß.

Nach einem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts lagen im Hochaltar der Abteikirche u. a. Reliquien Sancti Thome episc. et martyris. Diese, wie die zahlreichen noch erwähnten Reliquien, waren wohl schon unter dem bedeutenden Abt Edelin 1284 in den Hochaltar gelegt worden. A. Bernard, Der Reliquienschatz der Abtei Weißenburg, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 12 (1937) 79.

Odilienberg (= Hohenburg)

Hohenburg, Frauenstift, überläßt 1343 dem Münster in Bern (Schweiz) Reliquien von St. Thomas Cantuar., „de alba, in qua passus fuit“. M. Barth, Reliquien aus elsässischen Kirchen für das Münster in Bern, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 9 (1934) 130.

Barenbach, Kreis Molsheim

Die Pfarrkirche gibt 1343 von ihrem Reliquienbestand auch solche s. Thome Cantuar. an das Münster in Bern ab. Ebenda 9 (1934) 133.

Oermingen, Kreis Zabern

Die Pfarrkirche besitzt ex ossibus S. Thomae Cantuar., bezeugt für 1899. Siehe Straßburg, Ordinariatsarchiv. Liturg. Reg. 50^a, Bl. 108^v.

LOTHRINGEN

Metz

Kathedrale. Chorfenster. „La deuxième verrière du côté sud représente le donateur Nicolas Richard, princier de la cathédrale (1528—1573), protégé par son patron, saint Thomas de Cantorbéry. Siehe Marcel Aubert, La cathédrale de Metz, Paris 1931, 241.

SCHWEIZ

St. Urban, ehemalige Abtei O. Cist., Kanton Luzern

St. Urban um 1150 als Chorherrenstift, um 1191 vom elsässischen Kloster Lützel O. Cist. in ein Kloster O. Cist. umgewandelt. Am 24. Oktober 1231 weihte der Konstanzer Weihbischof Heinrich den Apostelaltar in hon. von St. Joh. Evang., Peter und Paul, Andreas, Vincenz, Urban und Thomas mart.

Unter Abt Ulrich II. (1249—1263) konsekrierte Bischof Eberhard II. von Konstanz am 23. März 1259 die Klosterkirche und am 25. März die Krankenkapelle mit dem Altar BMV und s. Thomae Cantuar. Vgl. Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, V, Basel 1959, 305. Siehe auch E. A.

Stückelberg, Geschichte der Reliquien der Schweiz (= Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. I), Zürich 1902, S. XXVIII. Ebd. Erwähnung einer Reliquie (S. XXXII) und S. XLIV von Korporale und Mantel s. Thomae Cant.

Sion (Sitten), Bischofskirche

Am 28. Oktober 1642 stellte Bischof Adrian III. von Sitten (1640—1646) im Auftrag des päpstlichen Nuntius Hieronymus Farnese ein Inventar der Reliquien von Valeria her. Darunter waren solche u. a. von St. Martin, Erasmus, der Trierer Bischöfe Eucharius, Valerius und Agritius, Katharina, Blasius, Thomas episc. Canthuar., Andreas Apostel usw. In dem langen Verzeichnis von 1642 heißt es in bezug auf St. Thomas: „De infula St. Thomae Canthuariensis Episcopi, sanguine inspersa quando martyrio affectus est.“ Vgl. *Stückelberg*, Reliquien in der Schweiz a. a. O. I, 1902, 133 n. 712. Das ganze Verzeichnis in Abdruck, ebenda I, S. XXIX ff. Unsere Stelle auf S. XXXII. Der Erwerb der Reliquie fällt in die Frühzeit des St.-Thomas-Kultes.

Andermatt, nördlich vom St. Gotthard

Nach dem Jahrzeitbuch von Andermatt, um 1515—1518 angelegt, verwahrt die dortige Kirche Reliquien u. a. von St. Katharina virg. u. St. Thomae epi et mart. Eintrag der ältesten Hand. Vgl. *Stückelberg*, Geschichte der Reliquien in der Schweiz a. a. O. II, 1908, S. 168 n. 2920.

Diessenhofen, Kanton Thurgau

Ehemaliges Dominikanerinnenkloster St. Katharinental. Am 11. März 1305 Weihe von vier Altären in der Kirche . . . den altar bi dem venster gen dem berge habe ich gewihet (Weihbischof Johann Salvinensis) in Unser Vröuwn ere u. sant Katherinun u. sant Nicholas, sant Agathun u. sant Thoman von Kantalberch. Thurgauisches Urkundenbuch IV, Frauenfeld 1931, 130 n. 1057. Siehe auch K. *Frei-Kundert*, Baugeschichte des Klosters St. Katharinental 1929, 9, nach Mitteilung von Prof. Dr. H. Ginter.

Zürich

Auf zwei Reliquienscreinchen der ehemaligen Sammlung Rütsh in Zürich (Auktionskatalog 1931, Nr. 23 u. 31), frühes 13. Jahrhundert, waren das Martyrium und das Begräbnis von St. Thomas Becket dargestellt. Vgl. *Braun*, Reliquiare 672.

St. Gallen, Abtei O. S. B.

Abt Ulrich VI. stiftet nach Urkunde von 1207 aus den Einkünften der Meierei in Tübach (Kanton St. Gallen) eine Jahrzeit der Brüder auf das Fest des Bischofs und Märtyrers Thomas. H. *Wartmann*, Urk.-Buch von St. Gallen III, St. Gallen 1882, S. 51.

Bern

Von Kloster Hohenburg und der Pfarrkirche in Barenbach, beide im Elsaß, erhält das Münster in Bern im Jahre 1343 Reliquien des hl. Thomas Cantuar. Siehe die entsprechenden Regesten (Elsaß).

Basel

Beblenheimer Hof. Stiftshof des Domstiftes, mit Kapelle, worin: altare S. Thome Cantuar. in curia canonicali ecclesie Basilien. abantiquo Bebelnhaimhoff appellata, bezeugt 1464. Manfred *Krebs*, Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 66 (1938) Anhang S. 56.

Kartause. Im nördlichen Teil des Kreuzganges befand sich 1487 u. a. auch ein gemaltes Fenster, welches den hl. Thomas Cant. zeigte „revêtu d'une chasuble rouge et d'une dalmatique verte, la tête fendue et traversée par une glaive“. Inschrift: Orate pro Rev. in Christo p. dno. Joanne episcopo Roffensi nationis Anglicanae in choro hujus [. . .?] Vgl. Christophe *Nichlès*, La Chartreuse du Val Ste Marguerite à Bâle. Porrentruy 1903, 226.

Thomastor, woran ein Standbild, 14.—15. Jahrhundert, das den hl. Thomas als Bischof mit Mitra und Stab zeigt. Siehe Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Basel-Stadt, Bd. I, 200 und Abb. auf Tafel 13.

Beromünster, Stiftskirche

In der Galluskapelle derselben sind Seitenaltäre mit Altarbildern, von Kaspar Meglinger, um 1642. Das eine zeigt die Ermordung des hl. Thomas Bedet. Also Altar dieses Heiligen. Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern IV, Basel 1956, 123 mit Abb.

ÖSTERREICH**Salzburg**

In der Nähe des Benediktinerstiftes St. Peter war eine Einsiedelei des hl. Maximus. Anno 1178 wurde sie vom Erzbischof Konrad III. von Salzburg erneuert und die Kapelle zu Ehren des hl. Thomas Cant., des hl. Patritius und der hl. Gertrud von Nivelles geweiht. Vgl. Topographie des Erzherzogtums Österreich, III. Abt., 1. Bd., Wien 1829, 371.

Die Weihe war am 17. März 1178 erfolgt. Die Kapelle war eine der in den Mönchsbergfelsen eingehauenen Kapellen im Friedhof der Abtei St. Peter. Vgl. *Metzger*, Historia Salisburgensis 1692, S. 1119. Siehe *Strasser*, Geschichte der St.-Thomas-Kapelle in Entau 201. Heute heißt sie Gertraudenkapelle.

Zwettl, Diözese St. Pölten, Nieder-Österreich

Dasselbst eine Abtei O. Cist., gegründet im Jahre 1138. In einem Martyrologium des Klosters, 12. Jahrhundert, nach 1173 angelegt, ist Thomas von Cant. erwähnt. Vgl. Ostmärkische (= Österreichische) Kunsttopographie. Bd. 29 (= Die Kunstdenkmäler des Zisterzienserklosters Zwettl), Baden bei Wien 1940, 199. Hier entstand auch das große Österreichische Legendar, das in den Anfang des 13. Jahrhunderts datiert wird. Siehe oben Kap. 1. Die von der Abtei 1405—1408 in der Nähe von Zwettl erbaute St.-Thomas-Wallfahrtskirche beweist, daß sich dessen Kult im Kloster nicht bloß auf die Liturgie beschränkte. Wenn auf dem 1731 errichteten Bernardus-Altar der Klosterkirche auch unser Heiliger erscheint, so ist dies nur Weiterführung alter Tradition. Ebenda S. 122 Anm. 1.

In der Nähe von Zwettl, auf dem Weg, der von Pötzles nach Kühbach geht, sah man 1838 noch die Ruinen der Kirche St. Thomas Cant., eines einst herrlichen Gotteshauses, das infolge der Sperre der Nebenkirchen durch

Kaiser Josef II. verfiel Im Anfang des 15. Jahrhunderts, so wird berichtet, entstand im Dachgraben eine Quelle, in der Gesichtskranke ihre Augen wuschen und wieder Sehkraft erlangten. Der Fürbitte des hl. Thomas Cant., dessen Bild in einer nahen Holunderstaude gefunden worden war, schrieb man die Wundertätigkeit der Quelle zu. Die stete Zunahme der Pilger gab den Anlaß zum Bau der St.-Thomas-Cant.-Kirche, zu dem sich Ulrich I., Abt von Zwettl, entschlossen hatte. Dazu erhielt er auch von Papst Innozenz VII. († 1406) die Erlaubnis, der obendrein die neue Kirche dem Stift inkorporierte. Dieselbe lag im Sprengel der Pfarrei Töllersheim.

Siehe Topographie des Erzherzogtums Österreich, II. Abt., 3. Bd., Wien 1838, 198.

Für den Bau der St.-Thomas-Wallfahrtskirche hatte der Kammerpräsident des Herzogs Leopold den Grund und Boden abgetreten. Bauzeit 1405 bis 1408. Topographie a. a. O. Abt. II, 3. Bd., 65. Daß auch im Stift Zwettl O. Cist. der Kult unseres Heiligen lebendig war, liegt auf der Hand.

Ranshofen bei Braunau, Ober-Österreich

Ehemaliges, zur Diözese Passau gehöriges Aug.-Chorherren-Stift, 1125 gegründet, 1810 aufgehoben. Bei der Weihe von Altären in der Stiftskirche, am 20. September 1283, wurden hineingelegt Reliquien u. a. des hl. Apostels Thomas (Apostelreihe) und des hl. Thomas Cant. (Martyrerreihe). MG.SS. XV (2) 1107 f.

Haag-Wim, Gerichtsbezirk Lambach

Filialkirche St. Thomas Cantuariensis. Deren Hochaltar hat ein Gemälde mit dem Tode dieses Heiligen (P. Juchowitz 1837). Vgl. Österreichische Kunsttopographie, Bd. 34, Wien 1959, S. 28.

Wien

St.-Antonius-Kapelle extra muros von Wien, Pataviensis diocesis, besitzt nach Zeugnis vom 13. November 1389 einen Altar s. Thome Cantuariensis. Repertorium Germanicum 2, Berlin 1933—1938. col. 746.

In den Kunstsammlungen des ehemaligen Kaiserhauses befindet sich ein Legendar, das Hans Burgkmair (1473—1531) im Auftrage von Kaiser Maximilian mit Holzschnitten, die Heiligen aus der Sipp- und Magschaft des Hauses Österreich darstellend, ausstattete. Siehe Simon *Laschitzer*, Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. V, Wien 1887, 214 Legende des hl. Thomas von Cannenberg. Ebenda V, n. 104. Bildtafel mit unserem Heiligen. St. Thomas wäscht einem Kranken die Füße.

Hall bei Innsbruck

Im ausgehenden Mittelalter fand zu Hall alljährlich am dritten Sonntag nach St. Georg die Heiltumweisung statt. Dem dortigen Reliquienschatz gehörte damals auch „ain gepain von sand Thomasen von Kandelberg, dem bischof und martre“ an. Vgl. Josef *Garber*, Das Haller Heiltumbuch mit den Unika-Holzschnitten Hans Burgkmairs des Älteren, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. 32, Teil 2, Wien-Leipzig 1915, S. CLII. (10. Umgang).

Gurk, Kärnten, Dom

In Talar, Rochett, Mozzetta, Pallium und Birett, in der Linken als Erzbischof den Kreuzstab haltend, mit der Rechten ein Schwert als Hinweis auf seinen Martertod schulternd, gibt ihn eine Statue, von etwa 1630, am Hochaltar des Domes wieder. Vgl. Karl *Ginhart* und Bruno *Grimschitz*, *Der Dom zu Gurk*. Wien 1930, 130 und 135 und Abb. 128. Ferner *Braun*, *Tracht und Attribute der Heiligen* 1943, 699 f.

Sulzberg, Vorarlberg

In Sulzberg wurde im Dezember außer den gewöhnlichen Weihnachtsfeiertagen auch St. Thomas mart., Erzbischof von Canterbury, „vulgo der Hinterthomas“ — so Eintrag des 1764 † Pfarrers von Sulzberg in seinem Meß-Kalender — als Feiertag aufgeführt. Vgl. Ludwig *Rapp*, *Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg*. III, Brixen 1898, 452.

DEUTSCHLAND**BADEN****Salem, ehemaliges Zisterzienserklster und Reichstift, Kreis Überlingen**

Salem war ein Tochterkloster des elsässischen Klosters Lützel O. Cist. Im Jahre 1192 wurde die von Abt Eberhard erbaute Krankenkapelle des Klosters vom Konstanzer Bischof Diethelm geweiht in hon. s. Thome Cantuariensis archiepiscopi et martyris. *Acta Salemitana*. Vgl. A. *Krieger*, *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden* II, 1905, 724. Siehe auch REC I, 127 n. 1128.

Eine Reliquie des hl. Thomas Cant. kam 1192 in den Altar unseres Heiligen. Siehe MG.SS. XXIV, 645 — Laut Bericht vom 21. Juni 1943 verwahrt die heutige Pfarrkirche, früher Klosterkirche, Reliquien u. a. de cilicio S. Thomae Cantuariensis. Freiburg i. Br., erzbischöfliches Ordinariatsarchiv, Reliquienfaszikel, vol. II (Sammelakten).

Neustadt im Schwarzwald

Pfarrkirche 1275 im Lib. dec. bezeugt. Nach Urkunde vom 30. September 1466 dem hl. Thomas Cant. geweiht. Stadt und Kirche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die von Urach gegründet, die einen Heiligen (St. Konrad) im Zisterzienserorden hatten. *Deutsche Gaue* 27 (1926), 170, nach Mitteilung von Prof. Dr. H. Ginter.

Der hl. Konrad von Urach war Kardinalbischof von Porto († 1227). Vermutlich um 1500 verlor die Pfarrkirche den hl. Thomas als Patron. An seine Stelle trat der hl. Jakobus major. Der Wechsel hängt wohl mit einer Wallfahrt nach Compostela zusammen, die der Stadtpfarrer Johann Hensler um 1500 unternommen hatte. Vgl. *Strasser*, *Geschichte der St.-Thomas-Kapelle in Entau* 200 f., der sich auf Mitteilg. von Dr. Bahr in *Donaueschingen* stützt.

Überlingen am Bodensee

Nach Urkunde 3. Februar 1290 kamen bei der Weihe des gegen Norden gelegenen Altars im dortigen Münster in diesen folgende Reliquien: Thome

Cantwariensis, Katherine, Agne, Margarete, Agathe, M. Magdalene, Vere-
 ne et XI milium virg. Vgl. Karl *Obser*, Quellen zur Bau- und Kunst-
 geschichte des Überlinger Münsters, in: Festgabe der Badischen Historischen
 Kommission zum 9. Juli 1917. Karlsruhe 1917, 92 n. 3. Daß Thomas Cant.
 der Reihe der Jungfrauen vorangestellt ist, berührt ganz eigenartig. In der
 Schatzkammer des Münsters befinden sich Reliquien, die in der Zeit vom
 5. bis 8. März 1941 untersucht wurden. In einem Reliquiar waren solche von
 St. Thomas episc. et mart., mit Aufschrift. Ein altes Stoffpäckchen, welches
 eine verblaßte Pergamentinschrift und eine neue Papieraufschrift trug, war
 ein Holzsplitter (wohl vom Schrein des Heiligen). Freiburg i. Br., erz-
 bischöfliches Ordinariatsarchiv, Reliquienfaszikel, vol. II.

St. Blasien, ehemalige Abtei O. S. B.

Der Besitz einer Reliquie des hl. Thomas episcopi ist für 1312 bezeugt.
 Der Heilige figurirt in der Aufzählung der Reliquien unter den Märtyrern.
 MG.SS. XXIV, 826. — Noch am Ende des 18. Jahrhunderts besaß St. Bla-
 sien die Reliquie. Sie befand sich im Altar der hl. Bischöfe und Kirchenleh-
 rer mit solchen von St. Nikolaus, Martin, Augustin, Gregor, Gebhard, Otto,
 Karl Borromäus und Theodelfus. Vgl. *Grandidier*, Nouvelles œuvres
 inédites, I, Paris 1897, 163. Dieser hielt sich im September 1784, einer Ein-
 ladung des Abtes Martin Gerbert folgend, einige Tage in dessen Abtei auf.

Konstanz, Chorherrenstift St. Johann

Für die Sonderfeier des Festes von St. Thomas Cant. erfolgte durch Kon-
 rad von Dürrheim eine Stiftung, 14. Jahrhundert. Siehe K. *Beyerle*, in:
 FDA 31 (1903) 135.

Ettlingen

Dasselbst gab es laut Zeugnis von 1447 und 1514 eine Bruderschaft zum
 hl. Thomas von Canterbury. Vgl. FDA 12 (1878) 112.

Freiburg i. Br., Münster

Auf dem von Kaiser Maximilian gestifteten Hochchorfenster des Mün-
 sters, von 1512, ist St. Thomas Cantuar. dargestellt. Vgl. Fritz *Geiges*, Der
 mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters, in: Schau-ins-
 Land 56—60 (1931—1933) 234. In Abb. S. 235. Vgl. auch Oberrheinische
 Kunst 2 (1926—1927) 167, mit Abb. Tafel 80, n. 6. Der Heilige mit Mitra,
 Stab und Buch in der Linken. Ein Schwert liegt tief in der Falte der Mitra.

Das sich an der Giebelwand bei der Sakristei öffnende gotische Fenster
 enthält Glasmalereien aus neuerer Zeit. Sie sind eine Stiftung der in Frei-
 burg wohnhaften englischen Familie Bradley Roberts, von 1883. Darauf
 ist St. Thomas dargestellt mit Palme und Schwert, das in seinem Kopfe
 steckt. Vgl. Friedrich *Kempff* und Karl *Schuster*, Das Freiburger Münster.
 Freiburg i. Br. 1906, 135. Im letzten Weltkrieg zerstört, ist an seine Stelle
 bereits wieder ein Ersatz mit dem Bild des Heiligen getreten.

Allerheiligen, ehemaliges Prämonstratenserkloster, bei Oppenau,

Amt Offenburg

1660: Gabriel Haug, Weihbischof von Straßburg, weihet 1660 einen St.-
 Peter-und Pauls-Altar, worin er Reliquien, u. a. auch de Thoma martyre,
 barg. FDA 43 (1915) 224.

Ettenheimmünster, Amt Lahr

Pfarrkirche, auf deren Hochaltar Reliquiare aufgestellt sind, welche Heilium enthalten. Solches auch in einem barocken Kästchen an der Wand im Chor, mit Reliquien u. a. auch von St. Thomas Cant. Untersuchungsbericht vom 11. April 1941. Freiburg i. Br., erzbischöfliches Ordinariatsarchiv, Reliquienfaszikel, vol. II.

W Ü R T T E M B E R G**Weißenu, ehemaliges Prämonstratenserkloster, bei Ravensburg**

Dasselbe besaß die Passio s. Thomae Cantuariensis, Perg.-Hs. Vgl. Ludovicus Hugo, Sacri et canonici ord. praemonstrat. Annales II, 296.

Zwiefalten, ehemalige Benediktinerabtei, Oberamt Münsingen

1178: Bei der Weihe des Altars BMV, Joh. evang. und Hl. Kreuz, 1178, wurden Reliquien u. a. de Thoma episcopo et mart. in denselben gelegt. MG.SS. XXIV, 829.

Lorch, ehemalige Abtei O. S. B., Kreis Schwäbisch Gmünd

Wohl schon im 12. Jahrhundert, spätestens im 13. Jahrhundert besaß das von Herzog Friedrich von Schwaben gegründete Kloster eine Reliquie de sancto Thoma martire. MG.SS. XXIII, 385.

Urspring, Oberamt Blaubeuren

Ehemaliges Frauenkloster O. S. B. Darin, 1468 erwähnt, ein Altar BMV ac ss. Anne et Thome Cantuariensis. Manfred Krebs, Investiturprotokolle der Diözese Konstanz, in: FDA 73 (1953) Anhang S. 912.

Ulm a. D.

Pfarrkirche (= Münster), Stiftung (30. Januar 1416) einer ewigen Messe in hon. ss. Trinit., BMV., ss. Joh. evang., Thomae mart., Barbarae et Katharinae. REC 3 (1926) 207 n. 8505.

Für das Münster ist erwähnt ein Altar der hl. Thomas, Anton, Ludwig, Barbara, 1500. Nochmals ist der Altar s. Thomae für 1508 erwähnt. Vgl. Hoffmann, Kirchenheilige in Württemberg

B A Y E R N**Osterhofen, Niederbayern**

Ehemaliges Prämonstratenserkloster. Die Annalen von Osterhofen, MG.-SS. XVII, 543 enthalten die Notiz: 1220 (nicht 1223) sanctus Thomas Cantuariensis episc. et mart. ab Honorio papa missis cardinalibus translatus est. Auch erwähnt in: Strasser, Geschichte der St.-Thomas-Kapelle in Entau 199.

Der 7. Altar in der Klosterkirche zu Osterhofen wurde 1248 dem hl. Thomas Cant. und Sabinus geweiht. Strasser a. a. O. 196.

Prüfening bei Regensburg

Ehemalige Abtei O. S. B. In das neue Silberbild des Klosterpatrons St. Georg kamen im Jahre 1282 viele Reliquien, u. a. auch von S. Thome in Anglia. Vgl. MG.SS. XV (2) 1078.

Andechs, Abtei O. S. B., am Ammersee

Nach einem kurz nach 1500 gedruckten Reliquienverzeichnis besaß die Abtei u. a. „ain creutz darinn ist heyltumb von sant thoma dem hl. Byschoff zu Candelberg martrer“. Vgl. Kronick von dem hochwirdigen vnd loeblichen heyltum auff dem hl. Perg Andechs genant in obern Bayern, getruckt zu wessossprunnen von Lucas Zeysenmayr, o. J., 47 Bl. Unsere Stelle auf Bl. 41v. Exemplar in München, Staatsbibliothek.

Inchenhofen, Wallfahrt zum hl. Leonhard, Diözese Augsburg

Nach dem Mirakelbuch des hl. Leonhard zu Inchenhofen schenkte ein Priester von Salzburg, Konrad mit Namen, im Jahre 1358 dem Leonhardheiligtum in Inchenhofen Reliquien, u. a. des hl. Bischofs Rupert, Virgilius, Ottilia u. s. Thomae archiepiscopi. Acta Sanctorum, November Tom III, 187.

Windberg, ehemaliges Prämonstratenserkloster, Bezirksamt Bogen

Im Jahre 1405 Weihe einer Kapelle in hon. s. Augustini, Barbare, s. Crucis, Christofori, Blasii, Thome (in der Märtyrerreihe), dann hannrici imperatoris, Leonhardi, Corbiniani, Dorothee virg. München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 22 248, Bl. 132.

In den Altar s. Egidii kamen 1465 bei dessen Weihe Reliquien s. Thome episc. et mart. Ebenda Bl. 132v.

Entau a. D., Bezirksamt Straubing

Siehe dazu Simon *Strasser*, Geschichte der zum Hörnlhof in Entau zugehörigen Kapelle des hl. Thomas von Canterbury, in: Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern 63 (1930), 179—202. Die Kapelle in Hörnlhof, im Sprengel der Pfarrei Pfelling gelegen, wurde im Jahre 1460 in hon. s. Thomae Cant. geweiht. Ebenda 186. Als Eigenkirchherr hat das Prämonstratenserkloster Osterhofen (s. dies), wo der hl. Thomas Cant. schon 1248 Verehrung genoß, diesem Heiligen die Kapelle weihen lassen. Ebenda 196. Trotzdem wurde dessen Fest (29. Dezember) nicht festlich begangen, sondern das des Apostels Thomas, dem bis 1460 die Kapelle geweiht war. Erst um 1758 wurde am Fest des hl. Thomas Cant. in der Kapelle Gottesdienst gehalten. Ebenda 191. Nach *Strasser* a. a. O. ist dem hl. Thomas Cant. nur diese Kapelle in der Diözese Regensburg geweiht.

Siehe hierzu auch P. Aemilian *Hemmauer* O. S. B., Historischer Entwurf der im Jahre 1731 tausendjährigen Oberrn Alten Aich (= Oberaltaich). Straubing 1731, 513.

Regensburg

Der Dom von Regensburg besaß 1496 Reliquien von sand Thoman von Kandelperg: 1. im Bild des hl. Georg, 2. in einer Reliquienmonstranz. Vgl. Leonhard *Theobald*, Die Regensburger Heiltumweisung und das Regensburger Heiltumsverzeichnis von 1496, in: Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte 7 (1932) 22 u. 25.

Passau, Dom

Dem Mittelalter gehört der Altar des hl. Thomas Cantuar. an, der im dortigen Dom steht. Lud. H. Krick, Chronologische Reihenfolgen der Seelsorgevorstände und Benefiziaten des Bistums Passau. Passau 1911, 248.

Seligenthal bei Landshut

Im dortigen 1232 gegründeten Frauenkloster O. Cist. hatte der hl. Thomas Cant. im MA eine Kultstätte. *Strasser*, Geschichte der St.-Thomas-Kapelle in Entau 202.

München, Reiche Kapelle

Auf dem silbernen Triptychon des Georg Seld von 1492 im Wittelsbacher Hausbesitz ist St. Thomas Cant. in Bischoftracht dargestellt, als Märtyrer die Palme in der Rechten, in der Linken den Bischofsstab tragend. *Braun*, Tracht und Attribute der Heiligen 1943, 699.

Dieses Triptychon wird wohl identisch sein mit dem Silberaltärchen der Reichen Kapelle in München, auf dessen Flügel in Relief (1492) dargestellt sind: St. Katharina und Hieronymus, St. Thomas Cant. und Barbara. *Münzenberger* — *Beissel* II, 229.

Nannsheim, Bistum München-Freising

Für das 18. Jahrhundert ist in der Filialkirche ein Altar ss. Sylvestri et Thomae Cantuar. bezeugt. Vgl. Martin *Deutinger*, Die älteren Matrikel des Bisthums Freising. II, München 1849, 522.

Kaisheim, Bezirksamt Donauwörth

Ehemalige Zisterzienserabtei. Nach der Klosterchronik von 1531 war das Fest des hl. Thomas Cant. liturgisch gefeiert. Siehe Franz *Hüttner*, Die Chronik des Klosters Kaisheim, verfaßt von Johann Knebel O. Cist., Tübingen 1902, 157

RHEINLAND**Köln**

Im Jahre 1184 besuchte der Kölner Erzbischof, Philipp von Heinsberg (1167—1191), das Grab des hl. Thomas von Canterbury. Vgl. *Stapper*, Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster 1916, 21. Zur Wallfahrt, die nur der äußere Zweck seiner Reise nach England war (Politik), siehe *Giesebrecht*, Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI, Leipzig 1895, 75 f.

Himmerod bei Kyllburg, nördlich Trier

Zisterzienserabtei in der Eifel, Bistum Trier.

Die Notae dedicationis monasterii Himmerode berichten zum 25. Mai 1170: Consecratio summi altaris in Hemenrode . . . consecrata est ecclesia haec et altare maius . . . in hon. SS. Trinit., et BMV. et hae reliquiae continentur in eo . . . u. a. de cerebro Thomae Cantuariensis. Monasterium S. Thomae constructum est anno 1185. Anno 1222: Konsekration der basilica huius monasterii s. Thomae episc. e. mart., Cantuariensis dicti, inprimis in honore BMV. MG.SS. XV (2) 1283. Der Bericht zum Jahre 1170 ist zu früh angesetzt, da St. Thomas damals noch lebte, oder die Einschließung einer St.-Thomas-Reliquie in den Hauptaltar, die später erfolgte, wurde vom Berichtersteller des Klosters aus Versehen auf das Jahr 1170 bezogen.

St. Thomas (de Canterbury) an der Kyll, Frauenabtei O. Cist., Kreis Bidburg, nördlich von Trier, war der Zisterzienserabtei Himmerod unterstellt. Gründung um 1185. Vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands IV, Leipzig 1925, 1013 und L. H. *Cottineau*, Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés II, Macon 1939, col. 2903.

Andernach, Stift des hl. Thomas von Canterbury u. BMV

Ehemaliges adeliges Damenstift bei der Stadt, sehr früh gegründet und 1129 durch Erzbischof Meginher von Trier und Richard, Abt des Augustinerchorherrenklosters Springirsbad an der Mosel, erneuert. Es befolgte die Regel der Augustiner (Augustiner-Stiftsfrauen). Vgl. J. *Marx*, Geschichte des Erzstifts Trier. II. Abt., 2. Bd. Trier 1862, 240, wo näheres.

Koblenz, Kirche St. Kastor

Bei deren Weihe am 27. Juli 1208, durch Johann, Erzbischof von Trier, kamen in den Hauptaltar Reliquien, u. a. de sudario sancti Thome episc. et martyris. MG.SS. XV (2) S. 1282.

Ellen bei Düren

Als Patron der Pfarrkirche ist St. Thomas Cant. bezeugt. Der Patronat ist alt. Vgl. Leonard *Korth*, Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln. Düsseldorf 1904, 204 f. mit Quellen und Literatur zur Geschichte des Heiligen. Die Kirche ist als Prämonstratenserinnenkirche und als Pfarrkirche (dem Kloster inkorporiert) um 1190 zum erstenmal erwähnt, wie uns Archivdirektor Dr. Haaß in Köln mitteilte. Heute gehört Ellen zum Bistum Aachen.

H E S S E N

Seligenstadt, nordwestlich von Aschaffenburg

Das Martyrium des Heiligen dargestellt auf der Stickerei einer dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörenden Mitra aus Seligenstadt. *Detzel*, Ikonographie 655.

Mainz

Stift St. Maria de Gradibus (Zu den Staffeln) mit besonderer Feier des St.-Thomas-Festes. Nach urkundlich festgelegter Regelung von September 1243 hat der Dekan von St. Maria in campis (im Feld), ebenfalls in Mainz, dem Stift St. Maria ad Gradus 10 solidi zu reichen, die dann im Chor an die Stiftsherren, die die ystoriam de s. Thoma et missam de festo singen, zu verteilen sind. Ludwig *Baur*, Hessische Urkunden. II, Darmstadt 1862, 93 n. 90.

Kloster der Armen Klarissen. Darin Weihe eines Altars am 16. August 1713 in hon. S. Katharinae von Bologna, s. Joh. evang., s. Thomae mart., Antonii Pad. und aller Heiligen des Franziskanerordens. Vgl. A. *Gottron*, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 9 (1957) 101.

Monzernheim, Kreis Worms

Für die Kirche daselbst sind durch Zeugnis 25. April 1319 viele Reliquien bezeugt, darunter auch eine solche Thome de Lauterberch (sic). Vgl. Ludwig *Bauer*, Hessische Urkunden, 5. Bd., Darmstadt 1873, 234 n. 261

Ottersheim, Bezirksamt Kirchheim-Boland, Pfalz

In der katholischen Pfarrkirche St Amandus ist ein Taufstein, spätgotische Schöpfung mit reichem Hochreliefschmuck. An der Schauseite reliefierte Szene über Wolkenstreifen: Bischof, Messe zelebrierend, wird von hinten mit Schwert durchbohrt. Vgl. *Die Kunstdenkmäler von Bayern VI (= Pfalz)*, hrsg. von G. *Lill*, Bd. 7, München 1938, 244.

EHEMALIGES KÖNIGREICH UND PROVINZ SACHSEN**Leipzig**

Durch Schreiben von 1326 erteilen zehn Bischöfe für zwei Kirchen und drei Kapellen Leipzigs Ablässe für gewisse Feste, u. a für das Fest des Apostels Thomas und des Märtyrers St. Thomas. Siehe K. Fr. von *Poseern-Klett*, Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. II (= Cod. diplom. Saxoniae regiae, 2. Hauptteil, 9. Bd.), Leipzig 1870, 69 n. 88.

In der neuesten Ausgabe des „Evangelischen Kirchenlexikons“ I, Göttingen 1956, 349, vertritt M. Schmidt die Ansicht, daß die berühmte Thomaskirche in Leipzig wahrscheinlich nach St. Thomas Becket genannt sei. Vermutlich stützt er sich dabei auf C. Niedner, *Das Patrozinium der Augustiner-Stiftskirche St. Thomae zu Leipzig* [Leipziger Stadtgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. *Füssler*, Heft 2, Leipzig 1952], der sich zu dieser These bekannte. Die Kritik verhielt sich dazu mit Recht ablehnend, nach Mitteilung des Leipziger Stadtarchivars Dr. Unger. Im Urkundenbuch der Stadt Leipzig ist uns als Patron der Kirche nur der Apostel Thomas begegnet, und das ist doch entscheidend. Vielleicht war Thomas von Canterbury patronus secundarius, wofür jedoch der Beweis zu erbringen wäre. Immerhin ist in Erwägung zu ziehen, daß das 1213 gegründete und 1222 vollendete St.-Thomas-Kloster einer Zeit angehört, wo Heiligtümer zu Ehren des hl. Thomas Becket auch sonst in Sachsen und anderorts entstanden, wobei noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß das Thomaskloster in Leipzig den Augustinerchorherren gehörte, die wir mehrmals als Förderer des Thomas-Becket-Kultes feststellten.

Meissen

Franziskanerkloster, aufgehoben in der Reformationszeit. Am 20. November 1457 wurden elf Altäre konsekriert bzw. rekonkiliert. Der neunte Altar in der Reihe geweiht in hon. Sigismundi . . . Thomae episc. et martyris. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Meissen, hrsg. von E. G. Gersdorf (= Codex diplomat. Saxonie regiae. II, Bd. 4). Leipzig 1873, 286 n. 379.

Merseburg, Provinz Sachsen

St.-Thomas-Cant.-Kirche auf dem Neumarkt, bezeugt für 1188. Vgl. Rud. *Irmisch*, Beiträge zur Patrozinienforschung im Bistum Merseburg, in:

Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. 6, Magdeburg 1930, 109 f.

Schmalkalden, südwestlich Erfurt

Nach einem Reliquienverzeichnis von 1349 besaß die Stiftskirche daselbst u. a. Reliquien der hl. Egidius und Erhard, Mauritius und Thomas Cantuar. Vgl. Joh. Mich. *Weinrich*, Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstentums Henneberg. Leipzig 1720, S. 77.

Wittenberg

Wittenberg besaß in seiner Stiftskirche, wie für 1509 bezeugt ist, Reliquien. „Von sant Thoma Bischoff vnd marterer syben partickel.“ Vgl. Wittenberger Heiligthumsbuch, illustr. von Lucas Cranach d. Ält., Wittenberg in Kursachsen 1509. Facsimile-Reproduction. München 1884, Bl. f 4'. Fünfter Gang, zum VII.

Halberstadt

Daselbst vor der Reformation Kollegiatstift U. L. Frau mit Kapelle s. Thomae Cantuar., erwähnt 1263. Vgl. G. A. von *Mülverstedt*, Hierographia Halberstadensis, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 4 (1871) 410 Siehe auch ebenda 5 (1872) 45 Anm. 2.

Braunschweig

Dom s. Blasii. Darin ein Wandgemälde, das bald nach 1200 entstanden ist und in sieben Szenen die Legende des hl. Thomas Cant. dargestellt hat. Das Gemälde befindet sich im Chor, am unteren Wandstreifen, mit vielen Ergänzungen gelegentlich der Renovierung im 19. Jahrhundert. *Detzel*, Ikonographie II 655 und *Künstle*, Ikonographie 1926, 563. Die Beziehung des hl. Thomas Cant. zur Domkirche in Braunschweig war gegeben durch Mathilde, die Gemahlin des Erbauers Heinrichs des Löwen, dessen Schwiegervater, König Heinrich II. von England, die Ermordung des Erzbischofs Thomas verschuldet, aber auch gebüßt hat. Siehe Wilhelm v. *Giesebrecht*, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, Leipzig 1880, 612 ff. u. 701.

Zum berühmten Welfenschatz gehörte auch ein Plonar mit getriebenen Figuren Marias, der Apostelfürsten, des hl. Joh. Baptist, des hl. Blasius (Patron der Domkirche) und des hl. Thomas Becket. In seiner jetzigen Form stammt dasselbe aus dem Jahre 1326, in dem es erneuert wurde. Vgl. *Braun*, Reliquiare 1940, 284. Zur Verehrung des hl. Thomas von Canterbury in Braunschweig siehe auch Stimmen aus Maria Laach, Ergänzungsheft 54, S. 64.

St. - M a r t i n s - K i r c h e. Nach Urkunde von 1408 steht darin ein Altar, dessen Mitpatron St. Thomas von Cantelenberg ist. Philipp Julius Rehtmeyer, *Historiae ecclesiasticae inclitae urbis Brunsvigae*. V, Braunschweig 1720, mit Supplementa S. 41.

Für Braunschweig ist auch eine St.-Thomas-Cant.-Kirchenglocke von 1506 bezeugt. Auch auf einer Johannes-Glocke befand sich das Bild von St. Thomas Cant. Vgl. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 32—33, 1927—1928, 66, 67, 71.

Die St. - G e r t r u d e n - K a p e l l e bezeugt 1318. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II, Braunschweig 1900, 473 n. 832. In Urkunde vom

30. März 1321, ausgestellt von Bischof Otto von Hildesheim, wird für diese Kapelle ein altare s. Thome episc. et mart. erwähnt. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig a. a. O. III, Berlin 1901, 15 n. 16.

WESTFALEN

Paderborn

Das Fest des „Adventus reliquiarum Thome Cantuar. episc.“ feierte die dortige Diözesanliturgie am 7. Juni, wie im Brevier von 1513 vermerkt ist. Vgl. *Grotefend*, *Zeitrechnung* II, 1, S. 145.

Im Mittelalter standen in der Chorsakristei des Domes zwei Altäre mit Benefizien. Der eine war den hl. Liborius (Dompatron), Julian, U. L. Frau, Barbara und allen hl. Jungfrauen geweiht, der andere war der St.-Thomas-Cant.-Altar. Vgl. B. *Stolte*, *Der Dom zu Paderborn*, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 62 (1904) II, S. 118. Nach Mitteilung von Dr. Cohausz, Bistumsarchivar von Paderborn.

Röhre, Pfarrei Stockum, Kreis Arnberg

Eine Kapelle St. Thomas Cant. im Filialdorf Röhre von 1685 vielleicht damals nur neu gebaut. Mitteilung von Bistumsarchivar Dr. Cohausz in Paderborn (23. Juni 1960).

Klarholz, Kreis Wiedenbrück

In der Pfarrkirche ein Reliquienschrein, frühes 13. Jahrhundert, worauf Martyrium und Begräbnis des hl. Thomas Cant. dargestellt sind. *Braun*, *Reliquiare* 672.

Altenhellefeld, Kreis Arnberg

In Altenhellefeld, Filiale der Pfarrei Hellefeld, ist die Kapelle dem hl. Thomas Cant. geweiht. Vgl. *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen*, Kreis Arnberg, Münster i. W. 1906, 69.

PROVINZ HANNOVER

Lamspringe

Nach den Reformationswirren siedelten sich englische (irländische) Benediktiner in Lamspringe an, wo sie vom 19. Mai 1643 bis 1803 waren, d. h. bis zu ihrer Rückkehr nach England. In der Zeit von 1670 bis 1690 wurde die große Klosterkirche gebaut. Darin steht heute noch ein Altar mit den Statuen von zwei englischen Heiligen: St. Anselm von Canterbury und Thomas Becket. Eine besondere Verehrung genießen sie aber nicht. Mitteilung von Pfarrer Konrad Algermissen in Lamspringe (9. Juli 1960).

OLDENBURG

Tettens bei Jever

Daselbst ist in der ehemals katholischen, seit Einführung der Reformation protestantischen Kirche noch ein Altarbild, welches den hl. Thomas von Cant. zeigt, vorhanden. *Strasser*, *Geschichte der St.-Thomas-Kapelle in Entau* 202.

HANSASTÄDTE

Heilberg bei Bremen

Hier stand im Mittelalter ein Prämonstratenserklöster, welches das Chorhemd — superpellicium, quo indutus erat S. Thomas Cantuariensis, dum martyrium fecit: Rochetum (= eine aus feiner weißer Leinwand gemachte engärmelige, bis zu den Knien reichende Tunika) nihilominus Dom. Martinensis Abbatia possidere gloriatur, quo S. Antistes erat indutus, dum mortem appetiit.

Carolus Ludovicus *Hugo*, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. I, Nancy 1734, col. 810. Zum Kult in Frankreich, ebd. col. 918.

Lübeck

Kapelle s. Thomae Cantuar. vor dem Burgtore. Sie erhält nach einem Vertrag vom 21. Mai 1373 eine „Vicariam perpetuam ad laudem Dei et in honorem Thomae, quondam Canthuariensis archiepiscopi et martiris gloriosi. Die Kapelle hat eine Reliquie unseres Heiligen. Siehe Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 4. Teil, Lübeck 1873, 197 n. 198. Ferner ebenda S. 297 und 301.

In der Kapelle ist heute noch ein Bild des Heiligen. Vgl. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. IV, Lübeck 1928, 387.

In der Kapelle des St.-Katharinen-Klosters ist ein mittelalterliches Fenster, welches unseren Heiligen mit dem Jagdspieß in der Linken zeigt. Siehe Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. IV, Lübeck 1928, 87.

Hamburg

Dom. Eine vicaria altaris s. Thomae Cantuar. im Dom, 21. Februar 1415, per Dominum Johannem Wigen consulem Hamburgensem fundata. *Staphorst*, Hamburgische Kirchengeschichte I, 3, Hamburg 1727, 519 u. I, 2, Hamburg 1725, 144—146.

Stiftung einer Vikaria sub vocabulo ss. Thomae episcopi Cantuar. et Agathae virginis ac martyrum am Altar s. Dorotheae, gestiftet 1426. *Staphorst* a. a. O. I, 2 (1725) 132 u. 144 ff.

St. - Peters - Kirche. Darin stand in der katholischen Vorzeit ein Altar s. Thomae Cant. Vgl. *Staphorst* a. a. O. I, 2 (1725) 617.

St. - Katharinen - Kirche, Johann van dem Hagen stiftete an dieser Kirche zum Altar b. Mariae virg. und S. Thomae Cant. eine Vicaria, 1420. *Staphorst*, Hamburgische Kirchengeschichte I, 1, Hamburg 1723, 473, 483 und I, 4, Hamburg 1731, 25.

St. - Nikolaus - Kirche. Dafür erwähnt die Stiftung einer vicaria in capella nova in S. Nicolao in honorem Thomae Cant. et OO. SS. *Staphorst* a. a. O. I, 1, 1723, 481.

St. Johann, Klosterkirche der Dominikaner. Eine Bruderschaft b. Thomae Cant. daselbst ist für 1448 bezeugt. Es war die Bruderschaft der Engellandes Fahrer. Sie besaß in der St.-Johannis-Kirche, an der Südseite des Chores, eine dem hl. Thomas van Cantelbarga geweihte Kapelle. Letztere schon 1435 bezeugt. *Staphorst*, Hamburgische Kirchengeschichte I, 1, Hamburg 1723, 222 u. I, 2 (1725) 568 u. 672 f u. I, 4, Hamburg 1731, 42. In der

Kapelle zu St. Johann war 1725 noch eine Tafel, auf welcher die Legende des hl. Thomas Cant. abgebildet war. *Staphorst* a. a. O. I, 2, S. XXXVI.

St. - J a k o b u s - K i r c h e. Auch hier besaß St. Thomas Cant. in der katholischen Vorzeit eine Kultstätte. Vgl. *Staphorst*, Hamburgische Kirchengeschichte I, 2 (1725), S. XXXVI.

MECKLENBURG

Ratzeburg, südlich von Lübeck

In vigilia Viti et Modesti (= 14. Juni) 1238 machte Ludwig, Bischof von Ratzeburg, eine Stiftung für seine Domkirche zu Ehren des hl. Thomas Cant., mit der Bestimmung: „In festo praedicti martyris beati Thomae in nostra ecclesia nouem lectiones et totidem responsoria solemniter cantabuntur et sequentia ad missam: Salve Salus languidorum.“ Dies haben die Domherren einzuhalten. Dietrich *Schröder*, Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs. III, Wismar 1739, s. Anhang, S. 2920.

Herzog Heinrich der Löwe, der den St -Blasius-Dom in Braunschweig erbaute, unterstützte nach 1173 durch jährliche Geldzuwendungen die Kirche von Ratzeburg. *Giesebrecht*, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, Leipzig 1880, 701. Wie in Braunschweig, gaben wohl auch hier die Beziehungen Heinrichs des Löwen zum englischen König Heinrich II., dessen Tochter seine Gemahlin war, den Anstoß dazu, die Erinnerung an den hl. Thomas von Canterbury kultisch festzuhalten. Siehe auch Regest Braunschweig, St.-Blasius-Dom.

Wismar

Daselbst eine St.-Georgs-Kirche. In der untersten Kapelle des nördlichen Seitenschiffes steht ein mittelalterlicher Altar des hl. Thomas Cant. Im Hauptschrein befinden sich die drei Statuen: St. Thomas, Apostel, St. Thomas von Aquin und St. Thomas Cantuar. Das Altarwerk stammt aus der abgebrochenen Dominikanerkirche zu Wismar, was übrigens die drei Heiligen gleichen Namens schon nahelegen. Siehe *Münzenberger — Beissel*, Mittelalterliche Altäre Deutschlands I, 124. St. Thomas Cant. ist in Pontifikalkleidung abgebildet und hat als Attribute in der Rechten den Bischofsstab, in der Linken, wohl als einer der Patrone der dortigen Dominikanerkirche, ein Kirchenmodell haltend. Josef *Braun*, Tracht und Attribute der Heiligen 1943, 699 f. u. Abb. 386.

Doberan, Mecklenburg-Schwerin

Das Bild des hl. Thomas Cant. auf einer Kreuzigungsgruppe in der Bulowschen Grabkapelle, 15. Jahrhundert. Er steht unter einem besonderen Baldachin neben Maria; ihm entspricht gegenüber St. Olaf. *Künstle*, Ikonographie 1926, 563.

Waase auf der Insel Ummanz, bei Rügen

Daselbst ein Passionsaltar, der in Antwerpen hergestellt wurde. Dessen untere Reihe enthält drei Szenen aus dem Leben des hl. Thomas Cant. *Münzenberger — Beissel* II, 38.

Frauenburg, Ostpreußen

Spitalkirche, mit Tafelgemälde des 15. Jahrhunderts, das die Kreuzigungsgruppe und das Martyrium des hl. Thomas Cant. zeigt. *Münzenberger* — *Beissel* II, 199.

Danzig, Marienkirche

Darin St.-Barbara-Flügelaltar mit Statue del hl. Thomas Cant. Ebenda I, 116 und unsere Darstellung, Kap. I.

D Ä N E M A R K

Fast alle dänischen Jahrbücher erwähnen die Ermordung des Heiligen. Zum Ganzen siehe *Skov*, Thomas Becket og Norden: in unserem Regest Island.

Es ist möglich, daß sein Kult hier schon im Jahre 1177 Wurzel faßte. *Skov* a. a. O. 421.

Altäre s. Thomae Cant. lassen sich für die Bischofskirchen von Roskilde, Ribe und Arhus nachweisen. *Skov* a. a. O.

Im Dom zu Ribe weihte am 26. Mai 1292 der Bischof Kristian von Ribe: capellam et altare quoddam in ecclesia Ripensi . . . ad honorem . . . dei, b. Marie virg., b. Laurentii, b. Thome episc. et mart., et OO. SS. Dipl. Danicum. Raekke 2. Bd. 4, Khvn. 1942, Nr 73.

Die dänischen Minoriten besaßen in ihren verschiedenen Klöstern mindestens sieben Reliquien.

Im Dipl. Danicum, Raekke II, Bd. 9, Khvn. 1946, 365 n. 408, ist ein Bücherverzeichnis des Erzbischofs Jens Grand abgedruckt, worin eine Vita beati Thome Cantuariensis und eine Legenda sancti Thome Cantuariensis angeführt sind. Entstehung des Katalogs nach 29. Mai 1327. Gütige Mitteilung von Professor Odenius in Stockholm.

S C H W E D E N

Der Taufstein aus der Kirche zu *Lyngsjö* (jetzt die schwedische Provinz Skåne) wurde von einem Steinmetzen, namens Tove, in den 1190er Jahren gefertigt. Er zeigt die Ermordung des hl. Thomas von Canterbury. Freundliche Mitteilung von Prof. Oloph Odenius in Stockholm. Heute befindet sich der Taufstein im Historischen Museum der Universität Lund.

Reliquienschrein, um 1200, in der Kirche zu *Trönö* (Provinz Hälsingland, Erzdiözese Uppsala), wahrscheinlich französische Arbeit, woran die Ermordung des Heiligen dargestellt ist, wie am norwegischen Schrein aus Hedal.

In der Pfarrkirche zu *Skepptuna* (Provinz Uppland, Erzdiözese Uppsala) war früher eine Monumentalstatue eines sitzenden St. Thomas Cant., um 1480, ein Werk wohl von Bernt Notke aus Lübeck, jetzt im Historischen Museum zu Stockholm. Soweit liegt unseren Ausführungen der Aufsatz von Sigvard Skov, Thomas Becket og Norden (siehe unser Regest Island) zugrunde.

Im uppländischen Reisebericht des Hans Hildebrand, später Reichsantiquar Schwedens, aus dem Jahre 1868, auf S. 156, findet sich eine Notiz (Ms. Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien), worin der

große Altarschrank und die Statue beschrieben und hervorgehoben wird, daß in der Goldglorie hinter dem Kopf des Heiligen zu lesen war: „Sancte Thoma Cantuariensis ora [pro nobis].“ Mitteilung von Prof. Oloph Odenius in Stockholm. Die Statue des hl. Thomas stand wohl auf einem Nebenaltar, was einem Brauche, der heute noch vielfach üblich ist, entspricht.

Die Bischofskirche von *Uppsala* besaß, nach Zeugnis vom Jahre 1344, eine Reliquie „De cerebro sancti thome ac sanguine eiusdem.“ Dipl. Succ. V, nr. 3839. Mitteilung von Prof. Oloph Odenius in Stockholm.

Linköping, Dom. Am 30. Juni 1271 schrieb König Valdemar den Einwohnern der Gerichtsbezirke Vedbo (etwa schwed. „Härader“) und Tveta (Provinz Småland, Diözese Linköping), daß die Gebühr, die sie früher der Kirche des hl. Thomas in Canterbury erlegten, jetzt für die Errichtung eines Altars, dem hl. Thomas geweiht, mit einer Messe im Dom zu Linköping (Provinz Östergötland) zu entrichten sei. Dipl. Succ. I, nr. 552.

Nach Urkunde 1. Juli 1349 soll eine Messe des hl. Thomas am Altar des hl. Egidius im Dom von Linköping gelesen werden. Dipl. Succ. VI, n. 4458. Mitteilung von Prof. Oloph Odenius in Stockholm.

Im Dom von *Lund* gab es im 14. Jahrhundert, erste Hälfte, wenigstens zwei Altäre, die den hl. Thomas Cant. als Patron oder Mitpatron hatten. Vier verschiedene Reliquien desselben Heiligen waren in dieser Kirche verwahrt.

Skov (siehe Reg. Island) erwähnt auf S. 424, daß eine Kirche im nördlichen Stadtteil Lunds dem hl. Thomas geweiht sei. Da für dieses Gotteshaus auch einmal St. Thomas Apostel angeführt ist, müßte nachträgliche Prüfung der Belege Sicherheit bringen. Die neue katholische Kirche in Lund ist dem hl. Thomas von Aquin geweiht; sie ist von Dominikanern betreut.

Statuen des hl. Thomas, aus dem Spätmittelalter, finden sich in Altarschreinen der Kirchen zu *Himmeta* (Provinz Västmanland, Diözese Västerås) und *Härad* (Provinz Södermanland, Diözese Strängnäs).

Ein stattlicher Bilderzyklus der Legende war früher unter den Gemälden der alten Kirche zu *Björnsäter* (Provinz Östergötland, Diözese Linköping) zu sehen, wovon bedeutende Fragmente im Historischen Museum von Stockholm aufbewahrt sind. Sie gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Eine gute Beschreibung derselben, in: Andreas Lindblom, *Björnsäter målningarna. The legends of St. Thomas Becket and of the Holy Cross painted in a Swedish church.* Stockholm 1935 (Kungl. vitterhets historie och antikvitets akademiens (monografier. 33) mit Reproduktion. Prof. Oloph Odenius ist auch hier unser Gewährsmann.

NORWEGEN

Wie von Island, zogen auch Waller aus Norwegen zum Grab des hl. Thomas in Canterbury. Fahrten solcher sind für das 13. und 14. Jahrhundert bezeugt. Indem König Magnus von Schweden und Norwegen mit seiner Gemahlin Blanca die Kirche zu Canterbury durch Testament von 1347 bedachte, brachte er deren Bedeutung als Wallfahrtsort so recht zum Ausdruck.

Die Kirche zu *Tonsel* wurde 1211 vom Erzbischof Tore u. a. auch dem hl. Thomas Cant. geweiht.

Reliquien waren in dem Dom des hl. Swithun (englischer Heiliger) in **Stavanger**. Nach Besichtigung und Prüfung des dortigen Reliquienbestandes durch den Bischof und sein Domkapitel im Jahre 1517 wurde in dem neu angelegten Verzeichnis vermerkt u. a.: Item von sancte Thomas in Cantelberge blutbefleckte Kleider von seinem Blut. Siehe Oluf *Kolsrud* (†), *Norges Kyrkjesoga*. 1. Millomalderen (Oslo 1958), S. 354 f. Nach gütiger Mitteilung von Prof. Oloph Odenius, Stockholm.

Sicher waren auch Reliquien in der Kirche zu *Hedal*, da der Reliquien-schrein dieser Kirche (Valdres: aus dem 13. Jahrhundert) mit der Mord-szene des Heiligen geschmückt ist.

Da das Kloster zu *Elgesaeter* am Tage des hl. Thomas Cant. vom Bischof visitiert wurde, vermutet Skov, daß dessen Patron vielleicht unser Heiliger sein könnte. Zu *Nidaros* (Trondheim) gab es einen Altar. Die Legende des Heiligen war in Norwegen bekannt, und in der „*Historia Sanctorum in Selio*“ ist dessen Tod annalistisch verzeichnet. Vgl. *Skov*, Thomas Becket og Norden, in unserem Regest Island.

ISLAND

Die Isländer pilgerten nach Canterbury, wofür Belege aus der Zeit um 1210 und später vorliegen. Dies war die Auswirkung des Kultes, der dem Heiligen spätestens in den Jahren unmittelbar nach 1190 zuteil war. Im Anfang des 13. Jahrhunderts liegt eine isländische Übersetzung der Vita vor (Thomas saga erchibyskups), später in zahlreichen Redaktionen. Man kennt davon u. a. eine norwegische. Die Legende ist auch poetisch behandelt, in: Heilagra manna drapa. Vgl. B. *Kahle*, Isländische geistliche Dichtungen des ausgehenden Mittelalters. Heidelberg 1898, 90 f. Zu diesen Ausführungen diente uns als Quelle: Sigvard *Skov*, Thomas Becket og Norden, in: Kirkehistoriske Samlinger. *Række* VI, Bd. 3, København 1939—1941, 401—436. Darüber gab uns Prof. Oloph Odenius, Stockholm, einen kurzen Bericht. Siehe hierzu auch *Analecta Bollandiana* 66 (1948) 339, wo berichtet wird, daß schon zur Zeit des Bischofs Gudmund, 5. Bischof von Hollar in Island (1161—1237), St. Thomas Becket dort gefeiert war.

Viele Kirchen der Insel, elf an der Zahl, waren dem hl. Thomas geweiht: *Holme*, *Hvanneyri*, *Hvam*, *Ostrardal*, *Gnüpr*, *As*, *Ströns*, *Engey*, *Uarmalökr*, *Hamar* und *Hruni*.

Ein Altar der Kirche zu *Uidey* bei Reykjavik, mit den Patronen Stephan, Olof, Clemens, Dionysius und Thomas, ist für 1226 erwähnt.

Liturgie. Die St.-Thomas-Messe wird in den Statuten des Bischofs Arne von Skarholt im Jahre 1275 genannt. Berichte über den Heiligen finden sich auch in Sagen und in annalistischen Quellen Islands. Siehe *Skov*, Thomas Becket a. a. O.

Welcher Beliebtheit sich St. Thomas Cant. noch im Spätmittelalter beim Volke erfreute, erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1415. Darnach gab ein gewisser Vigfus Ivarsson vor, daß er mit dem hl. Thomas Cant. verwandt sei. Vgl. Dipl. Norueg. XX, 1. nr. 734. Nach Mitteilung von Prof. Oloph Odenius in Stockholm.

ITALIEN

Monreale bei Palermo

Im Dom daselbst ist ein großes Mosaikbild erhalten, das der Normannenherrzog Wilhelm um 1178 anbringen ließ. Dieser Fürst war mit einer Tochter König Heinrichs II. verheiratet, welche das von ihrem Vater veranlaßte Vergehen offenkundig verabscheute. Als Genugtuung dem Heiligen gegenüber ist dieses in ihrem Auftrag geschaffene Gedenkbild aufzufassen. Von da an blieb das Andenken des St. Thomas Becket in Italien lebendig. *Künste*, Ikonographie 1926, 563. Von *Detzel*, Ikonographie 655, kurz erwähnt.

Neapel

1187: Weihe der Basilika s. Gregorii de Regionario in *Neapel*. Der Hochaltar erhielt den hl. Thomas Cant. als Mitpatron. Darein kam auch eine Reliquie unseres Heiligen. Vgl. Ferd. *Ughelli*, Italia sacra VI, Venetiis 1720, 102 f.

Fermo

1188: Weihe der Bischofskirche St. Maria Magdalena und St. Thomas Cant. in *Fermo* (Firmum), auch das Fest unseres Heiligen mit Ablässen versehen. *Ughelli* a. a. O. II, 1717, 695 f.

Fossa Nova, Abtei O. Cist., Provinz Rom, Diözese Terracina

Bei der Weihe der Marienkirche de Flumine daselbst, im Jahre 1196 kamen an Reliquien in die Altäre u. a. auch eine de vestimento s. Thomae Cant. epi. F. *Ughelli*, Italia sacra X, 1722, Anecdota 23. Bericht nach der Chronik von Fossa Nova, verf. von Johannes de Ceccano, die bis 1217 geht.

Marsico bei Salerno

Klosterkirche s. Thomae Cantuariensis, 12. Jahrhundert. *Ughelli* a. a. O. VII, 486, 502—506. Als Kirche s. Thomae Cant. auch für 1386 bezeugt. *Ughelli* a. a. O. IX, 1721, 484.

Motola (Mutila), in der Nähe von Tarent

Die dortige Bischofskirche dem hl. Thomas Cant. geweiht, wohl schon im 12. Jahrhundert. *Ughelli*, Italia sacra IX, 1721, 159.

Morimondo, Abtei O. Cist., gegr. 1134, gelegen in valle Ticini, unweit Pavia; deren Marienkirche, geweiht 1297, mit Reliquie de pulvere corporis et de casula B. Thomae episc. et mart. *Ughelli* a. a. O. IV, Venetiis 1719, 908.

Verona, Kloster- und Pfarrkirche s. Thomae Cant.

Daselbst Karmelitenkirche s. Thomae Cantuariensis. Der Hauptaltar dieser Kirche ord. s. Mariae de Monte Carmelo wurde geweiht 10 kal. Junias 1316. Darein wurde an Reliquien gelegt: de panno tincto in sanguine s. Thomae de Cant., de veste et cilicio eiusdem. *Ughelli*, Italia sacra V, Venetiis 1720, 668 f. und 866. In dieser 1316 geweihten Kirche war das Martyrium s. Thomae Cant. dargestellt. *Künste*, Ikonographie 1926, 563.

Aosta. Bischof Nikolaus II., von Aosta, 1327—1361, errichtete in seinem Palast ein Sacellum s. Thomae Cant. *Ughelli, Italia sacra IV, Venetiis 1719, 1100.*

Anagni, südöstlich von Rom, Kathedrale, worin ein Reliquienschrein, frühes 13. Jahrhundert, mit der Darstellung des Martyriums und des Begräbnisses des hl. Thomas Becket. *Braun, Reliquiare 672.*

Rom. Auf einem Reliquienschreinehen in der Laterankirche, frühes 13. Jahrhundert, ist ebenfalls Martyrium und Begräbnis dargestellt. Ebenda 672.

Venedig, Kirche San Silvestro. Darin ein Gemälde von Girolamo da Santa Croce, wo St. Thomas Cant., wie in Bologna, neben dem Throne der Gottesmutter steht. *Künste, Ikonographie 1926, 563.* Auch in Detzel, Ikonographie 655.

Bologna. Kirche S. Salvatore, mit Gemälde von Girolamo da Treviso († um 1450), worauf der Heilige ebenfalls neben dem Thron der Gottesmutter erscheint. *Künste a. a. O. 563.*

Neustift bei Brixen, Südtirol

Dasselbst ein Augustiner-Chorherrenstift U. L. Frau. Im Langhaus der Kirche sieht man ein Wandgemälde von 1735, welches das Martyrium des hl. Thomas Cant. zeigt. Vgl. Josef *Weingartner, Die Kunstdenkmäler Südtirols. II, Wien 1923, S. 24.*

Vollständige Titel der mehrmals abgekürzt zitierten Quellen und Literatur

- B a r t h** Medard, Die hl. Odilia. Ihr Kult in Volk und Kirche, 2 Bde, Straßburg 1938.
- B r a u n** Joseph, Die Reliquiare des christlichen Kultes und ihre Entwicklung, Freiburg i. Br. 1940.
- B r a u n,** Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943.
- B u l l. d' A l s a c e** = Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
- C h r o n i k e n,** D i e, der deutschen Städte. Bd. 8 u. 9 (= Straßburg), hrsg. von Hegel, Leipzig 1870—1871.
- D e t z e l** Heinrich, Christliche Ikonographie II. Freiburg i. Br. 1896.
- F D A** = Freiburger Diözesan-Archiv.
- G i e s e b r e c h t** W., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. V, Leipzig 1880.
- G r o t e f e n d** H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. II, 1 u. II, 2, Hannover 1892 u. 1898.
- H o f f m a n n** Gustav, Kirchenheilige in Württemberg (= Darstellungen aus der württemberg. Geschichte, Bd. 23), Stuttgart 1932.
- K ü n s t l e** Karl, Ikonographie der Heiligen, Freiburg i. Br. 1926.
- M G. S. S.** = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.

- Münzenberger L. — Beissel St., Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1885 bis 1905.
- Odenius Oloph, Cisiojani latini. Neue Beiträge zur Bibliographie der metrischen Kalendarien des Mittelalters, Sonderdruck aus ARV, Journal of Scandinavian Folklore, vol. 15 (1959), Uppsala 1960.
- REC = Regesta episcoporum Constantiensium.
- Reg Str = Regesten der Bischöfe von Straßburg, 2 Bde, Innsbruck 1908 bis 1928.
- Skov Sigvard, Thomas Becket og Norden, in: Kirkehistoriske Samlinger. Raekke VI, Bd. 3, Köbenhavn 1939—1941, 401—436.
- Staphorst Nicolaus, Hamburgische Kirchengeschichte, 5 Bde, Hamburg 1723 ff.
- Stapper Richard, Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter, Münster i. W. 1916.
- Strab. UB = Urkundenbuch der Stadt Straßburg.
- Strasser Simon, Geschichte der zum Hörnlhof in Entau zugehörigen Kapelle des hl. Thomas von Canterbury, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 63 (1930), 179—202.
- Stückelberg E. A., Geschichte der Reliquien in der Schweiz, 2 Bde [Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 1 und 5], Zürich 1902 und Basel 1908.
- Ughelli Ferd., Italia sacra, 2. Aufl., Bd. 1—10, Venetiis 1717—1722.

Elsässer Pilger an den berühmten Wallfahrtsorten des Mittelalters

Von Medard Barth

Mehr oder weniger ist jede Wallfahrt ein Akt der Buße und Sühne, und so liegt schon darin die Erklärung und Begründung, weshalb die Kirche sie bereits in früher Zeit in ihre Bußdisziplin aufnahm. Völkerrechtliche Bestimmungen schützten im Mittelalter die Person des Pilgers wie auch die Wege, die er zog. Seinen Ausweis bildeten damals die Geleitsbriefe, welche Territorialherren und Städte ausstellten. Das Gewand machte ihn ohne weiteres kenntlich; erst recht der weiße Pilgerstab und die Tasche, welche die Kirche vor seiner Fahrt nach einem besonderen Ritus zu segnen pflegte¹. In dieser Ausstattung flößte er Ehrfurcht ein und war gegebenenfalls der Hilfe des religiös eingestellten Volkes sicher.

So etwas wie Kosmopolitismus ist dem Elsässer von jeher zu eigen. Auf den Straßen, die nach *Rom* führen, begegnen uns solche bereits im 9. Jahrhundert, allerdings zwei mit Blutschuld Beladene (Vater- bzw. Muttermord), denen dort nach Lossprechung eine langjährige Buße auferlegt wurde². Daß es jedoch schon zur Zeit Karls d. Gr. Gläubige gab, die aus religiösem Bedürfnis heraus (*causa orationis*) eine Romfahrt anstellten, erhellt aus dem Kapitular, welches der Basler Bischof Haito um 813 herausgab (cap. 18). Dies taten übrigens, wie dasselbe Statut meldet, auch Pfarrgeistliche der Basler Diözese; doch sollten sie die Reise „ad limina Apostolorum“ nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Bischofs unternehmen³. Aus

¹ Zur Wallfahrt im Mittelalter vgl. L. A. Veit, *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter*. Freiburg i. Br. 1936, 46 ff. Siehe auch, was den Pilgersegen anbelangt, das Werk von Georg Schreiber, *Wallfahrt und Volkstum* (Forschungen zur Volkskunde, hrsg. von G. Schreiber, Heft 16 bis 17), Düsseldorf 1934, 1 ff. Zu Wallfahrten nach Jerusalem, St. Jakob de Compostela, Rom usw. Siehe ferner R. Wackernagel, in: *Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde* 2 (1903) 215. Für Sühnewallfahrten viele Beispiele, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* 1860, 366 ff.

² *Regesten der Bischöfe von Straßburg I*, 1908, n. 84 u. 93.

dem gleichen Beweggrund, den das Kapitulare Bischof Haitos scharf hervorhob, machte auch Rudolf Müye, Pfarrer von Müspach (Sundgau), im Jahr 1295 eine Wallfahrt nach Rom. Indem er bei Gelegenheit dieser Reise die Zinsen von seinen Gütern in Müspach dem Stift St. Leonhard in Basel schenkte, gab er seinem frommen Sinn und Vorhaben recht deutlich Ausdruck⁴. Durch Testament vom 10. VII. 1365 überwies Habelützel, Bürger von Straßburg, den Armen fünf Lib. Geld als Ersatz für eine gelobte Romfahrt, die er wegen seines hohen Alters nicht mehr hatte machen können⁵. Auf die Romfahrten, die besonders im Jubeljahr 1350 unternommen wurden, wies der Mystiker Tauler in einem Schreiben an Ordensfrauen hin, wobei er darin den Wunsch äußerte, man möge, da an eine solche Fahrt nicht zu denken sei, in das göttliche Rom eingehen auf dem Weg der Gottesliebe⁶. Zu den Elsässern, die vor 1350 eine Romfahrt unternahmen, gehörte auch der Straßburger Übersetzer der *Legenda aurea*^{6a}.

Schon Jahrhunderte früher schreckten bekanntlich Nonnen englischer Klöster nicht vor einer Romfahrt zurück, mochte diese auch mit vielen Mühen und mancherlei Gefahr verbunden sein. Auch für das Elsaß läßt sich dies belegen. In Betracht kommt eine Stiftsfrau vom Heiligkreuz bei Colmar, Gerdrut Kastenholz mit Namen, die sich 1383 zu einer Pilgerfahrt nach Rom entschloß. In einem Testament traf sie Anordnungen für den Fall, daß sie unterwegs vom Tode ereilt würde⁷. Im Jahre 1448 pilgerte Graf Ludwig V. von Lichtenberg nach Rom: Dem Markgrafen Jakob von Baden, seinem Oheim, hatte er seine Herrschaft während seiner Abwesenheit übergeben⁸. Weil das große Jubiläum, das Rom im Jahre 1500 feierte, wieder viele Pilger anzog, nahm der Straßburger Münsterprediger Geiler dazu Stellung, und zwar in der Form, daß er die Eigenschaf-

³ T r o u i l l a t, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* I, 1852, S. 99 ff. Das Kapitulare Haitos auch in: *MGH. Leg. Sect. II, tom. I, 362—366*. Zum Teil verwertet von L. P f l e g e r, *Sühnewallfahrten u. öffentl. Kirchenbuße im Elsaß*, in: *AEKG* 8 (1933) 130. Das Ober-Elsaß gehörte zum Bistum Basel.

⁴ UB der Stadt Basel 3 (1896) 112 n. 203.

⁵ Straßburger UB VII, 351 n. 1193.

⁶ T a u l e r, *Predigten*, Köln 1543, Bl. 331 c. 65. Siehe dazu auch M. B a r t h, *Die Herz-Jesu-Verehrung im Elsaß*, Freiburg i. Br., 1928 39 f.

^{6a} Vgl. M. B a r t h, *Die Straßburger Legenda aurea von 1362*, in: *AEKG* 9 (1934) 143.

⁷ Vgl. J. B e u c h o t, *Die ehemalige Johanniterkirche in Colmar*, Colmar (um 1910), 18 und derselbe: *Das frühere Armenspital zum Hl. Geiste in Colmar*, Colmar 1920, 20.

⁸ J. G. L e h m a n n, *Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg*, I, Mannheim 1862, 266.

ten, die ein Romfahrer besitzen sollte, seinen Zuhörern klar vor Augen führte. Das Ziel, das sich dieser zu setzen habe, so führte unser Prediger aus, sei nicht die Residenz des Papstes, sondern das himmlische Vaterland⁹. Zu den Wallern von Schlettstadt, welche im Jahre 1500 nach Rom zogen, gehörte auch der dortige Stadtarzt, Meister Marx Acker¹⁰. Von einer Romfahrt, wohl zur Leistung einer Sühne, ist in den Ratsprotokollen der Stadt Kayßersberg für die Zeit kurz nach 1506 die Rede¹¹. Dasselbe wird noch im Jahre 1609 von Hans Heinrich Vogelweith von Gebweiler berichtet, der einen Mord begangen hatte¹². Zuletzt seien noch die Romfahrten, welche ein Straßburger Johanniter am Ausgang des 17. Jahrhunderts unternahm, hier in Kürze erwähnt¹³.

Wohl sind es nur wenige Zeugnisse, welche uns als Nebenertrag anderer Forschungen in die Hand fielen, aber sie decken zur Genüge die Anziehungskraft auf, welche Rom seit der Karolingerzeit auf das Elsaß ausübte.

Ein Fernziel für elsässische Pilger war auch *Compostela* in Spanien, wo sich nach spanischer Tradition das Grab des Apostels Jakobus befindet. In welchem Ansehen die Wallfahrt nach Santiago hierzulande stand, hat Lucien Pflieger bereits 1925 und 1933 im Lichte zahlreicher Zeugnisse erkennen lassen¹⁴. Kleine Zusätze, die wir 1929 brachten¹⁵, können durch weitere Funde vermehrt werden. Sühnewallfahrten nach Compostela sind für die Jahre 1144 und 1372 bezeugt¹⁶. Nichts zeigt die Volkstümlichkeit der Jakobuswallfahrten

⁹ Charles Schmidt, *Histoire littéraire de l'Alsace*. I, Paris 1879, 384. Vgl. auch Geiler, *Navicula fatuorum*, XXXII.

¹⁰ Joseph Gén y, *Die Reichsstadt Schlettstadt*. Freiburg i. Br. 1900, 27.

¹¹ Vgl. Aug. Scherlen, *Inventar des alten Archivs Kaysersberg*, in: *Elsässische Monatsschrift* 1911, 654.

¹² Pflieger, *Sühnewallfahrten* a. a. O. 139.

¹³ Vgl. H. Kaiser, in: *ZGOR* 1916, 430 ff.

¹⁴ Pflieger, *Sühnewallfahrten* a. a. O. 134 ff. und Pflieger, *Die St.-Jakobs-Brüder und der Jakobikult im Elsaß*, in: *Elsaßland* 5 (1925) 207—210. Zur Wallfahrt von Deutschen nach Santiago siehe Konrad Habler, *Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König Vach und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela* (= Drucke und Holzschnitte des 15. und 16. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung, 1) Straßburg 1899.

¹⁵ *Elsässische und lothringische St.-Jakobs-Pilger*, in: *Elsaßland* 9 (1929) 145 mit zugehörigen Verweisungen.

¹⁶ Pflieger, *Sühnewallfahrten* a. a. O. 134, 138. Da Pflieger in: *Elsaßland* 5 (1925) 207—210 auf Quellen- und Literaturangaben da und dort verzichtete, möchten wir dies hier nachholen. Zur Jakobuslegende, dargestellt in der St.-Georgskirche zu Schlettstadt, 14. Jahrhundert, siehe Kraus, *Kunst u. Altertum in Elsaß-Lothringen I*, Straßburg 1876, 279 f. Für Zabern (1609) siehe Dagobert Fischer, *Geschichte der Stadt Zabern*. Zabern 1874, 215.

besser als ein im Jahre 1495 verfaßtes, weit verbreitetes und öfter, auch zweimal in Straßburg gedrucktes Pilgerbuch, dessen Straßburger Ausgabe den Titel führt: „Die strass und meilen zu sant Jacob uss und yn in wahrheit gantz erfaren findstu in disem büchlein“¹⁷. Es handelt sich hier um einen richtigen Reiseführer, der die Fahrt nach Santiago in Einsiedeln beginnen läßt. Schon darin dürfte ein Fingerzeig dafür zu erblicken sein, daß Pilgerfahrten wohl meist in geschlossenen Gruppen vor sich gingen¹⁸. Wie bekannt Compostela im Elsaß war, bringt der Straßburger Chronist Koenigshofen (um 1400) in der Form zum Ausdruck, daß er die Grenzen des spanischen Königreiches Galicien geographisch mit der Bemerkung: „untze zuo dem verren sant Jocop“ festlegte¹⁹. Wenn Geiler auf der Straßburger Münsterkanzle über die Art, wie eine Wallfahrt auszuführen sei, gelegentlich sprach, dann waren für ihn Namen wie Rom und San Jago di Compostela typische Bezeichnungen für das Wallertum²⁰. Woran übrigens die sogenannten Jakobsbrüder, wie der Volksmund im Mittelalter und darüber hinaus die St. Jakobspilger zu bezeichnen pflegte, zu erkennen waren, an der am Hut und Mantel aufgenähten Muschel, darüber wußte man im entlegensten Dorf Bescheid, und so versteht man auch, weshalb viele Mitglieder der Bundschuhbewegung im Elsaß (1493—1517) zur Tarnung ihrer revolutionären Absichten in der Tracht der St. Jakobspilger landauf und landab zogen²¹.

Noch zu Lebzeiten Geilers († 1510) hören wir, daß der Scherer Hans Sporer von Schlettstadt, mit einem Empfehlungsschreiben der dortigen Behörde versehen, am 24. März 1509 eine Fahrt zum hl. Jakob in Compostela antrat²². Das gleiche tat um 1510 ein Bürger von Kaysersberg²³. Noch 1519 stellte Sebastian Brant, der bekannte Satiriker und Stadtschreiber von Straßburg, wo die neue Lehre schon Anhänger hatte, einem „Pilgrim“, der nach St. Jakob reiste, einen Geleitsbrief aus²⁴. Auch für die spätere Zeit liegen Berichte vor,

¹⁷ Nach P f l e g e r, in: Elsaßband 5 (1925) 208.

¹⁸ Dies ist durch F i s c h e r, Zabern a. a. O., für 1609 belegt.

¹⁹ Die Chroniken der deutschen Städte. IX, Leipzig 1871, 595.

²⁰ L. D a c h e u x, Jean Geiler. Paris-Straßburg 1876, 278 A. 1.

²¹ A. R o s e n k r a n z, Der Bundschuh, die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493—1517. I, Heidelberg 1927, 406 f. Zur Wallfahrt nach San Jago siehe übrigens auch A. G a s s e r, in: Revue d'Alsace 71 (1924) 425 u. 427.

²² R o s e n k r a n z I, 462 A. 3.

²³ Aug. S c h e r l e n, Inventar des dortigen Archives, in: Elsässische Monatschrift 1912, 536.

²⁴ Vgl. Brants Annalen, in: Fragments des anciennes chroniques d'Alsace. IV, Strasbourg 1892, Abschnitt X, S. 251.

welche von Wallfahrten nach Santiago sprechen. Eine solche führte der Straßburger Domherr, Graf Eberhard von Manderscheid, ein jüngerer Bruder des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid, im Jahre 1571 aus. Streng kirchliche Gesinnung wird diesem Domherren nachgerühmt, und so entsprach es seiner Denk- und Lebensweise, wenn er bald darauf auch nach Jerusalem pilgerte, wo er sich unter die Ritter des Heiligen Grabes aufnehmen ließ²⁵. Wie stark mittelalterlicher Brauch nachwirkte, läßt sich daran erkennen, daß im Frühjahr 1609 eine große Gruppe aus Zabern nach Compostela ging²⁶. Wohl stoppte der Dreißigjährige Krieg, der über das Elsaß viel Not und Elend brachte, den Zug nach Santiago, aber zu einem völligen Stillstand in der Bewegung kam es trotzdem nicht. Zu dieser Annahme zwingt uns die „Königliche Declaration“ vom 7. Januar 1686, welche die Wallfahrten ins Ausland, worunter die „nach St. Jacob in Galicien und nach Loretto zu Unserer L. Frau“ ausdrücklich genannt werden, unter Verbot stellte und mit schweren Strafen belegte²⁷. Davon weiter unten. Im Strukturwandel des Wallfahrtswesens, wie er sich im 19. Jahrhundert bereits vollzog, lag es zum Teil auch, daß die Fernfahrt nach San Jago di Compostela gänzlich in Vergessenheit geriet. In den Kreisen des Volkes wie auch bei einem Teil der Gebildeten ist sie heute dem Namen nach sogar unbekannt.

In den zahlreichen Kirchen, Kapellen und Altären, welche dem hl. Jakobus im Elsaß geweiht sind, tritt uns das nach Compostela gerichtete elsässische Wallertum wie in einem Spiegelbild entgegen.

Als Wallfahrt mit weitem Ziel ist auch die nach dem Benediktinerkloster *Conques* in Südfrankreich (Diöz. Rodez), die um 883 die Reliquien der hl. Fides erhielt, zu nennen. Im Elsaß wußte man nur wenig von ihr. Wiewohl der Straßburger Bischof Otto mit seinen Brüdern, dem Schwabenherzog Friedrich und Konrad im Jahr 1090 eine Wallfahrt zum Grabe der Fides unternahm, ist dieselbe nie volkstümlich geworden. An dieser Haltung der breiten Volksschichten hat auch das von diesen Staufern und ihrer Mutter Hildegard gegründete Kloster St. Fides in Schlettstadt, welches mit Mönchen

²⁵ Karl H a h n, Die kirchlichen Reformbestrebungen des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid, 1569—1592, Straßburg 1913, 4.

²⁶ F i s c h e r, Zabern a. a. O. 215. Vgl. auch Rod. R e u s s, L'Alsace au 17^e siècle. II, Paris 1897, 432 ff.

²⁷ Diese deutsch-französische Ordonnanz von 1686, in: Straßburg. Stadtarchiv, Ordonnances XXX (906) n. 222.

von Conques besiedelt wurde, nichts geändert²⁸. So war es auch um die Wallfahrt zum angeblichen Grab der hl. Maria Magdalena in *Marseille*, das der uns schon bekannte Straßburger Münsterprediger Geiler im Jahre 1484 aufsuchte, bestellt²⁹.

Dasselbe trifft auch für die Wallfahrt zum Grab des hl. Thomas von *Canterbury* in England zu, von der wir nur im Zusammenhang mit dem jungen Ritter Johann von Hoh-Rappoltstein, welcher gegen den Abt Bencelin von Moyonmoutier gewalttätig vorging, einiges hören. Ein Teil seiner Strafe, die er abzubüßen hatte, bestand darin, daß er 1341 eine Wallfahrt zur Basilika des hl. Thomas von *Canterbury* „ultra mare Anglicanum“ mit Pilgertasche und Stab zwecks Sühne unternehmen mußte³⁰.

Aachen mit seinem Marienmünster war im Mittelalter ein sehr besuchter Wallfahrtsort³¹. In das Blickfeld der Elsässer trat die mit kostbaren Reliquien ausgestattete Kirche hauptsächlich in der Form, daß Mörder und Totschläger zu einer Sühnefahrt nach Aachen verurteilt wurden. Solche Fälle, zwei an der Zahl, beziehen sich auf Kaysersberg und Straßburg und datieren aus den Jahren 1457 und 1463³². Ein anderer Zweck liegt nach Eintrag im Missivenbuch von Schlettstadt, vom 22. IV. 1509, der Wallfahrt zugrunde, welche eine Frau dieser Stadt, die seit einem Jahr gelähmt war, zur Gottesmutter in Aachen und Einsiedeln bewerkstelligen will³³. Für die Fahrt nach Aachen wurde begreiflicherweise die Wasserstraße des Rheines benutzt, und daß gelegentlich auch das südlich von Koblenz am Rhein

²⁸ E. Cl. Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Bonn 1923, 99 ff., Regesten der Bischöfe von Straßburg I, n. 345—352 und G é n y, Die Reichsstadt Schlettstadt a. a. O. 16.

²⁹ S c h m i d t, Histoire littéraire a. a. O. I, 352.

³⁰ Vgl. L. J é r o m e, L'abbaye de Moyonmoutier. I, Paris 1902, 380, erwähnt in: P f l e g e r, Sühnewallfahrten a. a. O. 136; siehe ferner B e l h o m m e, Historia mediani in monte Vosago monasterii, Argentorati 1724, 353—356.

³¹ In großer Zahl fanden sich dort im 14. und 15. Jahrhundert Bürger von Lübeck ein. Vgl. De itineribus Lubecensium sacris seu de religiosis et votivis eorum Peregrinationibus vulgo Wallfahrten . . . commentatio, auctore Jacobo a Melle. Lübeck 1711, an sehr vielen Stellen. Daraus übernahmen wir zahlreiche Nachrichten für die St.-Theobaldus-Wallfahrt in Thann. Vgl. M. B a r t h, in: Annuaire de la soc. d'hist. de Thann-Guebwiller 1948—1950, 52—60; siehe ferner St. B e i s s e l, Die Aachenfahrt. Freiburg 1902.

³² Bereits erwähnt von P f l e g e r, Sühnewallfahrten a. a. O. 138. Vgl. dazu St. B e i s s e l, Die Aachenfahrt 80 f., in: Beissel, Wallfahrten zu U. L. Frau in Legende und Geschichte. Freiburg i. Br. 1913, 244 (Verurteilungen zu einer Aachenfahrt).

³³ R o s e n k r a n z, Der Bundschuh a. a. O. I, 462 A. 3.

gelegene *St. Goar* das Pilgerziel für Leute aus Straßburg war, ist geschichtlich verbürgt³⁴.

War auch der Trierische Raum nur lose mit dem Elsaß verknüpft, so bestanden immerhin zwischen beiden Gebieten Verbindungslinien, welche sich vom Grund der auf das St.-Matthias-Grab in *Trier* bezüglichen Mirakelberichte deutlich abheben. Diesen ist zu entnehmen, daß schon im 12. Jahrhundert (1128) und bis ins 13. bzw. 14. Jahrhundert hinein sich Elsässer beim Trierer Apostelgrab einfanden, um vom Heiligen Hilfe zu erbitten. Sie erschienen in Gruppen, welche die Pilgerfahrt bald zu Fuß, bald zu Schiff auf der Mosel ausführten³⁵.

Daß auch die berühmte Wallfahrt *Saint-Josse-sur-Mer* (bei Montreuil) vom Elsaß aus besucht wurde, bezeugt das 1304 abgefaßte Testament des Straßburger Ritters Joh. Hauwart, welcher für die Reise zu diesem Wallfahrtsort einen Stellvertreter bestimmte³⁶. Mit einer solchen Fahrt ließ sich leicht ein Abstecher nach dem Mont St. Michel (bei Avranches, Normandie) machen. An den großen Wallfahrten, welche Kinder aus allen Teilen Deutschlands und der Schweiz in den Jahren 1455 und 1459 dorthin unternahmen, waren auch starke Haufen aus den elsässischen Städten Colmar, Schlettstadt, Straßburg und Weißenburg beteiligt³⁷.

Wenn auch die Wallfahrt zum *Heiligen Grab in Jerusalem* die mühevollste, gefährlichste und der Meerfahrt wegen auch die teuerste war, reizte es nicht wenige, die durch Christus geheiligten Stätten aufzusuchen, zumal diese Fahrt nach der Auffassung des Mittelalters den ersten Rang unter den Pilgerfahrten einnahm. Beziehungen des Elsaß zum Hl. Land sind schon darin zu erblicken, daß Hildegard, die Mutter des Straßburger Bischofs Otto, im Jahre 1087 auf ihrem Grund und Boden in Schlettstadt eine Kapelle (Hl. Fides) hatte erbauen lassen, der das Hl. Grab in Jerusalem als Vorbild diente. Konrad, des Bischofs Bruder, war gestorben, und nun mahnte der Tote in einer Erscheinung, welche dem Ritter Walter von Diebolsheim

³⁴ J. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. II. Abt., Bd. I, Trier 1860, 294.

³⁵ P. Joh. Hau OSB, Elsässische Pilger am Trierer Apostelgrab im 12. und 13.—14. Jahrhundert, in: AEGK 11 (1936) 119—136 mit Textbeilagen.

³⁶ L. Pflieger, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Colmar (1943), 191.

³⁷ L. Pflieger, Elsässische Kinderwallfahrten nach dem Michaelsberg in der Normandie, in: Elsaßland 8 (1928) 310 f. Seine Quellen sind die Weißenburger Chronik von Eickhardt Arzt und der Straßburger Chronist Specklin. Siehe ferner A. W. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses. III, Straßburg 1843, 410, ebenfalls auf Arzt fußend.

zuteil wurde, seinen Bruder Otto, er möge ihre Stiftung St. Fides durch Schenkungen sichern und zudem noch vor seinem Ableben eine zweijährige Wallfahrt nach Jerusalem unternehmen³⁸. Schon bevor der erste Kreuzzug den Blick des christlichen Abendlandes auf die hl. Stätten in Palästina richtete, besaß Schlettstadt ein Kirchlein, dessen Bauform die Bindung mit dem Hl. Land unverkennbar zum Ausdruck brachte. Wie sehr letzteres durch die Kreuzzüge in den Gesichtswinkel der Christenheit gerückt wurde, läßt auch der Bericht elsässischer Annalen von 1212, wonach Knaben trockenen Fußes nach Palästina fahren wollten, deutlich durchblicken³⁹.

Der erste Elsässer, welcher seine Fahrt nach Palästina beschrieben hat, ist der Dominikaner Bonaventura Burkhard (der Brocard), ein gebürtiger Straßburger. Vom Generalkapitel seines Ordens, das 1222 in Paris tagte, war er ins Hl. Land geschickt worden. Er hat auch den Beinamen de monte Sione, von dem Kloster, in dem er dort Wohnung genommen hatte⁴⁰.

Zum Jahr 1239 liegt eine Nachricht vor, laut welcher die Pfarrer von Maursmünster (Oberkirche) und Birkenwald, das in der Nähe des vorgenannten Ortes liegt, eine Fahrt ins Hl. Land machten⁴¹. Vom Straßburger Bischof Heinrich (1245—1260) wurden vier Bürger von Zabern zu einer solchen verurteilt und verpflichtet, dadurch Sühne zu leisten für einen Mord, den sie an einem Priester begangen hatten⁴².

³⁸ Siehe Regesten der Straßburger Bischöfe I n. 345—350. Besonders Scherer, Die Straßburger Bischöfe a. a. O. 102 ff. Die Erzählung der Vision des Ritters Walter ist eine legendenhafte Ausschmückung der Entstehungsgeschichte des Klosters St. Fides in Schlettstadt (12. Jahrhundert).

Daß der hl. Himerius, der angeblich erste Abt des Klosters St. Sigismund (später St. Marx) bei Geberschweier um 597 eine Pilgerfahrt nach Palästina machte, ist Legende. Siehe M. B e r l e r, Chronik, in: Code hist. et dipl. de la ville de Strasbourg. I, 2, Strasbourg 1848, 11. Vgl. auch Jos. C l a u s s, Die Heiligen des Elsaß. Düsseldorf 1935, 72 f. Für unsere Zwecke scheidet diese geschichtlich unbrauchbare Nachricht aus.

³⁹ Annales Maurimonasteriensis, in: Annales Marbacenses qui dicuntur, ed. H. B l o c h, Schulausgabe. Hannover u. Leipzig 1907, 107. Siehe auch C l o s e n e r, in: Chroniken der deutschen Städte, VIII, Leipzig 1870, 101. Über „Deutsche Pilgerreisen ins hl. Land“ siehe Fr. B e h r e n d, in: Festschrift für Georg Leidinger zum 60. Geburtstag 1930.

⁴⁰ Siehe A. W. S t r o b e l, Vaterländische Geschichte des Elsasses III, Straßburg 1843, 412 A. 3. Darnach erschien der echte Text seiner Reisebeschreibung im Jahre 1587 zu Magdeburg, in 4^o. In deutscher Sprache findet er sich in: Feyerabends Reyßbuch des hl. Landes. Frankfurt a. M. 1584, in Fol., S. 455 ff.

⁴¹ Annales Maurimonasteriensis a. a. O. 107.

⁴² Regesten der Straßburger Bischöfe a. a. O. II, 175 n. 1590. Schon erwähnt darnach von P f l e g e r, Sühnewallfahrten a. a. O. 137.

Der reiche Straßburger Bürger Konrad Tanze bestimmte am 29. III. 1278 testamentarisch u. a., daß ein Teil seines beweglichen Gutes „ad passagium ultra mare“, d. h. für eine Hl.-Land-Fahrt, verwendet werde⁴³. Für 1385 wird berichtet, daß Reinhold Spender und Johann Wickersheim, Bürger von Straßburg, nach Palästina pilgerten⁴⁴. Eine *licentia visitandi terram sanctam* wurde im Juni 1400 einem Straßburger Ritter, Wilhelm Humbel von Staufenberg, bewilligt⁴⁵. M. Schaffner in Zabern bat den Straßburger Bischof Wilhelm (1394—1439), daß er ihm eine Pilgerfahrt ins Gelobte Land erlaube⁴⁶. Dorthin zog es auch Ulrich Bock, einen Straßburger Ritter, im Jahre 1445⁴⁷. Daß er in Jerusalem starb, meldet das Seelbuch der Roten Kirche in Straßburg⁴⁸. Von einer Palästinafahrt brachte Johann Walt, Bürger von Straßburg, 1452 Reliquien mit, die er der Marienkapelle des Straßburger Münsters schenkte⁴⁹.

Ähnlich verfuhr auch der elsässische Kaufmann Claus von Saarburg, der mehrere Jahre „in gotz willen“ zu Jerusalem, Konstantinopel usw. zugebracht hatte. Nach einer Urkunde von 1449 schenkte er der im gleichen Jahr neu geweihten Bruderbach-Kapelle bei Westhofen eine Reihe von Reliquien, welche er im Hl. Land erworben hatte^{49a}.

Auch bei den Wallern in das Hl. Land war es Brauch, in geschlossenen Gruppen zu reisen. Dies wird uns für eine Fahrt vom 1. Juni 1483 bis Januar 1484, an welcher auch der fromme Graf Schmasmann-Maximilian von Rappoltstein mit anderen Elsässern, u. a. den Herren Heinrich von Schauenburg, Kaspar Zorn von Bulach, Georg Marx und Peter Föltsch teilnahm, berichtet⁵⁰. Als Führer der vornehmen Gesellschaft haben wir den bekannten Mainzer Domdekan Bernhard von Breidenbach zu erblicken, dessen *Itinerarium in terram*

⁴³ Straßburger UB III, 36 n. 106.

⁴⁴ P f l e g e r, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg a. a. O. 193.

⁴⁵ Repertorium Germanicum II, Berlin 1933—1938, 370 (Register Papst Bonifaz' IX [1389—1404]).

⁴⁶ Alsatia IX, 351 f.

⁴⁷ P f l e g e r, Kirchengeschichte von Straßburg a. a. O. 193.

⁴⁸ Zum 11. Mai. Vgl. Ch. W i t t m e r, L'Obituaire de l'église rouge, in: AEA 1 (1946) 101.

⁴⁹ P f l e g e r, Kirchengeschichte a. a. O. 193.

^{49a} J. L. L e h m a n n, Urkundl. Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. I Mannheim 1862, 262 f.

⁵⁰ P f l e g e r a. a. O. 193, wo die Fahrt nach der Chronik von Trausch (vgl. *Fragments des anciennes chroniques d'Alsace III, 28*) irrigerweise in das Jahr 1482 gesetzt wird. Siehe besonders Rappoltsein. UB, 5, Colmar 1898, 333—337.

sanctam, das in viele Sprachen übersetzt wurde und zuerst in Mainz 1486 erschien, der beliebteste Reiseführer des ausgehenden Mittelalters war. Zum Andenken an den Besuch der hl. Stätten ließ Graf Schmasmann die Leidensstationen Christi im Wallfahrtsort Dusenbach bei Rappoltsweiler errichten⁵¹. Und daran kann kein Zweifel sein: auch der 20 Jahre alte Graf Ludwig von Hanau-Lichtenberg, Sohn Philipps I., von dem berichtet wird, daß er 1484 eine Palästina-reise unternahm und auf der Rückkehr in Italien starb, muß zur vorhin erwähnten Pilgergruppe gehört haben⁵². Bekanntlich war der Straßburger Ammeister Konrad von Duntzenheim zweimal im Hl. Lande, und als er ein drittes Mal die Fahrt antreten wollte, starb er schon in Venedig, ebenfalls im Jahre 1484⁵³. Zehn Jahre später, im Jahre 1494, schied der gelehrte und redgewandte Prior des Karmelitenklosters in Straßburg, Johann Freitag von Düsseldorf, aus dem Leben. Unter seinen hinterlassenen Schriften befand sich die Beschreibung seiner Palästina-reise⁵⁴. Der Familientradition folgend, hat auch Graf Philipp III. von Hanau-Lichtenberg, dem Wimpfeling sein St. Adelfusleben widmete (1506), eine Fahrt ins Hl. Land unternommen⁵⁵. Er war der Neffe des vorhin genannten Grafen Ludwig.

Zu den Straßburgern, welche eine Reise nach Palästina machten, gehörte auch Nikolaus Wurmser, der seit 1510 Dekan des St. Thomastiftes war. In Zypern übertrug ihm die dortige Königin Katharina die Insignien ihres Ordens⁵⁶. An einer Gemeinschaftsreise im Jahre 1521, deren Leitung der Pfalzgraf Ottheinrich in Händen hatte, waren aus Straßburg die Ritter Bernhard und Jakob Wurmser, der Stiftsherr Martin Vollmar von Alt St. Peter sowie der Apotheker Frantz beteiligt. Schlug auch Sebastian Brant die Einladung zu einer Palästina-fahrt, welche der Magdeburger Humanist Johann von Her-mannsgrün im Jahre 1504 an ihn richtete, wegen Zeitmangel ab, so bekundete er doch sein Interesse an den hl. Stätten durch die Schrift

⁵¹ C l a u ß, Hist-topogr. Wörterbuch des Elsaß 277 ff. mit Angaben von Quellen und Literatur.

⁵² J. G. L e h m a n n, Urkundliche Geschichte a. a. O. II, Mannheim 1863, Stammtafel Nr. 4.

⁵³ P f l e g e r, Kirchengeschichte a. a. O. 193 f.

⁵⁴ S t r o b e l a. a. O. III, 450 mit Hinweis auf Fabricii Bibl. med. et inf. latinatis. Hb. IX. Erwähnt auch von P f l e g e r, Kirchengeschichte a. a. O. 194 u. 255, nach der Straßburger Chronik von Saladin. Wohl aus Versehen ist hier die Reise nach Palästina ins Jahr 1494 verlegt.

⁵⁵ Revue cath. d'Alsace. N. S. 2 (1883—1884) 233.

⁵⁶ C h. S c h m i d t, Alsace littéraire II, 1879, 61 A. 14. Schon angeführt, in: P f l e g e r, Kirchengeschichte a. a. O. 194.

„Von dem Anfang und Wesen der heyligen Statt Jerusalem“, die er 1518 veröffentlichte⁵⁷.

Oben wiesen wir bereits darauf hin, daß Graf Eberhard von Manderscheid außer einer Pilgerreise nach Compostela im Jahre 1571 noch eine weitere nach Jerusalem unternahm, wo er unter die Ritter des hl. Grabes aufgenommen wurde. Daß wohl die meisten Palästina-pilger aus dem Grafen- und Ritterstande sich um die Erlangung dieser Würde von jeher bemühten, dürfte aus dieser Angabe zu erschließen sein. In der Osterzeit 1589 hielt sich Heinrich Fagius im Hl. Lande auf. Von seiner Fahrt, die der Straßburger Rats Herr Sebastian Schach im Jahre 1604 ebenfalls dorthin machte, brachte er Pilgerandenken mit⁵⁸. Zuletzt sei noch erwähnt, daß auch der Edelmann Franz Xaver von Montjoie-Hirsingen († 1745) zu jenen Elsässern zählt, welche die hl. Stätten aufsuchten⁵⁹. Wenn die Wallfahrten dahin nie zum Stocken kamen, so liegt das im religiösen Charakter dieses von Gott bevorzugten Landes. Und vergessen darf man auch nicht, daß diese im Mittelalter recht mühsamen Pilgerreisen nur eine Nebenerscheinung des Leidens-Christi-Kultes sind, welcher in der Mystik seinen Höhepunkt erreichte. Was von diesen Fahrten an Reliquien mitgebracht wurden, darüber verbreiten Reliquienverzeichnisse elsässischer Kirchen schon einiges Licht⁶⁰.

Zu den Auslandsfahrten mit weiten Zielen, mit welchen wir uns bis jetzt befaßten, können die Pilgerreisen in die benachbarte Schweiz aus begreiflichen Gründen nicht gezählt werden. Außer Einsiedeln, mit welchem das Elsaß heute noch sehr eng verbunden ist, gibt es im Land der Eidgenossen keinen Wallfahrtsort, dem je internationale Bedeutung zukam. In welchem Umfang das *Grab des hl. Gallus*, das sich in *St. Gallen* befindet, Waller anzog, hat die Forschung, wie es scheint, kaum beschäftigt⁶¹. Und doch war es, wie jedes Heiligengrab, und dies unterliegt keinem Zweifel, das Ziel von Wallfahrten, wenigstens aus der näheren Umgebung. Sehr große Wahrscheinlichkeit besteht sogar, daß dessen Aktionsradius weit über den lokalen Rahmen hinausgriff. Für diese Annahme spricht zunächst der sankt-

⁵⁷ P f l e g e r a. a. O. 194 für beide Angaben.

⁵⁸ M. B a r t h, Reliquien aus elsässischen Kirchen, in: AEKG 10 (1935) 136.

⁵⁹ Fr. J o s. F u e s, Die Pfarngemeinden des Cantons Hirsingen. Rixheim 1879, 260.

⁶⁰ Vgl. M. B a r t h, Reliquien aus elsässischen Kirchen, in: AEKG 9 (1934) 123—135 und ebd. 10 (1935) 107—138.

⁶¹ Im „Sankt-Gallus-Gedenkbuch, zur Erinnerung an die 1300-Jahr-Feier vom Tode des hl. Gallus“ (16. 10. 1951), St. Gallen 1952, wird dieses Thema mit keiner Silbe berührt.

gallische Besitz im Elsaß⁶². Dann die St. Gallusheiligtümer und vor allem die Gebetsverbrüderungen, welche St. Gallen um 890 mit den elsässischen Abteien Murbach, Weißenburg, Erstein und St. Stephan in Straßburg sowie mit dem dortigen Domstift schloß⁶³. In dem St. Galler Verbrüderungsbuch (um 890) sind an verschiedenen Stellen elsässische Ortsnamen angeführt, die zum Teil aus jüngerer Zeit stammen. So heißt es: septem et septuaginta de Fafenheim (Pfaffenheim), Scaftolfeshaim (Oberschöffolsheim), Müteshaim (Mietesheim, Kr. Hagenau), Frisenhaim (Friesenheim, Kr. Erstein), Boltenhaim (Baldenheim, Kr. Schlettstadt), Muniwilre (Munweiler, Kr. Gebweiler), Henshaim (Ober- und Unterenzen, Kr. Gebweiler), Purhaim (Burgheim bei Barr), Wichershaim (Breuschwickersheim), fratres de Marle (Marlenheim), fratres de Mulehuson (Mülhausen), Flatolfeshaim (Blodelsheim, Kr. Gebweiler), Harpurc (Horburg bei Colmar), Steinburc (Steinburg, Kr. Zabern), Wolfeshaim (Wolfesheim, westl. Straßburg), fratres Hundunsheim von Elesaz (12. Jh) = Hindisheim, Kr. Erstein, und censuales in Elsacia⁶⁴.

Im Zusammenhang mit den Fratres de Friburch, die im St. Galler Verbrüderungsbuch genannt werden, läßt der bekannte Historiker Franz Beyerle neues Licht fallen auf den Sinn bzw. Zweck, den man durch die Einträge im genannten Buch verfolgte⁶⁵. An bereits bekannten Namen kehren bei ihm wieder: Fafenheim, Scaftolfeshaim (Oberschöffolsheim, nicht Schöffolsheim, Kr. Hagenau!), Wichershaim (= Breuschwickersheim!) und beide Dörfer sind benachbart. Die fratres de Marle, dann die Orte Flatolfeshaim, Boltenhaim, Harpurc, Steinburc, Wolfesheim sind identifiziert wie von Bruckner. Hirtinchaim ist nicht Hertingen, Kr. Lörrach (Baden), sondern Hürtigheim im Elsaß (siehe Clauss, Wb 502). Die Nomina fratrum de Wipruhc beziehen sich nicht auf den alten Bischofssitz Wiborg

⁶² Solcher ist bezeugt durch Urkunde von 861 in Oberehnheim. Bruckner, Regesta Alsatie 347 n. 560. Durch eine Schenkung von 877 an Berethelda (Ebd. 364 n. 597), die von dieser später an St. Gallen kam, gingen königliche Güter in Kembs, Sierenz und Schlierbach an die Abtei St. Gallen über. Siehe auch Büttn er, Geschichte des Elsaß 1939, 155.

⁶³ Bruckner a. a. O. 383 n. 641, nach Piper, Libri confraternitatum, in MGH.

⁶⁴ Bruckner a. a. O. S. 555 mit jeweiliger Angabe von Spalte und Zeile der Ausgabe von Piper. Wegen der Gleichsetzung von Steinburc mit Steinburg sind insofern Bedenken, als dessen Namensform nachweisbar von 1126 bis 1462 Steingewircke lautet.

⁶⁵ Franz Beyerle, Die Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Schau-ins-Land des Breisgau-Vereins 72 (1954) 11—16.

(Jütland), sondern auf das elsässische Dorf Weitbruch (Wiccobrocho 743, Wibbruch 1166, Wipruch 1266, Witbruch 1337), zwischen Brumath und Hagenau gelegen, dessen Kirchenpatron St. Gallus die Richtigkeit unserer Identifizierung besiegelt. Bei den *Fratres de Chestinlosch*, worin Beyerle das elsässische Kestenholz sieht, bezieht sich der Titel *Fratres* bloß auf drei Männernamen. Oder kommt Köstlach — Chesilacha 1144, Cheselasche 1152 — das im Kanton Pfirt liegt, in Frage? Vielleicht doch nicht? Die Einträge im St. Galler Verbrüderungsbuch, welche hier nach Bruckner und Beyerle gegeben wurden, rühren aus dem 12. Jahrhundert. Mit der Bezeichnung *Fratres* sind nur Geistliche gemeint, ganz gleich, ob es sich um einzelne oder den Klerus eines Dekanates handelt. Letzteres dürfte auf die 17 Namen von Wipruhe (Weitbruch) zutreffen. Soweit die elsässischen Orte Mülhausen, Kestenholz wie auch Hindisheim, Marlenheim (war im Mittelalter nicht Pfarrei!) und Weitbruch in Betracht kommen, handelt es sich bei den Geistlichen um kleine und größere Gruppen, die, was auch Beyerle zuerst erkannte, als Pilger die Grabstätte des hl. Gallus aufsuchten und dort ihr Scherflein opferten. Daß die Deutung der Einträge nur in der Richtung zu suchen ist, legt zu dem Galluspatronat von Weitbruch nahe, wie auch die 77 Personen, die auf Pfaffenheim entfallen. Übrigens geht aus anderen Berichten hervor, daß in alter Zeit Pilger aus dem Elsaß, Breisgau und Schwaben zum Grab des hl. Gallus zogen^{65a}.

Für die elsässischen Waller ging wohl die Fahrt über Basel, den Rhein aufwärts, wohl mit Abstechern zum Grab des hl. Fridolin in Säkingen und der hl. Verena in Zurzach⁶⁶, zu der schon im 11. Jahrhundert vom Elsaß aus gewallfahrtet wurde, dann über Winterthur und Wil nach St. Gallen, das ja in der Nordostecke der Schweiz liegt.

Ungleich reger war der Verkehr auf den Wallfahrtsstraßen, die nach *Einsiedeln* führten. Daran war das Elsaß nicht wenig beteiligt. Hierzu trug außer der Nachbarschaft auch der Umstand bei, daß zwei Straßburger Domherren, die seligen Benno († 940) und Eberhard († 958), die verlassene Einsiedelei Meinradszell — der hl. Meinrad starb 861 — in eine Benediktinerabtei umgestalteten, deren erster

^{65a} Vgl. *Vita des hl. Othmar von Walafrid*, hrsg. von Ildefons von Arx, in: *MG. SS. II*, 45 (c. 10) u. Anm. 13.

⁶⁶ Betreffs der Beziehungen Säkingens zum Elsaß siehe M. B a r t h, *St. Fridolin und sein Kult im alemannischen Raum*, in: *FDA 1955*, 112 ff. Über die Wallfahrt aus dem Elsaß zum Grab der hl. Verena vgl. M. B a r t h, *Die hl. Odilia*, I, Straßburg 1938, 143.

Abt der selige Eberhard wurde (934—958)⁶⁷. Letzterer ist als der eigentliche Gründer von Einsiedeln anzusehen, dessen Kirche er in honore s. Mariae et s. Mauricii errichtete⁶⁸. Zur Erinnerung an die Straßburger Bischofskirche St. Maria, deren Propst er einst war, hatte Eberhard sich für das Marienpatronat entschieden, und wenn er diesem noch das des hl. Mauritius beifügte, so geschah das aus einem Gefühl des Dankes gegenüber Otto I., seinem edelmütigen Gönner, der ja durch den Bau des St. Mauritiusklosters zu Magdeburg im Jahre 937 gezeigt hatte, wie sehr ihm am Kult dieses Heiligen lag⁶⁹.

Zur wirtschaftlichen Bindung Einsiedelns mit dem Elsaß legten Schenkungen den Grund. So erhielt die Schweizer Abtei in den Jahren 916 und 973 umfangreichen Besitz in Sierenz und 1025 durch König Konrad II. auch solchen in Obersteinbrunn. Begütert war sie ferner in Bartenheim. In diesen drei benachbarten Orten, welche in der Nähe der großen Straße Mülhausen-Basel liegen, besaß Einsiedeln Weinquellen, die es wohl zu nützen wußte⁷⁰.

Seitdem Odilo Ringholz, Benediktiner von Einsiedeln, die regen Wallfahrtsbeziehungen des Elsaß zum dortigen Marienheiligtum aufgedeckt hat, erübrigt es sich, schon Bekanntes hier zu wiederholen⁷¹.

Wie weit übrigens der Ruf der Einsiedler Wallfahrt im 14. und 15. Jahrhundert gedungen war, das hellen Urkunden von Hamburg,

⁶⁷ Siehe für beide Jos. C l a u s s, *Die Heiligen des Elsaß*. Düsseldorf 1935, 45. 54 f. Außerdem B ü t t n e r, *Das Elsaß* 183, 200, zur Straßenverbindung Straßburgs mit Basel, Einsiedeln und Chur im 10. Jahrhundert. Eine Zusammenstellung der Quellen und Literatur, in: B r a c k m a n n, *Germania pontificia* II, 2, Berlin 1927, 65—72.

⁶⁸ B r a c k m a n n a. a. O. S. 67. Hier auch S. 68 zum Ursprung der Legende von der sog. Engelweihe vom 14. Sept. 948. Vgl. auch Romuald B a u e r r e i s s OSB, *Zur Entstehung der Einsiedler-Wallfahrt*, in: *Studien und Mitteilungen z. Geschichte des Benediktinerordens* 52 (1934) 118—129. Bericht über die Weihe auch in: *Regesta episcoporum Constantiensium*. I, Innsbruck 1886, 45 n. 359.

⁶⁹ Das erste Privileg Ottos I. zugunsten der Abtei Einsiedeln wurde am 27. Okt. 947 ausgestellt. B ü t t n e r, a. a. O. 183.

⁷⁰ M. B a r t h, *Der Rebbau des Elsaß*. II, Strasbourg-Paris 1958, S. 101 u. 132, sub verbo. Auch in Bartenheim, dem südlichen Nachbardorf von Sierenz, war Einsiedeln schon 1040 (Urk. K. Heinrichs III.) begütert. T r o u i l l a t, *Monuments a. a. O.* III, Porrentruy 1858, 516 A. 1. Hier 516—519 n. 315 das Weistum des Dinghofes, den die Abtei Einsiedeln in Sierenz besaß, verfaßt um 1340.

⁷¹ P. O d i l o R i n g h o l z, *Wallfahrtsgeschichte U. L. Frau von Einsiedeln*. Freiburg i. Br. 1896. Derselbe, *Elsaß-Lothringen und Einsiedeln in ihren gegenseitigen Beziehungen*, Einsiedeln 1914. Dr. Rudolf H e n g g e l e r OSB, *Elsaß und Einsiedeln*, in: *L'Alsace et la Suisse à travers les siècles* (Publikations de la Soc. Savante d'Alsace et des régions de l'Est, Strasbourg-Paris 1952, 129—138 berichtet S. 131—133, meist nach P. Odilo Ringholz, über die Pilgerfahrt der Elsässer nach Einsiedeln aus dem Elsaß (S. 131).

Lübeck, Wismar und anderen Orten Norddeutschlands in aller Deutlichkeit auf. Was an Fernwallfahrten in diesen Quellen genannt wird, möge hier kurz angeführt werden. Es sind dies: Köln, Aachen, S. Joste in Picardien (Saint Josse-sur-Mer), St. Jakob di Compostela in Spanien, St. Thomas in Cantelberg (England), St. Mathias in Trier, St. Nicolaus ad Portam (S. Nicolas-du-Port), St. Theobald oder Ewald (= Thann), Einsiedeln, Rom und das Heilige Land, Namen, die uns durch die Pilgerfahrten der Elsässer bekannt sind.

Schon im Mittelalter war es bräuchlich, Wallfahrtsorte, die in der gleichen Richtung lagen, auf einer Fahrt zu besuchen. In Testamenten des 14. und 15. Jahrhunderts, wie sie uns vor allem für Lübeck, dann auch für Hamburg, Wismar und sonst vorliegen, sind diese folgendermaßen gekennzeichnet: Es hat der stellvertretende Pilger, wie ausdrücklich bestimmt wird, auf *einer* Reise zu besuchen: Thann und Rom, Aachen und Thann; Aachen, Thann und Einsiedeln, oft Thann und Einsiedeln. Für die Fahrt von Lübeck nach St. Ewald (= Thann) erhielt der bestellte Pilger 10 Mark; kam noch Einsiedeln hinzu, dann erhöhte sich die Summe auf 12 Mark. Sehr oft kommt Einsiedeln (Eensedelinge) in Lübecker Testamenten vor. Wallfahrten aus Hamburg, Wismar und dem sonstigen Gebiete Mecklenburgs nach Einsiedeln sind für die gleiche Zeit bezeugt⁷². Für die Verbindung der Wallfahrtsziele Thann und Einsiedeln gibt uns ein elsässisches Mirakelbuch weiteren Aufschluß. Dies ist bestätigt für die Jahre 1407, 1412, 1429, 1435, 1450, 1453 und 1502. Als Herkunftsländer der Pilger werden angegeben: Holstein, Mecklenburg, Mark Brandenburg, Pommern und Bistum Mainz⁷³. In welchem Maße die Werbekraft von Einsiedeln wirkte, machen bereits unsere wallfahrtsgeographisch wichtigen Zeugnisse sichtbar.

Für Einsiedeln haben schon elsässische Chronisten Interesse gezeigt. Sie berichten über den großen Brand des Gotteshauses Maria

⁷² Für Lübeck siehe M e l l e, De itineribus Lubecensium sacris a. a. O. und B a r t h, Thanner St.-Theobaldus-Wallfahrt a. a. O. 45. 53 ff.; für Hamburg siehe H a n s N i r r n h e i m, Über die Verehrung des hl. Theobald (Enwald) in Hamburg, in: Festgabe zum 21. Juli 1905 Anton Hagedorn gewidmet. Hamburg u. Leipzig 1906, S. 9 für die Jahre 1410, 1431, 1454; für Wismar siehe Dr. F. T e c h e n, Der Nothelfer St. Theobald (Ewald), in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 60 (1895) 176 f. mit Belegen von 1419 und 1454; ferner K. S c h m a l z, Kirchengeschichte Mecklenburgs I, Schwerin 1935, 279 mit Beleg aus dem 15. Jahrhundert, erste Hälfte.

⁷³ Vgl. G e o r g S t o f f e l, Tomus miraculorum sancti Theobaldi. Colmar 1875, S. 9. 19. 64. 92. 101. 121. 169.

Einsiedeln und des ganzen Fleckens im Jahr 1226⁷⁴ wie auch über den wunderbaren Schutz, den das Marienbild in der hl. Kapelle zu Einsiedeln im Religionskrieg von 1531 sich selber gab. „Gott undt Mariae seye höchstens lob undt dankkh gesagt“, ist der freudige Ausruf des Gebweiler Chronisten, der damit seinen Bericht über das „Miraculos bild“, das damals vor der Schlacht zwischen den katholischen Orten und Zwinglianern geheimnisvoll von seinem Platz verschwand, um ihn gleich nach dem Siege der ersteren auf unerklärliche Weise wieder einzunehmen, schließt⁷⁵.

Das Jahr 1350 brachte eine „große vart“, d. h. Sonderfeier für Einsiedeln. An ihr nahmen 70 Bürger von Straßburg und 100 von Basel teil. Da die elsässische Adelsfamilie der Waldener von Sulz mit Zürich in eine Fehde verwickelt war, griff letzteres die beiden Pilgergruppen auf und gab sie erst frei, als der Druck einer feindlichen Mächtegruppe, die sich aus den Städten Straßburg und Basel nebst ihren Bischöfen sowie aus Freiburg, Breisach und dem Herzog von Österreich zusammensetzte, bedrohliche Formen annahm⁷⁶. Zu denen, welche im 14. Jahrhundert nach Einsiedeln und Aachen pilgerten, ist auch der Straßburger Gottesfreund Heinrich († 1396) zu rechnen⁷⁷.

Daß bei weitem nicht alle von Norden kommenden Einsiedler-Pilger die Fahrt zu Fuß zurücklegten, geht aus Vereinbarungen hervor, die 1424 und 1453 zwischen Straßburg und Basel zustande kamen. Darnach brachten Schiffsleute beider Städte Pilger, die in den zwei Wallfahrtszeiten des Jahres nach Einsiedeln wollten, auf ihren Fahrzeugen rheinaufwärts⁷⁸. Wie schnell manchmal die Heimfahrt ging, darüber weiß eine Chronik einiges zu berichten. So hören wir, daß anlässlich der großen Engelweihfeier um 1466 vierundzwanzig elsässer Pilger in einem Tag von Zürich nach Straßburg fuhren, das sie noch vor Anbruch der Nacht erreichten^{78a}.

⁷⁴ Seraphin Dietler, Chronik des Klosters Schönensteinbach, hrsg. von Johann Schlumberger, Gebweiler 1897, 95.

⁷⁵ Seraphin Dietler, Die Gebweiler Chronik, hrsg. von Joh. Schlumberger, Gebweiler 1898, 163 f.

⁷⁶ Vgl. Koenigshefen, in: Chroniken der deutschen Städte. IX, Straßburg 1871, 821. Pfeleger, Kirchengeschichte von Straßburg 194, 255, zitiert den späten Specklin, Collectanées 253.

⁷⁷ Vgl. Karl Bihlmeyer, Der selige Bruder Heinrich, ein unbekannter Straßburger Gottesfreund, in: Merkle-Festschrift. Düsseldorf 1922, 41. 45. Zu Wallfahrten aus Baden im 14. Jahrhundert, siehe FDA IX, 170, X, 39 (zum Jahr 1350).

⁷⁸ Strobel, Vaterländische Geschichte d. Elsasses. III, Straßburg 1843, 377.

^{78a} Vgl. Henggeler a. a. O. 132.

Wegen der Pest wurden im Jahre 1439 viele Wallfahrten nach Einsiedeln unternommen⁷⁹. Zur Sühne für Mord und Totschlag mußten Elsässer, wie Berichte der Jahre 1457, 1463 und 1521 melden, eine Fahrt nach Aachen sowie nach Einsiedeln ausführen⁸⁰. Wie 1350, war auch im Jahre 1481 das Verhältnis zwischen Straßburg und Zürich gespannt. Das sollte sich unliebsam auswirken an zwei angesehenen elsässischen Gutsbesitzern, Kaspar Böcklin und Rudolf Voltz, der straßburgischer Amtmann in Herrenstein war, als sie um Ostern 1481 eine Fahrt nach Einsiedeln antraten. Kaum waren sie in Zürich angelangt, als dessen Rat, der damals noch nicht an den berühmten Hirsebrei dachte, beide Pilger in Haft nehmen ließ. Nach langen Verhandlungen und Vermittlungsaktionen setzte Zürich endlich Kaspar Böcklin auf freien Fuß, während Rudolf Voltz losgegeben werden mußte, weil sämtliche Eidgenossen früher sich verpflichtet hatten, jeden Pilger, der nach Einsiedeln walle, frei ziehen zu lassen⁸¹. Daß die friedensrechtliche Sicherung des Pilgers und der Wege, die er zog, Bestandteil des geltenden Rechtes war⁸², dafür liefern die Satzungen der Eidgenossenschaft, soweit die Fahrt nach Einsiedeln in Frage kommt, eine treffliche Bestätigung.

Schon im Jahre 1475 pilgerte Geiler von Kaysersberg, als er seine theologischen Studien in Basel abgeschlossen hatte, nach Einsiedeln und verband mit dieser Wallfahrt einen Besuch, der dem Bruder Nikolaus von der Flüe, den die Kirche unlängst unter die Heiligen aufnahm, galt⁸³. Und die Wallfahrt, die Geiler als Münsterprediger von Straßburg mit mehr als 100 Personen um 1484 unternahm, darf schwerlich mit der vom Jahre 1475 identifiziert werden⁸⁴. Als der von Oberehnheim gebürtige Franziskaner Thomas Murner, der bekannte satirische Dichter und Luthergegnern, in den Jahren von 1525

⁷⁹ Vgl. Basler Chroniken. VII, Leipzig 1915, 23f.

⁸⁰ P f l e g e r, Sühnewallfahrten a. a. O. 138.

⁸¹ Kurz erwähnt in: P f l e g e r, Kirchengeschichte a. a. O. 194. Über diesen Vorfall berichtet sehr ausführlich die „Straßburgische Archivchronik“, in: Code hist. et dipl. de Strasbourg I, 2, Strasbourg 1848, 210 f. Diese wurde zweifellos auch von S t r o b e l a. a. O. III, 383 f. benützt.

⁸² Siehe oben V e i t, Volksfrommes Brauchtum 51 und G. S c h r e i b e r, Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben, Düsseldorf 1934, 225 ff. Für die St.-Florentius-Wallfahrt in Haslach vgl. M. B a r t h, Der hl. Florentius, Strasbourg-Paris 1952, 128 f.

⁸³ L. D a c h e u x, Jean Geiler, Paris-Strasbourg 1876, 276 f. Zur Datierung siehe B a r t h, Der hl. Florentius a. a. O. 219.

⁸⁴ Zur Einsiedlerfahrt Geilers um 1484 siehe D a c h e u x a. a. O. 277.

bis 1529 als Stadtpfarrer in Luzern wirkte, unternahm er nochmals eine Wallfahrt nach Einsiedeln^{84a}.

Bei der Bedeutung, welche der Wallfahrtsort Einsiedeln für das Elsaß wie überhaupt ganz allgemein hatte, nimmt es nicht wunder, wenn auch elsässische Mitglieder der Bundschuh-Bewegung von 1517 ihre revolutionären Absichten dadurch tarnten, daß sie an ihren Hut Bilder der hl. Odilia, von U. L. Frau von Einsiedeln usw. befestigten⁸⁵.

Im Jahre 1509 hat eine gelähmte Frau von Schlettstadt eine Wallfahrt nach Einsiedeln vor⁸⁶; über eine Fahrt in gleicher Richtung berichten die Ratsprotokolle von Kaysersberg für die Zeit um 1520⁸⁷. Wie diese, war auch die Fahrt nach Einsiedeln, zu welcher der Rat von Kaysersberg den dortigen Kannengießer, Peter Mertz mit Namen, wegen Beleidigung niederländischer Pilger im Jahre 1539 verurteilte, eine Bußfahrt⁸⁸. Das gleiche gilt wohl auch für die Wallfahrt mit demselben Ziel, wovon die Ratsprotokolle von Kaysersberg um 1630 sprechen⁸⁹. Für Mord, der 1592 in Ensisheim und 1669 in Gebweiler begangen wurde, bestand die Sühne der beiden Missetäter u. a. darin, daß sie vor bzw. während ihrer lebenslänglichen oder zehnjährigen Verbannung eine oder gar drei Wallfahrten nach Einsiedeln machen mußten⁹⁰.

Eine Wallfahrt nach Einsiedeln, bei welcher Gottes Ehre und die eigene Heiligung im Vordergrund standen, unternahm 1613 Bartholomaeus Bildstein, der von 1615 bis 1622 als Stettmeister die Geschichte der Stadt Hagenau leitete. Es war dies gleich nach seiner Vermählung mit Juliana Gutkind, und beide Eheleute pilgerten, einem Eigenbericht zufolge, zu Fuß in die Schweiz, wo sie, am Ziele an-

^{84a} Vgl. Henggeler a. a. O. 132 und Richard Newald, *Elsässische Charakterköpfe aus dem Zeitalter des Humanismus*. Colmar 1944, 184.

⁸⁵ Rosenkranz, *Der Bundschuh* a. a. O. I, 96, 287, 461 und II, 13 und 24.

⁸⁶ Rosenkranz a. a. O. I, 462 A. 3.

⁸⁷ A. Scherlen, *Archiv der Stadt Kaysersberg*, in: *Elsässische Monatsschrift* 1911, 659.

⁸⁸ A. Scherlen, *Geschichte der Stadt Ammerschweier*. Colmar 1914, 170.

⁸⁹ Scherlen, *Archiv der Stadt Kaysersberg*, in: *Elsässische Monatsschrift* 1912, 164.

⁹⁰ Pflieger, *Sühnewallfahrten* a. a. O. 139. Zur Bewertung der über Mörder verhängten Strafen, wie sie die Justiz noch im 17. Jahrhundert aussprach, siehe Pflieger a. a. O. 140 f. Wenn der Straßburger Inquisitor im Jahre 1400 einigen reuigen Ketzern eine Wallfahrt nach Einsiedeln zur Sühne auferlegte, so zeugt diese milde Strafart nebenher noch von dem Rufe, den die große Schweizer Marienwallfahrt im Elsaß genoß. Zu dieser Ketzerbestrafung siehe Pflieger a. a. O. 142.

gelangt, ihren „Stand dem lieben Gott und seiner gebenedeiten Mutter Maria aufopferten“⁹¹.

Das seit seinen Anfängen mit dem Elsaß verwachsene Einsiedeln war sich dieser Bindung besonders dann bewußt, als elsässische Geistliche, die unter dem Druck der Revolutionsgesetze das Land verließen, als Flüchtlinge an seine Tore pochten. An der Linderung ihrer Not halfen die Abtei und Einwohner der Stadt in weitgehender Weise mit⁹².

Welches Verständnis die Jakobiner für Freiheit hatten, beleuchtet die Art, wie sie gegen die Ortsbehörde von Niederhaslach vorgingen. Weil diese den Mut hatte, drei Frauen, die im Juli 1793 nach Einsiedeln pilgern wollten, einen Reisepaß auszustellen, wurde sie en bloc in Haft genommen⁹³. Und trotz drakonischer Maßnahmen gab es immer noch Gläubige im Elsaß, die eine Wallfahrt nach Einsiedeln wagten⁹⁴. Für den 25 Jahre alten Bernhard Meyer, Weber zu Niedermuespach im Sundgau, wurde eine solche zum Verhängnis. Er war, als er im Frühjahr 1794 nach Einsiedeln wollte, auf die Liste der Emigranten gesetzt worden; nach seiner Rückkehr wurde er sofort verhaftet und in Colmar am 28. Juni 1794 enthauptet⁹⁵. Bekenntnisfahrten dieser Art sind in der Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln wohl nur selten anzutreffen. Wenn das Elsaß diesem schweizerischen Wallfahrtsort, der heute noch, wie im Mittelalter, einen internationalen Charakter aufweist⁹⁶, selbst in den bittersten Zeiten seiner Geschichte die Treue hielt, so liegt dies in der zwischen beiden bestehenden geschichtlichen, geographischen, wirtschaftlichen, kultu-

⁹¹ P. Archangelus Sieffert, Der Stettmeister Bartholomaeus Bildstein 1590—1651 und die Erneuerung des katholischen Lebens in Hagenau, in: AEKG 12 (1937) 91—158. Unsere Angaben daselbst auf S. 100, 136.

⁹² Vgl. Js. Beuchot, Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la révolution. Rixheim 1896 (Extrait de la Revue cathol. d'Alsace) 47 ff.

⁹³ Rod. Reuss, La constitution civile du clergé . . . en Alsace (1790—1795), II Strasbourg-Paris 1922, 203.

⁹⁴ [Joseph Schmidlin], P. Bernhardus Juif, ein Apostel des Sundgaus. St. Ludwig 1897, 71.

⁹⁵ Vgl. Véron-Réville, Histoire de la révolution française dans le Département du Haut-Rhin 1789—1795. Paris-Colmar 1865, 189. Darnach Reuss, La constitution a. a. O. II, 332.

⁹⁶ Siehe für die Neuzeit besonders Beissel, Wallfahrten zu U. L. Frau 207, wo für 1890 die aus der Schweiz, Elsaß-Lothringen, Tirol und Vorarlberg, Baden, Württemberg, Bayern, Frankreich mit Belgien und Italien eintreffenden Pilger zahlenmäßig erfaßt sind. Für Elsaß-Lothringen belief sich die Zahl auf 15 000.

rellen⁹⁷ und sozialen Bindung, in dem starken Nachwirken einer beiderseits gehüteten und sinnvoll gepflegten Tradition⁹⁸.

Wallfahrtsverbote

Im Staatsabsolutismus und in der Aufklärung gingen Strömungen mit, welche dem Wallfahrtswesen, besonders wenn der wallfahrtsliche Raum außerhalb der Landesgrenzen lag, mehr oder weniger abträglich waren. Sie zeitigten Wallfahrtsverbote, welche nach den Absichten ihrer Urheber mit dem Aberglauben und „blinden Zeremonie“ des Volkes, seinem „heiligen Müßiggang und gelegentlichen Ausschweifungen“ Schluß machen und der finanziellen Schädigung von Staat und Familie einen festen Damm entgegensetzen sollten.

So erschien im 7. Jenner 1686 für ganz Frankreich eine „Königliche Declaration, durch welche alle, ohne des Königs und der Bischöffe Erlaubnis vorgenommenen Wallfahrten verboten werden“. In dieser Verordnung wurde auf eine solche vom August 1671 zurückgegriffen, worin der König geboten hatte, „daß alle die, so nach St. Jacob in Galicien, nach Loretto zu unserer Lieben Frau, und nach andern heiligen Orten außerhalb des Königreichs wollten wallfahrten gehen“, dies nur mit Genehmigung des Bischofs und der zuständigen staatlichen Behörde tun dürften. Schon damals war auf Nichteinhalten der kgl. Verordnung für das 1. Mal Pranger, das 2. Mal Auspeitschung und das 3. Mal dauernde Verweisung „auf die Galeeren“ als Strafe festgesetzt. Erneuert wurde die kgl. Verordnung am 29. November 1769 und durch einen zweisprachigen Anschlag in allen Städten und Gemeinden des Elsaß bekannt gegeben. Dies geschah am 3. Dezember 1769⁹⁹. Die Kundgabe der Verordnung

⁹⁷ Beziehungen zwischen den Abteien Einsiedeln und Murbach bestanden noch 1703—1706. Vgl. Bernard de F e r r e t t e, *Diarium de Murbach (1671—1746)*, publ. par Angel et Aug. Ingold. Colmar 1894, 35 f., 43.

⁹⁸ Vgl. hierzu auch B a r t h, *Die hl. Odilha. Straßburg 1938*, I, 29, 41, 364 und II, 12.

⁹⁹ Straßburg, Stadtarchiv. Ordonnances XXX (906) n. 222. *Du Declaration du Roy portant deffenses à ses subjects de faire aucun Pelerinage dans les pays estrangers. Vérifié au Conseil Souverain d'Alsace 7. I. 1686*. Strasbourg, chez Frédéric Guillaume Schmuck 1686. Straßb. Stadtarch. Ordonnances du Roi III (879) n. 29. Über Wallfahrtsverbote zur Zeit der Französischen Revolution, siehe J o s L e v y, in: *Rev. cathol. d'Alsace* 1912, 400 ff., 485 ff. Ferner J s. B e u c h o t, *Notre-Dame de la Piere (Maria-Stein) pendant la révolution*, in: *Rev. cath. d'Alsace* 1899, 721—736 u. 825—840. Außerdem Jahrbuch des Sundgauvereins 5 (1937) 100, für das 18. Jahrhundert. Der Bischof von Speyer, Damian

von 1769 erfolgte am 14. Januar 1770 auf den Zunftstuben Colmars und auch sonst in der Stadt. Davon berichtet ein Augen- und Ohrenzeuge, der Colmarer Chronist Schmutz, und wie wenig das Verbot trotz Androhung von Halseisen, Auspeitschen und Galeerenstrafe die Elsässer beeindruckte, sagt er am Schluß seiner Aufzeichnung in aller Offenheit: „aber 's ist nicht gehalten worden“¹⁰⁰. Eine Bestätigung dafür liefert auch ein deutscher Philanthrope, der als Lehrer an der von Basedow in Dessau gegründeten Schule wirkte. Auf seinen mehrwöchigen Wanderungen durchs Elsaß, die ins Frühjahr 1779 fielen, sah er oft Pilger auf den Straßen ziehen. „Es vergieng kein Tag“, so lautet eine Notiz in seinem Reisetagebuch, „daß mehrere Horden (sic) Andächtige vor mir vorüberzogen, die meist nach Mariä-Einsiedel wallfahrteten, oder von da zurückkamen. Es sind Manns- und Frauenspersonen in den besten Jahren . . .“¹⁰¹. Die hämischen Bemerkungen über das katholische Wallfahrtsleben, die nun folgen und sonst noch im Text anzutreffen sind, sehen sich bei einem Vertreter der Aufklärung, dem das Gefühl moralischer Überlegenheit schwer auf die Feder drückte, wie etwas Selbstverständliches an. Ungleich schärfer noch ist die Kritik, welche Sander, ebenfalls ein Aufklärer, am Wallertum übte, nachdem er im September 1781 zu Haslach im rechtsrheinischen Teil der Straßburger Diözese mit 20, von Einsiedeln heimkehrenden Pilgern zusammengetroffen war. Das Wallfahrtswesen ist für ihn der sichtbare Ausdruck der Priesterherrschaft, die zu Boden zu werfen sei, und schwer drückt ihn die Feststellung, daß „aus dem Taumelkelch, der in Marien-Einsiedel geschenkt wird, gar viele trinken. Vielleicht ist es“, so schließt er verbittert, „die stärkste Wallfahrt in dieser ganzen Gegend“¹⁰². Dort, wie im Elsaß, haben die staatlichen Wallfahrtsverbote also wenig gefruchtet.

Hugo, verbot durch Schreiben an alle Landdechanten, Bruchsal, 29. Nov. 1727, die Wallfahrt nach Walldürn. Siehe: Sammlung der Bischöflich Spelerischen Hirtenbriefe und Diözesan-Verordnungen 1720—1786, Bruchsal 1786, 78 n. 69. Über den Einfluß von K.K. Wallfahrtsverboten bei Priestern des rechtsrheinischen Teiles des Bistums Straßburg, siehe Jos. G a s s, Straßburger Theologen im Aufklärungszeitalter (1766—1790), Straßburg 1917, 224.

¹⁰⁰ Vgl. Hausbuch von Dominicus Schmutz, hrsg. von Julien S é e, Colmar 1878, 55 f.

¹⁰¹ Dir. A. H e r t z o g, Ein Ausflug auf den Odillenberg . . . im Jahr 1779, in: Elsässische Monatsschrift 1913, 374.

¹⁰² Heinrich S a n d e r, Beschreibung seiner Reisen. 2. Bd. Leipzig 1784, 354—355.

Dies gilt auch für die St. Cyriakuswallfahrt, die in der Klosterkirche zu Sulzburg (Breisgau) bestand. Noch im 18. Jahrhundert kamen Pilger aus dem Elsaß, um dort ihre Andacht zu verrichten¹⁰³.

Bereits oben war davon die Rede, daß es auch fromme Waller aus Hamburg, Lübeck und Bremen und sonstigen Städten Norddeutschlands nach dem bei Nancy in Lothringen gelegenen Wallfahrtsort Saint Nicolas-du-Port häufig zog. Nicht minder war dieser Zug auch im Elsaß spürbar. Davon zeugt das Testament Brunos von Rappoltstein von 1397, dessen Bestimmungen manche Einblicke in das Wallfahrtswesen des Mittelalters gewähren. Deren Wiedergabe soll bald erfolgen. Wie alte Beziehungen zu St. Nicolas-du-Port in und nach dem burgundischen Krieg, dem die blutige Schlacht vor Nancy (1477) ein Ende setzte, wieder auflebten, dafür spricht die Handlungsweise elsässischer und eidgenössischer Städte, die ja zum Siege über Karl den Kühnen entscheidend beigetragen hatten, und diese äußerte sich auf die Weise, daß sie Fenster mit Wappen für die 1495—1544 erbaute Wallfahrtskirche St. Nicolas stifteten¹⁰⁴.

Die Bestimmungen, welche Herr Bruno von Rappoltstein am 31. Juli 1397 traf, weisen, mit einer einzigen Ausnahme, auf bekannte Wallfahrtsziele. Darnach sollte nach drei Gnadenstätten, die außerhalb des Elsaß lagen, je eine Fahrt unternommen werden: die eine nach Santiago de Compostela, die andere „gen Sant Glade“, d. h. St. Claude in der Diözese Lyon, und die dritte nach St. Niklaus zu Porte (St. Nicolas-du-Port). Das Ziel der zwei weiteren Pilgerreisen lag innerhalb der Landesgrenzen. Es handelte sich um die Wallfahrtsorte „Sant Antonien“ (in Isenheim, nicht Padua) und „Mariental“ bei Hagenau im Unterelsaß. Die nach Isenheim hatte Maximin von Rappoltstein, Brunos Sohn, laut Testament in eigener Person auszuführen und wohl auch die nach Marienthal¹⁰⁵.

Ob andere Elsässer, außer den Herren von Rappoltstein, nach St. Claude pilgerten, läßt sich nicht belegen. Da die Beziehungen der Rappoltsteiner bis nach Burgund reichten, wirkt dieses im Elsaß sonst unbekanntes Wallerziel in dem Zusammenhang kaum mehr befremdend.

¹⁰³ Ed. M a r t i n i, Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte, in: Ztschr. der Gesellschaft f. Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 5 (1882) 60. Die Wallfahrt geht zweifellos schon ins Mittelalter hinauf, da der Ort später dem Protestantismus zugeführt wurde.

¹⁰⁴ Aug. C a l m e t, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. II. Nancy 1728, col. 1120.

¹⁰⁵ Rappoltsteinisches UB III, Colmar 1894, 556 n. 1186.

Von den berühmten Wallfahrtsorten, welche im Mittelalter und weit darüber hinaus die religiöse Blickrichtung des Elsaß bestimmten, behielten nur drei — das Heilige Land, Rom und Einsiedeln — ihre Anziehungskraft. Alle anderen sind dem Volksbewußtsein mehr oder weniger fremd geworden.

Nachtrag. Wie sehr auch der Mann des Volkes gelegentlich daran hielt, eine Wallfahrt nach Rom, zum Jakobusgrab in Spanien oder nach Aachen zu unternehmen, bezeugt sogar ein dem 15. Jahrhundert angehöriges Schrifttum von Ittenheim, das westlich von Straßburg liegt. Es handelt sich darin um Guber des dinghohes, den das Stift Honau daselbst besaß. Vgl. Jakob Grimm, Weisthümer I, Göttingen 1840, S. 734.

Zum Wallfahrtswesen im Mittelalter siehe neuerdings Ph. Dollinger, Les pèlerinages au moyen-âge, in: Thann 1161-1961. Regards sur 8 siècles d'histoire locale. Mulhouse 1961, 23-33.

Abkürzungen

- AEA = Archives de l'église d'Alsace 1946 ff.
AEKG = Archiv für elsässische Kirchengeschichte 1926 ff.
FDA = Freiburger Diözesanarchiv
UB = Urkundenbuch

Elsässische Ortsnamen in den Monumenta Germaniae historica und sonst

Von Medard B a r t h

Orte zu bestimmen, welche in alten Quellen angeführt sind, hält manchmal schwer, und dies besonders dann, wenn die Weite des Gebietes, auf welchem sich der Suchende bewegt, die Sicherheit des Blickes mindert. Schon aus dem Grunde ist gelegentliches Versehen begreiflich.

Am 8. August 870 kam zu Meersen ein Vertrag zustande, demzufolge das Elsaß an König Ludwig den Deutschen fiel¹. Eine Reihe von Orten, die in diesem Lande liegen, wurden in den Text des Abkommens aufgenommen. Darin finden sich Straßburg, eine größere Anzahl elsässischer Klöster sowie eine Landkirche, die zweifellos in hohem Ansehen stand. Sie führt den Namen:

Hoenchirche (Hohkirche)². Der lokative Dativ: Zur hohen Kirche tritt uns darin entgegen. Wohl brachte Trouillat 1852 den Vertragstext von 870, aber die Gleichsetzung von Hoenchirche mit der Hohenkirche bei Sierenz unterblieb bei ihm³. Erst Stoffel hat diese Identifizierung vorgenommen⁴. Clauss und das Reichsland Elsaß-Lothringen folgten ihm⁵. In der Zwischenzeit war die Neuausgabe des

¹ Vgl. Granddier, Eglise II, 255 n. 137, wo jedoch die Hoenchirche nicht erwähnt wird, der ganze Text findet sich in: Capitularia regum Francorum, tom. II = MG. LL. II, tom. II, Hannover 1897, S. 193.

² Siehe MG. LL. II, tom. II, 194. Die Honkilche für 1194 bezeugt. Vgl. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. I, Porrentruy 1852, 429 n. 278. Darnach üben der Bischof von Basel und der Abt von Einsiedeln abwechselnd das Patronatsrecht über die Honkilche aus. Nach Zeugnis von 1456 ist der hl. Martin Patron der Hochkilch. Stoffel, Topogr. Wörterbuch des Oberelsasses. 2. Aufl. Mülhausen 1876, 254. Darnach gehörten vier Dörfer zu dieser in die frühfränkische Zeit hinaufreichenden St.-Martins-Kirche. Zur Lage und Alter siehe auch Clauss, Histor.-topogr. Wörterbuch des Elsaß 1895 ff., 485; ferner L. Pflieger, Die elsässische Pfarrei, Straßburg 1936, 56. Fr. J. Himly, Les sources du haut moyen-âge, in: RA 90 (1950—1951) 48.

³ Trouillat a. a. O. I, 115—117, n. 63.

⁴ Stoffel a. a. O. 254.

⁵ Clauss und Reichsland III, jeweils sub verbo.

Textes in den MGH erschienen⁶. Darin ist Hoenchirche im Anmerungsapparat als unbekannt bezeichnet, ebenso wie die im Text folgende Augustkirche, die vermutlich in der Basler Gegend gestanden hat. Bruckner, der die Bestimmungen des Vertrages von 870 nach den MGH in seine *Regesta Alsatie*⁷ aufnahm, ließ die Hoenchirche ebenfalls ohne jede nähere Bezeichnung⁸.

Die Hohkirch lag im Schnittpunkt zweier Römerstraßen, bei Sierenz, mit 4 Filialen — Sierenz, mit keltoromanischem Namen, war in römischer Zeit wohl befestigt, in fränkischer Zeit Königshof, siehe Fr. Langenbeck, in: *Elsaß-lothr. Jahrbuch* 9 (1930) 26 — und ihr kam, was ihre Nennung im Vertrag von Meerssen recht deutlich zeigt, eine Bedeutung zu, wie sie nur durch ihr hohes Alter und die unmittelbare Nähe des Königshofes erklärbar ist.

Cellesheim ist nicht identisch mit Zillisheim.

Cellesheim, das heutige Zelsheim, Weiler der Gemeinde Friesenheim, liegt im Kanton Benfeld, Kr. Erstein; Zillisheim dagegen befindet sich südlich und in der Nähe von Mülhausen. Zwischen 900 bis 911 (?) schenkte Winehildis dem Kloster Ebersmünster zwei Mansen in villa Cellesheim. So steht es in der Chronik des eben genannten Klosters. Vgl. Grandidier, *Alsace* II, p. 25 (*Chronicon Ebersheimense*, cap. 18), wo Cellesheim irrigerweise auf Zillisheim bezogen wird. Dieser Irrtum ist wiederholt in: MG. SS. XXIII, 440, wie auch in Bruckner⁹. Namensformen für Zillisheim: in marca Zullineshaim, 792, — Zullenessheim 823 (Fälschung des 12. Jahrhunderts), — plebanus de Zullensheim, 1210¹⁰.

Namensformen für Zelsheim: Bischof Berthold von Straßburg erhält im Jahre 1244 vom Domkapitel Güter in: Cellesheim. Straßburger UB I, 217 n. 285. Die curia des Straßburger Bischofs in: Zellesheim prope Rinowe (Rheinau) ist bezeugt durch das Straßburger Bistumsurbar (1351—1353), in: Straßburg, *Departementsarchiv*, G 377, Bl. 32. Im Jahre 1470 veräußert Bischof Ruprecht u. a. den „Hof Celessheim gelegen ... abwendig Nunkirch (= Neunkirch, bei Friesenheim). Vgl. Karleskind, *Zur Geschichte von Zelsheim*, in: *Elsaßland* 18 (1938) 335. Die für 900—911 erwähnte villa Celles-

⁶ Siehe oben Anm. 1.

⁷ A. Bruckner, *Regesta Alsatie*. I Strasbourg-Zürich 1949, 357 n. 583.

⁸ Auf diese Unterlassung wies Himly a. a. O. mit Recht hin.

⁹ Bruckner a. a. O. 404 n. 673. In dessen Register sind unter der Ortsbezeichnung Zillisheim untergebracht: Cellesheim, Zullenessheim, Zullineshaim.

¹⁰ Bruckner 226 n. 355 (Urk. von 792) und 287 n. 458 (Urk. K. Ludwigs d. Fr.) und Trouillat I, 455 n. 296, Urk. von 1210.

heim, die östlich von Ebersmünster liegt, ist also auf Zelsheim und nicht auf Zillisheim zu beziehen. Übrigens wird Besitz der Abtei Ebersmünster in Zillisheim kaum festzustellen sein.

Wolgangesen in der unechten Urkunde König Childerichs (wohl Chilperich II., 719—721) für die Frauenabtei St. Stephan in Straßburg ist nicht mit Wolfganzen¹¹ (Kreis Colmar), sondern mit *Wolxheim* (Kreis Molsheim, Unterelsaß) gleichzusetzen. Da wir in den Archives de l'église d'Alsace 3 (1949—1950) 382—385 die Unhaltbarkeit der bisherigen Deutung nachwiesen, möge dieser Fingerzeig genügen.

Morinzanwileri (Urk. K. Ottos I. von 968) und *Morcenwillare* (Urk. Ottos III. von 994) ist Merzweiler und nicht Morschweiler. Im Gegensatz zu Schöpflin, der sich für Merzweiler aussprach¹², entschied sich Grandidier für Morschweiler¹³, was merkwürdigerweise zur Folge hatte, daß mit einer einzigen Ausnahme¹⁴ alle späteren Forscher seine Zuweisung übernahmen¹⁵.

Bei näherem Zusehen erweist sich diese als falsch. Zunächst sei bemerkt, daß der z- bzw. c-Laut in *Morinzanwileri* bzw. *Morcenwillare* auf keinen Fall in s oder sch übergeht. Für die vier oberelsässischen Dörfer Ober- und Niedermorschweiler, Ober- und Niedermorschweiler kennt man durch Urkunden (10.—13. Jahrhundert) nur folgende Ortsnamenformen: *Morswilare*, *Morswilr*, *Morswilre*¹⁶. Das unterelsässische Morschweiler (Kreis Hagenau) erscheint in einer Weißenburger Urkunde von 771 unter der Namensform *Moraswilari*¹⁷. Für den Übergang von o zu e bietet die für Lembach, sw. Weißenburg, bezeugte alte Ortsnamenform *Lonenbuach* ein spre-

¹¹ Diese Chilperich-Urkunde ist enthalten in der Bischof-Werner-Urkunde von 1005, einer Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Letztere findet sich in Abdruck, in: Straßb. UB I, 1879, 41 f. n. 51. Zur Entstehung dieser gefälschten Urkunde siehe W. Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg, in: ZGOR 48 (1894) 389—442, worin *Wolgangesen* auf *Wolfganzen* bezogen wird. Dasselbe taten die Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 1908, Register S. 416 sowie H. Buttner, Geschichte des Elsaß, Berlin 1939, 75 und Bruckner a. a. O. Register S. 459 (unter: *Wolfganzen*).

¹² Schöpflin, Als. dipl. I, 122 n. 150. Anm. y.

¹³ Grandidier, Alsace I, n. 344.

¹⁴ Fr. Batt, Das Eigentum zu Hagenau im Elsaß. I, Colmar 1876, 32.

¹⁵ C. A. Hanauer, Cartulaire de l'église S. George de Haguenu, Straßburg 1898, 2 n. 3 und Register S. 597, unter: *Morschweiler*. Ferner Clauß, Wörterbuch a. a. O. 669 (*Merzweiler*) A. 1 und 693 (*Morschweiler*), der die Zuweisung von Schöpflin und Batt als irrig ablehnte. Dann auch L. Pfleger, Die elsässische Pfarrei a. a. O. 71; Buttner a. a. O. 202 und M. Barth, Der Rebbau des Elsaß II, Straßburg 1958, 95 sub verbo.

¹⁶ Stoffela a. O. 309. 401.

¹⁷ Bruckner a. a. O. 136 n. 224.

chendes Beispiel. Es stehen also sprachliche Gründe wie auch urkundlich bezeugte Analogien der Gleichsetzung von Morcenwillare mit Morschweiler im Wege. Daß sie ganz irrig ist, geht aus der geschichtlichen Überlieferung, wie sie für Merzweiler vorliegt, deutlich hervor.

Durch Urkunde vom 16. November 968 schenkte K. Otto I. seiner Gemahlin Adelheid die im Elsaß gelegenen Höfe Hochfelden, Morinzanwileri, Schweighausen, Sermersheim und Selz¹⁸. Schenkweise überließ sein Enkel K. Otto III. am 26. Dezember 994 dem von Adelheid gegründeten Kloster Selz zwei Kirchen, die eine in Lupstein, die andere in Schweighausen, sowie zwei Kapellen, die von Wittersheim und Reichshofen¹⁹. In einer anderen Fassung derselben Urkunde von 994 erscheinen drei Kapellen: die von Wittersheim und Reichshofen sowie die von Morcenwillare²⁰.

In einer unechten Selzer Urkunde K. Ottos III. vom 26. Dezember 994, angefertigt im 12. Jahrhundert nach der echten Urkunde Ottos III. für Selz (26. Dezember 994), steht u. a. folgendes: . . . dedimus duas ecclesias, unam ad Lupenstein, alteram ad Sveichusan cum duabus capellis illi subiectis ad *Morcenwillare* et ad Richeneshouan, ad quam seilicet popularem ecclesiam iuxta antique titulationis assignationem . . .²¹

Die in der gegenüberstehenden Spalte vermerkte unechte Urkunde Ottos III. für Selz (26. Dezember 994) wurde in eine von Kaiser Sigismund am 15. Juli 1414 für Kloster Selz ausgestellte Urkunde übernommen (Transsumt). Darin liest man: dedimus duas ecclesias, unam ad Lupfenstein, alteram ad Sweighusen cum duabus capellis illi subiectis ad *Mertzwilr* et Richeshouan ad quam scilicet . . . wie in der Spalte links²².

Daß Morcenwillare und Mertzwilr identisch sind, daran läßt die Gegenüberstellung der Urkundentexte gar keinen Zweifel. Welchen Umfang die uralte Pfarrei Schweighausen besaß, in deren Sprengel

¹⁸ MG. DDO. I 505 n. 368. Hier ist Morinzanwileri auf Morschweiler bezogen. C l a u ß a. a. O. 693; Morrizanwileri (sic).

¹⁹ MG. DDO. III 570 f. n. 159^a.

²⁰ Ebd. 571 n. 159^b. Morcenwillare von gleichzeitiger Hand auf Rasur eingefügt.

²¹ Ebd. 865 n. 430.

²² Die Wiedergabe der K.-Sigismunds-Urkunde besorgte der Straßburger Offizial am 17. Mai 1448 auf Bitten des Selzer Abtes Johannes, wobei bemerkt wird, daß das Privileg K. Ottos vetustate corrosum sel. Straßburg, Departementsarchiv, 12 J 171.

der Hagenauer Forst und Hagenau selber, einige Zeit wenigstens, lagen, macht die Feststellung, daß die nordwestlich von befindlichen Dörfer Merzweiler und Reichshofen als Filialen ihr ursprünglich zugehörten, erst recht sichtbar. Im 11. oder 12. Jahrhundert wurde Merzweiler selbständige Pfarrei. Als im Jahre 1362 eine Präbende auf den Marienaltar der Ecclesia parochialis Mertzewilr gestiftet wurde, hob der Selzer Abt Friedrich in der Urkunde (10. April 1362) hervor, daß diese Pfarrkirche seit langem seinem Kloster inkorporiert sei²³. Noch im Jahre 1500 war Kloster Selz Kollator der Pfarrkirche²⁴. Wie innig Merzweiler mit Selz verbunden war, kommt noch dadurch zum Ausdruck, daß es im erstgenannten Dorfe, wie Zeugnisse von 1323 und des 15. Jahrhunderts dartun, sogar einen St.-Adelheid-Brunnen gab²⁵.

Wie schlecht man bei der Identifizierung von Morcenwillare mit Morschweiler beraten war und wie verhängnisvoll die Autorität eines großen Historikers (Grandidier) die Forschung zuweilen beeinflussen kann, lassen die von uns herangezogenen Urkunden erkennen.

Zuletzt sei noch auf eine Urkunde von Kaiser Friedrich hingewiesen, die dieser am 6. Mai 1159 für die nördlich von Hagenau gelegene Abtei St. Walburg ausstellte²⁶. Darin nimmt der Herrscher das mit seinem Hause eng verbundene Kloster in seinen besonderen Schutz und bestätigt ihm den gesamten Besitz u. a. in Hüttendorf, Schalkendorf und Cincenheim, das sich auf das eingegangene Dorf Zinzenheim bei Gim Brett, nördlich Truchtersheim, bezieht²⁷ und nicht mit Zinsweiler, wie es L. P f l e g e r aus Versehen tat²⁸, gleichgesetzt werden darf.

²³ Urkunde, in: Straßburg, Departemensarchiv, 12 J 217.

²⁴ Ebd., Austausch Baden I, n. 334 = Urk. 7. Mai 1500.

²⁵ Zum Jahre 1323 vgl. Josef L e f f t z, Die Brunnen im Elsaß. Wörth 1954, 47. Für das 15. Jahrhundert siehe: Straßburg, Stadtarchiv, Nr. 3 (Frauenwerk), Bl. 225.

²⁶ Urk.-Orig. in: Straßburg, Departementsarchiv H 1096 (3). Darnach veröffentlicht von Sch ä f f e r - B o i c h o r s t, in: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 9 (1888) 209, mit Nachweis der Echtheit. Darnach Urk.-Regest., in: L. P f l e g e r, Die Benediktinerabtei St. Walburg im Hl.-Forst, in: Archiv f. elsass. Kirchengeschichte 6 (1931) 50 n. 15, der als erster die irrije Gleichsetzung vornahm.

²⁷ In Urk. für Gim Brett, von 1354, ist erwähnt, daß in dessen Bann ein Acker hegt „uffe Zinzenheim velde“. Straßburg, Stadtarchiv, Hosp. Arch. 854, G n. 5. In der Rodel des Dinghofes von Gim Brett, von 1380, findet sich zweimal: vff Zintzenheim velde. Straßburg, Departementsarchiv H 2892 (1). Cincenheim-pfad, Bann von Reitweiler, bezeugt für 1280 und 1320. Vgl. H u m m, Villages et hameaux disparus en Basse-Alsace, 1955 (Maschinenschrift).

²⁸ L. P f l e g e r a. a. O.

Policei Ordnung des Gotteshauß S. Peter auf dem Schwartzwaldt, aufgerichtet und erstlich publiciert im Jar 1582

(Corpus Juris II, 298—426, im GLA Abt. 65/557)

Von Franz Kern

Vom Jahre 1456 an wurde in den St. Petrischen Herrschaftsgebieten Eschbach, Ibental, Rohr, Lautterbach und Ort St. Peter der Dingk-Rodel¹ vorgelesen und danach Recht gesprochen. Abt Johannes VI. von Küssenberg² hatte die bisher in einzelnen Dorf- und Hofordnungen zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt und eines der vollständigsten Bauernrechte geschaffen, die uns erhalten sind. Volle 125 Jahre tat der Dingk-Rodel seinen Dienst.

Zwar nahm schon 1569 Abt Daniel Wehinger³ eine kleinere Korrektur vor⁴. Doch erst sein Nachfolger, der takräftige und fromme

¹ „Dingk-Rodel sive ut in vetusto urbario hoc volumen inscribitur: Dingk = Recht zu Espach, Ywa, Rohr und Luterbach.“ Abt Philipp Jakob Steyrer hat ihn in Corpus Juris II, 5—266 mit Kommentar wiedergegeben; er ist auch enthalten in „Weisthümer“, gesammelt von Jakob Grimm, Göttingen 1840, I, 346 ff. Dingk oder Thingk bedeutet Gerichtssitz, Rechtstag, so Steyrer in einer Randnotiz in Corpus Juris II, 5. — Zu Abt Philipp Jakob Steyrer, dem zweitletzten Abt von St. Peter (1715—1795), vgl. FDA 3. F., Bd. 11. Dieser Band ist eine Monographie über den Abt und eine Darstellung der Geschichte der Abtei im 18. Jahrhundert. Dort ist auch ab S. 142 ff. das juristische Sammelwerk „Corpus Juris“ beschrieben. — Es darf hier darauf verwiesen werden, daß unser Nachbarland Württemberg mit der Herausgabe von Rechtsquellen schon längst systematisch begonnen hat, siehe: „Württembergische Ländliche Rechtsquellen“. Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. 1. Bd. Die östlichen schwäbischen Landesteile, Stuttgart 1910, bearbeitet von Friedrich Winterlin. 2. Bd. Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb. Stuttgart 1922, bearbeitet von Friedrich Winterlin. 3. Bd. Nördliches Oberschwaben. 1940, bearbeitet von Paul Gehring.

² Regierte von 1453 bis 1469, stammte „aus ganz vornehmem Geschlecht“, vgl. Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg 1893, S. 57 ff.

³ Geboren in Hall am Inn, regierte segensreich von 1566 bis 1580; vgl. Mayer 80 ff.

⁴ „Artickel, so der Gemein allhie zu S. Peter vff St. Jörgen Tag werden verkund vnnd fürgehalten vff dem Hof 1569.“ Von Abt Steyrer in Corp. Juris II, 270—295 wiedergegeben.

Abt Johannes Joachim Mynsinger von Frundeck⁵ änderte in vielen Punkten den Dingk-Rodel, erweiterte ihn zu einer „Policeiordnung“ und glich ihn den durch Bauernkriege und andere revolutionäre Strömungen notwendig gewordenen Gegebenheiten an. Diese Polizeiordnung wurde zwar verschiedentlich in gütlichen Verhandlungen oder nach langwierigen Prozessen abgeändert, blieb aber im allgemeinen bis zur Aufhebung des Klosters 1806 in Geltung.

In vielerlei Hinsicht bietet sie dem Leser einen vorzüglichen Einblick in die herrschaftlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Abtei St. Peter.

Die Polizeiordnung vom Jahre 1582 ist im folgenden in ihrem ganzen Wortlaut genau wiedergegeben; auch die oft wechselnde Schreibweise und die Interpunktion wurden beibehalten. Lediglich sind des besseren Verständnisses wegen alle Hauptwörter groß gehalten; sie sind im Original fast ausnahmslos klein geschrieben.

„Anno 1582 hat Abt Johannes Joachim Münsinger von Frondeck unter Mithilfe seines Sekretärs Christopherus Strobel eine neue Polizeiordnung herausgegeben, größer als die alte, die bis auf den heutigen Tag anstelle des Rotulus an den jährlichen Gerichtstagen verlesen wird...“ (So Abt Steyrer in der lateinischen Einleitung.)

Policeiordnung des Gottshauß St. Peter auf dem Schwarzwald aufgerichtet und erstlich publicieret im Jar 1582.

Wir Johann Joachim auß göttlicher Verhengknuß Abbe des Gotts(299)-hauß St. Peter, auch Prior zue St. Ulrichen, beede auf dem Schwarzwaldt und Administrator der Propstey Sölden. Embieten allen und jeden unseres Gottshauß Ambtleuten, Vögten, Mairen, Burgern, Hindersaßen, Underthonen, Haußleuten und Ehrhalten, unseren Grueß und alles Guets Liebe getrewen. Nachdeme der allmächtig ewig Gott, vermög der hailigen Schrift die Oberkait, dem Frommen zur gueten, aber zur Straf dem Bösen^{5a} dait er sich gleichfalls besseren und der Guet vor ime beschirmt und also die Gerechtigkeit erhalten werden möge, geordnet, welches, welcher zur gehorsamen und underthänig zu sein, in vielen Orten der hailigen Schrift gebotten würdet. Dieweil dann beruert unser Gottshauß von Päpsten, römischen Kaiseren und Königen, auch dem Hochloblichen Hauß Österreich, nit weniger alß (300) andrer Oberkaiten, mit Privilegien, Fraihaiten, Regalien, ober und nider, auch Herrlich und Gerechtigkeiten, gnädigst begabt, und dieselben vor etlich hundert, auch ohnelangs verrukter Jaren confirmiert und bestätigt worden, darumben wir in Kraft derselben auch von Oberkait wegen, befuegt seien, zue gebieten und zu verbieten, und uns obliegt, das Übel gebührendermaßen zu bestrafen, auch derenhalb guete politische Statuten,

⁵ Führte den Abtstab von 1580 bis 1585; vgl. Mayer 82 ff.

^{5a} I. Petr. 2. 14.

Ordnung, Satzungen und Articul, denen unsere Underthanen unterworfen sein und würklich geloben sollen, fürzuschreiben. Wann wir dann gleich zue Eingang der übergebenen Administration, darzue wir gleichwohl unwirdiglich berufft worden, befunden, und zwar ie länger ie mehr in Erfahrung bringen (301), daß bis dahero zum Thail an gueter Ordnung nit geringer Mangel erschienen. Und dan den fürgeschribenen Statuten nit nachgesetzt, auch die darauf statuierte Peenen und Strafen wenigern thails exequieret und vollzogen werden, welchen füro also weiteres nachzusehen unß gegen dem Allmächtigen nit verantwortlich sein, auch ohne daß die Notturft und Beschaffenheit diser gefährlichen Zeiten, an Reformation und Anstellung ainer gueten Ordnung unumbgänglich erfordern will. Also haben wir zuvorderst Gott zue Lob und zue Befürderung der heilsamen Institution und gemaines Nutzes, auch aus schuldiger Pflicht und dann mit Vorwissen, Bewilligen und Guthaißen unseres würdigen Konvents, neben den Ambtleuten, Vögten, Mairn und etlichen der ältesten unserer (302) Underthonen, anstatt einer gantzen Gemeindt, die sie dann repräsentieren und verwesen, weiland unserer Vorfahren christsälinger Gedächtnuß, gemachte Rodel, Register, Statuten, Ordnungen, Satzungen, und was wir sunsten hierzu nutzlich empfunden und dienlichst befunden, erläuteret, erneweret und etlicher orten der Billidhait und erhaischenden Notturft nachgemehret, auch zue ewiger Gedächtnus, in diß Buch schriftlich verfaßen lassen.

Hierauf so gebieten wir ernstlich und wöllen, daß fürohin solcher Ordnung von unseren Ambtleuten, Vögten, Mairn, Underthonen, Hindermaßen, Haußleuten und Ehrhalten, bey iren Pflichten und Aiden, so sie unß und zum Gottshauß gethon, gehorsamblich (303) nachgesetzt und vollzogen werden solle. Und behalten unß daneben ausdrücklich bevor, diße Statuten zu minderen, zu mehren, zu enderen, zu erklären, desgleichen auch andere Ordnung zu setzen, wie es dan die Notturft und Gelegenhait der Zeit und Leuten erfordern, unß auch jederzeit für nuzlich und guet anstehen würdet. Jedoch das in allweg hierdurch diser vorderösterreichischen Landen Stätt und Landrechten kain Minderung, Eintrag oder Abbruch geschehe. Alß wie dann unß auch danneben anderer unseres Gottshauß Recht und Gerechtigkaiten, so hierinn mit begriffen, kainswegs dadurch verzingen noch begeben haben wöllen. Und damit unßer Flaiß und Arbeit desto besser und länger nach dem Willen Gottes Bestand haben (304) möge. So vermanen wir zuvörderst all unsere Bürger, Inwohner, Hindermaßen und Underthonen unseres Gottshaußes, das sie mit iren Kindern, Ehrhalten, und Haußgesand, ain gottesfürchtig, erbar Leben und Wesen füren. Fürnemblichen aber die Jugend in Andacht Gottsfurcht Zucht und Tugend aufpflanzen, vom Gottslästeren, Leichtfertigkeit, unordentlichen Zutrinken, auch anderen Lasteren, nach ihrem höchsten Vermögen, abmanen, und ihr zeitlich Guet, ehrlich, fromblich und wol anlegend, damit sie Gott dem Allmächtigen gefällig und dem gemainen Nutzen geschieht und ersprißlich erfunden werden möge.

§ 1

Vom Gottslästeren (305)

1. Dieweil Gott der Allmächtig in seinen hailigen zehen Gebotten, und zwar gleich im anderen derselben⁶, dem Menschen auferlegt und gebuet, das man den Namen Gottes nit äffiglich in Mund nemen, darneben auch jeder Christenmensch zuvorderst betrachten und in stätém Gedenden haben soll, das er vermög der hailigen Schrift, um das geringst Wort vor dem iüngsten Gericht Antwort werde geben muessen⁷. Wie dann das Gottslästeren und Schwören ain sonderer Greuwel vor Gott ist, alßo, das Er, wie die täglich Erfarnuß (306) mit sich bringt, vielfältiglich Mißgewächs, Ungewitter, Theuer, Hunger, Krieg, Pestilentz und anderer mehr unzahlbare Plagen, über Unnß sendet und verhenget, darumben jeder Oberkait ires Berufs halber obligt, hierinn ernstlich Einschen zu haben, und sollich fluchen und Gottslästeren, dardurch dan der Zorn Gottes bewögt würdet, durch guete Satzungen und sträflliche Mittel, so uil immer möglichen abzustellen.

So gebieten Wir hiemit ernstlich und wöllen, daß kainer bey dem Namen Gottes, seiner Allmacht, auch bey den hailigen Sacramenten, Unseres Herrn Wunden, Kreitz, Leiden, Marter, noch auch bey Gottes Geschöpfen, Elementen und lieben Hailigen schwören solle. Welcher es übertritt, der ist von jedem Schwur ain Guldin zur Straf verfallen (307).

2. Deßgleichen auch, welcher die haillig Schrift, spöttlich schimpflich und übel außlegt und daneben die Muter Gottes, die lieben Hailigen, auch der hailigen allgemeinen christlichen Kirchen Ceremonien, Gebreuch und Satzungen verachtet, der soll in gleicher Straf stehen.

3. Wa aber insonderheit die Hauptschwuer in großer Anzal auch erst angedeute Verachtung unerhörter Weiß geschehe und solliche Gottslästerer und Verachter auf beschehenes Abmahnen nit nachlassen wollten, sollen dieselbigen, neben hieroben vermelter Gelt-Peen, mit dem Thurm, öffentlicher Buß, oder nach Wichtigkait der Sachen, vermög der Kaißerlichen Rechten und Halßgerichtsordnung gestraft werden (308).

4. Wa dann auch ainich Gottslästeren bey Buben oder Maydtlin gehört oder erfahren wurde, die sollen nach Gestalt irer Jugend, mit der Ruten oder in ander Weg gestraft werden, auch bey sollicher Straf, alle diejenigen, so dergleichen Gottslästeren, Schwören und Verachten hören oder erfahren, es geschehe gleich wa es wöll, die Thäter abzumanen und anzuzaigen, auch umb deßwillen beym Jargerichten zu riegen schuldig sein.

§ 2

Von Verrichtung des Gottsdiensts

1. Wir wöllen auch hiemit, das alle Unsere und Unsers Gottshauß Underthonen — wa sie nit auß unuermeidlichen Verhindernussen und Ur-

⁶ Exodus 20, 7.

⁷ Matth. 12, 36.

sachen bey (309) Hauß oder anderschwa, aufgehalten werden — den Gottsdienst mit Meß und Predig hören, am Sonn- und anderen von der hailigen christlichen Kirchen aufgesetzten und gebottene Feirtägen, andächtlich besuchen und demselben vom Anfang biß zum End außwarten, auch die Hausvätter und Mueteren ire Ehrhalten Kinder und Haußgesind darzu halten, insonderheit aber die Jugend in Iebung gaistlichen Dingen, alß im hailen Vatter Unser, dem Englischen Grueß, den zwölf Articulu des christlichen Glaubens und den zehen Gebotten, catholischer Weiß und wie inen alle Sonntag auf der Canzel vorgesprochen würdet, nottürtig und wol underweisen sollen⁸. Wa wir aber Sy die Kinder, da sie zue irem Verstand kommen, discr Dingen unerfaren und (310) den Mangel oder Versaumung bey den Eltern finden, wöllen Wir sie gebürhlichen darumb strafen.

2. Welcher an einem Sonn- oder gebottene Feyrtag under Verrichtung der hailigen Ämbter, auß der Kirchen geht, oder vorhin außerhalb schwetzen steht und nit gleich hinein geht, auch von den Verordneten daselbst oder im Würtshauß betretten würdet, der soll, da er nit wichtige und erhebliche Ursachen hat, von inen den Verordneten gleich in die Katzen gefüeret und daneben umb drey Schilling gestrafft werden.

3. Und soll der Würt zehen Schilling Straf geben, da er oder sein Gesind — so er hiemit zuo warnen würdet wissen — jemens vor unnd Under-(311) sollicher Verrichtung der hailigen Ämbter an Feirtägen, Eßen und Trincken aufstellen würden, es weren dann gar alte, auch schwache und kranke Leut oder frembde Personen, die nit verharren kündten und ir Raiß gern vollbringen wöllten.

4. Es solle auch niemand an Sonn- und Feirtägen ainicherley Arbeit weder im Hauß noch auf dem Feld thun oder verrichten lassen, bey Straf ie nach Gelegenheit der Arbeit, Zeit und Person Uns vorbehalten.

§ 3

Von Richtung der vier Opfer

1. Welcher oder welche ir Opfer zue den vier hochzeitlichen⁹ Festen nit richtet, noch auch (312) durch ein anderes geben laßt, der oder die soll es mit einem Pfund Wachs oder fünf Schilling Pfenning buessen¹⁰.

2. Und seind sollich vier Opfer alle diejenigen zue richten schuldig, so zum hochwürdigen Sacrament gangen und zur Verrichtung des Frondienstes taugenlich und für genugsam erkennt werden mögen, es seien gleich Einwohner, Kinder, Knecht oder Mägt.

⁸ Wie eine Randnotiz von Abt Steyrer festhält, wurden 1754 noch vom Volk im Gotteshaus im Anschluß an die Predigt sonntäglich das Vater Unser, der Engel des Herrn, der Dekalog und das apostolische Symbolum rezitiert.

⁹ = hochfeierlichen.

¹⁰ Eine Randnotiz bemerkt, daß 1754 der Preis für das Wachs viel höher gewesen ist.

§ 4

VON CREUTZGÄNGEN UNND PROCEßEN¹¹

Unnd wann man nach altem löblichem Brauch und Herkommen Proceß und Creutzgang zu haltenp flegt, wöllen Wir, das auß iedem Hauß (313) ain richtbar Mensch mit gehn, oder der Haußvatter — da er zue Ror gessen ain Schilling, aber zue Ywen und auf den Seelguetern jeder — drey Schilling verfallen sein solle¹².

§ 5

VON FASTTÄGEN

1. Alle und iede Unnserer Underthonen — ausgenommen Kindtbetterin und wem Wir es alters oder Leibsschwachheit halber vergunnen — sollen sich am Freitag und Sambstag, auch sunsten der gewenlichen Fastenzeit und Tag, so in der heiligen christlichen Kirchen angenommen und aufgesetzt, auch zue iedes Wüssenschaft öffentlich verkündet werden deß Fleischessens und anderer verbottener Speisen gäntzlich (314) enthalten, bey Straf drey Pfund Rappen.

2. Da auch die Würt iemands, es seien gleich Underthonen oder ausländische, ob sie auch einer Relegion weren. die solliche verbottene Speisen zueließen, in verbottener Zeit Fleisch auftragen laßen, auch einer dem anderen in der Fasten heimlich metzgen, oder Flaisch zue kaufen geben würde, deren ieder soll hieuer gesetzte Straf unnachlässlich zue bezalen schuldig sein.

§ 6

VON EHBRUCH UND UNKEUSCHEIT

1. Welcher oder welche in öffentlichem Ehebruch befunden, überwisen (315) oder es auf vorgehende Frag durch ihr selbs Bekantnuß beigebracht würdet, die sollen nach Unserer Erkantnuß am Leib und Gut gestrafft werden.

2. Deßgleichen, wa zwo ledige Personen, sie seien gleich Unseres Gottshauß Underthonen oder desselben Zugehörigen oder allein mit Diensten darunter verhafft, sich flaischlich mit einander vermischen, deren jedts soll umb zehen Pfund gestrafft werden.

3. Wa dann jemands angeregte Personen zuesammen kupplen und inen also zur Uneren helffen wurde, der soll auß die Täter selbs, gleichförmige Straf mit inen leiden.

4. Wir wöllen auch daneben, wa zwo Personen, die nit nach (316) Ordnung der hailigen christlichen Kirchen zuesammen gegeben worden, oder zue Kirchen gangen, unehlich bey einander wohnen, und doch sich zusamen ehlich versprochen, das inen den Kirchgang zuhalten, dreymahl nacheinander gebotten, auch allweg die gesetzte hohe oder nidere Straf von inen genommen und da sie nit gehorsamen wöllen, Unseres Gerichts verwisen oder mit Gewalt gestrafft und zue gehorsame gebracht werden sollen.

¹¹ = Prozessionen.

¹² Zu den Prozessionszielen siehe FDA, 3. F. 11, 216.

5. Welcher auch solche Personen wüssentlich Aufenthalt, inen auch Underschlauff gibt und sobald er ir Thun und Laßen in Erfahrung bringt, nit anzaigt, der soll drey Pfund Pfenning zur Straf verfallen sein (317).

§ 7

Recht und Gerechtigkeit Unseres Gottshauß zu handhaben

1. Und nachdem Unsere Underthonen vermög irer Pflicht und Aiden schuldig scindt, Unsern und unseres Gottshauß Nutzen zue schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, so wöllen Wir sie — als die es bißher wenig in Betrachtung gehabt — eines sollichen hiemit wiederumben erinnert und inen mit sonderem Ernst auferlegt haben. Wa einer Unserem Gottshauß zuegehöriger, er seie gleich Leibaigen, Lehenmann, Burger, Hindersaß oder allein ein Haußmann und mit Diensten behafft, in Erfahrung bringen (318) würde, daß Unß und Unserem Gottshauß an deßen Reputation, Hohen und niederen Ober und Herrlich- auch Recht und Gerechtigkeit, Wildbann und Waßer, auch demselben Unserem Gottshauß und den Allgemeinden, in derselben Wälden, Höltzern, Feldern, Wun, Waiden, Zuetrieb und anderen ehafftinen¹³, von den Genachbeurten oder auch den Unseren ainicher Eingriff, Abbruch, Gewalt und Nachthail beschehen. Und etwas dergleichen entzogen werden wölle, das ir jeder solliches seinem äußersten Vermögen nach, widersprechen, widerfechten, verhindern, wöhren und abstellen, auch das Unser beschirmen, retten und souil ime möglich, handhaben, oder so er es nit kan, auch ohne das strafbar (319) ist, an Uns oder Unsere Ambtleut, solliches Uns wüßen anzuzaigen, unuerzogenlich gelangen lassen solle, bey Straf zehen Pfund Rappen.

2. Da aber ainer oder mehr über diß Unnser Gebott, umb Nachbaurschaft, auch Freundschaft und Verwandtnus willen, oder ainichen Gewins, Schenck- ingaben, Verhaißenes oder sunsten anderer Sachen halber, zue dergleichen Eingriff, Abbruch, und Beschädigung inmaßen hieuer angezogen, beilligen, Ursach geben, oder selbs hilf thun wurden, gegen denselben wöllen Wir der Sachen Richtigkeit nach, Unsere Strafen hiemit vorbehalten haben. Und sollen doch nichtsdestoweniger Uns oder denjenigen, so Schaden (320) zuegefuegt worden, gebürenden Abtrag zue thun schuldig sein.

3. Es sollen auch in gleicher Straf diejenigen stehen, die Markstein umbgefallen oder versunken, und Laachen — so Unserer Ober und Herrlichkeit und Gebiet, auch der Allgemeinden Gueter, Zwing und Bän, von den genachbeurten schaiden — abgangen, hinweggeführt, oder verendert sehen, und es nit gleich Unß oder Unseren Ambtleuten anzaigen wurden. Damit neue Marcken und Laachen gesetzt und gehawen, auch hiedurch künftige Strittigkeit und daraus wachsender Schaden verhuetet werden möge (321).

¹³ = dazugehörigen Gütern.

§ 8

Der Ambtleuten und Vögten Gebott und Verbotten
zue gehorsam

1. Was Unsere Ambtleut, Vögt Maier oder Unseres Gottshauß zuegehörige in Unserem und desselben Namen gebieten und verbieten, demselben wöllen und befehlen Wir dermaßen gehorsamblich nachgesetzt zue werden, alß Wir es selbs gebotten hetten, bey Straf neun Pfund Pfenning, unnachlässlich zue bezalen.

2. Wurde auch sunsten sollichen Unsern Ambtleuten, Vögten, Beuelchhaberen und Zuegehörigen, in anbefohlenen ire Verrichtungen oder (322) was sie sunsten amts halber volbringen, von jemand mit trutzigen, spöttlichen und hochmuetigen Worten begegnet, gegen denselben wöllen Wir erstangeregte, oder nach Wichtigkeit der verloffnen Reden und Handlung, ain ernstliche Straf vorbehalten haben. (323)

3. Alsdann auch insonderhait ain jeder, so an dieselbe Unserer Ambtleut, Vögt und zugehörige, fräuenlich Hand anlegt, zwaintzig Pfund Pfenning verfallen sein. Auch ein jeder, so darbey ist, diß siht und hört, aber nit anzaigt und rieht, gleichfalls in des Thäters Straf stehn soll.

§ 9

Von Unrecht und Fräfelenn

1. Ain jeder, so ain Unrecht (324) an dem Gericht oder außershalb desselben verfelt, der bessert es mit drey Schilling Rappen.

2. Item alle diejenigen, so in Unseres Gotteshaus Herrschaft, Oberkait und Gebieten fräuenlich zucken, schlagen, stoßen, und dergleichen nit blutrisige Fräuel begehnen, die verfallen Unß zur Straf acht Schilling Pfenning.

3. Es möchte aber der Fräuel dermaßen beschaffen sein, fürnemblichen aber, da jemand ainen Währlosen unuersehen hinderrucks oder sunsten unredlicher Weis, blutrisig, auch mit Waid und Brotmeßeren, Axen, Beichel, Hämmeren oder dergleichen schödlichen Waffen, darauf leichtlich ein Todtschlag erfolgt, schlieg oder verwundte (325), der soll es mit drey Pfunden Rappen buessen, oder nach Gestalt der Mißhandlung die Erhöhung der Straf zue Unser Erkantnus gesetzt sein.

4. Insonderhait aber, da einer einen trucknen Fräuel in den bewußten vier Zaichen¹⁴ begeht, der soll mit drey Pfund Pfenning und ainem Helbling biessen.

¹⁴ „Die vier Zeichen sind dise: Erstlich das Capellen under dem Baumgarten an der Steig. Das ander die alt Aich, so mitten vff halbem Weg zwischen dem Closter und dem Schwaighof in der Straß stehet. 3. Ist vff der Höhe oder Waßersage ob dem Weeg gegen dem Schaafhof. 4. Ist unden an dem Scheuerwaldeln, allda ein Capellen gestanden sein soll.“ So bezeichnete sie Abt Placidus Rösch (1659—1670). Beim ersten Zeichen handelt es sich vermutlich um die sogenannte kleine Ursulakapelle, die von Abt Benedikt Wülberz wegen Baufalligkeit neu hergestellt wurde, später von Abt Steyrer an einen günstigeren Ort 1773 verlegt. Die anderen drei Zeichen existierten zur Zeit Steyrers nicht mehr; vgl. Corp. Jur. II, 30, 75/76.

5. Wann aber jemand den andern in erstgemelten vier Zeichen mit der Währ verwundet, oder mit Feusten, Stecken und anderen hieyon zum thail angeregten Waffen dermaßen schlagen wurde, das es ainer Verwundung zu uergleichen. So soll er umb zehen Pfund Pfenning gestraft werden.

6. Unnd wa ainer ainen Fräuel in Unserm Gottshauß begeht (326), der ist Unns Laib und Guet verfallen.

7. Item welcher gegen dem anderen wüfft und fälet, der ist Uns zur Straf zehen Pfund Rappen verfallen. Wan er aber trifft und mit blutrißig macht, soll er es mit acht Schillingen oder so er blutrisig macht, mit dreien Pfunden biesen. Da aber solcher Fräuel in den vier Zeichen geschieht, soll er ebenmäßig, wie andere hieoben vermelte Fräuel, die darin begangen, gestrafft werden.

8. Desgleichen alle und jede Fräuel, so in den Würtsheuseren der Vogteyen geschehen, die sollen allermaß und gestalt, als ob sie sich in den vier Zeichen verlossen hetten, gebueßt werden (327), auch der Würt und maniglich, so darbey ist, zue riegen schuldig sein.

9. Welcher dem anderen für sein Hauß laufft, daran stoßt, und den Hausvatter oder jemand in seinem Hauß außfordert, beschiet es bey Nacht, so soll er mit Gefengknuß am Leib unnd dann sunsten mit zwanzig Pfund Rappen am Guet gestraft werden, unnd bey Tag zehen Pfund Rappen.

10. Item da jemand Mann oder Weibsperson, in irem Hauß ain Tumult und Unruh erweckt, also daß ein Mordgeschray darauß entsteht, der soll nach Gestalt sainer Handlung gestraft werden.

11. Were auch, das obgeschribner (328) Personen aine, hieour gesetzte Fräuel und Strafen zu bezalen nit in Vermögen, noch auch darumb bürgen zugeben, haben wurde, so soll sie es mit ihrer Handarbeit in Unsers Gottshauß Geschafften abuerdienen, oder mit dem Thurm und also allweg Tag und Nach fünf Schilling abbießen.

12. Wa zwo Partheien mit Worten oder Straichen auch anderer obuermelter Gestalt fräuentlich gegen ainanderen handeln, und der ain hinweg laufft: soll doch nichtsdestoweniger der andere Thail sein Straf bezalen oder Uns des Rechts darumb sein.

13. Was auch also für Strafen und Fräuel vor Gericht erkennt werden, dauon mag wider Uns (329) niemand appellieren, aber Uns, da Wir beschwert und den Parteyen, die solicher Fräuel halber Forderung gegenainander haben, soll die Appellation da sie anderst begert würdet, zugelassen werden. Und wöllen demnach, die Haußvätter und Maister hiemit auch gewarnt haben, daß sie iren Knechten, da sie hieoungeschribner oder nachfolgender Fräuel ainen begehen oder in Straf fallen, würden, sie seien gleich gelobt oder nit, von irem verdienten Lohn nichts geben, biß sie die Straf bezalt haben und sunsten von männiglich aller Forderung frey sind. Wurden sie aber inen etwas geben, sollen Sie in der Knecht Straf und Statt stehn (330).

§ 10

V o n d e m T o d s c h l a g

1. So ainer den andern zue Tod schlecht, sollen alle diejenigen, so darbey seind oder darzue kommen, bey iren Aiden, darmit sie Uns zuegethon, den Thäter, so er anderst nach dem Todtschlag nit entwichen, beifangen und ine sambt all seinem fahrenden Hab und Guet, welches dardurch verwürcket, in Unsern und Unsres Gottshaus sicheren Gewalt antwurten, von welchem Wir, vermög der Rechten und alten Herkommen nach richten lassen sollen.

2. Welcher auch Unsern Underthonen den Todtschläger abtrunge, sie verhinderte, und ob (331) er selbs kündte, ine nit handhabte, sonder ime zur Flucht hilft und Beistand erzeigte, der soll in der Thäters Hafftung und Schuld stehen.

§ 11

V o n S c h m a c h r e d e n u n n d W i d e r r u e f f

1. Wa ainer den anderen an seinen Ehren schmähhlich antastet und solche zuegelegte Injurien, wie sich zu Recht gebürt, auf ine nit erweist, der soll zur Straf zehen Pfund Pfenning verfallen, auch dem Geschmächten ainen Widerruf oder Ler und Wandel nach Unseres Gerichts Erkantnus schuldig sein.

2. Der dann also geschmäht ist (332), so er sich in ainem Jar, Monat und Tag, gebührliehen nit rainiget und der zuegelegten Schmach, nit entschüttet, sonder stillschweigend hingehen laßt, der soll neben Entsetzung seiner Ehren, in Unser schweren Straf stehen.

3. Item wa zwo Personen auf dem Kirchweg ainanderen schelten, die sollen mit des Gerichts Erkantnuß an Unser Straf gesprochen werden.

Straff derjenigen, so andern in ire Heuser lauffen.

4. Welcher den anderen in seiner eigenen Behausung überlaufft, ine gehörter Maßen schmäht, oder sunsten Gewalt zuefuegt, solliches auch bey Tag geschieht (333), der verfelt Uns, da es Uns geklagt würdet, sechs Pfund und ain Pfenning.

5. Geschieht aber sollich Überlauffen, Schmähen und Gewaltthätigen bey Nacht, so ist Unß der Thäter Leib und Guet verfallen, soll auch niemand dann Uns geklagt werden, oder sunsten gebührende Straf darauf folgen.

§ 12

W i e m a n F r i d n e m e n u n n d m a c h e n s o l l

1. Wa zwo oder mehr Personen, sie seien gleich Unsere Underthonen oder auch ausländische, in Unseres Gottshaus Oberkait und (334) Gebieten, mit Worten oder Wercken in Unfrid geraten, so sollen alle und jede Unserere Gelobte und Geschworene, inen den Friden mit lauterem verständigen Worten bieten, und so die Fräfler frembd weren und under ainer anderen Oberkait geseßen, sie in gewöhnlich Glübt nemen, sich in vierzehn Tagen

wiederumb zue stellen und des Fräuels halber zu uertragen. Waner es aber Unbekannte, Landstraiffer, oder andere, so hin und wider ziehen und kain hausliche Wonung haben, die sollen gleich hieher für Unß gefuert werden, damit Wir die Gebür gegen denselben fürzunemen wüßen.

2. Ob sich aber jemand gewaltiglich darwider setzen und den Friden nit halten wöllte, so sollen Unsere Underthonen, so den Friden gebotten oder sunst (335) bey der Handlung waren, den Fridbrecher angreifen, und in Gefängknuß fueren, oder so es bey Nacht geschieht, in die Eisin schlagen und alßdann morgens der Oberkait überliefern, von deren er gestraft werden solle, wie hernach folgt.

3. So dann der Hautbsächer anderst nit, dann mit Gewalt und der That zum Friden gebracht werden möchte, so mögen und sollen alle diejenigen, die bey der Handlung seind, zuo Fürkommung größeren Übels und Gefahr, auch zur Erhaltung Fridens, Hand anlegen. Doch das darunder kain Gefahr auß Neid, Mißgunst oder Feindschaft herfließend, von den Fridmachern gesucht und gebraucht werde (336).

4. Wurde auch jemānds darunder verwundt oder beschedigt, und man doch nit wüßen möcht, von wem es beschehen, so soll der Fridbrecher derenthalb Abtrag zu thun schuldig sein.

§ 13

Straff der Fridbrecher

1. Welcher den gebottnen Friden mit Worten bricht, der soll Uns fünf Pfund Rappen zur Straf verfallen sein.

2. Bricht aber ainer den Friden gegen den andern mit Werken, also das er über ihn zuckt, mit Feusten, Stecken, oder in ander Weg gleichwol schlecht, aber doch nit (337) blutriisig macht, der verfellet zur Straf zehen Pfundt.

3. Da aber ainer den andern verwundte oder über gebottnen Friden also schliege, das man es ainer Verwundung verglaichen möchte, oder sunsten mit gewaffneter Hand, Brod- und Waidmessern und anderen Waffen ainen schliege, der soll es mit zwainzig Pfund Pf. bießen, oder nach Erwegung des Verbrechens höher gestraft werden.

4. Schlueg aber ainer den anderen also über gebottnen Friden zue Tod und das kundlich dargethon würdet, der soll mit dem rechten, auch vermög der kayerlichen Halsgerichts Ordnung gestraft werden.

5. Item da jemands dem Frid- (338) brecher Handtraichung thuet, Unterschleuf gibt, ime hinweg hilft oder außer deren Händen, die in, wie oblaut, angenommen hetten, entwaltigte, und damit der Frid nit gemacht wurde, Ursach und Verhindernuß gebe, der soll in des Fridbrechers Fußstapfen stehn. Aber doch ainem jeden in obgeschribenen Articula und Fählen, sein Entschuldigung darzuthun vorbehalten sein.

§ 14

Straff derjenigen, so anndere übermarcken, übermähen, überagren, überschneiden, etc. unnd was dergleichen ist

1. Ain jeder, der seinen Nauchbaurn unnd Anstößer in seinen Guetern gefährlicher oder fürsatzlicher Weiß übermarket, überlachtet, überagert, überschneit (339), übermeht, auch überzeunt und dergleichen was begeht, derselbig, zuedem er dem Beschädigten den Schaden abzuthun schuldig, verfelt Uns zur Straf zehen Pfund Rappen.

2. Es möcht aber dermaßen gefährlicher Weiß geschehen sein, wir würden andere sträfliche Mittel gegen den Verwürkeren fürnemen. Wie dann jederzeit, so oft sich dergleichen Fähl ainer oder mehr begibt, durch den Vogt unnd zwaien des Gerichts, der Augenschein eingezogen, und wie sie die Sachen befunden uns angezaigt werden solle, damit wir uns in allweg desto besser zuerhalten wüßen.

3. Da auch jemand Unserer Underthonen, ainen hieuor unbewüßten Markstain oder Laachen in Äckeren, Matten, Holtz und (340) Felderen funde, der soll zween Unpartheyische zue sich nemen, denselben solliche Markstain oder Laachen fürzaigen, und Uns deßen inn vierzehn Tagen nechstdarnach, mit diser zwaier Kundschaft, berichten, damit er entschuldiget seie. Wurde er es aber verschweigen, soll er in hieuorgesetzter Straf stehn und also buessen, als wann er den Markstain oder Lachen seinem Nachbauern und Anstößer zue Nachthail selbs gesetzt oder gemacht hette.

4. Und wauer¹⁵ Unsserer Underthonen, irer Gueter, Marken, Und Lachen halber, gegen ainander Forderung und Ansprach haben, die sollen es in Monats-Frist, nachdem sich der Spann erhebt, außtragen, bey Straf fünf Schilling (341).

§ 15

Von unrechter Maß, Elen, Gewicht unnd Meß

1. Welcher unrechte Maß, Elen, Gewicht und Meß betruglich unnd anderen zue Nachthail braucht, der soll zuer Straf zehenn Pfund Rappen verfallen sein.

2. Yedoch behalten Wir Unns bevor, da Wir die Sach wichtig unnd gefährlich befunden, nach Unserem Gefallen zue strafen.

§ 16

Von Zehenden auch anderen des Gottshauß Zinsen unnd Gefällen zurichten (342)

1. Welcher Unsem Gottshauß den gewöhnlichen unnd schuldigen Zehenden vorenthelt unnd unterschlecht, oder sunsten nit recht gebe, unnd betrüglicher Weiß damit handlete, der soll zur Straf zehenn Pfund Rappen verfallen und nichts desto weniger den Zehenden zue geben schuldig sein.

¹⁵ = wofern einer. Erscheint im folgenden oft.

2. Deßgleichen auch, so jemand die Zinß unnd Gefäll Unsers Gottshauß, auch die pfärrliche Gerechtigkeit auf Zeit und Tag wie er zuthun schuldig und ime verkundet würdet, nit richtet, der soll es beim ersten Gebott mit drey Schilling Pfennig buessen, und dann zum andern, dritten Gebott etc. drei Schilling zue vorgehender Straf geben (343).

§ 17

V o n d e m S p i l e n

1. Dieweil das Spilen ain sonder Sucht und Verderben des Menschen ist, alß daß alle Gottslästerung, Leichtfertigkeit, Todtschlag, Unnd zue Zaiten gar Verzweiflung darauß entspringt. So wöllen Wir es dergestalt abgethon haben, das man es anderst nit, dan zur Kurtzweil brauchen möge. Welcher aber auf einmahl theurer dann um vier Pfennig spilt, der soll umb fünf Pfund Pfennig gestrafft werden.

2. Man soll auch nit auf Kreiden spilen, dann was also auf Borg gespilt würdet, darumb soll man nichts erkennen (344).

3. Item welcher dem anderen Gelt leidet und also wüßentlich zum Spilen ferner Handtraichung thuet, und Ursach gibt, dem soll man umb das fürgelihen Gelt etwas zurwiderlegen nit schuldig sein, und er nichts desto weniger in vorgesetzter Unser Straf stehn.

4. Und nachdem Wir glaubwürdig befinden, daß disem Unseren Gebott, ob es gleich hiebeuor auch mehrmalen publiciert und verlesen worden, nit allain nachgesetzt, sonder auch sollich übertretten, bößlich verschweigen würdet. So soll hiemit dem Würt und anderen Unsers Gottshaus Underthonen bey iren Pflichten und obgemelter Straf auferlegt sein, wa sie sehen oder hörten, das theurer, dann wie oben angeregt gespilt wurde, dasselbig Uns oder Unseren Ambtleuten anzubringen (345).

§ 18

V o n W ü r t s c h a f t e n ¹⁶

1. Welcher Unserer Underthonen mit Unserm Vorwüssen und Guethaißen sich der Würtschaft underwinden unnd Wein schenken will, der soll es ain ganz Jar treiben oder da er vorm Jar dauon abstehn würde, Unß zehen Schilling Pfennig zur Straf verfallen sein.

2. Er soll auch die zeitliche Vorberaitung thun, das er männiglich mit Speiß und Tranck nach Notturft versehen künde. Wurde aber von jemand und in sonderhait durch die Frembden bey Uns derenthalt Klag fürkommen, soll er gleichfalls umb zehen Schilling oder sunsten nach Gelegenheit der Sachen (346) gestrafft werden.

3. Kain Würt soll bey Straf zehen Schilling Pfennig ainichen Unserm Underthonen über die neunte Stund Eßen und Trincken auftragen laßen,

¹⁶ Die bis ins einzelne gehenden Bestimmungen über Wirtshausbesuch, Übernachten und Fremdenherbergen erwecken den Eindruck, als ob Mißtrauen und Furcht vor den im 16. Jahrhundert so häufig geschlossenen geheimen Bünden und Zusammenkünften diese veranlaßt hätten.

sonder den Gast dises Unsers Gebotts erinnern, und guetlich ermannen, haimzuziehen. Will er aber nit weichen, so soll der Würt Uns oder Unsere Vögt morgens dessen berichten, damit wir die Gebür gegen ainen sollichen fürzunemen wüssen.

4. Und welche Unserer Underthonen also über die neunte Stund im Würtshauß geduldet, inen auch Eßen und Trincken gegeben würdet, deren jeder zusambt dem Würt verfelst Uns zur Straf zehen Schilling (347).

5. Item welcher Unsers Gottshauß Underthonen im Würtshauß über Nacht bleibt unnd mit erhebliche Entschuldigung hat, alß das er Ambts. Alters, Krankheit, Nacht, Föhre¹⁷ des Wegs oder Ungewitters halben aufgehalten wurde, der soll umb ain Guldin gestraft werden.

6. Es soll auch kainer den andern zue überflüssigen Trincken nötigen oder zwingen, daneben auch ains Tags mehr nit dann ain zimbliche bescheidenliche Zech thon, bey Straf fünf Schilling.

7. Welicher Würt den Wein unerlaubt oder theurer dann er erlaubt ist außschenckt, auch mit dem Umbgelt gefährlich und betrüglich umbgeht, also das derenthalb bey Unß Klag fürkomme, der soll zur Straf (348) zehen Pfund Rappen verfallen sein.

8. Item der Würt soll nit verbunden oder schuldig sein, jematics auf Borg Essenn unnd Trincken zue geben, da er im auch auß guetem Willen mehr dann ainen Guldin aufschlagen lassen würde, soll er und der Gast, da er Unsers Gottshauß Underthon ist, jeder zehen Schilling Pfenning zur Straf verfallen sein.

9. Da sich aber ainer Unserer Underthonen ohne Gelt: wie vielmals beschiet: in das Würtshauß setzen und es dem Würt nit anzaigen, ine auch, ob er ime borgen wölle, zuuor nit ersuchen würde, der soll umb zehen Schilling gestraft werden (349).

10. Unnd soll der Würt ohne unser sonders Vergünstigen von niemand anderen, dann von Unß Wein kauffen, bey Straf fünf Pfund Rappen.

§ 19

Vom Forst unnd Wildbann

1. Wir gebieten auch ernstlich unnd wöllen, das kainer in Unsers Gottshauß Wildbann, auch Zwing unnd Bännen, ainich Waidwerck mit jagen, schießen, oder in anderer verbotne Weg treiben solle, bey Straf zehen Pfund Pfenning.

2. Wa aber ainer mehr dann einmal in Unserm Vorst (350) betretten und in sollichem Unsrem Gebott strafbar erfunden wurde, gegen demselben soll nach Wichtigkait des Verbrechens verfahren werden.

3. Und dieweil bishero zue nit geringem Nachthail Unsers Wildbanns alle Unordnung mit Schießen in Wälden gehalten, dardurch dann das Wildbrett vertreiben würdet, so wöllen Wir es hiemit abgeschafft und ernstlich gebotten haben, das sich kainer des Schießens in Wälden, so weit

¹⁷ = Weite des Wegs (Anm. Steyrer).

sich unser Wildbann erstreckt. ob Unns gleich das Wildbrett zuegebracht würdet: gebrauchen solle, er sei dann insonderhait von Unß darauf bestellt, bey Straf zehehn Pfunden, so oft das überfahren würdet.

4. Gleicher Gestalt sollen die (351) Hund furohin nit allein in die Wäld nit gefüert oder gelaßen, sonder auch mit Benglen behenckt werden. Welcher aber seinen Hund also mit laufen oder unbehenckt laßt, so oft das beschiebt, verfehlt er Uns zur Straf fünf Schilling Pfenning. Wurde aber ain Hund nit behenckt in Forst funden, der Wildbret verjagte, soll es gebüßt werden, als wan sunsten Waidwerck getriben worden were.

5. Man soll auch die jungen Vögel nit außnemen noch fahen biß nach Sanct Margarethen Tag, damit sie fürkommen mögen. Was dann also außgenommen und gefangen würdet, das soll Unß wie auch sunsten all ander Wildbrett, in Unser Gottshauß gebracht unnd sunsten niemdert hin, wie bißweilen (352) beschiebt, verkauft oder verschenkt werden, bey Straf zehen Pfund Pfenning.

§ 20

Vom Vischen, Bächen unnd Wäßerem

1. Welcher in Unnsers Gottshauß Bächen vischt, es geschehe gleich mit dem Angel, Watten, Reinsen, Wartlauffen, oder in ander Weg, der beßert es mit zehen Pfund Pfenning. Er möchte es aber so oft treiben, oder sunsten schädliche Künsten, alß Kügelein und dergleichen darunder brauchen, Wir wurden hertere Straf gegen ime fürnemen.

2. Es soll auch niemands todte (353) Hund, Katzen, oder sunsten ander abgangen Vieh, Würm oder ichzit Unrains in die Bäch werfen, sonnder vergraben und tief genug, damit es von Hunden oder anderen Thieren nit wiederumb heraußgezogen werden möge. Bey Straf ains Pfunds Pfenning.

3. Item alle diejenigen, so Müllinen und Segen oder auch Wur haben, sollen das Waßer also brauchen, das es über das Wur abschiffen und die Fisch steigen mögen und nachdem sie nit mehr malen oder segen, das Waßer gantz wiederumb in Furt richten oder so oft das nit beschiebt, für jedes Mal fünf Schilling Pfenning zur Straf vertallen sein.

4. Also soll es auch bey erst- (354) gesetzter Straf, mit Wäßerung der Matten gehalten werden, damit der Furt nit trucken ligen mueße.

5. Fürnemblichen aber soll Unnßerem Gottshauß sin Wäßerung im Kaltenbach, Mülenbach unnd anderen Orten, da es zue wäßern Macht hat, nit genommen oder abgericht werden, wie bißchero beschehen, es werde dann ainem insonderhait erlaubt, bey Straf Uns hiemit vorbehalten.

6. Welcher ain new Wur gemacht hatte, das von alter hero nit gewäßt, oder sunsten zue machen nit zuegelaßen, der soll es gleich unerzogenlich widerumb abwerffen, Wir kündten dann erkundigen, daß selbig Wur, Unß an der Vischentzen oder in ander Weg nit schädlich seie, Wurde auch jemens ain new Wur unerlaubt machen laßen, der soll: Umb ain Pfund Pfenning gestraft werden (355).

§ 21

Von Lehen und anderen in Unsers Gottshaus Gebieten gelegenen Guetterenn

1. Wir gebieten auch hiemit, ernstlich und wöllen, daß Unsere Underthonen Unseres Gottshaus aigne Gueter, Hauß, Hof, Scheuren, Müllinen, Acker, Matten, Holtz, Feld, auch andere derselben Zugehörungen, damit sie dann von Unserm Gottshaus belehnet, oder sie sunsten in deßen Gebiet ligen, ohne Unßer Vorwißen nit verkauffen, vertauschen, verleihen, versetzen, beschweren, noch in anderweg verenderen sollen, bey Straf drey Pfund Pfenning (356).

2. Und soll nichts desto weniger sollich verkaufen, verleihen und verenderen unbindig und kraftlos sein.

3. Im Fahl dann jemand's sollich Unser Bewilligung außgebracht hätte, und verkaufen wöllte, der soll es drey Mahl öffentlich fail bieten und außrufen laßen. Wöllen dann die nechsten Erben oder Verwandten kaufen, so soll es inen oder Unß zuegelassen sein, und so ein frembder kauft hette, die außlosung beuor stehn, doch das dem Verkäufer so vil erlegt werde, souil der Fremd darum zue geben versprochen hat (357).

§ 22

Vonn Erschatz

1. Alle Gueter auf dem Seelguet, zue Espach, zue Ybwen, Ror, Lauterbach, im Reichenbach und das Lehen am Schandbletz, seind alle erschätzig. Dergestalt, so oft sich deren ains verendert, es seie durch Absterben, Verkauffen, vertauschen, Verleihen oder in ander Weg, wie sich das begibt, und es in frembde Hennd kombt, ist der Keuffer und Verkeuffer: wie gleichsam im Absterben und Vertauschen oder Verleihen: jeder souil zue Erschatz, alß uil iärlich darauff verzinßt würdet, Unserm Gottshaus verfallen (358).

§ 23

Wie und wann Erbgueter dem Gottshaus heimfallen mögen

1. Wa jemand's umb sein Erbguet vor Unsres Gottshaus Gerichten in drey Jaren und sechs Wochen nit klagt unnd doch bey Land ist, der hat sein Recht daran verloren und ist sollich Erbguet Unserm Gottshaus haimgefallen. Es were dann sollicher ain wüßentlicher Erb und nit bey Land, der mag zue seiner Anknfft umb das Gut wol klagen.

§ 24

Was Gestalt vorberuerte Gueter wider eingelihen werden sollen

1. Wa ainer under Unserm Gottshaus abstürbt und (359) Gueter hinterlaßt, so sollen alsbald seine Erben den Erschatz vorgesetzter Maßen erlegen und in den nechsten acht Tagen nach seinem Absterben das Guet von newem wiederumb empfnah, da sie anderst im Land sind, oder in den nechsten

acht Tagen nach irer Ankunfft. Beschieht es in sollichen acht Tagen nit, sollen die Gueter vierzehn Tag lang in Unsers Gottshauß Gewalt enthalten und den Erben, da sie es begehren, wiederumb gelichen werden, welche dann zue Beßerung umb deßwillen, das sie dieselben in gebührender Zeit der obbestimbtten acht Tagen nit empfangen, drey Schilling Pfenning geben sollen. Würden sie aber in diesen vierzehn Tagen auch nit kommen, so sollen und mögen Wir oder Unser Amtmann auß Unserm Beuelch (360) solliche Gueter wohin und wem Wir wöllen Unnsers Gefallen wol verleihen, von den Erben unnd sunsten meniglich in allweg unuerhindert und ungesaumt.

2. Wa auch Unsers Gottshauß Pfleger oder Ambtleut ohne Unnsere Beuelch, ainich Guet anderst dann von alter Herkommen, verleihen wurden, soll sollich Hinleihen kain Kraft haben, sonnder aufgehbt und caßiert werden.

3. Item wa Unnsere Underthonen ainer fürgeb und sich beruembte, das er auf seinem Guet, mit sonderem Geding, Rechten, Fraihaiten und Brauch saße, der sollen disen Practext mit solchen Briefen, so mit Unserer (361) Vorfahren, aines Abbts und Conuents Sigillen bekräftiget und denen sunst zue glauben seie, oder mit erbaren Leuten, die bey disem Geding gewesen weren, beweisen. Und da er weder Brief noch lebige Kundschaft, aber doch bey Lebzeiten solliche Leut öffentliche Kundtsame gehabt und nach irem Absterben, jährlich einmal vor der Boursame oder offnen Gericht Urkund genommen hat, das er fürgegebner Maßen mit sonderem Recht auf Unsers Gottesshauß Guet geseßen, soll er deßen genießen. Wa aber ime oder seinen Erben an sollicher Beweisung manglen und also weder Brief, Leut, noch Urkund haben wurden. So sollen sie aller Maß und Gestalt wie andere auf Unsers Gottshauß Gueteren geseßne Underthonen gehalten werden (362).

§ 25

Von öden Gueteren und unbewohnten Heusern

1. Diewol der Baw oder Erdwucher zue jedes selbs Nutz Wolfart und Unterhaltung geracht, so bringen wir doch in glaubliche Erfahrung, das hin und wider in Unsers Gottshaus Gebieten und Gerichten die Gueter umgebawen und öd gelegt werden, dardurch Unserm Gottshauß der gegenlich und schuldig Zehenden entzogen würdet. Solchem aber zue begeben, gebieten Wir ernstlich und wöllen, das Unsere Ambtleut, Vögt und Majer bey iren Pflichten darmit sie Unnsere Gottshauß zuegethan fleißigen Bericht, wa und wieuul Gueter öd liegen, einziehen (363) unnd alsdann in Kraft des bewüßten Dingkrodels, den Innhaberen sollicher Gueter bey Straf drey Pfund Pfenning gebieten, dieselben in dreien Monaten nechst darauf folgende, nach Notturft wiederumb zu bawen. Wurde aber jemandis diß Gebott verächtlich und ungehorsam überfaren, der soll, so oft es beschiecht, erst angedeute Straf der drey Pfunden-unnachlässig bezahlen.

2. Ebenmäßig auch soll denjenigen, so Heuser haben unnd doch nit bewohnen, gebotten werden, dieselben im Monatsfrist, zue besitzen. Welcher

es aber übertritt, der verfellet Unnß zur Straf ain Pfund Pfening, so oft es beschieht.

3. Unnd waser hieuererzelte Gueter steuerbar, die sollen so wohl gerachtet werden, alß wann die (364) gebawen und bewohnt wurden.

§ 26

Von Briefen, wa¹⁸ die aufgerichtet, geschriben unnd verfertigt werden sollen

1. Wann obgeschribner Maßen und mit Unnserem Bewilligen ainicher Kauf under Unnserem Gottshauß beschieht, wöllen Wir, damit es desto mehr Kraft und Würckung habe, auch allerhand Unrichtigkait, Spänn und Irrungen verhuetet werden, das jederzeit der Amtmann und zween oder drey erbar Personen dabey sein und der Kauf mit allen seinen notwendigen Umständen aufcopiert und ordentlich beschriben werden solle.

2. Unnd sollen sunst alle Kauf- (365) brief, Schuldbrief, Zinsbrief, Urthailbrief, Ehabredungen, Verträge, Mannrecht¹⁹, Abschied unnd was dergleichen, daran etwas gelegen ist, in Unnserm Gottshauß geschriben, aufgerichtet und mit Unserm Abbtsey Insigel bekräftiget werden.

3. Da auch zwischen Unnsern Underthonen vor Gericht, Urtheil und Außspruch ergehn oder sie sunsten irer Spänn halber guetlich verglichen und doch umb minder Unkosten willen, darüber kaine Brief aufrichten lassen wöllten. Sollen sie es doch aufs wenigst in Unsers Gottshauß Beschaidsbuch, so Wir darzue verordnen wöllen, im Beisein deren, so bey der Handlung gewesen, einschreiben lassen, damit wann fernere (366) Spänn und Irrung selbiger Sachen halber fůrfallen wöllten, das sie darauß Bericht und entscheiden werden mögen.

4. Da dann Sachen für Gericht kommen, dauon man appelliren möchte, sollen die Partheien inen selbs zue Guetem, auch den Richtern der andern Instantzen zur mehrer Unterrichtung, das auch durch Vergessenhait kain Parthey verkürzt und die Gerechtigkeit desto mehr gefůrdert werde, die Gerichts Acta fleißig beschreiben lassen.

5. Item welcher Unnserer Underthonen außerhalber Unnserer Gerichten, anderschwo Brief, daran was gelegen, aufrichten laßt, der soll nichts desto weniger demjenigen, so die (367) Schreiberey Unnsers Gottshauses beuolchen ist, den gebuerenden Lohn zuegeben schuldig sein.

§ 27

Von Wälden und Felldrůgungen²⁰

1. Alle diejenigen, so bey iren Aidspflichten über Unnsers Gottshauß aigne auch die Allgemaind Wäld zue Bannwarten bestellt sind, die sollen von ainem Dinggericht zum andern, wie nit weniger auch an jedem Jar-

¹⁸ = wo.

¹⁹ = Geburtsbrief (Anm. Steyrer).

²⁰ Růgung est denunciatio, accusatio. Hinc růgen = denunciare, accusare (Anm. Steyrer).

gericht, vermittelst irer geschworener Aiden anzaigen, was sie strafbar in Wälden funden, wieweil Holtz von jedem Underthonen gehawen (368) oder nit gehawen worden souil inen immer müglich zue erkundigen. Welches umb souil besser in Erfahrung zubringen, dieweil ohne ohne ir der Bannwarten und zuuorderst Unnser Vorwürßen, niemands bewilliget würdet, ainich Holtz zu fellen, deßwegen sie ir Ehr und Aid hierinn wol betrachten und nichts verschweigen sollen, bey Straf des Mainaids und zehen Pfund Pfening.

2. Welche itzemelte geschworene Bannwarten in Verrichtung irer Sachen zu hindern sich understehn, oder frauenlich Hand an sie legen wurden, die sollen in gleicher Straf stehen, inmaßen oben von Unsern Ambtleuten und Dineren gesetzt ist (369).

3. Item kainer soll Unners Gottshauß Wäld, Wunn und Waid nutzen ohne vorgehendes Bewilligen und Erlauben bey Straf zehen Pfund Pfening.

4. Welcher aber ainen Bom, so mit Unners Gottshauß Zeichen bezaichnet ist, unerlaubt hinwegfuert, oder das Zaichen weghawt, der soll Unns zur Straf zwaintzig Schilling verfallen sein.

5. Da auch jemand Unnserer Underthonen in Unners Gottshauß Wälden, wie bishero vielfältig beschehen, spönet²¹, der soll nach Unnser Erkantnuß und also gestraft werden, als wann er den Bom umbgehawen hette (370).

6. Welcher auch in der Gemaind Wälden, Buchen umhawt, der verfellet Uns von jedem Stumpen²² zur Straf zehen Schilling, aber von ainem Stumpen Tänni Holtz ain Pfund Rappen.

7. Wan aber solche Waldschädiger außländische oder frembde weren, gegen denselben soll mit ernstlicherer Straf und nach Unserem Gefallen verfahren werden.

8. Item welcher mit Unser Erlaubnuß in Wälden Holtz hawt und es nit aifmacht, sonder den Dolden in Wegen, Risen²³, oder Bächen ligen laßt, also das das Waßer seinen Gang nit haben mag, der verfellet zur Straf drey Schilling, so oft es beschiecht (371).

9. Unnd wiewol der Gebaursame zue Ybwen, Ror unnd Eschpach, in den Allgemaind Wälden, Holtz zu hawen anderer Gestalt nit zuegelassen, dan was sie zum Brennen und nothwendigen Gebeuwen brauchen, und es jederzeit mit aines Abbts Vorwißen beschehen, auch erstemelte von Ror, Eschbach, und Ybwen, in Wälden, fereneren Gewalt und Gerechtsame nit haben sollen. So ist doch unwidersprechlich, das wir nit allein darunder nit ersucht,

²¹ „Spänen (oder spönen) heißt eigentlich einen Baum bis auf das Mark hineinmahen, damit er verdärbe. Dises pflegen bisweilen zu thun die Schindlenmacher, um zu probieren, ob das Holtz gerne spalte und zu Schindlen tauglich seye.“ (Aus einer Anm. Steyrers auf S. 290).

²² = Stamm.

²³ = eine Rinne, in der das gefallte Holz von den Bergen ins Tal gelassen wird.

sonder das Holtz überflüssig in großer Anzal gehawen, gen Freiburg geführt und daselbst ohne ainichen Unsers Gottshauß Genieß verkauft würedt. So wollen Wir solliches hiemit gänzlich abgeschafft haben. Dann welcher ohne Unser Bewilligen ainich Beem (372) oder Bauholtz feltt, der solls hieoben angeregter Maßen bießen.

10. Würde aber jemand sollich Brennholtz, Rebstecken, oder idzit anders ohne Erlaubnuß geruerten Allgemaind Wälden verkaufen, der soll höher, benanntlich, da es Buchen, ain Pfund da es aber thännig, umb zway Pfund Pfenning gestraft werden.

11. Unnd nachdem Wir nit weniger, als bemelte Unser Underthonen und Gebaursame, in vorgedachten iren Allgemaind Wälden, die Nutzung des Brenn und Bawholtzes und sunsten alles ferner Waldrecht haben. So wöllen Wir, wann Wir inen Brenn und Bawholtz, auch Rebstecken, oder anders zuuerkaufen (373) bewilligen, das Unserm Gottshauß sein gebürender Thail Gelts überantwortet werden solle, laut der newen in anno 1562 erneuwerter und bestätigter Holtzordnung²⁴.

²⁴ Diese Waldordnung wurde 1562 aufgestellt und 1575 erneuert. Sie galt aber nicht mehr, bemerkt Steyrer, sondern jene, die Abt Johann Jakob Pfeiffer (1601—1609) im Jahre 1602 neu verfaßte. Sie ist ganz wiedergegeben in Steyrers Corpus Juris II, 436—466. — Abt Steyrer klagt jedoch über die gestiegenen Preise und Löhne und über die Unhaltbarkeit früherer Holzpreise, S. 466. Früher sei der Tagelöhner mit einem Obolus, einem Pfennig, zufrieden gewesen. Damit konnte er sich und seine Familie redlich ernähren. Jetzt reichen kaum 60 Pfennig oder 20 Kreuzer. Der Leser möge selber den Schaden einschätzen, so meint der Abt, den die Klöster seit der Entdeckung Amerikas erleiden, und alle jene, denen nach altem Recht jährliche Pfennigzinse, „Bodenzinspfennig“, geschuldet werden. Diese dürfe man nicht erhöhen, obwohl ihr Wert gesunken sei und nur etwa noch den 60. Teil von früher betrage. Dasselbe gelte von anderen Münzen wie z. B. solidus = Schilling oder Iber = Pfund, die als Zins oder Erschatz entrichtet werden. Auch die Seelsorger hätten Grund zum Klagen, weil verschiedene Stolgebühren wie Taufpfennig, Opferpfennig, Beicht- oder Zehntpfennig, die an Stelle des Zehnt entrichtet werden, im Wert stark gesunken sind. Deswegen habe er 1752 die Holzpreise neu festgesetzt. Sie würden jedoch unter denen der Stadt Freiburg (S. 467 f.) und denen des Klosters St. Trudpert (469/72) liegen. St. Petrische Holzpreise vom Jahre 1752:

Ein Sparren Holtz 25 bis 40 Schuh lang	6 Batzen
Ein solches von 35 bis 40 Schiue	9 Batzen
Ein Rigel Holtz von 40 bis 50 Schuh	10 Batzen, 8 Pf.
Ein Balcken oder Throm-Holtz von 55 bis 60 Schuh	1 Gulden (fl.)
Ein Schindlen oder Steckenbaum von denen geringeren um	1 fl., 6 B., 6 Pf.
So aber dick und groß um	2 fl., 6 B.
Ein Spähnuchen so sackdick samt dem Abholtz	1 fl.
Ein Felgen Büchlein	9 B.
Ein dicke und große Schnefel-Buchen nachdem sie an einem nahen und bequemen Orth	2, 3, 4 bis 5 fl.
Ein Teuchelstangen, so 2 Teuchel gbt	6 B.
Gantze Sägbäum solle dem Banwarth ohne Vorwissen und sonderbare Erlaubnuß der Herrschaft zu verkaufen nit erlaubt seyn, sondern die Bäum mögen von den, so solche benöthiget, und zu kaufen gedenken, mit sein des Ban-	

§ 28
Von Reitböden²⁵

1. Wann Wir auch augenscheinlich befinden, das gar unordentlich in Unsers Gottshauß Gerichten außgestockt oder gerrit würdet, welches, zudem alberrit nit geringer Mangel an Holtz erscheint, Unserm Wildbann zu Nachthail geraicht, solliches zufürkommen gebieten Wir, das ein für an- (374) weder in Unsers Gottshauß aignen, noch dem Allgemaing oder andern Wälden, ohne Unser Bewilligen Reitböden gemacht werden sollen, bey hicoben angesetzten Strafen und Verlierung der Frucht, so darauf erbawen würdet.

2. Insonderhait aber soll solliches den Innhaberen der Seelgueter gänzlich abgestreckt sein. Dann sie sich selbs wol zuerinneren das sie weiter Recht nit haben dann allain auf iren Äckeren und Wisen, benanntlich was sie mit dem Pflug umbgehn oder umbrechen und dann wäßeren können. Da wir es inen aber vergunnen werden, sollen sie sich des Bezirks, wie Wir außzeichnen laßen, behelfen (375), unnd weiters nit schreiten, bey Straf der abgemeldten zehen Pfund Pfenning.

3. Es soll auch kainer Unnserer Underthonen ainem anderen, so hinder Unserm Gottshauß nit geseßen, Reitböden verkaufen oder verleihen ohne Unser Bewilligen und Vorwißen, bey Straf fünf Schilling Pfenningen.

4. Unnd sollen die die Reitböden allain umb den Zehenden und nit umb ain genannts verleihen, dieweil von allem dem, so erbawen würdet, Unnserm Gottshauß der Zehenden gehört, alß Gottsdieb umb zehen Pfund gestrafft werden (376).

warths Wißen, gefällt, und die Klötz abgesägt werden, alßdan erst hat der Banwarth solche in folgendem Preiß zu erlaßen:

Einen gantz frischen Säg-Klotz 24 Schuh lang, und worauß	
11 biß 12 Stuck zöllige Bretter gesägt werden können um	12 B.
Einen solchen, so 13 bis 14 Bretter gibt	1 fl., 6 B.
Einen der gleichen, so 15 bis 20 Stuck gibt	1 fl., auch 1 fl., 6 B., 6 Pf.

Das Abholtz von Säg-Schindlen und Rebstecken-Bäumen, wie auch von Schnefelbuchen soll besonder aufgemacht, und nach dem Klaffter verkauft werden. Das Klaffter Frisch-Buchen-Holtz ist anzuschlagen um 4 B., 5 Pf. Das Klaffter frische Dännene Holtz 3 B., 6 Pf. Zu derley Brennholtz sollen die abgängige Bäum, wie auch Winds-Würf, so noch frisch angewisen, gezeichnet, und abgegeben, auch von Ihme, Banwarth dahin gesehen worden, das die Döiden, und Näst alle ordentlich aufgemacht werden, und nicht im Wald ligen bleiben.

Es solle der Banwarth auch Sorge tragen, daß nach der Kayserl. Forst- und Wald-Ordnung de Ao. 1687 kein Baum höher als ein Schuh vom Boden abgehauen werde unter Straf 12 B. Das gar schlecht und von der Fäule mercklich angestückte Holtz kan gleichwol zu Säuberung des Walds das Klaffter erlaßen werden um 1 B., 8 Pf.

(So in Corp. Jur. II, 472—477)

²⁵ Reitböden sind solche Grundstücke, die mit Sträuchern und Bäumen bestanden waren, die man aber ausgerissen, ausgestockt und verbrannt hat, um Ackerland oder Wiese daraus zu gewinnen.

§ 29

Vom Äckerig²⁶

1. Welches Jars Äckerig würdet, so mögen die von Ybwen sechzig unnd die von Ror dreißig Schwein in ire Allgemaind Wäld von Außleuten annemen und dasselb Äckerig Gelt in iren selbs Nuzen wenden. Da sie aber über solliche Zal annemen wurden, sollen sie Uns von jedem Schwein vier Pfenning zugeben und daneben verbunden sein, schriftliche Urkund, daß solche Schwein sauber unnd unmangelhaftig seien, aufzulegen, bey Straf fünf Pfund Rappen (377).

§ 30

Von Waid und anderem Vieh

1. Wa jemand under unsern Underthonen Vieh auf die Waid anzunemen begert, der soll sich zuuorderst bey Uns Beschaidt erholen, ob Wir ine nit mit Unnsers Gottshauß Vieh selber beschlagen wöllen oder nit. Wurden Wir ime aber kains geben, künden oder wöllen, so mag er wol mit Unserm Vorwüßen anderschwahär zway Haupt und mehr nit annemen, doch das er sollich Vieh auf sainer aigen Waid, ohne seines Nachbaurn oder Unnsers Gottshauß Schaden erhalten möge, bey Straf zwaintzig Schilling Pfenning (378).

2. Welcher auch Waiduich annimt an Orten, da das Vieh anbrüchig ist, der soll nach Unnsers Erkantnuß gestraft werden.

3. Und damit solliches desto besser und sicherer verhuetet werde, so gebieten Wir hiemit und wöllen, wann jemand auf Unnsers Guethaißen Waiduich annemen würdet, das er von der Oberkait, darunder das Vieh steht, ain schriftlichen Schain das am selbigen Ort kain anbrüchig Vieh sie, aufbringen und Uns auflegen solle, bey Straf fünf Pfund Rappen.

4. Wann auch die Paursame zue Ror, Uybwen und Eschbach ire Allgemaind Gueter und Wäld, wie hieoben angezaigt worden, an derer Gestalt nit (379) dann zum Brenn und Bauholtz hawen, zugebrauchen Macht haben. Sie aber dem zuwider bishero Vieh auf die Waiden angenommen. So wöllen Wir es hiemit der Meinung abgethan haben. Wauer sie furohin mit Unnsers Guethaißen Waiduich annemen, das sie Unß Unnsern gebürenden Thail des Waidgelts zugeben schuldig sein sollen.

5. Wa auch von denen auf den Seelgueteren Waiduich angenommen und auf Unnsers Gottshauß Waiden, wie beschiecht, erhalten würdet, so soll Unß von wegen der Aigenthums-Gerechtigkait und beuorab, weil die Seelgueter²⁷ in Unnsers Gottshauß Wälden kain Recht haben, furohin alles Waidgelt folgen, unnd den Majeren mehr nit (380) dan der Hürten Lohn, sambt der Stallmuetin verbleiben.

²⁶ Äckerig bezeichnet die Eichelweide für die Schweine in den Wäldern, auch Buheckern = *pastus glandinum*, so in Corp. Jur. II, 53.

²⁷ Das ganze Seelgut ist ein Eigentum des Klosters, so Steyrer in einer Randnotiz S. 379. Die Seelgüter haben auch keine eigenen Weiden.

6 Item welcher Unnserm Gottshauß oder sunst einem andern Nachbaur, so ain Wucherrind haltet, ain rotschädige²⁸, rindrige Ku zubringen würdet, der soll neben Behaltung des Wucherrinds nach Unnser Erkantnuß gestrafft werden.

7. Item, welcher Schmaluich, aß Gaißen, Schaf, Gens, Enten und dergleichen haben will, der soll es ohne Nachthail seines Nachbauern halten und allain auf dem seinigen erhalten und hueten. Dann wa es zu Schaden lauffen wurde, soll es in den Schir oder Dingkhof getriben, und derjenig, dem es gehort, umb zehen Schilling gestrafft auch dem (381) Beschädigten gebührenden Abtrag zue thun schuldig sein.

8. Deßgleichen auch, da jemens Vich, so zumetzgen, verkaufen will, der soll Unß daßelbig, wa Wir begern, in dem Wert, wie es den Metzgeren anerbotten, folgen laßen Wurde aber ainer betrüglich darunder funden, also das er den Kauf theurer oder höher, dann er mit den Metzgeren bescheiden, furschlagen und anzaigen wurde, der soll nach Ungnaden gestrafft werden. Insonderhait aber sollen die Kälber hierinn gemaint sein, alßo das kainer ainichs verkaufen soll, er habe es dann dem Würt zuuor fail anerbotten, die weil er daß Gottshauß allweg mit Kalbfleisch versehen muß (382).

§ 31

Wie man den Kindern unnd Witwen Vogtleut setzen solle

1. Sobald den Kinderen Vatter und Mueter absterben, auch die Weiber durch tödlich ableiben irer Hauswürt in Wittwestand kommen, sollen Inen mit Unser Erkantnuß zween erbar Männer auß Unsern Underthonen zue Vogtleuthen gesetzt, auch der abgestorbnen Verlaßenschaft, es seie ligends oder farends ordentlich beschriben und inen zuegestellt werden.

2. Dieselben Vogtleut sollen irer Aid und Verhaißung wol eingedenk und in kraft der (383) selben schuldig sein, alles dasjenig, was inen undergeben worden, treulich und bestes Fleiß zuerwalten, jederzeit zum nutzlichsten anlegen und nichts in iren aigen Nutzen verwenden, bey höchster Straf, Uns hiermit vorbehalten.

3. Unnd sollen sollich Guet solang zuerwalten verbunden sein, weil die Kinder minderjähig oder biß sie sich verheuraten oder ir völlig Alter erreichen.

4. Insonderhait aber gebieten Wir, das sie alle Jar vor Unns oder den Unnsere darzue verordneten Ambtleuten umb alles Einnemen und Ausgeben, nach der Form, die wir inen bey Übergebung der Verlassenschaft stellen und antwurten lassen wöllen, aufrechte, erbare (384) und richtige Rechnung thun, auch kainen Betrug darunder brauchen sollen. Dann so solliches bescheiden, und sie in sonderhait nit Bericht geben wurden, sollen sie nit allain dasselbig von dem irigen erstatten, sonder auch nach Beschaffenhait der Sachen, hoch oder nach gestrafft werden.

²⁸ = welche den rothen Schaden oder das Blutharnen hat (Randnotiz).

5. Welche auch auf den Tag, da inen verkündt mit iren Jarrechnungen nit verfaßt erscheinen, die sollen fünf Schilling zur Straf geben.

6. Und nachdem Wir in beschehenem Jarrechnungen under anderen Mänglen auch befinden, das zue großem Nachthail der armen Wittwen und Waisen, gar überflüssiger und unnötiger Kosten mit Zerung (385) auf-
lauffen will, so soll es hiemit gänzlich abgestellt sein, dergestalt, wauer Wir furohin ainichen Überfluß auch mit Zerung oder in anderweg unnötig aufgeloffnen Unkosten bey den Rechnungen befinden, werden Wir denselben nit passieren, sonder die Vogtleut selbs bezalen laßen. Darnach wuß sich ain jeder zurichten.

7. Es sollen auch furohin die Pflegerechnungen doppelt geschriben und die ain in Unserm Gottshauß, die ander aber in der Vogtleut Laden, darzue ir jeder ainen sonderen Schlüssel haben solle, verwarlich behalten werden.

8. Item von disen beeden Rechnungen soll von jedem Guldin des Eintrags ain Kreuzer zue schreiben geben werden (386).

9. Die Vogtleut sollen auch ohne Unnser Bewilligen und Guethaißen auß ir Pfleg kain Gelt zu uerzinsen aufnehmen, bey Straf zehen Schilling.

10. Deßgleichen sollen sie sunsten kains außleihen, sie seien dann mit genugsamer Einsatzung darumben versichert, bey jetzgemelter Straf der zehen Schilling

11. Und wöllen sie beschließlich ermant haben, in Einziehung der Zinsen und anderer Gefäll irer Vogt Kinder, fleißiger dann bishero beschehen, zu sein, damit sie es irer Versäumnis halber von dem irigen nit erstatten mueßen (387).

§ 32

Was gestalt Underthonen, auch sunsten Hausleut angenommen, und wie es mit dem Abzug gehalten werden solle

1. Wa jemand auß einer frembden Herrschaft under Unsers Gottshauß Gericht ziehen will, der soll sein Manrecht oder Geburtsbrief²⁹, auch glaublichen Schein seines Verhaltens und Abschaidens und, wa müglich, das er sambt seinem Weib und Kinderen, kainem Herrn mit Leibaigenschaft zuegethan, von der Oberkait, darunder er zuuor geseßen, außbringen und Unß auflegen, oder da er es nit kan, von Unß nit angenommen werden.

2. Yedoch laßen Wir es der Leibaigenschaft halber beim alten (388) Brauch und Herkommen verbleiben, benantlich, das Unsere Leibaigene Leut von selbiger Oberkait ohne Entgeltung angenommen werden, das angemelte Leibaigenschaft bey Unß kain Verhindernuß bringen soll.

3. So ainer dann angenommen worden, soll er im nechsten Dingk oder Jargericht, nach seinem Aufziehen, Unß und Unsrem Gottshauß die gewöhnliche Huldigung thun und wie breuchlich schwören.

²⁹ Manrecht und Geburtsbrief sind dasselbe (Randnotiz).

4. Item welcher ohne Unser oder Unnserer Ambtleut Vorwürßen ainich Volck zue ime ziehen laßt, der soll umb ain Pfund gestrafft werden und nichts desto weniger zue Unnserem Gefallen stehn, dieselben in Unnsers Gottshauß Gerichten zue gedulden oder nit (389).

5. Und wa ainer also bey Unnserer Underthonen ainem zue Hauß ist unnd nit aigen Vich hat, der soll Unß jürlich von wegen der Castenvogtey ainen Schilling, oder so er aigen Vich hat, ainen Heuwer ain Tag geben.

6. Es soll auch Unnsers Gottshauß Underthonen kainer ainichen Bettler, Landwecken³⁰, gartende Knecht³¹, Ziginer oder Haiden und dergleichen verlauffne Leut, so aller Orten im Hail. Röm. Reichs verboten, länger dann ain Nacht beherbergen, bey Straf drey Schilling, so oft es beschieht (390).

§ 33

V o m A b z u g

1. Alle diejenigen, so von unserm Gottshauß under andern Herrn und Oberkait ziehen, die sollen zuuorderst, und ehe sie ir Guet verrucken, verkundtlich darthun, wie es mit dem Abzug an dem Ort dahin sie ziehen, gehalten werde, wie Wir es dann beschaffen zu sein befinden, also sollen die Unnseren auch gehalten werden.

2. Dieselben sollen vor Verenderung ires Leibs und Gueter, Unnß in Namen Unsers Gottshauß Umb Erschatz, Zinß und ander Schulden, volgends Unnserer Underthonen, denen (391) sey zu thun, bey iren Aiden befridigen, er möge dann von Unß oder denselben weitere Zil erlangen.

3. Wurde auch ein sollicher auß unserem Gericht, darunder er geseßen, ainichen Blumen verkaufen³², der soll nach Unnserm Gefallen gestrafft werden.

4. Item, welche also von Unserm Gottshauß ziehen wöllen, die sollen ir Glübt an Aidsstatt geben, daß sie um die Sachen, so sich die Zeit sie sich under Unß gehalten, zuegetragen, ain Jahr lang von der Zeit seines Abzug zue errechnen, under Unnsers Gottshauß Stab recht geben und nemen wöllen und sollen (392).

5. Und soll auch ohne Unser Vorwürßen kainem ainich Unrecht oder Abschid erkennt und mitgethailt werden, bey Straf aines Guldins, so oft es beschieht.

6. Was aber die ausländischen, so under Unserm Gottshauß etwas erben, erheuraten, oder sunsten in ander Weg, wie daß immer sein möchte, bekommen und hinauß nemen, belangt, soll es mit denselben gleicher Gestalt, alß mit den hinweg ziehenden deß Abzugs halber gehalten werden (393).

³⁰ = Landfahrer.

³¹ = Landsknecht.

³² = Frucht, Samen, frumentum (Randnotiz).

§ 34

V O N S C H U L D N E R N

1. Wir wöllen auch, das hinfüro umb bekantliche Schulden nit gerech- tet, sonder dem Schuldner, so er anderst der Schuld geständig, bey ainer Geltstraf, benanntlich zum ersten an ainem Pfund Rappen gebotten werde, den Gläubiger in vierzehn Tagen zue bezalen. Beschieht es nit in sollicher Zeit, soll es ime auf gleichen Termin an zway Pfund gebotten werden. Da er dann abermals das Gebott übertritt, so mag der Gläubiger den Schuldner auf seinen Kosten in Gefängknus legen und (394) nit darauß oder pfenden lassen, biß er aintweders bezalt oder mit gnugsamen Pfanden, die souiel wert, alß die Schuldforderung seie, welches dann zue gerichtlicher Erkant- nuß stehn soll, versichert ist.

2. Da aber der Gläubiger von dem Schuldner kaine Pfand bekommen möchte, also das in sein Schuldners Vermögen nit sein wurde, ine den Gleubiger zue bezalen, so soll er drey Wochen lang in Gefängknus gelegt und mit Wasser und Brot gespeist, auch Unsers Gottshauß Herrschaft ver- wisen werden, zuuor aber ainen Aid leiblich zue Gott und den Hailigen schwören, das er nit souil habe, den Gleubiger (395) zue bezalen, waß er aber künftige Zeit bekommen, daß er ime dem Gleubiger biß zue Ent- richtung der ganzen Schuld bezalen wölle, und so die Schuld bezalt, soll er auf sein Wolhalten, wiederumb eingenommen werden.

Esß solle auch diser Articul sowol auf diejenigen, so under Unnserm Gottshauß gleichwol nit geseßen, aber doch in dessen Gerichten betretten und Schulden halber verarrestiert gemaint sein.

Aber doch die Vögt in sonderer Achtung haben, da jemands Frembder ainiche Person, umb peinlicher oder bürgerlicher Sachen willen, verarrest- ieren laßt, das derselbig Arrestant gleichfalls gehandhabt und so lang nit erlaßen werden, biß sie genugsamer Caution zum Rechten und anderen (396) Unkosten erstattet haben.

3. Wurde auch ainer Unnserer Underthonen in Schuldenlast gerhaten, umb deßwillen, daß er nit durchauß bezalen kündte, und nach Unnsers Ge- richts Brauch vergantet werden, er were gleich bey Hauß oder außgetretten, oder sein Hof sunsten verkauft, so sollen zuuorderst Wir in Namen Unnsers Gottshauß³³ volgends die Hailigen-Pfleger und dann die Waißen, so ohne älteren und beuogtet seind, darnach die Wittwen, auf dieselben andere Unnsere Underthonen unnd letstlich die Außländischen bezalt werden (397).

§ 35

S T R A F D E R J E N I G E N , S O V O R G E R I C H T N I C H T E R S C H E I N E N

1. Wann ainem ordentlicher Weiß und wie breuchlich umb ainicherley Sachen willen für Gericht gebotten oder sunsten für Unß genant würdet, und nit erscheint, der soll es jedes Mal mit dreyen Schillingen bießen. Er

³³ Dieser Brauch, daß das Kloster allen andern Gläubigern vorangehe, sei schon lange erloschen, meint Steyrer in einer Randnotiz.

blibe dan so gefährlich und ungehorsamb auß, Wir wurden ine höher zustrafen nit umbgehen.

2. Und diejenigen, so gleichwol erscheinen, aber unerlaubt von dem Gericht oder von Unß haimgehen, die sollen in gleicher Straf stehn, und der gehorsamen (398) Parthey den Kosten, da ainicher aufgeloffen were, zurwiderlegen schuldig sein.

§ 36

Von denen, so haimblich Verstäntnus machen

1. Wir ordnen, setzen und wöllen auch hiemit, das kainer der Unseren mit dem anderen wider Unnß, Unnser Gottshauß, oder sunsten jemand's ander, ainiche Verstäntnuß oder Pakt, so zue Aufrur des gemainen Mans dienen möchte, machen solle. Welcher das gewar wurde, der ist bey seinem Aid schuldig, solliches stracks Uns auß der Oberkait selbs anzubringen, thut er das nit, so soll er und der recht Thäter (399), inen zur Straf und anderen zum Abscheuhen, mit dem strängklich gestrafft werden.

§ 37

Von den Leibaighnen Leuten, auch irem Verheuraten, Hinwegziehen, Leibfählen, und wie sie sich verbinden sollen

1. Welcher oder welche Unserm Gottshauß mit Leibaighenschaft zuegethon, der oder die solle sich ohne Unnser Vorwißen außershalb Unnseres Gottshauß Herrschaft nit verheuraten, oder da sie Ehleut und hinder Uns geseßen, nit hinaußziehen, bey Straf fünf Pfund Rappen.

2. Da inen dann von Unnserm (400) Gottshauß zueziehen bewilliget würdet, sollen sie, wie auch andere, die sich anderschwa mit Hauß einlaßen, dauon hieoben Meldung geschieht, ain Urkund von der Oberkait, darunder sie ziehen, außbringen, wie es mit dem Abzug gehalten werde.

3. Daneben sollen sie ainen schriftlichen Revers under aines Unpartheuschen oder der Oberkait, darunder sie also ziehen, Sigill verfertiget, Unnserm Gottshauß hinderlassen und sich darinn zue hernach gesetzten Punkten und Articuln mit gewöhnlichen Glübten an leiblichen Aids statt verbinden.

4. Erstlich, daß sie ire Kinder (401) unnd Kinds Kinder ires Vatters oder Vatter Aighenschaft nach, /: inmaßen dann Unnsern habenden Freihaiten nach, die Leibaighenschaft dem mannlichen Stammen nachfolgt :/ Unnser's Gottshauß Leibaighen bleiben, ire Leib nit enteußern, noch sich ainichen andern Herrn, ehe sie sich von Uns erkaufft haben, mit Leibaighenschaft ergeben sollen noch wöllen³⁴.

5. Zum andern, daß sie zue Beweisung sollicher Leibaighenschaft, so lang sie sich außershalb Unnser's Gottshauß Gebieten enthalten, jährlich ainm Leibhennen hieher in Unnser Gottshauß überantwurten auch bey Auf-

³⁴ Alle Kinder werden wie der Vater Leibeigene, auch wenn die Mutter frei war.

richtung des Revers habhafte Bürgen (402) Underm Gottshauß geseßen, hierumben geben sollne, damit wann sie weit geseßen, nit mehr Kosten darauf lauffe, dann es ertragen möge.

6. Wie sie sich dann zum dritten in geruertem Reuers verschreiben sollen, daß Unß und Unnsern Nachkommen, nach irem, irer Kinder und Kindskinder Absterben, der Gerecht und Billigkait nach, von inen allen der Fahl Unnsers Gottshauß Freihaiten und hergebrachtem Brauch nach, entricht und geben werden solle.

7. Wa sie dann mehr Unnsers Gottshauß Laibaigne Leut wüßten, das sie dieselben nit weniger alß ire Kinder, aufschreiben zulaßen, anzaigen sollen (403).

§ 38

Von den Leibaigen Leuten, so underm Gottshauß geseßen

1. Alle diejenigen, so Unß mit Laib gehörig und hinder Unnserm Gottshauß geseßen, es seien Manß oder Weibspersonen, sollen von wegen solcher ir Leibaigenschaft jürlich ain Faßnacht oder Leibhennen³⁵, und dann so wol von inen alß denen so außerhalb wohnen Unnserm Gottshauß ain Fahl werden, wie hernach folgt.

§ 39

Leibfahl

1. Ain jede Unnsers Gottshauß (404) aigne Person, so es ain Mann ist, die gibt ainen Leibfahl, benantlich das best lebendig Hautb Vich, das er verlassen hat, es seie Roß, Rinder, Ochsen, Stier, Kuen oder ander Vich. Ob er aber nit lebendig Vich verlassen hatte, so soll dem Gottshauß das best Gewandt, so zue seinem Leib gehörig, oder sein Schwert, da es besser were, werden.

2. Wann aber ain Fraw stirbt und hat ainen Man, so wirt dem Gottshauß ain Fahl, nemblich das best Gewand, so zue irem Leib gehort hat.

3. So sie aber kainen Man hat, sonder im Wittwestand, oder ain Jungfrau gewesen were, soll dem Gottshauß das best Haupt Vich, da sie anderst verlaßen (405) hatte, zue Fahl werden, sie seie gleich auf des Gottshauß Gueteren geseßen oder nit.

4. Wa auch ain Kind aigen Guet hat, und stirbt, so würdt dem Gottshauß ain Fahl, wie obgescriben steht, da es annderst Leibaigen ist.

§ 40

Wie die freien Personen leibaigen werden

1. Wan ain Freifrau oder Jungfraw sich mit ainem Man, so Unnserm Gottshauß mit Leib gehörig, verheuratet, und Kunder bey im bekombt, so werden derselben Kinder gleichfalls leibaigen, mit allen des Gottshauß Rechten, wie vorgeschriben steht (406).

³⁵ Diese Verpflichtung ist 1739 in einem Vertrag des Abtes Ulrich Bürgl mit den Untertanen erloschen. Vgl. Wiedergabe in Corp. Jur. II, 157—179.

2. Item wa ain freyer Man oder ain freye Fraw hinder Unsres Gottshauß Gerichten gessen, Tods verschaiden, so hat das Gottshauß die Recht, sie obgesetzter Maßen, wie mit den Leibaignen gehalten würdet, zu fahlen³⁶.

3. Da auch ain frembde Person, es seie gleich ain Man oder Weib, auf Unnsers Gottshauß Gueteren oder in Unsern Gerichten stirbt, gehört dem Gottshauß ain Fahl. Namlich das Best, das dieselbig Person auf dem Guet hat. Wauer sie aber ainen nachfolgenden Herren hette, gehört demselben der Leibfahl, benantlich das best Hautb und darnach Unnserm Gottshauß der ander best Fahl vom Guet (407).

§ 41

Den Leibaignen Leuten, so sie kranck werden,
gebürt nit ires Gefallens zuverkauffen

1. Wa jemens under Unserm Gottshauß, so Vich hat, in Krankhait fallen oder ime sunsten an seinem Guet abgehen wurde, also das er zeitlicher Narung halber, sein Guet verzeren, auch umb deßwillen sein Vich angreifen mußt. Damit dann Unserm Gottshauß der beste Fahl, so ime nach seinem Absterben werden möchte, mit beßner Gefahr und Arglist nit entzogen werde. Soll er allweg zum ersten das geringst Vich, so am wenigsten gel- (408) ten mag, verkauffen und verzeren und das Best zu einem Fahl stehen lassen. So er dann nit mehr dann das best Hautb auch sunsten zue seiner Notturft nichts mehr zue verkauffen hette, so mag er es alsdann erst verkauffen.

§ 42

Wie man die Fähl einfordern soll

1. Sobald Unnserm Gottshauß ain Fahl würt oder gefellt, soll Unnser Pfleger, Amtman, Diener, oder wem Wir es beuelhen werden, denselben nach des Gottshauß Recht fordern und empfahn. Yedoch die (409) Forderung umb ainen beßeren Fahl da er vorhanden und erfahren wurde, dem Gottshauß vorbehalten, wurde dan ain beßer funden, so mögen Wir denselben auch nemen laßen, yedoch sollen wir den ersten widerumb hinaußzugeben kaineswegs schuldig, Uns auch solche Forderung so lang zu thun erlaubt sein, biß der beste Fahl erlegt würdet.

§ 43

Wann und wie die Leibaignenschaft aufgeschriben
werden soll

1. Alle und jede Kinder mannlichen Geschlechts, so von Geburt hero Unserm Gottshauß mit (410) Leibaignenschaft verwandt und das vierzehend Jar ires Alters erraicht, wie sie alsdann ainen ziemblichen Verstand haben mögen, sollen durch ire Vätter zum Jargericht gefuert und ire auch irer Geschwister geten der Maydtlin Namen /: die der Vatter anzeigen soll :/

³⁶ Zu Steyrers Zeiten war ein Freier einen einfachen Todesfall schuldig, ein Leibbeigener einen doppelten.

durch ainen darzue Verordneten mit Fleiß aufgeschriben, sie auch insonderhait die Erbhuldigung erstatten und sollicher Leibai genschaft, auch wessen sie in Kraft derselben Tag ired Lebens verhalten muessen, nach Notturft und verständiglich erinneret werden.

2. Daneben gebieten Wir (411) ernstlich und wöllen, das jeder, wann und so oft er erfordert würdet, bey seinem geschworenen Aid anzaigen solle, waß für Personen er wüße, so inn und außershalb Unnsers Gottshauß gesessen und Uns mit Leibai genschaft verbunden seien, mit sonderem Vermelden, wa und under welcher Herrschaft die wohnen, auch wie sie haießen, inmaßen sie dann hierumben notdurftiglich erfragt werden.

§ 44

Von Jargericht zuehalten

1. Wann Wir Jargericht zuehalten die Zeit, Tag, Malstatt und Stund, Unnsere Gelcegenhait nach, ernennt haben (412), sollen alle Unnsere Underthonen, Hindersäßen, Hausleeut und Dienstknecht /: den hiezue ordentlich und jedem in sonderhait beim Aid verkündet werden solle:/ erscheinen unnd welcher dann ohne erhebliche Ursachen außbleibt, der soll ain Pfund Rappen zur Straf verfallen sein.

§ 45

Welche beim Jargericht schwören sollen

1. Alle diejenigen, so erst in daß Gericht kommen, auch zue Underthonen und Hindersäßen aufgenommen werden, die sollen Unß oder demjenigen, so in Unnsere und Unnsers Gottshauß Namen daß Jargericht besitzen würdet (413), nachfolgender maßen schwören, inen auch also der Aid fürgehalten werden.

§ 46

Richter Aid

1. Ir werden schwören mit aufgehobten Fingern ainen leiblichen Aid zue Gott und den Hailigen, das ir richten wöllen nach ewer besten Verstantnuß, dem Reichen wie dem Armen, niemand zue Lieb noch zue Laid, weder von Freundschaft noch Feindschaft wegen, noch auch sunsten umb ainicherlay Schenke, Gaben, Genieß, oder anderer Sachen willen, wie Ir dann am jüngsten Tag darumb Antwurt zuegeben getrawen, treulich und on gefährde (414).

§ 47

Underthonen Aid

1. Ir werden schwören ainen leiblichen Aid mit aufgerekten Fingern zue Gott und den Hailigen, das ir dem erwürdigen, edlen und geistlichen Herrn, Herrn Johann Joachim Abbe des Gottshauß S. Peter allhie auf dem Schwartzwald, Unnsere gnedigen Herrn, treu, gehorsam, und gewärtig sein, irer Gnaden und derselben Gottshauß Nutzen schaffen, Schaden warnen und wenden, da ir auch was sehen, hören oder erfahren wurden, das seiner Gnaden, derselben würdigen Conuent, Ambtleuten, Dieneren, Un-

derthonen und Zuegehörigen, zue Nachthail (415) raichen möchte, solliches abwenden, verhindern und verfechten und ir künden es gleich oder nit, nichts destoweniger anzaigen und kainswegs verschweigen. Fürnemblichen aber diser jetz uorgelesenen Ordnung, durchauß geloben und in gemain alles dasjenig thun wöllen, was jeden getrewen Underthonen gegen seiner Oberkait zuthun gebürt und er seines Aids halber schuldig ist, treulich unnd ohne gefährde.

§ 48

Forma des Aids

1. Als mir fürgehalten ist und ich mit Worten bescheiden bin, solliches alles auch wol verstan- (416) den hab, dem will ich treulich nachkommen, also schwör ich, daß mir Gott also helffe unnd alle Hailigen.

2. Wann aber Unnserer Underthonen ainer, ainen frembden Knecht, so zum hochwürdigen Sacrament gangen, in Dienst aufnimbt, den soll er in den nechsten vierzehn Tagen darnach, für Unnsern Amtmann oder Majer fueren, unnd ist genug, das er ime an Aidsstatt anglobe Gehorsame zue laisten. Wurde ainer den Knecht in sollicher Zeit zu dem Vogt nit fueren, soll er drei Schilling verfallen.

3. Bey disem Jargericht oder da es die Notturft erforderen würdet, dazwischen auch bey Dingkgerichten soll dise Unnser (417) Pollicey Ordnung der gantzen Gemain vorgelesen werden. Auch die Rügungen aller Maß und Gestalt beschehen, wie beym Dingkgericht hernach folget.

§ 49

Vom Dingkgericht³⁷

Wann unnd wie es gehalten werden solle

1. Die Dingkgericht sollen des Jars drei Mahl, benantlich das erst mitten im Hornung, das ander im mittel Majen, und daß letzt umb Martini, auch die Ordnung gehalten werden. Welches Tags es im Espach, so das erst ist, gehalten würdet, soll man es den andern zue Ybwen, den dritten zue Ror (418), und den vierten im Lauterbach haben. Yedoch stellen Wir es der Gebausame zue irer Gelegenheit und Wolgefallen, das sie solliche Gericht auf iren Dingkhöfen, oder allhie zue St. Peter halten mögen.

2. Unnd mögen Wir es selbs besitzen oder aber ainen anndern an Unser Statt verordnen.

3. Item die Dingkgericht sollen vierzehen Tag, zuuor und ehe sie gehalten, vorm Thor zue S. Peter auf dem Blatz öffentlich außgerueft werden, welcher, so in das Geding gehörig, nit erscheint und kaine erhebliche Ursachen hat, der verfellt Unß, wie auch jedem Pauren, zur Straf drey Schilling Rappen (419).

³⁷ Das Dingkgericht ist also vom Jahrgericht wohl zu unterscheiden. Während das letztere von allen Untertanen besucht werden mußte, bezog sich ersteres nur auf Untertanen einer bestimmten Gemeinde, wie z. B. Eschbach, Ibental oder Rohr, wo es Höfe gab, die eigens zum Dingkgericht verpflichtet waren, sogenannte Dingkhöfe (Randnotiz).

§ 50

Wie man riegen soll

1. Wir haben auch beim Dingkgerichten disen Mißbrauch befunden. Wan daß Gericht nach altem Gebrauch und Herkommen verbannen und die, so zum Dingkgericht gehören, bey iren Aiden befragt werden, alles dasjenig zue riegen, was sie strafbar zue sein bedunkt, das sie sich mit ain ander ainer Sag underreden und vergleichen, dieselbig auch durch ainen allein fürtragen lassen, welches nit allein jedes Aid und also der Seelen Hail etwas gefährlich, sonder auch den gemainen Rechten und allen gueten Gewohnhaiten gänzlich zuewider. So soll diser Miß- (420) brauch hiemit gar aufgehbt sein. Derhalben ernstlich gebietende, das füröhin, sowol in Jar, alß Dingkgerichten, jede Person insonderhait beim Aid befragt werden und Underredt mit den anderen, was sie strafbar weißt, riegen. Daneben auch gar kain Ort, solliche rugbare Handlungen haben sich gleich in Würts und anderen Heuseren, auch auf den Seelgueteren, oder in Wälden, Felderen, Waßer oder anderen Orten, in Unnsers Gottshauß aignen, auch der Allgemainden und sunsten der Unnderthonen Gueteren verlossen, außgenommen oder gefreyt sein, und in disem allem nichts verschwigen werden, bey Straf der zehen Pfund Rappen (421).

2. Item so man ernennete Gericht haltet, sollen allweg vier Lehen fünf Pfenning Rappen Dingkgelt geben. Unnd weldie es nit richtet ehe Wir oder Unnser Stabhalter³⁸ aufsteht, der bessert es mit drey Schilling Pfenning.

§ 51

Gemaine Articul. Saltz und Eisen Kauff

1. Es mögen Unnsere Underthonen in der Vogtey³⁹ geseßen, Saltz unnd Eisen kaufen, und verkauffen, aber doch jederzeit mit Unnserm Vorwürßen und Guethaißen, bey Verlierung des Saltzes unnd Eisins (422).

2. Aber den Taglöhneren, Hausleuten unnd Ehehalten soll es gantz unnd gar verbotten sein. Dann welcher derselben Eisen oder Saltz kauffen und verkauffen und nit zuor von Uns Erlaubnus haben wurde, der soll nit allain die Wahr verfallen sein, sondern auch nach Unserm Gefallen gestraft werden.

3. Es soll auch kainer Unnserer Underthonen Heu, Stro, Holtz, Rais, unnd was dergleichen ist, ohne Unnser Würßen unnd Willen, auß seinem Guet verkauffen, bey Straf fünf Schilling Pfenning.

³⁸ „Ist in jeglichem Gericht der Vogt, welcher einen Stab mit zum Gericht bringet, wan aber solches anfangt, denselben neben den Abbt legt. Beym Geloben haltet gedachter Vogt den Stab, welchen die Gelobende mit denen drei Schwörängern berühren“ (Randnotiz).

³⁹ Mit Vogtey werden verstanden die drei Gemeinden Eschbach, Ibental und Rohr.

§ 52

Taugner⁴⁰ und Hausleut, von wegen der Schatzung (423)

Die Taugner unnd Hausleut sollen gleich sowol als die Lehenleut unnd Vogteyer, nach billlicher Anlag, die Schatzung zue geben schuldig sein oder under Unserm Gottshauß mit nichten geduldet werden.

§ 53

Vom Frondienst

1. Wiewol von alters hero ain jeder vom Gottshauß Belehnter, dem Innhaber der Castenvogtey jürlich ainen Tag unnd ain Nacht zue dienen verbunden gewesen, auch dieselbig Castenvogtey kundtlicher maßen an Unser Gottshauß erkaufft worden. wie (424) Wir dann deren in ruewigem Innhaben seien, so ist doch sollicher Dienst bishero nit verrichtet worden. Derenthalb gebieten Wir hiemit, das hinfüro Unnsers Gottshauß Belehnte wann sie genannt werden, jürlich auf Zeit, inmaßen inen verkündet würdt, neben den anderen Diensten, Unnß von wegen vorangeregter Castenvogtey den Tag und Nachtdienst verrichten sollen, bey Straf fünf Schilling.

§ 54

Das jeder dem andern Hilff laisten soll

1. Da ainer seinen Nachbaur in Feuers, Wassers oder annderen Nöten sehe (425), und demselben nit zuespring, Hilff leistete unnd rette, unnd es ohne Verlierung seines Lebens oder Verletzung des Lebens beschehen möchte, der soll nach Gestalt der Sachen gestraft werden.

§ 55

Was ob diser Ordnung fleissig gehalten werden solle

1. Und dieweil alles Gebott, Verbott und Satzung umbsunst und kain Würckung hat, da nit geburliche Execution unnd Volziehung darauf erfolgt, so wöllen Wir Unsere Ambtleut, Vögt und Maier insonderheit ermant (426) haben, ernstlich gebietends, das sie zuuorderst daran seien, damit dise Unnser Ordnung von dene Underthonen gehorsamblich nachgesetzt werde. Dann sollte irnthalb Mangel erscheinen, oder durch sie was verschwigen werden, wöllen Wir dieselben höher dann andere strafen, daranach sie sich zuerichten wüssen⁴¹.

⁴⁰ = Tagelöhner.

⁴¹ Steyrer fügt zum Schluß hinzu: Recht und klug wird in diesem letzten Kapitel die sorgfältige und immerwährende Beobachtung dieser Polizeiordnung eingeschärft. Doch was nützt es, wenn in irgend einem Staat es die besten Gesetze gibt, dafür aber die übelsten Sitten regieren. Was nützt eine geschriebene Polizeiordnung, wenn sie überhaupt nicht oder nur kurze Zeit beachtet wird, um dann vernachlässigt zu werden. Wenn doch alle Gesetzgeber in diesem einen Punkt den Pontius Pilatus nachahmen würden und sagten: Was ich geschrieben habe, habe ich geschrieben. (So lateinisch.) Dann fügt er einen Vers aus einer Predigt des Abraham a Santa Clara hinzu aus Jud. Prod. I, 68 über die Polizeiordnungen: „Hier liegt begraben eine Frau, gefressen von Schaben, die papierne Policey, der Weiber Pein und Reyerey. Schneider, Kaufleuth und Kramer darzue, wünschen ihr ein ewige Ruhe.“

Biographische Notizen
des P. Benedictus Gebel von St. Blasien
(† 1676)

Von P. Paulus Volk

Im Besitz des Herrn Helmut Gebel in Neuwied (Rheinland) befindet sich ein eigenartiges Büchlein (Größe: 10,2×6,8 cm; Schriftbild: 8,6×5,2 cm) mit 72 Seiten, die nicht alle beschrieben sind. Einer seiner Vorfahren hat mit seltener Ausführlichkeit Notizen hinterlassen, die nicht nur für die Familie Gebel, sondern auch für die Geschichte der Abtei St. Blasien im Schwarzwald von unschätzbarem Werte sind. P. Benedictus Gebel, geboren am 25. Juni 1625, wie er selbst angibt, als jüngster Sohn seiner Eltern, erhielt in der Taufe den Namen Johannes Baptista. In seinen Aufzeichnungen führt er zuerst die Vorfahren seiner Mutter, einer geborenen Vogler, auf, dann die seines Vaters, und zwar in Form eines Baumes mit Ästen und Blättern, also einen Stamm-Baum. Zu diesem Bild gibt er weitläufige Erklärungen, die mit dem Jahre 1524 beginnen und über Studien und Stellung im öffentlichen Leben der Verwandten berichten. Zwei Brüder des P. Benedictus wurden auch Benediktiner, der eine, Christoph, als P. Romanus in Schuttern, der andere, Franziscus, als P. Tutilo in St. Gallen; der älteste Bruder, Johann Georg, trat als P. Mauritius in den Kapuzinerorden ein. Für die Überlassung dieser biographischen Notizen zur Veröffentlichung sei dem Besitzer, Herrn H. Gebel, mein verbindlichster Dank gesagt.

Neben der Familiengeschichte ist ganz besonders wertvoll der eingehende Bericht des P. Benedictus über seine Jugend, seinen Eintritt in St. Blasien, seinen wissenschaftlichen Werdegang, seine Ämter und seinen Pflichtenkreis in und außerhalb des Klosters mit Angabe seines jeweiligen Lebensalters. Als Subprior nahm P. Benedictus teil an der Wahl des Abtes Oddo 1664. Im II. Abschnitt (die römischen Zahlen über den einzelnen Abschnitten sind wegen der einfacheren Zitation eingefügt worden) behandelt er die Todesdaten der Eltern, Brüder und Ver-

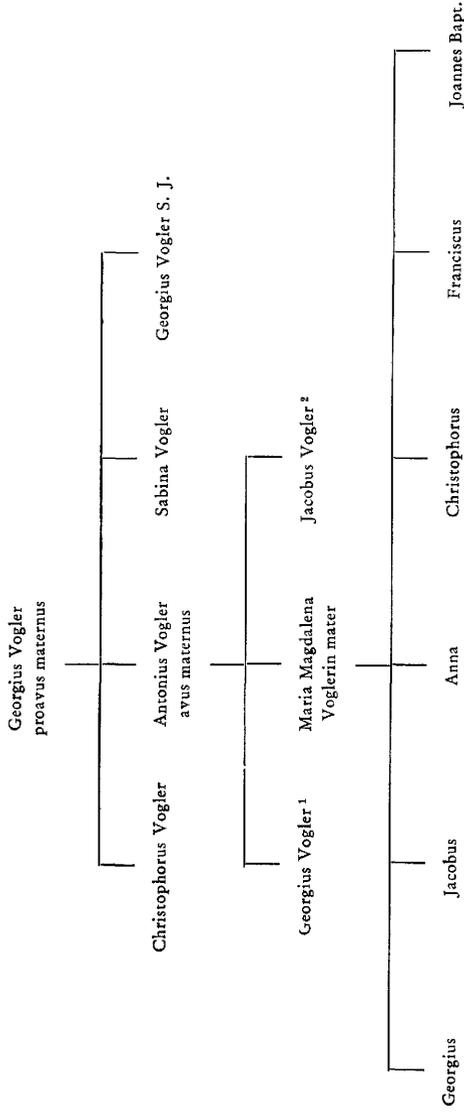
wandten. Den Katalog der verstorbenen Patres und Fratres von St. Blasien seit dem 21. August 1636, dem Tag seines Eintritts in St. Blasien, bringt der Abschnitt III. Die dort erwähnten Daten und Todes-Orte können bedeutend erweitert und vervollständigt werden durch die Angaben des St. Blasianischen Professbuches, das sich heute in der Stiftsbibliothek St. Paul-Kärnten¹ als Handschrift Nr. 966 (alt: 29. 1. 35) befindet: *Catalogus omnium Patrum ac Fratrum, qui a primo die ordinationis Rmi. Dni. Martini, huius nominis primi, hucusque in coenobio nostro vixerunt et vivunt, indicans singulorum nomina, patriam, parentes, aetatem, tempus quo monasterium sunt ingressi, habitum susceperunt, professionem emisierunt, ad sacros Ordines promoti sunt, ac tandem diem et locum, quo vitam finierunt* (Hand 2:) demum locum, in quo sepulti sunt (im Folgenden zitiert = *Catalogus*). Die nachstehenden Abkürzungen finden bei diesen Angaben Verwendung: Par. = Parentes, Nat. = Nativitas, Ingr. = Ingressus in monasterium, Nov. = Novitiatus annus, Prof. = Professionis annus, Subd. = Subdiaconatus annus, Diac. = Diaconatus annus, Presb. = Presbyteratus annus, Primit. = Primitiarum annus.

In Abschnitt IV wird der ganze Konvent von St. Blasien mit 105 Namen aufgeführt, wie er sich seit dem Eintritt bis 5 Jahre vor dem Tod des P. Benedictus zusammensetzte. Am jeweiligen Ende der Zeile der Abschnitte IV—VI wird in eckiger Klammer das Vorkommen des Namens in den vorhergehenden Abschnitten vermerkt, um ein Nachschlagen zu erleichtern. Nach Aufzählung der Conversen (Abschnitt V) schließen die Aufzeichnungen mit der Feststellung des Konventes bei der Wahl des Abtes Oddo Kübler 1664 (Abschnitt VI), jedoch ist dieser Abschnitt unvollständig und bricht beim 45. Namen ab. Immerhin gibt er einen guten Überblick über die Außentätigkeit zahlreicher Konventualen². Wohl selten wird einer Abteigeschichte für einen Zeitraum von 35 Jahren im 17. Jahrhundert ein solch reichhaltiges Material zur Verfügung stehen.

¹ Mein besonderer Dank gilt dem Herr Stiftsarchivar von St. Paul, P. Wolfgang Schütz, der mir diese wertvolle Handschrift zur Benützung nach Maria Laach sandte. Ergänzt wird die Handschrift durch die Arbeit von P. Plus Gams, *Nekrologien der in den Jahren 1802—1813 in der jetzigen Erzdiözese Freiburg aufgehobenen Männerklöster ... III. St. Blasien*, in: *FDA* 12 (1878) 236—244.

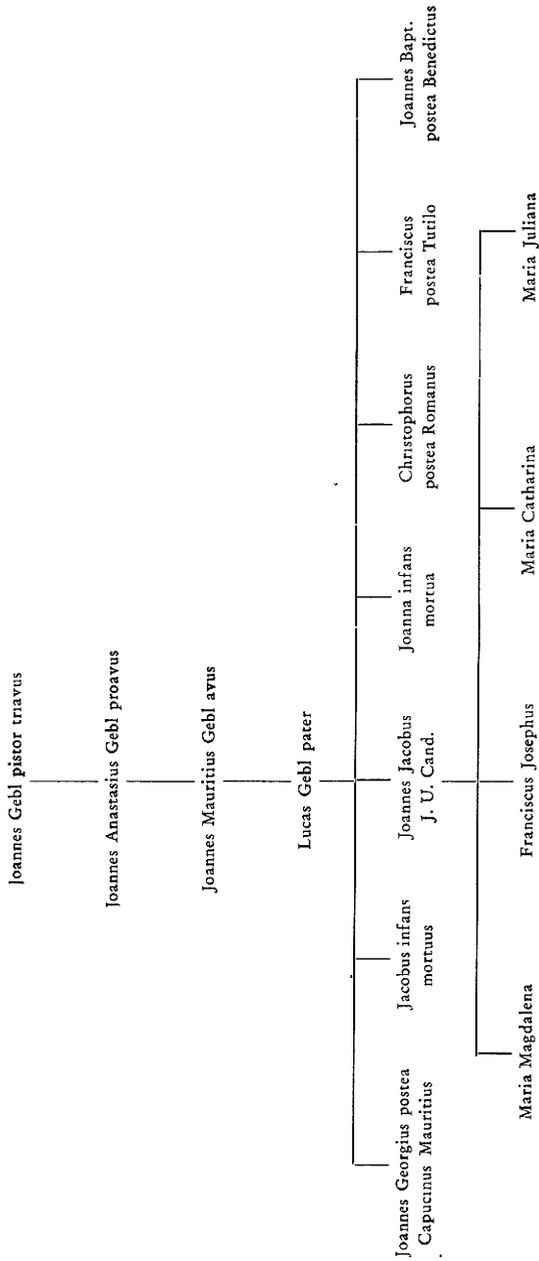
² Mehrere offenkundige Verschreibungen wurden stillschweigend verbessert wie *obolus* statt: *obulus*, *Baccalaureus* statt: *Bacclareus*, *casuisticis* statt: *casistcis* usw. Die Ortsnamen wurden meist unverbessert übernommen.

Arbor vel potius Ramus Lineae Maternae



¹ Georgii Vogler infantes: Christina. Georgius. Christophorus Cap. Magdalena. Catharina. Margaritha. Ludovica. Franciscus Georgius.
² Jacobi Vogler infantes: Anna Maria. Sara. Sabina. Meldior. Christophorus S. J.

Arbor Genealogiae Paternae



I.

[p. 3] Quod *stirps Gebelia* sedes suas Rottwilae (oppido imperiali) ultra hominum memoriam tenuerit, ex familiaribus Lucae Gebelii (parentis mei piissimae recordationis) notis facile demonstrari potest, utpote in quibus continua serie genealogica iam a sesqui saeculo eiusdem progenitores ibidem habitasse haud obscure indicatur et quidem hoc ordine.

Anno 1524 I. Maii Joannes Gebel (meus tritavus) opificii sui pistor Rottwilae ex Ursula Ballierin de Haslach uxore sua suscepit filium Joannem Anastasium Gebel, communiter solo praenomine dictum Joannem.

[p. 4] Hic anno 1545 31. Oct. Friburgi Brisgoviae sub Decanatu Magistri Joannis Hering Vilingani creatus AA. LL. Magister³, deinceps Ludimoderatorem et Cellarium Capituli S. Verenae egit Zurzachii, ductaque uxore mea proavia (cuius tamen nomen et genus investigare non potui), genuit ibidem ex ea anno 1550 12. Oct. Joannem Mauritium Gebel. Hic pariter ad studia applicatus Friburgi anno 1570 31. Jan. AA. LL. Magister⁴ creatus est sub Decanatu Magistri Georgii Einhardt, exinde Rottwilam [p. 5] se conferens ibique officium Fiscalis Dicasterii imperialis sortitus sponsalia anno 1574 21. Sept. celebravit cum Anna Chuonin avia mea atque anno sequenti 1575 10. Jan. matrimonio solemniter contracto, ex ea 15. Oct. eiusdem anni suscepit filium Lucam Gebel, parentem meum, in signo piscium circa 3. et 4., cuius patrini fuerunt Mgr. Joannes Ul⁵ parochus in Rottweil et D. Joannes Mekher Dicasterii Rottwilani sententiator necnon uxor D. Joannis Spreter. Non erat [p. 6] tunc Mauritius pater in loco praesens, sed Zurzachium transierat ad celebrandum suae matris pie in Christo defunctae tricesimum, anno sequenti

³ Herm. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1470 bis 1656 I (Freiburg i. Br. 1907) 328 Nr. 25: Joannes Gebell ex Rottwila laicus dioc. Constant. 14. Martii 1542. Anm. 25: baccalareus artium in angaria pentecostes 1543, magister in angaria nativitatis domini 1545; Joan. Gebel ex Rottw. 20 annorum laicus erhält das Stipendium Caesaris 5. Oct. 1544. Protocollum senatus, parabat abitum . . . a parentibus vocabatur 1. Febr. 1546. Protocollum facultatis artium. Rektor war Theobald Babst.

⁴ a. a. O. 493 Nr. 32: Joannes Mauricius Gebel ex Zurzach 24. Dec. 1566. Anm. 32: baccalareus artium in angaria pentecostes 1568, magister 31. Jan. 1570, obiit Rottwilae seviente peste, que eum quoque extinxit anno 76. Matricula facultatis artium. Rektor war Christophorus Cassianus.

⁵ Johann Ul war von 1559 bis 1586 Pfarrer und Dekan an der Heilig-Kreuz-Kirche in Rottweil. Homo omni exceptione maior. Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 6 (1891) 2 und 60 (Joh. Ulanus); FDA 12 (1878) 5 Nr. 15. Gütige Mitteilung von Herrn Dekan Dr. Ochs in Rottweil.

Christi nimirum 1576 19. Aug. obdormivit et ipse in Domino peste sublatus successuque temporis eius uxor vidua, mea avia, alteri se viro copulavit, nimirum Jacobo Bluem, ex quo suscepit Jacobum, postea Dominicanum et Wolfgangum Bluem, meos patruos uterinos. Quin imo et proavus meus Joannes Anastasius secundas nuptias [p. 7] contraxit cum Agatha Bütschin, quae proinde proavia mea noverca adhuc anno 1633 erat superstes; quando autem obierit, rescire nequivi. Interim Lucas parens meus inter otia litteraria paulatim succrescens anno 1595 31. Maii cum insignibus testimoniis probitatis et doctrinae factus est Baccalaureus Friburgi sub Decanatu M. Jacobi Baireri et Rectoris Magnifici Domini Friderici Martini⁶.

Circa annum 1600 proavus meus (convasatis omnibus et composita lite, quam cum [p. 8] novercali filia ratione successionis habebat) de Zurzach rediit Rottwilam comparata sibi domo, quae vulgo in dem Sprenger Ort appellatur; collegi hoc ex eo, quod anno sequenti 1601 22. Febr. et 14. Martii patrem meum Praesidi Provinciali Badensi solverit 250 florenos, ab eodem iure defalcationis seu deductionis (vulgo wegen des emigrationis abzugs) praetensos, quam solutionem haud dubie post transmigrationem in patriam iuxta consuetum gentis rigorem mature praestare debuit. [p. 9]

Itaque anno 1601 3. Apr. proavo meo iam per aliquot menses Rottwilae commorante meus dilectissimus parens Lucas sponsam sibi in oppido Engen elegit Annam Magdalenam *Voglerin*, cum qua contractis ibidem in domo Georgii Vogleri (qui sponsae avus erat) in praesentia multorum utriusque partis agnatorum festivis sponsalibus nuptias usque in autumnum distulit, quas non sine solenni pompa celebravit. Ultimo quippe Septembris 40 equis stipatus sponsam de [p. 10] Engen cum 30 equis venientem rheda civitatis, cui Balthasar Zanner Tribunus et Martinus Weber Fiscalis paranymphorum loco insederant, excepit. Subsequente dein primo Octobris copulatione in templo S. Crucis consueto ecclesiae ritu peracta, nuptiale convivium hospitibus exhibuit impenso 385 florenorum sumptu, qui quatuor partibus pro aequali rata solventibus fuit communis. Dos sponsae erant 1200 floreni, de quibus tamen [p. 11] magistratui tertius obolus utriusque partis communibus expensis est solutus. Anno sequenti 1602 27. Junii benedixit Deus hoc matrimonium primogenito filio *Joanne Georgio Gebel* (postea Capucino) circa 7. et 8. horam pome-

⁶ M a y e r, Matrikel 657 Nr. 17: Lucas Geebell Rottwillanus laicus dioc. Constant. 11. Junii 1592. Anm. 17: baccalareus artium 30. Maii 1595.

ridianam, e sacro baptismatis fonte eum levaverunt patrini D. Ulrichus Mökher de Balgheim Assessor, Paulus König Notarius, Domina Brigitta Merglerin Domini Venerandi Gableri uxor. Notavit pater eius horoscopum fuisse signum piscium et planetam Venerem.

Anno 1604 circa 4. et 5. antemeridianam in domo Capitanei [p. 12] Lucae Breneisen dedit Deus coniugibus hisce secundam prolem *Jacobum Gebel*, quem tamen anno 1608 (quo una cum suo fratre Joanne Georgio confirmationis sacramentum a Domino Jacobo Mergelio⁷ susceperat) 25. Sept. immatura mors morbo dysenterico sustulit quadrimulum. Experti sunt tunc pii parentes veritatem adagii, quo nulla calamitas sola dicitur, eodem quippe anno et mense prius iam nimirum 4. Sept. amiserant filiam *Annam Geblin* morbo epileptico extinctam et vix sextum mensem aetatis supergressam, utpote quam mater 1. Martii 1608 in domo proavi nostri iam etiam defuncti Joannis Anastasii Gebel in der Sprenger Ort [p. 13] circa septimam et octavam pomeridianam magnis votis utriusque coniugis enixa fuerat.

Moerorem hunc anno sequenti 27. Novb. 1609 abstersit quartus partus non sine magno quidem difficultate editus circa horam 6. et 7. pomeridianam, qui ad sacrum baptismatis fontem delatus et ex eodem a patrinis Nobili Alexandro Esslinsperger Uberlingano, Magistro Melchiore König Procuratore Dicasterii atque Domina Brigitta Gablerin levatus, dictus est *Joannes Jacobus Gebel*.

Anno 1612 circa 2. et 3. pomeridianam parentes iidem susceperunt a divina largitate quintam prolem [p. 14] videlicet *Christophorum Gebel*, quem iidem quoque patrini, qui prius Joannem Jacobum e sacro baptismatis lavacro levaverunt. Anno dein 1616 9. Sept. dedit benedictio Dei prolem sextam circa 7. et 8. pomeridianam in signo leonis et mercurii nimirum *Franciscum Gebel*, cuius patrini fuerunt Nobilis Philippus Spreter de Kreidenstain Assessor substitutus in vicem absentis Joannis Conradi Spreter pariter Assessoris, Paulus König Notarius et Brigitta Gablerin.

Hunc ego *F. Benedictus Gebel*⁸ professus ad S. Blasium in Silva Hercynia numero [p. 15] 1625 25. Jun. annum et diem, quo ex iisdem

⁷ Joannes Jacobus Mirgel, Weihbischof von Konstanz, Titularbischof von Sebaste. Patr. G a u c h a t, Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, IV (Monasterii 1935) 308, 384.

⁸ Catalogus p. 28/29. F. Benedictus Gebell (!) von Rottweil. Par: Lucas Gebell Imperialis curiae Rottwillanae Assessor, Maria Magdalena Voglerin; Nat.: 1625 25. Jun.; Ingr.: 1636 21. Aug.; Nov.: 1640 21. Aug.; Prof.: 1641 21. Aug.; Subd.: 1646 22. Sept.; Diac.: 1649 29. Mail; Presb.: 1649 18. Sept.; Primit.: 1649 3. Oct.; obiit 1676 10. Sept. Basileae in domo Blasiana; sepultus in Bürglen.

patre et matre septima et ultima proles circa 6. et 7. pomeridianam Rottwilae prodii in hanc lucem sub mercurio et piscibus sacro baptismatis fonte expiatus Joannes Baptista vocabar, Joanne Philippo Spreter de Kreidenstain Assessore et Domino Michaelae Wohnlin Medico nec Barbara Kegelin Domini Joannis Finckhii Assessoris uxore patrinis meis, pro me fidem catholicam (in qua constanter ad ultimum usque vitae terminum manebo) spondentibus peculiaris nota desuper haec habet NB. schuch den 20. Aug. des buches seinetwegen⁹. [p. 16] Septennium infantiae meae (annum quemlibet a 25. Junii incipiendo) inter crepundia traduxi in paterna domo videlicet annum Christi 1625—1631 an. aetatis 1—7.

Fratres interea mei adultioris iam aetatis varios vitae status elegerunt et quidem *Christophorus* anno 1627 31. Oct. *Schutterae* sub abbate Tobia¹⁰ cum Frederico Sachs et Zacharia Kuentzelman habitum S. P. Benedicti suscepit et post annum 1. Novb. solenni se professione ibidem in praesentia patris et matris stabilivit. [p. 17]

Eodem anno 1628 29. Sept. frater meus primogenitus *Joannes Georgius* dudum iam *Capucinus* dictus in professione *Mauritius* solennes suas primitias Engae celebravit in praesentia patris, matris, aviae et aliorum consanguineorum. Anno 1629 4. Sept. *Joannes Jacobus* ad Magisterii gradum promotus est *Friburgi*¹¹ quartus inter 18. Anno 1632 in festo Conceptionis Beatissimae Virginis *Franciscus* ordinem S. Benedicti solenniter *professus est in monasterio S. Galli nomine Tutilo*¹² (qui quondam erat eiusdem loci professus sanctitate clarus) ei inditum. [p. 18]

Numerabam tunc annum aetatis octavum 1632, ex quo applicatus ad *scholas*, in primis elementis et (1633 an. aet. 9) et grammaticae

⁹ peculiaris noto — seinetwegen. In kleiner Schrift nachgetragen.

¹⁰ Tobias Rösch 1624—1638 war vor seiner Wahl Professor in St. Blasien. G. Me z l e r — J. G. M a y e r, Monumenta historico-chronologica monastica, in: FDA 14 (1881) 164.

¹¹ M a y e r, Matrikel 857 Nr. 37: Pridie Omnium Sanctorum a. 1626 sequentes inscripti sunt: . . . Joannes Jacobus Gebel Rotwilanus. Ann. 37: baccalaureus artium 23. Nov. 1627, magister 4. Sept. 1629. Matricula facultatis theol. 1629/30.

¹² P. Tutilo, geb. 9. Sept. 1616; Vater war Prokurator am kaiserlichen Hofgericht; Prof.: 8. Dec. 1632; Subd.: 19. Sept. 1637; Diac.: 24. Sept. 1639; Presb.: 22. Sept. 1640; Subprior: 4. Oct. 1655; Dr. utriusque iuris in Dorle (Burgund); Lehrer der Rechtswissenschaft an der Salzburger Universität 30. Juli 1658 bis 30. Jan. 1660; gestorben: 13. Sept. 1680 in Rorschach. P. Rud. Henggeler, Profefsbuch der Fürstl. Benediktinerabtei der hll. Gallus und Othmar zu St. Gallen, Zug [1929], 308 Nr. 281; M. S a t t l e r, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg, Kempten 1890, 209.

rudimentis informatus sum a Magistro Joanne Philippi Ludimoderatore, (1634 an. aet. 10) a quo etiam musices fundamenta apprehendi, (1635 an. aet. 11) postea sub institutione Patrum Dominicanorum Rottwilae tunc docentium grammaticam absolvi. (1636 an. aet. 12) Minorem syntaxin cecepi et desuper 21. Aug. veni in monasterium.

(1637 an. aet. 13) Sub instructione R. P. Udalrici Schenk¹³ syntaxin minorem absolvi, (1638 an. aet. 14) similiter sub eiusdem [p. 19] directione in mediis belli tumultibus syntaxi maiori et (1639 an. aet. 15) studiis humanioribus invigilavi. Eodem hoc anno frater meus *Joannes Jacobus* 5. Aug. Vilingae solennes nuptias celebravit cum Anna Catharina Waiblin, filia Jacobi Waibl quondam Praefecti Bondorffensis. 1640 (ann. aet. 16) 19. Aug. novitiatum suscepi cum 5 aliis, quorum duo mittentes manum ad aratrum respexerunt retro, desuper 30. Sept. in festo S. Hieronimi germanus frater meus *Tutilo* Deo suum primum missae sacrificium obtulit, patre quidem [p. 20] ad ea solennia invitato, sed ob nuncium nimis tarde acceptum comparere non valente. In angariis Pentecosten confirmatus Wettingae a Nuncio Farnesio¹⁴, anno 1641 (an. aet. 17) 21. Aug. *professionem solennem* emisi et incepi logicam sub professura R. P. Oddonis Kibler¹⁵, sub quo priore novitiatu anno studia rhetorica absolveram.

(1642 an. aet. 18) Percursa logica incepi auscultationem physicorum eamque sub memorati Patris Oddonis directione continuavi usque ad libros de coelo (1643 an. aet. 19), exinde philosophica studia reliqua sub professura R. P. Anastasii Schreiter¹⁶ tandem absolvi,

¹³ Catalogus p. 26/27. F. Udalricus Schenk von Engen. Par.: Balthasar Schenk, Barbara Heilbergerin; Nat.: 1610 27. Sept.; Ingr.: 1623 27. Maii; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 30. Sept.; Subd.: 1631 19. Dec.; Diac.: 1633 24. Sept.; Presb.: 1634 23. Sept.; Primit.: 1634 1. Novb.; obiit senio et dysenteria confectus Wislickoffii 17. Novb. 1696 hora 1. pomerid. Fuit Prior 24 annis, sacerdos iubilatus; ibidem sepultus.

¹⁴ Hieronymus Farnese, Nuntius für die Schweiz, Titularbischof von Patras (Griechenland). G a u c h a t, Hierarchia catholica 276.

¹⁵ Catalogus p. 26/27. F. Oddo Kübler (!) von Elwangen. Par.: Carolus Kibler, Barbara Witweilerin; Nat.: 1613 8. Oct.; Ingr.: 1627 1. Oct.; Nov.: 1628 21. Oct.; Prof.: 1629 22. Oct.; Subd.: 1635 2. Jun.; Diac.: 1636 17. Maii; Presb.: 1638; Primit.: 1638 27. Dec.; Abbas hulus monasterii electus 1664 die 23. Jun.; obiit ex hydrope in monasterio 1672 ad horam noctis octavam 21. Febr.; sepultus ibidem in medio chori in crypta subterranea Joannis I. et II.

¹⁶ Catalogus p. 26/27. F. Anastasius Schreiter von Weissenfeldt in Saxen. Par.: Michael Schreitter, Anna Füllin; Nat.: 1601 13. Mart.; Ingr.: 1624 30. Novb.; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 13. Maii; Subd.: 1626 19. Sept.; Diac.: 1627 27. Febr.; Presb.: 1628 17. Jun.; Primit.: 1628 16. Jul.; obiit hydropisi in Clingnaw 4. Maii 1650; sepultus ibidem in templo parochiali.

[p. 21] moxque (1644 an. aet. 20) ad theologica transgressus de angelis et actibus humanis, item de incarnatione tractatus modo scholastico propositus ab eodem P. Anastasio excepti nec non subsequenti anno (1645 an. aet. 21) tractatus de vitiis et peccatis, legibus et gratia, item de sacramentis in genere et in specie, de baptismo, confirmatione, extrema unctione et eucharistia.

Similiter anno 1646 (an. aet. 22) de poenitentia et matrimonio. Post haec 22. Sept. suscepto sacro Subdiaconatus ordine circa finem Novembris missus sum ad studia publica *Salisburgum*, [p. 22] ubi sub P. Thoma Rinkhmayer¹⁷ audito tractatu de Deo, sub P. Carolo Jacobi¹⁸ de iustitia et iure, sub P. Aegidio Ranbekh¹⁹ ius canonicum frequentavi sedulo. Tandem (1648 an. aet. 24) scholasticae theologiae auscultandae valedicens, post exceptas a P. Alphonso Stadlmayer²⁰ potiores de sanctissima trinitate difficultates totum me iuridico studio consecravi praeter lectionem publicam in quosdam titulos tertii libri decretalium tunc commentantem duo privata iuris civilis collegia ab eodem P. Aegidio magno applausu et studiosorum frequentia celebrata [p. 23] absolvi, quinimo anno sequenti (1649 an. aet. 25) incepti quoque tertium, sed a Reverendissimo domum revocatus imperfectum reliqui et ad locum obedientiae coepto 28. Aprilis itinere *reversus* mature satis 11. Maii coram Superioribus comparui, qui me desuper paterna benignitate complexi 29. eiusdem mensis in angaria Pentecostes ad Diaconatus ac demum 18. Sept. ad *Presbyteratus ordinem* promoveri curarunt ac post celebratas 5. Oct. sacras primitias rhetorico studio praefecerunt, ita sat occupatus

¹⁷ P. Thomas Ringmayr aus Wessobrunn, geb. 1598; seit 1626 Professor der Philosophie in Salzburg; 1628—1647 Professor der spekulativen Theologie; 1647—1652 Professor der Exegese; gestorben 1652. Er veröffentlichte u. a. *Disputatio de ss. Trinitatis mysterio* 1636, *De Verbi incarnati mysterio* 1647. Sattler, *Collectaneen-Blätter* 164—165.

¹⁸ P. Carolus Jacobi aus Andechs. 1610 Prof. in Dillingen; Professor der Philosophie und Theologie in Salzburg; 1638 Vicerektor; 1652—1661 Procancellarius; gestorben 1661. Er hinterließ mehrere Traktate, u. a. *De iure et iustitia* 1650. Sattler, *Collectaneen-Blätter* 160—162; H. Hurter, *Nomenclator literarius theologiae catholicae*, III (Oeniponte 1907) 961.

¹⁹ P. Aegidius Rambeck (!) aus Scheyern, geb. 1608; Eintritt in Scheyern 1626; Lehrer der Humaniora in Salzburg 1635; Dr. utriusque iuris 1643; Professor des Kirchenrechtes bis 1651; gestorben 1692. Er veröffentlichte u. a. *Juris universi duae tabulae bimembres* 1646. Sattler, *Collectaneen-Blätter* 173 bis 175.

²⁰ P. Alphonso Stadlmayer aus Weingarten, geb. 1610; Prof.: 1626; 1647 Professor der Dogmatik in Salzburg; 1652 Professor der Exegese und Apologetik; 1652—1673 Rektor; 1673—1685 Abt von Weingarten. Veröffentlichte u. a. *De Deo et attributis Deo propriis*. Sattler, *Collectaneen-Blätter* 181—182.

[p. 24] perrexi in docendis rhetoricis usque ad Maium anni sequentis (1650 an. aet. 26), quo ad philosophiam docendam me accingens, celebrato in praesentia Illustrissimi Principis Joannis Francisci de Schönaw²¹ Episcopi Basileensis tunc adhuc Decani Eichstettensis *sollenni initio logicam incepti* (1651 an. aet. 27) eique 29. Novb. absolutae subnexui physicam. Quam per totum sequentem annum (1652 an. aet. 28) protelans commissa mihi desuper musices praefectura, tandem 21. Maii (1653 an. aet. 29) feliciter absolvi et usque ad studiorum renovationem cum discipulis repetii, deinceps Magistrum novitiorum [p. 25] ac iuniorum ac paulo post primum in choro cantorem agere iussus sum. Confessioni quoque pro saecularibus expositus praeter officium censoris morum per aliquot tempus (1654 an. aet. 30) *Vicariae S. Stephani* praefui, tum ita exposcente necessitate quibusdam fratribus discipulis casus conscientiae ex Laymanno²² praelegi (1655 an. aet. 31), continuato tamen semper magistri morum gravi munere usque ad 4. Novb. 1656 (an. aet. 32), quo denuo ad docendam philosophiam destinabar. Paraturus autem aptiores discipulos eosdem in rhetoricis exercitiis [p. 26] adhuc usque ad initium anni sequentis detinui, in quo circa festum S. Vincentii Martyris (1657 an. aet. 33) philosophiam Petri a S. Joseph Fuliensis²³ praelegere incepti eamque ante perfecte *completum biennium*, in Octobri videlicet anni 1658 (an. aet. 34) commode absolvi. Inde 5. Novb. ad sacrae theologiae professuram ex voto et ad confessionale pro RR. Patribus ex obedientia applicatus coepi tractatum de fide, spe et charitate (tunc etiam in academiis publicis praelectum) dictare ad calamum, [p. 27] eoque 30. Maii (1659 an. aet. 35) ad optatum finem deducto transivi ad materiam de poenitentia, quam cum usque ad *renovationem studiorum* continuassem invida desuper felicitati meae fortuna discipulos plerosque (erant numero 13) in varia loca dispersit sicque desideratissimam meam professuram abruptit, ita a studiis liber (1660 an. aet. 36) expositus sum fratribus et conversis pro confessario et sequenti anno 11. Martii (1661 an. aet. 37) *Sub-*

²¹ Joannes Franciscus de Schoenau, Bischof von Basel 1651—1656. G a u c h a t, Hierarchia catholica 111.

²² P. Paulus Laymann S.J. geb. 1574; lehrte 16 Jahre Casus conscientiae; gestorben 1635. Veröffentlichungen u. a. Theologia moralis, Monachii 1630. H u r t e r, Nomenclator 884—886.

²³ P. Petrus a S. Joseph Comagère O.Cist. Congregations Fuliensis, Diözese Ausci, geb. 1592; gestorben 1662. Veröffentlichte u. a. Idea philosophiae rationalis, naturalis, universalis et moralis, Coloniae 1635 (4 Bände). H u r t e r, Nomenclator 996—997.

prioratus officium non sine singulari cordis amarore mihi iniunctum est.

Huic dum muneri pro viribus succollo 16. mensis Augusti (1662 an. aet. 38) gravis- [p. 28] simus me rheumatismus obruit, cui per 6 hebdomades misere succumbens, tandem mense Octobri eluctabar restauratisque paulatim viribus per acidulas Schuttarae mense Julio (1663 an. aet. 39) potas ad pristinum vigorem inexplicabilibus votis redii. Hunc annum (1664 an. aet. 40) transegi incolumis in pristino subprioratus officio nil magis quam Reverendissimi Abbatis Francisci²⁴ obitum dolens. Circa finem anni exarsit in coelo cometa, qui usque ad Martium sequentis anni (1665 an. aet. 41) duravit, quinimo multorum opinione duplex apparuit non [p. 29] absque fatali omine, quod in Julio experti sumus, dum mors repentina nobis Serenissimum Archiducem Sigismundum Franciscum eripuit.

Hunc annum (1666 an. aet. 42) transegi potissimum *in conscribendis actibus provincialibus*, quem laborem usque ad Augustum huius anni continuavi. Deinceps ad negotia domestica *Praepositurae Crotzingensis* applicatus mense Decembri (1667 an. aet. 43) in festo S. Luciae subprioratu exauctoratus administrationi eiusdem Praepositurae praeficior. Sed eheu mense Januario (1668 an. aet. 44) nomine Reverendissimi ad dietam Friburgensem deputatus ingenti tristitia opprimor, quae tandem omnem mihi memoriam et agendi rationem abstulit ita, ut nec in temporalibus nec in spiritualibus quidquam operari [p. 30] possem, sed omni solatio destitutus tam non mihi ipsi prae magnitudine desolationis vim inferrem, revertor proinde ad monasterium, ad mensem Maium ad B. V. in *Todtmoos* deputor, ut spiritum recolligam, sed sine omni prorsus fructu. Proinde mense Octobri monasterium denuo repeto et claudio annum (1669 an. aet. 45) continuata miseria toto hoc anno non sine vana suspitione praestigii in eadem calamitate inexplicabili animi desolatione haesito totum mundum cum eius creatore mihi adversum reputans.

Misericordiae Domini, quia non sumus consumpti, quia non defecerunt miserationes eius²⁵, cum enim pene tres menses huius anni

²⁴ Catalogus p. 22/23. F. Franciscus Chullotus von Entzsisheim. Par.: Claudius Chullotus, Anna Schregin; Nat.: 1598 10. Jan.; Ingr.: 1616 17. Oct.; Nov.: 1617 in nativitate B.M.V.; Prof.: 1618 in octava eiusdem nativitatis; Subd.: 1620 19. Sept.; Diac.: 1621 18. Sept.; Presb.: 1623 11. Maii Romae; Primit.: 1623 19. Maii; Abbas S. Blasii monasterii 1638 electus 10. Sept., confirmatus 3. Oct.; obiit in monasterio 1664 20. Jun. intra decimam et undecimam noctis; sepultus in maiori templo ante aram B.M.V.

²⁵ Thren. 3, 22.

(1670 an. aet. 46) in continuata rerum agendarum ineptitudine trans-
egissem, ipso SSmi. P. N. Bene- [p. 31] dicti die natali nactus a
R. P. Praeposito Clingnovensi Agnum Dei pro munere Genethliaco,
amuletum illud, invocato prius SSmo. Patre Nostro ferventissimis
precibus et amarissimis lacrimis, collo appendo et ecce ad festum
Paschatis redit pristinus rerum agendarum vigor cum inexplicabili et
supereffusa mea consolatione et quamvis prohiberer publice prae-
dicare, mirabilia Domini non poteram tamen me continere, quin cum
evangelico caeco tanto magis clamarem nomen Domini.

In conventu stabilis permaneo restitutione mea constanter fruens
et hoc anno (1671 an. aet. 47) parochialia iura ecclesiae in *Schönaw*
compilans, quamvis cum acerba mercede.

Hoc anno (1672 an. aet. 48) in scripturisticis, casuisticis, iuridicis,
conversisticis, medicis, historicis [p. 32] et mathematicis me exerceo,
mortem Rmi. Abbatis condolens et electioni Rmi. Abbatis congau-
dens, in qua etiam scrutator tertius cum consensu totius Capituli
declaratus fueram.

Hoc anno (1673 an. aet. 49) in conventu DD. Praelatorum con-
foederatorum in *Mösskirch* congregatorum²⁶ eligor in Superiorem
collegii *Rottwilani*, sed a Rmo. denegatur mihi facultas obeundi hoc
munus, destinor econtra ad *acta provincialia continuanda* et absolvo
tomum quintum, compilo sextum tomum et perficio inceptoque vix
septimo destinor iterum *Crotzingam* ad Praeposituram 1. die Sept.
(1674 an. aet. 50), cuius possessionem arripio 3. eiusdem in mediis
tumultibus bellicis. [p. 33 u. 34 leer]²⁷

II.

[p. 35] Anni et dies mortis parentum,
 fratrum et propinquorum meorum

- 1576 19. Aug. Moritur in Domino Mauritius Gebel Fiscalis Dica-
sterii Rottwilani, avus meus, peste consumptus.
1602 13. Sept. Decedit Jacobus Bluem Assessor, avus meus vitricus.
1606 17. Jan. Valedicit huic mundo proavus meus Joannes Ana-
stasius Gebel olim Cellarius et Ludimagister in Zurzach circa
4. et 5. pomerid. Rottwilae in sua domo, quam postea parens
meus inhabitavit vulgo [p. 36] dicta in der Sprenger Ort.

²⁶ An der Konferenz der Äbte am 12. und 13. April 1673 zu Meßkirch nahm
P. Benedikt Gebel als Vertreter seines Abtes teil. R. Molitor, Aus der
Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, II (Münster i. W. 1932) 607 Anm. 9.

²⁷ Hoc anno 1673 — bellicis. Ist Nachtrag!

- 1606 15. Jun. Eodem hoc anno 15. Junii omnibus sacramentis rite munitus praeceuntem proavum paternum subsequutus est maternus avus Georgius Vogler Concil. Pappenheim et Consul in Engen.
- 1608 16. Febr. Biennio post subitanea morte abripitur Engae proavunculus meus Antonius Vogler circa 9. et 10. postmeridiem relinquens post se 10 liberos ex Dorothea Heringin, cum qua non in multa pace vixerat.
- 1611 24. Novb. Peste Rottwilae grassante sternitur eadem Sabina Voglerin soror matris meae et viam aeternitatis omnibus sacramentis munita ingreditur. [p. 37]
- 1619 18. Apr. D. Leonhardus Kuon (ob aviam proximus meus cognatus) apoplexia tactus extinguitur, cum 21 annis Consulari dignitate praeeminuisset.
- 1624 25. Apr. Landshutii in Bavaria phtysi absorptus interit P. Jacobus Bluem Dominicanae familiae Augustae Vindelicorum adscriptus, patruus meus uterinus.
- 1625 26. Jun. Denascitur Joannes Georgius Vogler Societatis Jesu presbyter et cathedralis ecclesiae Herbipolensis Concionator, cum ego pridie antea nascerer.
- 1629 14. Aug. Mortem oppetit Georgius Settelin Constantiae, mercator, affinis noster.
- 1631 Obdormit in Christo avia mea Anna Kuonin omnibus sacramentis rite provisa. [p. 38]
- 1633 30. Dec. Vita fungitur dilectissima mea mater Anna Magdalena Voglerin ad iter aeternitatis sacro viatico parata, fuerat hydrope consumpta.
- 1640 10. Dec. Eam inter adultas proles (iam enim ante 32 annos, anno videlicet 1608, Jacobum et Annam mors in primo infantiae flore demessuerat) primo sequebatur P. Romanus monasterii B. V. ad Schutteram professus et pro tempore inter medios bellorum tumultus parochus in Eberbach, oppido Palatinatus. Sepultus est in monasterio Carmelitarum in Hirshorn 11. Dec. anno 1640. [p. 39]
- 1644 10. Apr. Post tres annos et quatuor fere menses anno videlicet Christi 1644 10. Apr. dilectissimus parens meus Lucas Gebel inter bellorum et adversitatum turbines exhaustus animam suam omnibus sacramentis probe munitam Creatori suo reddidit, cum iam numeraret annum aetatis 69.

- 1648 4. Oct. Ad alteram vitam transiit D. Georgius Vogler J.U.D. et Praefectus nostrae ditionis Bondorffianae, avunculus meus, quem filiali amore et honore ex merito prosecutus sum.
- 1650 15. Jan. Frater eius Christophorus Vogler Consul Engensis 16. mense postea [p. 40] secutus est pari probitatis et prudentiae laude relicta nec diu moratus amplius Jacobus Vogler germanus pariter frater comitem se adiunxit anno . . . [Lücke], singulare patientiae exemplar in acerrimis podagrae longis annis perpressae doloribus.
- 1657 25. Sept. Mortalitem hanc exiit frater meus Joannes Jacobus Gebel J.U.C. Praefectus supremus in Thiengen, sepultus ibidem.
- 1658 23. Jun. Coelos petiit P. Mauritius Capucinus Waldtshuetii plenus meritis inter nos fratres [p. 41] primus in annis et virtutibus.
- 1671 1. Febr. Moritur D. Joannes Jacobus Waibel J.U.C. ditionis Bondorffensis Praefectus supremus, meus dilectissimus affinis, cum prius suam sororem 1670 4. Maii, meam cordalissimam affinem, ut sororem ad coelos praemisisset, requiescant ambo in pace. [p. 42—43 leer]

III.

[p. 44]

Catalogus Patrum et Fratrum defunctorum ex Congregatione Blasiana ab anno 1636 21. Augusti, quo veni in monasterium

1. 1636 20. Dec. obiit P. Martinus Volckh in Wislikoven, sepultus ibidem¹.
2. 1638 27. Febr. P. Matthaeus Doll in vitriaria, sepultus in monasterio².

¹ Catalogus p. 10/11. F. Martinus Volckh von Geisingen. Par.: Joachimus Volckh, Elisabeth Scheublin; Nat.: 1572 4. Novb.; Ingr.: 1588 29. Jun.; Nov.: 1590 5. Novb.; Prof.: 1592 17. Sept.; Subd.: 1595 20. Maii; Diac.: 1596 22. Sept.; Presb.: 1597 1. Mart.; Primit.: 9. Mart. anno eodem; obiit in Wislickouen 20. Dec. 1636; sepultus ibidem.

² Ebd. p. 8/9. F. Matthaeus Doll von Tiengen. Par.: Eustachius Doll, Maria Meyerin; Nat.: —; Ingr.: 1580 23. Jun.; Nov.: 1582; Prof.: 1583 11. Sept.; Subd.: 1586; Diac.: 1588; Presb.: 1589; obiit in Tugurio vitriariorum 27. Febr. 1638; sepultus in monasterio.

3. 1638 2. Apr. P. Carolus Mohr in Wislikoven, sepultus ibidem³.
4. 1638 29. Jul. Rms. Abbas Schutteranus [p. 45] Tobias in Offenburg⁴.
5. 1638 6. Sept. Rms. Abbas Blasius Clingnovii, sepultus in Wislikoven⁵.
6. 1638 28. Sept. P. Henricus Kern in Beraw⁶.
7. 1639 6. Maii P. Stephanus Mayer in Schönaw, sepultus ibidem⁷.
8. 1639 29. Oct. P. Wernerus Bekhardt in Baden Ergoviae, sepultus in Wislikoven⁸.
9. 1640 16. Maii P. Ambrosius Dieterich in Dodtmooss, sepultus ibidem⁹.

³ Ebd. p. 12/13. F. Carolus Mohr von Hechingen. Par.: Christophorus Mohr, Margaretha Winchin; Nat.: —; Ingr.: 1593 circa festum Joannis Bapt.; Nov.: 1597 27. Apr.; Prof.: 1598 18. Maii; Subd.: 1599; Diac.: 1600; Presb.: 1601 in Septembri; Primit.: 1601 in festo SS. Simonis et Judae; obiit in Wislichhoven 1638 2. Apr.; sepultus ibidem.

⁴ Ebd. p. 16/17. F. Tobias Rösch von Effenhofen. Par.: Andreas Rösch, Ursula Frenckhin; Nat.: 1585 16. Sept.; Ingr.: 1599 26. Dec.; Nov.: 1601 27. Aug.; Prof.: 1603 21. Jul.; Subd.: 1607 16. Febr. Augustae; Diac.: 1609 pridie Trinitatis Constantiae; Presb.: 1611 24. Sept. Romae; Primit.: 1611 30. Sept. Romae; Abbas Schutteranus postulatus 1624 28. Mart.; obiit in Offenburg 29. Jul. 1638; sepultus ibidem.

⁵ Ebd. p. 10/11. F. Blasius Müntzer von Quotmandingen. Par.: Joannes Müntzer, Margaretha Meyerin; Nat.: 1572 in die Pentecosten; Ingr.: 1586 14. Sept.; Nov.: 1588; Prof.: 1592 17. Sept.; Subd.: 1595 pridie SS. Trinitatis; Diac.: 1595 in Exaltatione S. Crucis; Presb.: 1596 in Exaltatione S. Crucis; Primit.: 1596 27. Oct.; in Abbatem electus: 1625 12. Sept.; confirmatus 16. Oct.; obiit Clingnovii 6. Sept. 1638; sepultus in Wislichoven.

⁶ Ebd. p. 10/11. F. Henricus Kern von Engen. Par.: Hieronymus Kern, Magdalena Elabaschin; Nat.: 1570 in Julio; Ingr.: 1587; Nov.: 1588; Prof.: 1589 24. Novb.; Subd.: 1592; Diac.: 1594; Presb.: 1595; Primit.: 1595 28. Sept.; obiit Praepositus in Beraw 28. Sept. 1638; sepultus ibidem.

⁷ Ebd. p. 16/17. F. Stephanus Meyer von Gützen. Par.: Andreas Meyer, Brigitha Gleichhauffin; Nat.: 1586 in Junio; Ingr.: 1602 1. Jul.; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1609 27. Sept.; Diac.: 1610 18. Sept.; Presb.: 1612 10. Mart.; Primit.: 11. Apr. 1612; obiit in Schonaw 1639 6. Maii; sepultus ibidem.

⁸ Ebd. p. 20/21. F. Wernherus Beckhart von Bernaw. Par.: Michael Beckhart, Ursula Thomin; Nat.: 1594 circa Natalem Domini; Ingr.: 1610 7. Oct.; Nov.: 1612 in festo S. Blasii; Prof.: 1613 7. Mart.; Subd.: 1617 25. Mart.; Diac.: 1618 31. Mart.; Presb.: 1619 16. Mart. Augustae; Primit.: 1619 5. Maii Dillingae; obiit in Thermis Badensibus in officio prioratus 8 annos circiter laudabiliter functo 29. Oct. 1639; sepultus in Wislichoven.

⁹ Ebd. p. 24/25. F. Ambrosius Dieterich von Constantz. Par.: Georgius Dieterich, Euphrosina Hagerin; Nat.: 1602 8. Sept.; Ingr.: 1617 26. Sept.; Nov.: 1618 18. Jun.; Prof.: 1619 18. Jun.; Subd.: 1623 23. Sept.; Diac.: 1625 24. Maii; Presb.: 1627 27. Febr.; Primit.: 1627 22. Mart.; obiit in Dotmos 1640 16. Maii; sepultus ibidem in medio ante cancellos.

10. 1641 8. Febr. P. Fridericus Eggs in Clingnaw Praepositus, sepultus est in monasterio Sionensi¹⁰. [p. 46]
11. 1641 14. Martii Rms. Abbas Schutteranus Benedictus Bebelius Offenburgi, sepultus ibidem¹¹.
12. 1642 20. Apr. P. Zacharias Kögell in monasterio¹².
13. 1642 17. Dec. P. Andreas Molitor in monasterio¹³.
14. 1648 31. Oct. P. Jacobus Mayer in Dilendorff, ibidem sepultus¹⁴.
15. 1649 2. Apr. B. Stephanus Schneider in monasterio¹⁵.
16. 1649 29. Jun. P. Matthias Starckh in Gravenhausen, sepultus ibidem¹⁶.
17. 1649 6. Aug. P. Jacobus Bentelin sepultus in Beraw, Praepositus ibidem¹⁷. [p. 47]

¹⁰ Ebd. p. 14/15. F. Fridericus Eggs von Reinfelden. Par.: Marcellus Eggs, Salome Maudachern; Nat.: 1582 12. Mart.; Ingr.: 1595; Nov.: 1597 27. Apr.; Prof.: 1598 18. Maii; Subd.: 1602 21. Sept.; Diac.: 1603 20. Sept.; Presb.: 1604 25. Sept.; Primit.: 1. Novb.; obiit in Clingnaw 1641 8. Febr.; sepultus ibidem in monasterio Syonensi.

¹¹ Ebd. p. 18/19. F. Benedictus Bebelius von Entzishheim. Par.: Philippus Bebelius, Ephrosyna (verbessert aus: Barbara) Rasserin; Nat.: 1591 30. Apr.; Ingr.: 1610 4. Jun.; Nov.: 1611 3. Febr.; Prof.: 1612 1. Mart.; Subd.: 1615 4. Apr. Dilingae; Diac.: 1615 13. Jun. Augustae; Presb.: 1616 24. Sept.; Primit.: in festo S. Galli; Abbas Schutteranus postulatus 1639; obiit in civitate Offenburg 1641 14. Mart.; sepultus ibidem.

¹² Ebd. p. 10/11. F. Zacharias Kögell von Vilingen. Par.: Zacharias Kögell, Agnes Wernerin; Nat.: 1571 in Januario; Ingr.: 1581; Nov.: 1582; Prof.: 1588 21. Jun.; Subd.: 1592; Diac.: 1594; Presb.: 1595; obiit in monasterio 1642 20. Apr.; sepultus ibidem.

¹³ Ebd. p. 14/15. F. Andreas Molitor von Fützetzen. Par.: Joannes Molitor, Elisabetha Schwidin; Nat.: 1586 4. Febr.; Ingr.: 1599 26. Dec.; Nov.: 1601 27. Aug.; Prof.: 1603 21. Jul.; Subd.: 1607 9. Jun.; Diac.: 1609 27. Sept.; Presb.: 1610 6. Mart.; Primit.: 1610 in octava S. Benedicti; obiit in monasterio 1642 17. Dec.; ibidem sepultus.

¹⁴ Ebd. p. 16/17. F. Jacobus Meyer von Stüelingen. Par.: Joannes Meyer, Elisabetha Erhardin; Nat.: 1588 in festo S. Jacobi; Ingr.: 1603 in festo S. Jacobi; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1609 27. Sept.; Diac.: 1610 6. Mart.; Presb.: 1610 18. Sept.; Primit.: 1610 24. Oct.; obiit in Dillendorff; sepultus ibidem.

¹⁵ Ebd. p. 28/29. F. Stephanus Schneider von Jutzkoum. Conversus. Par.: Leonardus Schneider, Maria Heigin; Nat.: 1609 25. Jul.; Ingr.: 1631 23. Maii; Nov.: 1640 21. Aug.; Prof.: 1641 21. Aug.; obiit in monasterio 1649 2. Apr. Sancto Parasceves die; ibidem sepultus.

¹⁶ Ebd. p. 16/17. F. Matthias Starckh von Vilingen. Par.: Matthias Starckh, Maria Kirchenschmidin; Nat.: 1586 13. Jan.; Ingr.: 1600 in festo S. Laurentii; Nov.: 1601 27. Aug.; Prof.: 1603 21. Jul.; Subd.: 1607 16. Febr.; Diac.: 1609 27. Sept.; Presb.: 1610 6. Mart.; Primit.: 1610 28. Mart.; obiit in Grauenhausen 1649 29. Jun.; sepultus ibidem.

¹⁷ Ebd. p. 14/15. F. Jacobus Bentelin in Geisingen. Par.: Georgius Bentelin, Catharina Bücherin; Nat.: 1580 8. Jan.; Ingr.: 1597 22. Febr.; Nov.: 1598 1. Jun.;

18. 1650 4. Maii P. Anastasius Schreiter Clingnovii, sepultus ibidem¹⁸.
19. 1650 7. Jan. B. Nicolaus Strobl in Beraw¹⁹.
20. 1651 30. Novb. P. Hyeronimus Stier ruina muri obrutus in inundatione²⁰.
21. 1651 30. Novb. P. Joannes Bapt. Beimel eodem casu²¹.
22. 1652 9. Jan. P. Bartholomaeus Weiler, Prior in Beraw²².
23. 1652 13. Jan. P. Romanus Föchslin in monasterio²³.
24. 1652 5. Jul. P. Henricus Türkh in monasterio²⁴. [p. 48]
25. 1652 5. Dec. P. Jacobus Schielin in Wislikoven, sepultus ibidem²⁵.

Prof.: 1599 20. Oct.; Subd.: 1602 21. Sept.; Diac.: 1603 20. Sept.; Presb.: 1604 25. Sept.; Primit.: 1604 25. Oct.; obiit 1649 6. Aug.; sepultus in monasterio Beraw.

¹⁸ S. 235 Anm. 16.

¹⁹ Ebd. p. 30/31. F. Nicolaus Strobel von Jeschingen bey Landtsberg. Conventus. Par.: Georgius Strobel, Walpurgis Merchlerin; Nat.: —; Ingr.: 1645 24. Febr.; Nov.: 1647 8. Maii; Prof.: 1648 10. Maii; obiit in Beraw morbo jcterico 1650 7. Jan.; sepultus ibidem in coemeterio monialium.

²⁰ Ebd. p. 28/29. F. Hieronymus Stier von Derweil (?). Par.: Joannes Stier, Cunigunda (!) Freidenschlagerin; Nat.: 1615 29. Novb.; Ingr.: 1629 infra octavam S. Blasii; Nov.: 1630 13. Maii; Prof.: 1631 13. Maii; Subd.: 1637 19. Dec.; Diac.: 1638 3. Apr.; Presb.: 1640 3. Mart.; Primit.: 1640 15. Apr.; obiit miserabiliter ruina muri in abbazia ex inundatione oppressus et submersus 30. Novb. 1651, corpus modo quadriduo post repertum et in nostro coemeterio rite sepultus 4. Dec. 1651.

²¹ Ebd. p. 30/31. F. Joannes Baptista Beimel von Eger. Par.: Georgius Beimel, Margaritha Reinlin; Nat.: 1622 22. Jan.; Ingr.: 1647; Nov.: 1647 8. Maii; Prof.: 1648 24. Jun.; Subd.: 1648 19. Sept.; Diac.: 1649 29. Maii; Presb.: 1649 18. Sept.; Primit.: 1649 3. Oct.; obiit bonus Pater ruina muri ex undatione corruentis oppressus et submersus 30. Novb. 1651; corpus postridie repertum et 2. Dec. in monasterio sepultum in nostro coemeterio.

²² Ebd. p. 18/19. F. Bartholomaeus Weiler von Hochammingen. Par.: Joannes Weiler, Anna Reicherin; Nat.: 1585 1. Jun.; Ingr.: 1603 7. Oct.; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1612 7. Apr. Romae; Diac.: 1612 22. Sept. Romae; Presb.: 1613 23. Martii Romae; Primit.: 1613 21. Apr. Romae; obiit in Beraw officio Prioris monialium laudabiliter functus 9. Jan. 1652; ibidem in coemeterio monialium sepultus.

²³ Ebd. p. 20/21. F. Romanus Föchslin von Brisach. Par.: Joannes Föchslin, Maria Rieffin; Nat.: 1595 28. Aug.; Ingr.: 1611 18. Apr.; Nov.: 1612 in festo S. Blasii; Prof.: 1613 7. Mart.; Subd.: 1616 24. Sept.; Diac.: 1617 23. Sept.; Presb.: 1619 21. Sept.; Primit.: 1619 20. Oct.; obiit in monasterio pluribus annis podagricus 1652 13. Jan.; sepultus ibidem.

²⁴ Ebd. p. 18/19. F. Henricus Türck von Waldkirch. Par.: Jacobus Türck, Lucia Lünckhin; Nat.: 1588 2. Novb.; Ingr.: 1602 24. Oct.; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1610 18. Sept.; Diac.: 1612 10. Mart.; Presb.: 1613 1. Jun.; Primit.: 1613 7. Jul.; obiit in monasterio 5. Jul. 1652; ibidem sepultus.

²⁵ Ebd. p. 18/19. F. Jacobus Schüelin von Stüelingen. Par.: Fridericus Schüelin, Anna Schumacherin; Nat.: 1587 27. Jul.; Ingr.: 1603 in festo S. Jacobi; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1611 26. Febr.; Diac.: 1612 10. Mart.;

26. 1654 16. Dec. P. Bonifacius Burkhardt in monasterio²⁶.
 27. 1654 27. Dec. P. Othmarus Homburger Ewatingae, sepultus
 ibidem²⁷.
 28. 1656 18. Mart. P. Casparus Frey in monasterio²⁸.
 29. 1656 11. Sept. Rms. Abbas Schutteranus Vincentius Haug,
 sepultus in Schutteren²⁹.
 30. 1657 5. Dec. F. Aemilianus Hieblin in monasterio³⁰. [p. 49]
 31. 1659 2. Febr. F. Maurus Alsens in monasterio³¹.
 32. 1659 2. Aug. P. Martinus Steinegg in monasterio³².
 33. 1660 2. Jul. Rms. Placidus Abbas Schwartzachensis, ibidem
 sepultus³³.

Presb.: 1613 1. Jun.; Primit.: 1613 7. Jul.; obiit in Wislkoven 5. Dec. 1652; ibidem sepultus.

²⁶ Ebd. p. 28/29. F. Bonifacius Burkardt von Constantz. Par.: Fridolinus Burkardt, Lucia Weissin; Nat.: 1612; Baptiz.: 26. Aug.; Ingr.: 1630 10. Jul.; Nov.: 1631 20. Aug.; Prof.: 1632 23. Aug.; Subd.: 1635 3. Mart.; Diac.: 1636 17. Maii; Presb.: 1637 19. Dec.; Primit.: 1638 10. Jan.; obiit in monasterio 1654 16. Dec.; sepultus ibidem.

²⁷ Ebd. p. 24/25. F. Othmar Homburger von Engen. Par.: Joannes Conradus Homburger, Dorothea Binnigerin; Nat.: 1607 16. Oct.; Ingr.: 1623 27. Maii; Nov.: 1623 die ultimo Julii; Prof.: 1624 1. Aug.; Subd.: 1629 9. Jun.; Diac.: 1630 25. Maii; Presb.: 1631 19. Dec.; Primit.: 1632 6. Jan.; obiit in Ewatingen 27. Dec. 1654 circa medium nonae vesp.; ibidem sepultus.

²⁸ Ebd. p. 16/17. F. Casparus Frey von Baden. Par.: Melchior Frey, Barbara Felberin; Nat.: 1587 14. Aug.; Ingr.: 1601 in festo S. Nicolai; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1610 18. Sept.; Diac.: 1612 10. Mart.; Presb.: 1612 22. Sept.; Primit.: 1612 4. Novb.; obiit in monasterio apoplecticus ultra biennium 1656 18. Mart.; sepultus ibidem.

²⁹ Ebd. p. 20/21. F. Vincentius Haug von Gehrweill. Par.: Joannes Haug, Anna Brunnerin; Nat.: 1599 in festo SS. Simonis et Judae; Ingr.: 1612 16. Jul.; Nov.: 1615 6. Jul.; Prof.: 1616 9. Jul.; Subd.: 1621 18. Sept.; Diac.: 1622 24. Sept.; Presb.: 1623 23. Sept.; Primit.: 1623 29. Oct.; Abbas Schutteranus postulatus 1641 25. Apr.; obiit in monasterio Schutterano, ubi 15 annis Abbas erat 1656 11. Sept.; sepultus ibidem.

³⁰ Ebd. p. 34/35. F. Aemilianus Hieblin von Thüengen. Par.: Joannes Jacobus Hieblin, Margaretha Brünin; Nat.: 1637 10. Novb.; Ingr.: —; Nov.: 1653 11. Novb.; Prof.: 1654 die eodem; obit defluxione insolita, in apoplexiam desinente 5. Dec. 1657 aetatis anno 20; sepultus in monasterio.

³¹ Ebd. p. 20/21. F. Maurus Alsentz von Entzisheim. Par.: Joannes Christophorus Alsentz, Brigitha Lorentzin; Nat.: 1595 11. Apr.; Ingr.: 1610 3. Jun.; Nov.: 1611 3. Febr.; Prof.: 1612 1. Mart.; Conversus creatus corona et cuculla deposita 1624 27. Novb.; obiit in monasterio prope 22 annos caecus 2. Febr. festo Purificatae Virginis 1659; sepultus ibidem.

³² Ebd. p. 18/19. F. Martinus Steineckh von Tuengen. Par.: Georgius Steineckh, Margaretha Röschin; Nat.: 1586 14. Novb.; Ingr.: 1602 20. Jul.; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1611 22. Sept. Romae; Diac.: 1612 7. Apr. Romae; Presb.: 1612 22. Sept. Romae; Primit.: 1612 30. Sept. Romae; obiit in Domino longe membrorum usu destitutus 1659 2. Aug.; sepultus ibidem.

³³ Ebd. p. 20/21. F. Placidus Rauber von Amstetten. Par.: Petrus Rauber, Catharina Schnitzerin; Nat.: 1595 in festo S. Thomae Apostoli; Ingr.: 1608

34. 1661 11. Novb. P. Lambertus Mayer Subprior in monasterio³⁴.
35. 1662 21. Jun. P. Beringerus Kofer in Beraw, sepultus ibidem³⁵.
36. 1663 12. Apr. P. Anselmus Tritt apoplexia iterato tactus in monasterio³⁶.
37. 1663 5. Jun. P. Augustinus Haim apoplexia tactus in Wislickoven, [p. 50] sepultus ibidem³⁷.
38. 1664 22. Jan. P. Basilius Schröter in monasterio³⁸.
39. 1664 23. Apr. P. Paulus Schliniger in monasterio³⁹.
40. 1664 20. Jun. circa horam 11. postmeridianam piissime in Domino obdormit Franciscus Abbas monasterii nostri⁴⁰.

4. Sept.; Nov.: 1611 3. Febr.; Prof.: 1612 1. Mart.; Subd.: 1617 25. Mart.; Diac.: 1619 26. Mart.; Presb.: 1620 19. Sept.; Primit.: 1620 18. Oct.; Abbas Schwartzacensis postulat 1649 17. Aug.; mortem piissimam obiit in monasterio Schwartzach, cui 11 annis Abbas praefuit, 2 Julii Visitationis B.V. 1660; sepultus ibidem.

³⁴ Ebd. p. 26/27. F. Lambertus Meyer von Lauffenburg. Par.: Matthias Meyer, Barbara Banwartin; Nat.: 1612 17. Mart.; Ingr.: 1626 3. Febr.; Nov.: 1628 21. Oct.; Prof.: 1629 22. Oct.; Subd.: 1633 24. Sept.; Diac.: 1634 23. Sept.; Presb.: 1636 17. Maii; Primit.: 1636 1. Junii; obiit in monasterio 1661 11. Novb.; sepultus ibidem.

³⁵ Ebd. p. 28/29. F. Beringerus Koffer St. Blasianus. Par.: Dns. Melchior Fridericus Koffer J. U. Doctor, Dna. Anna Maria Schlizwekin; Nat.: 1626 10. Oct.; Ingr.: 1637 13. Apr.; Nov.: 1641 1. Novb.; Prof.: 1642 1. Novb.; Subd.: 1648 19. Sept.; Diac.: 1649 18. Sept.; Presb.: 1650 17. Dec.; Primit.: 1651 6. Jan.; obiit immatura morte 1662 21. Jun. in Beraw; sepultus ibidem in coemiterio sanctimonialium.

³⁶ Ebd. p. 24/25. F. Anselmus Tritt von Constantz. Par.: Nicolaus Tritt, Dorothea Oshwündin nobiles ambo; Nat.: 1606 22. Apr.; Ingr.: 1620 3. Dec.; Nov.: 1622 29. Maii; Prof.: 1623 8. Junii; Subd.: 1628 17. Junii; Diac.: 1629 9. Junii; Presb.: 1630 25. Maii; Primit.: 1630 2. Junii; obiit in monasterio iterata apoplexia 12. Apr. 1663; sepultus ibidem.

³⁷ Ebd. p. 22/23. F. Augustinus Heim von Welbstatt. Par.: Joseph Heim, Magdalena Weiglin; Nat.: 1601 6. Aug.; Ingr.: 1617 26. Mart.; Nov.: 1618 18. Jun.; Prof.: 1619 18. Jun.; Subd.: 1623 23. Sept.; Diac.: 1625 24. Maii; Presb.: 1626 19. Sept.; Primit.: 1626 18. Novb.; moritur apoplexia in Wislickoven 1663 5. Jun.; sepultus ibidem.

³⁸ Ebd. p. 28/29. F. Basilius Schröter von Friburg in Brisgau. Par.: Joannes Schröter, Barbara Ehweldin; Nat.: 1611 17. Aug.; Ingr.: 1637 12. Maii; Nov.: 1637 16. Jun.; Prof.: 1638 17. Jun.; Subd.: 1639 19. Mart.; Diac.: 1639 9. Apr.; Presb.: 1640 7. Apr.; Primit.: 1640 festo inventionis S. Crucis; obiit in monasterio 1664 22. Jan.; sepultus ibidem.

³⁹ Ebd. p. 20/21. F. Paulus Schliniger von Clingnaw. Par.: Matthaeus Schliniger, Salome Grossmenin; Nat.: 1597 17. Sept.; Ingr.: 1612 27. Jul.; Nov.: 1615 6. Jul.; Prof.: 1616 9. Jul.; Subd.: 1619 21. Sept.; Diac.: 1620 19. Sept.; Presb.: 1622 24. Sept.; Primit.: 1622 2. Oct.; obiit in monasterio 1664 23. Apr.; sepultus ibidem.

⁴⁰ S. 238 Anm. 24.

41. 1664 12. Jul. circa horam 12. noctis moritur P. Mangoldus Dornspenger in monasterio, sepultus ibidem⁴¹.
42. 1665 4. Jun. circa horam 5. antemeridianam Schutterae in Domino obdormit P. Rustenus Eggs, ibidem sepultus⁴².
43. 1665 4. Jul. pariter Schutterae moritur P. Meinradus Seelos circa horam 1. post meridiem, sepultus ibidem⁴³. [p. 51]
44. 1665 21. Jul. media 9. vespertina piissime in Domino obdormivit P. Jacobus Scholl Senior noster venerabilis, sepelitur in monasterio⁴⁴.
45. 1666 16. Maii hora 8. post meridiem subitaneae moritur P. Albanus Fischer, sepelitur in monasterio⁴⁵.
46. 1666 10. Aug. circa mediam noctem moritur Conversus F. Joachimus Mauchenberger, sepelitur in monasterio⁴⁶.
47. 1666 15. Dec. P. Antonius Keller moritur in monasterio⁴⁷.

⁴¹ Ebd. p. 32/33. F. Mangoldus Dornspenger von Rottenburg. Par.: Joannes Adamus Dornspenger, Maria Jacobe von Mosch; Nat.: 1631 20. Aug.; Ingr.: 1648 9. Oct.; Nov.: 1649 16. Maii; Prof.: 1650 16. Maii; Subd.: 1654; Diac.: —; Presb.: 1656; Primit.: 1656 28. Maii Romae; obiit immatura morte 1664 12. Jul.; sepultus in monasterio.

⁴² Ebd. p. 32/33. F. Rustenus Eggs von Reinfelden. Par.: Wipertus Eggs, Agnes Dornspengerin; Nat.: 1630 23. Dec.; Ingr.: 1647 26. Jul.; Nov.: 1648 10. Maii; Prof.: 1649 16. Maii; Subd.: 1653 8. Mart.; Diac.: 1654 28. Febr.; Presb.: 1655 20. Febr.; Primit.: 1655 7. Mart.; obiit immatura morte in monasterio Schutterano 1665 4. Jun.; sepultus ibidem.

⁴³ Ebd. p. 24/25. F. Meinradus Seelos von Entzishem. Par.: Joannes Seelos, Gertrudis Basserin; Nat.: 1605 18. Novb.; Ingr.: 1623 17. Maii; Nov.: 1623 die ultimo Julii; Prof.: 1624 1. Aug.; Subd.: 1628 17. Jun.; Diac.: 1629 9. Jun.; Presb.: 1630 25. Maii; Primit.: 1630 3. Jun.; obiit in monasterio Schutterano 1665 4. Jul.; sepultus ibidem.

⁴⁴ Ebd. p. 16/17. F. Joannes Jacobus Scholl von Engen. Par.: Casparus Scholl, Barbara Osweltin; Nat.: 1566 8. Sept.; Ingr.: 1602 9. Jul.; Nov.: 1604 22. Mart.; Prof.: 1605 9. Oct.; Subd.: 1610 6. Mart.; Diac.: 1610 18. Sept.; Presb.: 1612 10. Mart.; Primit.: 1612 11. Apr.; obiit in monasterio 1665 21. Jul.; sepultus ibidem.

⁴⁵ Ebd. p. 26/27. F. Albanus Fischer von Donaweschingen. Par.: Jacobus Fischer, Magdalena Müntzerin; Nat.: 1611 26. Aug.; Ingr.: 1627 21. Maii; Nov.: 1628 21. Oct.; Prof.: 1629 22. Oct.; Subd.: 1633 24. Sept.; Diac.: 1634 23. Sept.; Presb.: 1636 17. Maii; Primit.: 1636 1. Jun.; obiit in monasterio 1666 16. Maii; sepultus ibidem.

⁴⁶ Ebd. p. 32/33. F. Joachim Mauchenberger von Rutteraw. Par.: Michael Mauchenberger, Barbara Bergerin; Nat.: 1630 12. Oct.; Ingr.: 1649 23. Febr.; Nov.: 1651 21. Mart.; Prof.: 1652 21. Mart.; obiit in monasterio 1666 11. Aug.; sepultus ibidem.

⁴⁷ Ebd. p. 24/25. F. Antonius Keller von Überlingen. Par.: Abraham Keller, Catharina Eüdrischin; Nat.: 1603 13. Novb.; Ingr.: 1620 17. Sept.; Nov.: 1621 27. Maii; Prof.: 1622 1. Jun.; Subd. cum 4 minoribus ordinibus: 1625 24. Maii; Diac.: 1626 19. Sept.; Presb.: 1628 27. Jun.; Primit.: 1628 16. Jul.; obiit in monasterio 1666 17. Dec.; sepultus ibidem.

48. 1669 30. Apr. P. Fridericus Koler longis annis apoplecticus moritur sepeliturque in monasterio⁴⁸.
49. 1672 21. Febr. post exantlatos diuturnos mortales dolores circa horam 7. post meridiem piissime in Domino exspirat Rms. Abbas Oddo, requiescat in pace⁴⁹.
50. 1672 2. Jul. circa horam 4. post meridiem [p. 52] moritur in Domino P. Dominicus Erlinholtz longis annis monasterii Archimagyrus⁵⁰.
51. 1673 in Clingnaw moritur pie in Christo P. Henricus Nöth Senior nostri conventus et sepelitur ibidem⁵¹.
52. 1673 8. Novb. piissime in Domino requiescit P. Gregorius Lemp Vicarius in Grafenhausen ibidemque cum magno luctu sepelitur⁵².
53. 1674 supremum diem claudit Rms. Abbas Schutteranus Blasius, cuius anima in Domino requiescat⁵³. [Nr. 51—53 in blasser Tinte nachgetragen, p. 53—54 leer]

⁴⁸ Ebd. p. 20/21. F. Joannes Fridericus Koler von Reinaw. Par.: Bonaventura Koler, Magdalena Engelin; Nat.: 1597 30. Aug.; Ingr.: 1611 13. Aug.; Nov.: 1612 in festo S. Blasii; Prof.: 1614 14. Jun.; Subd.: 1619 21. Sept.; Diac.: 1620 19. Sept.; Presb.: 1622 24. Sept.; Primit.: 1622 3. Oct.; obiit in monasterio 1669 3. Maii; sepultus ibidem.

⁴⁹ S. 235 Anm. 15.

⁵⁰ Ebd. p. 28/29. F. Dominicus Erleholtz von Überlingen. Par.: Joannes Erleholtz, Maria Rosina Becklin; Nat.: 1616 25. Mart.; Ingr.: 1637 16. Mart.; Nov.: 1637 16. Jun.; Prof.: 1638 17. Jun.; Subd.: 1639 19. Mart.; Diac.: 1639 9. Apr.; Presb.: 1640 7. Apr.; Primit.: 1640 25. Apr.; obiit in monasterio Oeconomi officio pluribus annis laudabilissime functus 1672 2. Jul. hora 4. vesp.; sepultus ibidem.

⁵¹ Ebd. p. 20/21. F. Henricus Noth von Baden. Par.: Joannes Nöth, Elisabetha Marckwalderin; Nat.: 1595 29. Dec.; Ingr.: 1607 in festo S. Matthaei; Nov.: 1611 3. Febr.; Prof.: 1613 7. Mart.; Subd.: 1620 19. Sept.; Diac.: 1621 18. Sept.; Presb.: 1622 24. Sept.; Primit.: 1622 2. Oct.; obiit in Clingnaw 1673 6. Febr. circa horam primam matut.; sepultus ibidem in coemiterio prout ipse expetit.

⁵² Ebd. p. 28/29. F. Gregorius Lemp von Freyburg im Brigaw. Par.: Berchtoldus Lemp, Cleopie Fladerin; Nat.: 1620 24. Mart.; Ingr.: 1636 11. Aug.; Nov.: 1637 16. Jun.; Prof.: 1638 17. Jun.; Subd.: 1645 10. Jun.; Diac.: 1645 23. Sept.; Presb.: 1646 24. Febr.; Primit.: 1646 11. Mart.; obiit in Gravenhausen 8. Nov. 1673; sepultus ibidem.

⁵³ Ebd. p. 28/29. F. Blasius Sarwey von Constantz. Par.: Joannes Sarwey, Elisabetha Schererin; Nat.: 1622 17. Dec.; Ingr.: 1640 25. Jul.; Nov.: 1640 21. Aug.; Prof.: 1641 21. Aug.; Subd.: 1644 24. Sept.; Diac.: 1645 10. Jun. Romae; Presb.: 1646 22. Dec.; Primit.: 1646 in vigilia Nativitatis Christi 23. Dec. Romae; postulatus in Abbatem Schutteranum 1659 30. Mart.; obiit in monasterio Schutterano 4. Apr. 1674; sepultus ibidem.

IV.

[p. 55] Congregatio Blasiana ab anno 1636 21. Augusti,
quo veni in monasterium

1. Rms. Abbas Blasius ex Gunthmadingen [Gottmadingen]
natus anno 1572. [III. 5]
2. Rms. Abbas Schutteranus Tobias Rösch von Epfenhofen
natus 1585. [III. 4]
3. P. Matthaeus Doll Tiengensis. [III. 2]
4. P. Zacharias Kögel Vilingensis natus 1571. [III. 12]
5. P. Henricus Kern Engensis natus 1570. [III. 6]
6. P. Martinus Volkh Geisingensis nat. 1572. [III. 1]
7. P. Carolus Mohr Hechingensis. [III. 3]
8. P. Fridericus Eggs Rheinfeldensis nat. 1582. [III. 10]
9. P. Jacobus Bendtelin Geisingensis nat. 1580 [p. 56] [III. 17]
10. P. Andreas Molitor Fietzensis nat. 1586. [III. 13]
11. P. Matthias Starkh Vilingensis nat. 1586. [III. 16]
12. P. Jacobus Mayer Stielingensis nat. 1586. [III. 14]
13. P. Stephanus Mayer Fietzensis nat. 1586. [III. 7]
14. P. Jacobus Scholl Engensis nat. 1586. [III. 44]
15. P. Casparus Frey Badensis nat. 1587. [III. 28]
16. P. Martinus Steinegg Thiengensis nat. 1586. [III. 32]
17. P. Bartholomaeus Weiler Hohenemmingen nat. 1585. [III. 22]
18. P. Henricus Türkh Waldkirchensis nat. 1588. [III. 24]
19. P. Jacobus Schielin Stielingensis nat. 1587. [III. 25]
20. P. Benedictus Bebel Abbas Schutteranus Entzisheim
nat. 30. Apr. 1591. [III. 11]
21. P. Romanus Füchslin Brisacensis nat. 1595. [III. 23]
22. P. Placidus Rauber Abbas Schwartzachensis Amstetta-
nus nat. 1595. [III. 33]
23. P. Henricus Nöth Badensis nat. 1595. [III. 51]
24. P. Wernerus Bekhardt Bernaw nat. 1594. [p. 57] [III. 8]
25. P. Fridericus Koler Rheinaw nat. 1597. [III. 48]
26. P. Vincentius Haug Abbas Schutteranus Gerwilanus
nat. 1599. [III. 29]
27. P. Paulus Schliniger Clingnaw nat. 1597. [III. 39]
28. Rms. D. Franciscus Chulottus Abbas S. Blasii Entzis-
heim nat. 1599 [III. 45]
29. P. Augustinus Haim Weiberstatt nat. 1601. [III. 37]
30. P. Ambrosius Dieterich Constantiensis nat. 1602. [III. 9]

- | | | |
|-----|--|------------|
| 31. | P. Antonius Keller Überlingensis nat. 1603. | [III. 47 |
| 32. | P. Anselmus Tritt Constantiensis nat. 1606. | [III. 36 |
| 33. | P. Meinradus Seelos nat. 18. Novb. 1605. | [III. 43 |
| 34. | P. Othmarus Honburger nat. 16. Oct. 1607. | [III. 27 |
| 35. | P. Fridolinus Burkhard nat. 12. Oct. 1608 ¹ . | |
| 36. | P. Anastasius Schreiter nat. 13. Mart. 1601. | [I Anm. 16 |
| 37. | P. Bernardus Brügel nat. 20. Dec. 1608 ² . | |
| 38. | P. Sebastianus Ziegler nat. 23. Aug. 1610 ³ . [p. 58] | |
| 39. | P. Udalricus Schenk nat. 27. Sept. 1610 ⁴ . | |
| 40. | P. Robertus Maister nat. 15. Febr 1611 ⁵ . | |
| 41. | P. Lambertus Mayer nat. 17. Mart. 1612. | [III. 34 |
| 42. | P. Albanus Fischer nat. 26. Aug. 1611. | [III. 45 |
| 43. | P. Oddo Kibler nat. 8. Oct. 1613. | [I Anm. 15 |
| 44. | P. Columbanus Mayer nat. 5. Oct. 1613 ⁶ . | |
| 45. | P. Bonifacius Burkhard nat. 26. Aug. 1613. | [III. 26 |

¹ Ebd. p. 26/27. F. Fridolin Burchart von Engen. Par.: Joannes Burchart, Magdalena Vorsterin; Nat.: 1608 12. Oct.; Ingr.: 1623 27. Maii; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 13. Maii; Subd.: 1630 25. Maii; Diac.: 1631 14. Jun.; Presb.: 1633 24. Oct.; Primit.: 1633 1. Novb.; obiit subita febr in Beraw 1683 3. Apr. hora 6. vespert.; sepultus ibidem in coemiterio monialium.

² Ebd. p. 26/27. F. Bernhardus Brigell aus dem Trutperterthall. Par.: Joannes Brigell, Catharina Grossir; Nat.: 1608 20. Dec.; Ingr.: 1625 7. Jan.; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 13. Maii; Subd.: 1630 25. Maii; Diac.: 1631 14. Jun.; Presb.: 1633 24. Sept.; Primit.: 1633 1. Novb.; obiit catarrho suffocativo in monasterio 11. Jul. 1687 hora 5. matut. sacerdos jubilaeus; sepultus ibidem.

³ Ebd. p. 26/27. F. Sebastianus Ziegler von Stetten zum kalten Marckt. Par.: Paulus Ziegler, Agatha Marquardin; Nat.: 1610 23. Aug.; Ingr.: 1625 7. Jan.; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 13. Maii; Subd.: 1630 25. Maii; Diac.: 1631 14. Jun.; Presb.: 1634 23. Sept.; Primit.: 1634 1. Novb.; obiit in Clingnaw 25 annorum Praepositus 1675 2. Mart.; sepultus ibidem in templo parochiali ante medium arae majoris.

⁴ Ebd. p. 26/27. F. Udalricus Schenck von Engen. Par.: Balthasar Schenck, Barbara Heilbergerin; Nat.: 1610 27. Sept.; Ingr.: 1623 27. Maii; Nov.: 1625 12. Maii; Prof.: 1626 30. Sept.; Subd.: 1631 19. Dec.; Diac.: 1633 24. Sept.; Presb.: 1634 23. Sept.; Primit.: 1634 1. Novb.; obiit senio et dysenteria confectus Wislickofii 17. Novb. 1696 hora 1. pomerid.; fuit Prior 24 annis, sacerdos iubilaris; ibidem sepultus.

⁵ Ebd. p. 26/27. F. Robertus Meister von St. Blasien. Par.: Jacobus Meister, Agnes Foltin; Nat.: 1611 15. Febr.; Ingr.: 1624 1. Aug.; Nov.: 1626 22. Maii; Prof.: 1627 27. Maii; Subd.: 1633 24. Sept.; Diac.: 1634 23. Sept.; Presb.: 1635 2. Jun.; Primit.: 1635 8. Jul.; obiit in Clingnaw nonagenarius 1700 17. Apr.; sepultus ibidem in templo monasterii Sionensis.

⁶ Ebd. p. 28/29. F. Columbanus Meyer von Fryburg im Breissgaw. Par.: Georgius Meyer, Anna Maria Wirtnerin; Nat.: 1613 5. Oct.; Ingr.: 1629 22. Sept.; Nov.: 1630 13. Maii; Prof.: 1631 13. Maii; Subd.: 1635 2. Jun.; Diac.: 1636 17. Maii; Presb.: 1637 19. Dec.; Primit.: 1638 10. Jan.; obiit Administrator in Gurtweil 1679 7. Jun.; sepultus ibidem.

46. P. Albertus Werner nat. 14. Maii 1614⁷.
 47. P. Hyeronimus Stier nat. 29. Novb. 1615. [III. 20]
 48. P. Dominicus Erlinholtz nat. 25. Mart. 1616. [III. 50]
 49. P. Basilius Schröter nat. 17. Aug. 1611. [III. 38]
 50. P. Gregorius Lemp nat. 24. Mart. 1620. [III. 52]
 51. P. Blasius Sarwey Abbas Schutteranus Constantiensis
 nat. 17. Dec. 1622 [III. 53]
 52. P. Franciscus Fabri nat. 19. Jun. 1624⁸.
 53. P. Findanus Gerwigg nat. 15. Jul. 1624⁹. [p. 59]
 54. P. Benedictus Gebel Rottwilensis nat. 25. Jun. 1625. [I Anm. 8]
 55. P. Vincentius Höfer nat. 24. Jan. 1625¹⁰.
 56. P. Joannes Bapt. Beimel nat. 22. Jan. 1625. [III. 21]
 57. P. Reginbertus Gomoy nat. 18. Dec. 1625¹¹.
 58. P. Beringerus Kofer nat. 10. Oct. 1626. [III. 35]
 59. P. Rustenus Eggs nat. 23. Dec. 1630. [III. 42]
 60. P. Hermannus Lehner nat. 24. Apr. 1626¹².

⁷ Ebd. p. 26/27. F. Albertus Wernher (!) von Mösckirch. Par.: Joannes Werner, Anna Schöckhin; Nat.: 1614 14. Mart.; Ingr.: 1628 23. Novb.; Nov.: 1630 13. Maii; Prof.: 1631 13. Maii; Subd.: 1635 2. Jun.; Diac.: 1636 17. Maii; Presb.: 1638 3. Apr.; Primit.: 1638 2. Maii; obiit calida febrī in monasterio 1684 9. Dec.; sepultus ibidem.

⁸ Ebd. p. 30/31. F. Franciscus Fabri Friburgensis. Par.: Joannes Fridericus Fabri, Salome Stöckin; Nat.: 1624 19. Jun.; Ingr.: 1641 24. Jun.; Nov.: 1641 1. Novb.; Prof.: 1642 1. Novb.; Subd.: 1645 23. Sept.; Diac.: 1646 22. Sept.; Presb.: 1648 19. Sept.; Primit.: 1648 4. Oct.; obiit in monasterio 1675 18. Mart.; sepultus ibidem.

⁹ Ebd. p. 30/31. F. Findanus Gerwig Friburgensis. Par.: Joannes Ulricus Gerwick (!), Maria Pantaleoni; Nat.: 1624 15. Jul.; Ingr.: — tertia vice eodem anno; Nov.: 1644 23. Oct.; Prof.: 1645 28. Oct.; Subd.: 1646 22. Sept.; Diac.: 1647 15. Jun.; Presb.: 1648 19. Sept.; Primit.: 1648 4. Oct.; obiit Vicarius in Kirchdorff 20. Sept. 1691; ibidem sepultus in ecclesia.

¹⁰ Ebd. p. 30/31. F. Vincentius Hofer Gamundio natus. Par.: Jacobus Hofer, Catharina Mayerin; Nat.: 1625 24. Jan.; Ingr.: 1642 12. Jun.; Nov.: 1642 1. Novb.; Prof.: 1643 1. Novb.; Subd.: 1646 22. Sept.; Diac.: 1648 19. Sept.; Presb.: 1649 18. Sept.; Primit.: 1649 3. Oct.; obiit in monasterio 1678 16. Oct.; sepultus ibidem.

¹¹ Ebd. p. 30/31. F. Reginbertus Gomoy ex Delemonto. Par.: Georgius Gomoy, Agatha Sauary; Nat.: 1625 18. Dec.; Ingr.: 1640 12. Novb.; Nov.: 1641 1. Novb.; Prof.: 1642 1. Novb.; Subd.: 1648 19. Sept.; Diac.: 1649 18. Sept.; Presb.: 1649 18. Dec.; Primit.: 1650 6. Jan.; obiit in monasterio Rhenoviensi exul 1678 22. Mart.; in eodem monasterio sepultus.

¹² Ebd. p. 32/33. F. Hermannus Lehner von Bledling in nderen Bayern. Par.: Wolfgangus Lehner, Martha Lehnerin; Nat.: 1626 24. Apr.; Ingr.: 1652 13. Mart.; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1653 20. Dec.; Diac.: 1654 28. Febr.; Presb.: 1655 20. Febr.; Primit.: 1655 7. Mart.; obiit in monasterio longa aegritudine consumptus 1686 18. Maii mane paulo ante horam septimam; sepultus ibidem.

61. P. Hyeronimus Schechtelin nat. 28. Mart. 1631¹³.
62. P. Gisilbertus Straubhaar nat. 17. Dec. 1631¹⁴.
63. P. Mangoldus Dornsperger nat. 20. Aug. 1631 [III. 41]
64. P. Berchtoldus Armbruster nat. 4. Sept. 1632¹⁵.
65. P. Guntherus Schmidlin nat. 12. Jan. 1633¹⁶.
66. P. Theopertus Baldinger nat. 28. Sept. 1633¹⁷.
67. P. Placidus Zimmerman nat. 6. Maii 1634¹⁸.
68. P. Nicolaus Locher nat. 12. Febr. 1634¹⁹.
69. P. Romanus Vogler nat. 9. Oct. 1636²⁰. [p. 60]

¹³ Ebd. p. 32/33. F. Hieronymus Schechtelin von Freyburg. Par.: Matthias Schechtelin, Maria Elisabetha Nisslerin; Nat.: 1631 28. Mart.; Ingr.: 1651 27. Oct.; Nov.: 1651 21. Novb.; Prof.: 1652 21. Novb.; Subd.: 1653 8. Mart.; Diac.: 1653 20. Dec.; Presb.: 1655 22. Maii; Primit.: 1655 5. Sept.; obiit catharro suffocativo in monasterio 25. Apr. 1709.

¹⁴ Ebd. p. 30/31. F. Gisilbertus Straubhaar von Waldtshut. Par.: Joannes Jacobus Straubhaar, Margaritha Bürgin; Nat.: 1631 17. Dec.; Ingr.: 1645 14. Oct.; Nov.: 1648 10. Maii; Prof.: 1649 16. Maii; Subd.: 1653 8. Mart.; Diac.: 1653 20. Dec.; Presb.: 1656 1. Apr.; Primit.: 1656 18. Apr.; obiit Neggenschwilae media 6. matut. 26. Mart. ipsa Dominica Resurrectionis 1690, Vicarius ibidem; sepultus ibidem in choro ante aram.

¹⁵ Ebd. p. 32/33. F. Berchtoldus Armbruster von Baden im Ergöw. Par.: Joannes Armbruster, Barbara Franckhin; Nat.: 1632 4. Sept.; Ingr.: 1647 26. Aug.; Nov.: 1648 10. Maii; Prof.: 1649 16. Maii; Subd.: 1653 20. Dec.; Diac.: 1654 19. Dec.; Presb.: 1656 23. Sept.; Primit.: 1656 1. Novb.; obiit in monasterio 28. Febr. 1688; sepultus ibidem.

¹⁶ Ebd. p. 32/33. F. Guntherus Schmidlin natus Basileae. Par.: Jacobus Christophorus Schmidlin, Ursula Schmidlin; Nat.: 1633 12. Jan.; Ingr.: 1647 9. Novb.; Nov.: 1648 10. Maii; Prof.: 1649 16. Maii; Subd.: 1654 28. Febr.; Diac.: 1655 20. Febr.; Presb.: 1657 26. Maii; Primit.: 1657 15. Aug.; obiit lenta tabe et febris consumente in monasterio post integri anni infirmitatem 1684 5. Jan.; sepultus ibidem a dextra Crucifixi.

¹⁷ Ebd. p. 32/33. F. Theopertus Baldinger von Baden im Ergöw. Par.: Lucas Baldinger, Margaritha Weiss; Nat.: 1633 28. Sept.; Ingr. 1647 19. Maii; Nov.: 1649 16. Maii; Prof.: 1650 16. Maii; Subd.: 1655 20. Febr.; Diac.: 1656 1. Apr.; Presb.: 1658 15. Jun.; Primit.: 1658 24. Jun.; obiit in parochia Kirchdorffensi 1675 14. Apr.; sepultus ibidem in ecclesia.

¹⁸ Ebd. p. 32/33. F. Placidus Zimmerman von Dellsparg. Par.: Marcus Chappu der Zimmermann, Ursula Arparellin; Nat.: 1634 6. Maii; Ingr.: 1650 24. Aug.; Nov.: 1651 21. Mart.; Prof.: 1652 21. Mart.; Subd.: 1655 22. Maii; Diac.: 1656 23. Sept.; Presb.: 1658 15. Jun.; Primit.: 1658 24. Jun.; obiit inter preces RR. PP. Cappucinatorum Bellefortii 27. Febr. 1693; ibidem a Gallis, a quibus ob negatam contributionem 1689 mense Martio Crotzinga propria culpa abductus fuerat, in summo templo honorifice sepultus.

¹⁹ Ebd. p. 34/35. F. Nicolaus Locher von Thülingen. Par.: Jacobus Locher I.U.D., Maria Catharina Weiglerin; Nat.: 1634 12. Febr.; Ingr.: 1651 1. Febr.; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1656 1. Apr.; Diac.: 1656 23. Sept.; Presb.: 1658 15. Jun.; Primit.: 1658 24. Jun.; obiit in monasterio dissenteria 19. Oct. 1691; sepelitur ibidem.

²⁰ Ebd. p. 34/35. F. Romanus Vogler von Engen. Par.: Joannes Jacobus Vogler, Barbara Heussin; Nat.: 1636 9. Oct.; Ingr.: 1648 11. Maii; Nov.: 1652 24. Jun.;

70. P. Vitus Conradus Reiser nat. 7. Aug. 1636²¹.
 71. P. Joannes Bapt. Eiselin nat. 4. Apr. 1637.²²
 72. P. Arnoldus Schradin nat. 31. Mart. 1637²³.
 73. P. Eberhardus Yelin nat. 27. Apr. 1637²⁴.
 74. P. Bonifacius Schweitzer nat. 31. Maii 1637²⁵.
 75. P. Ferdinandus Carolus Kraus nat. 9. Apr. 1637²⁶.
 76. P. Ildephonsus Birkh nat. 26. Febr. 1639²⁷.
 77. P. Aemilianus Hieblin nat. 10. Novb. 1637. [III. 30]

Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: —; Diac.: —; Presb.: Romae 1659; Primit.: 1659 20. Jul.; eligitur Abbas 1672 24. Febr.; obiit piissime in monasterio inter suorum Religiosorum preces 17. Novb. 1695; sepultus ibidem in navi maioris ecclesiae in medio.

²¹ Ebd. p. 34/35. F. Vitus Conradus Reiser natus in Buttenburg. Par.: Conradus Reiser, Elisabetha Faberin; Nat.: 1636 7. Aug.; Ingr.: 1650 21. Sept.; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1658 15. Jun.; Diac.: 1659 7. Jun.; Presb.: 1660 18. Sept.; Primit.: 1660 3. Oct.; obiit in Praepositura Birglen 1675 30. Jan.; sepultus ibidem.

²² Ebd. p. 34/35. F. Joannes Baptista Iselin von Schluchsee. Par.: Casparus Iselin, Maria Steinartin; Nat.: 1637 4. Apr.; Ingr.: 1647 in Maio; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1658 15. Jun.; Diac.: 1659 7. Jun.; Presb.: 1661 11. Jun.; Primit.: 1661 19. Jun.; obiit in Wislicken 12. Oct. 1693 apoplexia; ibidem sepultus.

²³ Ebd. p. 34/35. F. Arnoldus Schradin von Engen. Par.: Joannes Georgius Schradin, Lucia Khabin; Nat.: 1637 31. Mart.; Ingr.: 1648 11. Maii; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1658 15. Jun.; Diac.: 1659 2. Jun.; Presb.: 1661 11. Jun.; Primit.: 1661 19. Jun.; obiit Clignovii 30. Oct. 1701; sepultus ibidem in monasterio Sion iuxta contractum.

²⁴ Ebd. p. 34/35. F. Eberhardus Yelin von Bregentz. Par.: Diethelmus Yelin J.U.D., Margaretha Finckhin; Nat.: 1637 27. Apr.; Ingr.: 1650 12. Jul.; Nov.: 1652 24. Jun.; Prof.: 1653 24. Jun.; Subd.: 1658 15. Jun.; Diac.: 1659 7. Jun.; Presb.: 1661 11. Jun.; Primit.: 1661 19. Jun.; obiit 1677 9. Febr. in Todtnaw; sepultus ibidem.

²⁵ Ebd. p. 34/35. F. Bonifacius Schweitzer von Hünningen bey Basel. Par.: Sebastianus Schweitzer von Ruffach, Barbara Bützlerin; Nat.: 1637 31. Maii; Ingr.: 1654 13. Maii; Nov.: 1654 11. Novb.; Prof.: 1653 11. Novb.; Subd.: 1659 7. Jun.; Diac.: 1660 18. Sept.; Presb.: 1661 11. Jun.; Primit.: 1661 24. Jun.; obiit in monasterio apoplexia 14. Sept. 1701; sepultus ibidem.

²⁶ Ebd. p. 36/37. F. Ferdinandus Carolus Krauss von Inspruckh. Par.: Martinus Krauss, Maria Elisabetha Meyrin von Hirtzbach; Nat.: 1637 9. Apr.; Ingr.: 1655 3. Jun.; Nov.: 1656 19. Apr.; Prof.: 1657 23. Apr.; Subd.: 1659 7. Jun.; Diac.: 1660 18. Sept.; Presb.: 1661 11. Jun.; Primit.: 1661 24. Jun.; obiit 4. Mart. 1720 non alio quam senil morbo confectus; sepelitur 5. Mart. in coemiterio conventus proxime ad sacellum.

²⁷ Ebd. p. 36/37. F. Ildephonsus Birkh von Villingen. Par.: Andreas Birkh, Maria Rinckherin; Nat.: 1639 26. Febr.; Ingr.: 1654 14. Sept.; Nov.: 1654 11. Novb.; Prof.: 1655 11. Novb.; Subd.: 1662 17. Jan.; Diac.: —; Presb.: Romae 1662 17. Jan. (!) obtenta dispensatione 14 mensium; Primit.: 1662 17. Jan. (!) ibidem; obiit in Clignau 1686 15. Apr. ad pulsum horae duodecimae meridiana; sepultus ibidem in ecclesia parochiali.

78. P. Godefridus Arnold nat. 1. Maii 1638²⁸.
79. P. Coelestinus Mayer nat. 9. Aug. 1638²⁹.
80. P. Maurus Beutelrokh nat. 24. Jun. 1630³⁰.
81. P. Ignatius Kaiser nat. 28. Jun. 1639³¹.
82. P. Chrysostomus Wex nat. 14./24. Maii 1640³².
83. P. Blasius Schmidlin nat. 23. Jan. 1643³³.
84. P. Aemilianus Scheppelin nat. 4. Mart. 1642³⁴. [p. 61]
85. P. Tertullinus Hainold nat. 14. Jul. 1644³⁵.

²⁸ Ebd. p. 34/35. F. Godefridus a Spiringen genandt Arnoldt von Bologna. Par.: Henricus von Spiringen genandt Arnoldt, Maria Wittweylerin; Nat.: 1638 1. Mai; Ingr.: 1649 8. Mai; Nov.: 1653 11. Novb.; Prof.: 1654 11. Novb.; Subd.: 1659 7. Jun.; Diac.: 1662 23. Sept.; Presb.: 1663 17. Febr.; Primit.: 1663 4. Mart.; obiit Clignovii apoplexia 6. Maii 1702; sepultus ibidem in monasterio Sion.

²⁹ Ebd. p. 34/35. F. Coelestin Meyer von Lauffenburg. Par.: Georgius Adamus Meyer, Anna Maria Betshin; Nat.: 1638 9. Aug.; Ingr.: 1652 2. Mai; Nov.: 1654 11. Novb.; Prof.: 1655 11. Novb.; Subd.: 1660 18. Sept.; Diac.: 1661 11. Jun.; Presb.: 1662 23. Sept.; Primit.: 1662 4. Oct.; obiit Clignovii dissenteria 6. Sept. 1709; sepultus ibidem apud RR. PP. Sionenses.

³⁰ Ebd. p. 36/37. F. Maurus Beuttelrockh von Brembgarten. Par.: Andreas Beuttelrockh, Maria Sagerin; Nat.: 1630 24. Jun.; Ingr.: 1659 24. Jun.; Nov.: 1659 29. Jun.; Prof.: 1660 29. Jun.; Subd.: 1662 3. Jun.; Diac.: 1662 23. Sept.; Presb.: 1663 17. Febr.; Primit.: 1663 4. Mart.; obiit in monasterio 21. Novb. 1698; sepultus ibidem.

³¹ Ebd. p. 36/37. F. Ignatius Kayser von Inspruckh. Par.: Joannes Kayser, Anna Wannerin; Nat.: 1639 28. Jun.; Ingr.: 1652 18. Dec.; Nov.: 1656 19. Apr.; Prof.: 1657 23. Apr.; Subd.: 1660 18. Sept.; Diac.: 1662 23. Sept.; Presb.: 1664 7. Jun.; Primit.: 1664 15. Jun.; obiit 2. Novb. 1694 in monasterio; ibidem sepultus.

³² Ebd. p. 36/37. F. Chrysostomus Wex Friburgensis natus Lucernae in exilio. Par.: Georgius Wex, Anna Schlachterin; Nat.: 1640 24. Mai; Ingr.: 1655 21. Aug.; Nov.: 1656 19. Apr.; Prof.: 1657 23. Apr.; Subd.: 1662 23. Sept.; Diac.: 1663 17. Febr.; Presb.: 1664 7. Jun.; Primit.: 1664 15. Jun.; obiit Praepositus in Clingnaw 24 [annos], ex hydrope mortuus de mane in lecto repertus 3. Mart. 1710, vir in omni scientia clarissimus; sepultus ex tractatu ab ipso cum Sionensibus in monasterio Sion.

³³ Ebd. p. 36/37. F. Blasius Schmidlin von Freyburg. Par.: Henricus Schmidlin, Ursula Suterin; Nat.: 1643 23. Jan.; Ingr.: 1659 22. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1664 7. Jun.; Diac.: 1665 30. Mai; Presb.: 1667 26. Mart.; Primit.: 1667 12. Apr.; obiit Gurtwilae Praepositus ibidem disenteria 9. Oct. 1688; ibidem in ecclesia parochiali sepultus.

³⁴ Ebd. p. 36/37. F. Aemilianus Scheppelin von Constantz. Par.: David Schepelin, Anna Maria Gassmännin; Nat.: 1642 4. Mart.; Ingr.: 1659 19. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1664 7. Jun.; Diac.: 1665 30. Mai; Presb.: 1666 19. Jun.; Primit.: 1666 11. Jul.; obiit in Bondorff ecclesiarum unitarum Procurator 1704 11. Novb.; ibidem in ecclesia parochiali sepultus.

³⁵ Ebd. p. 36/37. F. Tertullinus Heinoldt von Villingen. Par.: Joannes Heinoldt, Lucia Nisslerin; Nat.: 1644 14. Jul.; Ingr.: 1660 9. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1665 19. Sept.; Diac.: 1667 26. Mart.; Presb.: 1668 22. Sept.; Primit.: 1668 30. Sept.; obiit in Schönaw Administrator ibidem 27. Oct. 1705; ibidem in ecclesia parochiali sepultus (facta requisitione ab ecclesiae procuratoribus).

86. P. Felicissimus Mesmer nat. 10. Maii 1645³⁶.
87. P. Agapitus Maister nat. 30. Sept. 1644³⁷.
88. P. Wolfgangus Rotmund nat. 11. Novb. 1644³⁸.
89. P. Aegidius Gilg nat. 25. Mart. 1637³⁹.
90. P. Lambertus Frickh nat. 23. Novb. 1642⁴⁰.
91. P. Beringerus Foit nat. 9. Febr. 1647⁴¹.
92. P. Joannes Martinus Waibl nat. 6. Apr. 1647⁴².
93. P. Remigius Dempflin nat. 13. Jan. 1647⁴³.

³⁶ Ebd. p. 38/39. F. Felicissimus Messmer von Villingen. Par.: Joannes Erhardus Messmer, Catharina Zollerin; Nat.: 1645 10. Maii; Ingr.: 1660 9. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1667 26. Mart.; Diac.: 1668 22. Sept.; Presb.: 1669 15. Jun.; Primit.: 1669 14. Jul.; obiit in Bondorff 1711 24. Novb.; sepultus ibidem.

³⁷ Ebd. p. 38/39. F. Agapitus Meister von Villingen. Par.: Martinus Meister, Euphrosina Meyenbergerin; Nat.: 1644 30. Sept.; Ingr.: 1660 9. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1667 26. Mart.; Diac.: 1668 22. Sept.; Presb.: 1669 15. Jun.; Primit.: 1669 14. Jul.; obiit in monasterio Confessor ordinarius tympanitide ad dimidium anni cruciatus 14. Aug. 1706; sepultus ibidem in superiori linea versus sacellum ultimus.

³⁸ Ebd. p. 38/39. F. Wolfgangus Rottmund von Ewattigen. Par.: Martinus Rottmund, Maria —; Nat.: 1644 11. Novb.; Ingr.: 1660 30. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1661 4. Oct.; Subd.: 1667 26. Mart.; Diac.: 1668 22. Sept.; Presb.: 1669 15. Jun.; Primit.: 1669 14. Jul.; obiit Dillendorff Vicarius 11. Novb. 1697; sepultus ibidem.

³⁹ Ebd. p. 38/39. F. Aegidius Gilg von Jölingen bey Speyr. Par.: Christophorus Gilg, Ursula Eisenhartin; Nat.: 1637 25. Mart.; Ingr.: 1661 5. Mart.; Nov.: 1661 21. Mart.; Prof.: 1662 21. Mart.; Subd.: 1662 3. Jun.; Diac.: 1662 23. Sept.; Presb.: 1662 23. Dec.; Primit.: 1663 15. Jan. in Aprimonasterio; obiit in Totmoos Poenitentiaris 28. Novb. 1694; ibidem ante altare B. M. Virginis sepultus.

⁴⁰ Ebd. p. 38/39. F. Lambertus Frickh von Lauffenburg. Par.: Balthasar Frickh, Jacobe Dietzin; Nat.: 1642 23. Novb.; Ingr.: 1660 29. Sept.; Nov.: 1660 3. Oct.; Prof.: 1662 21. Mart. dilatione facta ob morbum; Subd.: 1664 7. Jun.; Diac.: 1665 30. Maii; Presb.: 1667 26. Mart.; Primit.: 1667 12. Apr.; obiit Clingnovii emeritus et iubilatus sacerdos 8. Maii 1719 variis officiis caeteroquin functus; sepultus apud RR. PP. Sionenses.

⁴¹ Ebd. p. 38/39. F. Beringerus Foyt von Breysach. Par.: Joannes Fridericus Foyt, Margarita Heussin; Nat.: 1647 9. Febr.; Ingr.: 1657 20. Sept.; Nov. 1662 30. Apr.; Prof.: 1663 1. Maii; Subd.: 1668 22. Apr. Romae; Diac.: 1669 15. Jun. Romae; Presb.: 1669 21. Dec. obtenta Romae dispensatione 14 mensium; Primit.: 12. Jan. 1670; obiit 1700 18. Jul. Gurtwilae, postquam in officio Cellarii magni ob paralytin Badenae balneo frustra usus fuit; sepultus ibidem.

⁴² Ebd. p. 38/39. F. Joannes Martinus Waibel von St. Blasien. Par.: D. Joannes Jacobus Waibel, D. Anna Catharina Faberin; Nat.: 1647 6. Apr.; Ingr.: 1660 9. Sept.; Nov.: 1662 30. Apr.; Prof.: 1663 1. Maii; Subd.: 1669 21. Dec.; Diac.: 1670 20. Sept.; Presb.: 1671 23. Maii; Primit.: 31. Maii 1671; obiit in officio Cellarii magni 9. Maii 1705 in conventu; sepultus in monasterio S. Blasii.

⁴³ Ebd. p. 38/39. F. Remigius Dempflin von Waldtsuott. Par.: Joannes Conradus Dempflin, Anna Barbara Falckhin; Nat.: 1647 13. Jan.; Ingr.: 1661 17. Dec.; Nov.: 1662 30. Apr.; Prof.: 1663 1. Maii; Subd.: 1669 21. Dec.; Diac.: 1670 20. Sept.; Presb.: 1671 23. Maii; Primit.: 1671 31. Maii; obiit in monasterio 1712 12. Dec.; Subprioratu et variis praepositis functus; sepultus ibidem.

94. P. Casparus Haug nat. 16. Febr. 1647⁴⁴.
95. P. Joannes Jacobus Bekh⁴⁵.
96. P. Michael Mulfer⁴⁶.
97. P. Augustinus Finkh⁴⁷.
98. P. Laurentius Vögelin nat. 1654⁴⁸.
99. F. Basilius Rieden nat. 1655⁴⁹. [p. 62]
100. F. Othmarus [Namen unleserlich] nat. 1653⁵⁰.
101. F. Meinradus Steigendesch nat. 1655⁵¹.

⁴⁴ Ebd. p. 38/39. F. Casparus Haug von Villingen. Par.: Erhardus Haug, Anna Catharina Metzgerin; Nat.: 1647 16. Febr.; Ingr.: 1660 9. Sept.; Nov.: 1662 30. Apr.; Prof.: 1663 1. Mai; Subd.: 1668 22. Sept.; Diac.: 1669 15. Jun.; Presb.: 1671 19. Sept.; Primit.: 1671 25. Oct.; obiit in Gurtweil Administrator 23. Febr. 1697 ab ipso Reverendissimo ad mortem dispositus; sepultus ibidem.

⁴⁵ Ebd. p. 40/41. F. Joannes Jacobus Beckh von und zu Willmadingen. Par.: Nobilis D. Ferdinandus Beckh von und zu Willmadingen, D. Anna Maria von Offerngen; Nat.: 1644 10. Mai; Ingr.: 1662 27. Sept.; Nov.: 1663 5. Novb.; Prof.: 1664 8. Novb.; Subd.: 1665 19. Sept.; Diac.: 1667 26. Mart.; Presb.: 1668 22. Sept.; Primit.: 1668 30. Sept.; obiit in monasterio calida febr. 1685 10. Apr. circa secundam vespertinam; ibidem sepultus.

⁴⁶ Ebd. p. 40/41. F. Michael Mulffer von Ilingen. Par.: Matthaeus Mulffer, Margaretha Vogelbacherin; Nat.: 1647 19. Sept.; Ingr.: 1660 30. Sept.; Nov.: 1662 5. Novb.; Prof.: 1663 8. Novb.; Subd.: 1668 22. Sept.; Diac.: 1669 21. Sept.; Presb.: 1671 19. Sept.; Primit.: 1671 25. Oct.; obiit Clignovii dissenteria 29. Aug. 1709; sepultus ibidem apud RR. PP. Sionenses.

⁴⁷ Ebd. p. 42/43. F. Augustinus Finckh von Wolfach. Par.: Thomas Eusebius Finckh, Maria Jacobaea Wohnlin; Nat.: 1651 2. Novb.; Ingr.: 1664 23. Oct.; Nov.: 1668 20. Mart.; Prof.: 1669 21. Mart.; Subd.: 1672 20. Novb.; Diac.: 1673 3. Dec.; Presb.: 1674 2. Sept. Romae obtento aetatis indulto ad 14 menses; Primit.: 1674 3. Sept.; Abbas electus 1695 19. Novb.; benedictus 1695 11. Dec.; obiit in monasterio 29. Novb. 1720 podagricus, astmate demum extinctus sanctissime obiit; sepultus 2. Dec. ad propriam petitionem iuxta altare B.V. et S. Blasii.

⁴⁸ Ebd. p. 40/41. F. Laurentius Vögelin von Breysach. Par.: Laurentius Vögelin, Anna Tannerin; Nat.: 1654 8. Jan.; Ingr.: 1668 23. Sept.; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; Subd.: 1675 13. Apr.; Diac.: 1676 19. Sept.; Presb.: 1678 4. Jun. Augustae; Primit.: 1678 29. Sept.; obiit in monasterio 1712 27. Apr.; sepultus ibidem.

⁴⁹ Ebd. p. 40/41. F. Basilius Riede von Newenburg. Par.: Franciscus Riedin (!), Anna Maria Apfflerin; Nat.: 1655 30. Dec.; Ingr.: 1669 12. Jun.; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; Subd.: 1677 13. Apr.; Diac.: 1678 4. Jun.; Presb.: 1680 16. Mart.; Primit.: 1680 22. Apr.; mortuus 1. Jun. 1721 hydrope et hectica consumptus; sepultus in coemeterio conventus.

⁵⁰ Ebd. p. 40/41. F. Othmarus Schuoler von Engen. Par.: Joannes Schuoler, Anna Schmeltzeisen; Nat.: 1653 16. Aug.; Ingr.: 1669 7. Jul.; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; Subd.: 1675 13. Apr.; Diac.: 1676 19. Sept.; Presb.: 1678 4. Jun. Augustae; Primit.: 1678 29. Sept.; obiit Clignovii 24. Novb. senio et hydrope laborans 1724; sepultus apud PP. Sionenses.

⁵¹ Ebd. p. 40/41. F. Meinradus Steigentesch von Constantz. Par.: Udalricus Steigentesch, Anna Maria Arprellin; Nat.: 1655 21. Sept.; Ingr.: 1669 25. Oct.; Nov.: 1671 21. Mart.; Prof.: 1672 21. Mart.; Subd.: 1678 4. Jun. Augustae; Diac.:

102. F. Casimirus Schechtelin nat. 1654⁵².
 103. F. Oddo Mebel⁵³.
 104. F. Dominicus Vogler⁵⁴.
 105. F. Gregorius⁵⁵. [Nr. 96—105 Nachtrag, p. 63—66 leer]

1678 24. Sept.; Presb.: 1679 23. Sept.; Primit.: 1679 15. Oct.; obiit Wislikhovii hydrope et astmate laborans 21. Novb. 1708; sepultus ibidem in ecclesia.

⁵² Ebd. p. 40/41. F. Casimirus Schechtelin von Freyburg. Par.: Georgius Schechtelin, Ursula Winländig; Nat.: 1654 21. Sept.; Ingr.: 1669 30. Novb.; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; Subd.: 1676 24. Sept. Constantiae; Diac.: 1678 4. Jun. Augustae; Presb.: 1678 24. Sept. Constantiae; Primit.: 1678 29. Sept.; obiit in monasterio quadrante post octavam vespertinam 28. Apr. 1690; ibidem sepultus.

⁵³ Ebd. p. 40/41. F. Oddo Mebel von Freyburg. Par.: Bertinus Bernardus Mebel, Anna Catharina Clasmännin; Nat.: 1653 25. Sept.; Ingr.: 1670 22. Novb.; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; Subd.: 1675 13. Apr.; Diac.: 1676 24. Sept.; Presb.: 1678 4. Jun. Augustae; Primit.: 1678 29. Sept.; Jubilarius 1728 6. Jun. Bondorffii, obiit ibidem senior emeritus 1729 31. Dec., senectus erat morbus; sepultus ibidem in sacello B.M.V. primus inibi tumultatus.

⁵⁴ Ebd. p. 42/43. F. Dominicus Vogler von Engen. Par.: Joannes Christophorus Vogler, Anna Maria Voglerin; Nat.: 1658 17. Jan.; Ingr.: 1669 23. Apr.; Nov.: 1673 9. Jul.; Prof.: 1674 9. Jul.; Subd.: 1679 27. Maii; Diac.: 1681 1. Mart.; Presb.: 1682 14. Mart.; Primit.: 1682 30. Mart.; obiit Praepositus in Krotzingen febril maligna 1716 29. Aug.; sepultus ibidem in sacello.

⁵⁵ Ebd. p. 42/43. F. Gregorius Ulreicher von Zandekkh. Par.: Franciscus Ulreicher, Maria Helena Suterin; Nat.: 1656 6. Oct.; Ingr.: 1671 13. Apr.; Nov.: 1673 9. Jul.; Prof.: 1674 9. Jul.; Subd.: 1678 4. Jun.; Diac.: 1679 27. Maii; Presb.: 1681 1. Mart.; Primit.: 1681 7. Apr.; obiit in monasterio iuxta votum suum die sabbathi ad coenam apoplexia tactus 1711 14. Novb.; sepultus ibidem.

V.

[p. 67]

Conversi

- | | |
|--|-----------|
| 1. B. Maurus Alsens nat. 11. Apr. 1595. | [III. 31] |
| 2. B. Stephanus Schneider nat. 25. Jul. 1609. | [III. 15] |
| 3. B. Algerus Muderer nat. 4. Dec. 1614 ¹ . | |
| 4. B. Wernerus Dekher Friburgensis ² . | |
| 5. B. Nicolaus Strobel Irschingensis. | [III. 19] |

¹ Ebd. p. 30/31. F. Algerus Muderer Friburgensis, Conversus. Par.: Georgius Muderer, Catharina Kellerin; Nat.: 1614 4. Dec.; Ingr.: 1641 29. Sept.; Nov.: 1642 1. Novb.; Prof.: 1644 23. Apr.; obiit in monasterio 1674 9. Novb.; sepultus ibidem.

² Ebd. p. 30/31. F. Wernerus Deckher Friburgensis, Conversus. Par.: Jacobus Deckher, Anna Spilerin; Nat.: 1617 17. Apr.; Ingr.: —; Nov.: 1642 1. Novb.; Prof.: 1644 23. Apr.; obiit in monasterio 1685 30. Maii; sepultus ibidem.

6. B. Andreas Gedeon nat. 20. Jan. 1615³.
7. B. Joachimus Mauchenberger nat. 12. Oct. 1630. [III. 46]
8. B. Josephus Frey nat. 18. Dec. 1627⁴.
9. B. Georgius Metzger nat. 16. Oct. 1638⁵.
10. B. Ambrosius Ulman nat. 16. Oct. 1630⁶.
11. B. Stephanus Mayer⁷.
12. B. Anselmus Neher nat. 27. Jul. 1630⁸.
13. B. Antonius⁹.
14. B. Felix¹⁰. [p. 68]
15. B. Franciscus¹¹.
16. B. Christophorus¹².

³ Ebd. p. 30/31. F. Andreas Gedeon von Engen, Conversus. Par.: Joannes Baptista Gedeon, Ursula Bellerin; Nat.: 1615 20. Jan.; Ingr.: 1645 25. Apr.; Nov.: 1647 8. Maii; Prof.: 1648 10. Maii; obiit in monasterio 1682 3. Mart. post 3 hebdomadarum aegritudinem et omnimodam stomachi evacuationem; sepultus ibidem.

⁴ Ebd. p. 32/33. F. Josephus Frey von Baden im Ergart, Conversus. Par.: Joannes Henricus Frey, Ursula Suriaulin; Nat.: 1627 18. Dec.; Ingr.: 1648 25. Dec.; Nov.: 1651 21. Mart.; Prof.: 1652 21. Mart.; obiit in monasterio apoplexia et febrì 1685 5. Maii circa medium decimae nocturnae; sepultus ibidem.

⁵ Ebd. p. 36/37. F. Georgius Metzger von Altkirch, Conversus. Par.: Georgius Metzger, Maria Harnistin; Nat.: 1638 16. Oct.; Ingr.: 1654 14. Mart.; Nov.: 1656 19. Apr.; Prof.: 1657 23. Apr.; obiit in monasterio 1716 8. Jan.; sepultus ibidem.

⁶ Ebd. p. 36/37. F. Ambrosius Ulman von Bondorff, Conversus. Par.: Joannes Ulman, Barbara Schaidlerin; Nat.: 1630 16. Oct.; Ingr.: 1652 25. Apr.; Nov.: prima vice 1654 ob morbi suspicionem iterum exutus, altera vice Nov.: 1656 19. Apr.; Prof.: 1657 23. Apr.; obiit in monasterio 6. Jun. 1692; sepultus ibidem.

⁷ Ebd. p. 38/39. Br. Stephanus Meyer von Vilmergen, Conversus. Par.: Andreas Meyer, Maria Otthwilerin; Nat.: 1640 25. Dec.; Ingr.: 1660 15. Novb.; Nov.: 1661 21. Mar.; Prof.: 1662 21. Mart.; Bibliopegus; obiit in monasterio 1711 10. Jul.; sepultus ibidem.

⁸ Ebd. p. 40/41. Br. Anselmus Neher von Augspurg, Conversus. Par.: Marcus Neher, Maria Eckhenstallerin; Nat.: 1630 27. Jul.; Ingr.: 1661 9. Sept.; Nov.: 1662 30. Apr.; Prof.: 1663 1. Maii; Aurifaber; obiit in monasterio media secundae matutinae 25. Febr. 1687; ibidem sepultus.

⁹ Ebd. p. 40/41. Br. Antonius Nöttinger Badensis Helv., Conversus. Par.: Joannes Casparus Nöttinger, Maria Marquaderin; Nat.: 1650 6. Jul.; Ingr.: 1667 28. Jun.; Nov.: 1668 20. Mart.; Prof.: 1669 21. Mart.; Sartor; obiit 6. Aug. 1718; hic sepultus.

¹⁰ Ebd. p. 40/41. Br. Felix Zolckh von Bondorff, Conversus. Par.: Jacobus Zolckh, Ursula Joachmännin; Nat.: 1653 15. Novb.; Ingr.: 1670; Nov.: 1671 12. Mart.; Prof.: 1672 12. Mart.; reversus 1679 12. Jul.

¹¹ Ebd. p. 42/43. Br. Franciscus Roszbacher von Cassel, Conversus. Par.: Joannes Roszbacher, Gertrudis Schererin; Nat.: 1652 10. Febr.; Ingr.: 1674; Nov.: 1674 6. Aug.; Prof.: 1675 6. Aug.; obiit dissenteria Gurtvilae 19. Sept. 1693, sepultus ibidem in ecclesia parochiali.

¹² Ebd. p. 42/43. Br. Christophorus Liertz von Bonn, Conversus. Par.: Wilhelmus Liertz, Gertrudis Windbachin; Nat.: 1647; Ingr.: 1674; Nov.: 1674 6. Aug.; Prof.: 1675 6. Aug.; Scriiniarius; obiit in monasterio 1720 13. Dec.; per 5 aut plures annos contractus; sepultus ibidem.

17. B. Joachimus Wagner¹³. [Nr. 15—17 Nachtrag von anderer Hand]

VI.

[p. 69] Ordo Patrum Conventualium anno 1664
in electione Rmi. Abbatis Oddonis

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | P. Jacobus Scholl Senior in monasterio. | [III. 44; IV. 14 |
| 2. | P. Henricus Nöth in Laussen. | [III. 51; IV. 23 |
| 3. | P. Fridericus Koler in Clingnaw. | [III. 48; IV. 25 |
| 4. | P. Antonius Keller in Wislikoven. | [III. 47; IV. 31 |
| 5. | P. Meinradus Seelos in Schutteren. | [III. 43; IV. 33 |
| 6. | P. Fridolinus Burkhard Praepositus in Beraw. | [IV. 35 |
| 7. | P. Bernardus Brügel Praepositus in Wislikoven. | [IV. 37 |
| 8. | P. Sebastianus Ziegler Praepositus in Clingnaw. | [IV. 38 |
| 9. | P. Udalricus Schenk Prior. | [IV. 39 |
| 10. | P. Robertus Maister Praepositus in Bürglen. | [IV. 40 |
| 11. | P. Albanus Fischer Vicarius in Kirchdorff. [p. 70] | [III. 45; IV. 42 |
| 12. | P. Oddo Kibler Cellarius Magnus. | [IV. 43 |
| 13. | P. Columbanus Mayer Administrator in Gurtweil. | [IV. 44 |
| 14. | P. Albertus Werner Vicarius in Ewatingen. | [IV. 46 |
| 15. | P. Dominicus Erlinholtz Archimagyrus. | [III. 50; IV. 48 |
| 16. | P. Gregorius Lemp Vicarius apud S. Stephanum. | [III. 52; IV. 50 |
| 17. | P. Franciscus Fabri Vicarius in Höchenschwand. | [IV. 52 |
| 18. | P. Findanus Gerwigg Poenitentiarius in Todtmooss. | [IV. 53 |
| 19. | P. Benedictus Gebel Subprior. | [IV. 54 |
| 20. | P. Vincentius Höfer Poenitentiarius in Todtmooss. | [IV. 55 |
| 21. | P. Reginbertus Gomoy Vicarius in Schluochs. | [IV. 57 |
| 22. | P. Rustenus Eggs Vicarius in Laussen. | [III. 42; IV. 59 |
| 23. | P. Hermannus Lehner in conventu. | [IV. 60 |
| 24. | P. Hyeronimus Schechtelin Confessarius in Beraw. | [IV. 61 |
| 25. | P. Gisilbertus Straubhaar Vicarius in Grafenhausen. | [IV. 62 |
| 26. | P. Mangoldus Dornspurger in conventu. [p. 71] | [III. 41; IV. 63 |
| 27. | P. Berchtoldus Armbruster Magister novitiorum. | [IV. 64 |
| 28. | P. Guntherus Schmidlin in conventu. | [IV. 65 |
| 29. | P. Theopertus Baldinger Schutterae. | [IV. 66 |

¹³ Ebd. p. 42/43. Br. Joachimus Wagner von St. Blasien, Conversus. Par.: Macarius Wagner, Margaritha Bölerin; Nat.: 1647 27. Jun.; Ingr.: 1675 10. Novb.; Nov.: 1675 11. Novb.; Prof.: 1676 11. Novb.; Coquus et Hortulanus; obiit in monasterio 17. Sept. 1726; sepultus ibidem.

30. P. Placidus Zimmerman in Eberstenmünster. [IV. 67]
31. P. Nicolaus Locher Vicarius in Todtmooss. [IV. 68]
32. P. Romanus Vogler Capellanus Rmi. [IV. 69]
33. P. Vitus Conradus Reiser Vicarius in Bettmaringen. [IV. 70]
34. P. Joannes Bapt. Eiselin in Gengenbach. [IV. 71]
35. P. Arnoldus Schradin Ratiocinator primus. [IV. 72]
36. P. Eberhardus Jelin Vicarius in Bernaw. [IV. 73]
37. P. Bonifacius Schwitzer Vicarius in Schönaw. [IV. 74]
38. P. Ferdinandus Carolus Kraus in conventu. [IV. 75]
39. P. Ildephonsus Birkh Professor philosophiae. [IV. 76]
40. P. Godefridus Arnold in Gengenbach. [IV. 78]
41. P. Coelestinus Mayer Vicarius in Urberg. [p. 72] [IV. 79]
42. P. Aegidius Gilg Ratiocinator secundus. [IV. 89]
43. P. Maurus Beütelrokh Ludimagister. [IV. 80]
44. P. Ignatius Kaiser in conventu. [IV. 81]
45. P. Chrysostomus Wex in conventu. [IV. 82]

Mag. Johannes Bühlmann von Radolfzell (ca. 1520-1582)

ein glaubensstarker Priester
und großer Menschenfreund

von Adolf Kastner

Der um seine Vaterstadt und den Linzgau hochverdiente spätere Pfarrer und Dekan des Linzgaukapitels *Mag. Johannes Bühlmann* (Bühelmann, Biechelmann, Billmann) ist um 1520 in Radolfzell¹, vielleicht als Sohn oder Enkel des 1485 urkundlich erwähnten Konstanzer Bürgers *Hans Buchelmann*², geboren. Jedenfalls wird am 11. Dezember 1539 „Johannes Bühelmann, clericus“ an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert, wo er wohl auch zum Magister (artium liberalium) promoviert wurde. Am 12. Juli 1552 erscheint in derselben Matrikel sein jüngerer Bruder, der spätere Kaplan am St. Katharinenaltar in der Kapelle U.L.Fr. vor dem Tore (der sog. Friedhofskapelle) in Meersburg, „*Antonius Bühelmann*“, damals noch „laicus“³. Welche Bewandnis es mit dem in einer Akte des Pfullendorfer Pfarrarchivs⁴ erwähnten *Mag. Christoph Bühelmann* hat, läßt sich nicht feststellen. Eine nahe weibliche Verwandte der beiden geistlichen Brüder aber, wahrscheinlich ihre Schwester, war die bis zu ihrem Tode am 18. Januar 1592 als Subpriorin im Kloster Zoffingen zu Konstanz amtierende „Sr. Anna buchelmenin de Zell“, deren Jahrtag auf den 24. August fiel, eine der wenigen leitenden Zoffinger Klosterfrauen, die in der Zeit von 1550—1610, „nach dem großen Erdrutsch der Reformation“, namentlich festzustellen sind, nach dem Abfall des Adels sämtliche bürgerlich-bäuerlicher Herkunft, ausgezeichnet allenfalls durch geistliche

¹ P. Albert, *Gesch. der Stadt Radolfzell a. B.*, Radolfzell 1896, S. 492.

² G L A Karlsruhe, *Urkk. Konstanz V*, 277 v. 27. 6. 1485 (nach: B. Hilberling, *700 Jahre Kloster Zoffingen 1257—1957*. Konstanz 1957, S. 60).

³ P. Albert, a. a. O., S. 556 (Verzeichnis der Radolfzeller Studenten in Freiburg i. Br. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts).

⁴ Pfarr-Archiv Pfullendorf, Fach XVIII, Bl. 2. 1

Verwandte, die in der Regel im Kloster Jahrtagsstiftungen für sich errichteten. Ohne nächste verwandtschaftliche Beziehungen zur Subpriorin würde wohl auch Mag. Johannes Büchelmann, Dekan und „dazumal Caplan zu Mörspurg, bürger zu Zell“, dessen Jahrtag auf den 29. August gelegt wurde, dem Kloster kaum 100 Gulden und einen silbernen Becher als Seelgerät gestiftet haben⁵.

I.

Leider sind wir über den Lebensgang des *Mag. Johannes Bühlmann* nur unzulänglich unterrichtet. Trotzdem sei hier der Versuch gewagt, ein einigermaßen geschlossenes Bild des Lebens und Wirkens dieses glaubensstarken Priesters und edlen Menschenfreundes in stürmisch bewegter Zeit aus den mancherlei kleinen Mosaiksteinchen zu gestalten, die uns immerhin zur Verfügung stehen. Eine nicht geringe Zahl derselben verdanke ich übrigens der Güte von Dr. Johann Schupp, F.F. Mariahof-Kaplan in Neudingen, der mir aus seiner reichen Materialsammlung über sämtliche geistliche Personen aus und in Pfullendorf namentlich interessante Notizen aus dem dortigen Pfarr- und Stadtarchiv zur Verfügung stellte, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausspreche.

Seine geistliche Laufbahn hat Bühlmann, falls er nicht zuvor etwa an der bischöflichen Kurie tätig war, allem Anschein nach in *Meersburg* begonnen. Jedenfalls erwähnt ihn der Meersburger Chronist Fr. Xav. Conr. Staiger aufgrund der dortigen Pfarrakten zum Jahre 1556 als „Pfarrkaplan⁶ (d. i. Pfarrer) dahier und Dechant des Linzgauer-Ruralkapitels“ („Joannis Buhelmann ad annum 1556 Parochiae hujati praefuit“⁷). Und er blieb mit Meersburg verbunden, wie u. a. die sog. „Bühlmännische Stiftung“ von 1570 beweist, über die noch im Zusammenhang zu sprechen sein wird, auch als er Ende 1562⁸ die

⁵ B. Hilberling, a. a. O., S. 56 ff.

⁶ Der Meersburger Pfarrer hieß „Pfarr-Kaplan“ oder „Pfarr-Vikar“, weil der seit 1526 dauernd in Meersburg residierende Fürstbischof von Konstanz als eigentlicher Pfarrherr galt.

⁷ Fr. Xav. Conr. Staiger, Meersburg a. B. . . . Konstanz 1861, S. 9, bes. Anm. 9. — Eine Fehlinterpretation dürfte Staiger unterlaufen, wenn er „ad annum 1556“ im Sinne von „usque ad annum 1556“ deutet und Bühlmann nur bis 1556 in Meersburg amtieren läßt!

⁸ Eine Quelle nennt St. Thomas ap., also den 21. Dezember, als Antrittstag Bühlmanns in Pfullendorf (Pfarr-Archiv Pfullendorf, Fach XVIII, Bl. 20), eine andere „nach guter Nachricht des Mag. Christoph Bühelmann“ den 29. Dez., den Tag des Märtyrerbischofs Thomas von Canterbury (ibid., Bl. 2 — s. Anm. 4).

damals anscheinend etwas schwierige Pfarrei St. Jakob in *Pfullendorf* übernahm, die er bis zum Bartholomäustag (24. August) 1575, also nicht ganz 13 Jahre lang, verwaltete. Am 9. Februar 1564 hielt er als Dekan eine Versammlung der Kapitulare des Linzgaukapitels in *Pfaffenhofen* ab, die sich vor allem mit Finanzfragen beschäftigte⁹. Im gleichen Jahre schwebte übrigens auch beim Konstanzer Offizial, dem Vertreter des Bischofs bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wegen der Verwaltung gewisser Fonds (Spital!) eine Exkommunikationssache gegen Pfullendorfer Bürger, für die sich aber der Magistrat der Reichsstadt energisch einsetzte¹⁰.

Nachdem Bühlmann auch Ende März 1566 „im großen Sterbet“, der Pest, als parochus seines Amtes gewaltet¹¹, nahm er im Spätjahr 1567 an der vom damaligen Fürstbischof, dem (meist in Rom weilenden) Kardinal Marx Sittich von Hohenems (1561—1589)¹², am 1. September eröffneten Konstanzer Diözesansynode in führender Stellung teil, welche die 1566 vom Kaiser und den katholischen Reichsständen angenommenen Beschlüsse des Reformkonzils von Trient (1545-1563) bei Klerus und Volk des Bistums Konstanz durchführte¹³. Zwar erscheint Bühlmann in dem für die Statistik des Bistums im Jahre 1567 außerordentlich aufschlußreichen „Catalogus praelatorum, capitulorum, decanatum et praefectorum omnium utriusque sexus monasteriorum catholicorum ad synodum episcopalem Constantiensem . . . vocatorum“ nicht unter den namentlich zur Synode Geladenen¹⁴. Doch gehört zu den im Texte der Verhandlungen genannten bischöflichen *Synodalräten* u. a. auch „Joannes Bühlmann, artium magister, vicarius perpetuus ecclesiae parochialis in Pfullendorf ac decanus capituli ruralis Lintzgäw, Const. dioec.“¹⁵. In der letzteren Eigenschaft wird er schließlich auch unter den nach den einzelnen Landkapiteln geordneten Vertretern des Weltklerus genannt:

⁹ Pfarr-Archiv Pfullendorf, Fach XVIII, Bl. 2.

¹⁰ *ibid.*, Fach X.

¹¹ *ibid.*, Fach XVIII, Bl. 20.

¹² Marx Sittich war durch seine Mutter Klara von Medici ein Neffe des Papstes Pius IV. (Giov. Ang. Medici, 1559—1565) und von diesem zum Kardinalpriester ernannt worden, freilich kein „lumen ecclesiae“ (vgl. Staiger, a. a. O., S. 135 f.), wenngleich er in der Sakramentskapelle von S. Maria in Trastevere das Konzil von Trient und das Kardinalskollegium unter Paul IV. (1555—1559) in Gemälden verewigen ließ.

¹³ Vgl. dazu J. G. S a m b e t h, Die Constanzer Synode vom Jahre 1567. In: FDA, AF. XXI (1891), S. 156 ff. und XXII, S. 145 ff.

¹⁴ S a m b e t h, a. a. O. Bd. XXII, S. 146 ff.

¹⁵ FDA, AF. XXII, 151.

„Dec(anatus) Lintzgövv misit d(ominum) Johannem Bühelmann, artium magistrum etc., decanum; d(ominum) Seldenhorn, par(ochum et canonicum in Marchdorf, camerarium, et d(ominum) Johannem Hendschuoch, rectorem eccl(esiae) par(ochialis) in He(r)dwangen“¹⁶. Auf den Beschlüssen dieser Diözesansynode von 1567, an der Bühlmann als bischöflicher Synodalrat offenbar maßgeblichen Anteil hatte, beruhten dann wohl die im folgenden Jahre (1568) unter ihm herausgekommenen „Statuta cleri Juliomagensis“, die Statuten des Pfullendorfer Klerus¹⁷.

Mit welchen Schwierigkeiten im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation der Pfullendorfer Pfarrer zu kämpfen hatte, läßt sich ermessen, wenn man sich daran erinnert, daß das ursprünglich dem Reich zustehende Patronatsrecht über die Pfullendorfer Kirche im Jahre 1347 von Kaiser Karl IV. der 1302 von König Albrecht I. von Österreich und seiner Gemahlin Elisabeth gestifteten Zisterzienserabtei Königsbronn (nw. von Heidenheim) geschenkt worden war, die in der Folge in Pfullendorf (wie in Reutlingen) einen Pflughof besaß. Nachdem dann Württemberg 1504 endgültig die Vogtei über das Kloster erworben hatte, die es zur Landeshoheit weiterentwickelte, und im Jahre 1553 dort erstmals einen protestantischen Abt eingesetzt hatte, der freilich in der Folge mehrmals zeitweilig einem (infulierten) katholischen Abt weichen mußte, waren ständige Reibereien zwischen dem in eine evangelische Klosterschule verwandelten Königsbronn bzw. seinem Pfullendorfer Pflughof mit dem katholischen Pfarrer der beim alten Glauben verbliebenen Reichsstadt unausbleiblich, bis es dieser 1667 gelang, das schon länger von ihr beanspruchte Patronatsrecht „bis zur Vereinigung der Religion“ an sich zu ziehen¹⁸. Aus diesen Mißhelligkeiten erwuchs schließlich wohl auch der anscheinend nicht ganz freiwillige Abgang des streitbaren Pfarrherrn von Pfullendorf am 24. August 1575. Denn daß Bühlmanns an Abraham a Santa Clara erinnernde Dreikönigspredigt über „Narren an Fürstenhöfen heutzutage“ vom Königsbronner Pflughof nach Stuttgart gemeldet und dort übel vermerkt wurde, ist ja schließlich begreiflich¹⁹.

¹⁶ FDA, AF. XXII, 219

¹⁷ Pfarr-Archiv Pfullendorf, Fach X, Fasz. 2.

¹⁸ Vgl. hierzu: Lorenz Löffler, Über das Kloster Königsbronn, die Stadtpfarrei und die beiden Frauenklöster in Pfullendorf. In: FDA, AF. 26 (1898), S. 303 ff.

¹⁹ Pfarr-Archiv Pfullendorf, Fach XVIII, Bl. 20.

So kehrte der als gelehrter, sittenreiner und hochgeachteter Mann geschilderte Mag. Bühlmann unter Beibehaltung des Linzgaudekannats, dessen altes Kapitelsbuch mit den Namen der Priester er bis 1581 weiterführte²⁰, als Pfarrvikar nach *Meersburg* zurück, wo er am 22. März 1582 starb. —

II.

Die Brüder Bühlmann müssen wohl einer begüterten Familie entsprossen sein, denn anders wären die zahlreichen Stiftungen insbesondere des Mag. Johannes bei aller Menschenfreundlichkeit nicht gut möglich gewesen. Schon 1566 machte sich ja der Pfullendorfer Pfarrer um seine Vaterstadt *Radolfzell* verdient, indem er mit einem Kapital von 600 Gulden eine *Stipendienstiftung* zur Unterstützung eines armen Radolfzeller Studenten errichtete²¹.

Daneben machte er in *Pfullendorf* eine *Stiftung zugunsten der Armen* in Höhe von 400 Gulden, deren Zinsen mit 20 Gulden die Heiligenpfleger von St. Jakob alljährlich in der Fastenzeit den Armen austeilten sollten²². 1612 wurde übrigens, wie der Rat am 22. April feststellte, die Austeilung der Almosenspende des „Bydermann selig“ anscheinend vergessen, worauf der Rat unterm 17. Mai verfügte, daß der Zins künftig von den St.-Jakobs-Pflegern an Bürger, nicht aber an Fremde, ausgeteilt werden solle²³. Aber auch später scheint man es mit der Verteilung der Spenden des Spitals und der Heiligenpfleger an die Armen und Siechen in Pfullendorf nicht immer allzu genau genommen zu haben. Jedenfalls sah sich 1675 der damalige Pfarrer Andreas Mey von Pfullendorf (1670—1681), der 1696 als Propst zu Betenbrunn starb, veranlaßt, sich unterm 15. Oktober an den Stadtrat zu wenden mit einem aus dem Pfarr-Mortuario ausgezogenen „Verzeichniß, was für Spenden das Gotteshaus Spital alhie, auch die Herrn Pfleger vnserer Statt- vnd Kirchen-Patronen s. Jacobi denen armen Nothleidenden zu vnterschiedlichen zeitten des jahrs zu geben schuldig seind, aber bishero, wie ich vernomen, guten thails hinderhalten worden, aus was vrsachen, wirt man selbst

²⁰ *ibid.*, Fach XVIII, Bl. 2.

²¹ P. Albert, a. a. O., S. 492. — Haid nennt in FDA, AF. Bd. 3 (1868), S. 95 Anm. unter Berufung auf Walchner, *Gesch. v. Radolfzell*, S. 267, sogar den Betrag von 700 Gulden. Ihm folgt L. Heizmann, *Sacra Juliomagus. Radolfzell* 1899, S. 66, Fußnote; doch bedürfen dessen Angaben auch sonst genauer Nachprüfung.

²² FDA, AF. 3, S. 95.

²³ Stadt-Archiv Pfullendorf, Ratsprotokolle 1612, fol. 42.

beßer wissen. Ich finde nit, das solche inskünftig mit gutem gewissen vnterlassen werden; welches ich dan wohlmainendt ainem löbl. Magistrat als deren Pflegern vorgesetzter Obrighait vnd Schutzherrn berichten vnd anzaigen wollen.“ An 11. Stelle führt dieses Verzeichnis auch die Bühlmannsche Armenstiftung auf: „Item sollen die Herrn Hailigen-Pflegger wegen Herrn Johann Bühlmann, gewestten Pfarrer allhie, jährlich von 400 fl. Capital den Zins, thut 20 Gulden, denen Armen in der Fasten geben vnd austhailen laßen.“ Leider erfahren wir nichts über den Erfolg des Meyschen Berichts! ²⁴

Im Pfullendorfer Seelbuch (fol. 64 C) ist ferner ein *Anniversarium* „für diesen tapfern und der stürmischen Zeit gewachsenen Mann“ (Schupp) als Stiftung für das Jahr 1582, sein Todesjahr, offenbar also eine letztwillige Verfügung, eingetragen: Wie wir eingangs schon erfahren, hatte Bühlmann ja auch im *Kloster Zoffingen* zu *Konstanz*, dem seine präsumtive Schwester Anna als Subpriorin angehörte, eine Jahrtagsstiftung von 100 Gulden und einem silbernen Becher errichtet. Bekanntlich sind solche gestiftete Jahrtage (Anniversarien, Seelgeräte) in der Regel ebenfalls mit Zuwendungen für die Armen und Kranken verbunden, von denen der Stifter die Verrichtung von Gebeten oder wenigstens einer guten Meinung für sich und die Seinen oder andere geistliche Liebeswerke erwartete. —

In *Meersburg* endlich, der wohl ersten und sicherlich letzten Stätte seines seelsorgerischen und caritativen Wirkens, mit der er schon in seiner Eigenschaft als Dekan des Linzgaukapitels zeitlebens eng ver-

²⁴ Merkwürdigerweise identifiziert H a i d (FDA, AF. 3, S. 30 u. 95), dem übrigens nach seinen eigenen Angaben die meisten Stiftungsurkunden „nicht zu Gesicht kamen“, den Schreiber dieses Verzeichnisses von 1675 mit Bühlmann! Obwohl er selbst in seiner Anmerkung 1 feststellt: „Dieses Verzeichnis der Almosen, wie solche von der Pfarrkirchenkanzlei zu verkünden waren, ist vom damaligen Hrn. Pfarrer Andreas Wey (nachherigen Propst in Bettenbronn) — richtig müßte es ‚Mey‘ heißen! — geschrieben“, sagt er später: „Auf der Rückseite des zum Theil zerrissenen Papiers stehet von der Hand des städt. Registrators oder Stadtschreibers: ‚Vor einem Ersamen Rat abgelesen den 15. Oktober 1575‘, also am gleichen Tage, an dem Hr. Bühlmann (!) den Auszug angefertigt und zugestellt hat.“ Demzufolge läßt er (S. 30) diese Urkunde „von dem besonderen Interesse dieses würdigen Pfarrectors und Menschenfreundes Magister Johann Bühlmann“ für die Armen und Bedrängten zeugen und schon am gleichen Tage den „Ersamen Rat“ zur Abhilfe schreiten! Dabei war der Ende 1562 in Pfullendorf aufgezogene Bühlmann, den er im Zeitpunkt seines angeblichen Eingreifens „kaum ein Jahr“ (!) „an seinem achtzehnjährigen Wirkungskreis Pfullendorf“ tätig sein läßt, bereits am 24. August 1575, wie wir wissen, nach Meersburg übergesiedelt. Auch sonst finden sich übrigens in Haid's Darstellung solche auffallende Anachronismen. — Ihm folgt auch hier getreulich L. H e i z m a n n, a. a. O., S. 66. Vgl. Anm. 21.

bunden war, errichtete Mag. Johannes Bühlmann die 1570, also längst nach seiner Übersiedlung nach Pfullendorf, aber auch vor seiner Rückkehr nach Meersburg, in Kraft getretene, von Staiger in seiner Meersburger Chronik (1861) noch verzeichnete sog. „*Bühlmännische Stiftung*“ von 200 Gulden „mit der Bestimmung, die jährlichen Zinsen (10 Gulden) jedesmal auf Johanni Baptistae (24. Juni) als Aussteuer einem sittsamen Bürgersohne oder einer würdigen Bürgerstochter zu verabreichen“²⁵. Nach dem „Vorbericht“ zur Rechnung des Hl.-Geist-Spitals, dem man schließlich mit zahlreichen andern kleinen Stiftungen auch den „*Magister Bühlmannschen Aussteuerfond*“ adhäriert hatte, war dessen Rente „lange Zeit vom Stadtrate einem jeweiligen Knabenhilfslehrer als Besoldungsteil zugewandt und wurde erst im Jahre 1846/47 ihrem eigentlichen Zwecke zur besonderen Verrechnung zurückgegeben. Als Fond war letztmals das mit 200 Gulden bei Michael Brodmann von hier angelegte Kapital bezeichnet. Dasselbe wurde aber im Jahre 1856 heimbezahlt und kein Kapital von gleicher Größe mehr angelegt. Darum kann füglich das nächstbeste Kapital von 200 Gulden als Fondkapital gelten“. —

Wie Johannes Bühlmann im Kloster Zoffingen und in Pfullendorf, so stifteten nach den gutfundierten Angaben K. J. Baumeisters²⁶ die Brüder Bühlmann auch in Meersburg einen *Jahrtag*, dessen Zinsertragnis auch der „*Ehrbaren Gesellschaft* (der Meersburger Bürger) *im Bären*“²⁷ zugute kam. Jedenfalls mußte der Rat der Stadt „infolge dieses Vermächtnisses jährlich am Neujahrstag einen Eimer Wein stellen für diejenigen Mitglieder der Bürgergesellschaft, welche dem von ihnen gestifteten Jahrtag anwohnten, beteten und opferten. Dieser Eimer Wein wurden früher nach Ausweis der Rechnungen alljährlich von der Stadt geliefert, oder vielmehr bei ihrer gegenseitigen Abrechnung in Abzug gebracht“ (Baumeister). —

Alle diese vor rund vier Jahrhunderten errichteten Kapitalstiftungen der Brüder Bühlmann sind heute freilich längst der Geld-

²⁵ Staiger, a. a. O., S. 9.

²⁶ K. J. Baumeister, Die Hunderteiner. Beitrag zur Bürgergeschichte von Meersburg. Konstanz 1912, S. 52.

²⁷ Für diese heute noch bestehende Bürgervereinigung, die einst eine große Rolle in der Stadtgeschichte gespielt hatte, kam seit 1828, besonders aber seit dem Inkrafttreten der neuen, unterm 27. Dezember (Joh. Ev.) 1831 vom damaligen Großh. Bad. Bezirksamt Meersburg genehmigten Satzung die letztlich auf ein Mißverständnis zurückgehende Bezeichnung „Gesellschaft der 101 Bürger“ oder kurz „Hunderteiner“ auf.

entwertung zum Opfer gefallen, nur in den alten Urkunden und Akten führen sie noch ein gespenstisches Dasein. Eine Stiftung beider aber hat bis auf den heutigen Tag Bestand gehabt und so ihren Namen im dankbaren Gedächtnis der Nachwelt lebendig erhalten: es ist der von ihnen bereits 1562, also im Jahr des Weggangs des Dekans nach Pfullendorf, gestiftete *St.-Katharinen-Altar* in der spätgotischen, um 1450 zu Ehren der Himmelfahrt Mariae erbauten „*Kapelle U.L.Fr. vor dem Tore*“ zu Meersburg, einem bescheidenen, einschiffigen und flachgedeckten, ob seiner Ausstattung aber bemerkenswerten Kirchlein über dem (erst 1682 hier angelegten) Friedhof, dem frommer Bürgersinn 1621 noch ein Chörlein mit $\frac{3}{8}$ -Schluß und einen kecken Dachreiter anfügte. Das Altarbild seines rechten Seitenaltars, das Werk eines unbekanntem Meisters, schildert zwischen den Flügelbildern des Evangelisten Johannes und des Eremiten Antonius — offenbar den Namenspatronen der Stifter ! — vor dem Hintergrund einer zerstörten Stadt das Martyrium der hl. Katharina: nachdem man sie auf das Folterrad geflochten, das dabei in Trümmer ging, erwartet die Heilige den Todesstreich des entmenschten Hängers — ein gutes Beispiel für die Bodenseemalerei nach der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Votivtafel auf dem Sockel des im Stile der Renaissance gehaltenen Altares aber trägt zwischen den Bildern der Stifterbrüder und ihren Monogrammen MJB (= Mag. Johannes Bühlmann) und AB (= Antonius Bühlmann) den Stiftungsvermerk: „Ad honorem et gloriam Dei Opt. Max. Et ob piam recordationem / passionis inuictissimae Virginis et Martyris Christi Diuae Katharinae: M. Joannes Bühelman, olim parochus Mörispurgensis / et Anthonius Bühelman, symista huius altaris, fratres germani / hoc opus seu monumentum fieri fecerunt Anno Dm̄j MDLXII“. (Zur Ehre und zum Ruhme des allergütigsten und höchsten Gottes und zur frommen Erinnerung an das Leiden der unbesiegt Jungfrau und Blutzugin Christi, der hl. Katharina, haben die leiblichen Brüder M(agister) Johannes Bühlmann, ehemals Pfarrer in Meersburg, und Antonius Bühlmann, Diener dieses Altars, dieses Werk oder Mahnmal schaffen lassen im Jahre des Herrn 1562.)

So lebt, verdientermaßen, wenigstens in diesem frommen Werke der Kunst der Radolfzeller Bürger, Meersburger und Pfullendorfer Pfarrer und Dekan des Linzgaukapitels, der Wohltäter seiner Vater- und zweier Linzgaustädte im 16. Jahrhundert, *Mag. Johannes Bühlmann*, auch im 20. Jahrhundert noch fort!

Miszellen

Aloys Merz SJ (1727-1792)

Philosophieprofessor in Freiburg i. Br. und Domprediger in Augsburg

Der aufstrebende Marktflecken Donzdorf, Kr. Göppingen, Residenz der Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen, ist die Heimat so bedeutender Theologen wie Franz Anton Staudenmaier, Professor und Domkapitular in Freiburg (1800-1856), P. Dr. Viktor Schurr CSSR, Professor der Pastoral in Gars am Inn, und des Jesuiten Aloys Merz, der als Angehöriger des ehemaligen Konstanzener Bistums und als Freiburger Universitätsprofessor ein Anrecht darauf hat, in unserem Diözesanarchiv der Vergessenheit entrissen zu werden. Geboren wurde er am 27. Februar 1727 als Sohn des Gräfl. Rechbergschen Rats und Amtmanns Heinrich Christoph Bernhard Merz und dessen Ehefrau Anna Maria Thuringerin, Schwester des Dr. med. Georg Thuringer aus Schwäb. Gmünd, der zusammen mit Graf Aloys Clemens v. Rechberg Taufpate war; von letzterem erhielt also der Täufling seinen Vornamen¹. Am 3. Okt. 1744 trat er in Landsberg ins Noviziat der Oberdeutschen Jesuitenprovinz ein². In Ingolstadt studierte er von 1747-1750 Philosophie³. Das Magisterium als Gymnasiallehrer absolvierte er in Augsburg (1750-1753); hierauf folgte das Theologiestudium, wiederum in Ingolstadt (1753-1757).

¹ Gültige Mitteilung von E. Gmeinder, Gräfl. Rechberg. Rentamtman, Donzdorf. Die Merz waren ein Donzdorfer Geschlecht. Eine Witwe Eva Merzin war seine Taufpatin. Ein anderer Jesuit, P. Ignaz Merz, Sohn des Hermann Christoph Merz und der Maria Anna Wingerin, hielt am 6. April 1755 seine Primiz in Donzdorf (Ortsgeschichte des Dr. med. Fr. X. Frey, Donzdorf).

² Archivum Romanum Soc. Jesu, Germania superior tom 37, fol. 310 r, nr. 4; gültige Mitteilung von H. H. P. J. Teschitel SJ, Archivar der römischen Ordenskurie.

³ Lt. gedr. Jahreskataloge der Oberdeutschen Provinz 1747, 48, 49; die Einführung des philosophischen Bienniums in Ingolstadt, 1746, bzw. das Erlöschen des Trienniums, 1747, betraf ihn nicht; vgl. D u h r, Gesch. d. Jes. in den Ländern deutscher Zunge IV, 2 46.

Im 4. Jahreskurs, also 1757, dürfte er, üblicherweise, die hl. Priesterweihe empfangen haben⁴. Nach kurzer Tätigkeit in Landshut finden wir ihn bereits 1759 im Tertiats in Altötting und 1761 als Professor und Prediger in Rottweil⁵. Sein Ruf als Prediger führte ihn am Dreifaltigkeitsfest, 17. Mai 1761, nach Oberndorf am Neckar, wo er für den Jubelpriester Lic. theol. und cand. iur. can. Mathias Knäble die Festpredigt hielt⁶.

Sein Einzug in Freiburg i. Br. erfolgte im Herbst des gleichen Jahres, wo er am 12. Oktober immatrikuliert wurde⁷ und noch unter dem Dekanat des Mathematikers P. Ignaz Zanner zum Dr. artium liberalium et philosophiae promovierte⁸. Seine Antrittsvorlesung (principium solemne) als Professor der Logik und Metaphysik hielt er am 13. November⁹. Im Rahmen des philosophischen Bienniums, das in Freiburg schon 1718 eingeführt worden war, las er im Wintersemester 1762/63 und Sommersemester 1763 über, Physik. Eine philosophische Dissertation¹⁰, die aber zum überwiegenden Teil sich mit der Physik befaßt, ist die Frucht seiner obligaten Tätigkeit als

⁴ Das Datum seiner Weihe ist nicht überliefert. Da Merz die Aufhebung seines Ordens überlebte, ist er weder in den Nekrologen noch in den Menologien seines Ordens zu finden, wie mir P. H. Gerl SJ, Archiv der Oberdeutschen Provinz, München, mitteilte. Eine vor einem Menschenalter (Februar 1933) in München von einem cand. phil. L. Rogl begonnene Dissertation über Merz ist nach meinen eingeholten Erkundigungen nie zum Abschluß gekommen und der Bearbeiter verschollen.

⁵ Katalog v. 1761; er war also schon 1760 in Rottweil.

⁶ Göttlicher Drey Einigkeit Ehr = Trostreiches Ebenbild an eben dem Fest der Allerhl. Dreyfaltigkeit vorgestellt an dem Hochw. Hochgelehrten in Gott Geistlichen Herrn Herrn Mathia Knaeble SS. Theol. pro licentia Examin. et Approb. & SS Can. Cand. der Löbl. Oesterreich. Stadt Oberndorf würcklich würdigsten Pfarrherr als welchem an besagtem Tag nach Verlauff von 50 Jahren abermal das Erste Hl. Meß Opfer in seiner Mutter-Kirch mit größter Feyerlichkeit ist entrichtet worden, vorgetragen von R. P. Aloysio Merz SJ. Constanz, bey Anthon Labhart, bischöfl. Hofbuchdr. 1761 29 S. (Freiburg, Univ.-Bibl. N 2449, Predigtenkonvolut). *S o m m e r v o g e l* I, 5 984 Nr. 1 führt einen späteren Druck mit unvollständigem Titel auf. Über Math. Knäble vgl. F. S c h a u b, Matrikel 1705/6 Nr. 22.

⁷ F. S c h a u b, Matrikel d. Univ. Freiburg i. Br. 1761 Nr. 7.

⁸ Freiburg, Universitätsarchiv, Matricula facult. artium II ad ann. 1761, sine die et mense. Wann und wo er den theologischen Doktorgrad erworben hat, den er in den Buchtiteln führt, läßt sich nicht feststellen. In den Triennialkatalogen seines Ordens wird er immer nur als mag. phil. (= Dr. phil.) bezeichnet (Archivum Romanum SJ, Germania superior 40, 7 nr. 7 (1764) und 41, 8 nr. 4 (1770)).

⁹ Freiburg, Univ.-Archiv, Acta facult. phil. III a I (Ephemerides ab anno 1750).

¹⁰ Synopsis philosophiae rationalis et experimentalis, quam in alma . . . universitate Friburg. Brisg. . . praeside P. Aloysio Merz SJ AA. LL. et Phil. Dr. Prof. et p. t. Dec. D. Mathias Hauser Weigheimensis Suevus AA. LL. bacc. pro suprema laude (!) etc., Juli 1763, gedr. bei J. A. Satron, Freiburg, Ppbd.

Philosophieprofessor, die indes nur eine Episode in seinem Leben darstellt. Dekan seiner Fakultät wurde er am 1. November 1762 und blieb es auch im folgenden Semester¹¹. Die von ihm geführten Fakultätsakten (Ephemerides) weisen ihn als einen sehr exakten Menschen aus, doch ohne die Pedanterie seines Vorgängers, des Historikers Franz De Benedictis. Die präzisen Angaben unterrichten uns sehr genau über die damaligen akademischen Bräuche. Wie schon 1761 unter Dekan P. Kiecher machten auch während seiner Amtszeit einige Logiker den Versuch, ohne die Physik zu hören, sich sofort an das Studium der Rechte zu begeben¹². Dies war ein Verstoß gegen die Studienordnung von 1718 und gegen eine Abmachung mit den Juristen von 1746. Somit mußte der Streit zwischen beiden Fakultäten vor dem Senat mit einem Sieg des philosophischen Dekans enden. Schwerlich wird seine Methode bei der Physikvorlesung schuld am Ausbrechen dieser Hörer gewesen sein, denn die schon erwähnte Dissertation verrät eine gründliche Auseinandersetzung mit der Materie. Freilich ist sie wegen ihres konservativen Festhaltens an noch so manchen Positionen des aristotelischen Systems nicht auf der Höhe der Zeit, doch benützte Merz bereits das Mikroskop¹³.

62 Seiten, Freiburg Univ.-Bibl. B 1778; nicht bei Sommervogel aufgeführt. — Dieser Mathias Hauser war zusammen mit Joh. Dismas Gramm aus Riedlingen der erste Promovend, der sich auch in deutscher Reichsgeschichte prüfen ließ; er erhielt das Prädikat „*prorsus insignis profectus in eruditione historica*“; Univ.-Archiv, Matricula fac. art. II. — Vom Anteil des Promotors an der These seines Promovenden gilt, was F. S. Romstøck, Die Jesuitennullten Prantl's, Seite 12 Anm. 1, schreibt: „Nicht immer ist der Präses der Verfasser der Dissertationen . . . Praeses disputantes autoritate superat, horumque asserta diiudicat, atque decisiones addit, imprimis autem respondentis tutelam in se suscipit. Plerumque etiam dissertationem defendendam exaravit, ad minimum elaboratum quodammodo emendare solet. Scio quidem optime, quod praesides quandoque nihil ad elaborationem contribuerint.“

¹¹ Freiburg, Univ.-Archiv, Acta fac. phil. III a I (Ephemerides). Wiederwahl am 1. Mai 1763 ebd.

¹² Ebd. Das zweijährige Philosophiestudium, das nach 50jährigem Kampf an Stelle des dreijährigen trat, war ein Kompromiß zwischen der Universität und dem Orden. Als Gegenleistung mußten von 1718 an alle Studenten zwei volle Jahre Philosophie hören, während vorher die Nichttheologen die Physik nur usque ad causas und die Metaphysik gar nicht hörten.

¹³ Die vier ungleichen Teile der Dissertation behandeln aus der Logik (dialectica) die vier Kriterien der Wahrheit, einige Thesen aus der theologia naturalis und der rationalen Psychologie; über drei Viertel sind der allgemeinen und speziellen Physik, der Botanik (phytologia) und der Zoologie gewidmet. E. Th. N a u c k konnte in seinem Excurs über die Verwendung des Mikroskops im medizinischen Unterricht in: Zur Geschichte des medizinischen Lehrplans und Unterrichts d. Univ. Freiburg I. Br. (= Beiträge zur Freiburger



Alois Merz SJ. (1784)

Seine Stärke war die gelehrte Kontroverspredigt. Auch in Freiburg war er alle beide Jahre Münsterprediger, ohne daß Predigten aus dieser Zeit überliefert wären¹⁴. Von Freiburg wurde er nach Augsburg versetzt, wo er Weihnachten 1763 im Dom predigte und 1764 als Vormittagsprediger am Dom angestellt wurde, ein Amt, das er bis zu seiner Erblindung im Jahre 1785 ausübte¹⁵. Gewaltig in Wort und Schrift, war er würdiger Nachfolger seiner Ordensmitbrüder Franz Xaver Pfyffer von Altishofen, eines Schweizers¹⁶, und Franz Neumayr aus München¹⁷. Ein denkwürdiger Tag war der Besuch von Papst Pius VI. im Mai 1782 in Augsburg, der P. Merz sehr schätzte¹⁸. Am 8. Oktober 1792 um 1/26 Uhr entschlief er im Kolleg ad S. Salvatorem¹⁹ und ward „von der katholischen Bürgerschaft mit einem feyerlichen Trauergottesdienst und auf der Bahre mit Inschriften und Symbolen beehrt“²⁰. Übrigens genoß P. Merz auch bei den Protestanten in Augsburg große Sympathie²¹.

Ch. Sommervogel führt in seiner *Bibliothèque de la Compagnie de Jesus* nicht weniger als 122 Werke von Merz auf, ohne damit Vollständigkeit zu erreichen²², wie die an Merzschen Druckschriften seltsamerweise arme Universitätsbibliothek in Freiburg zeigt. Dabei umfaßt das dort unter Nr. 119 verzeichnete Werk „Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene

Wissenschafts- und Universitätsgesch. Heft 2, S. 77) erst 1772 die erstmalige Erwähnung eines Mikroskops feststellen.

¹⁴ *Concionator in parochia*; Archivum Romanum SJ, German. Sup. 58 (gedr. Kataloge 1762, 1763). Er hatte mit wenigen Ausnahmen an allen Sonn- und Feiertagen zu predigen.

¹⁵ *Sommervogel I*, 5 984.

¹⁶ 1722—1750; Ad. Herte, *Das kath. Lutherbild im Banne der Lutherkommentare des Cochläus II* 214 ff.

¹⁷ 1752—1763; ebd. II 220 ff.

¹⁸ Gütige Mitteilung von H. H. Generalvikar Dr. Vierbach vom Bischöfl. Ordinariat Augsburg. An den Besuch des Papstes in der Stadtbibliothek am 4. Mai und die merkwürdige Ansprache des lutherischen Bibliothekars Mertens knüpfte sich eine literarische Fehde an; vgl. *Sommervogel I*, 5 1002 Nr. 119 Bd. 2, 1013 ebd. Bd. 30; über einen Brief von Pius VI. an Merz v. 1782 s. ebd. 1009 Nr. 119 Bd. 20.

¹⁹ Augsburg, Diözesanarchiv, *Catalogus Praedicatorum*, Akten der Domprädikatur, vorläuf. Nr. 691.

²⁰ Placidus Braun, *Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg* (1822), 108 f.; Veith, *Bibliotheca Augustana Alphabetica* (1793); Ch. Jöcher, *Allg. Gelehrten-Lexicon Forts.* IV 1529; J. G. Meusel, *Lexikon der 1750 bis 1800 verstorb. deutschen Schriftsteller IX* 93—100; L. Koch, *Jesuitenlexikon*; Herte, a. a. O. II 220—234; Hurter, *Nomenclator litt.* V 284 ff.

²¹ B. Duhr, a. a. O. IV, 1 241; über die Predigtätigkeit von Merz, ebd. IV, 2 182 ff.

²² A. a. O. I, 5 984—1019, Nr. 1—122.

wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind“, allein 40 Bände²³. Es handelt sich um eine Bibliothek von 225 einzeln erschienenen Broschüren, die nur zum geringsten Teil von Merz selbst stammen. Die ersten Bände sind systematisch geordnet²⁴. Später erschien eine Fortsetzung mit weiteren 100 Schriftchen unter dem Titel „Gesammelte Schriften unserer Zeit zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit“²⁵. Außer einigen Gelegenheitspredigten auf den Tod Kaisers Franz I. (1765)²⁶ und auf den hl. Bernhard im Freien Zisterzienser-Reichsstift Kaisersheim (1780)²⁷ und den nicht überlieferten gewöhnlichen Sonntagspredigten hat Merz meist nur Zykluspredigten gehalten, gewöhnlich an den drei Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertagen oder in der Fronleichnamsoktav²⁸. Gelegentlich hat er ein Thema mehrere Jahre lang fortgesetzt und dann abschließend von neuem herausgegeben²⁹. Manche Predigten wurden mit einer zusätzlichen Ab-

²³ Der erste Bd. 1783, der 40. 1788; *Sommervogel I*, 5 1002—1018.

²⁴ Bd. 1 enthält Schriften über den Papst, Bd. 2 beginnt mit Bossuets Predigt über die Einheit der Kirche, Bd. 3 handelt von Gregor VII., Bd. 4 vom Thema Staat und Kirche mit den Broschüren des Jesuiten Joh. Zallinger: Ist die Kirche in dem Staate oder der Staat in der Kirche? Was ist der Staat?, Bd. 5 von den Bischöfen, Bd. 6 vom Index, Bd. 7 vom landesherrlichen Placet, Bd. 10 von der Ohrenbeichte usw. Bd. 20 enthält eine Analyse sämtlicher Streitreden von Merz.

²⁵ Erschienen 1789; *Hurter V* 285.

²⁶ *Sommervogel I*, 5 985 Nr. 11 (Freiburg UB H 2073).

²⁷ Ebd. 997 Nr. 86.

²⁸ Z. B. „Kanzelreden über die Gebräuche und Ceremonien“, Fronleichnam 1773, ebd. 992 Nr. 53; „Schriftmäßiger und Ueberzeugender Beweis, daß die Protestantisch-Reformirte Kirche wegen Abschaffung des neutestamentlichen Opfers unmöglich mehr die wahre christliche und evangelische Kirche seyn, und ausmachen könne. Verfertigt und in 8 Reden vorgetragen . . . Octav des hochhl. Fronleichnams Jesu Christi“, 1768, ebd. 988 Nr. 27. Ein anderer Zyklus waren die „Zehn Sittenreden über den englischen Gruß“, 1788, ebd. 995 Nr. 75.

²⁹ Z. B. „Responsum catholicum ad quaestionem, quid est Summus Pontifex, quod feris paschalibus adversus anonymum et pseudocatholicum adversarium dedit A. Merz“, Augsburg 1782; *Sommervogel I*, 5 999 Nr. 100 = Übersetzung von ebd. 998 Nr. 94 (Freiburg UB P 6949 h). Diese 75 Seiten starke Predigt geht auf zwei andere von 1766 und 1767 gegen den Anonymus zurück und eine weitere von 1767 wider die Theol. Fakultät in Erlangen, ferner auf zwei Predigten von 1768 gegen andere nichtkatholische Gegner. Es handelt sich immer um den bekannten Satz des hl. Bernhard v. Clairvaux an seinen Schüler Papst Eugen III: „Considera ante omnia sanctam Romanum Ecclesiam, cui Deo Auctore praees, Ecclesiarum matrem esse, non Dominam: Te vero non Dominum Episcoporum, sed unum ex ipsis, porro fratrem diligentium Deum et participem timentium eum“. Zwei Drittel der Schrift etwa erbringen den Beweis aus den Vätern und der Rest aus den Konzilien ab 381, daß das Papsttum immer bestanden habe und immer so, wie es von Bernhard aufgefaßt wurde.

handlung als höchst praktische Schriften immer wieder aufgelegt und sogar in fremde Sprachen übersetzt. So besteht die Schrift „Was ist die Kirche?“ aus zwei Abhandlungen, von denen die erste die vier Kennzeichen der wahren Kirche behandelt, die zwei aus lauter kleinen Traktätchen zusammengesetzt ist, z. B. Was halten die Katholiken von Christus? von der Bibel? vom Papst? vom Konzil? von der Kirchengewalt? vom Meßopfer? von der Beichte? usw.³⁰ Im Abschnitt: Was halten die Katholiken von der Bilderverehrung?³¹ liest man, der Herr selbst habe befohlen, auf der Bundeslade zwei Cherubim anzubringen. „Dem Friedensbild, so zu Augsburg im Jahr 1742 9. August von den Lutherischen ausgetheilet wurde, sind diese Reimen beygedrucket: Bilder haben ist erlaubt, wenn man Gott die Ehr nicht raubt. So machen wir es!“

Als Merz in Augsburg begann, stand er vor der Aufgabe, in einer konfessionell paritätischen Stadt durch gelehrte Kontroverspredigten für die katholische Sache zu werben. Gleich der erste Predigtzyklus an den drei Weihnachtsfeiertagen 1763 handelt von der „Frag, warum Augsburg, ja ganz Teutschland nach so überzeugenden Streitreden noch nicht catholisch seye“³². Diesen Typus der mit „Frag“ beginnenden Streitreden hat Merz von seinen Vorgängern Pfyffer und Neumayr übernommen³³. Es sind deren insgesamt 85³⁴

³⁰ „Aloysens Merz der Gottesgelehrtheit Doktors und Dompredigers in Augsburg Frage: Was ist die Kirche? und welche ist unter so vielen die wahre und alleinseligmachende Kirche? Nebst einiger schriftmäßiger gründlicher Rechtfertigung der katholischen Kirche und deren Glaubenslehre. Mit Erlaubnis der Oberrn. Augsburg 1785“ (Freiburg UB N 5949); Sommervogel I, 5 1000 Nr. 109. Abhandlung I S. 1-118, II S. 119-120. Oft aufgelegt, u. a. noch im 19. Jh., auch ins Holländische übers.: „Wat is de Kerk?“ usw. — Eine andere Predigt über das Kennzeichen der Heiligkeit: „Frag, ob der katholischen Kirche das Prädicat heilig nicht mit allem Recht gebühre“, Augsburg 1778 (Sommervogel I, 5 995 Nr. 77), ist bei Jos. Kehrein, Geschichte der kath. Kanzelberedsamkeit der Deutschen von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Ein Beitrag zur allg. Literaturgeschichte, Mainz 1843 II 222-241 als Musterbeispiel einer Predigt von Merz abgedruckt.

³¹ Was ist die Kirche? (vgl. vor. Anm.) S. 203.

³² Sommervogel I, 5 984 Nr. 2. Eine ausführliche Inhaltsangabe s. bei Duhr IV, 2 182 ff.

³³ Herte, a. a. O. II 228.

³⁴ J. Kehrein, a. a. O. I 128 Anm. 3 spricht zwar von 97 Streitreden. Ich komme aber nach Durchzählung der Frag-Predigten bei Sommervogel nur auf 85. Ebenso viele zählt der Bearbeiter (J. N. Nimez?) der Liste als Beilage zu dem Buch: „Systematische Methode, die Protestanten von der Wahrheit der katholischen Kirche zu überzeugen, aus einer Unterredung oder Gespräch in ein (1) förmliche polemische Abhandlung zusammengesetzt und mit einigen Einschaltungen vermehrt zur Erleichterung des sechswöchentlichen Unterrichts durch J. N. Nimez“, Kaschau 1793. Sommervogel erwähnt dies I, 5 996 Nr. 83, macht sich aber diese Zahl in seinen kritischen Notizen nicht zu eigen.

und sie wurden wiederholt gesammelt herausgegeben, zuerst unter dem Titel „Controverspredigten“ in ein- und mehrbändigen Ausgaben verschiedenen Umfangs³⁵, schließlich unter dem Titel „Heilige Streitreden über wichtige Glaubensfragen“ in wenigstens zwei Ausgaben³⁶. In einer „apologetischen Vorrede die sog. Kontroverspredigten betreffend“³⁷ meint der unbekannte Verfasser, daß solche Predigten notwendig seien, wie die Kirchengeschichte zeige. Er nennt das Buch „Vom uralten Luthertum“ des Erlanger Professors M. Philipp Engelbert Schade, die Schrift eines Anonymus „La politique du clergé de France“ und die tendenziöse Chrysostomusausgabe von Cramer. Merz stand im Kreuzfeuer der damaligen Publizistik und Journalistik; von überallher kamen die Angriffe³⁸. Umgekehrt fand er viele Zustimmung, wie das Fortleben seiner Predigten in Kontroverskatechismen und manche Konversion zur katholischen Kirche beweisen³⁹.

³⁵ So m m e r v o g e l weiß nur von „Neun Controverspredigten, gehalten im J. 1766 und 1766“, Augsburg und Innsbruck I, 5 1119 Nr. 121. Anm. In der Universitätsbibliothek Freiburg findet sich ein Band (0 3518) ohne Titel, auf dem Rücken „Concionator. controv.“ mit Streitreden 1763-1768. Ferner „Controverspredigten“ (0 3518), Bd. I 1769-1774, mit handschriftl. Inhaltsverzeichnis und Bd. II 1775-1781. In der Stadtbibliothek Augsburg stehen „Controverspredigten“ 1763-67, 1771-75, 1777-84.

³⁶ Auf dem Buchrücken vielfach nur „Glaubensfragen“, so in der dreibändigen Ausgabe in Freiburg UB (0 3518 b), Theil I 1763-1769, II 1770-1777, III 1778-1783, erschienen 1784. Im Bd. I ist das Portraitkupfer von Merz, das wir abbilden. Die vierbändige Ausgabe „Aloysens Merz der Gottesgelehrtheit Doktors und des hohen Domstifts allhier ordinari Predigers Heilige Streitreden über wichtige Glaubensfragen“, Augsburg o. J., bei Sommervogel I, 5 1018 Nr. 121. — Eine vollständige Bibliographie der Merzschen Schriften bleibt ein gelehrtes Desiderat! Vgl. Kayser IV 90 und Herte II 234 Anm. 266.

³⁷ Von M. B. L. im 3. Bd. der dreibändigen Ausgabe der Hl. Streitreden, 36 Seiten.

³⁸ Vgl. K e h r e i n, a. a. O. I 126 ff. Die in der Stadtbibliothek Augsburg befindliche Schrift aus der Zeit nach seiner Erblindung: „Abgedungene Ehrenrettung wider die verläumderischen Nachrichten der Wienerischen, Frankfurterischen . . . Zeitungsschreiber“, 1787, ist bei Sommervogel nicht aufgeführt. Von V. Joh. Goßner erschien anonym eine andere Schrift, die Merz herausforderte: „Der uralte katholische Glaube“.

³⁹ Vgl. die Analyse seiner Predigten im 20. Bd. der „Neuesten Sammlung“ usw. (s. o. Anm. 23). So m m e r v o g e l, I, 5 1019 Nr. 122, erwähnt einen Katechismus, aus Predigtauszügen zusammengesetzt. Atwas Ähnliches ist die „Systematische Methode, die Protestanten von der Wahrheit der kath. Kirche zu überzeugen“, Augsburg 1781, So m m e r v o g e l I, 5 996 Nr. 83. Außer dem in Anm. 34 genannten J. N. Nimez, fußt auf ihm die anonyme Schrift: „Meine Überzeugung von der wahren Religion des Herrn Dr. Aloys Merz Dompredigers in Augsburg Systematische Methode, herausg. von einem ehemaligen Protestanten i. J. 1780“. Diese Schrift war wiederum die Vorlage für: „Der christliche Glaube in seiner Wahrheit oder der Katholizismus. Ein Versuch

Die Quellen, aus denen Merz sein Wissen schöpfte, waren außer der zeitgenössischen Literatur, der Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften die Werke Martin Luthers, die er durch die Brille des Cochläus las, und alle anderen katholischen Autoren, die, meist auch von Cochläus beeinflußt, sich mit Luther befaßten. Auch Bellarmin und Gretser zitiert er noch⁴⁰. Trotz gelegentlicher polternder Leidenschaftlichkeit ist er immerhin schon viel ruhiger als seine beiden Vorgänger auf der Domkanzel⁴¹. Zudem macht sich in der zweiten Hälfte seiner über 21 Jahre dauernden Tätigkeit als Prediger die Sorge um den Indifferentismus bei Katholiken und Protestanten deutlich bemerkbar. Ein von Merz nicht genannter Reichsfürst (der Bischof von Augsburg?) steckte ihm Ostern 1781 eine „Pièce“ zu: „Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlichen Religionen“. Darin standen Sätze wie: „Das Gesetz der Liebe erfordert Toleranz“ oder: „Wir alle glauben an einen Gott und Erlöser“⁴².

Merz bekam den Auftrag, an Pfingsten diese Schrift zu widerlegen. Und so predigte er über die echte Toleranz nach dem Schriftwort Mt. 10, 34. Toleranz und Indifferentismus sind zweierlei Dinge. Darauf erschien eine anonyme Schmähschrift, angeblich von einem österreichischen Katholiken, der Joseph II. angegriffen währte⁴³. Die „Deutsche Bibliothek“ in Berlin rezensierte diese Schrift beifällig,

der Selbstbekehrung von einem Protestanten“ und „Der christliche Glaube in seiner Verirrung oder der Protestantismus. Ein Versuch der Selbsterkenntnis von einem Protestanten“, beide Regensburg 1844. Holzmann - Bohatta, Deutsches Anonymlexikon II 7525 u. 7526, behauptet zwar, alle diese Schriften hätten Merz zum Verfasser.

⁴⁰ Z. B. Was ist die Kirche? (vgl. Anm. 30) S. 207.

⁴¹ 7 (bzw. 10) Streitpredigten, und zwar die frühesten (bis 1766 bzw. 1769) wiederholen die üblichen Entstellungen des Lutherbildes in der kath. Kontrolliteratur; vgl. Hertel, a. a. O. II 229–234.

⁴² Als Verfasser vermutete man den Herausgeber der „Nürnbergischen gelehrten Zeitungen“, vgl. „Steht dem Verfasser der Schmähschrift, die den Titel führt: ‚Ist herr Aloys Merz, ordinari Prediger des hohen Domstiftes zu Augsburg ein katholischer Theolog usw?‘ das Herz und der Kopf am rechten Orte? Beantwortet von dem nämlichen Domprediger Aloys Merz“ 1781 (Freiburg UB K 8323) S. 31. Über den Druck vgl. Sommervogel I, 5 998 Nr. 93. Die Pfingstpredigt über die Toleranz selbst s. ebd. 997 Nr. 90.

⁴³ „Ist Herr Aloys Merz ordinari Prediger des hohen Domstiftes zu Augsburg ein römisch-katholischer Gottesgelehrter und stehet der Mann an seinem Orte? Eine Frage von einem kath. Österreicher (Propst Wittola? Anm. d. Verf.), aufgeworfen und dem künftigen Verfasser einer pragmatischen Geschichte des Exjesuitismus zum Gebrauch wie allen seinen christlichen Landsleuten zur Erbauung und Wiederberuhigung beantwortet“, 1781 (62 S., am Schluß die jesuitische Devise AOMDG; Freiburg UB K 8323 h).

lobte die „Tolerantisten“ und wurde ausfällig gegen Merz und alle anderen „Intolerantisten“. Christus habe auch Heiden und Samariter gesund gemacht. Der (angebliche) Katholik verübelte Merz schon die Wahl des Schriftworts: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert“. Er bezog es nicht auf die Scheidung der Geister, wie es Merz getan hat, sondern auf das Blutvergießen, wie etwa in Peru, wo sich die Intoleranz der spanischen Katholiken gezeigt habe. Es blieb Merz nichts übrig, als in seiner Erwiderung einen Exkurs über Beispiele der Intoleranz auf Seiten der Nichtkatholiken einzuschalten, obwohl die Schrift auf Toleranz abgestimmt war⁴⁴. Die irenischen Töne in seinen späteren Predigten und Schriften sind von der Erkenntnis durchdrungen, daß Katholiken und Protestanten in gleicher Weise vom Indifferentismus bedroht sind⁴⁵.

Unter den Kontroversisten, welche die Aufklärung überwunden haben, wird Merz mit Recht an erster Stelle genannt⁴⁶. Man versteht, daß der „Freymüthige“ in Freiburg im Breisgau mehr Veranlassung hatte, den Wortgewaltigen auf der Augsburger Domkanzel anzugreifen⁴⁷ als die unbedeutenden Nachfolger des Exjesuiten Karl Schindler auf der Freiburger Münsterkanzel⁴⁸. Auch die Sprache, die Merz gebrauchte, war schon viel reiner und fließender als noch bei seinem Vorgänger Neumayr⁴⁹. Angesichts der Bedeutung, die Merz in seiner Zeit zukommt, und der Erkenntnis, daß Klarheit über alles, was die christlichen Konfessionen trennt, Voraussetzung für eine mögliche Wiedervereinigung ist, sollte man bei den grundlegenden historischen Vorarbeiten zur Erforschung dieser Fragen auch an eine Darstellung der Homiletik und Fundamentaltheologie bei Merz denken.

Theodor Kurrus

⁴⁴ Titel dieser Schrift s. Anm. 42: Steht dem Verf. usw.

⁴⁵ Vgl. bei *Sommervogel* I, 5 989 die unter Nr. 37 u. 38 angeführten Schriften.

⁴⁶ *L. Bauer* in seinem Art. „Aufklärung“ *LThK* I 797. Obwohl dort auf den Art. Merz verwiesen wird, wurde Merz nicht in das Lexikon aufgenommen! Die 2. Auflage wird dies nachholen.

⁴⁷ Vgl. *Sommervogel* I, 5 1002—1014 Nr. 119 Bde. 2, 21—24, 26, 29, 31 der „Neuesten Sammlung jener Schriften“ usw.; s. Anm. 23!

⁴⁸ Sie wurden von der „Freiburger Stadt- und Landpredigerkritik“, dem schwächeren Gegenstück zum „Freymüthigen“ aus der Feder des aufklärerischen Exjesuiten Felner aufs Korn genommen; *A. Retzbach*, *Heinrich Sautier*, 27 ff., 33 ff., 41 ff.

⁴⁹ *J. Kehrlein*, a. a. O. I 126 ff. Freilich erreicht Merz nicht das ausgezeichnete, klassische Hochdeutsch seines Zeitgenossen, des Jesuiten Josef Biner aus dem Kanton Wallis.

Das Epitaph für Konrad Wimpina zu Buchen

A. Vorbemerkung.

Im Heimatmuseum der Stadt Buchen i. O. befindet sich seit geraumer Zeit das Epitaph für Konrad Wimpina (ca. 1460—1531). Im Folgenden gebe ich den Text dieser Grabschrift bekannt, was, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, bis jetzt noch nicht geschehen ist. Eine Übersetzung und einige Erläuterungen füge ich bei. Das Epitaph soll ursprünglich über dem Grabdenkmal dieses großen Gelehrten in der Pfarrkirche zu Buchen angebracht gewesen sein. Das Denkmal selbst, das an der Ostwand der Kirche steht, wurde von Prof. Dr. P. P. Albert, der an der Errichtung des Museums maßgeblich beteiligt war, in seiner Schrift „Konrad Koch Wimpina von Buchen, zum Gedächtnis seines 400jährigen Todestages am 16. 6. 1931“ näher beschrieben. Das Epitaph (Höhe: 1,90 m, Breite: 1,20 m) ist von einem schweren, dunkelbraunen Eichenrahmen umgeben, die Buchstaben des Textes sind vergoldet, auf einer Holzplatte aufgeklebt und begreiflicherweise im Laufe der Zeit teils beschädigt, teils abgefallen. Ihre Spuren lassen sich indes leicht erkennen und die fehlenden Buchstaben — es sind deren 56 — mühelos ergänzen.

Den Verfasser dieser in echt humanistischer Manier gehaltenen Laudatio kennen wir nicht. Dennoch dürfte es auch den Theologen interessieren, den genauen Wortlaut des Epitaphs kennenzulernen. Über die Vita und die Bedeutung Konrad Wimpinas für die Reformationsgeschichte ausführlich zu berichten, erübrigt sich an dieser Stelle. Ich verweise auf die vorzüglich verfaßte Monographie von Dr. Joseph *Negwer*: „Konrad Wimpina, ein katholischer Theologe aus der Reformationszeit“ (Breslau 1909 in „Kirchengeschichtl. Abhandlungen“, hrsg. von Dr. Max Sdraleck, 7. Bd.), und auf die darin angeführte Wimpina-Literatur.

Von neueren Publikationen seien noch kurz folgende erwähnt:

1. Dr. Rud. *Kötzsche*, Leipzig: Konrad Wimpina als Lehrer an der Universität Leipzig.
2. Dr. *Andreas*, Breslau: Konrad Wimpina als Gründer und Professor der Universität Frankfurt a. d. O.
3. Dr. E. *Gebele*, Augsburg: Konrad Wimpina und der Augsburger Reichstag 1530. (Die genannten drei Aufsätze sind im „Wartturm“, Heimatblätter für das Bad. Frankenland, 6. Jg., Nr. 9, Juni 1931, im Verlag Presseverein Buchen erschienen.)

Ich habe folgenden Herren für ihre mir freundlich gewährte Unterstützung meiner Arbeit zu danken: dem H. H. Pfarrer Schmidt,

dem Herrn Rektor Becker, Herrn A. Janak in Buchen und ferner
Prof. Dr. H. Throm, Heidelberg.

B. Der Text:

1. EPITAPHIUM CLARIS : ET
2. EGREGII DOCTORI[S] : CON : WIMP : FA :
3. QVID MODULIS RVDI[B]VS: QVAVIS IN ARTE PERITUM
4. MOIR]DES : INGENVVM CONSPICVVMQVE VIRUM.
5. LIPSENSIS STUDII SPECIMEN. IVBAR ET DECVS VRBIS
6. EL[O]QVIO. TERSVM. SED RACIONE VAFRVM
7. MORIBVS EGREGIVM [FIAMA SVPER AETHERA NOTUM
8. CO[N]FORMEM ACTEIS MEMPHITICISQVE SOPHIS.
9. [Q]VI PE[D]E MEONIO CECINI[IT] MAVORCIA BELLA
10. THEVTONICI EACID[E] SAXONICIQVE DVCIS
11. INSIGNESQVE. SIC]HOLAS ET SIP]LENDIDA MOENIA LIPSIS
12. ILLI]VS INGENIO CIA]RMINA SCRIPTA LEGIS
13. I[L]LUM [R]HOMANA LEGATUS MISSVS AB VRBE
14. DOCTOREM DOIC]TVM DOCTVS ET IPSE DEDIT
15. [Q]VEM FRANCKFORDENSES ILLIC FVNDAMINA RECTOR
16. VT LACERET PRIMVS. NEMO VOCASSE NEGAT
17. MITTIMV[S] HIC PLVRA SVA QVAE MONUMENTA RELINQVENS
18. TRANSTVLIT AET[E]IRNVN NOMEN IN ASTRA SVVM
19. T[V]TAMEN HUNG MENDAX SCIOLVM TETRICVMQVE
GRAV[A]MQVE
20. MORDACEM BLAT[E]IRAS LIVIDOLVMQVE SOPHVM
21. [C]VIVS TV FERVLAE PALIM]IAM SVPMITT[E]RE POSSE[S]
22. QVI TIBI PRAECEPTOR CANDIDVS ESSE POTEST
23. INGENIO PRISCIS PRAESTAS CONRADE DISSERTTE
24. PIE [R]IVSQVE TVO STILLAT AB ORE LIQVOR /
25. DULCIVIS] HYBLAEO SAPIVNT TVA VERBVLA MELL[E]
26. EL[O]QVIIQVE DAIT]A EST AVR[E]A VENA TIBI
27. HINC TI[B]I LIVO[R]IIS SV[R]GIT PARS MAXIMA TRISTIS
28. HINC LACERANT ID]OCTVM TE INVIDA TVRBA VIRVM
29. SVMMA [PIETIT LIVOR : MORSVS PETIT IN[FI]IMA NULLV[S]
30. THERSITE[S] SOLVS TVTVS AB HISCE MANET
31. A[T] TIBI MEREND[V]M MINIME EST. CELEBRA[N]DE MAGISTER
32. INVIDIA CANDOR SVRGIT AD ASTRA TVVS
33. ET TVA POST CI[N]JERES SPLEN[D]ESCET FAMA PER ORBEM
34. INGENIO VIVES POST QVOQVE FATA TVO
35. WIMPINA EX FAGIS CONRADVS NOMINE DOCTO[R]

36. HIC POST[Q]VAM [P]RIMVS GYMNASIARCHA FVIT
 37. [M]ILLE ET QVIN[GEN]TIS [A]NNIS TRICENOQVE PRIM[O]
 38. PO[IST] NA[TUM] CHRISTVM COELICA REGNA [S]VBIT

C. Die Übersetzung.

Grabschrift des hochberühmten und hervorragenden Doktors Conradus Wimpina aus Buchen.

Was kränkst Du mit rohen Versen
 den in jeder Wissenschaft erfahr'nen,
 edlen und ausgezeichneten Mann?
 Ein Vorbild des „Studiums zu Leipzig“,
 Stern und Zierde der Stadt,
 ohn' Tadel in Predigt, doch im Denken gewandt,
 rühmlich in Sitte, über den Äther hinaus
 bekannt durch seinen Ruf, den Weisen
 gleich in Hellas und Ägypten.
 In Homerischem Versmaß besang er die
 blutigen Kämpfe des deutschen Achill und
 sächsischen Fürsten, die berühmten
 Schulen sowohl als auch Leipzigs schimmernde Wehr.
 Du liesest seine mit Geist geschriebenen Lieder.
 Ihn, den Gelehrten, machte Roms entsandter Legat,
 selbst gelehrt, zum Doktor.
 Ihn riefen — niemand bestreitet's —
 die Bürger zu Frankfurt, um als erster Rektor
 daselbst den Grund zu legen.
 Seiner Denkmäler mehrere fügten hinzu wir,
 sie uns hinterlassend, hob er
 seinen Namen ewig zu den Gestirnen.
 Dennoch faselst du Lügner:
 gelehrt, streng sei er, ernst,
 kränkend und neidisch auf Weise!
 Du könntest senken den Palmzweig
 vor seinem Bischofsstab,
Er, der Dir könnte sein ein glänzender Lehrer!
 Conradus! geübter und frommer Kündler,
 Du übertriffst die Alten an Geist,
 und von Deinen Lippen träufelt,
 dem Bache gleich, das Naß;
 süßer denn Hybläischer Honig
 munden dein' Worte, und Dir ist
 verliehen der Rede güldene Ader.
 Von hier aus erhebt sich für Dich
 der weitaus größte Teil betrüblicher Mißgunst.

Deswegen zerfleischt neidischer Haufe
den gelehrten Mann. Ja, Neid zielt
aufs Höchste, aufs Niedrigste hämischer Angriff.
Kein Thersites war er, er bleibt allein
sicher vor ihnen!
Doch Du hast's am wenigsten verdient,
Du ehrenwerter Magister.
Dem Neide zu Trotz erhebt sich
dein Glanz zu den Sternen,
und nach deinem Tode erstrahlt
dein Ruf über den Erdkreis.
Leben wirst Du auch nach deinem
Scheiden durch deinen Geist,
Conrad Wimpina aus Buchen, Doktor genannt!
Dieser betrat, nachdem er der erste
Vorsteher der Schule gewesen,
die himmlischen Gefilde nach Christi Geburt

1531

D. Erläuterungen.

Das Epitaph, als Distichon wohl geformt, preist in beredten Worten den Lehrer, den Dichter, den Theologen Conrad Wimpina. Wir gewinnen ein klares Bild seiner geistigen Größe und ethischen Lauterkeit. Sein Wesen und Wirken wird daher der Nachwelt nicht verloren gehen.

Im einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Die lädierten Buchstaben sind durch [] wiederhergestellt. In Zeile 19 ist für „GRAVAMQVE“ „GRAVEMQVE“ zu lesen und in Zeile 24 für „RIVSQVE“ „RIVVSQVE“. — Die Übersetzung ist dem Tenor der Laudatio angepaßt.

Zu Zeile 5: das „Studium Lipsense“ hatte durch Wimpinas Lehr-tätigkeit einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Anerkennung Wimpinas blieb seitens der Universität nicht aus. Den Beweis dafür erbrachte die vom 26. 6. 1501 datierte Urkunde des Rektors Seb. Zimmermann von Brandenburg und die darin genannten Professoren der Theologie, die dem Magister Conrad Koch gen. Wimpina von Buchen seine 16jährige erfolgreiche Lehr- und Verwaltungstätigkeit an der Universität Leipzig bescheinigen (vgl. Albert's Schrift über Konrad Wimpina, Anhang 4, S. 43—45. Das Original befindet sich im Pfarrarchiv zu Buchen).

Zu Zeile 10: unter dem „dux“ ist der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, der Enkel des Albrecht Achilles, zu verstehen. Er war

ein treuer Bewahrer des katholischen Glaubens, ein eifriger Gegner der luterischen Häresie. Auf dem Reichstag zu Worms 1521 hatte er an dem Zustandekommen des Wormser Edikts hervorragenden Anteil. Wir begegnen dem Fürsten wieder auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, wo ihm Kaiser Karl V. die Verhandlungen mit den protestantischen Ständen übertragen hatte. Joachim I. hatte 1506 Wimpina an die neu gegründete Universität zu Frankfurt a. d. O. berufen, deren erster Rektor er wurde. Die „Mavorcia Bella“ beziehen sich auf die Niederkämpfung der Räubereien des Adels durch den Kurfürsten. „EACIDE“ ist die Genetivbildung aus „Aeacides, ae“, ein männlicher Nachkomme des Äakus, zu welchen nach der griechischen Sage auch Achilles zählte. Wie schon erwähnt, war Joachim I. der Enkel des Albrecht Achilles (1470—1486).

Zu Zeile 12: wie aus Zeile 9 hervorgeht, schuf Wimpina seine carmina „PEDE MEONIO“, das heißt nach Homerischem Vorbild („MEONIO“ für „MAEONIO“). Was den Wert der lateinischen Dichtkunst Wimpinas betrifft, zitiere ich aus Georg Ellingers Werk: „Geschichte der neulateinischen Literatur Deutschlands im 16. Jahrhundert“, Bd. I, S. 363—364 folgende Sätze: „Wimpinas Dichtungen sind in der Hauptsache epischer, beschreibender und didaktischer Natur . . . In den kleinen, lyrischen Stücken, die seinen prosaischen Werken einverleibt sind, redet er . . . die geschwollene Sprache des Humanismus.“

Zu Zeile 13: der römische Legat hieß Kardinal Raimundus Peraudi, der am 5. 1. 1503 zu Leipzig Wimpina die Rechte eines Professors der Theologie verlieh. (Das Original im Pfarrarchiv zu Buchen, vgl. Albert ebda. Urkundenanhang Nr. 5, S. 45—46.)

Zu Zeile 17: Die „monumenta“ Wimpinas alle aufzuführen, würde zu weit führen. Ich verweise auf die betreffenden Literaturangaben in Negwer's Monographie. Für die bedeutendsten Schriften Wimpinas halte ich die „Anakephalaiosis sectarum, errorum, hallucinationum et schismatum“, worin Wimpina eine Zusammenfassung aller Irrlehren seit dem Bestehen der Kirche gibt und die Irrtümer Luthers als längst verurteilte Häresien nachweist. Ferner: die Gesamtausgabe kleinerer Werke und Reden unter dem Titel: „Farrago Miscellaneorum“ mit einer Widmung an den Kurfürsten Joachim I. aus dem Jahre 1531. Ein gut erhaltenes Exemplar dieses Werkes besitzt das Pfarrarchiv in Buchen.

Zu Zeile 25: Hybläischer Honig. Hybla, ein Berg auf Sizilien, war wegen seines Reichtums an Bienenkräutern im Altertum bekannt.

Zu Zeile 30: nullus Thersites = kein Lästermaul. Wimpina gehörte nicht zu dieser Kategorie von Polemikern. In der „Historia monasterii Amorbacensis“ 1736 p. 266 von J. Gropp (zitiert von Albert ebda., Anmerk. 18, S. 37) wird Wimpina ein „vir moderatissimus usque ad mortem Lutheranae doctrinae hostis“ genannt.

Erwin K i e f e r

Der angebliche Patroziniumswechsel des Münsters zu Freiburg, eine unhaltbare Vermutung!

In dem sonst sehr empfehlenswerten Büchlein von Lacroix-Niester „Kunstwanderungen in Baden“ (1959) heißt es S. 163: Auf den Grafen von Urach geht wohl der Wechsel im Patrozinium (des Münsters) zurück, das vom hl. Nikolaus auf „Unsere Liebe Frau“ übergang.

Dieser Wechsel ist jedoch bis heute durch nichts bewiesen. Vielmehr haben wir schon in FDA 78, 1958, S. 220 f. über die unzulänglichen Gründe berichtet, die Werner Noack verleiteten, einen solchen Wechsel anzunehmen. Seine Beweise reichen nicht aus, auch nur eine Wahrscheinlichkeit der These glaubhaft zu machen.

Übrigens war es gar nicht Noacks These, sondern schon Geiges hat 1931 in seinem Münsterfensterwerk (S. 141) diese Meinung vertreten. (Herr Archivrat Dr. Th. Zwölfer hat mich freundlich darauf aufmerksam gemacht.) Geiges schreibt: „Als Kaufmannsstadt gegründet, hatte Freiburg bekanntlich auch seine Pfarrkirche ursprünglich dem hl. Nikolaus geweiht, dessen Gestalt, auf einem Faltstuhl sitzend, das Bogenfeld des Südportals des spätromanischen Querschiffes schmückt.“

Schon vorher äußerte sich ähnlich Münsterbaumeister Friedr. Kempf in einem für die „Oberrheinische Kunst“ bestimmten, aber niemals gedruckten Beitrag zu den Studien der frühen gotischen Teile des Münsters. Diesen Hinweis verdanke ich seiner Tochter Anna Kempf, einer ausgezeichneten Kennerin des Gotteshauses. Kempf schrieb S. 5 ff.: „Feiburg wurde laut Stiftungsurkunde des Herzogs Berthold III. von Zähringen ausdrücklich als Handelsstadt — gewerbliche Marktsiedlung — angelegt. Es dürfte daher ohne weiteres die Annahme begründet sein, daß die romanische Kirche dem hl. Nikolaus, dem Schutzherrn des Handels und Verkehrs, geweiht war. Anders läßt sich das Vorkommen des

Heiligen an der hervorragendsten Stelle des ursprünglichen Baues (am Südportal) nicht erklären. Wäre die Muttergottes schon Patronin der alten Münsterkirche gewesen, dann hätte sie wohl hier ihren Platz gehabt. Aber noch andere Zeugnisse sprechen für den hl. Nikolaus, nicht nur als Kirchen-, sondern auch als Stadtpatron. Einmal schon das Fest der ursprünglichen Kirchweihe im Advent um den St. Nikolaustag, das erst im Jahre 1383 kraft einer Bulle Klemens VII. auf den Sonntag *Vocem iucunditatis* im Mai verlegt wurde. Außerdem beging man in Freiburg das Fest ‚sant Nicolaus kilvi‘ am ersten Julisonntag noch im 16. Jahrhundert feierlich als Volksfestlichkeit, ein Fest, das sonst nirgendwo begangen wird. Ferner datierte man die Urkunden, selbst im Beginn der Neuzeit, nicht nach der *Conceptio Mariae virginis*, sondern nach oder vor St. Nikolaustag. Demgemäß eigentlich Beweise genug. Aber trotzdem sei noch als beachtenswert angeführt: Das Nikolauschörle mit dem Altar S. Nicolai, wobei es dahingestellt sein mag, ob dasselbe von Anfang an schon so benannt war oder ob diese Kapelle erst seit dem gotischen Umbau, zur Erinnerung an den alten Kirchenpatron, dem hl. Nikolaus geweiht wurde. Schließlich mag erwähnt sein, daß in ein Tragaltärtchen des Münsterschatzes aus dem 12. Jahrhundert ein Reliquienpartikel mit der Inschrift ‚R(eliquie) s(ancti) Nicolai‘ eingelegt ist.“

In diesen Ausführungen Kempfs finden wir alle fünf Elemente, die nachher (1958) Noack in seiner Beweisführung erwähnt. Nur Punkt 2 (Nikolauskilwi) und 4 (Nikolauspforte) verdienen nochmal eine Betrachtung. Aber auch hier wie bei den andern dreien ergibt sich klar: Kempfs und Noacks Vermutungen sind unhaltbar. Zunächst findet Dr. Zwölfer es merkwürdig, daß Geiges entgegen seiner sonstigen Gewohnheit keine Belege angibt, und meint: Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir nur eine Kombination vermuten. Schon der Ausdruck Kaufmannsstadt scheint in diese Richtung zu weisen.

Vielleicht hat Geiges das Konzept Kempfs gekannt, ohne dessen Begründung übernehmen zu können. Aber dies mag auf sich beruhen. Die Gründe sind viel zu schwach, um die Annahme eines Patroziniumswechsels zu rechtfertigen. Es muß schon auffallen, daß Kempf angibt: Das Fest der ursprünglichen Kirchweihe des Münsters sei bis zum Jahre 1383 im Advent um den St. Nikolaustag gewesen, woraus dann bei Noack „der Nikolaustag selber“ wurde. Beides samt der Jahreszahl trifft aber nicht zu. Zudem handelt es sich nicht um eine Papstbulle Klemens VII., sondern um einen Gnadenbrief des

apostolischen Kardinallegaten Wilhelm st. Stephani de Celiomonte vom 20. Juli 1382, der sich damals in Freiburg aufhielt. Auf Bitten der Bürgerschaft verlegte er das Kirchweihfest (bzw. dessen Jahrtag!) des Münsters (matrix ecclesia oppidi) vom dritten Adventssonntag auf den fünften Sonntag nach Ostern bzw. den vor Christi Himmelfahrt (Vocem iucunditatis). Der genaue Bericht findet sich in den „Regesten der Bischöfe von Konstanz“ Bd. II, Nr. 6658, Seite 449. Schon am 20. Juni 1382 hatte der Legat einen Ablass zur Vergrößerung der St. Nikolauskirche in der Vorstadt verliehen (Münsterregesten von Maurer).

Nun fällt bekanntlich der 3. Adventssonntag frühestens auf den 11. Dezember, niemals auf den Nikolaustag am 6. Dezember. Dieses Datum ist somit für die Patroziniumsfrage ohne jeden Belang. Kirchweih-Jahrtag und das Fest des Kirchenheiligen sind zumeist zwei ganz verschiedene Tage. Noack hat also zur irrigen Jahrzahl 1383 auch noch durch seine Vereinfachung den 3. Adventssonntag zum „Nikolaustag“ gemacht.

Die Datierung nach dem Nikolaustag und nicht nach Mariä Empfängnis ist übrigens in Urkunden keine speziell Freiburger, sondern meines Wissens eine allgemein übliche Gewohnheit gewesen. Sie beweist somit überhaupt nichts.

Herr Dr. Zwölfer schrieb mir am 8. 7. 1961: „Das Datum 1383 ist auf alle Fälle irreführend, denn auf der Jahrmarktsinschrift am Münsterportal, die später datiert wird, ist zu lesen:

Ein iarmerkt wirdet uf den nechsten mentag und zinstag nach sanct Niclus kilwi, und der ander uf den nechsten zinstag und mitwochen nach aller heiligen tag, und bed iarmerkt ein tag vor und ein nach gevriet (d. h. gefreit, es ist Marktfreiheit gewährt. Frbg. Münsterblätter 1910, S. 50).

Was war nun mit dieser Nikolauskilwi? Wie Herr Dr. Zwölfer herausfand, hat schon Hermann Flamm in einer Abhandlung über diese Inschrift (a. a. O.) nachgewiesen, weshalb sie nicht vor dem Jahre 1403 angebracht sein kann. Damals ist nämlich durch das Marktprivileg K. Ruprechts vom 6. September 1403 der neue Termin (Montag nach St. Niklaus kilwi) für einen der beiden Märkte erst eingeführt worden. Den Grund für die Verlegung des Termins wissen wir nicht. Flamm hat gemeint, vorher seien die beiden Markttermine zu nahe beieinander gelegen, angeblich am 15. September und 21. Oktober. Flamm kam zu dieser falschen Datierung, weil er den Tag Kreuzerfindung (3. Mai) mit dem der Kreuzerhöhung (14.

September) verwechselte. Dr. Zwölfer stellte also fest: Es gab vor 1403 zwei Jahrmärkte, nämlich am 4. Mai und 21. Oktober, nicht aber am St. Nikolaustag. Nach dem Privileg legte man nun den einen Termin auf „den nechsten montag nach sant Niclaus kirwe zu Friburg, die da ist uf dem nehsten sontag nach sant Johannestag zu sungichten, und den andern uf den nehsten zinstag nach aller heiligen tage“. Daraus ergibt sich klar, daß „sant Niclaus kirwe“ überhaupt nichts mit einem Heiligtage im Kalender zu tun hat, sondern am Sonntag nach dem 24. Juni (spätestens am 1. Juli) gefeiert wurde.

Zweifellos hat Flamm recht mit der Feststellung: „Als Nikolauskirchweihfest kann im Freiburger Marktprivileg von 1403 nur das der Nikolauskirche in der Vorstadt Neuburg in Betracht kommen. Dieses fiel auf den Sonntag nach St. Johannestag im Sommer, während die ‚grose kirwich‘ des Münsters am fünften Sonntag nach Ostern, dem Sonntag Vocem iucunditatis, gefeiert wurde.“ Wie oben gesagt, war sie bis 1382 am 3. Adventssonntag gehalten worden.

Punkt 2 der Beweisführung von Dr. Noack löst sich somit in nichts auf. Und nicht besser ergeht es seinem Punkt 4, wo er auf die Plastik des Hl. Nikolaus am Querschiffportal hinweist. Hiezu deutet Dr. Zwölfer auf das Werk von Geiges (Münsterschmuck d. Frbg. Münsters 1931, S. 158, Anm. 11): „Auch am Colmarer St. Martinsmünster gibt es eine Nikolauspforte mit Tympanonrelief des 13. Jahrhunderts.“ Und er bemerkt dazu: Man wird hieraus kaum ähnliche Schlüsse ziehen dürfen, wie Noack es in Freiburg tun will.

Von den 5 Punkten, die nach Noack und Kempf für einen Wechsel des Münsterpatrones sprechen sollen, sind 1 (Hinweis auf andere Nikolauskirchen), 3 (Tragaltärchen des Münsters) und 5 (Cisterzienser als Marienverehrer) schon im FDA 1958 als unhaltbar abgewiesen. Es bleibt somit nur die Feststellung: Das Münster war von Anfang an und ist noch heute „Unsrer Lieben Frau“ geweiht.

Joh. Adam K r a u s

**Die Verträge von Peter Thumb und Josef Ganter
mit Abt Benedikt Wülberz
über den Kirchenbau in St. Ulrich¹**

1) Vertrag mit Peter Thumb.

„Accord die St. Ulrichsche kirchen und pfarrhof betreffend. Kund und zu wissen seye hiemit männiglich, das zwischen seiner Hochwürden und Gnaden allhiesigen regierendten Praelathen und Herrn Herrn Benedicto, und sammentlich loblichen capitul an einem, dan dem Ehrengachten und kunsterfahrnen H. Peter Thumb², bürgern und des großen raths zu Constantz als Baumeisteren am anderen theil wegen erbauung einer neuen kirchen und pfarrhauß zu St. Ulrich folgender contract eingegangen, errichtet, getroffen und geschlossen worden und zwar

Erstlichen verspricht erwehnter H. Baumeister Peter Thumb nit allein die alte kirchen und daran stoßende gebäu /: wohin nemblichen das neue gebäu hingesezt werden solle, in seinen aigenen kösten :/ außer der holtzarbeith, welche abzubrechen einem löbl. gottshauß obliget, mit allem nutzen abzubrechen, sondern auch

2 do. Alle alte fundamenten nach erfordernuß des neuen gebaus außgraben, und frischer dingen aufmauren, wie nit weniger

3 tio. Nach welchen die kirchen und daran zu stehen kommen solendes pfarrhauß nach dem hierüber gemacht und angenomenen riß durch seine leuth mauren, die sacristey, kuchel und keller gewölben, bestechen, wie auch mit glatter gibbs arbeits durchaus verfertigen, und endlichen in solchen perfecten stand und daur bringen zu lassen, das ein löbl. gottshauß sothaner samtlichen arbeits halber alles vergnügen, zufriedenheit und satisfaction haben könne und möge. Und damit (403)

4 to. Allhiesiges löbl. Gottshauß deßhalb bestens gesichert seye, so verspricht er Peter Thumb alle hierzu erforderliche caution und wehrschaft /: wie es Er in seinen vorigen contracten jeweyls gethan :/ zu leisten, als worauf man sich kürtze und übrigen Puncten halben

¹ Die bisher unveröffentlichten Verträge finden sich in „Annales Prioratus S. Ulrichi“ I, 402–405, Pfarrarchiv St. Ulrich. Vgl. dazu FDA, 3. Folge, 11. Bd., 143 ff. — Zur Baugeschichte von St. Ulrich vgl. FDA XIV, 97–140; FDA 3. Folge, 11. Bd., 68–74 mit beigegebenem Stich von Mayr; ferner Mayer, St. Peter, 406 ff.

² Der Verfasser der „Annales Pr. S. Ulr.“, der spätere Abt Philipp Jakob Steyrer, nennt den Baumeister Peter Thumb schon damals 1749 einen „berühmten Baumeister“. Wörtlich: „Igitur cum celebri architecto D. Petro Thumb cive constantiensi pro certae pecuniae summa convenit, ut hanc aedificatiōnem in se susciperet . . .“ p. 402.

in specie der mauerer geliger, des holtzes zum kochen und bachen etc. ein und außstand, balliers, sein des H. Baumeisters selbst, seines bedienten, und pferdts unterhaltung betreffend gänzlich berueffet und beziehet.

Hingegen

5 to. verspricht allhießiges löbl. gottshauß alle nöthige materialia erforderliche instrumenta, und werkzeug /: außer der mauerer hammer und köllen :/ auf den blatz so nahe als möglich ahn und bey zuschaffen, nebst deme nach gefertigtem sothanen gebäu vor samentliche arbeith in parem gelt zu entrichten und zu bezahlen die summa von 2500 fl. sage zwey tausend fünfhundert gulden.

Urkhundt dessen dises contracts zwey gleich lautende exemplaria aufgesetzt, verfertiget, und von beeden contrahierend theilen unterzeichnet worden, so beschehen im gottshauß St. Peter den 10. octobris 1739.

2) Vertrag mit Josef Ganter, Zimmermeister aus dem Grunwald.

„Accord mit Josef Ganter, dem zimmermeister aus dem Grunwald, wegen des St. Ulrichischen gebäues zimmermannsarbeith.

Zu wissen und khundt seye hiemit männiglich, das von seiten allhiesigen löbl. gottshauß mit Josef Ganter, dem zimmermeister aus dem Grunwald unter heunt zu end gesetztem dato wegen dermahlen benötigter zimmerarbeith zu dem vorhabenden gebäu zu St. Ulrich folgender accord getroffen, geschlossen, und eingangen worden, und zwar

Erstl. hat er zimmermeister Joseph Ganter nicht allein die holtz oder zimmermannsarbeith bey dermahls noch stehenden alten kirchen und klösterlein zu St. Ulrich abzubrechen, das zum newen gebäu erforderliche samentliche sowohl tannen als aichen holtz außzuzeichnen, zu beschlagen, und folgends in eigenen kösten in die behörige bauform /: wie solches der riß der kirchen, thurms, und pfarrhauß ausweißet :/ zu bringen, sondern auch die erforderliche gerüsthöltzer zu beschlagen und benötigte mauererschrägen zu verfertigen, und in summa bey disem vorseyendem gebäu alle zimmermannsarbeith zu machen, und zu verfertigen, auch hiervor die behörige Caution oder wehrschaft zu thun, sich verobligieret und verbunden, dargegen dan

Andertens allhiesiges löbl. Gottshauß Ihme vor sothane samtliche arbeith zu bezahlen versprochen 700 sage sieben hundert gulden rhh. nebst zwey saum wein und 6 sester waitzen vor die sonsten beym

aufrichten gewöhnliche mahlzeit, mit dem ferneren beysatz, das wan es zum aufrichten kommen thut, man ihme die zu sothaner arbeits erforderliche fröhner ebenfahls anschaffen, und in des Gottshaus kösten unterhalten wolle. Wie dan auch hier weiters zu merkhen, das weder Ihme zimmermeister, noch seinén gesellen wehrend arbeits und aufrichtung kein kost, quater oder anders zugesagt werden, sonder Er und seine leuth sich welches selbst anzuschaffen haben sollen, getreulich und ohn gefährde.

Dessen zu wahren urkund seind dieses accord zwey gleichlautende exemplaria verfertigt und unterschriben worden, so beschehen zu St. Peter auf dem schwartzwald den 10. Febr. 1740.

Benedictus Abbt

Joseph Ganter bekhant

Franz Kern

**Dekret der bischöflichen Visitatoren
anlässlich der Generalvisitation in Pfaffenweiler,
Dek. Breisach, am 7. Juni 1699¹**

Cum in praesenti visitatione diversa gravamina proposita fuerint, quae nos praesertim ob angustias temporis, partim ob distantiam locorum examinare, et mox decidere, vel aliud disponere non potuimus, ideo comisimus D. D. Decano et Camerario, quatenus uterque simul, vel unus sine altero se super sequentibus punctis informet et deinde iterum nobis in scriptis referat.

1. In *Pfaffenweyler* respondeat communitas, in quos usus redditus vacantis Capellaniae tempore belli converterit.

2 do: Capellano extradant per copias aliqua documenta, vel saltem rotula, in qua omnes debitorum sint designati, ut illos in casu dene-gandi debiti convincere possit.

3 tio: Quando elocantur vineae, fiat praesente et consentiente Capellano in dicto *Pfaffenweyler*.

2. In *Feldkirch* Dominus saecularis de redditibus capellaniae disponit pro libitu uti et de proventibus fabricae, petendae sunt rationes utriusque, et desuper referendum Constantiam.

¹ Annalium Bolswilanorum ab anno 1147 tomus I., 268/69 (GLA, Copialbuch 1289).

3. In *Biengen* est domus, quae vocatur Hospitalis, et nemo scit, in quos usus hujus hospitalis redditus convertantur, Dominus Amptmannus Brunner desuper instituendus.

4. Cum Domino Barone in *Bollschweil* personaliter erit agendum, ut aedes beneficiales reaedificet, cum propterea redditus et decimas collegerit².

2. Idem est de ruinosa Ecclesia.

3. Fabrica vel communitas subministret vinum et hostias pro sacrificio missae tam in *Bollschweil*, quam in *Wittnau*, et 4 anniversaria pro Maioribus suis fundata celebrentur in ipsa Parochiali Ecclesia, ubi corpora quiescunt, non autem Friburgi apud P. P. Augustinianos.

5. In locali Visitatione possunt ac debent moneri Procuratores Fabricarum, quatenus munuscula pro Catechesi subministrent, nisi aliqui Parochi specialem propterea habeant obligationem, uti iam Recessui Communi fuit insertum.

6. In *Breitnau* dicitur vacare Capellania, quae in capitalibus habeat 7000 millia fl. Ibi possidet hospes aliquem agrum sive pratum, quod pariter dicitur spectare ad Capellaniam, desuper inquirendum, an res ista se habeat, et quare vacet talis capellania, in qualem finem redditus applicentur? Dno Parocho conceditur licentia quatenus duo.

7. Informatio petenda, quare Magistratus Civicus *Friburgensis* ex relictis Haereditatibus Clericorum in *Kirchzarten* defunctorum praetendat mortuarium sive vulgo den Fahl contra communem observantiam totius Diocesis.

8. D. Parochus in *Kirchzarten* conqueritur, quod communitas se cogere velit, ut pro custodiendis porcis aliquem subministret seu substituat quod videtur indecorum. Praedium Parochiale etiam ibidem uti et capellania etc.

9. Idem D. Parochus in *Kirchzarten* conqueritur, quod exclusus fuerit a corpore capituli, quando solvere debuit Gallicam contributionem? Rationem scire desiderat.

10. Capellanus ibidem conqueritur, quod rustici sibi libera dispositione de suis pratis elocandis concedere nolint, quod ipsis inhibendum cum capellanus sit legitimus possessor, et iam libere de redditibus disponere possit.

² Dies geschah erst 1771. Vgl. die mehr als 100 Jahre dauernden Streitigkeiten in FDA 3. Folge, 11. Bd., 96/97.

Haeredes Dni Dris Vogels monendi, ut Capellano Kirchzartensi vel extradant capitalia 600 fl., vel annum censum 30 fl. diligenter solvant.

11. *Communitas in Kappel* praesumit D. Parocho ibidem obtrudere bovem usuarium et vervem s. v. quatenus haec animalia in utilitatem communitatis in aedibus Parochialibus alat. Cum autem hoc sit contra communem observantiam totius diocesis et ipsa honestate, ideo D. Parochum ab hoc onere deobligamus, sique communitas nolit acquirere, casus rursus praescribatur Constantiam pro remedio opportuno.

Decretum in Visitatione Generali die 7. Jun. 1699.

Visitatores Generales Constantienses.

Joan Hugo Keßler Dr. Officialis et Visitor Generalis ppia.

Ludovicus Julier SS. Thlgliae Dr. Convisitor Episcopalis.

Commissio pro DDnis Decano et Camerario Capituli Brisacensis.

Franz Kern

Vom Paulinerkloster St. Peter und Paul auf dem Kaiserstuhl

Zu der früheren Pfarrkirche in Vogtsburg gehörte eine Kapelle zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Sie wird als Filialkirche von Vogtsburg bezeichnet und blieb in diesem Verhältnis bis zum Jahre 1873. Erstmals finden wir sie erwähnt im Jahre 1333, als mehrere Bischöfe von Avignon aus für den Besuch dieser Kapelle einen Ablaß von 40 Tagen gewährten unter dem Vorbehalt, daß der Bischof von Konstanz seine Zustimmung dazu gebe (FDA 39, 12, 314; Reg. Const. 4333). Der Platz, wo die Peter-und-Pauls-Kapelle stand, ist uns unbekannt, doch läßt er sich mit annähernder Gewißheit bestimmen.

Bei der Peter-und-Pauls-Kirche bauten nämlich die Vorfahren des Markgrafen Hesso von Hachberg im 14. Jahrhundert, etwa 1370, ein Klösterlein für die Paulinermönche, die bisher im hachbergischen Dorf Oberrimbürg gewohnt hatten. Die Geschichtsforscher sind sich noch nicht einig geworden, wo es zu suchen ist. Die einen verlegen es auf die Spitze von Neunlinden, die andern in die Nähe der Eichelspitze. Beide Vermutungen haben keine Wahrscheinlichkeit für sich. Denn zum ersten ist der Bergrücken so eng und schmal, daß

kaum ein Gebäude auch nur für wenige Mönche darauf errichtet werden könnte, und zum anderen haben doch die Mönche bei Anlage eines Klosters darauf gesehen, daß sie Wasser in der Nähe hatten. Nach meiner Vermutung, die sich auf die Angaben eines alten Mannes, des verstorbenen Schuhmachers Benedikt Baumgartner, stützt, muß das Klösterlein ungefähr an der Waldecke gestanden sein, wo der Herrentalweg in den Höhenweg vom Vogelsangpaß zu den Neunlinden einmündet. Dort heißt heute noch ein Flurname „Minchenbuck“ (= Mönchenbuck). Daran schließen sich die „Minchenackere“ an (= Mönchenäcker). An diese grenzt das Herrental. Bedenkt man, daß früher die Adelligen und Geistlichen „Herren“ genannt wurden, so dürfte es wohl klar sein, daß hier das Klösterlein gestanden haben muß. Mein Gewährsmann, der selbst einen „Minchenacker“ sein Eigen nannte, sah in seiner Jugend noch in der Waldecke Mauerreste und versicherte mir, daß ganz in der Nähe früher eine sehr schwache Quelle gewesen sei, die heute völlig versiegt ist (FDA 39, 12, 316 ff. ZGO NF. 2, 470).

Im Jahre 1373 verzichtete Burkart, Kirnherr und Pfarrer zu Vogtsburg, auf alle seine Rechte an der Peter-und-Pauls-Kirche zugunsten der Paulinermönche auf dem Kaiserstuhl. Hesso von Uesenberg, der Patron der Kirche, und der Diözesanbischof Heinrich III. von Konstanz gaben ihre Zustimmung dazu. So war die Kapelle zur Klosterkirche geworden und wird von da an nicht mehr eigens genannt, weil sie im Paulinerkloster aufgegangen war (FDA 39, 12, 314. Reg. Const. 6221, 6231).

1387 schenkte Markgraf Hesso von Hachberg als Rechtsnachfolger des 1379 ausgestorbenen Uesenberger Geschlechtes Kirche und Kirchensatz von Vogtsburg den Paulinern zu St. Peter und Paul auf dem Kaiserstuhl. Er knüpfte aber an die Schenkung die Bedingung, daß die Kirche an ihn oder seine Erben zurückfallen müßte, wenn die Mönche ohne seinen Willen aus seinem Gebiete fortzögen, einen anderen Schirmvogt wählten oder die Kirche versetzen würden. Nur wenn sie gewaltsam vertrieben würden, sollten sie alles behalten und bei ihrer Rückkehr wieder in Besitz nehmen dürfen. Nach dem Tode Hessos wiederholte sein Sohn, Markgraf Otto von Hachberg, 1411 die Schenkung zu seines Vaters und seiner Vorfahren Seelenheil (FDA 39, 12, 313; Reg. Bad. 380. 381. 345).

Damit war die Pfarrei Vogtsburg dem Kloster St. Peter auf dem Kaiserstuhl inkorporiert. Das Kloster war damit auf eine tragbare wirtschaftliche Grundlage gestellt. Denn es bezog die Einkünfte der

Pfarrei, den Zehnten und den Bodenzins in Vogtsburg. Der Prior des Paulinerklosters ernannte einen seiner Patres zum Pfarrer von Vogtsburg, wie wir es später öfters bei Besetzung der Pfarrei lesen können.

Zu besonderer Bedeutung gelangte unser Kloster nicht. Schon 1464 und 1465 wird es in den Investiturprotokollen *monasterium ruinosum* (zerfallenes Kloster) genannt. Es wird noch 1493 und 1508 erwähnt, dann aber nicht mehr. Mit der Einführung der Reformation dürfte es ganz in Abgang gekommen sein (FDA 24, 210; 39, 12, 316. 317. 35, 8, 80).

Das *monasterium ruinosum* scheint bei der Zerstörung von Vogtsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts in diesen Zustand gekommen zu sein. Das kam so:

Von 1442 bis 1472 hatte der Rat der Stadt Breisach die Pfandschaft über die Herrschaft Burkheim mit dem Talgang. Dazu gehörten die Orte Burkheim, Jechtingen, Rottweil, Oberbergen, Vogtsburg und Schelling. Breisach wurde in dieser Zeit öfters von Peter von Hagenbach gebrandschatzt und ausgeplündert. Auch die Pfandschaft wurde davon stark betroffen. Das wurde Vogtsburg zum Verderben. Während Oberbergen noch glimpflich davonkam, erging es Vogtsburg sehr schlecht. Es wurde in Brand gesteckt und ging fast ganz in Flammen auf. Ob die Einwohner geflüchtet waren oder hingemordet wurden, berichten uns die Aufzeichnungen nicht. Dagegen erzählen sie uns, daß in Vogtsburg, das damals ungefähr so groß war, wie heute Oberbergen ist, nach dieser Brandschatzung nicht einmal so viele Bürger übriggeblieben waren, daß ein Gericht, das heißt ein Gemeinderat, gebildet werden konnte. Der Unionsbrief läßt uns einen Blick in das große Elend tun, das damals über Vogtsburg kam. Es heißt darin, daß Vogtsburg an Leuten und Gut so abgegangen ist, daß sie nicht mehr im Vermögen haben, ein Gericht zu besetzen, des Dorfes gemeinen Bann zu verwahren, desgleichen Zins, Steuer und anderes, so auf sie fällt, zu geben und daß sie auch eine merkliche Summe in Geld, Wein und Korn schuldig sind. Da blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen. Die Vogtsburger waren klug genug, sich bei mehreren Nachbargemeinden nach den Bedingungen für die Eingemeindung zu erkundigen. Obwohl eine andere Gemeinde günstigere Bedingungen stellte, schlossen sie sich doch Oberbergen an, weil es zur gleichen Pfandschaft gehörte (Pfarrarchiv Oberbergen. VIII).

Inzwischen hatten die Brüder Graf Konrad und Graf Jerg von Tübingen, die auf der Burg Liechteneck bei Hecklingen saßen, 1472 den Breisachern die Pfandschaft über das Amt Burkheim abgekauft. Die Vogtsburger wandten sich 1476 an die neuen Pfandherren mit der Bitte, Vogtsburg mit der Gemeinde Oberbergen zu vereinigen, nachdem sie etwa 30 Jahre lang vergeblich versucht hatten, wieder auf die Höhe zu kommen. Der Unionsvertrag wurde am 22. März 1476 ausgestellt, unterschrieben und gesiegelt. August Keller†

St. Fridolin und St. Sebastian zu Liel

Ein anschauliches Beispiel für die volkstümliche und bodenständige Verehrung des hl. Fridolin und auch des hl. Sebastian in früheren Zeiten überliefert ein Schriftstück aus dem Jahre 1738 in Liel, „*Vota Communitatis Lielensis*“ betitelt. Der Kult des hl. Fridolin geht hier auf uralte Tradition zurück und beruht auf der Annahme, daß er der erste Glaubensbote am alemannischen Oberrhein gewesen ist. Ortliche Überlieferung will wissen, daß die Gemeinde Liel durch den hl. Fridolin zum Christentum gebracht worden sei. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß beim Itinerarium des Heiligen auch der Ort Liel genannt wird mit dem Hinweis auf „liturgische Erinnerungen an Fridolin“ (J. Sauer und M. Barth). Aber auch als „des Rheinstroms wundertätiger Patron“ wurde der hl. Fridolin geschätzt und angerufen, besonders in den am Rhein gelegenen Orten, die in früheren Jahrhunderten nicht selten durch Hochwasser und Überschwemmungen bedroht und hart mitgenommen wurden. Der hl. Sebastian indessen war der große Patron gegen die Pest. Diese furchtbare Seuche grassierte zumal während des Dreißigjährigen Krieges und raffte die durch die Kriegswirren gehetzten, ausgeplünderten und ausgehungerten Menschen zu Hunderten dahin. Begreiflich, daß sich die Leute allüberall zu den Sebastiansbruderschaften zusammenschlossen und den Pest-Heiligen mit Gebet und Opfer um Hilfe bestürmten.

Wir geben das Schriftstück im Pfarrarchiv Liel hier im Wortlaut wieder:

In dem Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit,
Gott des Vaters, Sohns und Heilig. Geists. Amen.

Zu Ehren Sti. Fridolini des Rheinstroms wundertätigen Patrons.

Nachdem Gott nach seiner Langmütigkeit unsere allseitigen Stadt- und Landsünden lang genug barmherziglich übertragen, solche aber wegen immer größerem Anwachs nicht mehr erdulden wollen, sondern empfindlich zu ahnden beschlossen, jedoch nicht die Schärfe seines Radschwertes, sondern die Bisse seiner Strafrute uns empfinden zu lassen: also Stadt und Land dieß- und jenseits des Rheins voriges Jahr 1737 mit der schädlichen Viehsucht geschlagen, daß gar viel Orte auch unserer Nachbarschaft ihr völliges Hornvieh verloren, auch ein solches an unseren Bannsteinen gehalten. In Betrachtung denn, daß unsere Sünden eben das verdient, was unsere Mitbrüder: haben wir uns nicht zu weltlichen Mitteln — welche allenthalben umsonst waren —, sondern zu Gott dem Herrn, der allein der Erretter ist, zu wenden und seine Barmherzigkeit zu suchen vorgenommen. Weil wir aber wegen Menge unserer Missetaten nicht verdient erhört zu werden, haben wir unser Vertrauen und Zuflucht zu dem heil. Fridolin als Bistums- und Landpatrons genommen, damit was ja unser Vermögen nicht erhalten kann, durch seine Fürbitte uns geschenkt werde. Und aber, daß wir mit dem demütigen und bußfertigen Volke Israel — wie 2 do Chronic XX zu lesen — nicht mit leerer Hand kommen, den Herrn zu suchen und Gnad zu begehren, so haben wir beschlossen und verlobt, auch Opfer Hand zu tun, nämlich an diesem St.-Fridolins-Fest ein wirkliches Haus- und Speisopfer nach Art und Weise, wie es zu Säckingen bei seinem hl. Leib zu geschehen pflegt, nach eines jeden Vermögen und Andacht abzulegen, so hauptsächlich in Butter bestehen soll. Welche aber mit Milchvieh nicht versehen sind, können in Fleisch, Geflügel, Eier usw. ihr Gelübd ersetzen. Sofern auch ein Opfer in Geld sollte fallen, bewilliget jetzmaliger Herr Pfarrer für sich und alle seine Nachfahren, die Hälfte davon dem Heiligen zu cedieren, zu dessen Ehr nach allerseits Gutbefinden zu applizieren. Der Gottesdienst wird gehalten mit einer Procession um die Kirche, mit Vortragung des Bildniß S. Fridolini und Absingen seiner Litanei, auch mit einem solennen Amt. Nachmittags Betstund und Litanei B. V. oder S. Fridolini mit Aussetzung Venerab. Die Gemeind verbindet sich zu Schadloshaltung der fabric, vier Kerzen aufzustecken, auch dem Schulmeister und Chorchelfern ein Honorarium à zwölf Batzen zu tun.

Das andere ist das Fest des hl. Blutzengen Sebastian, auch Secundar Patron dahier, dessen Anfang außer Menschengedenken, wobei dann eine ehrsame Gemeind bei solenner Procession und Absingung Litaniae hujus Sancti eine große Kerze vortraget. Das Geld dazu wird nach Verkündung und Anermahnung zur Beobachtung und eifrigsten Fortpflanzung obhabender Schuldigkeit von den Geschworenen von Haus zu Haus, ja von Person zu Person eingesammelt. Diese Kerze wird das ganze Jahr unter dem hl. Meßopfer gebrennt, die Pfarrkinder aber legen gleich ihr Jahrtagsopfer ab.

In völliger Hoffnung dann, Gott werde unsere ihm ergebensten Herzen nicht verschmähen, uns nach der Größe seiner Güte und das Fürbitt seiner Heiligen vor gähen und unversehenen Tod, von Pestilenz und all höllischem Anschlag, von Hagel und Ungewitter und dann vor drohender Viehsucht, jetzt und künftighin barmherziglich bewahren, geloben und schwören wir dem lebendigen Gott und seinen lieben Heiligen, für uns und unsere Nachkömmlinge all obiges pünktlich und fest zu halten und geflissentst nachzukommen. Wozu uns Gott helfe und alle Heiligen!

Die Urkunde (Pfarrarchiv Liel) ist ausgestellt am 2. März 1738 und unterschrieben und gesiegelt vom damaligen Lieler Grundherrn Freiherrn Conrad Friedrich von Baden, vom damaligen Vogt Joseph Brunner und von weiteren 22 Männern aus Liel.
Vgl. M. Barth, St. Fridolin, FDA 75, 112-202, bes. 168.

F. Bromberger

St. Fridolin zu Neuenburg

Nachdem der hl. Fridolin auf einer Rhein-Insel bei Säkingen sich dauernd niedergelassen und dort sein Kloster gegründet, nach der Legende auch einem Rhein-Arm durch sein wunderwirkendes Wort einen andern, für ihn günstigen Lauf zu geben vermocht hatte, war es naheliegend, in ihm den himmlischen Schutzpatron und Helfer zu sehen gegen die Überschwemmungen und Hochwasserschäden des Rheins. Das veranlaßte auch die ehemals vorderösterreichische Stadt Neuenburg am Rhein, den hl. Fridolin zum Stadtpatron zu machen und eifrig zu verehren. Denn der Rhein war Neuenburgs Schicksal: er brachte der Stadt Verdienst und Brot durch die Fischerei, aber auch Unglück und Not und Verderben durch Hochwasser und Überschwemmung. Viel und schwer hatte Neuenburg in früheren Jahrhunderten durch den Rhein zu leiden. Aus dem Jahre 1302 wird von einer verheerenden Überschwemmung berichtet, das Hochwasser reichte bis an den Berg bei Auggen, man habe sogar mit dem Schiff von Neuenburg nach Freiburg fahren können; es war gerade im August, und so wurde die ganze Ernte hinweggeschwemmt. Der Geröllboden, auf dem die Stadt stand, war vom Wasser leicht zu unterwühlen, daher riß die Brandung nach und nach ganze Stücke vom Hochufer weg. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte der Rhein in Neuenburg „den merernteil zerrissen und hinweggeführt“. Das ärgste Unheil geschah ums Jahr 1525. Damals riß der Rhein einen großen und dazu noch den schönsten Teil der Stadt mit sich fort; das herrliche gotische Münster versank in den Fluten, nur ein kümmerlicher Rest des Chores blieb stehen. Um so mehr wandte man sich an den hl. Fridolin um Hilfe und Schutz. Das „Seelbuch“ im Pfarrarchiv aus dem Jahre 1707 enthält eine bemerkenswerte Notiz, wie man den Friedolinstag am 6. März als Feiertag gehalten hat:

„An diesem Tag wird gefeiert, weil er (St. Fridolin) für ein Patron dieses Ortes in Anno 1627 von den Herren der Stadt und Bürgerschaft ist angenommen worden. Ist vordem eine Prozession an diesem Fest gehalten worden, und ist man von der Pfarrkirchen zu den Barfüßern, von dannen gegen St. Johann gegangen. Nachdem man aber die Barfüßer Kirch zu der Pfarrkirch gemacht, ist man aus der Pfarrkirch zu St. Johann, von dannen an den Rhein gegangen, allwo man drei Segens-Stationen gemacht. Nach dem Brand aber hat man die Prozession von der Pfarrkirch aus an den Rhein gehalten wie auch die drei Stationen gemacht.“

Viele Zeugnisse für den besonderen Kult des hl. Fridolin in Neuenburg im Ablauf der Geschichte haben sich bis auf unsere Zeit erhalten, Bilder, Statuen, Reliquie, Altar; manches davon ist leider dem letzten Krieg zum Opfer gefallen. Nicht zu vergessen die Fridolins-Glocken der Neuenburger Pfarrkirche, die jahraus, jahrein über die Stadt hin und zum Himmel hinauf geläutet und geklungen haben: „Hl. Fridolin, Du Stadtpatron, beschütze uns!“

„Heiliger Fridolin, beschütze Deine Stadt.

Du hast beschützt die Stadt in Kriegs- und Wassernot,
Sei Führer uns mit Rat und Tat vor dem ewigen Tod.“

Während des Zweiten Weltkrieges sind beim Brand der Kirche auch die Glocken mit dem Turm in Schutt und Asche versunken und verschwunden. Aber aus den Trümmern erstand eine neue Kirche, und auch die neuen Glocken geben die alte Tradition den kommenden Geschlechtern weiter:

„Heiliger Fridolin, Du Stadtpatron, beschütze uns!“

Vgl. M. Barth, St. Fridolin, FDA, 75, 112-202, bes. 169.

Fr. Bromberger

Zur Geschichte des Bistums Speyer

rechts des Rheins liegt eine sehr bemerkenswerte Veröffentlichung vor, die hier ausdrücklich angezeigt werde unter gleichzeitigem Verweis auf die kritische Besprechung in der Zeitschrift für Kirchengeschichte LXXII (1961) 388/389: Alois Seiler, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekansorganisation in den rechtsrheinischen

Archidiakonaten des Bistums Speyer. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen. 10. Band.) 1959. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. Besonders die vier ersten Kapitel dürften allgemein größtem Interesse begegnen: Siedlungsgeschichte, Anfänge des Bistums Speyer, Ausbildung des rechtsrheinischen Sprengels, die räumliche Ausbildung der Pfarrorganisation; namentlich dieses vierte Kapitel wird den Klerus und die Gläubigen, die zwischen Oos und Angelbachtal wohnen, beschäftigen. Wird doch von Pfarrei zu Pfarrei allen Spuren früher Bezeugung nachgegangen, um so ein Bild der Anfänge zu gewinnen. Im allgemeinen glaubt F. nur kleinräumige Pfarreien konstatieren zu können, die jeweils nur ein Dorf umfaßten; ihr Mittelpunkt lag im Herrenhof des Ortes. Großpfarreien entwickelten sich erst im Zusammenhang mit den Neubesiedlungen der Waldgebirge, so besonders rings um den Schwarzwald und in ihn hinein. Der Erwerb dieses Buches ist allen Geistlichen, die im Bereich des alten Bistums Speyer arbeiten oder sonst Verbindung zu diesem Gebiet haben, sehr zu empfehlen.

Wolfgang Müller

Literarische Anzeigen

Bibliographie der badischen Geschichte, begründet von Friedrich Lautenschlager. 3. Bd. Allgemeine Literatur im Anschluß an Band 1 und 2 bis einschließlich 1959. Bearbeitet von Werner Schulz. 1961. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. 392 S. Geh. 24,— DM.

Der so sehnlichst erwartete 3. Band der badischen Bibliographie liegt endlich vor! Friedrich Lautenschlager († 1955) hatte 1929 bis 1938 den allgemeinen Teil einer badischen Bibliographie veröffentlicht; der zweite Weltkrieg und der dadurch bedingte Verlust gesammelter Materialien haben den Abschluß durch die noch ausstehende Bibliographie der Orte und Personen verhindert. Der neue Bearbeiter mußte nun zunächst die vorliegenden Teile durch die Ergänzung der seither bis 1959 erschienenen Literatur aufs Laufende bringen und wird sofort anschließend endlich die spezielle Bibliographie vorlegen. Dann erst wird auch für Baden die geschichtliche Literatur ausreichend erschlossen sein und der unzulängliche Zustand ein Ende finden, daß man einzig bei Kienitz-Wagners Badischer Bibliothek Werke und Aufsätze bis 1900 (!) auffinden kann, Späteres aber bibliographisch nirgends zusammengefaßt begegnet. Vergleicht man den hervorragenden Stand der württembergischen Bibliographie oder auch schon die Bemühungen zur pfälzischen Bibliographie — hier ist eine Lücke von 1928 bis 1950 zur Zeit noch nicht geschlossen —, so wird einem erst klar, wie sehr die badische Bibliographie ins Hintertreffen geraten war. Um so größeren Dank verdient die badisch-württembergische Kommission für Landeskunde für die erfolgreiche Förderung des Unternehmens. — Der 3. Band gliedert sich im allgemeinen in genauem Anschluß an seine Vorgänger, so daß deren einzelne Abteilungen jeweils hier ihre Fortsetzung bis 1959 erfahren. 4084 Nummern werden angeführt, von denen die Abteilung H (Kirchengeschichte) 262 Nummern umfaßt (20 526—20 787); unter einer Nummer sind aber nicht selten eine Reihe von Veröffentlichungen aufgeführt, so z. B. unter den 7 Nummern (19 943—19 949) des Stichwortes Bernhard von Baden — um ein Thema anzuschneiden, das nicht unter „Kirchengeschichte“ zu suchen wäre, aber unsere Leser u. U. interessieren könnte — 28 Schriften und Aufsätze. Der Bearbeiter eines kirchengeschichtlichen Themas wird natürlich auch unter benachbarten nicht kirchengeschichtlichen Abteilungen sich umsehen müssen (z. B. politischen, kultur- und kunstgeschichtlichen), um auch jene Veröffentlichungen zu fassen, die Kirchengeschichtliches berühren; so sei besonders auf die Nummern 20 192

bis 20 258 zur Geschichte der geistlichen Territorien hingewiesen. — Daß gelegentlich Zusammengehöriges auseinanderläuft, sei angemerkt: z. B. Literatur zum badischen Konkordat unter 20 538 *und* unter 20 747. — Der nächste Band wird auch zu allen vier Bänden ein sehr willkommenes Register bringen.

Wolfgang Müller

Margrit Koch: St. Fridolin und sein Biograph Balther. Irische Heilige in der literarischen Darstellung des Mittelalters. Diss. phil. I. Zürich. Zürich 1959. Fretz und Wasmuth-Verlag AG. (Geist und Werk der Zeiten. Heft 3.) 165 S. Eine Karte 9.50 DM.

Die Züricher Dissertation Margrit Kochs arbeitet das Fridolinsproblem, das in den letzten hundert Jahren schon die widersprechendsten Deutungen erfahren hat, nach den neuen Wegen der hagiographischen Forschung auf: Sie betrachtet die einzige Biographie Fridolins von Balther nach ihrem literarischen Genus. Sie kann feststellen, daß alle jene Einzelheiten der Rahmenerzählung, die man als besonders verdächtig empfunden hatte, zum zeitgemäßen Typus der Heiligenvita gehören, also nichts gegen die spezielle Verlässigkeit der Erzählung aussagen — sie allerdings, so müßte man auch folgern, nicht zu stützen vermögen. Gerade zu der Rahmenerzählung kann Koch eine neue handschriftliche Quelle (Handschriften-Fragment der Züricher Stadtbibliothek) vorlegen, die ins 11./12. Jahrhundert zu datieren ist, also den früheren Ansatz der Vita ins 13. Jahrhundert widerlegt. Koch bezeichnet es als nicht unberechtigt, wenn man in Balther, dem späteren Speyerer Bischof dieses Namens (970—986), der der Gründer der dortigen Domschule war, einen Schüler St. Gallens vermutet, der aus Säckingen stammte. Nun können wir gerade in St. Gallen aus den liturgischen Quellen um 1000 eine sehr massive Fridolinsverehrung konstatieren (Koch bringt die Belege in Tabellenform); der Heilige Säckingens ist aber schon seit dem 9. Jahrhundert zusammen mit Gallus und Magnus, also mit Klostergründern, genannt worden.

Im zweiten Teil wird die Frage nach Fridolins irischer Herkunft gestellt. Sie wird verneint. Die Zeit verlange die Charakterisierung eines Heiligen als Iren, um seine Heiligkeit zu beweisen. Koch stellt dieses Bestreben in den weiteren Rahmen karolingischer Gründungslegenden. Es lassen sich philologisch wörtliche Abhängigkeiten vom üblichen Legendenschema nachweisen. Als Vorbild müsse die Hilariusvita des Venantius Fortunatus gelten.

Der dritte Teil fragt schließlich nach dem historischen Gehalt der Vita Fridolins. Die Erörterung der für Fridolin möglichen Zeit bringt als Resultat: frühes 7. Jahrhundert, eben noch die Zeit der merowingischen Könige. Erst mit Kolumban und seinen Nachfolgern scheint eine Klostergründung im Alemannischen möglich. Den Zusammenhang mit einer Welle der Hilarius-Verehrung (M. Barth) will Koch in Zweifel ziehen, so sehr sie die beweisbaren Hilarius-Patrozinien als historisch sicheren Bestand anerkennt.

Diese Frage müßte meines Erachtens neu angegangen werden, wenn einmal die gesamten Hilarius-Patrozinien des Frankenreiches aufgearbeitet sind. Ein Hilariuskloster in Poitiers als früher Mittelpunkt des Kultes dieses Heiligen ist fraglich geworden (Ueding); auf alle Fälle scheint der Fridolinskult dort nicht vor Petrus Damiani nachweisbar, den Koch von der Vita Balthers abhängig zu sehen glaubt, so daß er nicht als Zeuge eines eigenen Überlieferungsstromes angesprochen werden könnte.

Man darf dankbar sein, daß die Fridolinsfrage eine so gründliche Bearbeitung unter literarhistorischen Aspekten erfahren hat. Diese Arbeit gibt gute Grundlage und wird die Diskussion weithin sichern helfen. Die archäologische Aufgabe (Grabungen an der Krypta des Säckinger Münsters) erscheint nun immer dringlicher.

Wolfgang Müller

Alban Haas: Die Lazaristen in der Kurpfalz. Beiträge zu ihrer Geschichte, aktenmäßig dargestellt. 1960. Selbstverlag des Verfassers. Druck: Pilger-Druckerei Speyer. 120 S. 2 Fotos. 9.80 DM.

Der hochbetagte, angesehene Prälat Haas, ein Bruder des verstorbenen Komponisten Joseph Haas, ist erfreulicherweise endlich einmal der Frage nachgegangen, wie es um die Lazaristen in der Kurpfalz stand, die die Jesuiten in den pfälzischen Unterrichtsanstalten seit 1781 abgelöst haben und noch in der Zeit ihrer Wirksamkeit durch Schmähschriften aus der Feder eines vor der Apostasie stehenden Mitglieds (dem Vater des späteren badischen Justizministers Mathy) in ein schiefes Licht gebracht wurden. Seither hat die Geschichtsschreibung (auch die katholische!) nur abfällige Urteile über die Lazaristen gebracht. Sie hatten aber wahrlich keinen leichten Start. Die vielfach von Hause aus französischen Patres standen schon von Anfang an in einer ungünstigen finanziellen Position: Der Staat überantwortete ihnen das Vermögen der Societas Jesu mit einer solchen Bürde von Verpflichtungen, daß sie nicht durchkommen konnten. Es bedurfte schließlich des persönlichen Eingreifens des Kurfürsten Karl Theodor, um diese Fragen zugunsten der Kongregation zu bereinigen. Die Akten geben in keiner Weise Belege, die berechtigen würden, von einer schlechten Wirtschaft oder von Verschwendung durch die Lazaristen zu reden, wie die Schmähschriften es tun. Bei den Bischöfen erwarben sich die Mitglieder der Kongregation des heiligen Vinzenz rasch dadurch Zugang, daß sie sich deren Jurisdiktion unterstellten. Und doch wurden diese Lazaristen eigentlich — das sieht Haas nicht scharf genug — ein Instrument in der Hand des kurpfälzischen Staates, um die katholischen Gymnasien und die Kleruserziehung fast ausschließlich in *seiner* Abhängigkeit zu halten. Sie erwarben sich darum leicht ein formales Unterrichtsmonopol, auch für die katholische Theologische Fakultät in Heidelberg; nur war ihr Wirken zu kurz, als daß es sich hätte noch sehr auswirken können. Doch erreichten sie eine spürbare Belebung der Priesterzugänge aus der Pfalz selbst. Die bedeutendsten Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet lagen in der Fortsetzung der astro-

nomischen Forschung an der Mannheimer Sternwarte, die der Jesuit Christian Mayer dort begonnen hatte. Nach dem Tode des tüchtigen Superiors Saligot († 1793) vermochte die Kongregation sich nicht mehr zu halten. Sie war ja auch in Frankreich schon durch die Revolution aufgelöst, und die turbulenten Zeiten taten das Ihre, um eine Fortsetzung unmöglich zu machen. Einzelne Mitglieder hielten sich noch länger an wichtigen Stellen des katholischen Lebens der Pfalz.

Die knappen Darlegungen sind häufig mit Aktenauszügen unterbaut — manchmal etwas zuviel (vgl. S. 63/64!). Den Gedanken, daß ein 1786 mit vollen Koffern nach Frankreich reisender Pater Lebensmittel für Hungernde mitgeschleppt habe, wird dem Verf. nicht jeder abnehmen. Zur Liste der deutschen Kongregationsmitglieder (S. 98/100) mag man ergänzend feststellen: die Priester Koch, Barthelmes, Lang, Holdermann, Müller und Gresser waren später Priester der Erzdiözese Freiburg, mit Vorzug im Schuldienst tätig. Zu S. 103: Der Priester Adam Martin starb 1850 als Domdekan in Freiburg.

Wolfgang Müller

Gengenbach. Vergangenheit und Gegenwart. Im Auftrag der Stadt Gengenbach herausgegeben von **Paul Schaaf**. 292 S. 52 Tafelbilder, 34 Zeichnungen. Verlag Jan Thorbecke, Konstanz, 1960.

Die 600-Jahr-Feier Gengenbachs als freie Reichsstadt hat dieses große, reich ausgestattete Buch hervorgebracht, das Vergangenheit und Gegenwart der prächtigen Stadt im schönen Kinzigtal in gleicher Weise zur Darstellung bringen möchte. Der Herausgeber selbst bringt mehrere Beiträge, die alte Zeiten in Einzelbildern und in der Sage behandeln. Desgleichen widmet er den Stadtsiegeln ein eigenes Kapitel. O. E. Sutter würdigt Lage, Stadtbild und Weinbau, H. Schilli die Fachwerkstadt, während M. Hesselbacher eine schöne Übersicht über die bemerkenswerten Baudenkmale darbietet. Der romanische Bau der Pfarrkirche mit ihrem reizvollen Hl. Grab und ihrem Turm, dem schönsten Barockturm in der Ortenau, finden ebensogut Charakterisierung wie die beachtenswerte Friedhofskirche und die ehemaligen Klostergebäude. Besonderem Interesse begegnet der größte Beitrag aus der Feder von Karl Leopold Hitzfeld: „Geschichte der Abtei und der Stadt Gengenbach bis 1803“. Man folgt dem sehr sorgfältigen Forscher, der auch lebendig zu schildern weiß, gerne durch das Auf und Ab der Jahrhunderte, besonders bei seiner Stellungnahme zu: Klostergründung und Pirmin, Hirsauer Zeit, Schenkung des Klosters durch Heinrich II. an das Bistum Bamberg oder wieder bei der Gestalt eines Lambert von Brunn, dem Gengenbach seine Reichsfreiheit zu danken hatte. Dabei seien aber auch die Bedenken nicht übersehen, die Hektor Ammann bezüglich der Stadtgründung in der Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins 1960 (S. 643 f.) erhebt. Doch mindern solche Bedenken den Wert dieses schönen Heimatbuches nicht, das den Ruhm der altherwürdigen Stadt an der Kinzig in weiteste Kreise zu tragen vermag.

H. Ginter

Eduard Böhler. Geschichte von Schönau im Schwarzwald. (1960.) Gesamtherstellung: Rombach, Freiburg im Breisgau. 398 S. 46 Fotos.

Der langjährige Pfarrer von Bruchsal (Hofkirche), nun in seiner Heimat Schönau zurückgezogen lebend, legt, hochbetagt, die Frucht eifrigster Sammelarbeit in einem beachtlichen, von der Druckerei Rombach, Freiburg, vorzüglich ausgestatteten Band vor, der aus allen Gebieten eine Fülle von Material zur Geschichte seiner Vaterstadt enthält. Schönau, Mittelpunkt eines weiten Kessels im Wiesental östlich des Belchen, pfarrlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Herzstück für eine Reihe von kleinen, am Rand und in die Täler verstreuten Siedlungen, war, neben Todtnau, Vorort der Talvogtei. Diese stand dem Kloster St. Blasien zu, das auch die ihm gehörige Pfarrei mit seinen Mönchen besetzte. Doch konnte sich die Gemeinde eigentümliche Freiheiten wahren; dadurch wurden auch gerade auf kirchlichem Gebiet Vorrechte der Laien fixiert, was in der Zeit größter kirchlicher Aktivität im Gefolge des Tridentinums manche Spannungen hervorrief. Sie gehen so weit, daß noch 1613 die Heirat *ohne* Priester abgeschlossen wurde und die Kirche lange noch selbstverständlicher Ort der bürgerlichen Verkündigungen blieb. Die Auseinandersetzungen zwischen Priester und Gemeinde füllen die Akten mit vielen Aussagen, die uns einen guten Einblick in die sittlichen Zustände und Gebräuche ermöglichen. Das doch recht abgelegene Bergvolk, das sich viel mehr, als Böhler wahrhaben will, auffallend zäh behauptete — Familiennamen des 14. Jahrhunderts sind heute noch anzutreffen —, hing am alten Brauchtum (alte Fastnacht, „heidnisches“ Scheibenschlagen), auch wenn seine Pfarrer es nicht verstanden, und konnte hartnäckig sein, fast wie die benachbarten Hotzenwälder. Aber es war auch streng in seinen Sitten und namentlich im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert, trotz den Versuchen der Aufklärung, ausgesprochen religiös.

Böhler betont im Vorwort, daß er ein ganz schlichtes Werk zum Druck gebracht habe. Es stimmt, daß das Buch nicht von der Kenntnis geschichtlicher, oder auch kirchengeschichtlicher Probleme ausgeht. Er läßt viel die Quellen selbst erzählen oder gibt deren Aussagen in einfachem Bericht wieder. Oft erfährt so der Leser interessante Vorgänge (z. B. den Kampf um die Beibehaltung des alten Friedhofs!), manches ist geradezu spannend geschildert. Doch bleibt bei dieser Arbeitsweise da und dort eine Lücke, die den Verfasser hinterher vielleicht selbst überrascht. So hat er, obwohl er selbst fast ein Sechstel des Buches auf die Pfarrgeschichte verwendet, kaum ein Wort über die Pfarrkirche, weder über die alte, noch über die neue, wohl ausführliche Darlegungen über die kleinsten Kapellen auf den Filialorten. Mit Mühe kann man aus dem Foto der abgerissenen Kirche und einer zufälligen Bemerkung schließen, daß es sich auch in Schönau bei dem mittelalterlichen Gotteshaus um eine Chorturmkirche gehandelt haben muß. Schade, daß kein Register, nicht einmal ein Inhaltsverzeichnis beigegeben ist. Doch — jeder Leser, besonders alle, die irgendwelche Beziehungen zu

Schönau haben, sind dankbar für das Viele, das uns durch dieses Buch geboten ist.
Wolfgang Müller

Möggingen 860-1960. Herausgegeben vom Verein für Geschichte des Hegaus e. V. durch Dr. Herbert Berner. Hegau-Bibliothek Bd. VI 208 S. 49 Abb. 1960.

Die 1100-Jahr-Feier des Ortes ist dem vorliegenden Buch zur Geburtsstunde geworden. Stadtarchivar Dr. Berner in Singen, unterstützt vom Verein für die Geschichte des Hegaus, hat die redaktionelle Oberleitung übernommen und einen nach geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Belangen vielfältigen Stoff vereinigen können. Eine Schenkungsurkunde von 860 an das Kloster St. Gallen bietet die erste urkundliche Erwähnung, und das Pfarrkirchenpatronat des hl. Gallus deutet heute noch auf die alten Beziehungen zum Schweizer Kloster hin, während die unmittelbare Umgebung zum Kloster Reichenau tendierte. An die Herrschaft der Herren von Möggingen, einer Linie derer von Bodman, erinnert das alte Wasserschloß. Einer des Zweigs wurde 1678 als Rupertus Fürstabt von Kempten, seine Schwester Maria Johanna als Maria Jakoea Äbtissin des Klosters Wald (bei Meßkirch), dessen schöne Kirche sie erbaute. Pfarrer Emil Harder in Güttingen, der seit 1949 Möggingen mitbetreut, bietet ein Kapitel über Geschichtliches der Pfarrei, der Frühmeß- und Schloßkaplanei wie der Pfarrkirche, deren heutiger Bau (nach einem großen Brand) im Jahre 1580 erstanden ist. Leider läßt sich den Akten der Meister des stattlichen Hochaltars, ein Werk des 18. Jahrhunderts, nicht entnehmen. Auch über das 1792 aufgehobene Franziskanerinnenkloster, das Harder einem Inklusorium nachfolgen läßt, kann nicht viel gesagt werden. Seine Gebäulichkeiten sind im letzten Jahrhundert abgebrochen worden.
H. Ginter

Leo Beringer: Geschichte des Dorfes Gurtweil. 256 S. Mit Abb. 1960.
Hrsg. von der Gemeinde Gurtweil.

Es ist ein stattlicher, eindrucksvoller Band geworden, den der Verfasser, von 1929 bis 1947 Pfarrer am Ort, als Ergebnis seiner vielfältigen und eifrigen Forschungen darbieten kann. Kaum etwas ist außer acht geblieben, was die Geschichte von Dorf und Pfarrei Gurtweil angeht. Landschaft in ihrer Beschaffenheit, vorgeschichtliche Zeit, alemannisch-fränkische Periode, erste Urkunden (873 und 886) mit den Beziehungen zu den Klöstern Rheinau und St. Gallen, die weltlichen Herren, der Ort unter der Herrschaft des Klosters St. Blasien (ab 1646) bis zum Übergang an Baden und bis zu allerneuester Zeit. Gemarkung, Flurnamen, Dorfverfassung (Dorfordnung von 1572), Geschlechter usw. sind nur einige Gesichtspunkte, denen große Beachtung geschenkt ist. Besonders interessieren die kirchlichen Verhältnisse: St. Blasien errichtet eine Propstei und hat einen Obervogt am Ort, der im „Schloß“, in dem noch so imposanten Bau, wohnt. Auch die

noch erhaltene feine Schloßkapelle (Anfang des 18. Jahrhunderts) geht auf das Kloster zurück. Dazu die Pfarrkirche von 1740, deren Baumeister, Altarbauer und Stukkator leider nicht genannt werden können. Patron der vorherigen Kirche war übrigens St. Konrad von Konstanz. Für das Hochaltarbild weiß der Verfasser Gottlieb Reble (1741) als Meister zu nennen. Besondere Kapitel bekommen das „Schloß“, seit 1896 Erzb. Kinderheim, die Listen der Pröpste und Pfarrer oder wieder Gurtweils großer Sohn, P. Franziskus Maria Jordan (1848-1918), der Gründer des Salvatorianerordens.

Alles in allem: ein reiches, volkstümlich gehaltenes Buch, das weite Kreise anzusprechen und für die Werte der Heimat zu erwärmen weiß.

H. Ginter

Reinhard Wais: Die Herren von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, bis 1384. Allensbach 1961 (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstentbergischen Archiv, Donaueschingen, Heft 16). 174 S. 1 Siegeltafel, 2 Kartenskizzen. 16,— DM.

Wegen der sehr zerstreuten Quellenlage erstrebt W. keine Vollständigkeit, auch nicht bis 1384, von welchem Zeitpunkt an die Unterlagen faßbarer sind und eine eigene Darstellung der Geschichte derer von Lupfen erfolgen soll. W. vermag, Kindler-Knobloch und andere korrigierend, eine vermutliche Genealogie und eine Besitzgeschichte in großen Zügen zu geben. Der Ausgang des Geschlechtes liegt auf der Burg Lupfen über Talheim (s. ö. von Spaichingen); der Besitz erstreckt sich bis gegen Rottweil, Horb, ja Tübingen. Die Übernahme der Landgrafschaft Stühlingen in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Händen der Herren von Küssaberg läßt den Stühlinger Zweig zu steigender Bedeutung kommen, die aber weniger im politischen Bereich als in dem der Kirche liegt. Schon im 11. Jahrhundert stellt das Geschlecht Äbte für das Kloster Reichenau und das von Einsiedeln. Außer naheliegenden Beziehungen zu St. Blasien halten die von Lupfen mit Salem engere Verbindung: sie sind wesentlich an den Gründungen der Zisterzienserinnenklöster Rottenmünster und Gnadenzell (Offenhausen bei Münsingen, später Dominikanerinnen), dann auch des Klosters Wald beteiligt. Auffallend ist die nach 1250 über fast 100 Jahre dauernde starke Anteilnahme der Lupfener an dem hochadeligen Domkapitel von Straßburg. Auch W. vermag die dazu zu vermutenden Hintergründe nicht recht zu erhellen. Mit der Geschichte der Landgrafen von Lupfen stellt sich die Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft überhaupt, dann auch nach den geographischen Grenzen *dieser* Landgrafschaft Stühlingen. Den letzten geht W. im einzelnen nach und vermag in etwa doch ein Bild zu geben; die erste bleibt offen. Zum Unterbau seiner Darlegungen liefert W. noch 147 Regesten; soweit sie auf Originalen beruhen können (die Überlieferung ist im Grunde schlecht, was W. ausführlich begründet), sind diese zum Teil mit, zum Teil ohne Archivsignatur angeführt. Auf S. 123 zu Nr. 11 lies Fr. Wilhelm, Corpus altdeutscher Originalurkunden, statt Bauer. S. 91/92

stehen über die Straßburger Verhältnisse einige vage Behauptungen, die man dem Verfasser ungern abnimmt. Wolfgang Müller

Ingfried Dold: Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744—1806).

Allensbach 1961 (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv, Donaueschingen, Heft 17). 158 S. 2 Bildseiten.

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des Beamtentums im fürstenbergischen Bereich — Kanzleischreiber des 15. Jahrhunderts waren die ersten Berufsbeamten — und dem Aufbau von Zentralbehörden, die nach einem ersten Ansatz 1534 bis 1559 erst wieder 1744 begannen, gibt D. eine eingehende Darlegung des Beamtenverhältnisses, das sich mehr und mehr aus dem zunächst völlig privatrechtlichen Verhältnis eines vom Fürsten angenommenen und von ihm jederzeit entlaßbaren Dieners zum Staatsdienerverhältnis entwickelte. Die Entwicklung war noch nicht zu Ende gekommen, als die Mediatisierung dem fürstenbergischen Fürstentum 1806 ein Ende bereitete. — Es war nicht Aufgabe des Verfassers, auch über die Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts Forschungen anzusetzen. Es sei nur der Hinweis gestattet, daß über diese erst eingehende Untersuchungen über das Urkundenwesen Einblick verschaffen könnten. S. 67 hat D. etwas allzu kurz die Geistlichen schlicht als Landesbeamte charakterisiert. Man darf aber diese Verhältnisse nicht zu sehr simplifizieren. So einfach konnte auch im Gefolge des größeren Josefs II. ein Fürst von Fürstenberg nicht über die Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinwegschreiten. Es zeugen davon die bei D. nicht erwähnten langjährigen Auseinandersetzungen mit der bischöflichen Kurie in Konstanz. Wolfgang Müller

Festschrift der Universität Freiburg zur Eröffnung des Zweiten Kollegiengebäudes, hrsg. von Johannes Vincke (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, hrsg. v. J. Vincke, Heft 25). Freiburg 1961. 136 S. und 24* mit 12 Bildseiten. Kart 11,50 DM, Lwd. 14,— DM.

Zur Eröffnung des Zweiten Kollegiengebäudes hat die von Herrn Prälaten Vincke auf das Jubiläum 1957 hin zur Förderung der Universitätsgeschichte eröffnete Reihe ein eigenes Heft herausgebracht, das ein Bild von dem Arbeiten der fünf Fakultäten in jüngster Zeit entwirft. Meist haben die Dekane bzw. Prodekane der jeweiligen Fakultät diese nicht leichte Aufgabe übernommen, wobei die Mediziner durch die Mitarbeit von 20 Fachvertretern den intensivsten und ausführlichsten Bericht vorzulegen imstande waren. Hier interessiert vor allem die Arbeit des theologischen Prodekans Professor Bernhard Welte: „Die Theologie zwischen Erbe und Neubeginn. Ein geistesgeschichtlicher Querschnitt durch die wissenschaftliche Arbeit der Freiburger Theologischen Fakultät im 20. Jahrhundert.“ Dem Leser begegnet eine sehr geschickt vollzogene Durchleuchtung der geistigen Posi-

tionen, die in den einzelnen Vertretern der Theologischen Fakultät in den letzten 60 Jahren sichtbar geworden sind. Besonders eindrucksvoll ist die Darstellung der Hinwendung zu den Hintergründen antiken kirchlichen Lebens, parallel zu dem Verlangen nach den wesentlichen Grundaussagen in Liturgie und Bibelzeugnis. Welte weist bewegt auf die Tiefe der Problematik, die damit für die Gedankengänge gerade auch der systematischen Theologie gegeben ist. — Anhangsweise kommen auch noch die Architekten der neuen Bauten zu Wort, Baudirektor Walter Müller und Professor Dr. Otto Ernst Schweizer, Karlsruhe, nicht nur über das neue Kollegiengebäude II, das vor allem dem Unterricht der Juristischen Fakultät zur Verfügung steht, sondern auch über die neue Mensa und den wiederhergestellten Peterhof, dem alten Verwaltungszentrum des Klosters St. Peter, der jetzt ganz in Eigentum und Gebrauch der Universität überführt ist.

Wolfgang Müller

I. Th. Nauck: Karl Heinrich Baumgärtner, 1798—1886 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, hrsg. v. J. Vincke, Heft 26). Freiburg 1961. 118 S. Kart. 8,40 DM.

Baumgärtner, 1824 bis 1862 Internist an der Freiburger Medizinischen Fakultät, gehört zu den eigenartigsten Vertretern der Universität in seiner Zeit. 1857 Rektor des Jubiläumsjahres, vereinigte er wissenschaftlich genaueste Methode — er führte die in Paris erlernte, heute so selbstverständliche Auskultation in Freiburg als erster ein — mit einem Streben nach Gesamterfassung des Kranken über eine Vorstellungswelt, die ihn bei seinen Gegnern der Hinneigung zur Naturphilosophie verdächtig machte. Geistige Verbindung zu Schelling und Oken ist offenbar. Er ließ durch den Haslacher Maler Sandhaas Krankenporträts malen, um den Studenten schon im rechten Blick auf den Kranken den Weg zu einer verlässigen Diagnose zu ebnet. N. hat aus allen erreichbaren Unterlagen ein Bild dieses bedeutenden Universitätslehrers gezeichnet, das uns viele Einblicke in die geistige Welt der Mitte des 19. Jahrhunderts, aber auch in den mühsamen Weg einer sich erst zu größerer Sicherheit durchastenden Medizin vermittelt.

Wolfgang Müller

Otto von Österreich. Bernhard von Baden oder von der Zuversicht in der Geschichte. Friedrich Vorwerk Verlag. Stuttgart. 1958. Ln. 8.50 DM. 108 S.

Der Chef des Hauses Habsburg war im Jubiläumsjahr Bernhards von Baden mehrfach zu Vorträgen gerufen, in denen er die Gestalt des jugendlichen Streiters für das Recht und das Reich in der Bedrängnis seiner Zeit aus christlichem Geiste heraus in große geschichtliche Linien einzuordnen verstand. Wie auch in dem vorliegenden Buche, verfolgte er nicht einen vor allem historischen Zweck, sondern einen im besten Sinne politischen: Die ewiggleichen Aufgaben eines verantwortlichen Christen im Einsatz für den

rechten Weg aufzuzeigen und zur opferfreudigen Hingabe aufzurufen, um im Letzten Gott zu dienen. Der Verfasser verwendet sehr geschickt weit angelegte historische Durchsichten für Bernhards Zeit, in denen er ihn als Zeitgenossen einer Jeanne d'Arc, eines Cusanus, eines Nikolaus von der Flüe, verständlich macht. Es ergeben sich viele Parallelen zwischen dem 15. und 20. Jahrhundert.

Wolfgang Müller

Karl Joseph Rößler: Aus der Geschichte des Dorfes Ebnet. 107 S.
11 Abb. Selbstverlag 1959.

Verf. hat in Ebnet seit 30 Jahren seine Wahlheimat gefunden und sich mit nicht geringem Interesse in seiner Geschichte umgesehen. Mit seiner Schrift wendet er sich an weiteste Kreise, sein Ziel ist, Heimatsinn zu wecken und zu fördern. Dazu wird Überblick gegeben über das Werden des Dorfes, über seine Herrschaften, sein Schloß, seine Schule, seinen Besitz, seine Kämpfe, seine Verwaltung usw. Aus der Tatsache, daß Hilarius und Remigius als Kirchenpatrone erscheinen, darf auf fränkische Gründung geschlossen werden. Urkundlich erwähnt wird Ebnet erstmals im Rotulus Sanpetrinus von 1113. Die Gründung der Pfarrei datiert von 1631 (vorher zugehörig nach Kirchzarten!). Die Konsekration der heutigen Pfarrkirche erfolgte 1725. Sie hat ein bemerkenswertes Hochaltarbild von B. Altenburger und ein schönes spätgotisches Sakramentshäuschen. Auch birgt sie die Gruft der Herren von Sickingen, deren einer 1743 Bischof von Konstanz wurde. Neben Kirche und Pfarrhaus gibt Verf. auch die Reihe der Seelsorger. Nach der Studie von Trenkle über die Geschichte der Pfarrei Ebnet (FDA 4, 65 ff.) darf Rößlers Büchlein als wertvolle Bereicherung betrachtet werden.

H. Ginter

Anna Endrich: Die Zunft und ihre Zeit in Buchau am Freien Federsee. Selbstverlag der Verfasserin (Buchau 1960). 96 S. 4 Fotos. 5,— DM.

Dieses mutige Unternehmen der Schwester des verantwortlichen Kunstexperten der Diözese Rottenburg, des Stadtpfarrers Endrich von Buchau, verdient alle Anerkennung. Das gut ausgestattete Büchlein schöpft unmittelbar aus den Quellen zur Buchauer Zunftgeschichte und vermittelt, geschickt mit den Zeitumständen verbindend, ein ansprechendes Bild dieser auch die Stadtgeschichte wesentlich prägenden Schicht der Handwerker in der eben dem Handwerk eigenen Form des Zusammenschlusses. Die Zunft, die ihrem mittelalterlichen Gepräge entsprechend auch religiösen Charakter trug und späterhin unter dem Patronat des heiligen Josef stand, umfaßte nicht nur die Meister des Städtchens Buchau, sondern auch die der benachbarten Stift-Buchauischen Dörfer. Die V. gibt Bericht über drei Perioden der Zunftentwicklung (1669—1737, 1737—1810, 1810—1862), deren mittlere Zeit durch die Trennung der stiftischen von der städtischen Zunft charakterisiert ist, die aber auch bestimmte in sich verwandte Gewerbegruppen zu eigenen Zünften zusammenführte. Beachtlich ist, wie schwer die stiftische (= dörf-

liche) Zunft um die Anerkennung ihrer Rechtsakte durch die städtischen Zünfte ringen mußte. Die letzten Jahrzehnte zeigen schon allzu deutlich, wie das Leben der Zunft einer neuen Zeit zum Opfer fällt. Da ist keine Spur mehr von der von den Meistern selbst im Zusammenschluß gehabten Autorität, nichts mehr von dem fast magischen Geheimnis der vor der offenen Zunftlade vollzogenen Handlungen, die unwidersprechbare Rechte verliehen hatten, Ehre nahmen oder gaben; jetzt ist die Zunft nur noch eine Kommission von Meistern, die Prüfungsergebnisse vermittelt. Das ursprünglich so vielfältige Handwerk, das die V. vielleicht am köstlichsten auf dem Sektor der Schneiderei zu schildern vermag, ist in dem abgelegenen Buchau schon längst um alle Bedeutung gebracht worden. — Die Darstellung A. E.s kann, weil sie aus ersten Quellen schöpft, manche schiefe Aussage der bisherigen Ortsliteratur korrigieren. Es ist auf jeden wissenschaftlichen Apparat verzichtet; darum sind leider auch Zitate und Quellangaben ohne Präzision; die Anführung von Stellen aus historischen Romanen würde man in dem im ganzen doch recht gediegenen Bericht gerne vermieden sehen. — S. 44 Zeile 40 dürfte das Zeitwort „behaupten“ nicht am Platze sein.

Wolfgang Müller

Alois Lamott: Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932. Seine Geschichte und seine Ordines zur Sakramentenliturgie. Speyer 1961. Jaegersche Buchdruckerei. 293 S. (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte V.)

Diese Mainzer theologische Dissertation bringt Untersuchungen zur Geschichte der Diözesanritualien Speyers seit 1512, dem ersten gedruckten Rituale dieses Bistums. Erst das gedruckte und damit wirklich verbreitbare Rituale hat eine einheitliche Form der Sakramentenspendung, der Prozessionen und Benediktionen ermöglicht. Die Erschütterungen der Reformation hatten lange keine Neuauflage erlaubt: 1552 und 1607 wurde aushilfsweise das Mainzer Rituale akzeptiert; die Visitation von 1683 stellte fest, daß in den rechtsrheinischen nördlichen Kapiteln des Bistums dieses im Gebrauch stand, in den südlichen das Straßburger und das Konstanzer. Die erste nachtridentinische Speyerer Ausgabe von 1719, die sich aber wenig durchgesetzt hat, gab die alte Tradition des eigenen Bistums ganz auf zugunsten von Trierer und Mainzer Vorbildern; die von 1748 unter Bischof von Hutten schloß sich mehr an das Rituale Romanum an, ohne die Selbständigkeit zu verlieren. Die von Geissel in die Wege geleitete Ausgabe von 1842 entzog sich weithin Einflüssen der sonst nachwirkenden Aufklärung. 1893 entsprach die Neuauflage dem Verlangen der Ritenkongregation, daß Diözesanritualien nur noch als Appendizes zum Rituale Romanum erscheinen sollen und hat entsprechend auch die bisher in der Volkssprache üblichen Gebete weithin reduziert. Dagegen ist die Ausgabe von 1932, die nicht wenig vom Linzer und vom Freiburger Rituale übernahm, vielfach zweisprachig. L. betrachtet im einzelnen, nach der Darlegung der Geschichte der Ritualien,

nur die ordines zur Sakramentenspendung, also nicht das Exequiale, das Prozessionale oder das Benediktionale. Die Wiedergabe dessen, was das Rituale von 1512 bietet, weckt natürlich das höchste Interesse. Es ist bekannt durch seine Vorschrift, den Täuflingen Absolutionswein zum Zeichen dessen, daß sie in der Einheit der Kirche stehen, zu reichen. Der Brauch, nach Tagen das Taufkleid durch den Priester abnehmen zu lassen, wie auch die Reichung des Absolutionsweins wurde später von Konstanz übernommen. Im Ritus der Beicht läßt sich ein deutsches Gebet nachweisen, das dem Wortlaut des Passio Domini nostri entspricht. L.s Exkurs zum Nachweis einer noch im Anfang des 16. Jahrhunderts geübten öffentlichen Büsserkonziliation durch den Bischof am Gründonnerstag im Eingang des Speyerer Münsters (sic!) kann man durch den Hinweis auf parallelen Brauch in Konstanz ergänzen. Der Gang zur Krankenkommunion wird eine theophorische Prozession mit feierlicher Rückkehr, Ablassverkündigung und Segen; so auch noch 1748. Ähnlich gestaltet sich auch der Zug, der das heilige Öl begleitet, wenn der Priester nur mit diesem zu einem Kranken geht. Zum erstenmal findet man in Speyer 1512 das „Her, ich bin nicht würdig . . .“ in deutscher Sprache — Surgant in Basel hat es auch, aber lateinisch — bei der Spendung der Krankenkommunion. (Zur Vorbereitung dieser Kommunion erhalten sich deutsche Gebete von 1748 bis 1932 — das einzige unveränderte Sondergut der Speyerer Ritualien!). Betroffen liest man im Schlußwort der hl. Ölzung: „Confide in Domino. Unxi te in regem et regnabis in coelo cum Domino et sanctis eius.“ Die Spendung der Krankenkölung geht insgesamt auf Formen des Pontificale Romano-Germanicum in der Salzburger Überlieferung des 10. Jahrhunderts zurück. Der Abschluß der Ehe *vor* der Kirche gilt nicht nur 1512, sondern noch 1592, ja ist theoretisch noch 1719 möglich; 1748 ist er aber sicher *in* der Kirche. Die Brautmesse hat im Missale von 1343 noch ein eigenes Formular, in Missalien des 15. Jahrhunderts nicht mehr. L. spricht sich für die Möglichkeit aus, daß eine Brautmesse weithin abgekommen sei — wenn es eben nicht selbstverständlich war, für sie die Trinitatismesse zu verwenden. Sicher ist die Erteilung eines Brautsegens am Altar mit Lesung des Johannesinitiums. 1512 fehlt bei der Trauung noch jede Form der Ringzeremonie.

Wolfgang Müller

Hermann Reifenberg: Messe und Missalien im Bistum Mainz seit dem Zeitalter der Gotik. Aschendorf. Münster 1960. (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Heft 37.)

Die liturgiegeschichtlichen Quellen und Forschungen, die seit 1957 unter dem Titel Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen fortgesetzt werden, bringen nun seit dem Wiedererscheinen zum erstenmal einen Beitrag aus dem Bereich der Diözesanliturgien. R. legt eine Untersuchung über Messe und Missalien im Bistum Mainz seit dem Zeitalter der Gotik vor, ein Thema, dessen Bearbeitung im Bereich anderer Diözesen, z. B. der Diözese

Konstanz, auch schon längst fällig wäre; denn wir sind außer über einige bayrische und niederrheinische Gebiete noch zu wenig im Bilde, wieweit die mittelalterliche Liturgie unserer deutschen Diözesen unter eigenen Formen und Gebeten vollzogen wurde. Leider muß sich R. in seiner Arbeit beschränken und — abgesehen von einigen gelegentlichen Bemerkungen — verzichten, auch die Messen de sanctis zu behandeln. Die Grundlage der Mainzer Meßfeier war natürlich auch eindeutig die römische Form. Traditionelle Varianten, die die Mainzer Handschriften und dann die Drucke belegen, zeigen den Einfluß des Gelasianums des 8. Jahrhunderts, in den Meßgesängen und Lesungsordnungen die fränkische Provenienz; bei der Präparatio ad missam, Access, Gabendarbringung und Kommunionkreis läßt sich auf den um 1000 anzusetzenden rheinisch-fränkischen Ordo hinweisen. Von allgemeinem Interesse dürfte der Bericht sein, daß der Priester in Mainz nach dem Hinzutritt zur Mensa zunächst sich selbst bekreuzigte und das Kreuz und das Evangelium küßte; das Kyrie wurde vom Priester angestimmt. Der Allelujavers ist noch in vollem Fluß und zeigt große Differenzen; der Sequenzenbestand bringt am besten die Eigenfarbe des Bistums zur Geltung, wird aber durch das schon unter tridentinischem Einfluß stehende Missale von 1602 stark reduziert. Die Verneigung im Anfang des Kanons wird bis in das „Hanc igitur“ hinein beibehalten. Nach der Brotbrechung wird das Partikel bis über das Agnus Dei hinweg in der Hand gehalten und erst dann die Mischung vollzogen; der Friedenskuß nimmt seinen Ausgang in einem Kuß des Kreuzes. Ältere Missalien zeigen nach der Kommunion teilweise das Gebet *Lutum fecit* und *Nunc dimittis* mit einer Berührung der Augen mit den von der Ablutio überspülten Fingern. Das Missale von 1602 bringt neu die *Präparatio calicis* vor dem Evangelium; die Händewaschung wurde jetzt während dem *Benedictus* vollzogen, also vor dem Beginn des Kanons. 1698 erschien das erste römisch-tridentinische Missale für Mainz, das dann nur noch in den Propriumsmessen de sanctis Mainzer Eigengut aufweist. Wolfgang Müller

Paul Lachat. Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf und Heimiswil bis zur Reformation. SA. aus: Burgdorfer Jahrbuch 1960. 52 S.

Diese Studie des heutigen Pfarrers von Burgdorf befaßt sich kurz mit der Geschichte der Pfründen von Burgdorf (nördlich Bern, alte Diözese Konstanz), Oberburg und Heimiswil und deren Inhaber bis in die Reformationszeit. Die Zähringerstadt Burgdorf war zunächst nach Oberburg eingepfarrt, wurde aber von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab durch eine Marienkapelle (die jedoch im Gebiet einer Stadterweiterung stand!) versorgt; sie hatte schon 1325 einen Friedhof und erlangte 1401 das Recht einer selbständigen Pfarrei. Zuvor schon erhielt die Spitalkapelle Unabhängigkeit von der Mutterpfarre und der Stadtkapelle. — Zu einer Weihe der Michaelskapelle auf dem Friedhof von Burgdorf 1365 vgl. noch

Reg.Ep.Const. 5907; zu S. 28: bei den Buchtiteln *de tempore* und *de sanctis* handelt es sich jeweils um Predigtreihen zum Kirchenjahr und zu den Heiligenfesten. S. 6 Zeile 7 lies 1080 statt 1088. Wolfgang Müller

Johann Schmidt S. P. Entwicklung der katholischen Schule in Österreich. Verlag Herder, Wien. 1958. 216 S. 8.50 DM.

Schmidt legt eine knappe Zusammenfassung der Entwicklung der katholischen Schule in Österreich vor, die erst durch die liberalen Schulgesetze 1867 bis 1869 ihren öffentlichen Charakter verloren hat. Ein Neuaufbau auf privater Grundlage ist auf dem Gebiet der Gymnasien und der Lehrerbildungsanstalten besser gelungen wie im Bereiche der Volksschulen, die allerdings ihren katholischen Charakter in einzelnen Ländern Österreichs, besonders in Tirol, auch als Staatsschule behaupten konnten, am wenigsten natürlich in Wien. Das Schriftchen hat auch für den deutschen Südwesten seine Bedeutung; standen doch bis 1806 weite Landschaften unter österreichischer Herrschaft, für die die frühe Entwicklung in gleicher Weise wie für Innerösterreich galt, namentlich auch die großen Reformen unter Maria Theresia und Josef II., die das Prinzip der konfessionellen Schulen und das Verhältnis von Kirche und Schule in keiner Weise antasteten. Wer sich über die Grundzüge der Schulentwicklung Vorderösterreichs kurz informieren will, greife nach dieser Schrift. Wolfgang Müller

Archives de l'église d'Alsace. Tome XI 1960 et Tome XII 1961. Editions de la Société Strasbourg. — **Medard Barth, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter.** Albertsheim-Hagenau, Bd. I, Sp. 1-518. 1960. — Bd. II, Hagenau-St. Glücklich. Sp. 519—1190. 1961.

Unser Bruderverein im Elsaß reserviert zur Zeit — ein Bekenntnis zur Größe der wissenschaftlichen Arbeit Medard Barths! — drei Jahresbände seiner bedeutenden Zeitschrift für dieses Handbuch, das nun in zwei Bänden vorliegt. Der nächste Jahresband soll dann den Abschluß und die Register bringen, ohne die ein solches Werk kaum zu benutzen ist.

Nach Grandidier, Horrer, Aufschlager, Baquol, Stoffel, Clauß (der nur bis Schlettstadt kam!), „Reichsland“ und Pfleger nun Barth, den man im Zusammenhang mit dieser Reihe sehen muß, um sein Werk zu würdigen. B. erstrebt hauptsächlich archivalische Forschung (was die anderen kaum beachtet!), berücksichtigt aber auch gedruckte Quellen und Literatur in ausreichendem Maße. Von ihm wird jede Nachricht quellenmäßig belegt. Die äußere Form der Darbietung geschieht in „gelockerter Regestenform“. In alphabetischer Reihenfolge erscheinen die einzelnen Orte, darunter auch nicht wenige, die im Laufe der Zeit wieder abgegangen sind.

Bedeutsame Namen erscheinen in den beiden Bänden: Altdorf, Andlau, Colmar, Dammerkirch (mit einer der ältesten Marienkirchen im Elsaß!), Ebersmünster, Erstein, Gebweiler, Hagenau (viele Angaben!), Hattstadt

(frühfränkische Gründung), Hipsheim (mit St. Ludan!), Honau (722 iredottisches Kloster!), Horburg (einst Bischofssitz?), Hunaweier, Kaysersberg, Kienzheim (ein Bild unseres hl. Konrad!), Königsbrück (Mutterkloster unseres Lichtental), Lautenbach (Gründung 740), Leimbach (mit berühmter St.-Blasius-Reliquie!), Marienthal, Maursmünster, Molsheim, Mülhausen, Murbach, Neuweiler (St. Pirmin!), Niederhaslach (Gründung 6. Jahrh.!), Oberehnheim, Odilienberg, Ottmarsheim, Pairis, Rappoltsweiler, Rheinau (Honau!), Rosheim, Rufach (Ettenheimmünster!) u. a. Dabei nicht wenig Orte, in denen Güterbesitz „badischer“ Klöster vorhanden ist, so Schwarzach, Schuttern, Honau, Gengenbach, St. Trudpert, Ettenheimmünster und St. Blasien. Oder Terminier-Orte der Freiburger Dominikaner usw.

Im Vordergrund steht die Herausstellung des Patroziniums. Erstaunlich — hier besonders gegen L. Pfleger! —, wie oft Wechsel des Patroziniums festzustellen ist. Wertvoll auch die diesbezüglichen Angaben über Kirchen, die später dem evangelischen Kult dienten und deren Patrozinium verschollen war. Beachtenswert die Rolle, die St. Leodegar von Murbach aus bekommt, ähnlich wie bei uns St. Gallus, der übrigens oft vertreten ist. Für den auch bei uns oft vertretenen St. Urban ist Erstein der Ausgangsort. Vielfach erscheinen auch Altarpatrone, Angaben über Reliquien, Bruderschaftspatrone. Zu den Angaben über Kirchen treten solche über Kapellen, Beinhäuser, Statuen, Andachten, Stiftungen, religiöses Brauchtum, Prozessionen. Auch baugeschichtliche Angaben sind reichlich vorhanden.

Selbstverständlich erscheinen auch Spitäler, Leprosenhäuser, aber auch Seelsorger und berühmte Männer der einzelnen Orte, deren Namensform wieder überprüft und deren Alter tunlichst dokumentiert wird (viele prähistorische Angaben!). Flurnamen, Siegel, Seelbücher, Glockeninschriften, Ablaßbriefe usw. sind wichtige und fleißig benützte Quellen.

Schließlich sei auch der jedem Stichwort beigefügten Literaturangaben gedacht, die auch Kleinstes nicht außer Acht lassen.

Nur ein jahrzehntelanger, unermüdlicher und höchst kritischer Sammel-eifer konnte ein solches Werk schaffen, das die Forschung am Oberrhein wesentlich vorantreibt und ein reiches, fruchtbares Spiegelbild der Kirchen-, Kunst- und Kulturgeschichte des Oberrheinraumes im Mittelalter abgibt. Auch derjenige, der diesseits des Rheins sich mit diesen Sachgebieten beschäftigt, wird sicherlich mit großem Nutzen Barths Handbuch zu Rate ziehen, zu dem wir sowohl den Autor, unseren treuen Mitarbeiter, wie unser liebes Nachbarland herzlich beglückwünschen. H. Ginter

Kurt Martin: Die ottonischen Wandbilder der St.-Georgs-Kirche Reichenau-Oberzell. 72 S. 17 Abb., darunter 11 Farbaufnahmen. 1961. Jan-Thorbecke-Verlag, Konstanz.

Als Beispiel der Dekoration einer Kirche mit Wandmalereien aus dem ersten Jahrtausend und großartigem Christus-Zyklus dieser Zeit hat die

Freskenreihe in St. Georg auf der Reichenau höchste Beachtung gefunden und erregt heute wachsendes Interesse weitester Kreise. Wer sich um ihre kunstwissenschaftliche Deutung bemüht, wird immer wieder zu der eingehenden Würdigung von Josef Sauer in Band II (S. 902 ff.) von „Die Kultur der Reichenau“ (1925) greifen, heute allerdings nicht jedem so leicht zugänglich. So war es um so dankenswerter, den Zyklus ohne großen wissenschaftlichen Apparat, aber mit ausgezeichneten Schwarzweiß- und Farbphotos einem größeren Interessentenkreis darzubieten. Sehr aufschlußreich werden die einzelnen Bilder von den Texten aus dem Evangeliar Ottos III. in München begleitet. Dazu gesellen sich die Darbietungen der Photos von German Wolf, die hohen dokumentarischen Wert besitzen, und der Bericht über die restauratorische Behandlung, wobei die seit 1950 laufende und noch nicht zu Ende gekommene Instandsetzung einiger Berichtigungen und Ergänzungen bedarf. Den Freunden der einzigartigen St.-Georgs-Kirche ist mit dem so schön ausgestatteten Bändchen ein sehr geschätzter Deuter ihrer hohen Kunst in die Hände gegeben. H. Ginter

Alfons Kasper: Steinhausen am Federbach. Die Geschichte eines Dorfes. Kart. mit 294 S. und 27 Tafelbildern. Selbstverlag Dr. Alfons Kasper, Schussenried (Württ.). 1961, DM 20.—.

Dieser ansehnliche und materialgesättigte Band gilt dem berühmten Steinhausen, das eine der schönsten Kirchen des Barock sein eigen nennt. Verfasser kreist mit seinen Forschungen seit langer Zeit um sein geliebtes Schussenried mit Steinhausen und hat das in einer Reihe von wertvollen Publikationen niedergelegt. Hier kann er die Fülle seines angesammelten Stoffes zur Dorfgeschichte von Steinhausen runden. Er gliedert in: Landschaft, Geschichte, Geschlechter, Bevölkerungsbewegung, Volksleben, Schule und Pfarrhaus, Schienenhof, Lehen, Markung, Kultivierung, Flur-Ordnung und -Namen, Wege und Stege, Wirtschaft, Reich, Staat, Herrschaft, Steinhausen-Muttensweiler und Wallfahrt, Kirchen in Muttensweiler und Grodt wie die Vorgängerin der heutigen Kirche, der unter dem Titel „Die schönste Dorfkirche der Welt“ das letzte Kapitel gilt. Überall, von der Besiedlung des Federseerieds in der mittleren und jüngeren Steinzeit an bis in unsere Nachkriegszeit herein durchweg Ergebnisse eigenen archivalischen Studiums und eigenen Urteils. Dabei machen die uralten engen Beziehungen zum Herrschaftskloster Schussenried die Darstellung gerade unter diesem Gesichtspunkt nicht wenig interessant. Besonders bezüglich der Barockzeit, in der Kloster Schussenried eine machtvolle Aufblüte erlebte und seinem Steinhausen das Juwel der heutigen Wallfahrtskirche schenkte, wird vieles typisch zur Beurteilung dieser Zeit. Damit wächst die Publikation weit aus dem Rahmen einer engen Dorfgeschichte hinaus und gewinnt beachtenswertes allgemeines Interesse. H. Ginter

Emil Lacroix und Heinrich Niester: Kunstwanderungen in Baden.

454 S. 141 Grundrisse, Schnitte und Ansichten. 144 Bildtafeln. Geb. DM 22.80. o. J. Chr. Belser-Verlag, Stuttgart.

Nachdem Württemberg-Hohenzollern schon lange seinen „Gradmann“ und die Schweiz ihren „Jenny“ hatten, hat nun auch Baden endlich seine Kunstwanderungen, d. h. es hat nun seinen „Lacroix-Niester“. Er steht den Vorgenannten in keiner Weise nach, so sehr er auch eine Erstleistung sein mußte. Was das bedeutet, weiß derjenige am besten, der beim Nachschlagen bisher nur auf die badischen „Kunstdenkmäler“ angewiesen war, die längst „überholungsbedürftig“ geworden sind und deren Reihe leider noch längst nicht vollständig vorliegt. Lacroix-Niester hatten deshalb nicht nur oft genug vollständiges Neuland zu betreten, es war auch vieles, bedingt durch neuere Forschungsergebnisse, zu korrigieren und zu ergänzen. Was die Baudenkmäler des Barock angeht, so waren ja gerade die älteren Bände unserer „Kunstdenkmäler“ in ihren Angaben darüber mehr als dürftig und meist höchst unzuverlässig. Verständlich, daß für eine solche Arbeit am besten ein langjähriger Denkmalpfleger in Frage kommen mußte, wie das besonders von Emil Lacroix gilt, der mit seinem Assistenten Niester an der Spitze des Karlsruher Denkmalamtes steht. Nur ein erfahrener Denkmalpfleger und kritischer Kunsthistoriker, der die Welt der heimatlichen Baudenkmäler „kennt wie seine Hosentasche“, konnte in einer verhältnismäßig kurzen Zeit diese immense Arbeitsleistung aufbringen, die ja nicht nur „am grünen Tisch“ zu vollziehen war, sondern auch durch zahllose „Kunstwanderungen“ zu den Tausenden von Objekten erfolgen mußte. Dazu mußte eine überaus vielfältige Literatur beigezogen und überprüft werden. Ein Beispiel sorgfältig abwägender Kritik ist da u. a. die Stellungnahme zur Frage einer Arbeit des Matthias Grünewald zu Lautenbach im Renchtal (S. 199), wie sie neuerdings aufgeworfen wurde. Allenthalben läßt sich feststellen, wie sehr allerneueste Forschungsergebnisse beigezogen und verwertet worden sind. So knapp die Angaben bei einer solchen Fülle des Materials auch sind und sein müssen, sie sind durchaus zuverlässig, weil geprägt aus eingehender Sachkenntnis. Dabei ist die Berichtform flüssig und nicht im „hackigen“ Telegrammstil gehalten, wobei allerdings Wiederholungen sich nicht in allweg vermeiden lassen.

Nach „Schema Gradmann“ ist auch der badische Führer in Kapitel aufgeteilt, die einzelne Landschaftsgebiete zusammenfassen. So kommen 13 Abschnitte zusammen, an deren Spitze das Bodenseegebiet steht. Hier dann wieder Konstanz führend. Die Reihe schließt endlich mit „Im Taubergrund und am Main“. Wie im „Fall Lautenbach“ fehlt nicht in dem des Konstanzer Münsters die kritische Auseinandersetzung mit dem neuesten einschlägigen Werk von Heribert Reiners.

Es ist also nicht einfach so, daß das Buch nur die neuesten Forschungsergebnisse wiedergibt, es setzt sich auch mit diesen — wenn notwendig — kritisch auseinander. Dabei sind nicht nur Werke der Architektur, Plastik

und Malerei im Bereich der Würdigung, auch jener des Kunstgewerbes ist erfreulicherweise gedacht.

Zur Stellungnahme des Lesers dienen 141 Grundrisse, für die man besonders dankbar ist, Schnitte und Ansichten. Und ein erstaunlich reichhaltiger Bilderteil von 144 ganzseitigen Bildtafeln, sehr sorgfältig ausgewählt und von bester Wiedergabe, ist schließlich dem Buch beigegeben, an und für sich schon sehr imstande, den Reichtum herrlichster Kunstwerke unserer Heimat eindrucksvoll zu bezeugen.

Wenn dann trotzdem und trotz der Berücksichtigung von mehr als 1000 badischen Örtlichkeiten da und dort noch etwas fehlt, dann darf das bei der Fülle des Stoffes nicht wundern und kann den Wert der Publikation nicht mindern. Unsere Heimat hat nicht nur den längst erwarteten, sondern auch den vorzüglich gewordenen Führer durch die Welt ihrer Kunst erhalten. Autoren und Verlag verdienen dafür höchste Anerkennung!

H. Ginter

Albert Knoepfli: Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Band I, Von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Ca. 420 Seiten Text, über 100 Zeichnungen, Grundrisse und Rekonstruktionen. 108 Seiten Kunstdruck mit 215 Abbildungen, darunter 4 Farbtafeln. Geb. DM 43,50. 1960, Jan Thorbecke Verlag Konstanz und Lindau.

Sosehr auch der Bodenseeraum sich heute politisch als ein buntes Vielerlei darbietet, so großartig einheitlich bietet er sich dem dar, der ihn in kunstgeschichtlichem Betracht sieht. Niemand hat das bis jetzt so überzeugend und eindrucksvoll zu zeigen vermocht wie Albert Knoepfli, der verdiente Denkmalpfleger und Inventarisator im schweizerischen Kanton Thurgau. Das ist schon jetzt festzustellen, wo nur der erste Band von einer Gruppe von drei Bänden vorliegt, der mit der Karolingerzeit beginnt und in der Mitte des 14. Jahrhunderts endigt.

Die Aufgliederung geschieht in Malerei, Baukunst und Plastik. Im Vordergrund erscheinen die Zentren St. Gallen, Reichenau, Konstanz und Weingarten. Bei St. Gallen dominiert die Buchmalerei der Karolingerzeit mit ihrer Wurzel in Antike und im Byzantinischen. Die Malerei der Reichenau gipfelt in den ottonischen Wandmalereien der St.-Georgs-Kirche von Reichenau-Oberzell. Die aus beiden Zentren strömende Buchmalerei wird in ihren Gruppen und Entwicklungsstadien gewürdigt. In salischer und staufischer Zeit erscheinen dann Hirsau, Schaffhausen-Allerheiligen, Rheinau, Salem, Weingarten. In gotischer Zeit die Konstanzer „Weberfresken“ und Minnekästchen. Unter „Mystik und Kirchenkunst“ bekommt das Graduale von St. Katharinental aus dem Jahre 1312 verdienstermaßen seine eigene Würdigung (eines der schönsten Kapitel des Buches!). Die Konstanzer Armenbibel wie die hochstehende Glasmalerei des 14. Jahrhunderts erfahren sorgfältige Betrachtung. Zur Geschichte der Malerei dieses Säkulums in Konstanz und am Bodensee, für die eine große und umfassende Würdigung immer noch nicht geschrieben ist, leistet K. in seinem Buch einen sehr wichtigen Beitrag.

Im zweiten Abschnitt, welcher der Architektur gewidmet ist, steht an der Spitze der sehr wertvolle Überblick, um dann von Basilika und Saalkirche,

Mönchskirche, Aachener Reform zu den weiteren Entwicklungen zu führen, die am Beispiel des Reichenauer Münsters überprüft werden. Das große Werk Reissers wird eingehend beigezogen. Als Schlußglieder erscheinen hier die beiden Kirchen in Reichenau-Ober- und Niederzell. Später steht das Konstanzer Münster in der Betrachtung, wobei Verf. sich kritisch mit dem Werk von Reiners auseinandersetzt, dem er in wichtigen Fragen nicht zu folgen vermag. Im Ende dieses Abschnittes erscheint zunächst Petershausen mit seinem Münster, in der anbrechenden Gotik als „aus der Askese geborene Architektur“ das „gotische Münster der grauen Mönche“ zu Salem.

Seinem Architektur-Abschnitt schließt K. unter „Bauplastik“ zwei Kapitel an, die große Beachtung verdienen. Das erste behandelt „Mauerwerk und Steinmetzarbeit“, aus den Erfahrungen des Denkmalpflegers reiche Erkenntnisse über heimisches Mauerwerk, Kapitelle, Schlußsteine, Säulen, Pfeiler usw. vermittelnd. Im zweiten Kapitel geht es um Portale, Bauplastik, Figurenplastik am Hl. Grab in Konstanz und an Chorgestühlen.

Dann erst läßt K. den dritten großen Abschnitt „Plastik“ folgen, in dem zuerst Werke der Elfenbein- und der Goldschmiedekunst erscheinen. Reichenau und die Ottonik, Konstanzer Meister der Hochgotik, Heiltumschreine dieser Zeit, Muttergottesbilder in der Entwicklung bis zu dem der Gotik. Die Werkstatt Meister Heinrichs in Konstanz und die Jesus-Johannes-Gruppe, deren geistige Heimat man ja im Bodenseeraum sucht, finden feine Würdigungen.

Sehr dankenswert ist das Kapitel „Wechsel und Beharrung im vor-gotischen Grundrißtypus“ (im „Anhang“), besonders für den, der die Entwicklungslinien innerhalb der heimischen Kunst sucht.

Erstaunlich ist die souveräne Beherrschung des so weitschichtigen Materials mit einer wahren „Bibliothek“ von Literatur, die nicht nur eingehend gekannt ist, sondern auch mit Scharfsinn und hoher Akribie überprüft wird. K. erweist sich als hervorragender Kenner dieser großen und oft so rätselvollen, problemreichen Periode der Kunst des Bodenseeraumes. Nicht weniger staunt der Leser über die meisterhafte Art, jeden einzelnen Bezirk der lokalen Kunst in die großen Zusammenhänge der allgemeinen Kunstgeschichte hineinzustellen und dabei auch die geistigen Wurzeln für die einzelnen Typen aufzuzeigen.

Man folgt den Darbietungen mit um so größerer Freude, als Verf. sie in eine sprachlich so schöne Form zu kleiden weiß. K. ist kein trockener Kunstgeschichtler, sondern ein musischer Mensch, der den Glanz einer gepflegten, gemühtiefen Sprache über jedes Objekt auszubreiten vermag. „Das Graduale von St. Katharinental“ ist ein Musterbeispiel dafür.

Den Text stützt ein reichhaltiger Bilderteil. Hervorragend schöne photographische Aufnahmen, mit kundiger Hand ausgewählt und auf bestem Kunstdruck wiedergegeben. Auch der vielen zeichnerischen Beigaben sei gedacht, besonders der Grundrisse, die für die Beurteilung eines Bau-denkmals so entscheidend sind.

Im ganzen: eine große, schöne Aufgabe hat eine großartige Erfüllung gefunden. Dafür ist dem Autor und dem Verlag herzlichst zu danken. Man sieht nun mit erhöhter Spannung dem Erscheinen der beiden Folgebände entgegen.

H. Ginter

Joseph Gantner-Adolf Reinle: Kunstgeschichte der Schweiz. IV. Band: Die Kunst des 19. Jahrhunderts. Architektur, Malerei, Plastik, Kunst. Verfaßt von Dr. Adolf Reinle. XII und 364 S. 194 Abbildungen und Pläne. Geb. DM 64,—. Verlag Huber & Co., Frauenfeld und Stuttgart.

In Jahrgang 1957 (S. 407 f.) konnten wir das Erscheinen der beiden Bände II und III (Gotik und Renaissance mit Barock und Klassizismus) dieser großartigen „Kunstgeschichte der Schweiz“ anzeigen, die der Basler Kunsthistoriker Joseph Gantner vor einem Vierteljahrhundert begonnen hatte. Heute läßt sich auf den Band IV hinweisen, mit dem das ganze Werk seinen Abschluß findet. Gantners Schüler Adolf Reinle, der an den früheren Folgen mitbeteiligt war, hat diesen Band ganz geschrieben. Sein Stoffgebiet reicht vom Klassizismus bis zu Hodlers Tod, umfaßt also noch das erste Viertel unseres Jahrhunderts, da die künstlerische Formensprache in einem großen Umbruch stand. Es ist noch nicht lange her, daß der Kunst des 19. Jahrhunderts nicht zu viel Anerkennung gezollt wurde, hielt sie sich doch nicht wenig auf der Ebene des Historisierens und schien nicht besondere schöpferische Kräfte darzubieten. Aber auch hier vollzieht sich ein Wandel. Die Neugotik z. B. gewinnt heute mehr und mehr an Aufmerksamkeit.

So vertieft man sich heute um so interessierter in ein Stoffgebiet, wie es Reinle in großartiger Übersicht darzubieten weiß. Die Schweiz steht ja im 19. Jahrhundert in lebendigstem Anteil an der gesamteuropäischen Entwicklung. Sie ist ihr echtes Spiegelbild. Ihre Künstler ziehen mehr als früher ins Ausland, nach Paris, Rom und München vor allem, ohne aber fremder Kultur anheimzufallen. Bei allem Kontakt mit den Auslandsmetropolen gehen sie durchaus ihren eigenen schweizerischen Weg, sichtbar beeinflusst von einem Erstarken des eidgenössischen Nationalgefühls. Wenn je eigenschweizerische Kunst, dann eben in unserem Zeitraum.

Reinle gliedert seinen Stoff in die großen Abschnitte: Architektur, Malerei und Plastik. Am Anfang des ersten Abschnitts steht der Spätklassizismus, bei dem wir den Einfluß von Weinbrenner und seiner Schule auf Schweizerboden feststellen. Schwach ist der Einfluß der Romantik im religiösen Bereich spürbar. In den 1830er und -40er Jahren, da die Schweiz ihre Klösteraufhebungen hat, tritt der Kirchenbau sehr in den Hintergrund. Bezüglich der Neugotik darf auf die bemerkenswerten Bauten schweizerischer Künstler zu Basel (St. Elisabeth), St. Gallen (St. Laurentius) und Wien (Altlerchenfelder Kirche) hingewiesen werden. Im Neubarock sucht man die Vorbilder im Bayerischen, ohne dabei zu sonderlichen Leistungen zu kommen. Erst um die Jahrhundertwende erstet ein Karl Moser (St. Antonius in Basel).

Auch innerhalb der Malerei weiß die Romantik auf religiösem Gebiet wenig aufzuweisen, während sie in Deutschland sich sehr stark mit dieser Motivwelt beschäftigt. „Aus den katholischen Städten und Landschaften kam keine Erneuerung.“ Johann Kaspar Schinz und Emilie Linder (Vergleich mit Ellenrieder!) sind zu nennen und dann Paul Melchior Deschwenden, „nach Umfang und Fernwirkung ungeheuer fruchtbar“, aber nicht von großer Tiefe. So ist es sowieso bei den Spätnazarenern und ihren Schülern: „Sie deckten einen großen Bedarf mit immer dürftigeren Produkten, die von Klerus und Volk hemmungslos akzeptiert werden.“ Im Ende dieses Zeit-

raumes ist auch die Beuroner Schule zu nennen, deren Führer Wüger und Steiner aus Steckborn und Ingenbohl stammten. Anders im profanen Bereich, in dem ganz große Persönlichkeiten wie Stauffer, Segantini und Hodler erscheinen. Ihre Würdigung geschieht in meisterhaften Darstellungen.

Auf dem Gebiet der Plastik bietet die Schweiz für unseren Zeitraum verhältnismäßig wenig, am Maßstab anderer Länder gemessen. Was gar das Gebiet der religiösen Plastik angeht, so wird es da fast beängstigend still.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die jeweilige einschlägige Literatur ausreichend namhaft gemacht wird für jeden, der Einzelfragen näher nachgehen möchte. Auch ein reichhaltiger guter Bilderteil kommt dem Werk sehr zustatten.

Bei der beachtenswerten Stellung, die sich die Schweiz im Laufe des vergangenen und in den ersten Jahrzehnten des jetzigen Jahrhunderts innerhalb der gesamteuropäischen Kunst errungen hat, kommt einem derartigen Werk, das so großzügig zusammenzufassen und in Einzelheiten so genau zu informieren weiß, hohe Bedeutung zu. Da in allen Jahrhunderten, auch dem unsrigen, die Beziehungen unserer Heimat zur Kunstwelt der Schweiz immer recht rege waren, wird der Freund der religiösen Kunst Reinles Werk immer wieder gerne zu Rate ziehen. Hier wird er auch über Künstler nicht höchsten Ranges im religiösen Bereich informiert. Reinle hat mit seiner großen Zusammenschau wie mit seiner exakten Detailforschung und nicht zuletzt mit seiner fesselnd-schönen Darstellungsweise ein wahres Meisterstück geschaffen.

H. Ginter

Alfons Kasper: Das Prämonstratenser-Stift Schussenried. 2. Teil. Das alte und neue Kloster, der Klosterort Schussenried mit Fialiikapellen. 241 S. 42 Tafelbilder. 1960. Verlag Dr. Alfons Kasper, Schussenried.

Den 1. Teil dieses Werkes konnten wir in Jg. 1957 (S. 405 f.) unserer Zeitschrift zur Besprechung bringen. Nun liegt der zweite Teil vor, der sich dem alten und neuen Kloster wie dem Klosterort selbst mit seinen Fialiikapellen widmet. Zur Behandlung kommt zunächst das alte Kloster mit Abtei, Hof mit Kanzlei und Kellerei, Konventsbau, Priorat, Sakristei, Kapitel und alte Bibliothek, Klosterbäckerei, Gästehaus, Tore, Stallungen und weitere Wirtschaftsgebäude. Hier ist wohl nichts, bis zum Kleinsten herunter, außer Acht gelassen. Behandelt wird jedes Objekt nach seiner baugeschichtlichen Seite hin und dann nach seiner „Gestaltung“. Beim Abschnitt „Neues Kloster“ stehen die Vorbereitungen unter Abt Siard Frick an der Spitze, dann folgen die Planungen durch Christian Thumb und Dominikus Zimmermann, dem ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Gelegentlich der Schilderung der Bauausführung wird viel Neues aus Archivalien dargeboten über Bauherrn, Architekt, Bauinspektor, Ziegler, Steinmetzen, Stukkatoren, Groß- und Faßmaler, Bild- und Steinhauer, wie „Sonstige Kunst- und Handwerker“ (merkwürdige Formulierung!). Wer sich mit den schwäbischen Barockkünstlern beschäftigt, wird hier nicht wenig interessierenden Stoff finden.

Wie es auch in unserem St. Peter unter Abt Steyrer der Fall war, war von seiten all dieser Leute in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Schussenried ein großes Kommen und Gehen. Interessiert liest man auch, was Verf. über ikonographische Fragen, vor allem bezüglich der Deckenmalereien in der Bibliothek, zu sagen hat. Auch diesem Kapitel liegen sehr eingehende Forschungen zugrunde. Doch gilt des Verf. Forscherliebe nicht nur den großen künstlerischen Leistungen des Klosters, sie übersieht auch nicht die stattliche Reihe der Kapellen und Kapellchen, die im Schatten des Klosters entstanden sind, und die Profanbauten, die in seinem Dienst standen. Weil dabei in mühevollster, langjähriger Kleinarbeit eine wahre Fülle neuen Stoffes aus den Archivalien erhoben werden konnte, ist das Werk so wertvoll. Weil in ihm so viel religiös-kulturelles wie künstlerisches und wirtschaftliches Leben sich widerspiegelt, wird seine Bedeutung für die Kunst- und Kulturgeschichte des Barock unserer Heimat so offenbar. Hoffentlich folgen nun noch die unbedingt notwendigen Register, wie man dem Buch ein besseres äußeres Kleid und einen würdigeren Bilderteil wünscht.

H. Ginter

Albert Walzer: Schwäbische Weihnachtskrippen aus der Barockzeit.

104 S. 36 Farbtafeln, 15 Abb. auf Kunstdruck. DM 24,50. 1960. Verlag Jan Thorbecke, Konstanz.

Unter den Veröffentlichungen des rührigen Thorbecke-Verlages spielt dieser Band eine ganz besondere Rolle, sowohl durch den Reichtum seines Inhaltes wie durch das wahrhaft weihnachtlich-festliche Kleid, das ihm zur Reise in die Welt — möchte es eine sehr weite Welt sein! — mitgegeben wurde. Albert Walzer vom Württembergischen Landesmuseum in Stuttgart ist seit langem besterfahrener Kenner dieser wunderschönen Welt, hinter der im einzelnen keine Namen von großen Künstlern, aber die frohgläubige Welt des heimischen Barock steht. Letzten Anstoß zum Buch gab die große Krippenausstellung 1957 in Ravensburg, die auch beste Gelegenheit zu photographischen Aufnahmen bot; dabei von hervorragender Schönheit die Farbaufnahmen aus der Meisterhand von Siegfried Lauterwasser in Überlingen. („Die wichtigsten Werke der schwäbischen Krippenkunst sind in guten Photos festgehalten.“) Verf. stellt die einzelnen Typen heraus: Krippenaltäre (wobei wir auf den Hochaltar des Überlinger Münsters hinweisen), Kastenrippen und die eigentlichen Barockrippen. Dann folgt die Reihe der schönsten schwäbischen Krippen des Barock: Werke des 17. Jahrhunderts (Kellenried und St. Christina bei Ravensburg), Werke mit gestickten Gewändern (Gutenzell), mit vielen bäuerlichen Trachtenfiguren (Landesmuseum in Stuttgart), mit Tonfiguren der Zizenhauser (Überlingen), die größte Krippe ihrer Art zu Ottobeuren, die schönste am Bodensee zu Birnau. Sie erscheinen hier in schönsten Gruppen- wie ausdrucksvollsten Detailaufnahmen. Ein Katalog sämtlicher, auch der im Buch nicht gezeigten Krippen schließt sich an, und ein umfangreicher

Anmerkungen-Teil, der die Größe des einschlägigen wissenschaftlichen Stoffes bekundet, beschließt die fleißige Arbeit Walzers, die nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Krippenkunst, sondern auch zur Beurteilung der Kunst des schwäbischen Barock darstellt. H. Ginter

Ludwig Armbruster: Die Lindauer Heidenmauer. Unsere verkannten Römertürme. 56 S. o. J. Lindau, Biene-Verlag.

Unser lieber Landsmann in Lindau geht in dieser gehaltvollen Schrift dem Problem unserer „Römertürme“ mit großer Sachkenntnis und scharfem Spürsinn nach. Er forscht nicht nur als Archäologe, seine reichen geologischen Kenntnisse kommen ihm noch mehr zu Nutzen. Den Ausgang seiner Untersuchung bildet die Lindauer Heidenmauer, die er überzeugend als „Römerturm“ erkennt. Dem folgen dann in langer Reihe Trutztürme unserer Heimat, das ist im weitesten Umkreis um Lindau, in der Schweiz, in Vorarlberg, in Bayern, Oberschwaben. Auch badische und hohenzollerische Objekte werden untersucht, so in Gutenstein, Haigerloch, Sigmaringen und Tengen. In jedem einzelnen Fall genaue Maße und Angaben über das Mauerwerk, dessen Material, Bearbeitung usw. Verf. zieht auch die Sakralbauten der Insel Reichenau in den Bereich seiner Untersuchung, allerdings ohne hier Nennenswertes feststellen zu können. Schade, daß die Schrift, die für die Inventarisierung der Baudenkmäler besonders wichtig ist, nicht in besserem Kleid und vor allem nicht mit zeichnerischen und photographischen Aufnahmen erscheinen konnte! H. Ginter

250 Jahre Pfarrkirche in Raithaslach. 46 S. 7 Abb.

Die Feier des 250jährigen Bestehens der Pfarrkirche von Raithaslach hat die Gemeinde aufgerufen, nicht nur Renovationsarbeiten in ihrem stattlichen Barockbau vorzunehmen, sondern auch allen Interessierten eine kleine Festschrift in die Hände zu geben. Heimatkundler Postamtman Hans Wagner schrieb nach eingehendem Studium der Akten in Karlsruhe den geschichtlichen Rückblick auf Pfarrei und Gotteshaus (1710-1960). Hier ist die Tätigkeit des Bildhauers Hegenauer von Pfullendorf im Jahre 1720 bemerkenswert. Über die Altäre, mächtige Stuckaufbauten, und ihre Meister geben die Akten leider keine Auskunft. Erwähnt sei die Existenz einer „Jesus-Maria-Josef-Bruderschaft“ und eines „Beinhäusleins“ im 18. Jahrhundert am Ort. H. Ginter

Adolf Futterer: Glocken. 94 S. 9 Abb. DM 5.—. Selbstverlag 1959.

Die kleine Schrift ist aus Vorträgen des Verfassers herausgewachsen. Ihr weitausgreifender Titel umfaßt „Werden und Schicksale“ der Glocken, „besonders derer am Kaiserstuhl und in Achkarren“, wo Verf. als Pfarrer amtiert. Als guter Kenner der heimatlichen Geschichte, hat er nicht wenig zu berichten über Glockenschicksale innerhalb der Kaiserstuhl-Gegend, beson-

ders zu Achkarren, Breisach, Niederrotweil und Endingen. Seine Darlegungen gehen besonders auf Dreißigjährigen Krieg, Franzosenkriege, aber auch auf die beiden Weltkriege, die unserem Glockengut die schmerzlichsten Verluste gebracht haben. Verständlich, daß die Glocken der 1822/23 erbauten Arnold-Kirche zu Achkarren im Vordergrund des Interesses stehen. Die volkstümliche Haltung der Schrift sucht den Weg in weiteste Kreise. H. Ginter

Leo Behringer: Aus der Geschichte des Bernauer Hochtales. 119 S. 4 Abb. — Keine weiteren Angaben.

Verfasser ist gebürtiger Bernauer und hängt mit allen Fasern seines Herzens an seiner schönen Heimat, wie das aus der Schrift leicht herauszulesen ist. Diese Heimatliebe hat ihn lange Jahre eingehend sammeln und forschen lassen, so daß er in vielen Kapiteln Neues zu bieten weiß. So über Bodenbeschaffenheit, Siedlung, Obrigkeit, Sippenforschung, Erwerbszweige, Wald, Weide, Allmend, Zehnten, Schule, Verkehrsverhältnisse, Sehenswürdigkeiten usw. Unter den kirchlichen Verhältnissen nennt er: Besiedelung durch Mönche von St. Blasien im 11./12. Jahrhundert. Erste Kirchweihe 1157. Zugehörigkeit zur Pfarrei St. Blasien bis 1806, dann erst selbständige Pfarrei. 1607 neues Gotteshaus. 1738 Konsekration, 1800 Erweiterung der Kirche. 1911 die beiden Altarbilder, gemalt und gestiftet von Hans Thoma, der bekanntlich aus Bernau stammte. Ihm gilt noch ein eigenes Kapitel. Auch diese Schrift redet eine sehr volkstümliche Sprache. H. Ginter

Birna u. 16 farbige und 16 einfarbige Aufnahmen von *Helga Schmidt-Glaßner*. Text von *Hans Werner Hegemann*.

Der Kraichgau zwischen Odenwald und Schwarzwald. Text von *Hugo Hagn*. Aufnahmen von *Helmut Krause-Willenberg*.

Verlag Karl Robert Langewiesche Nachfolger Hans Köster. Königstein im Taunus.

Nun hat auch unser liebes Birna u. sein Bildbändchen in der geschätzten Langewiesche-Reihe. Die Abbildungen nach Aufnahmen der Meister-Photographin Frau Helga Schmidt-Glaßner. Die Hälfte in Schwarzweiß, die andere Hälfte farbig. Doch scheinen die letzteren nicht immer wünschenswert gelungen. Zur Bilderauswahl: man vermißt solche der prächtigen Galeriebüsten, während andererseits unnötige Wiederholungen vorkommen. Der Text sucht stimmungshaft ein Gesamtbild zu geben. Die Namensform „Die Birna u.“ ist nicht bodenständig und dürfte es auch kaum werden.

Auch der stille Kraichgau hat in Landschaft und Kunst, in Bauten, Wegkreuzen, Wandfresken, Kanzeln, Wappen und Kirchengeschichte Schönes zu bieten. In 49 wohl gelungenen und eindrucksvollen Bildern, Aufnahmen eines tüchtigen Photographen, zieht sich eine Reihe dahin, die die Aufmerksamkeit jedes Heimatfreundes beanspruchen darf. Ihr ist Hugo Hagn ein recht einfühlsamer, geschickter Führer und Deuter. H. Ginter

Donaueschingen. Stadtpfarrkirche St. Johann. 16 S. 16 Abb. 1957. Führer Nr. 633. — **Engen im Hegau.** Kath. Stadtpfarrkirche, Von E. Dreher. 20 S. 17 Abb. 1961. Führer Nr. 746. — **Herbolzheim i. Br.** Pfarrkirche St. Alexius. Von Dr. A. Schäfer. 16 S. 12 Abb. 1961. Führer Nr. 741. — Verlag Schnell & Steiner, München

In der Reihe der „Kleinen Kunstführer“ des verdienten Verlages Schnell & Steiner in München sind neuerdings diese drei Stücke erschienen, auf die man gerne aufmerksam machen möchte. Zu Donaueschingen die ungewöhnlich stattliche Kirche des Prager Architekten Maximilian Franz Kanka mit schönen Altären (Altarblätter von J. Esperlin!) und einer sehr edlen spätgotischen Madonna. Der gute Text wird Altgraf Salm zugeschrieben. Für die Kirche in Engen zeichnet als Autor E. Dreher. Ihr Hinaufreichen in romanische Zeit wird ausdrucksvoll auch mit Bildern belegt. Herbolzheim hat wieder einen reinen Barockbau, wie seine Wallfahrt Maria-Sand, die im Führer auch untergebracht ist. Rudhart und Pfunnen erscheinen hier als führende Künstler. Gut einführende textliche Erläuterungen und schöne Bebilderung sichern jedem dieser Führer seinen Wert. H. Ginter

Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte. Begonnen von Otto Schmitt †, fortgeführt von Ernst Gall †, herausgegeben von L. H. Heydenreich und Freiherr von Erffa. Lieferungen 51, 52, 53 und 54. Alfred Druckenmüller Verlag in Stuttgart.

Nach längerer Pause, bedingt durch den Tod von Ernst Gall und durch das Zurücktreteten eines Mitarbeiters, sind die Lieferungen 51—54 des großartigen Lexikons, dessen Abschluß man gerne noch erlebt hätte, herausgekommen. Sie umfassen die Stichworte Mariä Empfängnis bis Entkleidung Christi. In dieser Reihe stehen sehr wichtige Artikel. Z. B. „Empore“ (mit 38 wertvollen Abbildungen) von H. M. von Erffa und Ernst Gall. Interessant der Vergleich mit Verhältnissen bei uns, wo die Emporen allgemein erst im Barock erscheinen, so wenig unsere Landkirchen vorher Orgeln gehabt haben werden. Aber auch die drei Kirchen der Reichenau wie die Münster von Salem, Breisach und Schwarzach waren damals noch ohne Emporen. Der Lettner war dafür da. Für den „Engelchor“ in diesem Zusammenhang haben wir das schöne Beispiel von Reichenau-Münster. — Einer der größten bisherigen Artikel des Lexikons ist „Engel“ aus der Feder von Karl August Wirth. Er ist mit nicht weniger als 118 Abbildungen ausgestattet und besonders reich an Belegen aus der mittelalterlichen Literatur. Wieder ist Reichenau-Münster ein schönes Beispiel für Engelkapellen über dem Kircheneingang (Exorzistat). Für Engel an Taufsteinen im Barock: der prachtvolle Taufstein Wenzingers im Freiburger Münster. — In der weiteren Reihe folgen „Engelchöre“ (Karl August Wirth), „Engelpieta“, „Engelsturz“ (hier unser Beispiel auf dem berühmten Altar zu Niederrotweil!). Bei dem Artikel „Engelweihe“, der in Einsiedeln gipfelt, sei auch des schönen Deckenbildes in der Kapelle des neuen Schlosses zu Meers-

burg von der Meisterhand des G. B. Göz gedacht. — Über „Englische Fräulein“, „Engobe“, „Enkaustik“, „Enthaltbarkeit“ dann zum letzten Artikel „Entkleidung Christi“, der in Lieferung 54 seinen Anfang nimmt.

H. Ginter

Kolumban Spahr: Zur Bau- und Kunstgeschichte der alten Mehrerauer Kirche. Die Grabmäler, Altäre und Kirchenzierden. 24 S. Sonderdruck aus „Mehrerauer Grüße“, NF Heft 15, 1961.

Über die Vorgängerinnen der heutigen Mehrerauer Klosterkirche vermag Verf. manches allgemein Interessierende mitzuteilen, wobei ihm die „Relation“ des P. Franz Ransperg von 1656 und die „Epitome“ des P. Apronian Hucher von 1764 als Quellen dienen. Im einzelnen können Angaben gemacht werden über frühere Altarausstattungen mit ihren Patronaten, Kreuzreliquie (um 1175), Sakramentshäuschen mit Figuren (1458), Marien-tod (1459), Marienkapelle, Ölberg vor der Kirche (um 1567) und Abendmahl dieser Zeit, beide Figuren-Werke, Bibliothek nach 1582, barocker Kirchenbau von 1740/43 des Franz Anton Beer von Bregenz usw.

H. Ginter

Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Dr. Michael Buchberger 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Unter dem Protektorat von Erzbischof Dr. Michael Buchberger †, Regensburg, und Erzbischof Dr. Hermann Schäufele, Freiburg i. Br., herausgegeben von Josef Höfer, Rom, und Karl Rahner, Innsbruck. — Band V. Hannover bis Karterios. XII Seiten, 1384 Spalten und 14 Tafelseiten. Geb. DM 77,—. 1960. — Band VI. Karthago bis Marcellino. 16 Seiten und 1376 Spalten, 24 Tafelseiten, 10 farbige Kartenseiten. Geb. DM 77,—. 1961. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Wie in Jahrgang 1958 (S. 276 f.) können wir auch heuer wieder zwei neue Bände dieses hervorragenden und überaus gesuchten Lexikons anzeigen, dem all die Anerkennung gilt, die wir über frühere Bände auszusagen hatten.

Als beachtenswerte Artikel in *Band V* seien genannt: Heiden, Heilig, Heiligenbilder (Zoepfl), Hl. Geist, Hl. Schrift, Heilsgeschichte, Heraldik, Herz Jesu, Herz Mariä, Hexenprozeß, Himmel, Hochscholastik, Hölle, Index, Inquisition, Inspiration, Islam, Isaias, Israel, Italien, Jesuiten, Juden, Kapuziner, Karmeliten, Kartäuser. Aus unserer Heimat erscheinen an Orten: Heggbach, Hegne, Heidelberg, Herrenalb, Hirsau, Honau. An Persönlichkeiten unserer Heimat: Hansjakob, Hatto I, Hedio, Hefe, Heidegger, Heinrich Seuse, Hermann der Lahme, Herrad von Landsberg, Herrgott-Marquard, F. L. Herrmann, Hoberg, Hugo von Landenberg, Jos. Hörr, Hübsch, Hug, Idda von Toggenburg, Ixnard, Johann Tauler. Vertreten sind die Namen: Heinrich, Hermann, Ignatius, Innozenz, Jakobus, Joseph, Johann, Karl, alle überragt durch den wertvollen Beitrag „Jesus Christus“.

In *Band VI* erregen hohes Interesse: Kirche, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kirchenstaat, Kirchenverfassung, Kirchenzucht. Dabei „Kirche in

außerkatholischem Verständnis“ aus der Feder von Skydsgaard in Kopenhagen. Später „Luthertum II“ vom Kinder in Münster. Wichtige Beiträge sind auch: Konzil, Konziliarismus, Konziliensammlungen, Geschichte der Konzilien von Konstantinopel, Konstanz, Lyon, Lateran. Heute von großer Aktualität: Katholische Reform, Kirche und Staat, Konfessionalismus, Kolonialismus, Kontroverstheologie, Leben-Jesu-Forschung, Laie, Liturgische Bewegung. Daneben seien nicht übersehen: Kelch (Bilder!), Kloster (Bilder!), Kreuz (Bilder!), Krypta, Kunst, Lettner (Bilder!), Leuchter, Licht, Liebe, Liturgie u. a.

An Orten unserer Heimat: Klosterwald, Konstanz, Lautenbach, Lichtenal; an Persönlichkeiten derselben: Frz. Keller, P. W. Keppler, J. Kerer, Klüpfel, Weihbischof Knecht, J. König, F. X. Kraus, E. Krebs, C. Krieg, Weihbischof Kübel, F. X. Lender, Desiderius Lenz, Adelbert und Friedrich Wilhelm Maier. An Heiligen: Kolumban, Konrad (lange Reihe der Träger dieses Namens!), Landelin (hier vermischen wir den Hinweis auf die entscheidende Studie „Der hl. Märtyrer Landelin von Ettenheimmünster“ aus der Feder von Medard Barth in Jahrgang 1955, S. 203-244, dieser Zeitschrift), Lioba, Luitgard (von Wittichen).

Auf eine Reihe von trefflichen Bilderartikeln haben wir bereits hingewiesen. Alle überragt der Beitrag „Kirchenbau“ mit nicht weniger als 96 Abbildungen in bestem Kunstdruck. Allgemein sei gesagt, daß alle Bildbeigaben auf besten photographischen Aufnahmen fußen und muster-gültige Wiedergabe erfahren. Sehr wertvoll sind auch die mehrfarbigen Karten, z. B. jene über die italienischen Kirchenprovinzen und die kirchliche Einteilung Italiens in Band V.

Sehr bemüht erscheint die Redaktion des Lexikons um tunlichst vollständige Bibliographie der einzelnen Artikel, so daß der Benützer kaum einmal etwas Wichtiges vermissen dürfte und auch durch die Angabe neuester Literatur zuverlässig orientiert wird.

Die Freude über das erfolgreiche Voranschreiten des Lexikons ist begreiflicherweise sehr groß. Auch dem, der sich mit heimatlicher Kirchen- und Kunstgeschichte wie religiöser Volkskunde beschäftigt, ist unser Lexikon ein willkommener Berater und Helfer.

H. G.

Jahresbericht 1960 und 1961

Da die Bände 1960 und 1961 miteinander erscheinen, wird hier der Bericht über beide Jahre zugleich erstattet.

Am 6. Juli 1960 fand eine außerordentliche Versammlung des Vereins in Singen statt. Herr Archivrat Dr. Berner, Singen, konnte für das Thema „Die Säkularisation im Hegau“ gewonnen werden. Im Rückgriff auf die Geschichte der Hegauer Herrschaftsbezirke, die um die Wende zum 19. Jahrhundert noch eine detaillierte Darstellung durch I. R. Reiser gefunden haben, schilderte B. die radikale Umgestaltung durch die Säkularisation, die Beendigung aller Art geistlicher Herrschaft und allen klösterlichen Lebens. In der Diskussion warf Dr. Feger, Konstanz, die Frage nach der die Säkularisation überhaupt erst ermöglichenden Mentalität jener Jahrzehnte auf. Auch kam die Rede auf die Stellung Wessenbergs zur Säkularisation, der immerhin hoffte, daß die von der Säkularisation bedrohten Güter für kirchliche Schul- und Seelsorgsaufgaben verwendet werden.

Das Collegium Borromäum in Freiburg beherbergte wie üblich die ordentliche Jahresversammlung vom 13. Dez. 1960. Im Jahr des Centenargedächtnisses an den Tod des letzten Generalvikars der Diözese Konstanz, des viel umstrittenen Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, referierte der Unterzeichnete über „Wessenberg in heutiger Sicht“. Nach der ausgiebigen Diskussion über die Stellung der katholischen Aufklärung überhaupt ist der Standort Wessenbergs neu zu bestimmen. Wir sehen ihn in einer Zeit größten geistigen Umbruchs intensiv nach Reformen rufen und tatkräftig solche in die Wege leiten. Er stützt sein gläubiges Denken vor allem auf die Begegnung mit der Heiligen Schrift. Seine episkopalistischen Vorstellungen sind tief in den Gedankengängen des 17. und 18. Jahrhunderts verwurzelt und werden durch das positive Anliegen einer größeren Verantwortlichkeit des Bischofs genährt. Er wollte keine Trennung von Rom — gelegentlich wird dies auch heute noch auf katholischer Seite falsch dargestellt! —, sondern eine Beschnei-

derung des Kuralismus. Der starke Einbruch des Staates in den kirchlichen Bereich, der den Anfang des 19. Jahrhunderts charakterisiert, ist von Wessenberg längst nicht in allem bejaht worden. Er hat oft genug unter diesen Verhältnissen gelitten. Sein Ideal war eine vollkommene Harmonie zwischen Staat und Kirche. Die positive Leistung Wessenbergs liegt auf dem Gebiet von Schule und Unterricht in Jahrzehnten, in denen es noch so viel aufzubauen galt, was uns heute selbstverständlich geworden ist. Einzig ist Wessenbergs Leistung in der Fortbildung des Klerus durch Pastorkonferenzen, Kapitelsbibliotheken, Lesegesellschaften und vor allem durch das „Pastoralarchiv“. Das Ziel war eine Intensivierung der Pastoration, die er weithin erreichte; auch die Bemühungen, den Gottesdienst verständlicher zu machen, sind von daher zu verstehen: er wollte befruchtende Mitfeier ermöglichen. Das Bleibendste gelang ihm in der Einführung der deutschen Vespere. Wessenberg war zutiefst erfüllt von einem christlichen Humanismus. Er suchte die Begegnung von Christentum und Welt. — In der Versammlung wurde von einem Pfarrer die Anregung gegeben, die Archivalien jüngster Zeit, die über Verfolgung und Leiden der Kirche, von Geistlichen und Laien in den Jahren des Dritten Reiches zeugen, rechtzeitig zu sammeln, bevor sie zerstreut werden und verlorengehen. Die Kirchenbehörde hat daraufhin eine entsprechende Aufforderung ergehen lassen.

Zum 24./25. Januar 1961 hat der Kirchengeschichtliche Verein alle jene, von denen bekannt war, daß sie sich mit Forschungen um Wessenberg beschäftigen, zu einer Arbeitstagung nach Konstanz gebeten. Es beteiligten sich Interessenten aus Baden, aus der Schweiz und Vorarlberg. Sie gelangten zu einem sehr fruchtbaren Austausch über die sich stellenden Probleme. Besonders erfreulich war die Planung einer umfangreichen Edition der Korrespondenz mit Schweizer Partnern, die die Kontaktnahme des Konstanzer Generalvikars mit Gesinnungsfreunden in der Innerschweiz, aber auch mit politisch und kulturell führenden Männern in anderen Kantonen aufweisen wird. Man mag unseren Freunden in der Schweiz einen guten Frotschritt dieses Unternehmens wünschen!

Für die außerordentliche Tagung des Jahres 1961 wurde Oberkirch gewählt (11. Juli). Herr Professor Dr. Lacroix, Karlsruhe, hatte für das Thema „Kirchliche Kunst der Ortenau“ zugesagt; eine auffallend große Beteiligung der an historischen Fragen interessierten Kreise des Mittellandes zeigte den Widerhall der Ansage. Lei-

der haben technische Schwierigkeiten zu einem Themawechsel geführt. Was die Teilnehmer aber nun über „Die handwerkliche Erstellung eines mittelalterlichen Schreinaltars“ zu hören bekamen, war so neu und fesselnd und auch voller Bezüge auf wohlbekannte heimische Kunstwerke (Lautenbach!), daß alle auf ihre Rechnung kamen. Wie reizvoll ist es für uns, denen das Technische so sehr vertraut geworden ist, aus den Kenntnissen eines Kunstdenkmalpflegers Bericht zu empfangen über die oft so einfache, aber aus großer Erfahrung geformte Technik, die die Meister des ausgehenden Mittelalters bei der Erstellung ihrer so vollendeten Werke in Anwendung brachten.

Zu Beginn der ordentlichen Jahresversammlung vom 12. Dez. 1961 in Freiburg hat S. Exz. der H. H. Erzbischof eine Reihe von Wünschen vorgetragen, deren Erfüllung im Rahmen des Kirchengeschichtlichen Vereins seiner Erzdiözese erstrebenswert erscheinen; so vor allem eine umfassende Diözesangeschichte, eine Bibliographie zur Kirchengeschichte der Erzdiözese, Biographien des Bekennerbischofs Hermann von Vicari und des Erzbischofs Conrad Gröber, zu der erst das Material zu erheben wäre. Der Oberhirte gedenkt für die beste wissenschaftliche Arbeit jährlich einen Preis auszusetzen. — Den Vortrag hielt Pfarrer i. R. Erwin Keller, der sich durch Arbeiten über den Altkatholizismus in Säckingen und in Tiengen schon einschlägig geäußert hat, über „Zur altkatholischen Gemeindebildung in Baden“. Er konnte nachweisen, wie wenig sich die hochgespannten Erwartungen dieser Bewegung im Bereiche unserer Erzdiözese erfüllten, wie trotz vorübergehenden Erfolgen Klerus und Volk in überwältigender Mehrheit die Beschlüsse des Vatikanums akzeptierten, trotz politischem und wirtschaftlichem Druck den die Gemeindebildung vorbereitenden Altkatholikenvereinen nicht beitraten und sich von der Bildung dieser eigenen Gemeinden distanzieren. — Nach dem Vortrag wurde der Versammlung der Antrag des Vorstandes unterbreitet, Herrn Professor Dr. Medard Barth, Boersch (Unterelsaß), der über die Heiligen des Elsasses und zur Geschichte seiner Pfarreien so Hervorragendes veröffentlicht hat und zu den fleißigsten Mitarbeitern unserer Zeitschrift gehört, zum Ehrenmitglied des Vereins zu ernennen. Dem Ansinnen wurde unter großem Beifall entsprochen. — Diese Jahresversammlung brachte eine Neuwahl des gesamten Vorstandes, da der Erste Vorsitzende, Herr Prälat Universitätsprofessor Dr. Johannes Vincke, um Entlastung gebeten hatte. Der Zweite Vorsitzende, Universitätsprofessor Dr.

Clemens Bauer, der an seiner Stelle die Versammlung leitete, widmete dem scheidenden Vorsitzenden Worte des Dankes und der Anerkennung für seine treue und umsichtige Arbeit im Verein. Die Wahl, die unter Vorsitz des Staatsarchivdirektors Dr. P. Zinsmaier, Karlsruhe, stattfand, hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Müller, 2. Vorsitzender Univ.-Prof. Dr. Cl. Bauer, Schriftleiter Prof. Dr. Hermann Ginter, Schriftführer Oberstudienrat Wolfgang Hunn, Rechner Kaufmann Rudolf Allgeier, Beisitzer Domkapitular Dr. Robert Schlund und Univ.-Prof. Dr. August Franzen.

In den beiden Berichtsjahren verloren wir durch Todesfall die Mitglieder Prof. Dr. Alfons Semler, Überlingen, Kreisoberschulrat Jos. L. Wohleb, Freiburg i. Br., Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Jos. Rest, Freiburg i. Br., Kreisdenkmalpfleger Julius Wilhelm, Lörrach, und Regierungsdirektor Michael Walter, Rangendingen, die uns auch in treuer Mitarbeit verbunden waren. R. I. P.

Die durch Todesfall unterbrochene Arbeit an einem Register für die Bände 28-68 unseres FDA konnte inzwischen gefördert werden, so daß wir die Hoffnung haben, sein baldiges Erscheinen in Aussicht stellen zu können.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das „Necrologium Friburgense“ 1956—1960 im kommenden Jahresband unserer Zeitschrift erscheinen wird.

Wolfgang Müller

Kassenbericht für 1960

vom 13. Dezember 1960

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge (siehe Bericht für 1961)	DM	250,—
Erlös aus Kommissionsverkauf vom „FDA“	„	428,—
Zuwendungen	„	1 000,—
Zinsen	„	19,90
	<u>DM</u>	<u>1 697,90</u>

Ausgaben:

Anzahlung auf Herstellung vom 78. Band vom „FDA“	DM	1 000,—
Ausgaben für unsere Bibliothek	„	459,30
Kosten der Tagung in Singen a. H.	„	134,—
Inserat zur Jahresversammlung 1959	„	48,60
Kosten unserer Jahresversammlung (Referat)	„	60,—
Adressenschreiben	„	26,90
Porti und Telefongebühren	„	116,24
Einladungen und Drucksachen	„	126,60
Ankauf alter Jahressbände vom „FDA“	„	38,—
Kranzspende	„	25,—
Bildvorlage für 78. Band vom „FDA“ (Le Brun)	„	30,—
Verschiedenes	„	34,40
	<u>DM</u>	<u>2 099,04</u>

Einnahmen	DM	1 697,90
Ausgaben	„	2 099,04
	—	<u>DM 401,14</u>
Bestand 1. 12. 1959	„	554,66
Bestand am 1. 12. 1960	<u>DM</u>	<u>153,52</u>

Mitgliederstand am 1. 12. 1959	1174
Zugang 1960	6
	<u>1180</u>
Abgang durch Tod	9
Stand am 1. 12. 1960	<u>1171</u>

Im Zeitschriftenaustausch stehen wir mit 74 Partnern

Kassenbericht für 1961 vom 12. Dezember 1961

Die spätere Herausgabe dieses Bandes ermöglichte die Aufnahme des Kassenberichtes auch für 1961.

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	DM 13 288,78
Erlös aus Kommissionsverkauf vom „FDA“	„ 133,—
Zuwendungen	„ 6 500,—
Zinsen	„ 20,85
	<u>DM 19 942,63</u>

Ausgaben:

Herstellung des 78. und 79. Bandes vom „FDA“	DM 13 971,85
Anzahlungen auf Satzkosten des 80. Bandes	„ 3 500,—
Kosten der Tagung in Oberkirch	„ 143,80
Inserat zur Jahresversammlung 1960	„ 48,60
Adressenschreiben	„ 19,25
Porti, Verpackungskosten und Telefongebühren	„ 708,45
Einladungen und Drucksachen	„ 182,74
Kranzspende	„ 25,50
Teilhonorar für Registerarbeiten für das „FDA“	„ 1 038,—
Verschiedenes	„ 103,93
	<u>DM 19 742,12</u>

Einnahmen	DM 19 942,63
Ausgaben	„ 19 742,12
	<u>DM 200,51</u>
Bestand am 1. 12. 1960	„ 153,52
Bestand am 1. 12. 1961	<u>DM 354,03</u>

Die Prüfung der beiden Jahresrechnungen durch Herrn Finanzrat Wittmann ergab keine Beanstandungen.

Mitgliederstand am 1. 12. 1960	1171
Zugang 1961	11
	<u>1182</u>
Abgang durch Austritt	1
Abgang durch Tod	8 9
Stand am 1. 12. 1961	<u>1173</u>

Zeitschriftenaustausch unterhalten wir mit 75 Partnern.

R. Allgeier

SENTIRE ECCLESIAM

Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltender Kraft der Frömmigkeit.

Herausgegeben von Jean Daniélou und Herbert Vorgrimler.
Großoktav, 828 Seiten, Leinwand 39,80 DM, Bestell-Nr. 19875.

Dieses Buch geht in fünfundzwanzig Beiträgen führender Theologen der Gegenwart dem Problem der Kirchenfrömmigkeit nach. Die wichtige Frage, ob das Bewußtsein von der Kirche einen Einfluß auf die Frömmigkeit der Christen hatte, wird quer durch die Kirchengeschichte untersucht. Sie führt von der biblischen Grundlegung über die Liturgie, die Kirchenväter und das Mönchtum zu Franz von Assisi, zum Buch von der „Nachfolge Christi“, zur spanischen Mystik, zu Pascal, den großen Theologen der Tübinger Schule, zu Newman und bis zur Gegenwart.

Das Werk ist dem großen Theologen Hugo Rahner, der die Stimmen der Kirchenväter über die Kirche zu neuer Geltung brachte, zum 60. Geburtstag zugeeignet und bringt am Schluß ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften.

Die Autoren der einzelnen Beiträge:

Henri de Lubac SJ, Lyon — Alfons Deissler, Freiburg i. Br. — Anton Vögtle, Freiburg i. Br. — Jean Daniélou SJ, Paris — Louis Bouyer, vom Oratorium Paris — Heinrich Bacht SJ, Frankfurt — Pierre-Thomas Camelot OP, Le Saulchoir-Rom — Josef Ratzinger, Bonn — Abt Emmanuel M. Heufelder OSB, Niederaltaich — Josef A. Jungmann SJ, Innsbruck — Yves M.-J. Congar OP, Straßburg — Kajetan Eßer OFM, Mönchengladbach — Erwin Iserloh, Trier — Burkhard Schneider SJ, Rom — Joseph Lecler SJ, Paris — Irene Behn, Locarno — Hans Wolter SJ, Frankfurt — Herbert Vorgrimler, Freiburg i. Br. — Endre von Ivánka, Wien-Graz — Roger Aubert, Löwen — Josef Rupert Geiselmann, Tübingen — Otto Karrer, Luzern — Hans Urs von Balthasar, Basel — Karl Rahner SJ, Innsbruck — Alban Müller SJ, Innsbruck

Durch alle Buchhandlungen erhältlich

HERDER FREIBURG BASEL WIEN